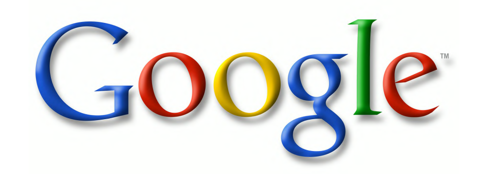
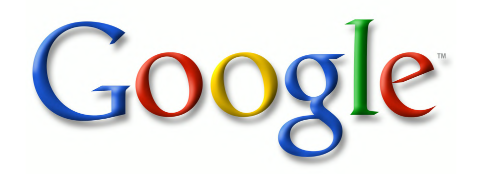
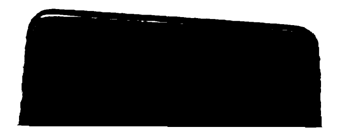








GESCHICHTE

DES

GRIECHISCH-RÖMISCHEN RECHTS.

VON

D. KARL EDUARD ZACHARIÄ VON LINGENTHAL.

DRITTE VERBESSERTE AUFLAGE.

BERLIN.
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
1892.

Vorrede zur dritten Auflage.

Die gegenwärtige dritte Auflage darf sich eine verbesserte nennen, da ihre Vorgängerin durchweg Berichtigungen, Nachträge, Zusäze erhalten hat.

Insbesondere ist der zweite Titel des dritten Buchs, welcher vom Grundeigenthum handelt, in wesentlichen Theilen einer Umarbeitung unterzogen worden. Der einleitende Paragraph über die Diocletianisch-Konstantinische Grundsteuerreform ist ganz weggelassen. Ich hatte ihn für eine künftige Auflage neu bearbeitet, und in dieser Gestalt ist er bereits in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte IX. Rom. Abth. S. 261 ff. gedruckt worden. Allein ich habe mittlerweile erkannt, dass die hier gegebene Darstellung noch gar sehr der Prüfung bedarf: eine Durchforschung des Steuerwesens in den einzelnen Provinzen, einer jeden für sich, wird voraussichtlich zu nicht unwesentlichen Berichtigungen führen. Ich habe daher vorgezogen, den einleitenden Paragraphen ganz zu streichen, nachdem ich mich überzeugt hatte, dass derselbe zum Verständniss des Folgenden nicht grade nothwendig sei.

Seit dem Erscheinen der zweiten Auflage war für die byzantinische Rechtsgeschichte besonders epochemachend das Bekanntwerden der Urkunde, durch welche im Jahre 1045 eine Rechtsschule in Konstantinopel gegründet worden ist.

Der Gedanke an Stelle des herkömmlichen mangelhaften Rechtsunterrichts in den hergebrachten grammatischen Schulen die gründliche Erklärung der Quellen des praktischen Rechts in besonderen Rechtsschulen zu sezen, ist, nachdem er zuerst in Konstantinopel ins Leben getreten war, auch im Abendlande aufgenommen worden, und hat ein halbes Jahrhundert später zur Entstehung der Rechtsschule in Bologna geführt. Die Art wie jener Gedanke in Konstantinopel ausgeführt worden war, scheint nicht ohne Einfluss auf die Gestaltung desselben in Bologna gewesen zu sein. Wenigstens lässt sich kaum anders erklären, warum sich der Unterricht in Bologna anfangs ganz auf die Justinianischen Rechtsquellen beschränkt hat.

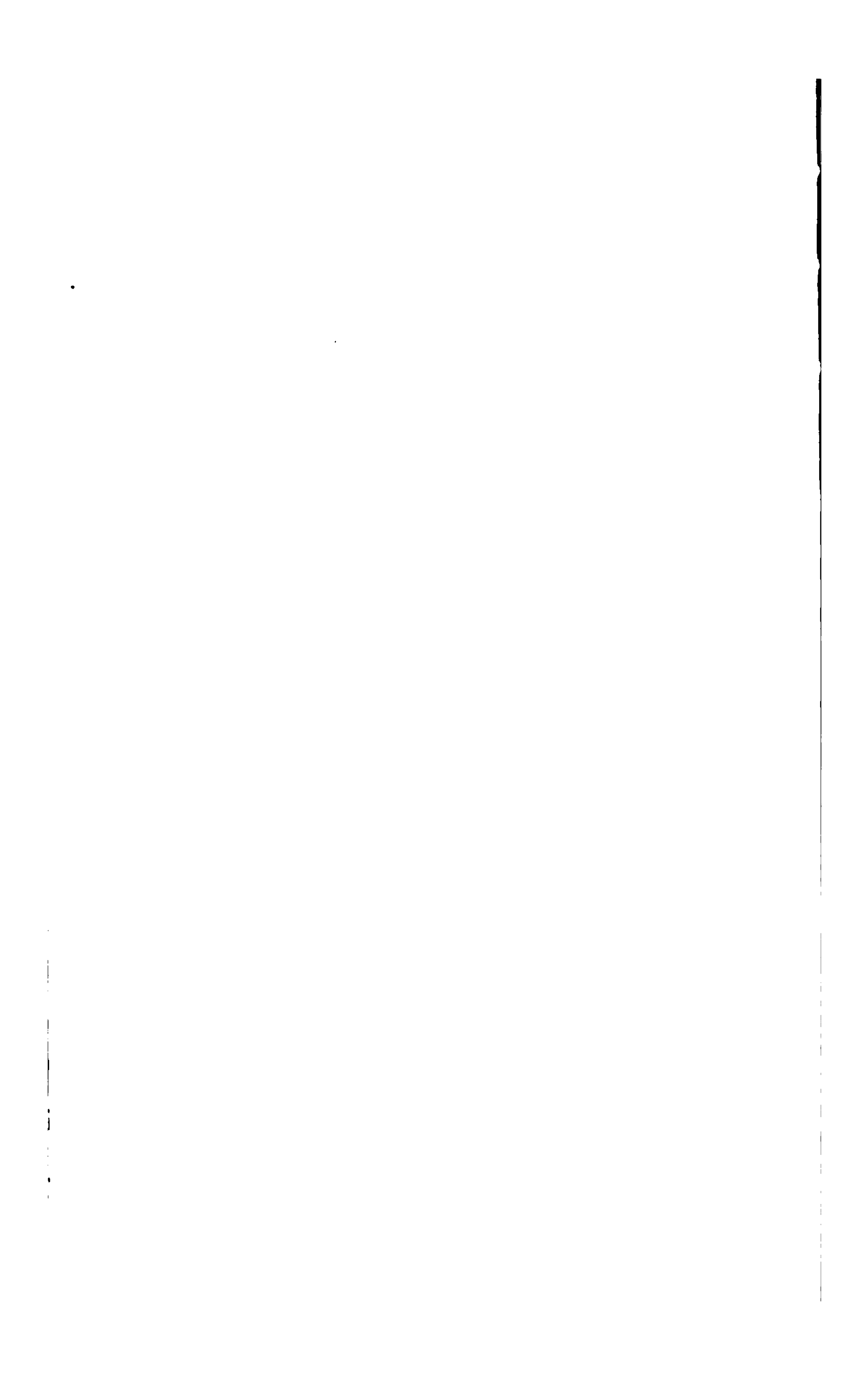
Jedenfalls hat sich der Einfluss der Konstantinopler Rechtsschule nach Süditalien erstreckt. Calocyrus Sextus, die Maleni, die Doxapatri haben den Zusammenhang vermittelt. Im Kloster *de lo Patire* war eine reiche Bibliothek angesammelt worden. Dorther scheinen eine Reihe noch heute erhaltener juristischer Handschriften des XI.—XIII. Jahrhunderts zu stammen, Handschriften, welche bezeugen, wie lebhaft man sich dort in damaliger Zeit mit den Quellen des byzantinischen Rechts beschäftigt hat. Ich habe dies nachgewiesen in einem Aufsaze, welcher in den *Rendiconti del R. Istituto Lombardo* Serie II Vol. XVIII fasc. XVIII erschienen ist. Aber nicht blos byzantinische Quellen hat man bearbeitet, sondern auch in den Justinianischen Gesezbüchern und Novellen war man wohl bewandert. Die Normännischen Assissen von 1140 zeigen, dass neben Institutionen und Codex auch die Digesten dort bekannt waren. In der um 1166 geschriebenen Pariser griechischen Handschrift 1384 sind zu den einzelnen Paragraphen des Prochiron die Stellen der Institutionen, des Codex, der Digesten und der Novellen (nach der Sammlung von 168 Stücken) citirt, welche jenen zu Grunde liegen. (Sind die hier vorkommenden Fehler in den Zahlen

von dem Schreiber aus seiner Vorlage übernommen, so würde die Bekanntschaft mit diesen Quellen schon einer früheren Zeit anzurechnen sein.) Und angesichts dieser Thatsachen ist gewiss die Frage erlaubt, ob nicht Irnerius durch dieselben beeinflusst worden ist.

Die Angaben, welche ich in der Einleitung über uns erhaltene kaiserliche Verordnungen und Erlasse der ökumenischen Patriarchen und ihrer Synode gemacht habe, erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere mag mir Manches entgangen sein, was die griechische Presse veröffentlicht hat. Erst kürzlich ist mir die Sammlung von Gedeon Κανονικαὶ διατάξεις — bisher 2 Bände, ein dritter ist verheissen — gedruckt in Konstantinopel in der Druckerei des Patriarchats 1888 und 1889 — zu Gesicht gekommen. Diese und ähnliche Erzeugnisse der griechischen Presse werden neben den von mir angeführten Quellen mit der Zeit eine umfassende geschichtliche Darstellung des Rechtszustandes der griechischen Kirche und der griechischen Unterthanen unter türkischer Herrschaft ermöglichen, eine Darstellung, welche die einer Geschichte des griechich-römischen Rechts gesteckten Grenzen überschreitet.

So geschrieben in meinem achtzigsten Lebensjahre am Schalttage des Jahres 1892.

Dr. K. E. Zachariä von Lingenthal.



Vorrede zur ersten Auflage.

Wie sich Manche unwiderstehlich getrieben fühlen, unbekannte Ländergebiete als Entdecker zu durchforschen, so gewährt es Anderen den grössten Genuss, auf dem Gebiete der Wissenschaften dunklere Partien aufzuhellen. Mich reizte es, als ich die Geschichte des römischen Rechts studirte, den dichten Schleier zu lüften, welcher die weitere Entwickelung desselben im byzantinischen Reiche verhüllte, und so habe ich vor nunmehr fünf und dreissig Jahren angefangen, das byzantinische Recht zum Gegenstande eingehender Studien zu machen.

Es galt zuerst eine vollständige Uebersicht über die vorhandenen — gedruckten und ungedruckten — Quellen desselben zu erlangen: sodann waren die wichtigsten, zumal die ungedruckten, Quellen zu bearbeiten und zum Theil durch den Druck allgemeiner zugänglich zu machen: endlich musste die vernachlässigte oder dunkle Geschichte derselben ins Klare gestellt werden.

In lezterer Beziehung glaube ich durch meine *Historiae Juris Graeco-Romani Delineatio* (Heidelbergae 1839) einen festen Grund gelegt zu haben. Auf und aus demselben hat J. A. B. Mortreuil, Advocat zu Marseille, in seiner *Histoire du droit Byzantin* (Paris To. I 1843, To. II 1844, To. III 1846) eine weitläufigere Bearbeitung geliefert. Man findet in diesen Schriften, den ausführlichen Recensionen derselben in Richter's und Schneider's Kritischen Jahrbüchern, sowie in dem auf diese Vorrede folgenden Verzeichnisse der hauptsächlich be-

nuzten Quellen*), Alles, was von der Quellengeschichte zum Verständniss des vorliegenden Werkes erforderlich ist.

Sobald ich — vor etwa vierzehn Jahren — mit der Erforschung der Quellen zu einem Abschlusse gelangt war, habe ich mit den Vorarbeiten zu der inneren Geschichte des byzantinischen Rechts begonnen.

Die Geschichte des Personenrechts habe ich bereits im Jahre 1856 herausgegeben. Es war damals eine Gesezcommission in Athen beschäftigt mit dem Entwurf des ersten Theils eines bürgerlichen Gesezbuches, welches das Personenrecht zu enthalten bestimmt war. Ich glaubte dasjenige, was die Geschichte des byzantinischen Personenrechts an Material und Motiven für eine solche Arbeit zu bieten vermochte, ohne Verzug veröffentlichen zu müssen.

Dem ersten Hefte ist im Jahre 1858 ein zweites, die Geschichte des Erbrechts umfassend, gefolgt. Das gegenwärtig**) erscheinende dritte Heft gibt die Geschichte des Sachenrechts und des Obligationenrechts.

Es lag ursprünglich in meinem Plane, eine Geschichte des gesammten byzantinischen Rechts zu schreiben, und meine Vorarbeiten haben sich eben so wohl auf das öffentliche wie auf das Privatrecht bezogen. Ich habe daher die ersten beiden Hefte unter dem Haupttitel »Innere Geschichte des Griechisch-Römischen Rechts« erscheinen lassen. Wenn ich diesen Plan im Laufe der Ausarbeitung aufgegeben habe, und die Arbeit zunächst mit der Geschichte des Griechisch-Römischen Privatrechts abschliesse, so mag Folgendes zur Erklärung und Rechtfertigung dienen.

Die innere Geschichte des byzantinischen Rechts ist lehrreich in dreifacher Beziehung.

Zunächst in so fern, als sie darstellt, wie einzelne Institute des Justinianischen Rechts sich im byzantinischen Reiche weiter entwickelt haben. Vorzugsweise interessant ist die Darstellung dieser Fortbildung in Beziehung auf das Privatrecht:

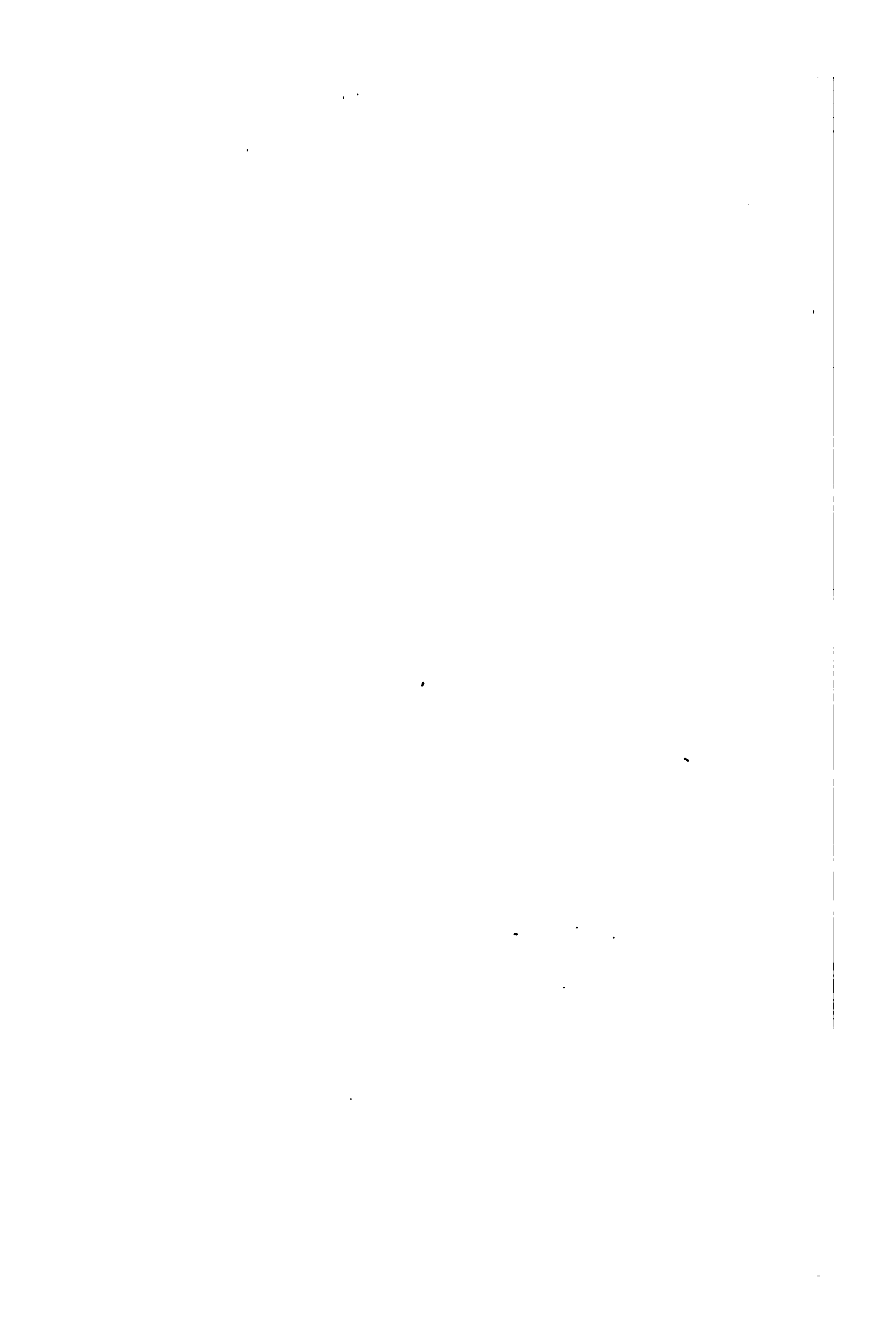
---

*) In der vorliegenden dritten, wie schon in der zweiten Auflage ist dieses Verzeichniss durch die vorgeschickte Einleitung ersezt worden.

**) 1864.

sie gibt die geschichtliche Begründung für ein richtigeres Urtheil über das Justinianische Privatrecht, einen gründlichen Einblick in die vielfachen Mängel desselben.

Zweitens ist die innere Geschichte des byzantinischen Rechts lehrreich wegen der Aehnlichkeiten einerseits und der Verschiedenheiten andererseits, welche sich bei einem Vergleich der Rechtsentwickelung im byzantinischen Reiche mit der gleichzeitigen Rechtsentwickelung im Abendlande herausstellen. — Merkwürdig ist die Analogie in der Entwickelung des Privatrechts. Auch bei den Byzantinern lässt sich eine mittelalterliche Rechtsbildung (im VII. bis IX. Jahrhundert) unterscheiden, welche durch die Restauration des Justinianischen Rechts, wie später im Abendlande durch die Reception desselben, unterbrochen und durchkreuzt wird. Hier wie dort entwickeln sich ähnliche Rechtsverhältnisse an Grund und Boden, wenngleich der Ausgangspunct zum Theil ein sehr verschiedener ist. — In der Ausbildung der öffentlichen Rechtszustände findet sich dagegen statt einer Analogie, vielmehr ein Gegensaz zwischen Abendland und Morgenland. So in Beziehung auf das Verhältniss zwischen Herrscher und Unterthanen. Die abendländischen Kaiser, Könige und Fürsten haben anfänglich sehr beschränkte Herrscherrechte: nur allmählich gelangen sie zu voller Souveränetät. Im byzantinischen Reiche dagegen ist der Kaiser schon vor Justinian im Vollbesize einer unumschränkten Gewalt von Gottes Gnaden: aber dieser allmächtige Kaiser wird mit der Zeit immer unmächtiger gegenüber einzelnen Heerführern und Despoten. So ferner in Beziehung auf das Verhältniss zwischen Staat und Kirche. Während der byzantinische Kaiser seine Obergewalt über die Kirche bewahrt, ja sogar steigert, emancipirt sich die Kirche im Abendlande immer mehr von der weltlichen Herrschaft, und unterwirft sich zum Theil die Staatsgewalten. Endlich was die Kirche selbst betrifft, so hat, wie die römische Kirche im XVI. Jahrhunderte, so die griechische Kirche bereits im VIII. Jahrhunderte ihr Zeitalter kirchlicher Reformation gehabt, ein Zeitalter, welches noch seinen unparteiischen Geschichtsschreiber erwartet. Aber wie verschieden war der Beginn, Verlauf und Ausgang der einen



GESCHICHTE

DES

GRIECHISCH-RÖMISCHEN RECHTS.

VON

D. KARL EDUARD ZACHARIÄ VON LINGENTHAL.

DRITTE VERBESSERTE AUFLAGE.

BERLIN.

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG

1892.

thümer zu Metropolen und Erzbisthümern und verfügt über deren Rangordnung (Coll. II Nov. 2—4. 16. 75. 79. 87. 117. Coll. III Nov. 3. 4. 23. 24. 32. Coll. IV Nov. 1. 2. 4. 8. 9. 15. 16. 23. 25. 27—29. 33. 41. 42. 47. 52. 56. 58. 75. 85. 86. 91. 93. 94. Coll. V Nov. 9. 10. 12. 20. 21. 24. 29. 31. 32. 40. 47. 50. 59), erlässt Verordnungen über Klöster und Mönche (Coll. II Nov. 5—8. 14. Coll. III Nov. 19. 26. 28. 29. Coll. IV Nov. 37. 53. 61. 62. 77. 79. Coll. V Nov. 13. 16. 19. 36), über Festtage und deren kirchliche Feier (Coll. II. Nov. 88. Coll. IV Nov. 67. Coll. V Nov. 39), über Taufe und Ehe (Coll. II Nov. 15. 17. Coll. IV Nov. 10. 13. 31. 40. 69. 76. 78. 84), ja sogar über die höchsten Glaubenssazungen (Coll. IV Nov. 70), — zuweilen unter Mitwirkung des Patriarchen und seiner Synode, zuweilen aber unter mehr oder minder heftigem Widerstande der Geistlichkeit.

Den Kaiser umgibt ein grosser Hofstaat mit ausgebildetem Ceremoniell, über welches insbesondere das dem Kaiser Constantinus Porphyrogenitus zugeschriebene Buch *De caerimoniis aulae Byzantinae* Auskunft gibt. Hofrang in zahlreichen Abstufungen verleihen Aemter (ἀρχαί) und Würden oder Titel (ἀξιώματα). Jene wie diese sind zum Theil käuflich: der Beliebene hat für die Bestallung oder das Patent nicht geringe Sporteln zu zahlen, und empfängt dagegen aus der Staats- oder kaiserlichen Kasse nicht eben hohen Gehalt oder jährliche kleine Geschenke. Rangstreit und Titelsucht führen zu immer wunderlicheren und überschwänglicheren Titulaturen, fortschreitend vom νοβελίσσιμος bis zum πρωτονοβελλισιμοϋπέρτατος, vom σεβαστὸς bis zum πανυπερπρωτοσεβαστοϋπέρτατος oder πρωτοπανσεβαστοϋπέρτατος.

In Staatsangelegenheiten beruft der Kaiser zuweilen die höchsten Beamten und Würdenträger, mitunter auch die hohe Geistlichkeit zu einer Rathsversammlung (σύγκλητος). Aber dieser Senat hat keinen Theil mehr an der Gesezgebung (Coll. II Nov. 78) und dient mehr zur Erhöhung der Feierlichkeit bei Verkündigung kaiserlicher Befehle.

Die Ausgaben des kaiserlichen Hofes und des Staates werden bestritten theils aus den Einkünften der Reichsdomänen

Der Gedanke an Stelle des herkömmlichen mangelhaften Rechtsunterrichts in den hergebrachten grammatischen Schulen die gründliche Erklärung der Quellen des praktischen Rechts in besonderen Rechtsschulen zu sezen, ist, nachdem er zuerst in Konstantinopel ins Leben getreten war, auch im Abendlande aufgenommen worden, und hat ein halbes Jahrhundert später zur Entstehung der Rechtsschule in Bologna geführt. Die Art wie jener Gedanke in Konstantinopel ausgeführt worden war, scheint nicht ohne Einfluss auf die Gestaltung desselben in Bologna gewesen zu sein. Wenigstens lässt sich kaum anders erklären, warum sich der Unterricht in Bologna anfangs ganz auf die Justinianischen Rechtsquellen beschränkt hat.

Jedenfalls hat sich der Einfluss der Konstantinopler Rechtsschule nach Süditalien erstreckt. Calocyrus Sextus, die Maleni, die Doxapatri haben den Zusammenhang vermittelt. Im Kloster *de lo Patire* war eine reiche Bibliothek angesammelt worden. Dorther scheinen eine Reihe noch heute erhaltener juristischer Handschriften des XI.—XIII. Jahrhunderts zu stammen, Handschriften, welche bezeugen, wie lebhaft man sich dort in damaliger Zeit mit den Quellen des byzantinischen Rechts beschäftigt hat. Ich habe dies nachgewiesen in einem Aufsaze, welcher in den *Rendiconti del R. Istituto Lombardo* Serie II Vol. XVIII fasc. XVIII erschienen ist. Aber nicht blos byzantinische Quellen hat man bearbeitet, sondern auch in den Justinianischen Gesezbüchern und Novellen war man wohl bewandert. Die Normännischen Assissen von 1140 zeigen, dass neben Institutionen und Codex auch die Digesten dort bekannt waren. In der um 1166 geschriebenen Pariser griechischen Handschrift 1384 sind zu den einzelnen Paragraphen des Prochiron die Stellen der Institutionen, des Codex, der Digesten und der Novellen (nach der Sammlung von 168 Stücken) citirt, welche jenen zu Grunde liegen. (Sind die hier vorkommenden Fehler in den Zahlen

von dem Schreiber aus seiner Vorlage übernommen, so würde die Bekanntschaft mit diesen Quellen schon einer früheren Zeit anzurechnen sein.) Und angesichts dieser Thatsachen ist gewiss die Frage erlaubt, ob nicht Irnerius durch dieselben beeinflusst worden ist.

Die Angaben, welche ich in der Einleitung über uns erhaltene kaiserliche Verordnungen und Erlasse der ökumenischen Patriarchen und ihrer Synode gemacht habe, erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere mag mir Manches entgangen sein, was die griechische Presse veröffentlicht hat. Erst kürzlich ist mir die Sammlung von Gedeon Κανονικαὶ διατάξεις — bisher 2 Bände, ein dritter ist verheissen — gedruckt in Konstantinopel in der Druckerei des Patriarchats 1888 und 1889 — zu Gesicht gekommen. Diese und ähnliche Erzeugnisse der griechischen Presse werden neben den von mir angeführten Quellen mit der Zeit eine umfassende geschichtliche Darstellung des Rechtszustandes der griechischen Kirche und der griechischen Unterthanen unter türkischer Herrschaft ermöglichen, eine Darstellung, welche die einer Geschichte des griechich-römischen Rechts gesteckten Grenzen überschreitet.

So geschrieben in meinem achtzigsten Lebensjahre am Schalttage des Jahres 1892.

Dr. K. E. Zachariä von Lingenthal.

geschehen ist und geschehen konnte, als überhaupt ein historischer Zusammenhang statt findet.

In dem jungen Königreich Griechenland*) ist die Gesezgebung leider nicht auf historischer Grundlage aufgebaut, sondern hat sich mehr an französische Muster gehalten. In den Donaufürstenthümern aber war es mir ausserdem unmöglich die Rechtsentwickelung bis auf die neueste Zeit zu verfolgen, seitdem dort die Geseze in mir nicht geläufigen Sprachen publicirt werden. Meine Kenntniss schliesst da ab mit den auch griechisch publicirten Gesezbüchern für die Moldau und für die Walachei.

Ueber Lezteres habe ich ausführlich berichtet in Mittermaier's Krit. Zeitschr. f. d. R. W. des Auslandes Bd. XII S. 408. Ueber das Erstere ist eine Anzeige erschienen in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1822 S. 269 ff.

Das Walachische Gesezbuch (Νομοθεσία) ist zuerst 1817 in Bukarest in Walachischer Sprache publicirt worden, eine officielle neugriechische Uebersezung erschien 1818 in Wien. Es umfasst Civil-, Criminal- und Processrecht, ist aber ganz skizzenhaft gehalten und füllt in der griechischen Ausgabe nur 144 Seiten. Es beruht auf Natur- und Gewohnheitsrecht und bietet nur wenige Anklänge an das byzantinische Recht.

Das Moldauische Civilgesezbuch (κῶδιξ πολιτικὸς) ist ziemlich gleichzeitig erschienen. Es ist ein prächtig gedruckter Band in Hochquart, der aus drei Theilen von 90, 308 und 64 Seiten nebst Einleitung, Beilagen und Register besteht. Die zwei ersten Theile sind 1816, der dritte 1817 zu Jassy gedruckt: die Publicationsverordnung datirt vom 1. Juli 1817. Dieses Civilgesezbuch ist vortrefflich gearbeitet, und empfiehlt sich insbesondere dadurch, dass es nicht aus abstracten Theorien

---

*) Das bürgerliche Recht wird in Griechenland noch immer bestimmt durch die »πολιτικοὶ νόμοι τῶν Βυζαντινῶν Αὐτοκρατόρων οἱ περιεχόμενοι εἰς τὴν ἑξάβιβλον τοῦ Ἁρμενοπούλου“. Die Praxis aber greift vorzugsweise auf das römische Recht zurück. In dieser Beziehung sind besonders wichtig die Schriften von P. Paparrigopulos, Kalligas, Krassas, Kyriakos. Vgl. überhaupt: Ein Winter in Griechenland Leipzig 1881 S. 73. (Anm. von 1832.)

hervorgegangen ist, sondern sich eng an das byzantinische Recht anschliesst, und in der That eine Codification des überkommenen Rechts darstellt. Es ist daher sehr zu bedauern, dass man dieses Gesezbuch in Griechenland zur Zeit der Unabhängigkeitserklärung nicht gekannt zu haben scheint: man hätte gewiss zweckmässiger gehandelt, wenn man dasselbe einfach recipirt hätte, statt die Geseze der byzantinischen Kaiser, soweit sie im Harmenopulus enthalten sind, für gültig zu erklären. Und auch jezt noch möchte den Gesezgebern in Griechenland das Moldauische Gesezbuch als Grundlage für das erwartete neue Civilgesezbuch zu empfehlen sein, da es sich weit mehr, als der Code civil oder irgend ein anderes abendländisches Civilgesezbuch, zu diesem Zwecke eignen dürfte.

In der Publicationsverordnung verbreitet sich übrigens der Fürst Skarlatos Kallimachis über die Entwickelung der Moldauischen Rechtszustände und die Abfassung des neuen Gesezbuches, und diesen Theil der Verordnung möge es hier wenigstens auszugsweise mitzutheilen gestattet sein.

»Zuerst hat der hochselige Fürst Alexander I, der von seinen »vielen Tugenden und grossen Wohlthaten den Beinamen des Guten »trug, sobald er das Fürstenthum erhalten hatte (im J. des Heils 1401), »die Nüzlichkeit der Sache erkennend, von den Paläologen-Kaisern auf »seine Bitten die Basiliken empfangen: . . . . und hat ein Gesezbuch »verfasst, indem er aus denselben auswählte, was ihm nüzlich und zu »jener Zeit zuträglich erschien, und dies in die Sprache des Landes »übersezte, wie dies Demetrius Kantemir in seiner Geschichte er»zählt. Nach Verlauf zweier Jahrhunderte hat dann der unvergessliche »Fürst Basilius mit den Beinamen Albanus, aus denselben Basi»liken wie aus einer Quelle schöpfend, wie dies die Ueberschrift be»zeugt, und das Gesezbuch des Alexander vervollständigend, durch »einen gewissen Eustratius, der Grosslogothet war, sein Gesezbuch »im Drucke herausgeben lassen (im J. des Heils 1646), in welchem »hauptsächlich strafrechtliche und den Landbau betreffende Bestim»mungen des bürgerlichen Rechts, aber nur sehr wenige, wie sie das »Bedürfniss jener Zeit erheischte, enthalten sind. Von da an kam »Alexanders des Guten Gesezbuch völlig in Vergessenheit, indem es »vorher nicht im Drucke herausgegeben worden war: das Gesezbuch »des Basilius aber blieb die Regel, nach welcher die Richter die

»Streitsachen entschieden bis in den Anfang des verflossenen Jahrhunderts, »wie derselbe damals lebende Kantemir berichtet.

»Später als die Verbindung und der Verkehr der Inländer mit »den benachbarten Völkern sich steigerte, die Bevölkerung sich ver»mehrte, und der Staat in seiner Entwickelung Fortschritte machte, »begannen die zeitweiligen Fürsten auf die Quelle jener beiden Gesez»bücher selbst zurückzugehen, auf die Basiliken nämlich zusammt den »in Kraft gebliebenen Novellen Justinian's, Leo's und der späteren »Kaiser; ferner auf die Synopsis der Basiliken, die Institutionen des »Antecessor Theophilus, das Ius Graeco-Romanum, und endlich »das Prochiron des Harmenopulus*). Und so wurde das Gesezbuch »des Basilius, welches wegen seiner Lückenhaftigkeit schon lange »Jahre nicht mehr gebraucht wurde, zu einer grossen Seltenheit. »Nachher wurden noch einige Chrysobullen über einzelne Gegenstände »erlassen, welche ebenfalls aus den Basiliken und den Novellen von den »zeitweiligen Fürsten geschöpft worden waren.

»Unter diesen Umständen schlichen sich anerkannter Massen zu »verschiedenen Zeiten verschiedene Missbräuche ein ..... Diese Miss»bräuche hatten verschiedene Ursachen. Die eine und nicht geringste »war die, dass die Basiliken und die Novellen und die übrigen eben »aufgezählten Rechtsbücher, mit alleiniger Ausnahme der (wenn auch »an vielen Stellen falsch) in's Neugriechische übersezten Hexabiblos »des Harmenopulus, in Sprachen — der altgriechischen und latei»nischen — geschrieben sind, die nur von sehr Wenigen verstanden »werden.

»Dieses erkennend hat auch unser hochseliger Vorfahr Ale»xander Murusis Konstantin's Sohn zuerst es unternommen, diesem »Uebelstande auf angemessene Weise abzuhelfen, und hat deshalb »einem gewissen Thomas Karras, der zu damaliger Zeit Pacharnicus »war, aufgetragen, das Πρόχειρον τῶν νόμων, das heisst die Hexabiblos »des Harmenopulus, in die Landessprache zu übersezen, welche Ueber»sezung im J. des Heils 1804 vollendet wurde. Indessen — sei's »dass er es selbst eingesehen sei es dass Andere ihn darauf aufmerksam »gemacht haben, dass nicht die Hexabiblos des Harmenopulus, die »nicht viele Jahre vorher erst hierorts bekannt geworden war, sondern »vielmehr die Basiliken selbst die Landesgeseze sind, — er befahl

*) Es ist hier offenbar nur von einem Gebrauch der im Abendlande gedruckten Ausgaben dieser Rechtsquellen die Rede, insbesondere des Ius Graeco-Romanum des Leunclavius.

»demselben Karras, aus den Basiliken und den andern hierlands re- »cipirten Rechtsbüchern ein Civil- und Criminalgesezbuch nach Ord- »nung der Institutionen (des Antecessor Theophilus) zu verfertigen, »wie Karras selbst in der Einleitung erzählt. Dieser bearbeitete im »April 1806 nur den ersten der vier Theile, welcher vom Personen- »rechte handelte, auf Neugriechisch, wurde dann aber durch die Zeit- »umstände an der Vollendung der übrigen Theile verhindert, und starb »kurze Zeit darauf.

»Nunmehr haben auch wir . . . . das Gesezeswerk eifriger anzu- »greifen gewünscht. Wir haben daher zuerst diesen unsern auf das »gemeine Beste abzielenden Vorsaz dem allerheiligsten Metropoliten, »den gottgeliebtesten Bischöffen und unseren wohlgeborenen Archonten »mitgetheilt, und da wir sie nicht nur gleichgesinnt befanden, sondern »auch von denselben durch eine besondere Bittschrift um die Ausfüh- »rung gebeten worden sind, so haben wir vor allen Dingen ein bürger- »liches Gesezbuch als vor Allem nöthig entwerfen zu lassen beschlossen. »Und wir haben dieses Werk begonnen und zu Ende geführt, . . . in- »dem wir zur Grundlage nahmen die Basiliken, welche wie gesagt zu »Anfang des 15. Jahrhunderts von dem hochseligen Alexander I, »mit dem Beinamen des Guten, hieher gebracht worden sind.

»Da jedoch von diesen Basiliken nicht blos einzelne Kapitel und »Titel, sondern selbst ganze Bücher fehlen, ... so haben wir nach »Möglichkeit das Fehlende aus den oben erwähnten Novellen und »übrigen Rechtsbüchern ergänzt, deren sich auch die vor uns regieren- »den Durchlauchtigen Fürsten zu bedienen genöthigt waren. Indessen »in dem Hauptstück über die Vormundschaft, welches das vierte im »ersten Theile ist, haben wir, in Erwägung des Zweckes der Basiliken »und aller guten Geseze, welcher besteht in der Erziehung der Waisen »und der Sicherstellung ihres Vermögens, auf Grund der neuesten euro- »päischen Gesezbücher (deren System wir auch als das beste befolgt »haben) veränderte Bestimmungen zu erlassen für gut befunden, indem »wir dieses sicherer und nüzlicher für die Mündel hielten, wie dies in »unserem hierüber besonders erlassenen Chrysobull ausführlich ent- »wickelt ist. Auch haben wir für nöthig befunden gesezliche Bestim- »mungen hinzuzufügen über einige Verhältnisse, welche den Alten un- »bekannt und daher nicht bestimmt waren, wie auch über solche, die »in unsern Zeiten in etwas anderer Weise gestaltet sind, wie z. B. über »die Verträge zwischen Schriftstellern und Verlegern, über die Wechsel »oder bei uns sogenannten Assignationen, und am Schlusse als eigent- »lich nicht in das bürgerliche Gesezbuch gehörig über den Concurs

»der Gläubiger, worüber die Basiliken und unsere anderen Rechts-»bücher am wenigsten genau sind, und über mehr dergleichen. End-»lich sind am gehörigen Orte alle gewohnheitsrechtlichen Normen, »welche auf unsern Befehl erforscht und in den hiezu besonders er-»folgten Zusammenkünften vorgeschlagen nicht widersinnig erschienen »sind, eingeschaltet und mit Gesezeskraft versehen worden . . . . ebenso »ist auch aufgenommen worden, was durch die erwähnten Chrysobullen »unserer Vorgänger sanctionirt worden war.

»So ist denn dieses unser bürgerliches Gesezbuch zu Ende ge-»führt worden, abgefasst in neugriechischer Sprache aus der es nachher »auch in die Landessprache übersezt worden ist.*) Abgetheilt ist es »in drei Theile: der eine handelt vom Personenrechte, der andere vom »Sachenrechte, der Dritte von den auf beide bezüglichen Bestimmungen. »Die übrigen Rechtstheile . . . . als die Gerichtsordnung, das Handels-»gesezbuch, das Strafgesezbuch, das Municipalgesezbuch, werden wir ». . .. auf dieselbe Weise ausarbeiten lassen . . . oder den nach uns »kommenden . . . Fürsten zur Vollendung überlassen . . .«

Und so schliesse ich denn mit dem Spruche, mit welchem manche Schreiber alter Handschriften ihre Arbeit beendigt haben:

Ὥσπερ ξένοι χαίρονται ἰδεῖν πατρίδα
Καὶ οἱ θαλαττεύοντες ἰδεῖν λιμένα
Οὕτως ὁ γράφων εἶδον τὸ τέλος τοῦ βιβλίου.

Grosskmehlen am Reformationsfeste 1877.

---

*) Im Original wird hier der Landessprache als ἐγχώριος γλώσση die neugriechische als ἐπιχωριάζουσα entgegengesezt.

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Einleitung. Verzeichniss und Chronologie der Rechtsquellen . 1

Erstes Buch. Personenrecht.

Erster Titel. Eherecht.

Erstes Kapitel. Wesen, Eingehung und Auflösung der Ehe.

§. 1. Begriff der Ehe 55
§. 2. Aussereheliche Geschlechtsgemeinschaft 58
§. 3. Ehehindernisse 59
§. 4. Insbesondere von dem Ehehindernisse wegen Verwandtschaft 63
§. 5. Eingehung der Ehe 71
§. 6. Verlöbniss 73
§. 7. Scheidung 76
§. 8. Wiederverheirathung 81

Zweites Kapitel. Eheliches Güterrecht.

§. 9. Quellen 83
§. 10. Justinianisches Recht 85
§. 11. System der Ecloga 89
§. 12. Fortsezung 93
§. 13. Das gemischte System der Leonischen Novellen . 94
§. 14. Späteres Recht 96
§. 15. Nachträgliches 99
§. 16. Neuestes Recht 103

Zweiter Titel. Verhältniss zwischen Eltern und Kindern.

§. 17. Justinianisches Recht 106
§. 18. Uebergang 108
§. 19. System der Ecloga 109
§. 20. Späteres Recht 111

Seite
§. 21. Neuestes Recht 114
§. 22. Von der Legitimation unehelicher Kinder . . . 115
§. 23. Von der Adoption 116
§. 24. Annahme an Bruderstatt (ἀδελφοποιΐα) 118

Dritter Titel. Vormundschaftsrecht.

§. 25. Justinianisches Recht 120
§. 26. Recht der Ecloga 122
§. 27. Späteres Recht 124
§. 28. Neuestes Recht 126

Zweites Buch. Erbrecht.

Erster Titel. Delation der Erbschaft durch Gesez.

§. 29. Einleitung 133
§. 30. Recht der Ecloga 135
§. 31. Späteres Recht 138
§. 32. Neuestes Recht 143

Zweiter Titel. Delation der Erbschaft durch Testament.

§. 33. Einleitung 146
§. 34. Von dem Rechte zu testiren 149

Erstes Kapitel. Form der Testamente.

§. 35. Regelmässige Form 150
§. 36. Besondere Formen 153
§. 37. Codicille 156
§. 38. Eröffnung der Testamente 157
§. 39. Neuestes Recht 158

Zweites Kapitel. Inhalt der Testamente.

§. 40. Erbeinsezung und Testamentsexecutoren 161
§. 41. Notherben. — Einleitung 165
§. 42. Notherben. — Recht der Ecloga 170
§. 43. Notherben. — Prochiron und Epanagoge 174
§. 44. Notherben. — Das System der Basiliken 176
§. 45. Notherben. — Späteres und neuestes Recht . . . 182

Dritter Titel. Von der Erwerbung der Erbschaft.

Erstes Kapitel. Von der Erwerbung der Hereditas und der *Bonorum possessio*.

§. 46. Justinianisches Recht 186
§. 47. Die Ecloga 190
§. 48. Die Basiliken und das spätere Recht 192

Seite

Zweites Kapitel. Von der Collation.

§. 49. Einleitung 196
§. 50. Recht der Ecloga 197
§. 51. Späteres Recht 199

Vierter Titel. Von Vermächtnissen.

§. 52. Die Falcidia 202
§. 53. Familienfideicommisse 203
§. 54. Fromme Vermächtnisse 205

Drittes Buch. Sachenrecht.

Erster Titel. Das Eigenthum im Allgemeinen.

§. 55. Einleitung 211
§. 56. Byzantinisches Recht 215

Zweiter Titel. Das Grundeigenthum insbesondere.

§. 57. Bäuerliche Verhältnisse unter Justinian 218
§. 58. Der Zuschlag (ἐπιβολή) 228
§. 59. Das Näherrecht (προτίμησις) 236
§. 60. Der νόμος γεωργικός 249
§. 61. Die bäuerlichen Verhältnisse der späteren Zeit . 257
§. 62. Massregeln zum Schuze der freien Bauernschaften 264
§. 63. Die Soldgüter 271
§. 64. Schluss 275

Viertes Buch. Obligationenrecht.

§. 65. Einleitung 283
§. 66. Entwickelung des Systems der klagbaren Schuldverträge im byzantinischen Rechte. — I. Bis zu den Basiliken 288
§. 67. Fortsezung. — II. Seit den Basiliken 293
§. 68. Einzelne Schuldverträge 299
§. 69. Schenkungen (δωρεαί) 302
§. 70. Conventionalstrafen (πρόστιμα) 305
§. 71. Zinsen (τόκοι) 308
§. 72. Der νόμος ναυτικός 313
§. 73. Schluss 319

Fünftes Buch. Strafrecht.

§. 74. Einleitung 325
§. 75. Das Asylrecht 326
§. 76. Strafarten 330
§. 77. Meineid 335

Seite
§. 78. Hochverrath und Majestätsbeleidigung 336
§. 79. Verbrechen gegen den orthodoxen Glauben . . . 337
§. 80. Diebstahl (κλοπή) 339
§. 81. Fleischesverbrechen 341
§. 82. Mord (φόνος) 345
§. 83. Neuestes Recht 348

Sechstes Buch. Process.

Erster Titel. Die Gerichtsverfassung.

§. 84. Einleitung 353
§. 85. Die Gerichte in der Reichshauptstadt. I. Der Kaiser als oberster Richter 355
§. 86. Fortsezung. II. Die richterlichen Behörden in der Hauptstadt. 1. Allgemeines 361
§. 87. Fortsezung. 2. Der Eparch 365
§. 88. Fortsezung. 3. Der Quaestor 367
§. 89. Fortsezung. 4. Niedergerichte 370
§. 90. Fortsezung. 5. Veränderungen im XI. und XII. Jahrhundert 374
§. 91. Die richterlichen Behörden in den Provinzen . . 378
§. 92. Die geistlichen Gerichte 381
§. 93. Die richterlichen Behörden in den lezten Zeiten des byzantinischen Reichs 384

Zweiter Titel. Das Gerichtsverfahren.

§. 94. Quellen 390
§. 95. Der Civilprocess 392
§. 96. Processverfahren um 1300 399
§. 97. Der Criminalprocess 406
§. 98. Schluss 408

EINLEITUNG.

VERZEICHNISS UND CHRONOLOGIE DER RECHTSQUELLEN.

Vorbemerkung. Die Geschichte der Quellen des byzantinischen Rechts ist ausführlich behandelt in meiner *Historiae juris Graeco-Romani delineatio.* Heidelberg 1839, und nächstdem in *Mortreuil Histoire du droit Byzantin* to. I—III. Paris 1843—1846 (vgl. meine Recensionen in Richter und Schneider Krit. Jahrb. Jahrg. VIII S. 794 und S. 1083 und Jahrg. XI S. 581), von dem jüngeren Heimbach in der Encyclopädie von Ersch und Gruber, in den *Prolegomena* in Bd. VI der Ausgabe der Basiliken von dem älteren Heimbach, Lips. 1870, endlich von *Vito la Mantia Cenni storici su le fonti del diritto Greco-Romano.* 1887.

Die Mehrzahl der Quellen des byzantinischen Rechts ist erst in neueren Zeiten durch den Druck veröffentlicht oder doch durch bessere Ausgaben zugänglich gemacht worden, und zwar theils einzeln, theils in Sammelwerken.

Von älteren Sammelwerken sind zu nennen:

1. *Juris Orientalis libri III ab Enim. Bonefidio digesti.* [Paris.] 1573. 8.
2. *Juris Graeco-Romani tam canonici quam civilis tomi duo. Johannis Leunclavii Amelburni V. Cl. studio ... eruti latineque redditi: nunc primum editi cura Marquardi Freheri* ... 1596. Francof. fol.
3. *Bibliotheca juris canonici veteris in duos tomos distributa ... opera .. Gulielmi Voelli et Henrici Justelli.* Paris. 1661. fol.
4. Συνοδικὸν *sive Pandectae canonum ... Totum opus in duos tomos divisum Guilielmus Beveregius ... recensuit ... Oxonii* 1672. fol. (Einen Abdruck des griechischen Textes enthält: Τῶν ἁγίων συνόδων ... συνάθροισις ... ἐκδοθεῖσα ... πόνῳ τοῦ ... Σπυρίδωνος Μήλια ... Paris 1761 fol. und Συλλογὴ ... τῶν ... κανόνων. Ἐνετίῃσι 1787.)

1*

Neuere Sammelwerke sind:

1. Ἀνέκδοτα *ed. Heimbach* II To. Lips. 1838. 1840. 4.
2. Meine Ἀνέκδοτα. Lipsiae 1843. 4.
3. Σύνταγμα τῶν θείων καί ἱερῶν κανόνων ... ἐκδοθὲν ... ὑπὸ Γ. Α. Ῥάλλη καὶ Μ. Πότλη. VI Τόμοι. Ἀθήνησιν 1852—1859.
4. Das von mir herausgegebene *Jus Graeco-Romanum*. VII Partes. Lips. 1856—1884. 8. — *Pars* IV enthält eine chronologisch geordnete und in fünf Collationen abgetheilte Sammlung der Novellen und Goldbullen byzantinischer Kaiser. Nach dieser Sammlung sollen diese Novellen citirt werden. Was zur Ergänzung und Vervollständigung der Sammlung beigebracht werden kann, soll in dem folgenden chronologischen Abriss bei jedem Kaiser angeführt werden.
5. *Acta et Diplomata Graeca medii aevi* ed. F. Miklosich et J. Müller. Vol. I—VI. Vindob. 1860—1889. Ich citire diese Sammlung unter dem Titel *Acta*.
6. *Juris ecclesiastici Graecorum historia et monumenta curante J. B. Pitra*. To. II. Romae 1868. 4.
7. *Monumenta spectantia ad unionem eccles. gr. et rom. edita ab A. Theiner et F. Miklosich*. Vindob. 1872.
8. Mehrere Quellen sind endlich veröffentlicht worden in der Zeitschrift Θέμις ἢ ἐπιθεώρησις τῆς ἑλληνικῆς ... νομοθεσίας ... ἐκδιδομένη παρὰ τοῦ Λεωνίδου Λ. Σγοῦτα. Ἐν Ἀθήναις 1846 ff.

Schliesslich möge noch bemerkt werden, dass für die Geschichte des byzantinischen Reiches, soweit sie in Betracht kam, benuzt worden sind die byzantinischen Geschichtsschreiber (hauptsächlich nach der Pariser Ausgabe), von Neueren Gibbon, Schlosser und insbesondere der dritte und vierte Band der Ἱστορία τοῦ ἑλληνικοῦ ἔθνους ὑπὸ Κ. Παπαῤῥηγοπούλου. Ἐν Ἀθήναις. 8. Aus diesen Quellen ist die oft unsichere Chronologie der Kaiser und Patriarchen von Konstantinopel, welche die Grundlage für die Chronologie der Rechtsquellen bildet, zusammengestellt worden.

Erste Periode. Justinianisches Recht.

I.

Justinianus 527.[1]

Patriarchen[2]: Epiphanius seit 520, Anthimus 535, Menas 536, Eutychius 552 (unter ihm 552 die fünfte allgemeine Synode), Joannes Scholasticus 565.

1. **Bearbeitungen der Institutionen.** Erhalten ist hauptsächlich eine griechische Paraphrase der Institutionen von Theophilus, Antecessor zu Konstantinopel, Mitarbeiter an Institutionen, Digesten und Codex, gestorben um 537. Ausgabe von G. O. Reitz (*Hagae Com.* 1752 2 to. in 4) und daraus abgedruckt ἐπιμελείᾳ τοῦ Γ. A. 'Ρ[άλλη] ('Αθήναις 1836. 8), neuerdings von Ferrini (Berol. 1884 sqq.), der die Autorschaft des Theophilus mit Unrecht bestreitet. Derselbe hat 1886 alte Scholien zu Theophilus bekannt gemacht. — Ueber die Bearbeitungen der Institutionen und Digesten s. meine Bemerkungen in der Zeitschr. d. Savigny-stift. X Rom. Abth. S. 258 ff.
2. **Bearbeitungen der Digesten,** — *Indices* d. i. mehr oder weniger wörtliche Uebersezungen oder Paraphrasen des Textes mit Anmerkungen. Von diesen sind nur Bruchstücke erhalten, hauptsächlich[3] in den Basiliken und deren Scholien. Hervorzuheben sind
   a) ein Index der drei ersten Partes und einiger *libri singulares* der Digesten von dem genannten Theophilus;

---

1) Die *Vita Justiniani* des Abts Theophilus, im Cod. Barberin. XXXVIII, 49 von J. Bryce wieder aufgefunden, ist durch dessen glänzende Untersuchung (Rom 1887) als ein slavisches Machwerk nachgewiesen worden.

2) Wegen der Chronologie der Patriarchen verweise ich besonders auf *Banduri comm. in Antiquit. Const. VIII* p. 896 sqq. ed. Paris. und Doujat Praenot. II, 2 p. 286 sqq.

3) Spuren anderweiter Bearbeitungen der Digesten, als der gleich zu nennenden, finden sich z. B. in den lezten Titeln des Prochiron, in den von Leunclav. herausgegebenen *leges militares*, in der *Epitome ad Prochiron mutata* u. s. w.

b) Theodorus und Isidorus, Beide 533 als Antecessoren genannt, scheinen auch die Digesten bearbeitet zu haben[4];

c) Eine fast wörtliche Uebersezung der ganzen Digesten hat Dorotheus, Antecessor zu Berytus und Mitarbeiter an den Justinianischen Gesezsammlungen, nach 542 verfasst;

d) Gegen das Ende von Justinian's Regierung[5] hat ein Berytischer Antecessor Stephanus Theile des Originaltextes der Digesten mit zahlreichen Anmerkungen (παραγραφαί) versehen, sodann auch eine Ueberarbeitung der Digesten des Theophilus vorgenommen. — Stücke dieser Arbeiten finden sich in den Basilikenscholien.

3. Bearbeitungen des Codex[6]. — Sofort nach Publication des *Codex Justinianus* (529) scheint eine Summe sowie eine wörtliche Uebersezung der darin aufgenommenen Constitutionen (τὸ κατὰ πόδας) vielleicht aus wörtlichen Uebersezungen älterer Constitutionensammlungen zusammengetragen worden zu sein. Gleichzeitig haben Isidorus und Thalelaeus, Beide 533 Antecessoren zu Berytus, die Bearbeitung des Codex durch *Indices* und Anmerkungen unternommen. Nach Erscheinen der zweiten Ausgabe des Codex (534) ist das κατὰ πόδας revidirt und ergänzt worden, und haben Isidorus und Thalelaeus ihre Commentare in neuer Auflage veröffentlicht. Von diesen Arbeiten sind zahlreiche Bruchstücke in den Basiliken und deren Scholien erhalten.

4. Sammlungen und Bearbeitungen der Novellen. — Die von Justinian einzeln erlassenen *Novellae constitutiones* in Sammlungen zu vereinigen, ist schon früh versucht worden. Nach einer solchen aus 124 Novellen bestehenden Sammlung hat nach 555 der Antecessor Julianus in Kon-

---

4) Anders Heimbach Basil. VI p. 41 sqq. S. jedoch die Zeitschr. a. a. O.

5) Heimbach „nach 556". Jedoch das Scholium, worauf er sich beruft, ist nicht von Stephanus.

6) Ueber die Bearbeitungen des Codex ist besonders zu vergleichen meine Abh. in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. VIII Rom. Abth. S. 1 ff.

stantinopel einen Auszug in lateinischer Sprache verfasst (beste Ausgabe von G. Hänel, Lips. 1873 4)[7]. Dieselbe Sammlung, jedoch um mehrere Stücke vermehrt, liegt einer bruchstücksweise erhaltenen griechischen Epitome zu Grunde[8]. Eine andere Sammlung der Novellen, welche der unten zu nennenden Sammlung von 168 Stücken als Grundlage gedient hat, war die von Stephanus benuzte. Eine dritte Sammlung ist die, nach welcher das lateinische „*Authenticum*" verfasst ist (*ed. Heimbach*. Lips. 1851. 2 Bde. 8)[9]. Eine vierte Sammlung war die, aus welcher XIII sog. Ἴδικτα als Nachträge zur Sammlung von 168 Stücken ausgezogen worden sind. Die erhaltenen Novellen Justinian's sind von mir chronologisch geordnet herausgegeben Lips. 1881 sqq. (Nach dieser Ordnung citire ich im Folgenden: in Parenthese stehen die Zahlen der Sammlung von 168.)

5. Sammlungen und Bearbeitungen der Kanones[10]. — Die in verschiedenen, allmählich vervollständigten Sammlungen enthaltenen Kanones sind um 535 in 60 Titeln nach Materien geordnet worden von einem Unbekannten; beigefügt war ein Anhang, welcher 21 das Kirchenrecht betreffende kaiserliche Constitutionen aus dem *Codex repetitae praelectionis* lib. I tit. 1—14 enthielt. (Dieser Anhang, vermehrt durch spätere Zusäze, ist allein erhalten und unter dem Titel *Collectio* XXV *capitulorum* bekannt: neuerdings herausgegeben von Heimbach 'Ανέκδοτα II p. 145 sqq., wozu Varianten bei Pitra II p. 407 sqq.). — Eine zweite derartige Arbeit in 50 Titeln ist von dem späteren Patriarchen Joannes, damals Scholasticus und Presbyter zu Antiochia, um 550 verfasst. (Gedruckt in Voelli et Justelli Bibl. II p. 499 sqq. S. auch Pitra II p. 375 sqq.)

---

7) Vgl. Zeitschr. d. Savignystift. XII. Rom. Abth. S. 75.

8) Vgl. meine Abh. in den Petersburger Memoir. VII. Série to. XXXII no. 16.

9) Vgl. meine Abh. zur Gesch. des Authenticum in den Sizungsberichten der Akad. d. W. zu Berlin 1882 no. XLV.

10) Vgl. meine Abh. „Die griechischen Nomokanones" in den Memoiren der Petersburger Akademie to. XXIII. 1877.

Hiezu hat derselbe in einem Anhange Auszüge aus den Justinianischen Novellen gemacht: dieser Anhang ist, wenn auch nicht in der ursprünglichen Gestalt, erhalten und unter dem Titel *Collectio* LXXXVII *capitulorum* bekannt. (Erstmals herausgegeben von Heimbach 'Ανέκδ. II p. 202 sqq., neuerdings von Pitra II p. 385 sqq.)[11].

II.

Justinus 566, mit Tiberius 574.

Patriarch: Eutychius *iterum* 577.

Die erhaltenen Novellen des Kaisers Justinus und die seines Mitkaisers sind zusammengestellt in den von mir herausgegebenen *Novellae Coll.* I *Nov.* 1—11. (Dem Inhalt der dem Erzbischoff von Vizacium *Spes in Deum* ertheilten Sacra — *Nov.* 4 — entspricht eine von dem Pr. Pr. Africae bekannt gemachte *jussio* des Kaisers, welche Hänel in den Berichten der Sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1857 herausgegeben hat.) Eine Verordnung über die Einkünfte des Waisenhauses wird erwähnt in meinem Jus. GR III p. 224.

Die juristische Literatur erhält ihre Signatur durch abkürzende Bearbeitungen der Justinianischen Gesezbücher und Novellen, wie sie früher (c. *Tanta* § 21) unter Justinian verboten gewesen waren. Es fallen in diese Zeit

1. eine Summa der Digesten von einem unbekannten Verfasser (ὁ 'Ανώνυμος),
2. eine Summa der Digesten von Cyrillus[12],
3. eine Summa des Codex von dem Antecessor Stephanus: derselben sind später Paratitla (aus dem Codex des Thalelaeus) beigefügt[13],
4. eine Summa des Codex von Anatolius (nach dem Codex des Isidorus gearbeitet)[14],

11) Vgl. Zeitschr. f. RG. VIII Rom. Abth. S. 236 ff.

12) Die Summen des Cyrillus und des Anonymus gehören vielleicht schon einer älteren Zeit an: zumal wenn Cyrillus mit dem Quirillus der Nov. XXVII (35) identisch sein sollte.

13) Vgl. *Anecdota Laurentiana ed. Ferrini. Mediolani* 1884.

14) Diese παράτιτλα citiren an den geeigneten Stellen nicht die Nov. CIV. CXXIX u. s. w. Dass sie deshalb früher als 539 zu sezen

5. Summen der Novellen auf Grund verschiedener Sammlungen die schon oben erwähnte Epitome, und die von dem Scholasticus Athanasius aus Emesa verfasste.

Von diesen Summen kennen wir nur Bruchstücke: ächt erhalten ist nur die *Epitome Novellarum* von Athanasius (herausgegeben von Heimbach 'Ανέκδοτα to. I).

Im Allgemeinen ist über die Justinianischen Juristen und deren Werke zu vergleichen mein Aufsaz in Richter und Schneider Krit. Jahrb. 1844 S. 794 ff. 1846 S. 371 f.

Die alte *Synopsis canonum*, welche einem Stephanus Ephesinus zugeschrieben wird, gehört, wenn nicht schon unter Justinian, jedenfalls in diese Zeit. Sie ist in späteren Ueberarbeitungen gedruckt in Voelli et Justelli Bibl. II p. 673 sqq. und im Σύντ. τ. κανόνων [15].

III.

Tiberius allein 578.

Die Verordnungen dieses Kaisers in *Coll.* I *Nov.* 12—18.

Die Novellensammlung von 168 Stücken, welche Verordnungen von Justinianus, Justinus und Tiberius, und ausserdem einige Edicte der *Praefecti Praetorio* [16] umfasst, scheint in dieser Zeit (— in Berytus? —) ihren Abschluss erhalten zu haben. (Beste Ausgabe von Schöll in der *editio stereotypa* des *Corpus juris* 1883 sqq.)

In diese Zeit fällt ein systematisches Repertorium der Kanones in 14 Titeln mit einem Anhange enthaltend lib. I tit. 1—13 des Codex des Stephanus (nebst παράτιτλα) und Auszüge aus den Institutionen und Digesten eines Anonymus und der *Epitome Novellarum* des Athanasius. Dieser Anhang — die sog. *Collectio constitutionum ecclesiasticarum tri-*

---

sind, ist daraus nicht zu folgern, vielmehr würde dies auf des Thalelaeus Codex zu beziehen sein.

15) Näheres darüber in Sizungsber. der Akademie zu Berlin 1887 no. LIII.

16) Ein Auszug einer Sammlung solcher Edicte aus den Zeiten des Anastasius, Justinus und Justinianus ist von mir herausgegeben in den 'Ανέκδ. p. 227 sqq.

partita — ist erhalten und gedruckt in Voelli et Justelli Bibl. II p. 1223 sqq., wozu Pitra II p. 410 sqq. Varianten mitgetheilt hat.

IV.

Mauricius 582.

Patriarchen: Joannes Nesteutes 582, Cyriacus 595.

Verordnungen des Mauricius s. in *Coll.* I *Nov.* 19—21. Angebliches Privilegium für Monembasia nach Phrantzes ed. Ven. III, 24. — Ὁ τύπος ἐβούλετο τριτταῖς μοίραις συντάττεσθαι τὴν [στρατιωτικὴν scil.] ἐπίδοσιν, δι' ἐσθῆτος καὶ ὅπλων καὶ χαράγματος χρυσίου .... τοὺς ἀριστεύοντας .. περιπεπτωκότας τισὶ συμφοραῖς ἔχειν ἀπὸ τοῦ λοιποῦ τὴν ἀνάπαυλαν, τούτους δὲ ἐν ταῖς πόλεσιν ἀπομάχους πεφυκότας σιτίζεσθαι δαπάναις βασιλικαῖς, τοὺς δὲ παῖδας τῶν στρατευσαμένων καὶ ἐν πολέμοις ἀποβαλόντας τοὺς φύσαντας ἀντὶ τῶν τεκόντων ἐγγράφεσθαι πρὸς τὸν πόλεμον. Theophyl. Simoc. Hist. VII, 1 auch Theophan. ad a. XIV *Mauricii.* — *Ut quisquis publicis administrationibus fuerit implicitus, ei ad ecclesiasticum officium venire non liceat. Regesta pontif. Rom.* no. 1266. 1497. *Ut nulli qui in manu signatus est converti liceat. Gregorius M. lib.* II *registri epistol. ind.* XI *epist.* 62. — Τῇ ϛ' τοῦ Ἰουλίου μηνὸς τῆς ε' ἰνδ. (601) Ἰδίκτου προτεθέντος ἐγράφη τῷ λοιπῷ μέρει τοῦ χρόνου, τοῦ μέχρι δηλονότι Ἰανουαρίου τῆς ϛ' ἰνδ. οὕτως· καὶ ὑπατείας τοῦ αὐτοῦ εὐσεβεστάτου ἡμῶν δεσπότου (sc. Theodosii) τὸ δεύτερον. Chron. Pasch. ed. Ven. p. 301.

Unter seine Regierung ist zu sezen eine Summa des Codex (σύντομος κῶδιξ) und ein σύντομος τῶν νεαρῶν (d. i. der Sammlung von 168 Stücken) von dem Scholasticus Theodorus aus Hermopolis in der Thebais. Von jener sind zahlreiche Bruchstücke in den Basilikenscholien, sowie ein schülerhafter Auszug erhalten, lezterer theilweise gedruckt in Meerman Thesaur. to. VI. Das *Breviarium Novellarum* aber ist ächt erhalten und herausgegeben in meinen 'Ανέκδοτα.

Die *Synagoge canonum* des Joannes Scholasticus und deren Anhang wird unter Zufügung einiger Auszüge aus einem Index der Digesten, dem Codex des Isidorus(?) und der

Epitome der Novellen von Athanasius zu einem *Nomocanon* in 50 Titeln zusammengestellt. Gedruckt in Voelli et Justelli Bibl. II p. 603 sqq. Hiezu Nachträge bei Pitra II p. 416 sqq.

Bemerkungen zu den Digesten von dem Antecessor Joannes Cobidas oder Cubidius, von Anastasius (zu Antiochia? vgl. Pitra II p. 241) und Anderen.

Das κανονικὸν des P. Joannes Nesteutes im Σύντ. τ. καν. IV p. 432. Pitra II p. 222.

V.

Phocas 602.

Patriarchen: Thomas 607, Sergius 610.

[Bonifacius papa] obtinuit apud Phocam principem, ut sedes apostolica beati Petri apostoli caput esset omnium ecclesiarum i. e. ecclesia Romana, quia ecclesia Constantinopolitana primam se omnium ecclesiarum scribebat. Anastas. *Vitae* c. 77.

VI.

Heraclius 610.

Patriarch: Pyrrhus 639.

Novellen des Kaisers Heraclius s. in *Coll.* I *Nov.* 22—25. — ἐπετράπη γράφεσθαι μετὰ τὸ „ἐν ὀνόματι“ Βασιλείας τῶν θειοτάτων ἡμῶν δεσποτῶν καὶ μεγίστων εὐεργετῶν Φλαβίου Ἡρακλείου τοῦ εὐσεβεστάτου ἔτους γ' καὶ μετὰ τὴν ὑπατείαν αὐτοῦ ἔτους β' καὶ Φλαβίου Ἡρακλείου νέου Κωνσταντίνου τοῦ θεοφυλάκτου αὐτοῦ υἱοῦ ἔτους α' τῶν αἰωνίων αὐγούστων καὶ αὐτοκρατόρων (613). Chron. Pasch. ed. Ven. p. 306. — Τούτῳ τῷ ἔτει (615) γέγονεν ἀπὸ νόμου νόμισμα ἑξάγραμμον ἀργυροῦν, καὶ βασιλικαὶ ῥόγαι δι' αὐτοῦ γεγόνασι καὶ κατὰ τὸ ἥμισυ τῆς ἀρχαιότητος. Ibid. p. 307. — Τούτῳ τῷ ἔτει (618) ἀπῃτήθησαν οἱ κτήτορες τῶν πολιτικῶν ἄρτων[17] διὰ διαγραφῶν καθ' ἕκαστον ἄρτον νομίσματα γ'. καὶ μετὰ τὸ παρασχεῖν πάντας εὐθέως τῷ αὐγούστῳ μηνὶ αὐτῆς τῆς ς' ἰνδ. ἀνῃρέθη τελείως ἡ χορηγία τῶν αὐτῶν πολιτικῶν ἄρτων. Ibid.

---

17) Ueber diese *panes civiles* ist zu vergleichen *Malalas in Constantino M. in fine. Nicephor. Hist. ed. Paris.* p. 9. Die Aufhebung erfolgte, als die Getreidezufuhr aus Aegypten aufhörte.

p. 309. — Εἰσελθὼν ὁ βασιλεὺς ἐν ἱεροσολύμοις . . . ἀπήλασεν ἑβραίους ἀπὸ τῆς ἁγίας πόλεως, κελεύσας μὴ ἔχειν αὐτοὺς ἐξουσίαν ἀπὸ τριῶν μιλίων τῆς ἁγίας πόλεως πλησιάζειν (629). Theophan. ed. Paris. p. 273. — Im J. 638 ἐκτίθεται τὸ λεγόμενον ἔδικτον περιέχον μήτε μίαν μήτε δύο ἐνεργείας ὁμολογεῖν ἐν χριστῷ. Theophan. ed. Paris. p. 275. — Ἐπεὶ δὲ ἦν ἑλὼν ἐκ τῆς οὐσίας τῆς μεγάλης ἐκκλησίας, ἐκ τοῦ βασιλέως ταμιείου αὐτῇ τε καὶ τῷ κατ' αὐτὴν κλήρῳ ἐτήσια χρήματα ἔταξε παρέχεσθαι. Niceph. Patr. Chron. ed. Paris. p. 16. — Στενωθείσης τῆς ῥωμαίων ἀρχῆς . . . καὶ ἀκρωτηριασθείσης κατά τε ἀνατολὰς καὶ δυσμὰς ἀπὸ τῆς ἀρχῆς ἡρακλείου τοῦ λίβυος οἱ ἀπ' ἐκείνου κρατήσαντες . . . εἰς μικρά τινα μέρη κατέτεμον τὴν . . ἀρχὴν καὶ τὰ τῶν στρατιωτῶν τάγματα, μάλιστα καὶ ἑλληνίζοντες καὶ τὴν πάτριον καὶ ῥωμαϊκὴν γλῶτταν ἀποβαλόντες. Constant. Porph. de thematibus p. 2.

In die Regierungszeit dieses Kaisers scheinen zu gehören Schriften der τρακταϊσταί, und zwar

1. αἱ ῥοπαί, eine Sammlung der verschiedene Zeitabschnitte betreffenden Stellen aus Digesten, Codex und Novellen. Zuletzt herausgegeben von mir Heidelb. 1836. 8.
2. αἱ ἀγωγαί, eine kleine Abhandlung *De actionibus*, herausgegeben von Heimbach Observat. Lips. 1830.[18]
3. παραγραφαί zu des Anonymus Summa der Digesten, im Wesentlichen auf dem Commentar des Stephanus beruhend. Sie sind bisher mit Unrecht für integrirende Theile der ursprünglichen Summa gehalten worden, da deren Bruchstücke in den Basilikenscholien gleichfalls einem Ἀνώνυμος zugeschrieben werden.
4. τὸ τῶν ἐναντιοφανῶν μονοβιβλίον, eine Schrift über die scheinbaren Antinomien in den Digesten. Der Verfasser wird in den Basilikenscholien als Ὁ Ἐναντιοφανὴς bezeichnet: er ist identisch mit dem jüngeren Anonymus.
5. Von demselben Juristen ist das Repertorium der Kanones in XIV Titeln mit seinem Anhange unter Hinzufügung von anderweiten Auszügen aus den Digesten des Anonymus,

18) Die Abhandlung schliesst auf p. 59. Was folgt sind Stellen aus den Basiliken und deren Scholien.

dem Codex des Stephanus und der *Epitome Novellarum* eines Unbekannten (s. Anm. 8) zu einem *Nomocanon* in XIV Titeln verarbeitet worden.

VII.
Constantinus 641.

VIII.
Heracleonas 641.

IX.
Constans Heraclius 641.

Patriarchen: Paulus 641, Pyrrhus zum zweiten Male 653, Petrus 655, Thomas 666.

X.
Constantinus Pogonatus 668.

Patriarchen: Joannes 669, Constantinus 674, Theodorus 676, Georgius 678, Theodorus zum zweiten Male 684.

Im Jahre 680 fand die sechste allgemeine Synode statt, in deren πράξεις verschiedene Schreiben und Edicte des Kaisers vorkommen.

Principi suaderet typum exponere ... in quo ... voces sanctorum patrum ... enervavit, scilicet nec unam nec duas voluntates aut operationes in Christo ... definiens confiteri. Anastas. *Vitae c. 75.* — *Ingressus Siciliam per ind. 7 ... habitavit in civitate Syracusana et talem afflictionem posuit in populo seu habitatoribus vel possessoribus provinciarum Calabriae Siciliae Africae Sardiniae per diagrapha seu capita atque nauticationes per annos plurimos, quales a saeculo numquam fuerant, ut etiam uxores a maritis, vel filios a patre separarent.* Anastas. *Vitae c. 77.* — *Divalem jussionem, per quam relevata est quantitas quae solita erat dari pro ordinatione pontificis facienda; sic tamen ut si contigerit post ejus transitum electionem fieri, non debeat ordinari qui electus fuerit, nisi prius decretum generale introducatur in regiam urbem secundum antiquam consuetudinem, et cum ejus conscientia et jussione debeat ordinatio provenire.* Anastas.

Vitae c. 80. — *Divali jussione restituta est ecclesia Ravennatum sub ordinatione sedis apostolicae.* Anastas. *Vitae c. 81.* — *Divales jussiones per quas concessit ut persona qui electus fuerit ad sedem apostolicam e vestigio absque tarditate pontifex ordinetur.* Anastas. *Vitae c. 82.* —

Das Edict, durch welches der Kaiser die Beschlüsse der Synode 681 bestätigt hat, und *divales jussiones*, durch welche der römischen Kirche Steuernachlässe (an den *annonae capita*) von ihren Gütern in Sicilien und Calabrien bewilligt wurden, erwähnt Anastas. Vitae c. 83. 84.

XI.
Justinianus Rhinotmetus 685.

Patriarchen: Paulus 686, Callinicus 693.

[Der Pabst Conon] *suscepit divalem jussionem, per quam significat reperisse acta sanctae sextae synodi et apud se habere, quam ... Constantinus genitor .. fecerat, quam synodum promisit .. illibatam ... conservare. ... relevavit per sacram jussionem ducenta annonae capita, quae patrimonii custodes Brutiis et Lucaniae annue persolvebant. Itemque et aliam jussionem direxit, ut restituatur familia suprascripti patrimonii et Siciliae quae .. a militia detinebatur.* Anastas. *Vitae c. 84.*

Im Jahre 692 fand die Synode statt, welche den Griechen πενθέκτη (*quinisexta s. Trullana*) heisst; deren can. 2 zählt die von derselben anerkannten Kanones auf.

XII.
Leontius 696.

XIII.
Tiberius Apsimarus 698.

XIV.
Justinianus wiederum 705.

Patriarch: Cyrus 705.

... *omnia privilegia ecclesiae (scil. Romanae) renovavit.* Anastas. *Vitae c. 89.*

XV.

Philippicus Bardanes 711.

Patriarch: Joannes 711.

XVI.

Anastasius (Artemius) **713.**

Patriarch: Germanus 715.

XVII.

Theodosius Atramyttenus 715.

Zweite Periode. Neugestaltungen in Recht und Kirchenglauben.

XVIII.

Leo (Conon) Isaurus 717.

Patriarch: Anastasius 730.

Τούτῳ τῷ ἔτει (723) ἠνάγκασεν ὁ βασιλεὺς τοὺς ἑβραίους καὶ τοὺς μοντανοὺς βαπτίζεσθαι. Theophan. ed. Par. p. 336. — τὰ παιδευτήρια σβυσθῆναι καὶ τὴν εὐσεβῆ παίδευσιν ἀπὸ τοῦ ἐν ἁγίοις Κωνσταντίνου τοῦ μεγάλου καὶ μέχρι νῦν κρατήσασαν . . . . καθαιρέτης . . γέγονεν. Theoph. ed. Par. p. 339. (Zonaras XV, 3: οἶκος ἦν ἐν τῇ καλουμένῃ βασιλικῇ ἔγγιστα τῶν χαλκοπρατίων βασίλειος, ἐν ᾧ καὶ βίβλοι τῆς τε θυράθεν σοφίας καὶ τῆς εὐγενεστέρας καὶ θειοτέρας πολλαὶ ἐναπέκειντο. ἦν δ' οὗτος ἀνέκαθεν τοῦ προὔχοντος ἐν λόγοις κατοικητήριον, ὃν οἰκουμενικὸν ἐκάλουν διδάσκαλον[19]. ὃς καὶ δώδεκα εἶχεν ἑτέρους συνοικοῦντας αὐτῷ, κἀκείνους τῆς λογικῆς παιδείας μετέχοντας κατὰ τὸ ἀκρότατον. τούτοις καὶ σιτήσεις ἀνεῖντο δημόσιαι, καὶ παρ' αὐτοῖς ἐφοίτων οἷς ἔμελε λογικῆς παιδείας καὶ γνώσεως· οὓς καὶ οἱ βασιλεῖς συμβούλους ἐν τοῖς πρακτέοις πεποίηντο . . . τοὺς ἄνδρας μεταστειλάμενος τὴν περὶ τῶν σεβαστῶν γνώμην αὐτοῦ τὴν πονηρὰν αὐτοῖς ἐκοινώσατο.

---

19) Dieser Titel erinnert an den τῆς οἰκουμένης διδάσκαλος *Cyrillus* in Bas. ed. *Heimb.* I p. 583. 645, die τῆς οἰκουμένης διδάσκαλοι *ibid.* p. 649. 698, den περιβόητος τῆς οἰκουμένης διδάσκαλος Stephanus in Leuncl. JGR. II p. 192. 195. — Um 830 wird wieder ein οἰκουμενικὸς διδάσκαλος erwähnt. *Script. post Theoph. ed. Paris.* p. 88.

οἱ δὲ . . . οὐχ ὡμοδόξουν αὐτῷ . . . πολλάκις οὖν αὐτοῖς προσωμιληκὼς καὶ τὴν αὐτῶν μετάθεσιν ἀπογνοὺς . . ἀφῆκεν εἰς . . . τὸν οἶκον τὸν βασίλειον. αὐτὸς δὲ κελεύσας εὔπρηστον ὕλην . . πέριξ τοῦ οἴκου τεθεῖσαν ἀναφθῆναι νυκτὸς οὕτω τόν τε οἶκον σὺν τοῖς βίβλοις καὶ τοὺς σοφοὺς ἐκείνους ἄνδρας . . . κατέκαυσε. (Vgl. hiezu noch **Cedren.** ed. Paris. p. 454. **Manasses** ed. Paris. p. 87.) — τῇ ζ' ἰανουαρίου μηνὸς τῆς ιγ' ἰνδ. (730) ἡμέρᾳ γ' τῆς ἑβδομάδος . . . σελέντιον κατὰ τῶν . . . εἰκόνων ἐκρότησεν. **Theoph.** ed. Par. p. 342. (**Anastas.** Vitae 90: *Jussionibus . . . missis decreverat imperator, ut nulla imago cujuslibet sancti aut martyris aut angeli ubicunque haberetur. — . . ita ut compelleret omnes Constantinopolin habitantes . . ut deponerent . . imagines . . et omnes dealbarent depictas ecclesias.*) — ὁ θεομάχος φόρους κεφαλικοὺς τῷ τρίτῳ μέρει καλαβρίας καὶ σικελίας τοῦ λαοῦ ἐπέθηκε. τὰ δὲ λεγόμενα πατριμόνια τῶν ἁγίων καὶ κορυφαίων ἀποστόλων τῶν ἐν τῇ πρεσβυτέρᾳ ῥώμῃ τιμωμένων ταῖς ἐκκλησίαις ἔκπαλαι τιμώμενα χρυσίου τάλαντα τρία ἥμισυ τῷ δημοσίῳ λόγῳ τελεῖσθαι προσέταξεν. ἐποπτεύειν τε καὶ ἀναγράφεσθαι τὰ τικτόμενα κελεύσας ἄῤῥενα βρέφη. **Theoph.** ed. Par. p. 343. (**Zonaras** XV,4: τούς τε καλαβροὺς καὶ τοὺς σικελοὺς φόροις νέοις ἐβάρυνε, κεφαλητίονα τελεῖν κατὰ τοὺς ἰουδαίους δογματίσας αὐτοὺς, καὶ τὰ παρ' αὐτοὺς τικτόμενα ἄρρενα ἀπογράφεσθαι. Aehnlich **Cedren.** ed. Par. p. 457.) — ὁ βασιλεὺς ἰδὼν τὰ τείχη πτωθέντα (im J. 740) διελάλησε τῷ λαῷ λέγων, ὅτι ὑμεῖς οὐκ ἐκπονεῖτε τὰ τείχη κτίσαι, ἀλλ' ἡμεῖς διετάξαμεν τοῖς διοικηταῖς καὶ ἀπαιτοῦσιν εἰς κανόνα κατὰ ὁλοκοτίνιν τὸ μιλιαρίσιον, καὶ λαμβάνει αὐτὰ ἡ βασιλεία καὶ κτίζει τὰ τείχη. ἐντεῦθεν οὖν ἐπεκράτησεν ἡ συνήθεια δίδειν τὰ δύο κεράτια τοῖς διοικηταῖς. (**Theophan.** ed. Par. p. 345.) —

Unter der Mitregierung des Sohnes **Constantinus** sind um 740 publicirt worden

1. Ἐκλογὴ τῶν νόμων ἐν συντόμῳ γενομένη ἀπὸ τῶν ἰνστιτούτων, τῶν διγέστων, τοῦ κώδικος, τῶν νεαρῶν τοῦ μεγάλου ἰουστινιανοῦ διατάξεων καὶ ἐπιδιόρθωσις εἰς τὸ φιλανθρωπότερον. Diese **Ecloga**, welche vielfach neue Rechtsbildungen enthält, ist gedruckt in meiner *Collectio librorum juris GR. ineditorum.* Lips. 1852. Neu herausgegeben von **Momferrat.** Athen 1889.

2. Νόμος γεωργικὸς κατ' ἐκλογὴν ἐκ τῶν ἰουστινιανοῦ βιβλίων. — S. unten § 60.
3. Νόμος ῥοδίων ναυτικὸς κατ' ἐκλογὴν ἐκ τοῦ ιδ' βιβλίου τῶν διγέστων. — S. unten § 72.
4. Νόμος στρατιωτικός. — Die Handschriften geben diese *Leges militares* in sehr verschiedenen Recensionen, welche sich nicht nur durch die verschiedene Anordnung der einzelnen Paragraphen, sondern auch dadurch wesentlich von einander unterscheiden, dass sie bald mehr bald weniger Paragraphen enthalten. Die früheren Ausgaben von Schard Basil. 1561 und Leunclavius im JGR. II p. 249 sqq. geben die *Leges militares* leider nur in einer der jüngsten Recensionen: eine neue Ausgabe hinter der Ecloga hat Momferrat geliefert. Nach meinen Untersuchungen zerfallen die Paragraphen in drei Gruppen: 1. Stellen, die als Auszüge ἐκ τοῦ ῥούφου καὶ τῶν τακτικῶν bezeichnet werden, und welche sich in den *Tactica Leonis* c. 8 (περὶ στρατιωτικῶν ἐπιτιμίων) wiederfinden — es sind bei Leunclav. die §§ 10—13. 54. 55. 62. 21. 30. 36. 43. 25—29; zu vergleichen mit den Strafbestimmungen in Constantini Porph. Tactica (Meursii Opp. ed. Lami VI p. 1233). 2. Stellen der Digesten und des Codex, welche entweder aus einer unbekannten Summa geschöpft sind, oder sofern ihnen bekannte Indices zum Grunde liegen, einer freieren Bearbeitung unterworfen worden sind; 3. nachträglich zugesezte Stellen aus Ecloga, Prochiron und den Basiliken, z. B. bei Leunclav. § 8. 9. 20. 31. 44. 47. 48. 58. 60. — Ob der officielle νόμος στρατιωτικὸς ursprünglich nur aus den unter No. 1 angeführten Stellen bestanden hat, oder ob auch die unter No. 2 bezeichneten gleich anfänglich darin aufgenommen waren, wage ich zur Zeit nicht zu entscheiden.

XIX.
Constantinus Copronymus oder Caballinus 741.

Patriarchen: Constantinus 754, Nicetas Eunuchus 766.

Unter Constantinus fand 754 eine Synode statt, welche den Bilderdienst verdammte. (Theophan. ed. Par. p. 359.

Zonaras XV,6.) — ὡς καὶ θεσμὸν καθολικὸν ἐκθέσθαι μὴ λέγεσθαί τινα τὸ παράπαν ἅγιον, ἀλλὰ καὶ τὰ λείψανα τούτων εὑρισκόμενα διαπτύεσθαι καὶ μηδὲ πρεσβείαν αὐτῶν ἐξαιτεῖν ... μηδὲ τὴν τῆς μαρίας ἐπικαλείσθω τὶς πρεσβείαν ... μηδὲ θεοτόκον αὐτὴν ὀνομάζεσθαι. Cedren. ed. Par. p. 459. Vergl. Theophan. ed. Par. p. 370. — [τοὺς μοναχοὺς] τὸ ἱερὸν σχῆμα ἀποῤῥίψαντας τὸ τῶν λαϊκῶν ... ἐνομοθέτησε μεταμφιέννυσθαι. Niceph. P. fragm. ed. Par. p. 88. — ὅρκον καθολικὸν πάντας τοὺς ὑπὸ τὴν αὐτοῦ βασιλείαν ἀπῄτησεν εἰκόνι μὴ προσκυνῆσαί τινα. Theophan. ed. Par. p. 368. — Vielleicht stammen die Geseze, welche Leo der Weise in *Coll.* II *Nov.* 2. 3. 7. 8 wieder aufhebt, aus dieser Zeit.

XX.

Leo Chazarus 775.

Patriarch: Paulus 780.

Eine kaiserliche Verordnung *Coll.* I *Nov.* 26.

XXI.

Constantinus mit seiner Mutter Irene 780.

Patriarch: Tarasius 784.

787 die siebente ökumenische (zweite Nicänische) Synode, welche den Bilderdienst wieder herstellte. (Theophan. ed. Par. p. 386 sqq.)

XXII.

Constantinus allein 790.

Von ihm, der sich von seiner ersten Gemahlin geschieden hat, rührt vielleicht die Novelle *Coll.* I *Nov.* 30 her.

XXIII.

Irene 797.

Novellen derselben *Coll.* I *Nov.* 27. 28.

Zur *Ecloga Leonis et Constantini* werden im Anhange Auszüge aus den Justinianischen Gesezbüchern und den Novellen hinzugefügt. Eine solche *Appendix Eclogae* ist gedruckt in meinen Ἀνέκδοτα p. 184 sqq. Auch in der Ausgabe der Ecloga von Momferrat.

XXIV.

Nicephorus Genicus 802.

Patriarch: Nicephorus 806.

Verordnung, betreffend die Metropole Paträ. (Const. Porph. *de admin. imp.* c. 49. Vgl. Synodalschreiben in Σύντ. V p. 72.) — χριστιανοὺς ἀποικίσας ἐκ παντὸς θέματος ἐπὶ τὴν σθλαβινίαν γενέσθαι προσέταξε, τὰς δὲ τούτων ὑποστάσεις πιπράσκεσθαι .... δευτέραν σὺν ταύτῃ κάκωσιν συνέταξε, στρατεύεσθαι πτωχοὺς καὶ ἐξοπλίζεσθαι παρὰ τῶν ὁμοχώρων παρεχόντων καὶ ἀνὰ ιη' νομίσματα τῷ δημοσίῳ καὶ ἀλληλεγγύως τὰ δημόσια. τρίτην κακόνοιαν· ἐποπτεύεσθαι πάντας καὶ ἀναβιβάζεσθαι τὰ τούτων τέλη, παρέχοντας καὶ χαρτιατικῶν ἕνεκα ἀνὰ κερατίων β'. τετάρτην· τοὺς κουφισμοὺς πάντας ἀναβιβάζεσθαι προσέταττε. πέμπτην· τοὺς τῶν εὐαγῶν οἴκων παροίκους ... τὰ καπνικὰ ἀπαιτεῖσθαι ἀπὸ τοῦ πρώτου ἔτους τῆς αὐτοῦ τυραννίδος, τὰ δὲ κρείττονα τῶν κτημάτων εἰς τὴν βασιλικὴν κουρατωρείαν αἵρεσθαι, τὰ μέντοι τέλη αὐτῶν ἐπιτίθεσθαι τοῖς ἐναπομείνασιν εἰς τοὺς αὐτοὺς εὐαγεῖς οἴκους κτήμασι καὶ παροίκοις ... ἕκτην· σκοπεῖσθαι παρὰ τῶν στρατηγούντων τοὺς ἀθρόως ἐκ τῆς πτωχείας ἀνακτησαμένους καὶ ἀπαιτεῖσθαι χρήματα ὡς εὑρετὰς θησαυρῶν. ἑβδόμην· τοὺς πρὸ κ' χρόνων εὑρηκότας καὶ μέχρι τῆς δεῦρο πίθον ἢ σκεῦος ὁτιοῦν καὶ αὐτοὺς ἐξαργυρίζεσθαι. ὀγδόην· τοὺς ἐκ πάππων ἢ πατέρων (προπάππων?) κληρονομήσαντας διαιρεθέντας ἐκ τῶν αὐτῶν χρόνων κ', ἐξαναδιδόναι τῷ δημοσίῳ τοὺς πένητας(?) καὶ τοὺς ὠνησαμένους ἔξω τῆς ἀβύδου σώματα οἰκετικὰ ἀνὰ δύο νομίσματα τελέσαι προσέταξε, μάλιστα τοὺς κατὰ τὴν δωδεκάνησον. ἐννάτην· τοὺς τὰς παραθαλασσίους οἰκοῦντας, μάλιστα τῆς μικρᾶς ἀσίας, μηδέποτε γηπονικῶς ζήσαντας, ἄκοντας ὠνεῖσθαι ἐκ τῶν καθαρπαγέντων αὐτῷ κτημάτων ὡς ἂν ἐκτιμηθῶσι παρ' αὐτῷ. δεκάτην· τοὺς ἐν κωνσταντινουπόλει ἐπισήμους ναυκλήρους συναγαγὼν δέδωκεν ἐπὶ τόκῳ τετρακεράτῳ τὸ νόμισμα ἀνὰ χρυσίου λίτρας ιβ', τελοῦντας καὶ τὰ συνήθη κομμέρκια. Theophan. ed. Par. p. 411. Vgl. Zonaras XV,14[20]. — τοὺς στρατιωτικοὺς ἄρχοντας δουλικῶς χρᾶσθαι τοῖς ἐπισκόποις καὶ κληρικοῖς ἐκέλευσε καταγομένους αὐθεντικῶς ἐν τοῖς ἐπισκοπείοις καὶ μοναστηρίοις .... ἐκέλευσε τὰ δημόσια τέλη τῶν ἐκκλησιῶν καὶ

20) Theophanes kommt p. 413 hierauf zurück: λογισμοῖς ἐν πλοίοις ὁ πᾶσι νομοθετῶν τὸ μὴ τοκίζειν.

μοναστηρίων ἀναβιβάσαι, καὶ η' ἐτῶν ὀπισθοτελείας τοὺς τῶν ἀρχόντων ἀπαιτηθῆναι οἴκους. Theoph. ed. Par. p. 414.

Kanones des P. Nicephorus s. in Σύντ. τ. καν. IV p. 427 und Pitra II p. 314.

XXV.

Michael Rhangabes 811.

Script. post Theophan. ed. Par. p. 62: ἐθέσπισε μή τινι τῶν γεγραμμένων εἰκόνων . . τὴν ἅγιος φωνὴν ἐγχαράττεσθαι.

XXVI.

Leo Armenius 813.

Patriarch: Theodotus Cassiteras 815.

Script. post Theophan. ed. Paris. p. 18 „τὴν τῶν σεπτῶν εἰκόνων ἀναγορεύει καθαίρεσιν". (Vgl. auch ibid. p. 62 und den Auctor incert. hinter Theoph. ed. Paris. p. 442.)

XXVII.

Michael Amoriensis 820.

Patriarchen: Theodorus 821, Antonius Casimatus 823.

Script. post Theoph. p. 31 „σάββατα νηστεύειν νομοθετεῖ". „τὸν ἐπὶ πάντων μόνον δεῖν ὀμνύναι θεὸν νομοθετεῖ". Ibid. p. 34: οἷς (den Strategen der Themata τοῦ ὀψικίου und τῶν ἀρμενιακῶν) . . . τὸ εἰς τὸ βασιλικὸν τελούμενον ταμιεῖον δημόσιον καπνικὸν οὕτω λεγόμενον μιλιαρίσιον ἓν συγκεχώρητο. τῶν γὰρ ἄλλων πάντων ἀνὰ δύο τελούντων ἀνέκαθεν μιλιαρισίων ἀλλὰ καὶ αὐτῶν τούτων, τότε τὸ ἓν ἀφείθη διὰ τὴν εὔνοιαν. — Leo Gramm. ed. Par. p. 453 „τὰς ἁγίας εἰκόνας ἀναχρίεσθαι προστάξας ὡς ἀπαλείφεσθαι.

XXVIII.

Theophilus 829.

Patriarch: Joannes Syncellus 832.

Ueber die Anordnungen des Kaisers s. meine *Novv.* p. 64 not. 2. Seine Verfolgung des Bilderdienstes wird geschildert in den *Script. post Theoph.* ed. Par. p. 62. Ibid. p. 67: νόμον ἐξέθετο τοῦ μήτινα διόλου κατατολμᾶν περαιτέρω τοῦ αὐχένος προβαίνειν ἐᾶν (scil. τὰς τρίχας). — Ibid. p. 70: συναρμόζεσθαι ἕκαστον τῶν περσῶν νομοθετεῖ τοῖς ῥωμαίοις. — Ibid. p. 117:

Leo philosophus ἐν τῷ τῶν ἁγίων μ' ναῷ διδάσκειν δημοσίᾳ παρὰ τοῦ βασιλέως ἐπείγεται.

XXIX.

Michael Methysta 842.

Patriarchen: Methodius Homologetes 842, Ignatius 846, Photius 857.

Der Philosoph Leo, mittlerweile Erzbischoff von Thessalonich, aber 842 wieder abgesezt, τῆς κατὰ τὴν μαγναύραν ... ἦρχε φιλοσόφου σχολῆς. ὁ δὲ δὴ τούτου φοιτητὴς Θεόδωρος τοῦ τῆς γεωμετρίας διαιτητηρίου προΐστατο καὶ Θεοδήγιος τοῦ τῆς ἀστρονομίας καὶ κωμητᾶς τῆς τὰς φωνὰς ἐξελληνιζούσης γραμματικῆς· οἷς ὁ βάρδας δαψιλῶς ἐπαρκῶν κτλ. *Script. post Theoph.* p. 119. Vgl. auch Zonaras XVI, 4. (ὁ βάρδας ... τοὺς νόμους τοὺς πολιτικοὺς ἀνηβῆσαι πεποίηκε.)

Ueber den P. Methodius s. Pitra II p. 351.

861 *Synodus primosecunda.*

Dritte Periode. Wiederbelebung des Justinianischen Rechts.

XXX.

Basilius Macedo 867.

Patriarchen: Ignatius zum andern Male 867, Photius zum andern Male 877.

879 *Synodus octava in templo* S. Sophiae.

Ueber Novellen des Basilius s. meine *Novv.* p. 65 not. Ebenda p. XV ein σιγίλλιον desselben die Athoseinsiedler betreffend. Ueber die Massregeln des Kaisers zur Hebung der Rechtspflege berichtet die *Vita Basilii* c. 31 in den *Script. post Theoph.* p. 161 sq. Ebenda wird fortgefahren: ὁρῶν δὲ ὅτι ἐστί τις .. εἰς τὸ ἀδικεῖν ἀφορμὴ ἀπὸ τοῦ διὰ τὸ σύντομον τοῖς τῶν ἀριθμῶν μορίοις καὶ μέρεσι τοῦ ἡμίσεως καὶ ἕκτου καὶ δωδεκάτου τυχὸν κεχρῆσθαι τοῖς παλαιοῖς ἐν ταῖς ἀναγραφαῖς τῆς τῶν φόρων εἰσπράξεως ... διωρίσατο καὶ γράμμασι λιτοῖς ... καὶ ὁλογράφοις καὶ φανεραῖς ταῖς ψήφοις τῆς δηλουμένης ποσότητος τοὺς τῶν ἀπαιτήσεων γράφεσθαι κώδικας κτλ.

Basilius sucht die Anwendung des Justinianischen Rechts, dessen Kenntniss fast verloren gegangen war, zu fördern und zu erleichtern. Er lässt den Inhalt der Institutionen, der Digesten, des Codex und der Novellen aus den alten Indices (insbesondere denen der Digesten von Anonymus und Cyrillus, und des Codex von einem Unbekannten, von Thalelaeus und Anatolius) zusammenarbeiten, wobei Veraltetes weggelassen, einige neuere Bestimmungen hinzugesezt, und insbesondere die in jenen beibehaltenen lateinischen Kunstausdrücke durch Uebersezungen (ἐξελληνισμοὶ) verständlicher gemacht wurden. Es wurde zunächst gegen 879 publicirt ein kurzes Handbuch, Ὁ πρόχειρος νόμος (herausgegeben von mir Heidelb. 1837). Gleichzeitig ist noch ein Entwurf zu einem anderen Handbuche gemacht, aber nicht officiell publicirt worden[21]: erhalten ist er unter dem Titel Ἐπαναγωγὴ τοῦ νόμου mit Bemerkungen eines Gesezrevisors, und gedruckt in meiner *Collectio libror. juris GR. ineditorum.* Lips. 1852. Auf diese kurzen Handbücher bezieht sich was die *Vita Basilii* c. 33 berichtet.

In den Vorreden des Prochiron und der Epanagoge wird gesagt, dass Basilius alle aufgehobenen Geseze in Einem Bande habe zusammenstellen, und diejenigen, welche noch gelten sollten (nach dem Prochiron) in 60 oder (nach der Epanagoge) in 40 Büchern habe einordnen lassen. Wie weit diese grosse Compilation noch bei seinen Lebzeiten gefördert worden ist[22], steht dahin. Erhalten ist von diesen Arbeiten nichts.

Im Jahre 883 ist der *Nomocanon XIV titulorum* überarbeitet worden, nach späteren (zu bezweifelnden) Angaben von dem Patriarchen Photius. Beste Ausgabe in Pitra II p. 445 sqq. (Auch im Σύνταγμα τῶν κανόνων to. I.)

21) Vgl. unten § 9. In den *Glossae nomicae s. v.* ἰντερβάλλουμ σεπούλκρι wird tit. 39 c. 15 citirt als dem ἴδιος νόμος des Sabbatius (Symbatius?) zugehörig. Vgl. *Epitome in prooem.* — Bemerkenswerth ist noch, dass das Patriarchat zu Konstantinopel in Epan. III, 9 als πρῶτος θρόνος bezeichnet wird. In den Scholien zur Epitome I,20. 21 werden Stellen der Epanagoge II, 1. 3. dem Photius zugeschrieben. Ebenso citirt der Mönch Christophorus in seinem Κανονικὸν (1800) die Epanagoge als Φωτίου νομικὸν z. B. p. 16 lin. penult.

22) Vgl. Ὁ πρόχειρος νόμος p. LXIV.

XXXI.

Leo der Weise 886.

Patriarchen: Stephanus 886, Antonius Cauleas 895, Nicolaus Mysticus 896, Euthymius 908.

Novellen: Coll. II. (Zu *Coll.* II *Nov.* 117 ist zu vergleichen *Const. Porph. de admin. imp.* c. 49.) — Eine Verordnung Leo's die Athoseinsiedler betreffend, s. in meinen *Novv.* p. XV. Eine andere wird erwähnt in *Acta* IV p. 323 sqq. und im Tipucitus XIX, 10 (fol. 90 recto der Handschrift), s. unten § 68. — Ein Chrysobull der Kaiser Leo und Alexander über den Principat von Benevent wird aus Muratori von Reitz *ad Const. Porph. de caerimoniis ed. Bonn.* II p. 783 citirt.

Unter Leo ist die grosse Compilation aus den Indices der Digesten und des Codex und aus den Novellen, welche unter Basilius begonnen worden war, in 60 Büchern vollendet worden. Sie wird bezeichnet als τὰ Βασιλικά, und ist grösstentheils erhalten: die neueste Ausgabe ist von Heimbach, Lips. 1833—1870 in 6 Bänden in Quarto, wozu mein Supplementum Lips. 1846. Vgl. meine Abh. in den Memoiren der Petersburger Akademie to. XXIII no. 6. — Die gleichzeitige Abfassung zweier Handbücher, des Prochiron und der Epanagoge, lässt erkennen, dass bei der ἀνακάθαρσις τῶν παλαιῶν νόμων zwei Ausschüsse oder Gelehrte thätig gewesen sind. Der Eine, von welchem das Prochiron gearbeitet worden ist, hat ein Zusammenarbeiten des quellenmässigen Stoffs versucht und auf 60 Bücher berechnet, deren erstes von den Verlöbnissen zu handeln bestimmt war (ὁπόθεν ἡ καθ' ἡμᾶς φύσις τὴν ἀρχὴν εἴληφεν Praef. Prochiri §. 4); der Andere, von dem die Epanagoge ausgegangen ist, hat sich bei den einzelnen Materien auf ein chronologisches Aneinanderreihen der Quellen beschränkt, und diese Arbeit auf 40 Bücher zu vertheilen beabsichtigt, deren erstes περὶ νόμου καὶ δικαιοσύνης (wie Justinian's Digesten *de justitia et jure*) handeln sollte. Praef. Epanag. in fine. Aus den Arbeiten beider Ausschüsse oder Personen sind die Basiliken zusammengesezt: den Hauptbestandtheil bildet die mehr mechanische Arbeit des zweiten Ausschusses, die begreiflicher Weise schneller zu Stande gekommen ist: von der Arbeit des ersten Aus-

schusses gibt ein Bild der erste Titel des 28. Buches der Basiliken[23].

Ein Praeceptum Leonis Imp. *de omnibus rebus S. Benedicti* vom Februar der 9 Indiction im J. d. W. 6459 (d. i. 951 n. Chr.) ist abgedruckt aus den Regesten des Diakonen Petrus im Kl. Montecasino in *Trinchera syllab. graecar. membr.* Neap. 1865 p. 2. Ist das Sigillum ächt, so kann es nach dem Datum nicht von Leo, sondern nur von Constantinus Porphyrogenitus herrühren.

Eine Verfügung des P. Nicolaus s. im Σύντ. τ. καν. V. p. 1.

XXXII.

Alexander 912.

Patriarch: Nicolaus zum zweiten Male 912.

XXXIII.

Constantinus unter Vormundschaft seiner Mutter 913.

XXXIV.

Romanus Lacapenus mit Constantinus 920.

Patriarchen: Stephanus 925, Tryphon 928, Theophylactus 934.

Kaiserliche Verordnungen: *Coll.* III *Nov.* 1—5. Drei Chrysobullen, die Wiederherstellung des Klosters Ξηροποτάμου und die Privilegien des Athos betreffend, vom J. 934[24], s. in meinen

23) Wenn Balsamon in der Vorrede seines Commentars zum Nomokanon in 14 Titeln von der τελευταία ἀνακάθαρσις τῶν νόμων παρὰ ... κωνσταντίνου τοῦ πορφυργεννήτου spricht, so beruht dies anscheinend auf dem Missverständniss eines Schreibfehlers in der von ihm benuzten Handschrift des Commentars des Theodorus Bestes, wo βι. τοῦ κῶ in βιβλίον τοῦ κωνσταντίνου statt in βι. τοῦ κώδικος aufgelöst war. Vgl. Pitra II p. 637 sq. —

24) Das p. XXVII abgedruckte Chrysobull ist wohl unächt. Das Datum passt nicht zum Patriarchate des Theophylactus: die Würde oder das Amt eines νομοφύλαξ ist wohl neueren Ursprungs. In einer HS des Prof. Rhallis zu Athen, welche das Chrysobull ebenfalls enthält, lautete auch die Stelle p. XXXII lin. 9 ganz anders, und zwar also: „τοῦ ὁσιωτάτου παύλου τοῦ πνευματικοῦ πατρὸς καὶ διδασκάλου τῶν ποθεινοτάτων υἱῶν τῆς βασιλείας μου, υἱοῦ χρηματίζοντος τοῦ ἀειμνήστου καὶ

Novv. p. XV. XXVII. — „*In diplomate Constantini et Romani ind. XV Christi* 942 *edito agri ecclesiae Capuanae subjecti ab omni datione angaria publica et tributis liberantur.*“ Const. Porph. de caerimon. *ed. Bonn.* I. p. LV. — Eine Goldbulle des Romanus über die von den Milengiern und Ezeriten im Peloponnes zu zahlenden Steuern erwähnt Const. Porph. de admin. imp. II c. 50.

Ueber Anordnungen des P. Theophylactus vgl. Σύντ. τ. καν. II p. 449.

Im J. 920 ist verfasst die Ἐπιτομὴ τῶν νόμων in 50 Titeln, ein Auszug aus den Bearbeitungen der Justinianischen

---

εὐσεβεστάτου βασιλέως μιχαὴλ τοῦ ῥαγκαβέ“. Endlich in derselben HS folgt unmittelbar ein zweites Chrysobull über das Kloster Xeropotamu, welches beginnt mit den Worten: Ὁ τῶν ἀγαθῶν ἁπάντων βραβευτὴς καὶ τεχνουργὸς — und schliesst: ἀποδοθεὶς κατὰ μῆνα μάϊον τῆς ἐνισταμένης ἰνδικτ. τοῦ ͵ςυνβ΄ ἔτους, ἐν ᾧ καὶ τὸ ἡμέτερον εὐσεβὲς καὶ θεοπρόβλητον ὑπεσημήνατο κράτος. Ῥωμανὸς ἐν χριστῷ τῷ θεῷ πιστὸς βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ ῥωμαίων ὁ Ἀβάστακτος. Da aber für den Kaiser Romanus nur bei dem Chronographen Joel ed. Paris. p. 180 der Beiname Abastactus vorkommt, — also in weit späterer Zeit, — so mag billig an der Aechtheit auch dieses Chrysobulls gezweifelt werden. Und zwar um so mehr, als es fast mit denselben Worten wie das voranstehende abgefasst ist und nur p. XXX lin. 2sqq. in folgender Weise abweicht: συνέστησα, κατεπλούτισα δ' αὐτὴν πολλοῖς ἀναθήμασι καὶ διαφόροις προσόδοις, αἳ καὶ ἐν ἑτέρῳ κατεστρώθησαν χρυσοβούλλῳ, ἀλλὰ καὶ μετὰ πατριαρχικῆς παρουσίας τὸν ἐγκαινιασμὸν αὐτῆς ἐδόξασα. ἐπεὶ δὲ μετὰ τὸν ἐγκαινιασμὸν καὶ τὴν καθιέρωσιν τοῦ ἁγίου ναοῦ καὶ τὴν ἐπάνοδον τοῦ ἁγιωτάτου πατριάρχου κυροῦ θεοφυλάκτου ποθεινοτάτου υἱοῦ τῆς βασιλείας μου παρὰ τοῦ ἀμηρᾶ τῆς ῥοχὰν πόλεως τὴν ἀχειροποίητον ἁγίαν εἰκόνα χριστοῦ τοῦ θεοῦ ἤγουν τὸ ἅγιον μανδήλιον ὑπτίαις ἐδέξαμεν χερσὶν, ἣν καὶ μετὰ πάσης πνευματικῆς χαρᾶς καὶ ἄκρας εὐλαβείας οἵ τε υἱοὶ τῆς βασιλείας μου ἥ τε ἅπασα ἡ σύγκλητος ἔτι δὲ καὶ ἡ χριστώνυμος πληθὺς προσεκύνησε καὶ πανευλεβῶς κατησπάσατο, ἔδοξε τῇ ἐμῇ προνοίᾳ διὰ τὸν ἅγιον χῶρον καὶ διὰ τὸ σέβας τὸ πρὸς τὸν πνευματικὸν πατέρα τῆς βασιλείας μου, τὸν ὁσιώτατον παῦλον τὸν ξηροποταμινὸν, ἀφιερῶσαι ταύτην τὴν ἀχειροποίητον εἰκόνα χριστοῦ τοῦ θεοῦ εἰς τὴν μονὴν τῆς βασιλείας μου τὴν ἐπικεκλημένην τοῦ ξηροποτάμου· ἐπεὶ δὲ οἱ πλείους τῶν περὶ τὴν βασιλείαν μου ἤσχαλλον καὶ ἐν δεινῷ ἐποιοῦντο διὰ τὴν ταύτης στέρησιν, ἔκρινεν ἡ βασιλεία μου καὶ κατὰ θάτερον θεραπείας φάρμακα ἐπιθῆναι, καὶ ταύτην μὲν τέως ἐν τῷ τῆς βλαχέρνας πανσέπτῳ ναῷ διὰ τῶν ποθεινοτάτων υἱῶν τῆς βασιλείας μου πανευλαβῶς διὰ χρυσοβούλλου ἀνέθηκα, ἵνα δὲ καὶ τοῦ πνευματικοῦ πατρὸς τὸ καταθύμιον ἐκπληρώσω, ἐπεὶ ταῖς τούτου θεοπειθέσιν ὑγιάσθην κτλ.

Gesezbücher und Novellen, sowie aus dem Prochiron. Die ersten 23 Titel sind gedruckt in meinem JGR. P. II, die Titel 24 ff in P. VII.

Zu dem Texte der Basiliken sind in dieser Zeit hinzugefügt worden Auszüge aus den oben angeführten Bearbeitungen der Digesten, des Codex und der Novellen: sie bilden die παλαιὰ oder *scholia antiqua,* und stehen in der Ausgabe von Heimbach und mir, so weit sie in den HSS erhalten sind[25].

XXXV.

Constantinus allein 945.

Patriarch: Polyeuctus 956.

Novellen: *Coll.* III *Nov.* 6—14. In meinen *Novv.* p. XV sind ausserdem erwähnt zwei Goldbullen von 946 und 958 betreffend Klöster in Thessalonich und auf dem Athos. Gegen Ende seiner Regierung ist zu sezen ein alphabetisch geordneter Auszug aus den Basiliken, Ἐκλογὴ καὶ σύνοψις τῶν βασιλικῶν ξʹ βιβλίων σὺν παραπομπαῖς κατὰ στοιχεῖον mit einem Anhang von Novellen, gedruckt in meinem JGR. P. V.

XXXVI.

Romanus der Jüngere 959.

Novellen: *Coll.* III *Nov.* 15—17. Eine Goldbulle über ein Athoskloster vom J. 960 ist erwähnt in meinen *Novv.* p. XV.

XXXVII.

Nicephorus Phocas 963.

Novellen: *Coll.* III *Nov.* 18—24. Zwei Goldbullen, das Kloster Lavra auf dem Athos betreffend s. in meinen *Novv.* p. XVI. Eine Abschrift der lezten befindet sich in der Anm. 24 angeführten HS des Prof. Rhallis mit dem Datum ἐν μηνὶ μαΐῳ τῆς θʹ ἰνδ. ἐν ἔτει τῷ ,ϛυοβʹ. Auch die Unterschrift macht die Aechtheit zweifelhaft. — Ein πιττάκιον des Kaisers s. in *Acta* IV p. 307. Seine Aenderungen im Münzwesen bei Zonaras ed. Par. 203. Seine Absicht, die im Kriege Gefallenen unter die Märtyrer zu rechnen, erwähnt Balsam. ad c. 13 S.

25) Vgl. Richter u. Schneider Krit. Jahrb. 1844 S. 1083 ff. 1847 S. 592 ff.

Basilii in Σόντ. IV p. 133. — Eine Verfügung des P. Polyeuctus vom J. 966 geben die *Acta* V p. 250.

XXXVIII.
Joannes Tzymisces 969.

Patriarchen: Basilius Scamandrenus 970, Antonius Studita 974.

Goldbulle vom J. 972 über das Typicum des Bergs Athos s. in meinen *Novv.* p. XVI. — Novelle: *Coll.* III *Nov.* 25. Verordnungen über das καπνικὸν und über das Münzwesen erwähnt Cedren. ed. Paris. p. 683. Eine συνοδικὴ πρᾶξις des P. Polyeuctus wird erwähnt Σόντ. τ. καν. III p. 44.

XXXIX.
Basilius Bulgaroctonus und Constantinus 975.

Patriarchen: Nicolaus Chrysoberges 983, Sisinius 996, Sergius 999, Eustathius 1019, Alexius 1025.

Novellen: *Coll.* III *Nov.* 26—29. (Die ebendaselbst dem Basilius zugeschriebene Novelle ist neuerdings in einer kirchenslavischen Uebersezung aufgefunden worden. Hier hat sich der Schluss erhalten: unterschrieben ist sie aber nicht von Basilius, sondern von Michael Palaeologus, wonach meine Abh. „Zur Geschichte der bulgarischen Kirche" — Memoiren der Petersb. Akad. Bd. VIII — zu berichtigen ist.) — Eine πρόσταξις des Kaisers von 976 (ind. 4) in *Acta* IV p. 307. Zwei Goldbullen, Athosklöster betr. aus den J. 980 und 997, sind nachgewiesen in meinen *Novv.* p. XVI.

Ueber einen aus dieser Zeit stammenden anderweiten Auszug aus den Basiliken s. unten No. LIV.

Bearbeitung der Epanagoge: unter dem Titel *Epanagoge aucta* gedruckt in meinem JGR. P. IV.

Unter Basilius blühte Symeon, *magister* und *logotheta*, der als Verfasser einer Umarbeitung der alten *Epitome canonum* genannt wird: ferner der berühmte Richter Eustathius Romanus. Ein σημείωμα des lezteren vom J. 1025 steht Σόντ. τ. καν. V p. 341.

Ueber einen Rechtsstreit des P. Nicolaus berichtet Πεῖρα XV, 4. Eine κρίσις desselben in *Acta* IV p. 312.

Des P. Sisinius τόμος συνοδικὸς, Eheverbot wegen Verwandtschaft betreffend, vom J. 997, steht im Σύντ. τ. καν. V p. 11. (Im Cod. Bodlej. 264 fol. 159 befindet sich eine Ἔκθεσις κανόνων τοῦ ἁγιωτάτου πατριάρχου κωνσταντινουπόλεως σισινίου καὶ τῶν ὑπ' αὐτὸν μητροπολιτῶν καὶ ἀρχιεπισκόπων.) Eine Synodalverfügung des P. Sergius über die in Händen von Laien befindlichen Klöster, vom J. 1016, welche eine ältere Verfügung des P. Sisinius aufhebt, s. im Σύντ. τ. καν. II p. 614.

XL.

Constantinus allein **1025.**

Novelle: *Coll.* III *Nov.* 31.

XLI.

Romanus Argyrus 1028.

Nachricht von einer VO. desselben in meinen *Novv.* p. 321 not. 1.

Synodalbescheide des P. Alexius aus den J. 1028—1038 im Σύντ. τ. καν. V p. 20—39. 93. 473. Ebenda p. 60 wird ein συνοδικὸν des P. Alexius über das κανονικὸν erwähnt. Im Cod. Rehdig. 215 steht eine κρίσις συνοδικὴ des P. Alexius vom J. 1038, welche anfängt: Παρέστη ἰωάννης. Eine ψῆφος desselben (inc. Δύο γραφὰς) von 1027 im Cod. Paris. 1319 fol. 518. — Unter ihm lebte Demetrius Syncellus, Metropolit von Cyzicus, von welchem eine μελέτη im Σύντ. τ. καν. V p. 354 steht.

XLII.

Michael Paphlago 1034.

VO. betreffend die Besizungen des Athosklosters Iviron s. in meinen *Novv.* p. XVII. — Eine VO. betr. die Einführung eines ἀερικὸν erwähnt Cedren. ed. Paris. p. 742. Vgl. Cujac. Obs. X, 1.

XLIII.

Michael Calaphates 1042.

Vierte Periode. Gründung und Wirksamkeit einer Rechtsschule.

XLIV.

Constantinus Monomachus 1042.

Patriarch: Michael Cerularius 1043.

Novellen: *Coll.* III *Nov.* 32. 33. (Zu lezterer ist zu vergleichen Mich. Attal. Hist. ed. Bonn. p. 21.). — Fünf Goldbullen, den Berg Athos und dessen Klöster betreffend, aus den J. 1045—1052 sind angeführt in meinen *Novv.* p. XVII. Fünf Goldbullen das Kloster Neamone auf Chios betreffend in *Acta* V p. 1—7. Bruchstücke anderer dieselbe μονὴ betreffenden Goldbullen ebenda p. 441. 443. 444.

Eine Novelle περὶ τοῦ νομοφύλακος von 1045 ist neuerdings von Lagarde in den Abh. der Akademie zu Göttingen Bd. 28 S. 195 ff. unter den Werken des Bischoffs Joannes von Euchaita, und danach von Ferrini mit einer lateinischen Uebersezung herausgegeben worden. Bis zum Erlass derselben bestand in Konstantinopel nur eine sogenannte grammatische Schule mit öffentlich angestellten und besoldeten Lehrern. An der Spize stand ein ὕπατος τῶν φιλοσόφων. Ein solcher war Jahre lang der Vielwisser Michael Psellus, über welchen sich Satha *proleg. ad. to.* IV der μεσαιωνικὴ βιβλιοθ. verbreitet. Des Psellus *Synopsis legum* in politischen Memorialversen ist mehrmals gedruckt, z. B. Lips. 1789, und in Meerman *Thesaur.* to. I, wo auch dessen Verse über das Dogma und die Kanones angehängt sind. (Vgl. Richter und Schneider Krit. Jahrb. 1847 S. 626. Heimbach 'Ανέκδ. II p. 299). Eine Rechtsschule wurde erst durch die angeführte Novelle gestiftet. Sie erhielt zum Vorsteher einen mit Besoldung angestellten νομοφύλαξ, dem besondere Räumlichkeiten bestimmt wurden, und welchem der kaiserliche Bibliothekar der dort befindlichen Bibliothek angewiesen wurde die erforderlichen βίβλους τῶν νόμων auszuliefern. Als erster Nomophylax wurde Joannes Xiphilinus angestellt, welcher später (1064) zum Patriarchen erhoben wurde.[36]

36) Ueber den Kreis von Männern, die damals von Einfluss waren, verbreitet sich Fischer Studien zur byz. Gesch. des XI. Jahrh. Plauen 1883.

Von ihm rühmt Psellus in dem nach dessen 1075 erfolgten Tode geschriebenen Nekrolog (Satha a. a. O. IV p. 453 sq.) τίς οὕτως τῶν ἐνοχῶν τὰς ἀγωγὰς ἀπεγέννησε, τὰ πλείω ἀπὸ τῶν ἐλαττόνων, ὥσπερ δὴ κἀκείνας ἀπὸ τοῦ ὁμωνύμου ὀνόματος; καὶ πάλιν τὰς ἐνοχὰς ὑπὸ μητράσι ταῖς ἀγωγαῖς ἐποιήσατο κτλ.[27]

Der kaiserlichen Stiftung einer Rechtsschule verdankt Byzanz ein leztes Aufblühen des Rechtsstudiums. Die zahlreich erhaltenen aus dem XI und XII Jahrhundert stammenden juristischen HSS sind ein Beweis dafür: ohne sie würden wir des Theophilus Institutionen, die alten Basilikenscholien u. s. w. nicht besizen. Auf ihre Wirksamkeit sind zunächst zurückzuführen eine Abhandlung über Peculien (Heimbach 'Ανέκδ. II p. 247), sowie eine Abhandlung über Forderungen (von mir herausgegeben in Heidelb. Jahrb. 1841 S. 540).

Ausserdem gehört in diese Zeit die Πεῖρα ἤγουν διδασκαλία ἐκ τῶν πράξεων τοῦ μεγάλου κυροῦ εὐσταθίου τοῦ ῥωμαίου, gedruckt in meinem JGR. P. I. Von dem Verfasser der Πεῖρα[28] (nicht von Demetrius Syncellus) ist auch das im Σύντ. τ. καν. V p. 366 gedruckte Votum über die Ehe zwischen Verwandten ἐκ τριγενείας.

In diese Zeit ist zu sezen ein richterliches Votum über eine Vertragsstreitigkeit, μελέτη περὶ ψιλῶν συμφώνων, gedruckt in Leunclav. JGR. II p. 192 sqq.

Synodalschreiben des P. Michael Cerularius (das erste vom J. 1052) in Σύντ. τ. καν. V p. 40 sqq. (Das hier unter

27) Ich hebe diese Stelle hervor, weil sie auf einen Zusammenhang der Arbeiten des Joannes mit den alten Schriften *De actionibus* (S. 12 Anm. 18) einerseits, andererseits mit dem alphabetischen Werke des Garidas hinweist.

28) Fischer a. a. O. will den Garidas zum Verfasser machen. Dafür scheint zu sprechen, dass in der Πεῖρα wiederholt ist was das Basilikenscholium (Bas. ed. Heimb. II p. 411) τοῦ Γαριδᾶ sein lässt. Allein diese Inscription ist möglicher Weise falsch: in den HSS des *Prochiron auctum*, wo dieselbe Stelle in tit. XXVII c. 153 wiederkehrt, steht statt deren οὐκ. Und könnte nicht Garidas aus der Πεῖρα geschöpft haben? Uebrigens wird die Frage nach Zeit und Verfasser verwickelt, da Psellus noch in den funfziger Jahren an die in der Πεῖρα vorkommenden Patricius Alopus und Richter Ophrydas schreibt. Satha V p. ξϛ' 181. 192.

No. 3 erwähnte Schreiben steht im Cod. Paris. 1315 fol. 75 und Paris. 1319.) Auch gehört wohl hieher die Synodalentscheidung in Σύντ. τ. καν. V p. 93.

XLV.

Theodora 1054.

XLVI.

Michael Stratioticus 1056.

Goldbulle, das Kloster Lavra betreffend, s. in meinen *Novv.* p. XVII.

XLVII.

Isaacius Comnenus 1057.

Patriarch: Constantinus Lichudes 1059.

Novelle: *Coll.* IV *Nov.* 1. Ueber des Kaisers Finanzmassregeln ist zu vergl. Mich. Attal. Chron. ed. Bonn. p. 60. 61. Ein χρυσόβουλλον wird citirt Leuncl. JGR. I p. 7. Bruchstück einer die νέα μονὴ betreffenden Goldbulle in *Acta* V p. 445.

Zwei Bescheide des P. Constantinus vom J. 1059 im Σύντ. τ. καν. V p. 48 sq.

XLVIII.

Constantinus Ducas 1059.

Patriarch: Joannes Xiphilinus 1064.

Novellen: *Coll.* IV *Nov.* 2—4. Bruchstücke von Goldbullen, die νέα μονὴ auf Chios betreffend, in *Acta* V p. 441. 446. Eine Goldbulle angeblich vom J. 1060 ist nachgewiesen in meinen *Novv.* p. XVII. Eine Abschrift derselben befindet sich in der mehrgenannten HS des Prof. Rhallis: die Bulle ist verdächtig.

Drei Synodaldecrete des P. Joannes aus den J. 1066—1070 s. im Σύντ. τ. καν. V p. 51 sqq. Noch ein σημείωμα vom J. 1065 in Leuncl. JGR. I p. 214.

In diese Zeit sind zu sezen Calocyrus Sextus und Garidas, von deren Arbeiten Spuren in den Basilikenscholien erhalten sind.

XLIX.

Eudocia 1067.

Novelle: *Coll.* IV *Nov.* 5.

Unter Eudocia und den folgenden Kaisern (bis 1080) blüht Michael Attaliates, dessen Biographie Satha a. a. O. to. I gegeben hat. Sein ποίημα νομικὸν (von 1074?) ist gedruckt in Leuncl. JGR., correcter in Σγοῦτα Θέμις το. VIII.

L.

Romanus Diogenes 1068.

Eine Goldbulle ist nachgewiesen in meinen *Novv.* p. XVII. Bruchstück einer anderen die νέα μονὴ auf Chios betreffenden in *Acta* V p. 447. „Οὗτος ὁ βασιλεὺς καὶ τὴν ἐπισκοπὴν ναζιανζοῦ εἰς μητροπολιτικὸν διεβίβασε δίκαιον.“ Scylitzes ed. Paris. p. 845.

LI.

Michael Ducas 1071.

Patriarch: Cosmas 1075.

Novellen: *Coll.* IV *Nov.* 6—10. Eine Schenkung des Kaisers vom J. 1073 in *Acta* VI p. 1. Hiezu der Befehl von demselben Jahre ibid. p. 4. Eine Verordnung über den Getreidehandel in Rädestus erwähnt Mich. Attal. Hist. ed. Bonn. p. 202. 248 sq. Eine Goldbulle, dem Kloster Monte Casino im J. 1074 oder 1078 ausgestellt, führt aus dem Chron. Cassinense an Reitz *ad Const. Porph. de caerimon.* ed. Bonn. II p. 589. S. auch Trinchera *syll. graec. membr.* p. 62. Eine Goldbulle vom J. 1075, welche die Klosterstiftung des Michael Attaliates bestätigt, ist gedruckt in *Acta* V p. 135. Ebenda p. 447 Bruchstück einer Goldbulle, die νέα μονὴ auf Chios betreffend.

In diese Zeit fällt Constantinus Nicaenus, von dem besonders Scholien zu den Basiliken erhalten sind.

LII.

Nicephorus Botaniates 1078.

Novellen: *Coll.* IV *Nov.* 1—17. Zu *Nov.* 11 vgl. Mich. Attal. Hist. ed. Bonn. p. 283, zu *Nov.* 12 (nach *Nov.* 14 erlassen)

p. 313 sqq., zu *Nov.* 14 vom J. 1078 (?) ebenda p. 312. Eine VO. über die Meeresufer erwähnt noch Mich. Att. cit. p. 278sq. Zwei weitere Chrysobullen s. in meinen *Novv.* p. XVII, und vier Chrysobullen vom J. 1079 in *Acta* V p. 8. 138. VI p. 19. 21. Bruchstück einer Goldbulle, erlassen für die νέα μονὴ auf Chios, in *Acta* V p. 448.

LIII.

Alexius Comnenus 1081.

Patriarchen: Eustratius Garidas 1081, Nicolaus Grammaticus 1084, Joannes Hieromnemon 1111.

Novellen: *Coll.* IV *Nov.* 18—47 und 74[29]. Goldbullen und προστάξεις Patmos betreffend finden sich in *Acta* VI, und zwar zwei von 1087 p. 25. 29, vier von 1088 p. 49. 51. 53. 55, eine von 1089 p. 57, endlich eine von 1099 p. 95. (Ein unächtes πρόσταγμα in *Acta* V p. 253.) Ausser den 12 Goldbullen, die in meinen *Novv.* p. X. XVIII. XIX. XXXIII nachgewiesen sind, werden noch angeführt Goldbullen über die μητρόπολις παροναξίας vom J. 1083 (Σύντ. τ. καν. V p. 483), über Stiftung eines Waisenhauses in *Alexias* ed. Paris. p. 484 und Gründung von Neocastrum ebenda p. 456[30]. Endlich enthält der Cod.

29) Nov. 30 ist wieder gedruckt in *Acta* VI p. 44. — Nov. 47 wird auch angeführt im Σύντ. τ. καν. V p. 493. — Die Nov. 74 ist nicht, wie in meiner Ausgabe geschehen, dem Manuel zuzuschreiben, sondern kann wohl nur von Alexius in den J. 1095 oder 1110 erlassen sein. Denn bereits die vor Manuel verfasste *Ecloga lib.* I—X.' Basil. scheint lib. II Tit. 3 auf dieselbe Bezug zu nehmen, da es dort heisst: ἐνήγαγέ τις παρὰ τῷ πρωτασηκρήτις κατὰ τοῦ πέτρου καὶ παρελθουσῶν τῶν κ' ἡμερῶν τοῦ λιβέλλου ἐπορίσατο λύσιν μεταθεῖσαν τὴν ὑπόθεσιν εἰς τὸν δρουγγάριον ἢ ἐκβαλοῦσαν αὐτὸν συνδικαστὴν τῷ πρωτοασηκρήτις· οὐκ ὀφείλει παραδεχθῆναι. — 30) Es bleibe dahin gestellt, ob die im Commentar des Theodorus Balsames angeführte Novelle (Pitra II p. 263) die Nov. 19 ist, und welche Novelle gemeint ist in Malaxus c. 46: ὁρίζει τὸ χρυσόβουλλον τοῦ βασιλέως κυροῦ ἀλεξίου τοῦ κομνηνοῦ καὶ δίδει ἄδειαν τοῦ καθαιρεθέντος ἀρχιερέως να μετακαλῇ δευτέραν σύνοδον νὰ μετακρίνεται ἡ ὑπόθεσις τῆς κατηγορίας αὐτοῦ, ἐν δικαίως ἐκρίθη ἢ ἀδίκως. — Die in *Acta* I p. 458 angeführte Novelle ist nicht von Alexius, sondern von Manuel. — Die Urkunde über eine Schenkung des Kaisers vom J. 1106 in *Acta* V p. 253 ist gefälscht.

Bodlej. 205 fol. 562 zwei σημειώματα des Kaisers Alexius, das eine vom J. 1086 ἐπὶ τῇ καθαιρέσει τοῦ χαλκηδόνος ἐκείνου κυροῦ λέοντος, das andere vom J. 1117 ἐπὶ τῇ ὑποθέσει τοῦ νικαίας κυροῦ εὐστρατίου (vgl. meine *Novv.* p. 427 No. 1).

Sentenz des P. Eustratius im Σύντ. τ. καν. V p. 57.

Synodalbescheide des P. Nicolaus und zwar 1. zwei vom J. 1087 im Σύντ. τ. καν. V p. 60. *Acta* VI p. 30; 2. drei vom J. 1092 oder 1107 im Σύντ. V p. 58. 59 und I p. 292; 3. vom J. 1094 oder 1109 ebenda II p. 430; 4. vom J. 1095 oder 1110 ebenda III p. 131; 5. drei ohne Datum ebenda IV p. 488. 578, V p. 62 und VI p. 132. Endlich Responsa ebenda IV p. 417. S. auch Leuncl. JGR. I p. 7. 20.

Unter Alexius lebte der Chartophylax Petrus, von welchem im Σύντ. V p. 369 Responsa stehen, und Theodorus Bestes, welcher um 1090 eine Bearbeitung des Nomocanon in XIV Titeln vorgenommen hat (gedruckt in Pitra II p. 445 sqq.)

Ein Synodalbescheid des P. Joannes von 1129 im Σύντ. τ. καν. III p. 348, eine Verfügung desselben von 1132 in *Acta* VI p. 101.

LIV.

Joannes Comnenus 1118.

Patriarch: Leo Styppes 1134.

Novellen: *Coll.* IV *Nov.* 48—51. Zwei Schreiben an den Pabst in Betreff der Union aus den Jahren 1124 und 1126 sind herausgegeben von Theiner und Miklosich *Monumenta* 1872. Eine Schenkungsurkunde von zweifelhafter Aechtheit in *Acta* VI p. 99.

Σημειώματα des P. Leo im Σύντ. τ. καν. V p. 76 sqq.. Ein anderes ist erwähnt ebenda VI p. 133.

Es gehören in diese Zeit:

1. Commentar zur alten *Epitome canonum* von Alexius Aristenus, gedruckt im Σύντ. τ. καν. to. I—IV als Commentar zu einer Sammlung der Kanones. Fälschlich von Nicolaus Doxapatri sich zugeschrieben.

2. Τιπούκειτος[31], eine Inhaltsangabe sämmtlicher Bücher, Titel und Kapitel der Basiliken, mit Angabe von Parallelstellen und Anführung neuerer Geseze. Bruchstücke sind gedruckt, insbesondere in Basil. ed. Heimbach II p. 742 sqq. (Vielleicht ist der Tipucitus einer späteren Zeit zuzuschreiben, da Alexius Comnenus einfach als βασιλεὺς ohne *epitheton ornans* genannt wird. Bei dem Namen des Verfassers, von welchem nur die ersten Silben Πατε... oder Πατρ... erhalten sind, könnte man an Πατρηνὸς κριτὴς τοῦ βήλου um 1180 — vgl. Nicet. Chon. in Alexio II c. 17 — denken; allein es würde alsdann auffallend sein, dass keine Novellen von Manuel Comnenus citirt zu sein scheinen.)
3. Mehrere Scholien der Basiliken werden einem Gregorius Doxapatri zugeschrieben.
4. Auszugsweise Bearbeitung von lib. I—X eines älteren Auszugs aus den Basiliken[32] nebst Commentar aus dem J. 1142. Ungedruckt. Für die Rechtsgeschichte mit Vorsicht zu gebrauchen, da sie Säze des älteren Commentars unverändert wiedergibt, obwohl deren Inhalt dem Rechte des XII Jahrhunderts nicht mehr entspricht; so in Betreff der Gerichtsverfassung, der Zinsenberechnung u. s. w. Der ältere Auszug scheint dem J. 997 angehört zu haben: vgl. Harmenop. I, 15, 7 *scholium*, welches aus der Ecloga lib. I—X Basil. II, 3 entlehnt ist. Ob jener Auszug mit der συλλογὴ oder dem μέγα βιβλίον τῆς ἐκλογῆς — s. mein JGR. II p. 274 — identisch ist, steht dahin.
5. Kirchenrechtliche Schriften von Elias, Metropoliten von Creta, in Σύντ. τ. καν. V p. 374, und von Nicetas, Erzbischoff von Thessalonich, ebenda p. 382.
6. Dem unter Normännischer Herrschaft stehenden Süditalien[33]

31) Vgl. meine Bemerkungen in Richter u. Schneider Krit. Jahrb. 1847 S. 628.

32) S. oben unter No. XXXIX. — Vgl. übrigens über diese *Ecloga lib.* I—X *Basil.*, die fälschlich einem Theodorus Hermopolita zugeschrieben worden ist, Richter u. Schneider a. a. O. S. 628.

33) Vgl. meinen Aufsaz in *Rendiconti del R. Istituto Lombardo Ser.* II Vol. XVIII fasc. XVIII.

entstammen eine Anzahl von Bearbeitungen älterer Rechtsbücher, darunter besonders die *Epitome ad Prochiron mutata* im Cod. Bodlej. 3399 und Marc. 579, sowie die *Ecloga privata aucta* und die *Ecloga ad Prochiron mutata* (beide gedruckt in meinem JGR. IV).

LV.

Manuel Comnenus 1143.

Patriarchen: Michael Oxites 1143, Cosmas Atticus 1146, Nicolaus Muzalon 1147, Theodotus 1151, Neophytus Claustrarius 1153, Constantinus Chliarenus 1153, Lucas Chrysoberges 1155, Michael Anchiali 1169, Chariton 1177, Theodosius 1178.

Novellen: *Coll.* IV *Nov.* 52—73. 75—80. Goldbullen von 1145. 1158. 1161 in *Acta* VI p. 104. 110. 117. Schreiben an den Pabst vom J. 1146 bei Theiner Monum. p. 6. Ein kaiserliches σημείωμα von 1147, die Absezung des P. Cosmas betreffend, s. im Σύντ. τ. καν. V p. 307. Ein anderes in Sachen des Soterichus (vgl. Nicet. Chon. in Manuele VII, 5) ist erhalten im Cod. Bodlej. 205; vgl. mein Prochiron p. 313. Mehrere, die Athosklöster betreffende Goldbullen werden angeführt in meinen *Novv.* p. X. Endlich erwähnt Balsamon noch ein πρόσταγμα des Kaisers — Σύντ. τ. καν. III p. 246.

Vier σημειώματα des P. Michael Oxites s. im Σύντ. τ. καν. V p. 83 sqq. Bescheide des P. Nicolaus werden angeführt ebenda II p. 453, III p. 321, IV p. 227, V p. 407, des P. Theodotus ebenda II p. 473 (wo Harmenop. bei Leuncl. I p. 49 den P. Theodosius nennt), VI p. 175, des P. Constantinus ebenda IV p. 213 (und ein τόμος συνοδικὸς gegen Soterichus im Cod. Bodl. 205); zwanzig Entscheidungen des P. Lucas ebenda I p. 159, II p. 410. 452. 498. 571. 582. 662. 700, III p. 27. 304. 324. 345. 579. 604, IV p. 168. 237, V. p. 95—99 (Leuncl. JGR. I p. 12. 35. 58); in *Acta* VI p. 113 eine Verfügung von 1158; elf Entscheidungen des P. Michael (τοῦ καὶ ὑπάτου χρηματίσαντος τῶν φιλοσόφων) ebenda I p. 41. 49. 292, II p. 458. 700, III p. 27. 247. 349. 440, V p. 100 und *Acta* I p. 249; andere in den Scholien zu Harmenopul. *Epit.*

can. erwähnt in Leuncl. JGR. I p. 6, endlich zwei Entscheidungen des P. Theodosius im Σύντ. τ. καν. IV p. 223. 227, V p. 439; ein σημείωμα des P. Michael Anchialus erwähnt der Scholiast zu Harm. *Ep. can.* in Leuncl. JGR. I p. 35.

Literatur:

1. Commentar des Joannes Zonaras zu einer Sammlung der Kanones, gedruckt im Σύντ. τ. κανόνων. Benuzt den Aristenus: hat zwischen 1159—1169 geschrieben.
2. Commentar des Theodorus Balsamon zu dem Nomokanon in 14 Titeln und zu einer Sammlung der Kanones. Balsamon hat den Commentar des Theodorus Bestes stark benuzt. Er hat seinen Commentar auszuarbeiten begonnen unter dem P. Michael Anchiali und fortgesezt daran gearbeitet bis nach dem J. 1193. Derselbe ist gedruckt im Σύντ. τ. καν. to. I—IV. Von demselben Balsamon sind verschiedene μελέται und ἀποκρίσεις (vom J. 1195) und andere Abhandlungen, ebenda gedruckt IV p. 448—579.
3. Von den Erzbischöffen von Thessalonich, dem Achridenser Basilius und Michael Chumnus sind ein Responsum und eine kleine Abhandlung erhalten. Σύντ. τ. καν. V p. 389. 397.
4. Von Hagiotheodorites, wahrscheinlich dem Logotheten Michael H., rühren Scholien in den Basiliken her.

LVI.

Alexius Comnenus II. 1180.

Novellen: *Coll.* IV. *Nov.* 81—83.

LVII.

Andronicus Comnenus 1183.

Patriarch: Basilius Camaterus 1183.

Ein wohl unächtes Diplom von 1184 wird erwähnt in *Acta* III p. 235.

LVIII.

Isaacius Angelus 1185.

Patriarchen: Nicetas Muntanus 1186, Leontius 1192, Dositheus 1192, Georgius Xiphilinus 1193.

Novellen: *Coll.* IV *Nov.* 84—94. (Von *Nov.* 84 findet sich das Original im Cod. Paris. 1339 fol. 273. Von *Nov.* 92 steht

die griechische Ausfertigung in *Acta* III p. 3. Das dazu gehörige *practicum traditionis* ebenda p. VI.) Zwei Goldbullen für die Genueser von 1192 und 1193 in *Acta* III p. 25. 40; ein anderes Chrysobull erwähnt in *Acta* I p. 86. Zwei Verfügungen von 1186 in *Acta* VI p. 119. 121. Drei σημειώματα des P. Georgius, das eine von 1197, in Σύντ. τ. καν. V p. 101. 148. 409 und *Acta* I p. 229. Noch 2 citirt von Leo Allat. *de Georgiis* ed. Ven. p. 24.

LIX.

Alexius Angelus 1195.

Patriarch: Joannes Camaterus 1199—1206.

Novellen: *Coll.* IV *Nov.* 95 und verschiedene Erlasse von 1195. 1196. 1197. 1198. 1199. 1201. 1202 in *Acta* III p. 48. 49, IV p. 322, VI p. 132. 137. 139. Ebenda I p. 86 ist ein Chrysobull angeführt.

Ein ψήφισμα πολιτικῶν δικαστῶν in Σύντ. τ. καν. V p. 395.

Ein Synodaldecret von 1199 ebenda p. 103.

Ἐρωταποκρίσεις von Joannes Bischoff von Citrus in Σύντ. τ. καν. V p. 403.

LX.

Isaacius zum andern Male 1203.

Demetrius Chomatenus, Erzbischoff von Bulgarien[34]. Mehrere Responsa desselben s. in Σύντ. τ. καν. V p. 421. Eine grosse Sammlung derselben ist erhalten im *Cod. Monac.* 62 (und *Scorialensis* Φ—II—10), aus welcher Zhishman Eherecht Wien 1864 viele Stellen mitgetheilt hat.

LXI.

Alexius Ducas 1204.

Eine λύσις vom Januar 1204 in *Acta* IV p. 328.

Im April wird Konstantinopel von den Franken erobert.

34) Hat seine Gesezkenntniss aus einer HS der Synopsis geschöpft, welche jezt Paris gr. 1351 ist oder dieser durchaus gleich war. Alle Basilikenstellen, welche Demetrius citirt, finden sich hier und zwar in der gleichen Reihefolge: auch ein Scholium jener HS, worin Aquilius Gallus erwähnt wird und welches mir sonst nirgends vorgekommen ist, wird von Demetrius benuzt.

Fünfte Periode. Aus den lezten Jahrhunderten des untergehenden Reichs.

LXII.

Theodorus Lascaris 1206 in Nicaea.

Patriarchen: Michael Autorianus 1206, Theodorus Irenicus (ὕπατος τῶν φιλοσόφων) 1213, Maximus 1215, Manuel Charitopulus 1216.

Novelle: *Coll.* V *Nov.* 1. Zwei προστάγματα von 1216 und 1221 in *Acta* VI.

LXIII.

Joannes Ducas Vatatzes 1222.

Patriarchen: Germanus 1221, Methodius 1240, Manuel 1244.

Novellen: *Coll.* V *Nov.* 2—4. (*Nov.* 2 jezt auch in *Acta* IV p. 1.) Noch zwei Goldbullen von 1235 und 1251 in *Acta* IV p. 18. 22 und einige dreissig προστάγματα aus den Jahren 1226—1253 (in *Acta* IV und VI *passim*[35]). Der ὁρισμὸς in *Acta* VI p. 165 ist von Joannes Ducas Vatatzes aus dem J. 1229, nicht von seinem Vorgänger: vgl. p. 219. 226.

Σημειώματα und Schreiben des P. Germanus in Σύντ. τ. καν. V p. 106 und *Acta* IV p. 292 sqq. (von 1232. 1235. 1236), des P. Manuel ebenda p. 114 und *Acta* IV p. 295 (wo p. 298 die Jahreszahl ,ςψξα' heissen muss) 302. Einen τόμος συνοδικὸς des P. Germanus ('Ακούσατε ταῦτα πάντα τὰ ἔθνη — ὑπεσημηνάμεθα μηνὶ σεπτεμβρίῳ ἰνδ'. γ' ἔτους ,ςψλη') enthalten Paris.

35) Bei einfachen προστάγματα (προστάξεις, ὁρισμοί) besteht die kaiserliche Unterschrift δι' ἐρυθρῶν γραμμάτων nur aus der Angabe von Monat und Indiction: Jahreszahl und Namen des Kaisers, wie bei den Goldbullen, fehlt. Die Zeitbestimmung für die προστάγματα kann daher zum Theil nur aus anderen Gründen als der Unterschrift erfolgen. — Es finden sich in *Acta* IV p. 43. 130. 145. 183. 199. 219. 240. 248. 249. 284 und VI p. 177. 180. 183 προστάγματα gegengezeichnet διὰ τοῦ τορνίκη δημητρίου ὡς ἔθος τῶν μεσαζόντων ταῖς βασιλικαῖς ἐνοχαῖς καὶ παρακελεύσεσιν wie es IV p. 139 heisst. Ist dieser Demetrius derselbe, welcher unter Alexius Comnenus II. als κριτὴς τοῦ βήλου erscheint, Nicetas Chon. in Alex. Comn. II c. 17)? und derselbe, welchen der Kaiser im J. 1234 αὐτάδελφον πανευγενέστατον κομνηνὸν κῦριν δημήτριον τὸν τορνίκη nennt (*Acta* IV p. 147)?

gr. 1263 und andere HSS, ein σημείωμα des P. Manuel der Cod. Paris. gr. 1339 (Ἡ γοῦν μετριότης—βοῦλλαν.) Vgl. auch Proch. auct. VIII, 115. 116. 129. Eine διατύπωσις des P. Methodius erwähnt Harmenop. *Epit. can.* in Leuncl. JGR. I p. 60; Pitra II p. 362 schreibt sie dem älteren P. Methodius (842 sqq.) zu.

In diese Zeit gehört ein kleines alphabetisch geordnetes, nach Michael Attaliates und der *Synopsis Basilicorum* gearbeitetes Rechtsbuch, Μικρὸν κατὰ στοιχεῖον. Gedruckt in meinem JGR. P. II.

LXIV.

Theodorus Lascaris II 1255.

Patriarch: Arsenius Autorianus 1255.

Ein πρόσταγμα in *Acta* IV p. 247. 287. Zwei andere in *Acta* VI p. 195. 196 rechnen die Herausgeber dem J. 1258 zu.

Ein ψήφισμα des P. Arsenius wird angeführt im Proch. auct. VIII, 125, in Σύντ. τ. καν. VI p. 136 und Harm. IV, 7. 18; andere im Σύντ. τ. καν. V p. 139 und in *Acta* I p. 118 —125, IV p. 353, VI p. 193. 204 sq.

Als Mönch hat er vor 1255 eine *Epitome canonum* verfasst. Gedruckt in Voelli et Justelli Bibl. II p. 749.

In diese Zeit fallen Nicetas Heracleae, Nicetas Thessalonicae und Nicephorus chartophylax, von welchen Stücke gedruckt sind im Σύντ. τ. καν. V p. 441. 443. 399.

LXV.

Joannes Ducas Lascaris unter Vormundschaft 1258.

Patriarch: Nicephorus 1260.

Mehrere προστάγματα von 1259 in *Acta* IV, V p. 238 und VI p. 199. 201. 202 sind bereits von dem Vormund und Nachfolger erlassen. Das von Michael Palaeol. als βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ gezeichnete Chrysobull angeblich von 1259 (*Acta* V p. 10) ist schwerlich ächt. Vgl. auch *Acta* V p. 258, VI. p. 199.

LXVI.

Michael Palaeologus 1261.

Patriarchen: Arsenius zum andern Male 1261, Germanus 1267, Josephus 1267, Joannes Beccus 1275.

Novellen: *Coll.* III *Nov.* 30 (s. oben S. 27). *Coll.* V *Nov.* 5—16. (Die *Nov.* 6 ist gedruckt in Tafel und Thomas Urkunden III p. 66, die *Nov.* 7 ebenda p. 93.) Ein Chrysobull von 1277 in *Acta* III p. 84 und Tafel und Thomas Urk. III p. 133. Goldbullen, Klöster betreffend, aus den Jahren 1262. 1274. 1277 sind ausserdem gedruckt in *Acta* III p. 84, IV p. 26. 333. (Eine Goldbulle, betreffend die Besizungen der Sophienkirche, aus der Zeit des Patriarchen Joseph, herausgegeben in der Πανδώρα XV p. 27—32, ist wohl blos Entwurf; denn es fehlt Alles was mit kaiserlicher Tinte geschrieben sein musste.) Andere Goldbullen des Kaisers, Klöster betreffend, werden vielfach citirt, z. B. in meinen Novellen p. XX. 568 not. 1 und *Acta* I p. 86. 314. (Die Goldbulle von 1263 in *Acta* V p. 258 ist wohl unächt.) Eine Goldbulle von 1259 hat Florinsky Athosurkunden Petersburg 1880 p. 48 angeführt. Zehn προστάγματα und ὁρισμοὶ des Kaisers aus den Jahren 1261. 1262. 1264. 1268. 1271. 1274. 1275 stehen in *Acta* IV p. 220. 223. 254. 340 und VI p. 202. 210. 212. 219. 224. 226. Schreiben des Kaisers an den Pabst wegen einer Union von 1277 und 1279 sind herausgegeben von Theiner und Miklosich. Verfügungen des P. Arsenius in *Acta* IV p. 287, VI p. 203. 205, des P. Germanus von 1267 in *Acta* VI p. 222, andere des P. Josephus von 1270. 1272. 1273 in *Acta* IV p. 361. 363. 366. 369. 371. 376.

LXVII.

Andronicus Palaeologus senior 1282.

Patriarchen: Josephus zum andern Male 1282, Gregorius (Georgius Cyprius) 1283, Athanasius 1289, Joannes Sozopolitanus 1294, Athanasius zum andern Male 1304, Niphon 1312, Joannes Glycys 1315, Gerasimus 1320, Esaias 1323.

Gegen 36 Goldbullen und 13 ὁρισμοὶ oder προστάξεις aus den Jahren 1282—1326 finden sich gedruckt oder angeführt

in meiner Ausgabe der byzantinischen Novellen p. XX sq. unter Nummer XCVIII—CII. CIV. CIX. CX. CXIII. CXIV. CXVIII. CXX—CXXIII (Abschrift der Nummern CII. CXIII. CXIV steht in der HS des Prof. Rhallis, woselbst sich auch noch ein gefälschtes Chrysobull angeblich von 1287 befindet. Die Nummern CXXI—CXXIII sind a. a. O. dem jüngeren Andronicus zugeschrieben, können aber, da sie den Jahren 1325. 1326 angehören sollen, nur von dem älteren sein,) und *Coll.* V *Nov.* 17—39. (Die *Nov.* 24 ist nach *Acta* I p. 89 vom J. 1318.) — Die *Nov.* 28 wird von Phrantzes dem jüngeren Andronicus zugeschrieben. — Zu *Nov.* 29 vgl. *Acta* I p. 94. 469. — Von den in *Nov.* 33 angeführten Stücken ist der Vertrag mit Venedig vom J. 1285 gedruckt in Tafel und Thomas Urkund. III p. 323.), ferner in *Acta* I p. 96. 131. 192. 230, III p. XVI. 98. 100, IV p. 28. 222. 256. 257. 272. 273. 275. 282, V p. 77. 84. 88. 89. 90. 92. 94. 107[36]. 154. 155. 161. 165. 253, VI p. 235. 236. 238[37] 246; endlich in Σύντ. τ. καν. V p. 494. — Pachymeres in *Andron. sen.* IV, 8 verbreitet sich über andere kaiserliche Anordnungen. In Florinsky Athosurk. werden ausserdem noch 12 Goldbullen angeführt und ein πρόσταγμα (wohl von 1334) zum Abdruck gebracht. Ein ebenda herausgegebenes Chrysobull vom J. 1319 hat den Sohn des Kaisers, den zum βασιλεὺς erhobenen Michael zum Urheber.

Ein πιττάκιον des P. Gregorius s. in Bandusi Antiq. lib. VIII ed. Ven. p. 667. Ebenda Mehreres von P. Athanasius.

Die sogenannte Νεαρὰ desselben s. in meinen *Novv.* p. 628. Ein σιγιλλιῶδες γράμμα in *Acta* VI p. 240. Ein eben solches des P. Esaias vom J. 1324 in *Acta* V p. 97. — Vom J. 1315 —1402 sind Synodalentscheidungen und Patriarchalschreiben in zwei κωδίκια erhalten und gedruckt in den *Acta et Diplomata* to. I und II. (In to. I p. 126 steht die im Σύντ. τ. καν. V p. 134 abgedruckte Synodalverfügung.)

---

36) In *Acta* wird das χρυσόβουλλον σιγίλλιον dem Nachfolger und dem J. 1338 zugeschrieben.

37) Ist vom J. 1320, διὰ τοῦ σεβαστοῦ καὶ λογοθέτου τοῦ δρόμου βασιλείου τοῦ μουζάλωνος. Vgl. IV p. 278.

Um 1300 Bearbeitung des Prochiron Basilii — *Prochiron auctum* — gedruckt in meinem JGR. P. VI.

LXVIII.

Andronicus Palaeologus junior 1327.

Patriarch: Joannes Calecas 1335.

Novellen: *Coll.* V *Nov.* 40—47, s. auch *Nov.* 28. (Zu *Nov.* 40 findet sich ein bestätigendes πρόσταγμα in *Acta* I p. 148. — Die *Nov.* 45 steht vollständig in *Acta* III p. 105.) Goldbullen, Klöster betreffend, werden angeführt in meinen *Novv.* p. XXI sqq. unter Nummer CXXV—CXXVIII. CXXXI—CXXXIII, und in *Acta* I p. 164. 192. Ebenda V p. 99. 101. 102. 105. 109*. 270, VI p. 248[38]. 250. 252. 254. 255 sind deren noch mehrere gedruckt. Noch drei führt ausserdem Florinsky an. S. auch *Acta* VI p. 429.

Ueber Finanzmassregeln des Kaisers vgl. Cantacuzen. Hist. II, 2 in fine.

Der Mönch Matthaeus Blastares verfasst 1335 zu Thessalonich ein alphabetisches Handbuch des Kirchenrechts, gedruckt im Σύντ. τ. καν. to. VI. — Der P. Joannes wird angeführt von Harmenopulus *Epit. can.* in Leunclav. JGR. I p. 25. 29. 47.

LXIX.

Joannes Palaeologus unter Vormundschaft 1341.

Novellen: *Coll.* V *Nov.* 48. *Acta* III p. 111. Sieben Goldbullen, Athosklöster betreffend, sind nachgewiesen in meinen *Novv.* p. XXII. XXIII. Weitere zwei führt Florinsky an, von denen er eine vom J. 1342 zum Abdruck bringt.

Eine Goldbulle über das Asylrecht von 1343 in *Acta* I p. 232.

Um 1345 hat der Nomophylax und Richter von Thessalonich, Constantinus Harmenopulus, ein Handbuch des Rechts in sechs Büchern (daher ἑξάβιβλος) zusammengestellt: neueste Ausgabe von Heimbach. Lips. 1851.

---

*) Dieses Chrysobull kann nur von 1328 sein, da Andronicus 1343 bereits verstorben war.

38) In der Jahreszahl ist ἕκτου für πέμπτου zu lesen.

LXX.

Joannes Cantacuzenus 1347.

Patriarchen: Isidorus 1347, Callistus 1350, Philotheus 1354.

Novellen: *Coll.* V *Nov.* 49—54. (*Nov.* 52 findet sich vollständig in *Acta* III p. 114, *Nov.* 54 ebenda p. 322). Ein πρόσταγμα von 1347 s. in *Acta* I p. 258, ebenda p. 263 sqq. zwei Verordnungen vom J. 1347. Eine Goldbulle wird erwähnt in Cantacuzen. Hist. III, 53, eine andere in *Acta* I p. 318. Drei Goldbullen sind in meinen *Novv.* p. XXIII[39] angeführt. Ueber Finanzmassregeln berichtet Cantac. Hist. IV, 12. Ueber die Verträge mit Genua und Venedig s. Cantac. IV, 25.

Des Constantinus Harmenopulus *Epitome canonum* (gedruckt in Leunclavii JGR. I p. 1 sqq.) und kleinere Schriften (Σύντ. τ. καν. V p. 446).

Eine Bemerkung des P. Philotheus über den Anhang zu des Harmenopulus Handbuch. Σύντ. τ. καν. V p. 127. Ebenda p. 131 ein σιγίλλιον desselben.

LXXI.

Joannes Palaeologus allein 1355.

Patriarchen: Callistus wieder eingetreten 1355, Philotheus zum anderen Male 1364, Macarius 1376, Nilus 1380, Antonius 1389, Macarius zum andern Male 1390.

Novellen: *Coll.* V *Nov.* 55—57. (Zu *Nov.* 55 vgl. *Acta* III p. 129. *Nov.* 57 — vom J. 1357 — in *Acta* III p. 121.) Ein Vertrag mit Venedig vom J. 1390 s. in *Acta* III p. 135. Mehrere Goldbullen werden erwähnt von Florinsky (vom J. 1355) und in *Acta* I p. 230. 235, II p. 10. 23. 63. 391, andere in meinen *Novv.* p. XXIII. XXIV, und in Raynaldi Annal. to. XVI p. 375. 478. 483 (erstere griechisch herausg. von Theiner u. Miklosich, die zweite auch bei Leo Allat.

---

39) Die unter Nummer CXLIII aufgeführte Goldbulle angeblich von Joann. Palaeologus im Octob. 1349 ind. 3 vollzogen, ist wohl unächt, da das Datum in sich irrig ist und Joannes Pal. damals zurückgedrängt war. Indessen führt auch Florinsky eine von Joannes Pal. unterzeichnete Goldbulle aus dem J. 1351 an.

de consens.) Hieher gehören die Proömien zu Chrysobullen von Demetrius Cydones, von mir herausgegeben in den Sizungsber. der Akademie d. W. zu Berlin No. LII 1888.

Ein σημείωμα des P. Nilus in Σύντ. V p. 141.

LXXII.

Manuel Palaeologus 1391.

Patriarchen: Antonius zum anderen Male 1391, Callistus 1396, Matthaeus 1397, Euthymius 1410, Josephus 1416.

Novellen: *Coll.* V *Nov.* 58. 59. Ψῆφος des Kaisers in *Acta* II p. 214. Ebenda Verordnung, dass den kaiserlichen προστάγματα auch das Jahr des Erlasses beigefügt werden solle. Chrysobullen für Venedig aus den Jahren 1406, 1418 und 1423 stehen in *Acta* III p. 144. 153. 163. Goldbullen über Athosklöster s. in meinen *Novv.* p. XXVsq. und *Acta* II p. 218.

LXXIII.

Joannes Palaeologus II 1424.

Patriarchen: Metrophanes 1440, Gregorius 1445.

Goldbullen, Venedig betreffend, von 1428, 1431, 1436, 1439, 1442, 1447 stehen in *Acta* III p. 174. 177. 186. 195. 200. 207. 216. Sechs Goldbullen über Athosklöster sind nachgewiesen in meinen *Novv.* p. XXV. XXVI. Zwei Verordnungen von zweifelhafter Aechtheit in *Acta* VI p. 258. 259. — Die in meinen *Novv.* p. XXVI unter Nummer CCIX aufgeführte Goldbulle steht auch in der HS des Prof. Rhallis zu Athen.

Ein Patriarchalschreiben — wohl von 1433 — steht im Σύντ. τ. καν. V p. 138. Ein anderes im Cod. Vind. hist. gr. 7 fol. 201.

Synode zu Florenz 1439.

LXXIV.

Constantinus Palaeologus 1449.

Novelle: *Coll.* V *Nov.* 60.[40]

1453 Eroberung Konstantinopels durch die Türken.

40) In dem *Bulletin de correspond. hellénique* to. III *Juillet* 1879 p. 402 ist abgedruckt χρυσόβουλλον τοῦ μαρμαρίου μεταφρασθὲν ἐκ τοῦ ἑλληνικοῦ εἰς κοινοτέραν διάλεκτον. Dasselbe hat das Datum κατὰ μῆνα ἰανουάριον τῆς

Sechste Periode. Unter türkischer Herrschaft.

1480. Schreiben des P. **Maximus** an den Dogen von Venedig. *Acta* V p. 281.

1498. Neugriechische Paraphrase von des **Blastares** und **Harmenopulus** Handbüchern verfasst von **Nicolaus Cunalis Critopulus**. Das κεφ. πέ. περὶ νὰ πουλήσῃ τις καὶ ν' ἀγοράσῃ — zusammengesezt aus **Blastares** A, 4 und Harm. III, 3 — ist gedruckt in Θέμις VII p. 246. Vgl. **Deffner** Archiv für mittel- und neugriech. Philol. 1883 S. 222.

1504. Der P. **Pachomius** bestätigt die Rechte des Klosters auf Patmos. *Acta* VI p. 261.

1512. P. **Pachomius** wiederholt diese Bestätigung. *Acta* VI p. 262.

1527. P. **Jeremias** bestätigt die Privilegien von Klöstern auf Lesbos. *Acta* V p. 233.

Unter ihm verfasst **Manuel Xanthinus**, ἱεροδιάκονος καὶ μέγας χαρτοφύλαξ τῆς μεγάλης ἐκκλησίας, eine ἔκθεσις περὶ κεκωλυμένων καὶ ἀκωλύτων γάμων. „ἐκδοθεῖσα ὁρισμῷ τοῦ ... οἰκουμενικοῦ πατριάρχου κυρίου Ἱερεμίου". (Cod. Paris. gr. 1281.) Verschiedene Schreiben der P. **Jeremias**, **Dionysius** und **Jeremias** II in Betreff der Klöster auf Lesbos werden angeführt in *Acta* V p. 459.

1543. Mai ind. 14 Rescript des P. **Jeremias** über die Anzahl der Taufpathen. **Coxe** *Catal. Codd. Mss. Bodlej.* I p. 377. **Pavloff** *Nomoc. Odessa* 1872 in fine.

1546. P. **Dionysius** bestätigt Anordnungen in Betreff einer Kirche auf Lesbos. *Acta* V p. 236.

1554. Ein Synodaldecret unter P. **Dionysius** erwähnt **Malaxus** c. 184. S. unten §. 7.

1560. Synodalentscheidungen unter dem P. **Joasaph** gibt im Auszuge **Malaxus** in Θέμις VII p. 190. (In der hier angegebenen Jahreszahl ist zu lesen πεντακοσιοστοῦ statt

---

ἐνεστώσης β' ἰνδ. τοῦ ,ζαβ' ἔτους und die Unterschrift Κωνσταντῖνος (sic) ... ὁ παλαιολόγος. Dem Anschein nach liegt hier eine Fälschung vor: vgl. meine *Novv.* p. XXII No. CXXXIX und *Acta* II p. 217.

ἐξαχ. Oder, wenn die Jahreszahl richtig ist, muss ἰνδ. ιβ' gelesen und die Synodalentscheidung dem Jahre 1660 und dem damaligen Patriarchen Joasaph zugeschrieben werden, wo alsdann die Notiz nicht von dem um ein Jahrhundert älteren Malaxus sondern nur von einem späteren Abschreiber herstammen kann. Ich bemerke dazu, dass meine HS des Malaxus die ganze Stelle unter No. 2 nicht enthält.)

1561. P. Joasaph bestätigt dem Kloster auf Patmos seine Freiheiten. *Acta* VI p. 264.

1561. 1562. Nomokanon des Manuel Malaxus, stückweise gedruckt in Θέμις VII p. 165. Näheres über denselben, sowie über mehrere νομοκάνονα oder κανονάρια aus den Zeiten des verfallenden Reichs oder der türkischen Herrschaft giebt mein Aufsaz in *Mémoires de l'Acad. des sciences de St. Pétersbourg* VII Série tome XXVIII no. 7.

1564. Περὶ τῶν τῆς συγγενείας βαθμῶν συνοπτικὴ συλλογὴ ἐκ διαφόρων συντεθεῖσα παρὰ ζαχαρίου ἱερέως σκορδυλίου κρητὸς τοῦ ἐπονομαζομένου μαραφαρᾶ καὶ ἐπιτρόπου τοῦ τῆς κωνσταντινουπόλεως οἰκουμενικοῦ πατριάρχου κυρίου ἰωάσαφ. — Cod. Paris. gr. 1263 fol. 211 sqq. Wieder in Venedig gedruckt, oder mit neuem Titelblatt versehen 1569. 1588. Enthält und verarbeitet die Ahandlung des Manuel Xanthinus. In der Synodalverfügung von 1611 wird τοῦ κρητὸς ἐκείνου ζαχαρίου τοῦ μαραφαρᾶ gedacht. — Pavloff über das 50 Kap. der Kormczaja Kniga Moskau 1887 beschäftigt sich viel mit dieser Abhandlung und gibt einen Abdruck derselben.

1575. Theodosius Zygomalas (πρωτονοτάριος τῆς ἐν κωνσταντινουπόλει μεγάλης ἐκκλησίας unter dem P. Jeremias) überträgt das Μικρὸν κατὰ στοιχεῖον und des Harmenopulus Handbuch ins Neugriechische.

1576 ff. Ausfertigungen von Patriarchalsentenzen des P. Jeremias sind erhalten im Cod. Gothanus 386. Daraus habe ich einige Stücke herausgegeben in der beim J. 1561 angeführten Abhandlung.

1578. P. **Jeremias** bestätigt eine Schenkung an das Kloster τῶν ταξιάρχων. *Acta* V p. 459.
1583. Ein Synodaldecret unter dem P. **Jeremias** über das Ehehinderniss wegen geistlicher Verwandtschaft wird in der beim J. 1744 genannten Abhandlung citirt.
1585. Ein σιγίλλιον des P. **Theoleptus** wird erwähnt in *Acta* V p. 458.
1588. Eine πρᾶξις συνοδικὴ des P. **Jeremias** περὶ τοῦ πατριάρχου μοσχοβίας. Σύντ. V p. 149.
1593. P. **Jeremias** gibt eine Erklärung zu Gunsten eines Klosters ab. *Acta* VI p. 281.
1593. Zwölf Beschlüsse einer im J. 1593 abgehaltenen Synode stehen im Cod. Paris. gr. 1323 fol. 384 und im Codex 16 τῆς ἁγίας λαύρας auf Berg Athos.
1596. Verfügung des P. **Gabriel** in Betreff des Klosters τῶν ταξιάρχων. *Acta* V p. 480.
1600. Erklärung des P. **Raphael** in Betreff eines Klosters. *Acta* VI p. 290.
1611. Des P. **Neophytus** συνοδικὸν γράμμα, das Kloster des heil. Lukas betreffend. *Acta* V p. 146.
1611. Synodaldecret unter P. **Neophytus** περὶ διαφόρων γαμικῶν κεφαλαίων. Σύντ. V p. 156.
1624. Zwei Verfügungen des P. **Cyrillus Lucaris** zu Gunsten des Klosters auf Patmos. *Acta* VI p. 291. 293.
1626. Erklärung des P. **Cyrillus Lucaris** eine Kirche betreffend. *Acta* VI p. 296.
1632. Ein συνοδικὸν γράμμα unter dem P. **Cyrillus Lucaris** betreffend das Erzbisthum Ζακύνθου καὶ Κεφαλληνίας. *Acta* V p. 74.
1639. Ein σιγιλλιῶδες γράμμα des P. **Parthenius** und seiner Synode steht in *Acta* V p. 193.
1645. Auf Veranlassung des P. **Parthenius** compilirt der Archimandrit (καὶ ἐπίτροπος ἰωαννίνων) **Jacobus** ein Rechtsbuch, welches er Βακτηρία τῶν ἀρχιερέων nennt. Vgl. Cod. 1122 im *Catal. Cod. Sinait. ed.* ***Gardthausen*** p. 230. Eine andere HS in der Bibl. des heil. Grabes zu Konstantinopel: vgl. **Satha** μεσαιων. βιβλ. I p. 289.

1647. Der P. Joannicius bestätigt eine Schenkung an das Kloster auf Patmos. *Acta* VI p. 299.

1673. Zwei Synodalschreiben von dem P. Dionysius in *Acta* VI p. 300. 303.

1680. (?) Synodalschreiben des P. Parthenius in *Acta* VI p. 304.

1688. Synodalschreiben des P. Callinicus in *Acta* VI p. 305.

1695. Desgleichen in *Acta* VI p. 309.

1702. Desgleichen in *Acta* VI p. 312.

1703. 1704. Angeblich unter P. Gabriel hat ein Mönch Neophytus die Βακτηρία τῶν ἀρχιερέων mit Zusäzen versehen. Inhaltsverzeichniss und Vorreden hat herausgegeben Ἀντώνιος Γ. Μομφερράτος Ἀθήνησιν 1890.

1715. Drei Synodalschreiben des P. Cosmas in *Acta* VI p. 313. 315. 317.

1719. 1721. 1722. Vier Synodalschreiben des P. Jeremias in *Acta* VI p. 319. 322. 325. 328.

1723. Schreiben des P. Jeremias über den russischen Synod. Σύντ. V p. 160.

1726. 1727. Zwei Schreiben des P. Paisius in *Acta* VI p. 332. 334.

1736. Schreiben des P. Neophytus in *Acta* VI p. 335.

1741. Synodalschreiben des P. Paisius in *Acta* V p. 203.

1744. Eine neugriechische Uebersezung des Harmenopulus, von Alexius Spanus revidirt, erscheint in Venedig in 4. Als Anhang ist beigegeben Περὶ συνοιχεσίων ἐγχειρίδιον παρὰ ἀλεξίου σπανοῦ τοῦ ἐξ ἰωαννίνων. — Eine neue Ausgabe, welcher als zweiter Anhang eine neugriechische *Epitome canonum* beigegeben ist, erschien 1766. Von dieser Ausgabe finden sich Exemplare mit den Jahreszahlen 1777. 1793. 1805. 1820.

1745. Schreiben des P. Paisius in *Acta* VI p. 336.

1748. Schreiben des P. Cyrillus in *Acta* VI p. 339.

1756. P. Cyrilli ὅρος συσταίνων μὲν τὸ ἅγιον βάπτισμα, καταπτύων δὲ τὰ τῶν αἱρετικῶν βαπτίσματα. Σύντ. V p. 614.

1762. Verordnung des P. Joannicius in *Acta* VI p. 340.

1767. Διαταγαὶ γάμων ἐν ἔτει σωτηρίῳ ,αψξζ' ἐν μηνὶ φεβρουαρ. in 4, aus der Druckerei der Patriarchats, gegen die, welche um Reichthums willen eine Ehe schliessen.
1768. Synodalentscheidung des P. Samuel in *Acta* VI p. 345.
1769. Eine Verfügung desselben in *Acta* V p. 347.
1769. Ein σιγίλλιον des P. Theodosius in *Acta* VI p. 347.
1769. Zwei Verfügungen desselben in *Acta* VI p. 350. 354.
1777. Synodalerlass unter P. Sophronius in *Acta* VI p. 354.
1780. Zwei Verordnungen des P. Sophronius in *Acta* VI p. 356. 359.
1784. Anordnung des P. Gabriel in *Acta* VI p. 365.
1786. Synodalschreiben des P. Procopius. *Acta* V p. 212. — Ein anderes desselben P. in *Acta* VI p. 366.
1792. Synodalschreiben des P. Neophytus. *Acta* V p. 215.
1795. Synodalentscheidung unter P. Gerasimus in *Acta* VI p. 369.
1797. Ein σιγιλλιῶδες γράμμα des P. Gregorius in *Acta* V p. 288. Zwei andere Verfügungen desselben in *Acta* VI p. 372. 374.
1798. Drei Synodalschreiben des P. Gregorius in *Acta* V p. 148. 219. 464.
1800. Eine mit Anmerkungen versehene *Epitome canonum* in alter Sprache, von dem Mönch Christophorus, erschien mit Genehmigung des P. Neophytus im J. 1800 in 4 in der Druckerei des Patriarchats.
1800. Πηδάλιον ... ἤτοι ἅπαντες οἱ ἱεροὶ καὶ θεῖοι κανόνες ... ἑλληνιστὶ μὲν χάριν ἀξιοπιστίας ἐκτιθέμενοι, διὰ δὲ τῆς καθ' ἡμᾶς κοινοτέρας διαλέκτου πρὸς κατάληψιν τῶν ἁπλουστέρων ἑρμηνευόμενοι παρὰ ἀγαπίου μοναχοῦ καὶ νικοδήμου μοναχοῦ, καὶ μετ' ἐπιμελείας ἀνακριθέντες καὶ διορθωθέντες παρὰ ... δωροθέου. Lipsiae 1800 fol. — Ein Nachdruck soll 1841 in Athen erschienen sein. Die ἑρμηνεία ist grossentheils gleichlautend mit der des Mönchs Christophorus, jedoch neugriechisch.
1801. Verfügung des P. Callinicus in *Acta* VI p. 379.
1816. Κῶδιξ πολιτικὸς τοῦ πριγκιπάτου τῆς μολδαβίας. Jassi 1816 in 4.

1818. Νομοθεσία τοῦ ... κυρίου ἰωάννου γεωργίου καρατζᾶ βοεβόδα. Ein kleines Gesezbuch für die **Walachei**, gedruckt Wien 1818. 8.
1839. Τόμος συνοδικὸς des P. **Gregorius** über Ehehindernisse. Σύντ. τ. καν. V p. 164.
1843. Verordnung des P. **Germanus** in *Acta* VI p. 383.
1849. Ἐγκύκλιος ἐπιστολὴ περὶ ὅρκου vom P. **Anthimus** und seiner Synode. Σύντ. V p. 617.
1850. Τόμος συνοδικὸς des P. **Anthimus**, die Kirche des Königreichs Griechenland betreffend. Σύντ. τ. καν. V p. 177.
1863. Verordnung des P. **Sophronius** in *Acta* VI p. 386.

ERSTES BUCH.

PERSONENRECHT.

Erster Titel. Eherecht.

Erstes Kapitel.

Wesen, Eingehung und Auflösung der Ehe.

§. 1.

Begriff der Ehe.[41]

In dem ältesten römischen Rechte erscheint die Ehe als eine Geschlechtsverbindung zwischen Mann und Frau, bei deren Eingehung die Frau aus ihrer Familie völlig ausscheidet, und der Mann die Gewalt (*manus*) über die Frau erwirbt. Die Frau ist dem Manne nicht gleichberechtigt, sondern unterthan: sie hat kein eigenes Vermögen, sondern Alles gehört dem Manne. Aber sie nimmt Theil an seiner Familie, erbt wie eine Haustochter, und die Kinder, welche sie ihm gebiert, sind seine ächten Kinder.

Neben dieser strengen Ehe und sie allmählich ganz verdrängend kommt im späteren römischen Rechte eine sogenannte freie Ehe auf. Bei dieser nimmt die Frau zwar am Stande des Mannes Theil und gebiert ihm ächte Kinder: aber sie tritt nicht in seine Familie ein, und bleibt selbständig in Bezug auf ihre Person und ihr Vermögen. Der Mann trägt die Kosten

41) Der griechische Kunstausdruck für die Ehe ist γάμος. Die Neugriechen gebrauchen den Ausdruck γαμεῖν für die fleischliche Verbindung, und wählen daher zur Bezeichnung der Ehe andere Ausdrücke, als z. B. ἀνδρόγυνον, ὑπανδρεία. — Sehr ausführlich ist: Das Eherecht der orientalischen Kirche von Dr. Jos. Zhishman Wien 1864. In demselben werden vielfach ungedruckte Belegstellen aus Handschriften, insbesondere aus Cod. Monac. gr. 62 (Demetrii Chomateni Responsa) mitgetheilt.

des Haushalts und hat für den Unterhalt von Frau und Kind zu sorgen. Als Beitrag hiezu kann er durch besondere Bestellung ein Vermögen (*dos*) sei's von der Frau oder von Anderen für dieselbe zur Nuzung und Verwaltung erhalten, wie auch umgekehrt der Frau gewisse Ansprüche an das Vermögen des Mannes (*ante nuptias donatio*) gewährt werden können.

Eine höhere Auffassung der Ehe als der einzigen sittlichen Geschlechtsverbindung tritt in dem römischen Rechte wenigstens nicht scharf hervor. Zwar war ihm die Vielehe fremd, aber es sah doch den Concubinat als erlaubt an.[42] Auch betrachtete es die Ehe als eine auf die ganze Lebenszeit unverbrüchlich eingegangene Verbindung nur in so fern, als sie nicht auf Zeit oder unter auflösenden Bedingungen geschlossen werden kann. Dagegen mag jede Ehe nicht nur auf Grund gegenseitiger Uebereinkunft, sondern auch einseitig aufgelöst werden.[43]

Die strenge Sitte der alten Römer hat zwar die Ehe thatsächlich mehr geheiligt, als sie durch ihr Recht geheiligt erscheint. Aber in dem Augusteischen Zeitalter war auch die Sittenlosigkeit gross. Der Gegensaz des alten Rechts, welches die Ehe in einer Unterwerfung, und des späteren, welches sie in einer Unabhängigkeit des Weibes bestehen liess, erhielt seine Lösung erst durch das Christenthum, welches sie in der Einigkeit und Liebe gab. Und es sind wohl schon Anklänge der christlichen Auffassung, wenn die Ehe von römischen Juristen[44] als eine *individua vitae consuetudo*, als ein *consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio* definirt wird.

Nach der christlichen Anschauung ist die Ehe, wenn einmal geschlechtliche Verbindungen statt haben müssen, die einzig erlaubte Verbindung dieser Art. Sie ist in der Erschaffung des ersten Menschenpaares von Gott selbst eingesezt, und ihre Hei-

---

42) Der Concubinat scheint aus der griechischen Sitte in die römische übergegangen zu sein. Demosthenes c. Neaeram 1386, 19: τὰς μὲν γὰρ ἑταίρας ἡδονῆς ἕνεκ' ἔχομεν· τὰς δὲ παλλακὰς τῆς καθ' ἡμέραν θεραπείας τοῦ σώματος· τὰς δὲ γυναῖκας τοῦ παιδοποιεῖσθαι γνησίως καὶ τῶν ἔνδον φύλακα πιστὴν ἔχειν.

43) l. 2 C. *de inutil. stipul.* Nov. XLVIII (22) c. 3.

44) l. 1 D. *de R. N.* §. 1 J. *de P. P.*

ligung durch das sechste Gebot noch weiter erfolgt. Sie besteht in einer völligen und unauflöslichen Gemeinschaft zwischen den Eheleuten, als welche nicht blos neben einander gleich berechtigt und verpflichtet, sondern mit einander ein Fleisch und Blut sind.

Hätte sich das spätere römische Recht von diesen Anschauungen durchdringen lassen, so hätten Hurerei und Concubinat einer anderen rechtlichen Behandlung unterliegen müssen: die leichte Trennung der Ehen wäre als unstatthaft erschienen: die Vermögensverhältnisse der Ehegatten hätten den Charakter der Gemeinschaftlichkeit erhalten: endlich ein verschiedenartiges Verhältniss des Vaters und der Mutter zu den Kindern würde als unnatülich betrachtet worden sein.

Allein der Einfluss des Christenthums auf die rechtliche Auffassung des ehelichen Verhältnisses ist in den Gesezen der christlichen Kaiser bis Justinian nur gering, und zwar selbst in denjenigen Lehren, in welchen die Kanones die christliche Anschauung schon entschieden hervorhoben.[45] Es war späteren Kaisern, die mit dem arg geschmähten Namen der Bilderstürmer belegt worden sind, vorbehalten, ein christliches Eherecht einzuführen. Und dieser Theil ihrer Gesezgebung bleibt denkwürdig, wenn er auch unter den nachfolgenden Dynastien mit dem übrigen Wollen und Schaffen derselben grossentheils wieder verklungen und anderen Strömungen gewichen ist[46].

---

45) Der Gegensaz zwischen weltlichem und kirchlichem Rechte in Beziehung auf die Eheverhältnisse tritt besonders scharf in den betreffenden Titeln des Nomocanon XIV titulorum hervor. Justinian hat übrigens bekanntlich in Nov. CLI (131) c. 1. den Kanones der vier ersten ökumenischen Synoden allgemein gesezliche Gültigkeit beigelegt.

46) Einen besonders auffallenden Rückschritt in der Auffassung der Ehe thut das Walachische Gesezbuch, welches die Ehe neben den Gesellschaftsvertrag stellt und III, 16, 1 so definirt: 'Η ὑπανδρεία εἶναι συμφωνία συναφείας ἀνδρὸς καὶ γυναικὸς πρὸς τεκνογονίαν! Viel würdiger ist das Moldauische Gesezbuch §. 63: Αἱ τῆς οἰκογενείας σχέσεις θεμελιοῦνται ἐπὶ τοῦ γαμικοῦ συμφώνου, δι' οὗ δύω πρόσωπα ἀρσενικὸν καὶ θηλυκὸν φανερόνουσι νομίμως τὴν θέλησιν αὐτῶν καὶ ἀπόφασιν, νὰ συζῶσι δηλαδὴ μετὰ συζυγίας νομίμου, ἀγαπητῶς, εὐσεβῶς καὶ τιμίως, ἐν συντροφίᾳ ἀχωρίστῳ· νὰ τεκνοποιῶσι· νὰ ἀνατρέφωσι τὰ τέκνα αὐτῶν, καὶ νὰ συμβοηθῶνται ἀμοιβαίως ἐν πάσῃ περιστάσει κατὰ τὸν δυνατὸν τρόπον.

§. 2.

Aussereheliche Geschlechtsgemeinschaft.

Jede Geschlechtsverbindung, welche nicht Ehe ist, betrachten die Kanones schlechthin als Hurerei (πορνεία). Der c. 4 *Gregor. Nyss.* sagt ausdrücklich: es giebt nur eine gesezliche Geschlechtsgemeinschaft, und der c. 59 *Basilii* bedroht die Hurer mit siebenjähriger Excommunication.

Im Gegensaze hiezu ist noch im Justinianischen Rechte der Concubinat als eine erlaubte Geschlechtsverbindung von rechtlichen Folgen für die Concubine (παλλακὴ) und deren Kinder (*naturales liberi*, φυσικοὶ und νόθοι παῖδες) anerkannt.[47]

Erst das spätere byzantinische Recht ist hier der kirchlichen Ansicht gefolgt[48]. Nach der Ecloga der Bilderstürmer Leo und Constantin (vom J. 740), in welcher indessen einmal[49] der Ausdruck παλλακὴ vorkommt, war jeder Concubinat ohne Weiteres als Ehe zu betrachten.[50] In ähnlichem Sinne verordnete der Kaiser Basilius der Macedonier[51], dass Niemand eine Concubine in seinem Hause halten, sondern sie entweder heirathen oder fortschicken solle, und ebenso verbietet dessen Sohn Leo jeden Concubinat schlechthin[52], und sagt ausdrücklich[53], dass es zwischen Ehelosigkeit und Ehe ein erlaubtes Mittelding nicht gebe.[54] Und die Sitte scheint sich dem

---

47) S. Nomoc. XIV titt. XIII, 5.

48) Dies bezeugt schon Enantiophanes zu Basil. XXVIII, 11, 17 schol. τὸ παλλακεύεσθαι ἀνῃρέθη ὑπὸ τῆς ἁγίας ἐκκλησίας. Zu der Bemerkung desselben bei Basil. XXVIII, 4. 13 hat ein Späterer hinzugesezt: τὸ δὲ τῆς παλλακῆς ἀνῃρέθη παρὰ τῶν θείων κανόνων τῆς ἁγίας τοῦ θεοῦ ἐκκλησίας καὶ παρὰ τῆς βασιλικῆς (βασιλείου?) διατάξεως.

49) Tit. VI c. 13.

50) Tit. II c. 8 med.

51) Prochiron IV, 26.

52) Nov. 91. Daher ist vom tit. Dig. *de concubinis* nur das auf das Strafrecht Bezügliche, der tit. Cod. *de concub.* aber in die Besiliken gar nicht aufgenommen.

53) Nov. 89 „μεταξὺ ἀγαμίας καὶ γάμου οὐκ ἔστιν εὑρεῖν ἀκατηγόρητον τὸ γινόμενον“.

54) Vgl. auch Epanagoge XVI, 27 schol. d. Basil. XXVIII, 4. 13 schol. 1 in fine. Harmenop. IV, 9. 34.

Geseze gefügt zu haben: denn der Fall eines Concubinats erscheint in der *Pira*[55] als ein ungewöhnliches Vorkommniss, über dessen Behandlung der Richter ebendeshalb ungewiss war.[56]

Abgesehen vom Concubinat hatte das Justinianische Recht andere aussereheliche Geschlechtsverbindungen, das *stuprum*, wenn auch nicht erlaubt, so doch nicht bestraft. Auch hier war es die Ecloga der Kaiser Leo und Constantin, welche im Anschluss an die kirchlichen Sazungen für die verschiedenen Fälle der Hurerei körperliche und Vermögensstrafen festsezte.[57] Und diese Strafbestimmungen sind dann in das Prochiron[58] und in die Basiliken[59] aufgenommen worden.

Wenn freilich Balsamon[60] klagt, dass selbst die Kirchenstrafen nicht streng gehandhabt würden, und sich nur mit der Zuversicht auf Gottes Barmherzigkeit zu trösten weiss, so mag geschlossen werden, dass die weltlichen Strafen noch seltener verhängt worden sind.[61] Aber noch Harmenopulus[62] hält die Strafen fest, und der Patriarch Athanasius bittet den Kaiser Andronicus Palaeologus[63], den Obrigkeiten die strenge Bestrafung aller Hurerei anzubefehlen.

§. 3.

Ehehindernisse.[64]

Die christlich-kirchliche Ansicht von der Ehe, wonach einerseits dem Ehebündnisse eine grössere Heiligkeit zukommt,

55) Πεῖρα Tit. XLIX c. 24. Vgl. v. Maurer d. Griech. Volk I S. 132.

56) Vgl. auch Μικρὸν Γ, 9.

57) Ecloga XVII, 19—23. Ecl. priv. aucta XVII, 29. Vgl. §. 81.

58) Tit. XXXIX c. 59 sqq. Auch in der Epanag. XL, 57 sqq. finden sie sich.

59) Basil. LX, 37. 78. 84.

60) Ad c. 59 S. Basilii.

61) Vgl. Πεῖρα XLIX, 4.

62) Harm. VI, 3, 1. 2.

63) Coll. V Nov. 26 c. 2. 3.

64) Vgl. im Allgemeinen Ecl. tit. II. Proch. tit. VII. Epanag. tit. XVII. Basil. XXVIII, 5. — Eine Ausdehnung des Verbots, kraft dessen der Provincialstatthalter nicht eine Frau aus seiner Provinz heirathen darf, enthält Leo's Nov. 23. — Nach einer Novelle von Manuel Comnenus (Coll. IV Nov. 69 pr.) bedürfen die Mitglieder des kaiser-

andererseits aber (nach 1 *Cor.* 7) dennoch dem ehelosen Leben der Vorzug gebürt, hat grossen Einfluss auf die Lehre von den Ehehindernissen gehabt. Im Wesentlichen zwar haben die Eheverbote des Justinianischen Rechts auch späterhin ihre Gültigkeit behalten, sie sind aber theils modificirt, theils verstärkt worden.

Hervorzuheben ist Folgendes:

1. Noch das Justinianische Recht erkennt Ehen zwischen Sklaven nicht als völlige Ehen an: noch weniger kennt es die Möglichkeit einer Ehe zwischen Freien und Sklaven.[65] Leztere verbietet auch noch die Kaiserin Irene.[66] Der Kaiser Leo der Weise aber hält sie aufrecht, indem er, um dem Wesen der Ehe zu genügen, entweder den freien Ehegatten in die Sklaverei des Herrn des andern Gatten übergehen oder diesen gegen Entschädigung frei werden lässt.[67] Ebenso bestimmt er[68] näher die Gültigkeit der Ehen zwischen Sklaven, und Alexius I Comnenus verordnet[69] ausdrücklich, dass Sklavenehen so gut wie andere Ehen eingesegnet werden sollen.[70]

2. Freigelassene können weder ihre Patronin noch die Frau, Tochter oder Enkelin ihres Patrons heirathen.[71]

3. Die Verlobung eines Senators mit einer Freigelassenen

---

lichen Hauses und hohe Würdenträger zur Heirath von Ausländern die kaiserliche Erlaubniss. Vgl. auch Bals. ad c. 41 S. Basilii.

65) S. jedoch l. 24 C. 11, 47. Nov. XLVIII (22) c. 11. 17.

66) Coll. I Nov. 28. Das in dem Cod. Paris. gr. 1391 enthaltene Cyprische Rechtsbuch des XIII Jahrhunderts enthält τί. δ' folgende Stellen: Ἄνθρωπος ὡρμάσθη γυναικὸς δοκῶν ἢ γυναῖκα ἄνθρωπον ὅτι ἔνι ἐλεύθεροι ὡς ἐκεῖνος, ἐκείνη δὲ εὑρέθη ὅτι ἔνι παροίκισσα ἢ δούλη· οὐδὲν ἐξιάζει ὁ γάμος ἐκεῖνος, ἀλλὰ διαζεύγνυται ἤγουν χωρίζεται. εἰ δὲ καὶ ἐγνώριζε ὅτι ἔνε δούλη ἢ παροίκισσα καὶ συζευχθῇ μετ' αὐτῆς, μένουν εἰς τὴν ὁρμασίαν καὶ οὐδὲν χωρίζονται. — Μὴ δύνασθαι ἐναπόγραφον ἐλευθέρᾳ συνσμίγεσθαι. οὐδὲ γὰρ κἂν συνάψῃ τὸν τοιοῦτον ὁ δεσπότης αὐτοῦ ἐλευθέρᾳ γυναικί, ποιεῖ αὐτὸν ἐλεύθερον.

67) Nov. 100.

68) Nov. 101.

69) Coll. IV. Nov. 35.

70) Vgl. Σύνταγμα τῶν κανόνων ed. Rhalli et Potli V p. 371. 400. 443. — Das Walachische Gesezbuch III, 16, 1 und das Moldauische §. 154 verbieten Ehen zwischen Freien und Sklaven.

71) Basil. XXVIII, 5, 31.

ist ungültig[72], die Ehe aber, wenn sie vor der Erhebung zum Senator geschlossen ist, bleibt gültig.[73]

4. Nach Justinianischem Rechte können diejenigen, welche unter väterlicher Gewalt stehen, nur mit Einwilligung des Vaters heirathen.[74] Die Ecloga[75] dagegen erfordert allgemein die Einwilligung nicht blos des Vaters sondern der Eltern überhaupt. Unter Basilius dem Macedonier kehrte man indessen zum Justinianischen Rechte zurück.[76] Und hiebei ist es geblieben, vielleicht weil man die kirchliche Einsegnung zu oft für wirkungslos erklären zu müssen befürchtete[77], wenn die fehlende Einwilligung der Eltern schlechthin jede Ehe nichtig mache. Auch stimmt c. 38. 42 *Basilii* mit dem Justinianischen Rechte überein.[78]

5. Was das Ehehinderniss wegen Verschiedenheit der Religion betrifft, so verbot das Justinianische Recht nur die Ehen zwischen Christen und Juden.[79] Die Ehe eines orthodoxen Christen mit einem Häretiker war gültig[80], nur Verlöbnisse konnten *propter sectae diversitatem* aufgehoben werden.[81] Dies änderte sich, als die Kanones der Laodicenischen Synode

72) Vgl. Phalel. zu Basil. XXVIII, 3, 15 schol. Οὐκοῦν.

73) So nach c. 28 Cod. *de nuptiis*, welche jedoch in die Basiliken nicht aufgenommen worden ist.

74) L. 11—13 D. *de sponsal.* l. 2. 9. D. *de R. N.*

75) Tit. II c. 1.

76) Proch. IV, 4. 7. 11. 12. 15. 19. Epanag. XVI, 5—7. 14. 21. Bemerkenswerth ist jedoch, dass die Basiliken die l. 11 D. *de statu hom.* (vgl. Epit. XXIII, 3) nicht aufgenommen haben.

77) Vgl. Πεῖρα XLIX, 10.

78) Das Moldauische Gesezbuch §. 73—78 hat weiter gehende Bestimmungen. — Ueber die Pflicht und das Recht der Eltern ihre Kinder zu verheirathen vgl. Nov. CXXXVI (115) c. 3 §. 11. Ecl. II, 5. 6. Proch. IV, 22—24. Epanag. XXXIV, 4 schol. d. Epitome XXIII, 7. 8.

79) l. 6 C. *de Judaeis.*

80) Vgl. das κείμενον im *Nom.* XIV titt. XII, 13. Anon. zu Dig. 23, 2, 1 im Bas. III p. 166 erklärt sie scheinbar für ungültig. Indessen beginnt vielleicht mit den Worten ὅτι οὐδὲ γάμος ein neuerer Zusaz, da in den citirten l. 18. 19 C. 1, 5 nichts Derartiges steht.

81) l. 16 C. *de episc. aud.* l. 5 C. *de sponsal.* Vgl. hiezu die Commentare von Thalelaeus und Theodorus in Basil. ed. Heimb. III p. 157. 158. — Numeri 25, 6—13. I Cor. 7, 14.

allgemein recipirt wurden, da deren c. 31 die Ehen zwischen Orthodoxen und Häretikern bestimmt verbietet: ein Verbot, welches die Trullanische Synode (vom J. 692) im c. 72 ausdrücklich wiederholt.[82] In diesem Sinne ist denn wohl auch die Ecloga zu verstehen, wenn sie von der Eingehung der Ehe blos zwischen Christen handelt.[83] Und wenn auch Prochiron, Epanagoge und die Basiliken nur die Bestimmungen des Justinianischen Rechts wiedergeben, so bemerken doch schon die älteren Juristen[84], dass die Ehe zwischen einem Orthodoxen und Heterodoxen nicht bestehen könne, weil die Ehegatten in eine Gemeinschaft auch des göttlichen Rechts zu treten bestimmt seien.[85] Mag auch gesagt sein, dass dies sehr bestritten sei: so äussern doch Zonaras und Balsamon[86] keinen Zweifel an der unbedingten Gültigkeit des kanonischen Verbots. Und mag auch Harmenopulus desselben nicht gedenken[87], so hebt es doch Blastares hervor.[88] Indessen es hat schon der Kaiser Theophilus Ehen zwischen Persern und Romäern für statthaft erklärt[89], und Ehen mit Mohamedanern waren in den lezten Zeiten keine Seltenheit.

---

82) Zonar. und Bals. ad c. 72 cit. Vgl. auch syn. Carthag. c. 24. syn. Chalced. c. 14.

83) Tit. II c. 1. „συνίσταται γάμος χριστιανῶν".

84) Sch. 1. 2. ad Bas. XXVIII, 4, 1 von Stephanus und Anonymus.

85) Dieses wichtige Argument, welches schon Plutarch Γαμικά παραδείγμ. c. 19 sich aufgedrängt hat und auch von Tertullianus und Cyprianus urgirt wird, soll nach Bals. ad c. 72 syn. Trull. der Grund des kanonischen Verbots sein. Es findet sich auch im Nomoc. XIV titt. XII, 13. Epit. XXIII, 1. Harmenop. ed. Heimb. p. 485 not. 2.

86) Bals. ad Nom. XII, 13 bemerkt nur, dass die Iberer mit den Agarenen gemischte Ehen einzugehen pflegten, und bittet den Kaiser dagegen einzuschreiten.

87) S. jedoch Harm. IV, 1, 25.

88) Blast. Γ, 12. Das Walachische Gesezbuch (III, 16, 2) und das Moldauische (§. 91) enthalten gleichmässig das Verbot der gemischten Ehen. Ueber die neuen griechischen Geseze vom J. 1861 s. Καλλιγᾶς 'Ρωμ. Δίκ. IV p. 45. Vgl. noch über die Frage der gemischten Ehen in der griechischen Kirche meine Reise in den Orient. Heid. 1840 S. 290 ff. Σύντ. τ. καν. V p. 164.

89) *Script. post Theophan.* ed. Par. p. 70.

§. 4.
Insbesondere von dem Ehehindernisse wegen Verwandtschaft.

Einer näheren Ausführung bedarf insbesondere noch das Ehehinderniss wegen Verwandtschaft.

I. Wegen Blutsverwandtschaft (δι' αἵματος συγγένεια) verbot das Justinianische Recht in der ab- oder aufsteigenden Linie jede Ehe schlechthin, in der Seitenlinie aber nur zwischen Geschwistern, und wo ein sogenannter *respectus parentelae* (τὸ πατρὸς ἢ μητρὸς τάξιν ἐπέχειν) statt fand, d. h. wo der Eine unmittelbar von dem gemeinsamen Haupte abstammte.

Einen Schritt weiter[90] ging die Trullanische Synode (692), indem sie in c. 54 die Ehe zwischen Geschwisterkindern (ἐξάδελφοι) untersagte. Die Ecloga (740) verbot auch noch[91] die Ehe zwischen Andergeschwisterkindern (διεξάδελφοι): das Ehehinderniss wegen des *respectus parentelae* hebt sie zwar nicht ausdrücklich hervor, aber die bekannten Wirren wegen der Heirath des Kaisers Heraclius mit seiner Nichte Martina[92] machen die fortdauernde Gültigkeit dieses Eheverbotes um so wahrscheinlicher, als auch die Ecloga[93] den Abschluss einer Ehe zwischen Onkel und Nichte oder Tante und Neffen wenn auch nicht für ungültig erklärt, so doch mit Strafen bedroht. Die Fälle der Ecloga und das Verbot wegen des *respectus parentelae* finden sich dann auch in Prochiron[94], Epanagoge[95] und Basiliken[96] wieder.

Bei dieser Lage der Gesezgebung hätte man behaupten können, dass nicht alle Ehen unter Seitenverwandten des fünften und sechsten Grades unstatthaft seien: die Ehe des ἐξάδελ-

90) In der abendländischen Kirche ist man mehr bei dem Wortlaute des Justinianischen Rechts stehen geblieben, hat aber durch Substitution einer anderen Zählung der Grade das Ehehinderniss wegen Verwandtschaft ebenfalls sehr ausgedehnt. Vgl. *Liutprandi leges* V, 4.

91) Tit. II c. 1. Vgl. auch tit. XVII c. 37.

92) Nicephor. Hist. ed. Paris. p. 9.

93) Tit. XVII c. 33.

94) Tit. VII c. 3—6. 15.

95) Tit. XVII c. 3-6. 13.

96) Lib. XXVIII tit. 5.

φος mit dem Kinde oder Enkel des ἐξάδελφος (mit anderen Worten des μικρὸς θεῖος oder der μικρὰ θεία mit der μικρὰ ἀνεψιὰ oder dem μικρὸς ἀνεψιὸς und deren Tochter oder Sohne) ist nirgends ausdrücklich verboten. Allein die Griechen wenigstens scheinen nie daran gezweifelt zu haben, dass durch die angeführten Vorschriften innerhalb des sechsten Grades der Seitenlinie eine jede Ehe schlechthin verboten sei.[97]

Wohl aber hat man mit der Zeit behauptet, dass auch noch der siebente Grad ein verbotener sei. Man berief sich darauf, dass das Gesez[98] ausdrücklich erst im achten Grade die Ehe für erlaubt erkläre, und dass der unentschieden gelassene siebente Grad nach der im c. 87 *Basilii* aufgestellten Regel, weil da noch immer verwerfliche Verwirrungen in den Verwandtschaftsnamen entständen, als verboten zu erachten sei.

Zuerst trat diese Meinung behutsam auf. Der Patriarch Sisinius erwähnt noch im J. 997 als Grenze des Verbots die Kinder von Geschwisterkindern.[99] Der Patriarch Alexius erklärt 1038[100] die im siebenten Grade abgeschlossenen Ehen nicht für nichtig, sondern verhängt nur kirchliche Strafen.[101] Bestimmter sagt der Patriarch Michael in einem 1057 erlassenen Synodaldecrete, dass die im siebenten Grade abgeschlossene Ehe getrennt werden solle.[102] Entschieden endlich sezt dies fest ein Synodaldecret unter dem Patriarchen Lucas im

---

97) Epanag. aucta XV, 9.

98) Die l. 2 C. *de institut.*, in welcher die Griechen „*cum te filio suae consobrinae* etc." gelesen und daher übersezt haben: „ἐὰν τῷ τρισεξαδέλφῳ γαμηθῇ". Vgl. Basil. XXXV, 12, 30.

99) Σύντ. τ. καν. V p. 17 „ἐξαδέλφων καὶ τῶν ἀπὸ τούτων τικτομένων καὶ μόνων".

100) Nach Cod. Paris. gr. 1391 τι'. νβ' ist die Synodalsentenz erlassen μηνὶ ἀπριλλίῳ εἰς τὴν ιζ' ἰνδ. ς' ἔτους ,ςφμς'. Dieselbe Jahreszahl gibt der Cod. Paris. gr. 1319 und Cod. Nanianus 226 fol. 115ᵇ. Malaxus c. 205 schreibt die Entscheidung dem Kaiser Alexius zu.

101) Σύντ. τ. καν. V p. 36. Einen danach entschiedenen Fall s. ebendas. p. 92. So das (angeblich von Zonaras ertheilte) *responsum* in Σύντ. IV p. 593, ohne jener Decrete zu gedenken.

102) Und zwar: ἀτίμως διαιρεθήσεται. Σύντ. τ. καν. V p. 40. Vgl. auch Πεῖρα XLIX, 3 und Mich. Att. in Leunclav. JGR. II p. 24.

J. 1166[103], welches der Kaiser Manuel[104] ausdrücklich bestätigt, und wovon Isaak Angelus[105] nur eine einzelne Dispensation ertheilt hat.

Balsamon[106], Demetrius Chomatenus[107], Harmenopolus[108] und Blastares[109] tragen das neueste Recht weitläufig vor. Sie hätten es in den einfachen Saz zusammenfassen können, dass eine jede Ehe unter Seitenverwandten bis einschliesslich zum siebenten Grade verboten und nichtig sei.[110] (In der Praxis dispensiren die Bischöffe bei Verwandtschaft des fünften und sechsten Grades.)

II. Ehehinderniss wegen Verschwägerung (ἐξ ἐπιγαμίας ἤτοι ἀπὸ λοξότητος συγγένεια, ἀγχιστεία, συμπενθερία). — Nach Justinianischem Rechte gelten bekanntlich als verschwägert (*affines*) die Verwandten des einen Ehegatten mit dem anderen Ehegatten; und zwar in demselben Grade, in welchem sie mit dem ersteren verwandt sind. Wegen solcher Affinität ist nun die Ehe in der graden Linie schlechthin, in der Seitenlinie aber nur im zweiten Grade (— also die successive Ehe eines Mannes mit zwei Schwestern, oder einer Frau mit zwei Brüdern —) verboten. Ausserdem verbietet das Justinianische Recht, obwohl die Affinität noch nicht oder nicht mehr eingetreten ist, durch Fiction derselben die Ehe mit der Braut des Sohnes oder Vaters, mit der Mutter der Verlobten, mit der Tochter der geschiedenen Frau aus einer späteren Ehe. Endlich, obwohl nach dem Grundsaze „*affines inter se non sunt affines*“

---

103) Σύντ. τ. καν. V p. 95.

104) Coll. IV Nov. 69. Proch. auct. VIII, 103. Μικρὸν Σ, 13.

105) Coll. IV Nov. 84. Dagegen sezt ein Synodalbeschluss von 1611 fest, dass ὁ φθάσας γενέσθαι ἑβδόμου βαθμοῦ γάμος ἐξ αἵματος μὴ διασπᾶται. Σύντ. V p. 159.

106) Bals. ad Nom. XIII, 2.

107) Σύντ. τ. καν. V p. 421.

108) Harm. IV, 8, 1. 9.

109) Blast. B, 8.

110) Hiemit stimmt das Πηδάλιον p. 515. Das Moldauische Geseczbuch §. 92 verbietet die Ehe μέχρι τοῦ ὀγδόου βαθμοῦ. So auch der συνοδικὸς τόμος des P. Gregorius vom J. 1839. Σύντ. τῶν κανόνων ed. Rhalli et Potli to. V p. 175.

eine Affinität nicht vorhanden ist, erklärt es für unzulässig die Ehe mit der Wittwe des Stiefsohnes, mit dem Wittwer der Stieftochter, mit der Tochter der Stieftochter, mit der Stiefmutter der gewesenen Frau.

Weiter ging hier zuerst im J. 692 die Trullanische Synode, indem sie im c. 54 verbot, dass Vater und Sohn nicht Mutter und Tochter, oder Vater und Sohn nicht zwei Schwestern, oder Mutter und Tochter nicht zwei Brüder, endlich zwei Brüder nicht zwei Schwestern heirathen sollten.[111]

Sehr bedeutend erweitert wurden diese Verbote

1. durch den Tomus des P. Sisinius vom J. 997.[112] Der Patriarch beruft sich auf die Regel, dass bei Eingehung einer Ehe nicht allein auf das Erlaubte, sondern auch auf das Schickliche zu sehen sei, und die Regel des S. Basilius c. 87, dass die Ehe verboten sei, wo durch dieselbe eine Verwirrung in den Verwandtschaftsnamen entstehe[113], und verbietet troz der entgegenstehenden Praxis die Ehe zweier Brüder mit zwei Geschwisterkindern oder umgekehrt zweier Geschwisterkinder mit zwei Schwestern, ingleichen die Ehe von Onkel und Neffen mit zwei Schwestern oder umgekehrt von zwei Brüdern mit Tante und Nichte.

2. Durch Synodalbeschlüsse des P. Joannes Xiphilinus vom J. 1066 und 1067[114], welche die Fiction der Affinität bei rechtsgültigen Verlöbnissen ganz allgemein annehmen.[115]

111) Die Ecl. II, 2 führt diese Verbote nicht ganz vollständig auf; vgl. auch XVII, 37. Prochiron (VII, 7 sqq.). Epanagoge (XVII, 7 sqq.) und die Basiliken (XXVIII, 5, 1 sqq.) haben sogar nur die rein Justinianischen Verbote, weil sie fast lediglich Justinianisches Recht zu reproduciren bestimmt sind. S. jedoch Proch. XXXIX, 72. Basil. LX, 37, 76.

112) Σύντ. τ. καν. V p. 11. Vgl. noch das alte Scholium Ἔξεστι in Bas. ed. Heimb. I p. 81.

113) Wie sophistisch diese Argumente vielfach gebraucht wurden, zeigen besonders Eustathius Romanus in Σύντ. τ. καν. V p. 341 und der Metropolit Demetrius Syncellus ebendas. p. 354. Bei lezterem ὑπόμνημα steht im Cod. Mon. Hardt IV p. 178 ὑπόμνημα τοῦ μητροπολίτου κυζίκου, οἱ δὲ τοῦ ῥωμαίου, πλείονες δὲ τοῦ κυζίκου λέγουσι.

114) Σύντ. τ. καν. V p. 51. 53.

115) Die Vorschrift in Just. I, 10, 9 und Dig. 23, 2, 12 §. 1. 2

Aus dem Tomus des P. Sisinius hat man später die allgemeine Regel abgeleitet, dass der sechste Grad unter Verschwägerten die Ehe verhindere, und zwar auch zwischen einem Affinen des einen und einem Affinen des andern Ehegatten (ἐκ διγενείας), wobei man die Grade, in welchem dieser mit jenem und jener mit diesem verschwägert war, zusammenzählte.[116]

Ueberall entscheidend war und ist indessen diese Regel nicht.[117] Denn

a. Der P. Joannes Xiphilinus hat sogar ein Ehe wegen Schwägerschaft des siebenten Grades für ungültig erklärt, und seine Entscheidung ist durch ein kaiserliches Rescript bestätigt worden.[118] Eine ähnliche Entscheidung hat der P. Eustratius Garidas getroffen.[119]

b. Alexius I Comnenus hat verfügt[120], dass aus dem

ist in Proch. 7, 10 Epanag. 17, 16 und Basil. 28, 5, 1 in fine interpolirt, so dass unter Anderem statt *filii* ἀδελφοῦ gesezt ist, obwohl der Nachsaz ἡ δὲ νύμφης τάξιν ἐπέχει vielmehr υἱοῦ verlangt. Vgl. auch Πεῖρα XLIX, 29. — Die angeführten Synodalbeschlüsse scheinen übrigens, obwohl vom Kaiser Nicephorus im J. 1080 bestätigt (Coll. IV Nov. 13), doch nicht immer streng befolgt worden zu sein. Vgl. Σύντ. τ. καν. IV p. 223. 227. Auch verordnete Alexius I Comnenus im J. 1084 (Coll. IV Nov. 24), dass sie nur bei kirchlich eingesegneten Verlöbnissen (μνηστεῖαι ἰσοδυναμοῦσαι τῷ γάμῳ) gelten sollten. Vgl. unten §. 6.

116) So findet sich die Regel in der Synodalsentenz des P. Michael vom J. 1057 (Σύντ. τ. καν. V p. 40), und vereinzelt stehen die Widersprüche, welche nach dem Vorgange des Eustathius Romanus ein Richter — wahrscheinlich der Verfasser der Πεῖρα — (Ibid. p. 341. 366) und der Metropolit Demetrius Syncellus erhoben haben. Vgl. oben Anm. 113 und Πεῖρα XLIX, 13. Μικρὸν Σ, 14. Acta et diplom. I p. 140.

117) Daher sagt noch Manuel Malaxus in seinem Nomocanon: οἱ νεώτεροι ἐσυγχώρησαν καὶ ἕκτον, καὶ ἐκώλυσαν καὶ ἕβδομον ὅταν κάμνῃ σύγχυσιν. Damit stimmt auch das Πηδάλιον p. 516 sq. Das Moldauische Gesezbuch §. 93 ist noch strenger, indem es den sechsten Grad ohne Ausnahme verbietet. Vgl. dagegen das Synodaldecret des P. Neophytus von 1611 in dem Σύντ. τῶν κανόνων von Rhalli und Potli to. V p. 156. 159. Der συνοδικὸς τόμος von 1839 (Ibid. p. 175) verbietet den sechsten Grad.

118) Σύντ. τ. καν. V p. 54.

119) Σύντ. τ. καν. V p. 57.

120) Coll. IV Nov. 40.

sechsten Grade eine Ehe von Onkel und Nichte mit Tante und Neffen erlaubt sein solle. Diese Ausnahme[121] hat indessen vielen Widerstand gefunden[122], und wird wenigstens möglichst strict interpretirt.[123] Dagegen gestattet ein Synodaldecret von 1355 die Ehe im sechsten Grade der Schwägerschaft ἐκ διγενείας.[124] Eine andere Ausnahme wurde 1278 aus politischen Gründen zugelassen.[125]

c. Eine Novelle des Kaisers Manuel vom J. 1175[126] scheint den Tomus des P. Sisinius dahin zu beschränken, dass gegen denselben eine Ehe zwar nicht leichtlich und ohne Ahndung gestattet werden, die eingegangene Ehe aber jedenfalls nicht nichtig sondern nur strafbar sein solle.

Endlich

d. Die Regel ist jedenfalls nicht anwendbar auf die ἐκ τριγενείας Verschwägerten, d. h. wo die Schwägerschaft durch zwei verschiedene Ehen zwischen drei Familienkreisen begründet ist.[127] In diesen Fällen bleiben Einige einfach bei den Justinianischen Verboten stehen[128]: bei Balsamon, Harmenopulus und Blastares[129] findet sich die Regel, dass hier der vierte Grad entscheide, obwohl Lezterer selbst die Praxis als entgegenstehend anführt.[130]

---

121) Die ganze Regel wird danach anders gefasst in einem Rechtsgutachten aus dem J. 1199 in Σύντ. τ. καν. V p. 395. Vgl. zu dem ganzen damals lebhaft geführten Streite ebenda p. 103. 437.

122) Vgl. die Synodalverhandlungen unter dem P. Nikolaus in Σύντ. τ. καν. V p. 58, Balsamon medit. ibid. IV p. 556 und ad Nom. XIII, 2 ibid. I p. 284. 291.

123) Demetrius Chomat. im Σύντ. τ. καν. V p. 424. Harmenop. IV, 8, 3. S. auch Syn. Γ, 2 schol. h. Blastares B, 8.

124) Gregoras III p. 557. *Acta* I p. 432.

125) Pachymeres in Mich. Palaeol. VI, 6.

126) Coll. IV Nov. 76.

127) Σύντ. τ. καν. V p. 82. 100.

128) Ebenda p. 425.

129) Bals. ad c. 53 syn. Trull. Harm. IV, 8, 3. Blast. in Σύντ. τ. καν. VI p. 133.

130) Das Πηδάλιον p. 520 steckt die Grenze beim dritten Grade, der συνοδικὸς τόμος des P. Gregorius von 1839 (Σύντ. τῶν κανόνων ed. Rhalli et Potli V p. 175) beim vierten.

III. Ehehinderniss wegen Adoptivverwandtschaft (διὰ θέσεως ἤτοι υἱοθεσίας συγγένεια). — Diese ist nach Justinianischem Rechte ein Hinderniss wie die Blutsverwandtschaft, jedoch nur zwischen dem Adoptirten und dem Adoptirenden, dessen Agnaten und den Cognaten desselben in der aufsteigenden Linie. Affinität wird aber durch Adoption nicht begründet: nur kann der Adoptivvater die Frau des emancipirten Adoptivsohnes nicht heirathen. Wird endlich das Band der Adoption gelöst, so hört das Ehehinderniss auf: es bleibt nur die Ehe mit dem ehemaligen Adoptivkinde oder Adoptivenkel verboten.

Prochiron, Epanagoge und die Basiliken[131] wiederholen lediglich diese Vorschriften.

Allein der alte Scholiast zur Epanagoge[132] bemerkt schon: „Nachdem Nov. 118 den Unterschied zwischen Agnaten und Cognaten aufgehoben hat, und die Adoption in der Kirche unter Gebeten und Handauflegung der Priester vor sich geht, dürfte das Band derselben unlösbar, und eine Ehe wegen Adoptivverwandtschaft in gleichem Grade wie wegen natürlicher Verwandtschaft verboten sein.“ Diese Ansicht ist denn auch durch Kaiser Leo[133] in so fern bestätigt worden, dass jede Ehe unter Adoptivgeschwistern unzulässig sein soll.

Die späteren Juristen[134] stellen daher ganz allgemein die Regel auf, dass die Adoptivverwandtschaft hinsichtlich der Eheverbote der Blutsverwandtschaft völlig gleichstehe.[135]

IV. Ehehinderniss wegen geistlicher Verwandtschaft (ἐκ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος συγγένεια). — Justinian verbietet in l. 26 C. *de nuptiis* die Ehe des Taufpathen mit dem Täufling: die Synodus Trullana c. 53 die Ehe des Taufpathen mit der Mutter des Täuflings: die Ecloga II, 2 die Ehe zwischen dem

---

131) Proch. VII, 2. 5. 6. 10. 18. 19. 23. Epan. XVII. Basil. XXVIII, 5.

132) Epan. XVII, 21 schol.

133) Coll. II Nov. 24. Vgl. Bals. ad c. 53 syn. Trull.

134) Demetr. Chomat. in Σύντ. τ. καν. V p. 426. Blastar. ebendas. VI p. 136. Harmen. IV, 8, 6. — Aehnlich das Πηδάλιον p. 523 sq.

135) Das Πηδάλιον p. 513 führt noch als ein Ehehinderniss an: οἱ ὁποῖοι ἀρσενοκοιτήσαντες ἕνας τοῦ ἄλλου τὴν ἀδελφὴν νὰ πάρῃ δὲν ἠμπορεῖ.

Sohne des Taufpathen und dem Täufling oder dessen Mutter[136]: endlich eine Novelle[137] von Leo und Constantin (776—780) ausserdem noch die Ehe zwischen dem Bruder des Taufpathen und dem Täufling oder dessen Mutter. In das Prochiron[138] ist die l. 26 C. *de nuptiis* mit der aus der Ecloga hervorgehenden Ausdehnung aufgenommen, und mit der weiteren Bestimmung, dass der Taufpathe auch die Tochter seines Täuflings nicht heirathen könne.

In der l. 26 C. cit. sagt Justinian von dem Taufact, dass *nihil aliud sic inducere potest paternam adfectionem et justam nuptiarum prohibitionem quam hujusmodi nexus, per quem deo mediante animae eorum copulatae sunt,* und der c. 53 der Trullanischen Synode geht noch weiter, indem er die κατὰ τὸ πνεῦμα οἰκειότης überhaupt höher stellt als die τῶν σωμάτων συνάφεια. In scheinbar logischer Consequenz dieser mehr schillernden als zutreffenden Säze hat man später dem Eheverbot wegen geistlicher Verwandtschaft eine sehr weitgehende Geltung zuschreiben wollen.[139] Als aber die Sitte dem Täufling mehrere Pathen zu geben aufkam, erregte die wachsende Zahl der Eheverbote gerechtes Bedenken. Für das Verbot der Ehen unter Blutsverwandten können physiologische Gründe angeführt werden: aber für ein Verbot von Ehen zwischen dem Täufling und den Verwandten des Pathen sprechen an und für sich keinerlei natürliche Gründe. Daher beschränkte die vorherrschende

136) In einigen HSS wird hinzugesezt, dass auch zwei Täuflinge eines und desselben Pathen — ἀδελφοὶ πνευματικοί — einander nicht heirathen sollen. Aehnlich Ecl. priv. aucta I, 4. Ecl. ad Proch. mut. II, 2. Proch. auct. VIII, 33. — Vgl. auch Ecl. XVII, 25. Ob bei dem Κοπρωνύμου νόμος (Zonaras ed. Par. p. 200. Cedren. ed. Paris. p. 649) an die Ecloga gedacht worden ist, steht dahin. Im Cod. Paris. gr. 1391 findet sich τί. νβ' κεφ. θ' folgende Stelle: Αἰσχυνέσθω ὁ καβαλλίνου νόμος ὁ αἱμομίκτης ὁ τὰ γένη καὶ τὸ βάπτισμα συγχέων.

137) Coll. I Nov. 26.

138) Proch. VII, 27. Diese Stelle ist in die Epan. XVII, 31 und die Basil. XXVIII, 5, 14 übergegangen.

139) Dazu kam, dass man die Verwandtschaft durch Adoption (an Kindes- oder Bruderstatt), seit die Adoption unter kirchlicher Feierlichkeit erfolgte, als geistliche Verwandtschaft und zwar als der durch Pathenschaft entstehenden gleich sezte. Vgl. §. 24 Anm. 352. 354.

Meinung dieses Eheverbot auf die in den Gesezen ausdrücklich hervorgehobenen Fälle, und diese suchte man noch dazu seltener zu machen, indem die Zuziehung von mehr als einem Pathen verboten und den Pathen aus dem Kreise der Blutsverwandten zu wählen empfohlen wurde.[140]

§. 5.
Eingehung der Ehe.

Die Ehe von anderen Geschlechtsverbindungen durch äusserlich erkennbare Merkmale zu unterscheiden, hatte im römischen Rechte hauptsächlich nur in so fern ein Interesse, als es sich um die Rechte der Kinder und um die vermögensrechtlichen Folgen der Ehe handelte. Da nun in dieser Beziehung die Sitte der Verlöbnisse, welche die *affectio maritalis* ausser Zweifel stellten, die Hochzeitsgebräuche, und die Bestellung der *dos* und die Eheberedungen[141] genügten, so erklärt es sich, wie auch noch das Justinianische Recht bei dem Saze „*solus consensus facit nuptias*" stehen bleiben konnte, und nur für hohe Würdenträger bis zu den *illustres* herab, weil hier die Vermögensverhältnisse verwickelter zu sein pflegen, die Errichtung von *dotalia instrumenta* (προικῷα) vorschrieb.[142]

Da aber die Kirche auf die grössere Heiligung der Ehe drang, und jede andere Geschlechtsverbindung für strafbar erklärte, musste sich das Bedürfniss nach einer feierlichen und zwar öffentlichen Form für die Eingehung der Ehe geltend machen.

Einiger Massen kam schon die Ecloga[143] diesem Bedürf-

---

140) Vgl. Bals. ad c. 53 syn. Trull. Joannes Citri in Σύντ. τ. καν. V p. 407. Bals. Responsa ebend. IV p. 482. Demetrius Chomat. ebend. p. 425. Blast. ebend. VI p. 138. Harm. IV, 8, 7. Manuel Malaxus c. 152 (in der Θέμις VII p. 190). Σύνταγμα τῶν κανόνων V p. 138. 158. 175. Πηδάλιον p. 522. — Pavloff Nomoc. p. 228.

141) Vgl. Thalelaeus zu c. 4. 23. C. II, 8 in Bas. ed. Heimb. I p. 351.

142) Nov. CXLI (117) c. 4. Für andere Honoratioren hatte Nov. XCIV (74) die Erklärung vor dem *defensor ecclesiae* und drei Zeugen vorgeschrieben, was aber Nov. CXLI (117) wieder aufhob.

143) Tit. II c. 1. 3. 8.

nisse entgegen. Im Anschluss an die Justinianische Verordnung über die *dotalia instrumenta*[144], und mit Bezug auf ein neueres von ihnen erlassenes Gesez[145] verordnen hier die Kaiser Leo und Constantin, dass die Ehe regelmässig schriftlich (δι' ἐγγράφου προικῴου συμβολαίου — in bestimmter Form[146] und von bestimmtem Inhalte —) geschlossen werden solle, nur wo dies wegen Niedrigkeit und Armuth nicht angehe, solle die Ehe auch durch kirchliche Einsegnung (δι' εὐλογίας) oder auch vor Freunden (ἐπὶ φίλων)[147] eingegangen werden können.

Die Gesezgebung des Kaisers Basilius des Macedoniers[148] kehrte zwar wieder zum Justinianischen Rechte zurück, gebot aber bei Strafe öffentliche Ehen. Dieses im Prochiron IV, 27 enthaltene Verbot der heimlichen Ehen sezt die Sitte der Trauung durch einen Geistlichen als eine allgemeine voraus, wie sie denn unter dem Einflusse der Kirche und des oben geschilderten Bedürfnisses naturgemäss entstehen musste. Daraus erklärt sich denn, wie zulezt Leo in Nov. 89 allgemein verordnet, dass die Ehen durch kirchliche Einsegnung (εὐλογία, ἱερολόγος, ἱεροτελεστεία) geschlossen, und sonst nicht als Ehen betrachtet werden sollen.[149] Es versteht sich, dass auch fernerhin diese Einsegnung nicht heimlich erfolgen durfte: aber es scheinen erst der Patriarch Athanasius und der Kaiser Andronicus Palaeologus die so nöthige Vorschrift erlassen zu haben[150], dass sie nur mit Wissen des

---

144) Und an Edict. Praef. Praet. V §. 2.

145) Es bleibt zweifelhaft, ob dieses Gesez speciell die Eingehung der Ehe oder allgemein die Abfassung von Vertragsurkunden betraf.

146) Mit Unterschrift von drei Zeugen. Nach der späteren Novelle der Irene (Coll. I Nov. 27) mussten jedoch die προικῷα von Notarien aufgenommen und von 7 oder 5 Zeugen unterschrieben werden. Vgl. auch das Scholium in Basil. ed. Heimb. III p. 466 not. b.

147) Die in l. 22 C. *de nuptiis* erwähnte *pompa* und *amicorum fides*.

148) Proch. IV, 6. 14. 17. Basil. XXVIII, 4. — Bestimmte Formen gibt die Epanag. XVI, 1 an, indem sie festsezt, dass Ehen εἴτε δι' εὐλογίας εἴτε διὰ στεφανώματος ἢ διὰ συμβολαίου geschlossen werden, sonst aber nichtig sein sollen.

149) Vgl. Harm. IV, 4, 19 und das daselbst befindliche, aus der Ecl. lib. I—X Basil. II, 3 entnommene Scholium.

150) Coll. V Nov. 26 c. 11. Schon Ignatius ep. ad Polycarp. c. 5

Pfarrgeistlichen (nicht ἄνευ τῆς βουλῆς τοῦ ἱερέως, παρ' ᾧ ἐκκλησιάζονται) erfolgen dürfe.[151]

§. 6.
Verlöbniss.

Wie anderen wichtigen Verträgen Punctationen, so pflegt der Ehe eine Verlobung der künftigen Ehegatten vorauszugehen. Das Verlöbniss (μνηστεία) stellt den erforderlichen Eheconsens der betreffenden Personen vorläufig fest, und bei Gelegenheit desselben wird Abrede über die künftigen Vermögensverhältnisse getroffen. Nothwendig aber ist ein vorgängiges Verlöbniss für die Schliessung der Ehe nicht.[152]

Ein gültiges Verlöbniss schliessen können nur die, welche über sieben Jahre alt sind, und denen kein Ehehinderniss im Wege steht.

Das Verlöbniss giebt nicht ein Klagerecht auf wirkliche Abschliessung der Ehe noch auf Schadenersaz.[153] Es hat an sich nur die Wirkung, dass es den einen Verlobten hindert, nach Auflösung des Verlöbnisses gewisse nahe Verwandte des anderen zu ehelichen[154], und dass es den Verlobten infam macht, wenn er vor Auflösung des Verlöbnisses sich mit einer anderen Person verlobt. Aufgelöst aber kann es werden sogar durch einseitige Aufkündigung.

Es pflegt jedoch bei Schliessung des Verlöbnisses

---

verlangt, dass jede Ehe μετὰ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου geschlossen werde. Ebenso Tertullian. de pudicitia c. 4 „*occultae conjunctiones i. e. non prius apud ecclesiam professae juxta moechiam et fornicationem judicari periclitantur.*" — Bruchstücke eines Kirchenbuchs in Acta et Diplomata II p. 297. Das Bedürfniss kirchlicher Aufzeichnungen hebt noch hervor das Πηδάλιον p. 523 Anm. Im heutigen Griechenland sind durch Gesez vom 29. Oct. 1856 Standesämter und deren Register eingeführt.

151) Blieb Justinian's Bestimmung über die προικῷα der Illustres auch nach Leo's Novelle noch gültig? Vgl. hierüber Schol. ad Epan. XVI, 27. Mich. Attal. XIX, 10 in JGR. II p. 23. Psellus v. 1248 sqq. Harm. IV, 4, 15.

152) Σύντ. τ. καν. I p. 292.

153) S. jedoch Πεῖρα XLIX, 24.

154) Vgl. §. 4 unter II.

1. ein Reugeld (*arrha*, ἀῤῥαβὼν)[155] von Seiten des Bräutigams gegeben zu werden. Wird das Verlöbniss alsdann wieder aufgelöst, so verliert der Bräutigam die *arrha* oder sie muss ihm doppelt zurückerstattet werden, je nachdem er selbst oder die Braut eine gerechte Veranlassung[156] zur Auflösung des Verlöbnisses gegeben hat. Sie wird einfach zurückgegeben, wenn der Tod oder gegenseitige Uebereinstimmung das Verlöbniss auflöst, wenn einer der Verlobten eine minderjährige Waise war und vor erlangter Volljährigkeit[157] zurücktreten will, wenn der Eine der Verlobten ins Kloster gehen will[158], oder endlich wenn ein Ehehinderniss vorhanden ist.

2. kann eine Conventionalpön von der Braut für den Fall der willkürlichen Auflösung stipulirt werden. Nach Justinianischem Rechte[159] durfte sie das Vierfache der *arrha* nicht übersteigen. — Die Ecloga I, 2 hat den Verabredungen über das, was im Falle einer Auflösung des Verlöbnisses geschehen solle, freieren Spielraum gelassen. Leo Nov. 18 hat die Sitte, *poenas* oder προστιμήματα für diesen Fall zu stipuliren, zum Geseze erhoben: und zwar wurde eine solche Conventionalpön beim Verfalle nach damaligem Rechte vom Fiscus eingezogen.[160] Nach Alexius I Comnenus gilt dies freilich nur noch von den vorläufigen, nicht von den rechten Verlöbnissen.[161]

Einen ganz eigenthümlichen und zum Theil verwirrenden Einfluss auf das so eben dargestellte Recht der Verlöbnisse hatte es, dass die Kirche in ihrem Eifer für die Heiligung der

---

155) Davon heisst das Verlöbniss auch ἀῤῥαβωνισμός.

156) Leo Coll. II Nov. 93. 112 zählt einige *justas causas* auf. Vgl. auch Πεῖρα XLIX, 26. Ecl. priv. aucta I, 3 „ὅτε ὁ εὐτελὴς πλουσίᾳ κόρῃ μνηστεύσηται“, wohl nach normännischem Gerichtsgebrauch.

157) Die Ecloga I, 4 spricht hier nicht von 25, sondern von 15 Jahren.

158) Πεῖρα XLIX, 26.

159) Nach l. 5 C. *de sponsal.* Im älteren Rechte galt es für *inhonestum vinculo poenae matrimonia adstringi.* S. Fragm. Sinaitica fr. 1.

160) Epanag. XIV, 11. S. jedoch Πεῖρα XVII, 14.

161) Coll. IV Nov. 24 c. 3. 31 c. 2.

Ehe allmählich auch die Verlobung durch Anwendung der kirchlichen Einsegnung zu einer religiösen Feierlichkeit gestaltete.

Auf Grund dieser Sitte bestimmte zuerst der c. 98 der Trullanischen Synode (692), dass es als Ehebruch gelten und bestraft werden solle, wenn Jemand die Verlobte eines Anderen heirathe: eine Bestimmung, welche modificirt in die Ecloga[162], und aus ihr in das Prochiron, die Epanagoge und die Basiliken[163] aufgenommen worden ist.

Da dies aber bei der Sitte früher Verlobungen häufig zu Härten führen mochte, so verbot der Kaiser Leo der Weise[164], um so folgenschwere Verhältnisse nicht zu leicht eingehen zu lassen, ein förmliches Verlöbniss mit kirchlicher Einsegnung vor vollendetem 14. bezüglich 12. Jahre zu feiern: dann aber solle es allerdings nur so, wie die Ehe selbst, aufgelöst werden können. Dies bestätigte späterhin Alexius I Comnenus[165] mit besonderer Rücksicht auf die Synodalbeschlüsse unter dem P. Xiphilinus[166], nach welchen die Schwägerschaft und das aus ihr entspringende Ehehinderniss durch ein Verlöbniss ganz ebenso wie durch die Ehe begründet werden sollte.

Durch diese Bestimmungen ist die weltliche Gesezgebung der kirchlichen Ansicht allerdings mehr scheinbar als wirklich nachgekommen. Ihr Wesen besteht in einem Verbote der kirchlichen Einsegnung von Verlöbnissen, welche vor erlangtem heirathsfähigen Alter geschlossen werden. Ohne kirchliche Einsegnung können Verlöbnisse vor dem 14. bezüglich 12. Jahre auch jezt noch eingegangen werden[167], und für diese gelten dann ganz die oben dargestellten Vorschriften des älteren Rechts — auch in Beziehung auf die entstehende Quasi-Affinität.[168]

162) Ecl. XVII, 32.

163) Proch. XXXIX, 68. Epan. XL, 55. Basil. LX, 37. 83.

164) Coll. II Nov. 74. 109. — Vgl. auch Epanag. XIV, 11.

165) Coll. IV Nov. 24. 31.

166) S. oben §. 4 unter II.

167) Zonaras ad c. 98 syn. Trull. nennt sie δεσμά. In Coll. IV Nov. 31 kommt δεσμός vor.

168) Σύντ. τ. καν. IV p. 453. Irrig wird die Lage der Gesezgebung aufgefasst ebenda V p. 419. S. auch Bals. ad Nom. XIII, 4 ebenda I p. 300. — Man wird hier erinnert an die abendländische Unterscheidung von *sponsalia de futuro* und *de praesenti*.

Die rechten Verlöbnisse (κυρίως μνηστεῖαι) aber, wie sie der Kaiser Alexius nennt, sind durchaus[169] der Ehe gleich (ἰσοδυναμοῦσαι τῷ γάμῳ). Dass einige Zeit nach ihrer Feier, wie der Kaiser verordnet, erst noch eine zweite Einsegnung und die eigentliche Hochzeit folgen, ist blos noch ein factischer Unterschied zwischen rechtem Verlöbniss und Ehe.[170]

§. 7.

Scheidung.[171]

Je bedeutender nach dem Bisherigen die Einwirkung der kirchlichen Ansichten auf die Gesezgebung über die Eingehung der Ehe war, um so mehr hätte man Aehnliches in der Lehre von der Trennung der Ehe erwarten sollen. Aber während die strenge christliche Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe zwar in dem kanonischen Rechte vollständig ihren Ausdruck fand, hat sie doch auf die weltliche Gesezgebung erst spät und fast nur unter den Bilderstürmern und nur vorübergehend Einfluss gehabt. Vielmehr ist der Gegensaz zwischen kirchlichem und weltlichem Recht in dieser Lehre bis auf die neueste Zeit unvermittelt geblieben.

Die Kanones gehen von dem aus, was in dem Neuen Testamente[172] gegen die Scheidung gesagt wird. Sie legen aber das Hauptgewicht nicht auf das Verbot der Ehescheidung (— παρεκτὸς λόγου πορνείας —)[173], sondern vielmehr darauf, dass

169) Ob auch in Beziehung auf die vermögensrechtlichen Wirkungen, ist nirgends bestimmt.

170) Vgl. noch Harm. IV, 1, 11. 12. Blastar. Γ, 15. — Das Πηδάλιον p. 12 not. 2 und p. 524, sowie das Moldauische Gesezbuch §. 64 sqq. stimmen im Ganzen mit der obigen Darstellung des neuesten Rechts überein. Das Walachische Gesezbuch III, 15 dagegen erwähnt nichts von einer doppelten Art der Verlöbnisse.

171) Die griechischen Kunstausdrücke sind: λύσις, διάλυσις, διάζευξις, χωρισμὸς τοῦ γάμου.

172) Matth. 5, 32. 19, 9. Marc. 10, 4. I. Cor. 7.

173) Die Kirchenväter dagegen erklären sich eindringlich gegen die Ehescheidungen; so sagt z. B. Gregor. Nazianz. ep. 176 (al. 211) „τὸ ἀποστάσιον τοῖς ἡμετέροις ἀπαρέσκει πάντως νόμοις, κἂν οἱ ῥωμαίων ἑτέρως κρίνωσι.“ Dass es die Kanones nicht bestimmter thun, sondern das Hauptgewicht auf das Verbot der Wiederverheirathung legen, hat seinen Grund wohl darin, dass zunächst nur diese unter die geistliche Cognition fiel.

nach des Herrn Gebot und der Vorschrift des Apostels Paulus ein geschiedener Ehegatte nicht wieder heirathen oder widrigenfalls als Ehebrecher betrachtet werden solle. Dies verordnet schon der c. 48 Apost.: die syn. Charthag. c. 105 (113) beschloss vom Kaiser ein Gesez dieses Inhalts zu erbitten: die c. 48 und 77 S. *Basilii* belegen den geschiedenen Ehegatten, der sich wieder verheirathet, mit kirchlichen Bussen[174]: und der c. 87 syn. Trull. recapitulirt diese Vorschriften.

Je strenger die kirchliche, desto laxer war die weltliche Gesezgebung. Noch Justinian[175] stellt in dieser Lehre als obersten Grundsaz hin, dass zwischen Menschen alles Verbundene auch wieder lösbar sei. Verabredungen, *ne liceat divertere*, waren schlechthin ungültig.[176] Die Scheidung erfolgte durch Privatact (διαίσιον[177], ἀποστάσιον) ohne Richterspruch. Nur aus Gründen der Sittenpolizei sind Nachtheile verhängt über denjenigen Ehegatten, welcher Grund zur Scheidung gibt, sowie Strafen über die, welche sich ohne Grund scheiden.[178] Als hinreichender Grund galt aber von Alters her die wechselseitige Uebereinstimmung der Ehegatten: und obwohl Justinian diesen Grund verwarf, so verordnete doch schon wieder sein Nachfolger Justinus im Jahre 566: es solle wie nach altem Rechte mit gegenseitiger Einwilligung die Ehe zu lösen gestattet sein.[179] Endlich die Wiederverheirathung der Geschiedenen war grundsäzlich erlaubt. Nur hatte sich Justinian

---

174) Der c. 9 S. Basil. macht die Einschränkung, dass nach weltlichem Recht und Gebrauch wenigstens der Mann, dem seine Frau den Scheidebrief geschickt hat, wieder heirathen könne, ohne dass ein Ehebruch angenommen werde.

175) Nov. XLVIII (22) c. 3.

176) L. 134 in f. D. *de V. O.* l. 2 C. *de inutil. stipulat.*

177) Bas. III p. 225 schol. 2; διαίσιον μὲν ἐπὶ τῶν παρόντων, ῥεπούδιον δὲ ἐπὶ τῶν ἀπόντων ... κυρίως δὲ διαφορὰ αὕτη ἐστὶν, ὅτι τὸ μὲν *divortium* ἤτοι διαίσιον κυρίως καὶ μόνον ἐπὶ γαμετῆς λέγεται, τὸ δὲ *repudium* καὶ ἐπὶ γαμετῆς καὶ μνηστῆς.

178) Dabei bleibt aber die grundlose Scheidung dennoch wirksam: κακῶς μὲν γίνεται, πλὴν ἔῤῥωται, wie Theodor Brev. Novell. Nov. 134 §. 26 sagt.

179) Coll. I Nov. 2

den kirchlichen Ansichten in so weit genähert, als der, welcher ohne Grund dem anderen Gatten einen Scheidebrief gesendet, und die, welche *consensu* sich getrennt hatten, lebenslänglich ins Kloster gesteckt werden sollten, und deshalb nicht wieder heirathen konnten.[180] Auch sollte die wegen eigener Schuld geschiedene Frau nicht schon nach Ablauf eines Jahres, sondern erst nach fünf Jahren zu einer zweiten Ehe schreiten dürfen.[181]

Eine christlichere Gesezgebung war die der Kaiser Leo und Constantinus.[182] Sie verordneten im Jahre 740 (in der Ecloga II, 12. 13) Folgendes:

„Die Weisheit Gottes, des Schöpfers und Erschaffers aller „Dinge, hat uns belehrt über die unauflösbare Einigung derer, „welche im Herren ehelich zusammenleben. Denn nachdem er „den Menschen aus Nichts ins Sein gerufen, hat er nicht auf „dieselbe Weise, obwohl es ihm möglich gewesen wäre, das „Weib erstehen lassen, sondern er hat es aus dem Manne ge-„bildet, um dadurch das Gesez zu geben, dass, da offenbar „ein Fleisch in zwei Personen vereinigt ist, die Ehe nicht „trennbar sei. Darum hat er auch die Frau, als sie auf Anreiz „der Schlange dem Manne mit dem bitteren Genusse voranging, „von diesem nicht getrennt, noch den Mann, als er mit seiner „Gattin das Gebot des Herrn übertreten hatte, von dieser ge-„schieden, sondern den Fehltritt hat er bestraft, die Ehe aber „nicht gelöst. Dieses leuchtende Gesez ist auch von dem „Schöpfer durch das Wort bestätigt worden, dazumal als ihn „die Pharisäer fragten, ob ein Mensch um irgend einer Ursach „willen sich von seinem Weibe scheiden dürfe, und er antwor-„tete, was Gott zusammengefügt habe, das solle der Mensch „nicht scheiden, es sei denn um der Hurerei willen. Diesem „Geseze nun wollen auch wir folgen und gehorchen, und wollen „nichts Anderes über diese Dinge verordnen. Da jedoch „böse Art sehr unter den meisten Menschen eingebürgert ist, „und Viele deshalb, wenn sie einander nicht mehr in Liebe

180) Nov. CXLI (117) c. 13. CLXVI (134) c. 11.

181) Nov. XLVIII (22) c. 15.

182) Wie in so manchen andern Punkten, so schliesst sich auch hier die Ecloga an die Trullanische Synode an.

„zugethan sind, ihre Ehe aus verschiedenen obwohl nichtigen „Gründen trennen, so haben wir es für erforderlich gehalten, „in dem gegenwärtigen Geseze die Gründe namentlich aufzu„führen, aus welchen Ehen gelöst werden können.“

Nach dieser Einleitung werden nun folgende Scheidungsgründe aufgezählt: 1. Hurerei der Frau[183], 2. Impotenz des Mannes, 3. lebensgefährliche Nachstellungen, 4. der Aussaz.[184] Alle übrigen Scheidungsgründe, namentlich[185] das Verfallen eines Ehegatten in Wahnsinn, werden verworfen.

Dieses strenge Gesez zu umgehen, verfielen manche Ehegatten auf den Ausweg, ihre eigenen Kinder aus der Taufe zu heben: so entstand zwischen ihnen eine geistliche Verwandtschaft in verbotenem Grade[186], und ihre Ehe wurde nichtig. Aber auch dieser Ausweg wurde von den nachfolgenden Kaisern Leo und Constantinus zwischen 776—780 streng verpönt[187], und dabei wiederholt darauf hingewiesen, dass der Mann sich von der Frau nicht scheiden solle, es sei denn wegen Hurerei.

Indessen erwähnt doch eben diese Verordnung, dass noch häufig ohne einen gesezlichen Grund durch verwerfliche Uebereinkunft Scheidungen vorgenommen würden. Solche Scheidungen hält zwar die Verordnung für unzulässig, ausgenommen wenn sie aus Frömmigkeitsrücksichten geschehen[188]; allein sie lässt sie, ähnlich wie das Justinianische Recht, dennoch

183) Hierüber vgl. noch Ecl. XVII, 27.

184) Nach der Einleitung hätte man auch die Verwerfung der drei lezten Scheidungsgründe erwarten sollen. Der Aussaz ist aus 5. Mos. 24. 1 entnommen, wo die LXX ἀσχημοσύνη haben und Luther „Unlust“ übersezt. Vgl. über den Aussaz als Scheidungsursache das *concil. Compendiense* c. 16 (Coteler. Patr. apostol. I p. 88). Das Πηδάλιον p. 39 ist übrigens fast geneigt, die Scheidungsgründe der Ecloga allenfalls anzuerkennen.

185) Nach c. 15 Timothei.

186) Nach c. 53 syn. Trullanae. Vgl. oben §. 4, IV.

187) Coll. I Nov. 26. Gleichwohl wird in späterer Zeit wieder angenommen, dass wer sein eignes Kind aus der Taufe hebe, dadurch sich von seinem Gatten scheide. Siehe z. B. Blastares in Σύντ. VI p. 138 und danach Malaxus in Θέμις VII p. 205, Πηδάλιον p. 523.

188) Was mit c. 5 Apostol. wenig harmonirt.

wirksam sein, und verbietet nur nach Massgabe der kirchlichen Vorschriften jede Wiederverheirathung der also Geschiedenen[189] unter Androhung der Nichtigkeit und namhafter Vermögensstrafen.

Ob nun das strenge Recht der Ehescheidungen später unter die von den Isaurischen Kaisern eingeführten angeblichen Ungereimtheiten (— τὰς ἐκτεθείσας παρὰ τῶν Ἰσαύρων φληναφίας, wie sich die Epanagoge[190] ausdrückt —) gerechnet worden ist oder nicht, genug in dem Prochiron und in den Basiliken[191] findet sich wieder, auch was die Wiederverheirathung Geschiedener betrifft, das neueste[192] Justinianische Recht mit geringen Modificationen. Hiebei ist denn auch das byzantinische weltliche Recht im Ganzen stehen geblieben[193],

189) Und zwar selbständig, nicht als Folge lebenslänglicher Verbannung ins Kloster, als welche nicht mehr stattfindet.

190) Prooem. §. 2.

191) Proch. tit. XI. Basil. XXVIII, 7.

192) Die Epanag. tit. XXIV führt sogar diejenigen Scheidungsgründe auf, welche Justinian in Nov. XLVIII (22) gebilligt, in Nov. CXLI (117) aber nicht wieder aufgenommen oder geradezu aufgehoben hatte.

193) Vgl. jedoch 1) über das *divortium consensu* Coll. I Nov. 30. Proch. XI, 4. Epanag. XXI, 4 schol. f. Basil. XXVIII, 7, 6 schol. 1 in f. und 7, 8 schol. 2. Enant. Syn. Γ, 4 schol. t. Πεῖρα XXV, 37. 62. LXVIII, 6. Ecl. priv. aucta II, 18. (Es bleibt verboten.) — 2) über den Wahnsinn Coll. II Nov. 111. 112. Coll. IV Nov. 14. Mich. Attal. Hist. p. 312. Malaxus c. 183 (in Θέμις). — 3) über die Scheidung διὰ σωφροσύνην und δι' ἄσκησιν Proch. XI, 4. Epan. XXI, 1 ibiq. schol. a—e. Basil. XXVIII, 7, 4. Coll. II Nov. 117. Πεῖρα XXV, 4. 38. Ecl. priv. aucta II, 16. 19. — 4) über die γυνὴ διαλέγουσα ἄλλῳ περὶ γάμου Coll. II Nov. 30. — 5) über das Abtreiben der Leibesfrucht, Coll. II Nov. 31. — 6) über die Scheidung von einem Räuber oder Diebe. Malax. c. 170. — 7) über die ἀδυναμία τοῦ ἀνδρὸς Nov. XLVIII (22) c. 6. Nomoc. XIV titt. 13, 4 und Ecloga II, 13. Proch. II, 23. — 8) über Abwesenheit oder Kriegsgefangenschaft des Mannes c. 31. 35. 36 *Basilii.* c. 93 syn. Trull. Coll. II Nov. 33. Manuel Malaxus Nomoc. c. 184: „Ὅμως ἡ παροῦσα ὑπόθεσις ἐγένετο οὕτως συνοδικῶς καὶ ἀποφασιστικῶς παρὰ τοῦ παναγιωτάτου καὶ οἰκουμενικοῦ πατριάρχου κυροῦ Διονυσίου ἐν ἔτει ͵ζξβ΄, ὅτι ὅταν ὁ ἄνδρας ὑπάγῃ εἰς ἄλλον τόπον καὶ λείψῃ χρόνους ε΄ (vgl. die in die Basiliken nicht aufgenommene l. 6 D. *de divort.*) ἀπὸ τὸ σπήτι του καὶ δὲν ἐνθυμηθῇ τελείως τῆς γυναικὸς αὐτοῦ νὰ τῆς στείλῃ ἔξοδον

und es ist nur zu bemerken, dass die späteren Juristen annehmen, eine Scheidung ohne gesezlichen Grund sei nach richtiger Interpretation der Nov. CXLI (117) c. 11 pr. schlechthin für nichtig zu erachten.[194]

So weit die griechische Kirche reicht, besteht auch noch heut zu Tage in dieser Lehre der Widerspruch zwischen kirchlichem und weltlichem Recht. Das Steuerbuch der griechischen Kirche[195] erkennt zwar den Ehebruch als Scheidungsgrund an, mahnt aber auch in diesem Falle vielmehr zur Versöhnung, und verbietet jedenfalls dem Schuldigen die Wiederverheirathung mit einer andern Person; wer sich aus anderem Grunde scheidet, soll als Ehebrecher betrachtet werden, und eine neue Ehe nicht eingehen. Dagegen das Walachische[196] und Moldauische[197] Gesezbuch, sowie fast allenthalben die weltliche Sitte oder Unsitte[198], gehen zum Theil noch über das Justinianische Recht hinaus.

§. 8.
Wiederverheirathung.

Wie die Kirche die Wiederverheirathung Geschiedener verwarf, so hat sie auch, wiewohl aus anderen Gründen, nach Auflösung einer Ehe durch den Tod des einen Ehegatten die Eingehung einer neuen Ehe von Seiten des Ueberlebenden für mehr oder weniger tadelnswerth gehalten. Sie berief sich dabei nicht sowohl auf das Wesen der Ehe, als vielmehr auf

---

ἢ γράμμα ἀλλὰ ἀφήσῃ αὐτὴν παντελῶς χωρίς τινος βοηθείας, νὰ χωρίζεται ἀνεμποδίστως τὸ τοιοῦτον συνοικέσιον καὶ νὰ ἔχῃ ἄδειαν ἡ γυνὴ νὰ πάρῃ ἄλλον νόμιμον· καὶ ἀπὸ τότε οὕτως κρίνεται αὕτη ἡ ὑπόθεσις παρὰ τῆς καθολικῆς μεγάλης ἐκκλησίας ὡς δικαία καὶ νόμιμος." — S. auch Σύντ. τῶν κανόνων V p. 159. — Ueberhaupt vgl. Epan. XXI, 5 schol. g. — Beim Mangel der Jungfrauschaft gilt die Ehe wegen wesentlichen Irrthums als nichtig. Πεῖρα XLIX, 5. Harm. IV, 15, 10.

194) Kann auch nach neuestem Rechte die Scheidung durch Privatact erfolgen? Vgl. Bals. ad c. 48 Apost. und ad c. 87 syn. Trull.

195) Πηδάλιον p. 37 sqq.

196) Τμ. 3 κεφ. 16 §. 6. Mittermaier Krit. Zeitschr. f. Gesezg. d. Ausl. XII S. 429.

197) §§. 120 sqq.

198) Im K. Griechenland nach Harm. IV, 15.

die positiven Vorschriften in 1 Cor. 7, 8. 27. 39. 40. Nach den lezteren Stellen hielt man zwar eine zweite Ehe (δευτερογαμία) für erlaubt[199], wenn auch das Verbleiben im Wittwerstande wie das ehelose Leben überhaupt für verdienstlicher galt. Schon die dritte Ehe (τριτογαμία) aber belegten die Kanones als eine verwerfliche successive Polygamie mit Bussen[200], und nach Joh. 4, 18 wurde angenommen, dass der Herr selbst eine fünfte Ehe als Nichtehe erklärt habe.

Diesen Bestimmungen entsprach das Justinianische Recht in keiner Weise.[201]

Eine zweite, dritte und folgende Ehe war durchaus erlaubt. Die sogenannten *poenae secundarum nuptiarum* waren nicht durch die kirchlichen Aussprüche veranlasst, sondern hatten ihren Grund in der Vorsorge für die Kinder erster Ehe. Dass die überlebende Ehefrau erst nach Jahresfrist wieder heirathen durfte, beruhte ebenfalls auf anderen Gründen.

Allmählich aber gewannen auch hier die kanonischen Ansichten die Oberhand. Die Ecloga scheint durch ihr Stillschweigen eine dritte Ehe als undenkbar zu bezeichnen.[202] Die Kaiserin Irene[203] verbot um 800 jede dritte oder weitere Ehe schlechthin. Basilius der Macedonier[204] verordnete, dass eine vierte Ehe überhaupt nichtig, und die dritte den kanonischen Strafen unterworfen sein solle. Und sein Sohn Leo[205] schärfte wiederholt ein, dass die kanonische Bestrafung einer dritten Ehe um so weniger unterlassen werden solle, als schon die zweite Ehe nicht zu billigen sei.

Derselbe Leo aber hat sein eigenes sowie das kanonische Gesez bald darauf überschritten, indem er sogar eine vierte Frau nahm. Es kam darüber zu grossen Spaltungen unter dem

199) Syn. Laod. c. 1. S. Basilii c. 41.

200) Syn. Neocaes. c. 3. S. Basilii c. 4. 50. 80. Gregor. Nazianz. τὸ πρῶτον συνοικέσιον νόμος, τὸ δεύτερον συγχώρησις, τὸ τρίτον παρανομία, τὸ τέταρτον χοιρώδης βίος.

201) Vgl. das κείμενον im Nom. XIV. titt. XIII, 2.

202) Vgl. meine Ausgabe der Ecloga p. 21. not. 156.

203) Coll. I Nov. 28.

204) Proch. IV, 25.

205) Coll. II Nov. 90.

Klerus: ein Theil hielt es mit dem (— von Leo deshalb abgesezten —) Patriarchen Nicolaus, der den Kaiser excommunicirt hatte, der andere Theil mit dem neuen Patriarchen Euthymius, der den Kaiser alsbald wieder aufnahm.[206] Der Streit wurde erst nach Leo's Tode durch den sogenannten Einigungsact (τόμος τῆς ἑνώσεως) beigelegt, welcher unter Constantin und Romanus im Jahre 920 von einer Synode unter kaiserlicher Bestätigung beschlossen, aber erst unter Basilius und Constantin allgemein anerkannt, und seitdem jährlich im Monat Juli von der Kanzel verlesen wurde.[207]

Dieser Act wiederholt, was schon das Prochiron festgesezt hatte, dass eine vierte Heirath nichtig, die dritte aber kanonisch strafbar sei: er fügt nur hinzu, auch eine dritte Ehe solle völlig verboten sein, wenn der Betreffende 40 Jahre alt sei und Kinder habe.[208]

Zweites Kapitel.

Eheliches Güterrecht.

§. 9.

Quellen.

Die Geschichte des ehelichen Güterrechts ist schwer aufzuhellen.[209] Einmal weil der Ausgangspunkt, — das Justinianische Recht, — in der Lehre von der *propter nuptias donatio* selbst etwas unklar ist. Sodann weil gerade in Beziehung auf die ehelichen Vermögensverhältnisse dasselbe sich mehr durch Gewohnheit und die Sitte gewisser Verabredungen, als durch geschriebene Geseze, im Laufe der Zeit geändert zu haben scheint.

206) Vgl. Beck *de Nov. Leonis* ed. Zepernick p. 52. 212. 220. 254.

207) Coll. III Nov. 1. Bals. ad c. 4. S. Basilii.

208) Vgl. Σύντ. τ. καν. IV p. 481. Matth. Blastar. ibid. VI p. 159. Harm. IV, 9, 32. Malaxus c. 152 (in Θέμις). Acta et Diplomata I p. 416. II. p. 176. Πηδάλιον p. 266. — Das Walachische Gesezbuch berührt die Frage eben so wenig als das Moldauische.

209) Die Abhandlung *de hypobolo* von Sammet in Meerman thes. tom. VIII ist wenig förderlich.

Endlich weil uns von den Gesezen, die auf die Gestaltung des ehelichen Güterrechts von Einfluss waren, mehrere ganz verloren gegangen oder doch nur in Auszügen erhalten sind.[210]

Unter den Quellen für die Geschichte des ehelichen Güterrechts ist besonders wichtig die Ecloga tit. II und die Epanagoge tit. XIX. Leztere gibt zunächst (c. 5—9) das ganz eigenthümliche eheliche Güterrecht der Ecloga: daneben gestellt sind (c. 12—17) die betreffenden Stellen des Prochiron, welches in dieser Lehre aus rein Justinianischen Quellen zusammengesezt ist, so dass c. 12—17 mit c. 5—9 im Widerspruch steht: endlich der Scholiast der Epanagoge bemerkt zu c. 12—17 (dem Rechte des Prochiron), dass er diese Kapitel nicht ὡς ἐγκριθέντα d. i. als zu dem Text gehörige beifüge, sondern wegen ihres Gegensazes zu c. 5—9. Der Scholiast verbreitet sich zugleich ausführlich darüber, wie wenig beide Systeme zusammenstimmen, und wie sowohl das Erstere von dem eigentlich gültigen Justinianischen Novellenrechte wesentlich abweiche, als auch das Leztere zum Theil aus älteren später von Justinian selbst abgeänderten Novellen geschöpft worden sei und daher nicht das eigentlich anzuwendende Recht darstelle.

Geht man nun von der bis jezt gangbaren Ansicht aus, dass sowohl Prochiron als Epanagoge, jenes früher dieses später, von dem Kaiser Basilius als Gesezcompendium publicirt worden sei, so ist es unbegreiflich, wie Basilius, nachdem er im Prochiron und den Basiliken das Justinianische Recht wieder zur Geltung gebracht, zu dem Versuche kam, in die Epanagoge das abweichende Recht der Ecloga aufzunehmen; noch unbegreiflicher, wie der alte Scholiast sagen konnte, dass die betreffenden Stellen des Prochiron nicht zum Text gehörten: endlich kaum erklärbar, wie der Kaiser

---

210) Spuren verloren gegangener Geseze dieser Art habe ich zusammengestellt in Coll. I Nov. 30. 31 (— die HSS, aus denen diese Stellen entnommen sind, gehören Süditalien an und geben auch longobardisches und normännisches Recht —); andere finden sich in Coll. II Nov. 20. In der Ecloga II, 8 erwähnen die Kaiser Leo und Constantinus „τὰ παρ' ἡμῶν ἀρτίως εὐσεβῶς νομοθετούμενα.“ Vgl. §. 5 Anm. 145.

Leo der Weise, der bald darauf in seinen Novellen einige Abweichungen vom Justinianischen Rechte im Geiste der Ecloga und der Epanagoge einführte, die Leztere dabei gänzlich ignoriren konnte.

Man wird diesen Zweifeln nicht anders als durch die Annahme entgehen können, dass die Epanagoge nur Entwurf geblieben und nicht als Gesez publicirt worden sei, wie sie denn auch nur als solcher und in Verbindung mit den Bemerkungen des „Scholiasten" d. h. eines Revisors des Entwurfs in Umlauf gekommen zu sein scheint[211], und in der Praxis das Prochiron keineswegs ersezt hat. So erklärt sich denn auch, wie der Kaiser Leo aus den „Monitis" jenes Revisors wiederholt Veranlassung zu Novellen genommen hat[212], während dieselben bei einer wirklichen Publication der Epanagoge sicherlich in dieser selbst berücksichtigt worden wären.

Wie dem auch sei, die Epanagoge tit. XIX gibt ein treues Bild von der Verwirrung, die durch die Wiedereinführung des Justinianischen Rechts, während das Recht der Ecloga in der Sitte tiefe Wurzel geschlagen hatte, in dieser Lehre hervorgerufen worden war. Es wird sich unten zeigen, wie es erst vermittelnden Novellen des Kaisers Leo gelang, die Verwirrung zu lösen.

§. 10.
Justinianisches Recht.

Im altrömischen Rechte war im Allgemeinen von einem besonderen Güterrechte der Ehegatten als solcher nicht die Rede, da das Vermögen der Frau völlig in das des Mannes überging und die Frau fortan *filiae loco* war. Dem vollen Herrenrechte des Mannes entsprach damals die unbedingte Pflicht desselben, die sogenannten Lasten der Ehe zu tragen.

In der freien Ehe des späteren römischen Rechts waren umgekehrt die Ehegatten wie in Beziehung auf ihre Person so in Beziehung auf ihr Vermögen von einander unabhängig: sie

211) Vgl. meine Ausgabe der Epanagoge in Coll. libror. JGR. ineditorum p. 56 sq.

212) Vgl. ibid. p. 57 not. 19.

waren zwei selbständig neben einander gestellte Persönlichkeiten, so jedoch dass immer noch der Mann als verpflichtet galt, die Lasten der Ehe zu tragen. Modificationen dieses Grundsazes traten ein, wenn von Seiten der Frau dem Manne eine *dos* als Beihülfe zur Bestreitung der Kosten des Hauswesens u. s. w. für die Dauer der Ehe bestellt wurde, oder wenn die Frau von dem Manne eine *ante nuptias donatio* erhalten hatte, oder endlich wenn für den Fall der Auflösung der Ehe über das, was alsdann mit dem Vermögen des einen oder des anderen Ehegatten geschehen solle, besondere Verträge abgeschlossen worden waren.

Der christliche Begriff der Ehe hätte, wie schon §. 1 bemerkt worden ist, zu ganz anderen Grundsäzen über die Vermögensverhältnisse der Ehegatten führen sollen. Ein *consortium omnis vitae*, eine *divini humanique juris communicatio* hat ohne eine Art Gemeinschaft der Güter nicht vollständig statt.

Indessen die Gesezgebung ist sich bis auf Justinian herab nicht klar geworden über die neuen Grundsäze, welche aus der veränderten Anschauung über das Wesen der Ehe mit Nothwendigkeit folgten. Diese Grundsäze haben sich nur in der allgemeinen Sitte Geltung verschafft und ihren Ausdruck in den Eheberedungen gefunden; die Gesezgebung aber hat ohne bewusste Richtung hin und her geschwankt[213] und nur theilweise ist sie der Sitte gefolgt und hat dieselbe festzustellen und zu ergänzen versucht.

Das Justinianische Recht ist kurz dieses:

Es war allgemein Sitte, dass das Vermögen der Frau dem Manne zur Dos (προῖξ) gegeben wurde, und nur ausnahmsweise behielt die Frau daneben Vermögensstücke zur eigenen Disposition (*parapherna*, ἐξώπροικα). Das Gesez würde vielleicht das eigene Vermögen der Frau von Rechtswegen für *dos* erklärt haben, wenn nicht die Braut ein eigenes unabhängiges Vermögen nur selten besässe, und es jedenfalls Sache des Bräutigams wäre auf die Bestellung einer Dos zu dringen.

---

213) So sind die Verordnungen über die *ante nuptias donatio* sehr zahlreich. So ist die l. un. C. *de R. U. Act.* völlig principlos.

Die Höhe der Dos war — abgesehen von der Querel *de inofficiosis dotibus* — dem Belieben der Parteien überlassen. Zwar sagt Justinian in Nov. XLVIII (22) c. 18, dass die μεγίστη ἐπίπαν προῖξ 100 Pfund Goldes betrage, und Theodorus Breviar. Nov. 22 §. 16 hebt ganz besonders hervor, dass das Maximum einer Dos 100 Pfund Goldes sei, und man könnte sich versucht fühlen eine solche Bestimmung mit den Vorschriften über die Höhe der *donatio propter nuptias* in Zusammenhang zu bringen. Allein man kann nicht annehmen, dass Justinian für die Höhe einer Dos eine Beschränkung habe einführen wollen: er sagt ja nur, dass die Bestellung einer Dos ἐπίπαν d. h. meistentheils 100 Pfund nicht übersteige, und Lydus[214] betrachtet 100 Pfund als eine hohe Mitgift seiner Frau. Von einer Beschränkung der Dotirfreiheit findet sich im ganzen Verlauf der byzantinischen Rechtsgeschichte keine Spur.

Der Dos gegenüber bestellte regelmässig[215] der Mann einen Theil seines Vermögens zu gleichen Zwecken (ἀντίφερνα, *propter nuptias donatio*, προγάμου oder προγαμιαία δωρεά).[216] Dies wurde durch Nov. CXIX (97) dem Manne sogar zur gesezlichen Pflicht gemacht, und zugleich verordnete Justinian (indem er hiebei offenbar den Begriff der Gleichheit mit dem der Gemeinschaftlichkeit des Eingebrachten verwechselte), dass der Betrag der *propter nuptias donatio* dem der *dos* stets gleich sein solle.[217]

Dos und *propter nuptias donatio* (— sie werden späterhin in dem Gesammtnamen προικοϋπόβολον zusammengefasst —) bildeten nun das eigentliche Ehevermögen.[218] Der Mann hat zwar während der Ehe dessen Verwaltung und Verwendung als Haupt der Ehe: er ist aber für die Verwaltung desselben verantwortlich und in der Disposition zum Theile beschränkt, damit der Fonds für die Subsistenz der Ehe unangetastet bleibe. Wird

---

214) Lyd. de magistr. III, 28.

215) L. 19 C. *de don. a. nupt.* „*interdum accidit ante nuptias donationem quidem nullam esse, solam vero dotem marito mulierem obtulisse.*"

216) Thalelaeus im schol. Basil. 28, 3, 7 braucht den Ausdruck von einem Brautgeschenk an den Bräutigam.

217) Α. Γ. Μομφερράτου περὶ προγαμιαίας δωρεᾶς. Athen 1884.

218) L. 20 C. eod. „*et nomine et substantia nihil distat a dote ante nuptias donatio.*"

die Ehe durch den Tod des einen oder des anderen Ehegatten aufgelöst, so wird die bis dahin bestandene Art von Gemeinschaftlichkeit des Ehevermögens gänzlich bei Seite gelassen, und die gesezliche Regel ist vielmehr die, dass die *dos* der Frau oder dem Vater oder den Erben derselben restituirt wird, die *propter nuptias donatio* aber bei dem Manne oder dessen Erben verbleibt, gleich als ob niemals ein vereinigtes Ehevermögen bestanden hätte, sondern das Vermögen von Mann und Frau stets principiell getrennt gewesen wäre.[219] Indessen thatsächlich wurde die Anwendung dieser gesezlichen Regel durch Eheberedungen (*pacta dotalia s. instrumenta dotalia*, προικῷα συμβόλαια) modificirt, durch welche dem überlebenden Ehegatten ausser dem, was er selbst in das Ehevermögen eingeworfen, auch noch an dem von dem Verstorbenen Beigetragenen gewisse Antheile zugesichert wurden. Sie sind unter den *lucra nuptialia* (γαμικὰ κέρδη) begriffen und bilden deren Hauptart: die griechischen Juristen[220] gebrauchen dafür den Kunstausdruck ἀπὸ τελευτῆς κάσσος, und unterscheiden noch besonders den ἐξ ἀπαιδίας oder ἀτεκνίας κάσσος, in so fern für den Fall, dass beim Tode des einen Ehegatten keine Kinder aus dieser Ehe vorhanden waren, über die *lucra* andere Verabredungen als für den entgegengesezten Fall getroffen zu werden pflegten.

Für diese vertragsmässigen Rechtsverhältnisse bestimmte zulezt Justinian, in Anbetracht des Charakters des Ehevermögens,

1. in Nov. CXIX (97) c. 1, dass, wie die Bestellung der *dos* und der *propter nuptias donatio* zu gleichem Betrage erfolgen müsse, so auch stets nur ein gleicher Antheil an der *dos* oder *propter nuptias donatio* auf den Fall des Todes bezüglich der Kinderlosigkeit ausbedungen werden solle (ἴσαι ἐπιδόσεις — ἴσα κέρδη);

---

219) Jedoch ist es bekanntlich eine grosse Streitfrage: ob nicht im Falle einer beerbten Ehe die Dos dem Wittwer, die *propter nuptias donatio* der Wittwe verbleibe? Vgl. Mühlenbruch Pandekten §. 532 Anm. 6 und §. 539 Anm. 14. Zu dem lezten Theile der Streitfrage ist auch noch zu vergleichen Epanag. p. 126 lin. 6 sqq.

220) Z. B. Basil. XXIV, 1, 9 schol. 4.

2. in Nov. CLVII (127) c. 3, dass der überlebende Ehegatte beim Vorhandensein von Kindern von den ihm zugesicherten *lucra* ein Kindestheil zum Eigenthum, an dem Uebrigen aber nur den Niessbrauch haben, das Eigenthum aber den Kindern zustehen solle. Das Eigenthum an jenem Kindestheil verliert er aber, sobald er zu einer zweiten Ehe schreitet, an die Kinder erster Ehe, und behält auch daran nur noch den Usus fructus.

§. 11.
System der Ecloga.

Von dem so eben dargestellten Justinianischen Recht weicht die Ecloga der Isaurier Leo und Constantin (740) sehr wesentlich ab. Sie hat den Gedanken ausgebildet, dass durch und während der Ehe eine Einheit nicht nur der Personen, sondern auch des Vermögens — eine Gütergemeinschaft — entstehe, und zwar mehr oder minder durchgreifend, je nachdem die Ehe mit Kindern gesegnet ist oder nicht. Im ersteren Falle lässt sie die Gemeinschaft auch über den Tod des einen oder des anderen Ehegatten hinaus bestehen, indem der Ueberlebende der Träger des Gesammtvermögens wird[221]: und lässt von derselben nicht blos Dos und Gegendos, sondern das gesammte Vermögen von Mann und Frau ergriffen werden. Bei einer Auflösung der Gemeinschaft erhält der überlebende Gatte ausser dem von ihm in die Ehe gebrachten Vermögen auch noch gewisse *lucra* kraft Gesezes, und nicht erst kraft besonderen Vertrags. Justinian's Gedanken, dass *dos* und *propter nuptias donatio* von gleicher Höhe sein sollen, verwirft die Ecloga mit Recht: denn nicht Gleichheit des beiderseitigen Einbringens, sondern gleichheitliches Recht am beiderseitigen Vermögen, das ist es, was der innige Charakter der Ehe erheischt.

Gehen wir jezt auf das Einzelne näher ein, so soll nach der Ecloga bei Eingehung der Ehe der Mann die Bewahrung der empfangenen Dos und des von ihm etwa zur Vermehrung

221) Die Gemeinschaft besteht unter Umständen auch nach dem Tode beider Eltern unter Brüdern fort. Ecl. XVI, 2. S. §. 51.

des Ehevermögens Bestimmten (τῆς ὡς εἰκὸς παρ' αὐτοῦ ἐν ἐπαυξήσει ἀποχαρισθείσης ποσότητος) schriftlich versprechen, und dabei soll ein κάσος ἐξ ἀπαιδίας auf Höhe von ein Viertheil festgesezt werden.[222]

Für das, was der Mann zur Vermehrung des Ehevermögens bestimmt, findet sich in der Ecloga ein besonderer Kunstausdruck nicht. Die Späteren[223] nennen es wieder προγαμιαία δωρεὰ, — eine Bezeichnung, welche die Ecloga geflissentlich vermieden zu haben scheint, weil sie die alte mit der Dos in gleichem Betrage zu bestellende *ante nuptias donatio* für nicht weiter erforderlich erklärt hatte und an deren Stelle offenbar nur an einen freiwilligen Zuschuss zum Ehevermögen Seitens des Mannes gedacht hat. Noch später[224] wird der Name ὑπόβολον gebräuchlich, welcher seiner Etymologie nach dem älteren Kunstausdrucke ἀντίφερνα völlig gleichbedeutend ist.[225]

Ueber das Recht der Dos und des Hypobolum während der Dauer der Ehe enthält die Ecloga nur wenige Andeutungen. Dem Manne[226], der die Lasten des Haushalts zu tragen hat, steht die Benuzung des Ehevermögens zu, er haftet aber für dessen unverminderte Bewahrung (ἀδιάπτωτος καὶ ἀμείωτος παραφυλακὴ καὶ συντήρησις[227]), hat also in der Regel nicht die Befugniss über die Substanz zu verfügen.

Wird die Ehe durch den Tod[228] getrennt, so unterscheidet die Ecloga[229], ob dieselbe kinderlos ist oder nicht.

222) Tit. II c. 3.

223) Coll. I Nov. 26. 31. Epan. tit. XIX.

224) In den Leonischen Novellen ist er zuerst entschieden im Gebrauche. In der Ecloga I, 1 kommt das Wort übrigens in einer anderen Bedeutung, nemlich für *arrha sponsalitia*, schon vor: es scheint jedoch an dieser Stelle ein auf einem Missverständnisse beruhendes Glossem zu sein.

225) Bals. ad Nomoc. XIII, 4 in Σύντ. I p. 298.

226) Vgl. Ecl. ad Proch. mut. X, 14.

227) Ecl. II, 3. — Vgl. auch §. 15.

228) Ueber die vermögensrechtlichen Wirkungen einer Scheidung s. §. 15.

229) Hiezu ist zu vergleichen die Ecl. priv. aucta II, 4—6. Ecl. ad Proch. mut. II, 12—14. Ueber die abweichende Bestimmung in Ecl. priv. aucta II. 15 s. unten §. 30 Anm. 390.

Sind **keine Kinder vorhanden**, und die Frau ist gestorben, so lucrirt der überlebende Mann ein Viertheil des προικοϋπόβολον[230], und gibt nur drei Viertheile heraus[231]: geht er jedoch eine zweite Ehe ein, so lucrirt er nichts, sondern muss das ganze προικοϋπόβολον herausgeben.[232] Ist umgekehrt die Frau der überlebende Theil, so gebürt ihr das ganze προικοϋπόβολον und ausserdem lucrirt sie aus dem übrigen Vermögen des Mannes so viel, als der vierte Theil des προικοϋπόβολον beträgt.[233] Dieser Gewinn des ἐξ ἀπαιδίας κάσος fällt aber weg, wenn sie sich wieder verheirathet.[234]

Sind dagegen **Kinder vorhanden**, so bleibt zunächst das **ganze** Vermögen, (— nicht blos das προικοϋπόβολον, sondern auch das übrige Vermögen des Mannes, so wie die ἐξώπροικα der Frau, —) in den Händen des überlebenden Ehegatten. Diesem liegt die Verwaltung und die Vorsorge für das Hauswesen ob, er sorgt nach seinem Ermessen für die Erziehung und Ausstattung der Kinder. Die Kinder können die Herausgabe eines Erbtheils von dem Vermögen des Verstorbenen nicht verlangen, und eben so wenig kann der Ueberlebende sich der Fortführung der Gemeinschaft entschlagen. Es dauert vielmehr dieses Verhältniss fort, bis dass

1. **entweder** sämmtliche Kinder grossjährig sind (also

---

230) In der Ecl. II, 4 ist zwar nur von einem Viertheile τῆς ὁμολογηθείσης προικός die Rede: allein die Epan. XIX, 5 und Nov. Leonis 20, welche des Rechts der Ecloga ausführlich gedenkt, zeigen, dass bei der *dos* zugleich die ποσότης ἐν ἐπαυξήσει ἀποχαρισθεῖσα — das spätere Hypobolum — mitzuverstehen ist.

231) Ecl. II, 4. Epan. XIX, 5.

232) Ecl. II, 10. Epan. XIX, 8.

233) Ecl. II, 4. 10. Epan. XIX, 5.

234) Ecl. II, 10. Epan. XIX, 7. Ist die Frau arm, so dass von einem προικοϋπόβολον nicht die Rede ist, so erhält sie ein Viertheil von dem Vermögen des Mannes, jedoch niemals mehr als 10 Pfund Goldes. Ecl. II, 9. Anders interpretirt diese Stelle die Ecl. priv. aucta II, 9 und die Ecl. ad Proch. mut. II, 17; beide vielleicht nach dem in Süditalien geltenden Recht: s. oben Anm. 210. Vgl. Nov. CXLI (117) c. 5. Für den Fall, dass Kinder vorhanden sind, bedurfte die Ecloga eben so wenig besonderer Bestimmungen, als für den Fall der Armuth des Mannes.

auch das Jüngste — nach dem Rechte der Ecloga — 20 Jahre alt ist), alsdann hat der überlebende Vater oder die Mutter die Wahl, entweder die Gemeinschaft fortzusezen[235], oder aber sich zu trennen[236], das ihm eigenthümlich gehörende Vermögen[237] vorweg zu nehmen (μετὰ τὴν τῶν ἰδίων πραγμάτων ἐγκράτησιν) und das Uebrige mit den Kindern zu theilen (ἑνὸς παιδὸς μοῖραν λαμβάνειν).

2. oder der überlebende Ehegatte zu einer zweiten Ehe schreitet. In diesem Falle haben die Kinder die Wahl, ob sie die Gemeinschaft fortsezen wollen oder nicht. Sind dieselben grossjährig, so können sie es entweder dabei lassen, oder sie fordern von der Mutter die *res paternae*, von dem Vater die *res maternae*; jener verbleibt dann Dos und Hypobolum (selbstverständlich auch die ἐξώπροικα), diesem sein ursprüngliches Vermögen.[238] Sind die Kinder noch minderjährig, so behält einstweilen der Vater die vormundschaftliche Verwaltung (und Nuzniessung?) der *res maternae*. Die Mutter aber muss den Kindern einen Vormund erbitten.[239]

---

235) Also — wie es die Epanag. XIX, 5. 8 ausdrückt, — die Nuzniessung an dem Vermögen des verstorbenen Ehegatten zu behalten.

236) Dieses Recht der Eltern sich von den Kindern zu trennen, erinnert an die ἀποκήρυξις des altgriechischen Rechts. l. 6. C. *de P. P.* 8, 47. Vgl. auch Πεῖρα I, 14.

237) Es erhellt nicht, ob die ἐν ἐπαυξήσει τῆς προικὸς ἀποχαρισθεῖσα ποσότης (das Hypobolum) zu dem Vermögen des Vaters oder der Mutter zugerechnet wurde. Nach Nov. Leonis 22 und 85 scheint das Leztere im Sinne der Ecloga gelegen zu haben.

238) Ob nach Abzug des den Kindern herauszugebenden Hypobolum, ist in der Ecl. II, 6 in f. nicht deutlich gesagt. Doch dürfte es nach dem ganzen Zusammenhange anzunehmen sein.

239) Ecl. II, 5—7. 10. 11. In c. 10 zu Ende scheint auch noch die Bestimmung getroffen zu sein, dass die Kinder erster Ehe mit denen der zweiten die zweite Frau ihres Vaters beerben sollen. Von einer gleichen Beerbung des zweiten Mannes der Mutter durch deren Kinder erster Ehe ist dagegen nicht die Rede. Der Unterschied des ersteren von dem lezteren Falle liegt wohl darin, dass dort aber nicht hier bis zur Grossjährigkeit der Kinder der zum zweiten Male Verheirathete die Verwaltung fortführt und die Nuzniessung hat.

§. 12.

Fortsezung.

Bis zur Wiedereinführung des Justinianischen Rechts unter Basilius dem Macedonier hat das eheliche Güterrecht der Ecloga im Ganzen seine Geltung behalten. Die Festsezungen der Kaiser Leo und Constantin um 780[240] sezen die fortdauernde Gültigkeit desselben voraus; Leo der Weise[241] schreibt die Aufhebung desselben ausdrücklich einer Verordnung seines Vaters zu.

Nur in einer Beziehung sind in der Zwischenzeit Abänderungen eingetreten, und zwar in Beziehung auf den Fall, wo der überlebende Ehegatte beim Vorhandensein von Kindern zu einer zweiten Ehe schreitet. Ist es die überlebende Frau, so soll sie nach einer Novelle[242] sogleich (ἀπεντεῦθεν ἤδη) die Hälfte ihrer Dos und des Hypobolum als freies Eigenthum erhalten (λαμβανέτω κατὰ δεσποτείαν), die andere Hälfte aber den Kindern erster Ehe hinterlassen (καταλιμπανέτω): nach der Epanagoge[243] scheint ihr zwar die Dos ganz verbleiben zu sollen, aber von dem Hypobolum soll ihr nur die Hälfte zu Eigenthum gebüren, die andere Hälfte aber den Kindern aufbewahrt werden. Ausser dem Verluste des Eigenthums an dieser Hälfte hat sie auch noch den Kindern erster Ehe gegenüber das beschränktere Intestaterbrecht der Epanagoge (§. 31). Nach dem Intestaterbrecht der Ecloga wird das verstorbene Kind von Vater oder Mutter mit Ausschluss seiner Geschwister beerbt: nach der Epanagoge aber beerbt die Mutter das verstorbene Kind erster Ehe nicht ausschliesslich, sondern zusammen mit dessen Geschwistern zu einem Geschwistertheile.

Ist es der überlebende Mann, der zur zweiten Ehe schreitet, so soll er nach der angeführten Novelle sofort Eigenthum und Nuzniessung an Dos und Hypobolum verlieren, und nur ein Dritttheil des Hypobolum zu eigen behalten: die Epana-

240) Coll. I Nov. 26.

241) Coll. II Nov. 20.

242) Eine Spur des betreffenden (in Süditalien geltenden?) Gesezes findet sich Coll. I Nov. 31.

243) Epanag. XIX, 7. 8.

gogo kennt zwar diese Strafe nicht, der Vater hat aber den Kindern erster Ehe gegenüber ebenfalls nur das oben bezeichnete beschränktere Intestaterbrecht.

§. 13.
Das gemischte System der Leonischen Novellen.

Wie schon früher bemerkt, hat Basilius der Macedonier statt des Systems der Ecloga das Justinianische Recht wiederhergestellt: sei es nun durch Republication desselben im Prochiron und in den Basiliken, sei es durch eine besondere Verordnung. Leo der Weise[244] erwähnt in dieser Beziehung eine Verordnung seines Vaters, und bezeugt zugleich, dass dieselbe in der Praxis nicht durchgedrungen sei, sondern dass die Sitte noch immer an dem aufgehobenen Rechte hänge.[245]

Hiedurch veranlasst hat Leo in Novv. 20, 22 und 85 mit einigen Modificationen die Sitte bestätigt und so ein aus Altem und Neuem gemischtes System aufgestellt, welches für die späteren Zeiten massgebend geblieben ist.

Zuvörderst soll es auch ferner nicht nöthig sein, wie Justinian in Nov. CXIX (97) bestimmt hatte, das Hypobolum in gleicher Höhe mit der Dos zu bestellen[246], es soll vielmehr das Hypobolum geringer als die Dos sein. (Schon im Prochiron und in den Basiliken war Nov. CXIX (97) c. 1 nicht aufgenommen worden; in der Epanagoge[247] war gesagt, dass das Hypobolum nie höher als die Dos gesezt werden solle, dagegen gestattet, dasselbe in gleicher Höhe oder geringer als die Dos zu bestellen.)

Wird nun die Ehe durch den Tod aufgelöst, und es sind keine Kinder vorhanden, so soll, wenn keine entgegenstehenden Verabredungen getroffen worden sind, die überlebende Frau die Dos und das Hypobolum erhalten, der überlebende Mann aber das Hypobolum behalten, und nur die Dos den

244) Coll. II Nov. 20.

245) Die Idee der Gemeinschaftlichkeit der Güter zwischen den Ehegatten wird auch noch in der Πεῖρα LXVI, 21 geltend gemacht.

246) Danach brauchen nun auch die *augmenta dotis et hypoboli* nicht mehr gleich zu sein. Basil. XXIX, 2, 1 schol. 2 in fine.

247) Epan. XIX, 1.

Erben der Frau restituiren. (Die Frau erhält also nicht mehr das Viertheil ἐξ ἀπαιδίας, und der Mann lucrirt nicht ein Viertheil des προικοϋπόβολον, sondern behält statt dessen das ganze ὑπόβολον.)[248]

Sind aber Kinder vorhanden, so erhält die überlebende Frau ausser ihrer Dos und dem Niessbrauch des Hypobolum ein Kindestheil vom Hypobolum und dem übrigen Vermögen des Mannes zu vollem Eigenthum; wird das Vermögen des Mannes durch das Hypobolum erschöpft, so erhält sie begreiflich ein Kindestheil nur am Hypobolum und den Niessbrauch des Uebrigen: ist aber das wirkliche Vermögen des Mannes sogar geringer als das bestellte Hypobolum, so wird das Kindestheil nicht nach dem vorhandenen Vermögen, sondern nach dem versprochenen Hypobolum berechnet.[249] Der überlebende Mann erhält — abgesehen von dem ihm zustehenden Niessbrauche — analog ein Kindestheil zu Eigenthum, also von dem Hypobolum und dem Vermögen der Frau, d. h. der Dos und den ἐξώπροικα.[250] Wenn sich das Kindestheil des Mannes etwa auf weniger berechnet als das versprochene Hypobolum beträgt, so soll der Mann von dem Seinigen eben so wenig etwas geben, als von dem Vermögen der Frau etwas lucriren. Es hat also der Mann niemals das Hypobolum zu prästiren[251], wohl aber lucrirt er zuweilen noch etwas von dem Vermögen seiner Frau zu Eigenthum.[252]

Für den Fall der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten haben die Bestimmungen des Justinianischen Rechtes Geltung.[253] Sie sind im Prochiron und in den Basiliken wieder aufgenommen, und Leo hat in Beziehung hierauf nichts Abweichendes verordnet.

248) Coll. II Nov. 20. — Als Gewohnheitsrecht führt dies schon der Scholiast der Epan. (p. 128 lin. 24 a fine) an.

249) Coll. II Nov. 22.

250) Nov. cit.

251) Und doch sagt Leo zu Anfang derselben Nov. 85, es solle dabei bleiben, dass auch das Hypobolum den Erben der Frau zufällt!

252) Coll. II Nov. 85. — Aehnlich das Moldauische Gesezbuch §. 1679—1681.

253) Vgl. übrigens Πεῖρα I, 14.

§. 14.

Späteres Recht.

Die §. 13 angeführten Leonischen Novellen gehören nicht zu denjenigen Verordnungen des Kaisers Leo, welche später ausser Gebrauch gekommen sind. Dieselben sind vielmehr in der *Ecloga Novellarum Leonis* (im Anhange der Synopsis) als Novv. 12, 14 und 42 excerpirt, und werden vielfach von späteren Schriftstellern citirt. So ist das System der Leonischen Novellen fortwährend in Geltung geblieben, obwohl die Schriftsteller zuweilen namentlich das, was Leo in Nov. 22 und 85 über den Kindestheil und dessen Berechnung verordnet hatte, über den, in die Basiliken aufgenommenen, abweichenden Bestimmungen des Justinianischen Rechts ausser Acht gelassen haben.[254]

---

254) Πεῖρα XXIV, 1. 4. XXV, 13. 20. 69. Eustathii Magistri und Georgii Phobeni tr. de hypobolo. Mich. Psellus v. 837—840. Mich. Attaliata in JGR. II p. 25. Bals. ad Nomoc. XIII, 4 in Σύντ. I p. 297 sq. Τὸ μικρὸν s. v. ὑπόβολον. Proch. auct. III, 16—19. VII, 27. 28. 30. Const. Harmenop. IV, 13. Matth. Blastares II, 20 und Ψ, 5. (Da die Abhandlungen von Eustathius und Phobenus nur unvollständig gedruckt sind, so mögen sie hier aus Cod. Paris. gr. 1351 in unverkürzter Gestalt folgen: Εὐσταθίου μαγίστρου τοῦ ῥωμαίου περὶ ὑποβόλου. Ἰστέον ὅτι τὸ μὲν παλαιὸν ἰσότης ἦν ὑποβόλου καὶ προικός, καὶ εἴπερ ἡ προῖξ εἰς ρ' λίτρας ἦν, ὑπέβαλε καὶ ὁ ἀνὴρ λίτρας ρ'· ἐκ γὰρ τοῦ ὑποβάλλειν αὐτὸν τὰ ἴδια ἐκλήθη τὸ ὑπόβολον. γέγονε δὲ ὕστερον νεαρὰ ἐπ' ἔλαττον γίνεσθαι τὸ ὑπόβολον τῆς προικός. τοῦτο δέ, εἰ πατήρ ἐστιν ὁ προικίζων ἐκ τῶν ἰδίων, καθὼς ἔχει βουλῆς καὶ γνώμης συμφωνεῖ καὶ δοκεῖ περιγράφειν τὴν θυγατέρα, καὶ οὐ δύναται καταμέμφεσθαι ἡ κόρη ὡς ὀλίγοστον ἐτέθη ὑπόβολον. εἰ δὲ ἴσως ἐκ τῶν ἰδίων οὐ δίδωσιν ὁ πατὴρ διὰ τὸ ἄπορον, ἀλλὰ μητρῷά εἰσι τῆς κόρης τὰ ἐπιδιδόμενα, τότε τὸ ὑπόβολον κατὰ μὲν ἀκρίβειαν πρὸς τὸ ἥμισυ τῆς προικὸς ὀφείλει ὑπισχνεῖσθαι, κατά τινα δὲ οἰκονομίαν καὶ ἐπ' ἔλαττον, οἷον ἐὰν ὁ μνηστήρ ἐστι τῶν εὐγενῶν ἢ τῶν ἐνέργειαν ἱκανὴν ἐν τῷ βίῳ ἐχόντων καὶ δυναμένων καλῶς διακυβερνᾷν τὰ ἴδια ἤ τινι τῶν μεγιστάνων προσῳκειωμένος ἐστὶ καὶ ἐλπίς ἐστι τὸ ἐπαυξῆσαι τὴν ἰδίαν περιουσίαν· ἀναθεωρούμενα γὰρ ταῦτα καὶ διερευνώμενα ἤγουν σκοπούμενα δίδωσι τὸ ὑπόβολον καὶ εἰς ἔλαττον τοῦ ἡμίσεος τῆς προικὸς γίνεσθαι. εἰ δ' ἴσως καὶ προῖξ μὲν δοθῇ, οὐ συμφωνηθῇ δὲ ὑπόβολον, ἢ κατὰ ἀπειρίαν ἢ κατά τινα ἄλλην αἰτίαν, τότε ἀδιαστίκτως κατὰ τὸ ἥμισυ τῆς προικὸς καὶ τὸ ὑπόβολον τυποῦται. τὸ δὲ θεώρητρον εἰ μὴ ῥητῶς ἀνάγραπτον ἐν τοῖς γαμηλίοις εὑρίσκεται ὅπως ὀφείλει ἐπιδίδοσθαι, ἀλλ' οὖν ἀπὸ τῆς μακρᾶς συνηθείας καὶ τοῦ διηνεκοῦς ἐτυπώθη καθ' ἑκάστην λίτραν δίδοσθαι νομίσματα ἕξ· τοῦτο γὰρ γραφόμενον καὶ μὴ γραφόμενον ἀπαιτεῖται, καὶ

Nur in zwei Beziehungen hat das Leonische System durch das spätere Gewohnheitsrecht eine Erweiterung erfahren. Sie betreffen

---

πλέον μὲν δύναται συμφωνεῖσθαι, ἔλαττον δὲ τῶν ἓξ νομισμάτων κἂν συμφωνηθῇ, ἰσχὺν οὐκ ἔχει, ἀλλὰ καθ' ἑκάστην λίτραν νομίσματα ἓξ ἀπαιτοῦνται. ὁ πατὴρ ὃ βούλεται συμφωνεῖ καὶ ἐκ τῆς συμφωνίας ἐκείνης ἐξέρχεται καὶ ὑπόβολον καὶ θεώρετρον, οὐ μὴν δὲ ἀναγκάζεται περισσότερον τῆς προσαγομένης προικὸς συμφωνεῖν. — Τοῦ δικαιοφύλακος θεσσαλονίκης κυροῦ γεωργίου τοῦ φοβηνοῦ. Ἡ τοῦ κάσσου σημασία ῥωμαϊστὶ ἀποτυχίαν δηλοῖ, ἐν φάκτῳ δὲ νοουμένη ἐπὶ μὲν τοῦ ἀνδρὸς ἀπαιτοῦντος τὸ τέταρτον μέρος παρίστησι τῆς προικὸς τὸ ἔλαττον εἰ συμφωνηθῇ μέχρι καὶ τοῦ τετάρτου τῆς προγάμου δωρεᾶς τὸ ἔλαττον, σιωπηρῶς δὲ τὸ ἥμισυ ταύτης. τυχὸν γὰρ δεξάμενός τις προῖκα λιτρῶν ρ', εἰ μὲν συμφωνήσει μετὰ τῆς γυναικὸς ἐπὶ τῷ ἐξ ἀπαιδίας κάσσῳ, μέχρι καὶ τῶν κε' λιτρῶν περιίσταται καὶ ἐπέκεινα οὐ κάτεισιν· ἀσύστατον γὰρ ἀπὸ νόμου τὸ ἔλαττον τοῦ τετάρτου· εἰ δὲ μὴ συμφωνηθῇ ῥητῶς περὶ τούτου, τὸ ἥμισυ τῆς προικὸς ὁ ἀνὴρ πάντως λήψεται τοῦ ἐξ ἀπαιδίας ἕνεκα κάσσου ἤτοι τὰς ν' λίτρας. ἐπὶ δὲ τῆς γυναικὸς οὐχ οὕτω προβαίνει ἡ περὶ τοῦ εἰρημένου κάσσου συμφωνία. ἀποθανόντος γὰρ ἄπαιδος τοῦ ἀνδρὸς λήψεται μὲν ἡ γυνὴ σὺν τῇ προικὶ (ταῖς ρ' δηλονότι λίτραις) τὸ ὑπόβολον ἤτοι τὰς λγ' λίτρας τὸ ἔλαττον ἂν συμφωνηθῇ, χάριν δὲ τοῦ ἐξ ἀπαιδίας κάσσου εἰ μὲν συμφωνηθῇ κἀνταῦθα μέχρι καὶ τῶν ὀκτὼ τέταρτον λιτρῶν λήψεται· τοῦτο γάρ ἐστι τὸ τῆς προγαμιαίας δωρεᾶς ἤτοι τοῦ ὑποβόλου τέταρτον· τετράκις γὰρ ὀκτὼ τέταρτον λγ'· εἰ δὲ μὴ συμφωνηθῇ, λήψεται πάντως τοῦ εἰρημένου ὑποβόλου τὸ ἥμισυ ἤτοι τὰς δεκαὲξ πρὸς τῇ ἡμισείᾳ, ὥστε λοιπὸν ρ' λιτρῶν τῆς προικὸς οὔσης, ὡς ὑπεθέμεθα, τελευτήσαντος ἄπαιδος τοῦ ἀνδρὸς λήψεται μὲν ταύτας ἀνελλιπῶς ἡ γυνή, λήψεται δὲ χάριν τοῦ ὑποβόλου τοῦ συμφωνηθέντος ἑτέρας λγ' καὶ ὑπὲρ τοῦ ἐξ ἀπαιδίας κάσσου ἑτέρας ὀκτὼ τέταρτον εἰ συμφωνηθῇ, ἤτοι μα' καὶ τέταρτον σὺν τῷ ὑποβόλῳ· εἰ δὲ μὴ συμφωνηθῇ ῥητῶς, λήψεται πάντως σὺν τῷ ὑποβόλῳ καὶ ἑτέρας δεκαὲξ σὺν τῇ ἡμισείᾳ, ὡς δεδήλωται. ἐδίδοτο δὲ οὗτος ὁ ἐξ ἀπαιδίας κάσσος παραμυθίας χάριν τοῦ περιλιμπανομένου μέρους· πρὸς γὰρ τῇ στερήσει τοῦ συζυγοῦντος μέρους καὶ τὴν ἐκ τῆς ἀπαιδίας λύπην ἕξει πάντως τὸ περιλειφθὲν μέρος. κάσσος γὰρ ἡ ἀποτυχία καλεῖται ῥωμαϊστὶ ὡς δεδήλωται. ὁ δὲ ἐξ ἀπαιδίας οὗτος κάσσος νῦν οὐ κρατεῖ οὔτε μὴν ἀπαιτεῖται. — Τοῦ αὐτοῦ περὶ ὑποβόλου. Τὸ ὑπόβολον, ὃ καὶ προγαμιαία δωρεὰ καλεῖται, ἰδία τις συμφωνία ἐστὶν ὥσπερ καρπὸς τῆς προικὸς συμφωνούμενος ἀπαιτεῖσθαι, διὸ καὶ ὑπόβολον λέγεται· ἔχει δὲ τοῦτο προνόμιον. θανόντος γὰρ τοῦ ἀνδρὸς ἀπαιτεῖται κατὰ τὴν τῆς προικὸς ποσότητα, καὶ εἰ μὲν συμφωνηθῇ, τὸ ἥμισυ τῆς εἰρημένης προικὸς δίδοται· καλεῖται δὲ τοῦτο καὶ προγάμου δωρεά, διότι πρὸ τοῦ γάμου συμφωνεῖται. ἔχουσι δὲ τὴν μὲν δεσποτείαν τοῦ δηλωθέντος ὑποβόλου κατὰ πρῶτον λόγον οἱ παῖδες, τὴν δὲ χρῆσιν μόνην ἡ μήτηρ· εἰ δὲ μὴ εἶεν παῖδες, καὶ τὴν χρῆσιν καὶ τὴν δεσποτείαν ἡ μήτηρ ἔχει. δεῖ δὲ γινώσκειν, ὡς εἰ μὴ δευτερογαμήσει ἡ μήτηρ, λαμβάνει κατὰ δεσποτείαν καὶ μοῖραν ἐκ τοῦ ὑποβόλου παιδὸς ἑνὸς τὴν τοῦ ὅλου χρῆσιν ἔχουσα μονομερῶς. τοῦτο δὲ τὸ ὑπόβολον πρῴην καὶ θανούσης τῆς γυναικὸς ἐδίδοτο παρὰ τοῦ ἀνδρός,

1. das Hypobolum. Die Bestellung eines Hypobolum überhaupt und die Höhe desselben insbesondere war nach Leonischem Recht dem Belieben der Gatten überlassen: nur durfte das Hypobolum nicht höher als die Dos stipulirt werden. — In der Pira[255] und bei Michael Attaliata wird hingegen die Bestellung eines Hypobolum als eine Nothwendigkeit angesehen[256]: es wird im Zweifel angenommen, dass es der Hälfte der Dos gleich sei, es kann aber auch ein geringeres[257] Hypobolum verabredet werden. — Nach dem Μικρὸν, Harmenopulus und Phobenus soll aber im Zweifel das Hypobolum nur zu ein Dritttheil der Dos gerechnet werden.[258]

2. Das Theoretrum[259], ein Geschenk, welches der Mann der Frau ausser der προγαμιαία δωρεὰ oder dem Hypobolum macht und machen muss. Es kommt zuerst vor in einer Novelle des Constantinus Porphyrogenitus[260] und die Pira[261] nennt es neueren Ursprungs (ἡ εὕρεσις τοῦ θεωρήτρου νεωτέρα ἐστίν). Es kommt nur derjenigen Frau zu, die nicht schon vorher verheirathet war[262], und ist also gewisser Massen ein „*pre-*

ὅπερ νῦν οὐ κρατεῖ. θεώρετρον δὲ μόνον δίδοται, ὅπερ ἐστὶ ἐφ' ἑκάστῃ λίτρᾳ νομίσματα ἕξ.) — Hiemit sind zu vergleichen zwei Stellen, welche *Brandileone* in den *Rendiconti dell' Accademia dei Lincei* 1886 p. 281 sqq. aus *Vatic.* 845 mitgetheilt hat.

255) Πεῖρα XXV, 18. 19. LXIV, 5. — In dem Moldauischen Gesezbuche §. 1669. 1678 heisst das vertragsmässige Hypobolum ἀντίπροιξ, und ὑπόβολον wird es nur genannt, wo es in Ermangelung vertragsmässiger Bestimmungen von Rechtswegen angenommen wird.

256) Hiemit scheint zusammenzuhängen, dass die Sitte, einen κάσσος (§. 10) zu stipuliren, allmählich abkam. Ecloga lib. I—X. Basil. IV, 1.

257) Ob ein höheres? — Nach der Πεῖρα XXV, 19 nicht. Mich. Attaliata und die Späteren führen höchstens die Beschränkung aus Nov. Leonis 20 an. In der Πεῖρα XVII, 14 heisst es: στασιάζεται εἴπερ ἀπαιτηθῇ τὸ ὑπέρπλεον.

258) S. auch Basil. LX, 35, 4 schol. 2. Hiemit stimmt auch das Moldauische Gesezbuch §. 1678 überein. Mitteis Reichsrecht S. 206.

259) Es wird θεώρητρον und θεώρετρον geschrieben.

260) Coll. III Nov. 11 c. 2. Aehnliches kommt jedoch schon im altgriechischen Rechte vor. Stephanus Lexicon s. v.

261) Πεῖρα XXV, 47.

262) Harm. IV, 13, 2—4. S. jedoch Μικρόν Γ, 17. Θ, 10.

tium virginitatis".[263] Es kann in beliebiger Höhe stipulirt werden, aber darf nicht weniger betragen als ein Zwölftheil der Dos: zu $^1/_{12}$ der Dos wird es auch angenommen, wenn nichts darüber ausgemacht ist.[264] Dieses Theoretrum nun wird als ein Theil der Dos betrachtet: die Frau hat nicht blos ein eventuelles Recht daran, wie am Hypobolum, sondern sie hat das Eigenthum.[265]

§. 15.

Nachträgliches.

In Ergänzung der bisher erörterten Systeme des ehelichen Güterrechts hat das Justinianische Recht, soweit es nicht durch jene entweder ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben war, bis in die spätesten Zeiten praktische Geltung behalten. Was also das Justinianische Recht über die Bestellung der Dos, über Taxation derselben, über das Recht des Mannes an derselben während der Ehe, über die Rückforderung derselben[266], über die Privilegien der *dos* und *propter nuptias donatio*, über die besonderen Nachtheile einer zweiten Heirath, über die vermögensrechtlichen Folgen einer Scheidung, über Schenkungen unter Ehegatten u. dgl. m.[267] bestimmt, das ist Alles gültig ge-

263) Acta et Diplomata II p. 342. Ducange glossar. App. s. h. v. Man wird erinnert an die *sponsalia pro pudore accepta* in der *Nov. Valentiniani* III tit. 34 c. 1 §. 8. — Vgl. auch das Moldauische Gesezbuch § 1683: „Τὰ δῶρα, τὰ διδόμενα εἰς τὴν γυναῖκα παρὰ τοῦ ἀνδρὸς ἢ τῶν συγγενῶν αὐτοῦ τὴν δευτέραν μετὰ τὸν γάμον ἡμέραν διὰ τὴν τιμὴν τῆς παρθενίας, λέγονται: Ἀνακαλυπτήρια, Προσφεγκτήρια, Ὀπτήρια, καὶ κοινότερον Θεώρητρα, καὶ ἀνήκουσιν εἰς αὐτὴν κατὰ δεσποτείαν τελείαν."

264) Πεῖρα XXV, 18. 47. 62. LXIV, 5. Μικρόν Θ, 3. So auch das Moldauische Gesezbuch §. 1685: „τὸ δωδέκατον τῆς προικὸς μέρος, οὐχὶ ὅμως ὑπὸ τὰ χίλια φλωρία."

265) Πεῖρα XXV, 47: „ἡ γυνὴ πρὸ τοῦ γάμου καὶ ἐν τῷ γάμῳ τοῦτο δωρεῖται ᾧτινι βούλεται καὶ διατίθεται ἐπ' αὐτῷ." S. auch Proch. auct. II, 18. Acta et Diplomata I p. 55. 134. Ueber ξένια, welche von Seiten der Frau dem Manne gegeben werden, s. ebendas. p. 77.

266) Vgl. Ecl. V, 1.

267) Vgl. über das Recht der ἐξώπροικα die Πεῖρα XXIV, 2. 11; über *receptitia dos* die Πεῖρα XXV, 28. — Ueber die Privilegien der *dos* und des Hypobolum (besonders über die Streitfrage, in wie fern die *dos* einen Vorzug vor dem Fiscus hat) ist zu vergleichen: *Thalelaeus* in Basil.

blieben. Zwar in wie weit dies neben dem Systeme der Ecloga der Fall war, ist schwer völlig ins Klare zu bringen: aber neben dem Leonischen Systeme sind jedenfalls die in die Basiliken[268] aufgenommenen Justinianischen Grundsäze praktisch gewesen, und nur Einzelnes ist noch theils durch neuere Geseze theils durch Gewohnheitsrecht abgeändert worden.

Als bemerkenswerth möge hier Folgendes hervorgehoben werden:

1. In Beziehung auf das Versprechen einer Dos hat Leo, vielleicht veranlasst durch ein Monitum des Scholiasten der Epanagoge[269], die l. 7 C. *de dotis promissione*[270] abgeändert; wenn der Vater die Dos aus seinem und der Tochter Vermögen zu geben verspricht, so soll er im Zweifel die Hälfte aus diesem, die Hälfte aus jenem prästiren.[271]

2. Bezüglich der Veräusserung eines Dotalgrundstücks belehrt uns ein Scholiast zu Harmenopulus[272], dass zu seiner Zeit dergleichen mittelst öffentlicher Urkunden geschehe und die Justinianischen Regeln alsdann nicht mehr befolgt würden.

3. Die Ecloga[273] verordnet — vielleicht anknüpfend an eine Forma des Pr. Pr. Leo[274] —: Wenn die Frau nach dem Tode ihres Mannes in einer Art Gemeinschaft mit ihren Kindern verbleibt, so soll sie in öffentlicher Form ein Verzeichniss des ehemännlichen Vermögens, der Dos und ihrer Paraphernen

III p. 445 schol. 6: ὁ γὰρ φίσκος προτιμᾶται τῆς προικὸς ἐν ταῖς ὑποθήκαις. Ecl. III, 2. Proch. IX, 15—17. Epanag. XVIII, 31. XIX, 11. Basil. XXIX, 1, 96. Tr. de creditis (Heidelberg. Jahrbücher 1841 p. 543). Coll. IV Nov. 3. Ecl. priv. aucta III, 2. Πεῖρα VI, 2. Harm. ed. Heimb. p. 548 schol.

268) Basil. lib. XXVIII—XXX.

269) Epanag. XVIII, 9 schol. b.

270) Basil. XXIX, 1, 87.

271) Vgl. hiebei noch Πεῖρα XXV, 18. 46.

272) Schol. ad Harm. I, 13. 20 ed. Heimbach. p. 162. In diesem Scholium ist das συγγνογραφίας der Handschrift nicht mit Heimbach in συγγραφίας zu verwandeln, sondern es ist σιγνογραφίας (d. h. Handzeichen) zu lesen.

273) Ecl. II, 5.

274) Vgl. meine Ἀνέκδοτα p. 269.

aufnehmen lassen. Dem überlebenden Manne wird eine gleiche Pflicht nicht auferlegt. Der Bestand der Dos ist gewöhnlich schon aus dem Dotalvertrage ersichtlich, und das Verhältniss des überlebenden Mannes zu seinen Kindern scheint mehr als *potestas*, das der Frau hingegen mehr als Vormundschaft aufgefasst zu sein.

Die Epanagoge[275] hat jene Vorschrift der Ecloga nicht, verlangt dagegen, dass der überlebende Mann ein Inventar der *res maternae* machen solle, wenn er Kinder habe und zur zweiten Ehe schreite.

Leo Nov. 110 bestätigt das Recht der Ecloga allgemein, und praecisirt theils die Fristen für die Aufnahme des Inventars, theils die Rechtsnachtheile, welche die Frau im Unterlassungsfalle treffen. Diese auch für den Fall, dass die Frau die Vormundschaft ihrer Kinder nicht übernimmt, gültige Bestimmung ist praktisches Recht geworden und geblieben.[276]

4. Was die Succession der armen Wittwe[277] betrifft, so hat Leo, vielleicht veranlasst durch die von dem Scholiasten der Epanagoge geäusserten Bedenken[278], in Nov. 106 verordnet, dass dieselbe auch wenn Kinder aus ihrer Ehe vorhanden sind, jedoch nur so lange sie sich nicht wieder verheirathet, das ihr nach Justinianischem Rechte gehörende Viertheil oder Kindestheil zu vollem Eigenthum erhalten solle.[279]

5. Was die *querela* und *exceptio non numeratae dotis* betrifft, so steht sie nach der Ecloga[280] dem Manne zu, wenn er 25 Jahre alt ist, innerhalb fünf Jahren nach Eingehung der Ehe: ist er minderjährig, innerhalb fünf Jahren, nachdem er 25 Jahre alt geworden ist. Die Epanagoge[281] gibt die Bestimmungen der Nov. 100 wieder mit einigen Abweichungen

---

275) Epan. XIX, 8.
276) Vgl. Πεῖρα XXV, 11. 21. 51. XLI, 27.
277) Vgl. über das Recht der Ecloga oben §. 11 Anm. 234.
278) Epanag. XIX, 9. 17 schol. b. c. in fine und k.
279) S. noch Πεῖρα XXV, 10. 22. 71. Harm. V, 8, 81.
280) Ecl. III, 1.
281) Epan. XVIII, 26.

oder Missverständnissen.[282] Das **Prochiron**[283] dagegen wiederholt die l. 3 C. *de dote cauta non numerata*, während die **Basiliken**[284] hinwiederum den Text der Nov. CXXII (100) geben. Demgemäss herrscht auch bei **Harmenopulus** eine grosse Verwirrung, welche der Scholiast zu lösen bemüht ist.[285]

6. Wenn der überlebende Ehegatte zum zweiten Male heirathet, so treffen ihn die oben[286] erwähnten Vermögensnachtheile, und er kann ausserdem dem zweiten Gatten nicht mehr von seinem Vermögen zuwenden, als das am geringsten bedachte Kind der ersten Ehe von ihm erhält.[287] Auch in Betreff der überlebenden Frau, welche innerhalb des Trauerjahres zur zweiten Ehe schreitet, ist das byzantinische Recht bei **Justinian's** Bestimmungen stehen geblieben.[288]

7. Wird die Ehe auf andere Weise, als durch den Tod eines Ehegatten, getrennt, so treten nach Justinianischem Rechte zum Theil dieselben vermögensrechtlichen Wirkungen wie bei einem Todesfalle ein; zum Theil werden die Vermögensverhältnisse ganz so wiederhergestellt wie sie vor Eingehung der Ehe bestanden; zum Theil erleidet derjenige Gatte, welcher die schuldbare Veranlassung zur Trennung der Ehe gegeben hat, Vermögensnachtheile, die besonders im Falle des Ehebruches streng sind.[289]

---

282) Der Scholiast trägt berichtigend das reine Recht der Nov. CXXII (100) vor, und bemerkt, dass man streite, ob der Mann, der, weil er die exceptio n. n. d. nicht mehr vorschüzen kann, die *dos* herausgeben muss, dann eben so wohl das Hypobolum prästiren müsse. Ueber diese Streitfrage vgl. Epan. XIX, 2. Proch. IX, 12. Πεῖρα XXV, 20.

283) Proch. IX, 11.

284) Basil. XXIX, 3.

285) Harm. II, 2, 5—7. 9. ed. Heimb. p. 230.

286) S. §. 11 ff.

287) Ecl. II, 10. Epan. XIX, 10.

288) Ecl. II, 10. Proch. VI, 4. Πεῖρα XXIV, 10. 13. XXV, 47. 48. Nicht ganz klar ist, in wie fern die Epan. XIX, 6. 9 einerseits, und andererseits die Πεῖρα XXV, 16 Modificationen derselben enthalten.

289) Vgl. Epanag. XXI, 6 wo schol. l. eine bemerkenswerthe Zusammenstellung der Justinianischen Bestimmungen gibt. Vgl. auch die Scholien zu Syn. Γ, 4.

Die Ecloga, welche im Uebrigen die Justinianischen Vorschriften stillschweigend anzuerkennen scheint, da sie keinerlei abweichende Bestimmungen enthält, behandelt doch den Ehebruch wesentlich anders, indem sie der Ehebrecherin ihr Vermögen lässt.[290] Schon die Epanagoge aber kehrt hier mit einer kleinen Abweichung zum Justinianischen Rechte zurück[291], und in das Prochiron[292] und die Basiliken[293] ist das reine Recht der Nov. CXLI (117) aufgenommen.

Im späteren Rechte finden sich indessen Spuren, dass in Beziehung auf die Vermögensstrafen wegen Ehebruchs verschiedene Abweichungen statt gefunden haben.[294] Der Grosskomnene Joannes (in Trapezunt) erliess deshalb eine Verordnung[295], wonach die Dos der Ehebrecherin zunächst den Kindern aus der gebrochenen Ehe, sodann den Kindern einer früheren Ehe derselben und dem beleidigten Ehemanne nach Köpfen, endlich, wenn sie keine Kinder hat, dem Manne allein zufallen soll. Die späteren Juristen nehmen indessen von dieser Novelle keine Notiz, vielleicht weil sie in ihr eine Wiederherstellung des Justinianischen Rechts zu finden vermeinten.

§. 16.
Neuestes Recht.

Wie sich das eheliche Güterrecht in den lezten Zeiten des byzantinischen Rechts gestaltet hatte, ist in dem Vorstehenden entwickelt worden. Eine mehr oder minder vollständige Darstellung dieses Rechts findet sich wie bei Harmenopulus[296],

---

290) Ecl. XVII, 27. Ganz eigenthümliche, weiter gehende Bestimmungen stellt Coll. I Nov. 26 c. 1 für den Fall auf, wo ein Ehegatte dadurch, dass er das eigne Kind aus der Taufe hebt, die Auflösung der Ehe herbeiführt. (Vgl. §. 7.)

291) Epanag. XXI, 5. 6. Die Abweichungen von Nov. CXLI (117) finden sich in meiner Ausgabe p. 140 lin. 16—29 und p. 142 lin. 16—18.

292) Prochir. XI, 5 sqq.

293) Basil. XXVIII, 7, 1.

294) Vgl. Πεῖρα XXV, 28 und die gleich zu citirende Novelle.

295) Coll. IV Nov. 51.

296) Harm. lib. IV.

so bei Blastares.[297] Dasselbe ist, soweit es sich aus einzelnen Spuren erkennen lässt[298], auch späterhin für die Griechen unter der türkischen Herrschaft im Ganzen gültig geblieben[299], obwohl bei dem fast völligen Untergange aller rechtswissenschaftlichen Kenntnisse in Sitte und Gewohnheit eine reiche Saat mannichfaltiger Abweichungen aufgeschossen sein mag. In dem heutigen Königreiche Griechenland ist wieder im Allgemeinen Harmenopulus massgebend; jedoch wo andere rechtliche Normen[300] Gewohnheitsrecht geworden sind, gehen diese vor. Man hat diese ἔθιμα zum Theil auf die Assisen von Jerusalem und gallische *Coutumes* zurückführen wollen: dem widerspricht aber schon, dass der Peloponnesier Manuel Malaxus in seinem 1562 zu Theben verfassten Nomokanon lediglich aus byzantinischen Quellen schöpft, wie denn auch die fränkischen Herrscher nach dem System der persönlichen Rechte den Griechen wenigstens ihr Privatrecht ungeschmälert belassen haben. Es liegt vielmehr jenen Gewohnheitsrechten grösstentheils das Recht der Ecloga (§. 11) zum Grunde, obwohl es weiteren Forschungen vorbehalten bleibt, in wie fern einzelne derselben — im Zusammenhange mit der Geschichte der Bevölkerung Griechenlands — einerseits albanesischen, andererseits,

---

297) Matth. Blast. lit. Γ passim. Δ c. 2. Π c. 50. Ψ c. 5.

298) Besonders aus dem Nomokanon des Manuel Malaxus c. 237—243. Vom ὑπόβολον und θεώρητρον ist zwar hier nirgends die Rede, sondern nur von der propter nuptias donatio: aber das Leonische System wird doch in c. 237 (angeblich aus Harmenopulus) folgender Massen vorgetragen: „Ἐάν τις γυνὴ χηρεύσῃ καὶ δὲν ἔλθῃ εἰς δεύτερον γάμον, νὰ ἔχῃ τὴν προγάμου δωρεὰν καὶ ὅλην τὴν προῖκα αὐτῆς, καὶ ἕνα μερτικὸν ἀπὸ τὰ πράγματα τοῦ ἀνδρός της ὡσὰν ἕνα ἀπὸ τὰ παιδία της, νὰ τὰ ἔχῃ εἰς τὴν ἐξουσίαν της νὰ τὰ κάμνῃ ὡσὰν θέλει· μόνον τὸ τρίτον τῶν πραγμάτων αὐτῆς νὰ φυλάττῃ διὰ τὰ παιδία της. Ὁμοίως καὶ οἱ ἄνδρες ὁποῦ δὲν ἔλθουν εἰς δεύτερον γάμον, οὕτως νὰ ἔχουν καὶ αὐτοὶ ἀπὸ τῶν πραγμάτων τῶν γυναικῶν αὐτῶν μερτικὸν ὡσὰν ἕνα παιδί.“

299) So weit freilich einschlagende Streitsachen vor türkische Richter gediehen, war von Benuzung byzantischer Rechtsquellen nicht die Rede.

300) Dergleichen ἔθιμα sind zusammengestellt von Π. Καλλιγᾶς in Sgouta Παράρτημα τῆς Θέμιδος Τό. γ′ (Εὑρετήριον Τό. γ′) p. 273 sqq. (Vollständiger als bei v. Maurer das Griech. Volk I S. 135. 212 ff.)

wie z. B. die unzweifelhaft fränkische Gütergemeinschaft (κοινοκτημοσύνη) unter der römisch-katholischen Bevölkerung auf Syra, abendländischen Ursprungs sind.

Was endlich die Walachei und Moldau betrifft, so findet sich in dem Walachischen wie in dem Moldauischen Gesezbuche das römische Dotalrecht: in jenem jedoch mehr nach römischen Quellen und mit mehreren Eigenthümlichkeiten[301], in diesem dagegen fast ganz in der Gestalt, die es in der späteren byzantinischen Zeit erhalten hatte.[302]

---

301) Τμῆμα γ' κεφ. 16 §. 9—48. Τμ. δ' κεφ. β' und κεφ. γ' §. 17. 23. — Statt des ὑπόβολον und des θεώρητρον ist auch hier, wie bei Malaxus, nur von προγαμιαῖα δῶρα die Rede. Der überlebende Ehegatte erbt neben Kindern ein Kindestheil, und wenn keine Kinder vorhanden sind, erbt er bald ein Sechstheil bald das Ganze, jenes neben Verwandten sofern die Ehe zehn Jahre gedauert hat, dieses wenn keine Verwandten vorhanden sind. Vgl. Mittermaier Krit. Zeitschr. f. d. RW. des Ausl. XII S. 431.

302) Das Moldauische Gesezbuch handelt von dem Güterrechte der Ehegatten §. 1608—1698. Mehreres daraus ist schon oben in den Anmerkungen angeführt.

§. 14.

Späteres Recht.

Die §. 13 angeführten Leonischen Novellen gehören nicht zu denjenigen Verordnungen des Kaisers Leo, welche später ausser Gebrauch gekommen sind. Dieselben sind vielmehr in der *Ecloga Novellarum Leonis* (im Anhange der Synopsis) als Novv. 12, 14 und 42 excerpirt, und werden vielfach von späteren Schriftstellern citirt. So ist das System der Leonischen Novellen fortwährend in Geltung geblieben, obwohl die Schriftsteller zuweilen namentlich das, was Leo in Nov. 22 und 85 über den Kindestheil und dessen Berechnung verordnet hatte, über den, in die Basiliken aufgenommenen, abweichenden Bestimmungen des Justinianischen Rechts ausser Acht gelassen haben.[254]

---

254) Πεῖρα XXIV, 1. 4. XXV, 13. 20. 69. Eustathii Magistri und Georgii Phobeni tr. de hypobolo. Mich. Psellus v. 837—840. Mich. Attaliata in JGR. II p. 25. Bals. ad Nomoc. XIII, 4 in Σύντ. I p. 297 sq. Τὸ μικρὸν s. v. ὑπόβολον. Proch. auct. III, 16—19. VII, 27. 28. 30. Const. Harmenop. IV, 13. Matth. Blastares II, 20 und Ψ, 5. (Da die Abhandlungen von Eustathius und Phobenus nur unvollständig gedruckt sind, so mögen sie hier aus Cod. Paris. gr. 1351 in unverkürzter Gestalt folgen: Εὐσταθίου μαγίστρου τοῦ ῥωμαίου περὶ ὑποβόλου. Ἰστέον ὅτι τὸ μὲν παλαιὸν ἰσότης ἦν ὑποβόλου καὶ προικὸς, καὶ εἴπερ ἡ προῖξ εἰς ρʹ λίτρας ἦν, ὑπέβαλε καὶ ὁ ἀνὴρ λίτρας ρʹ· ἐκ γὰρ τοῦ ὑποβάλλειν αὐτὸν τὰ ἴδια ἐκλήθη τὸ ὑπόβολον. γέγονε δὲ ὕστερον νεαρὰ ἐπ' ἔλαττον γίνεσθαι τὸ ὑπόβολον τῆς προικός. τοῦτο δὲ, εἰ πατήρ ἐστιν ὁ προικίζων ἐκ τῶν ἰδίων, καθὼς ἔχει βουλῆς καὶ γνώμης συμφωνεῖ καὶ δοκεῖ περιγράφειν τὴν θυγατέρα, καὶ οὐ δύναται καταμέμφεσθαι ἡ κόρη ὡς ὀλίγοστον ἐτέθη ὑπόβολον. εἰ δὲ ἴσως ἐκ τῶν ἰδίων οὐ δίδωσιν ὁ πατὴρ διὰ τὸ ἄπορον, ἀλλὰ μητρῷά εἰσι τῆς κόρης τὰ ἐπιδιδόμενα, τότε τὸ ὑπόβολον κατὰ μὲν ἀκρίβειαν πρὸς τὸ ἥμισυ τῆς προικὸς ὀφείλει ὑπισχνεῖσθαι, κατά τινα δὲ οἰκονομίαν καὶ ἐπ' ἔλαττον, οἷον ἐὰν ὁ μνηστήρ ἐστι τῶν εὐγενῶν ἢ τῶν ἐνέργειαν ἱκανὴν ἐν τῷ βίῳ ἐχόντων καὶ δυναμένων καλῶς διακυβερνᾷν τὰ ἴδια ἢ τινι τῶν μεγιστάνων προσῳκειωμένος ἐστὶ καὶ ἐλπίς ἐστι τὸ ἐπαυξῆσαι τὴν ἰδίαν περιουσίαν· ἀναθεωρούμενα γὰρ ταῦτα καὶ διερευνώμενα ἤγουν σκοπούμενα δίδωσι τὸ ὑπόβολον καὶ εἰς ἔλαττον τοῦ ἡμίσεος τῆς προικὸς γίνεσθαι. εἰ δ' ἴσως καὶ προῖξ μὲν δοθῇ, οὐ συμφωνηθῇ δὲ ὑπόβολον, ἢ κατὰ ἀπειρίαν ἢ κατά τινα ἄλλην αἰτίαν, τότε ἀδιαστίκτως κατὰ τὸ ἥμισυ τῆς προικὸς καὶ τὸ ὑπόβολον τυποῦται. τὸ δὲ θεώρητρον εἰ μὴ ῥητῶς ἀνάγραπτον ἐν τοῖς γαμηλίοις εὑρίσκεται ὅπως ὀφείλει ἐπιδίδοσθαι, ἀλλ' οὖν ἀπὸ τῆς μακρᾶς συνηθείας καὶ τοῦ διηνεκοῦς ἐτυπώθη καθ' ἑκάστην λίτραν δίδοσθαι νομίσματα ἕξ· τοῦτο γὰρ γραφόμενον καὶ μὴ γραφόμενον ἀπαιτεῖται, καὶ

Nur in zwei Beziehungen hat das Leonische System durch das spätere Gewohnheitsrecht eine Erweiterung erfahren. Sie betreffen

---

πλέον μὲν δύναται συμφωνεῖσθαι, ἔλαττον δὲ τῶν ἓξ νομισμάτων κἂν συμφωνηθῇ, ἰσχὺν οὐκ ἔχει, ἀλλὰ καθ' ἑκάστην λίτραν νομίσματα ἓξ ἀπαιτοῦνται. ὁ πατὴρ ὃ βούλεται συμφωνεῖ καὶ ἐκ τῆς συμφωνίας ἐκείνης ἐξέρχεται καὶ ὑπόβολον καὶ θεώρετρον, οὐ μὴν δὲ ἀναγκάζεται περισσότερον τῆς προσαγομένης προικὸς συμφωνεῖν. — Τοῦ δικαιοφύλακος θεσσαλονίκης κυροῦ γεωργίου τοῦ φοβηνοῦ. Ἡ τοῦ κάσσου σημασία ῥωμαϊστὶ ἀποτυχίαν δηλοῖ, ἐν φάκτῳ δὲ νοουμένη ἐπὶ μὲν τοῦ ἀνδρὸς ἀπαιτοῦντος τὸ τέταρτον μέρος παρίστησι τῆς προικὸς τὸ ἔλαττον εἰ συμφωνηθῇ μέχρι καὶ τοῦ τετάρτου τῆς προγάμου δωρεᾶς τὸ ἔλαττον, σιωπηρῶς δὲ τὸ ἥμισυ ταύτης. τυχὸν γὰρ δεξάμενός τις προῖκα λιτρῶν ρ', εἰ μὲν συμφωνήσει μετὰ τῆς γυναικὸς ἐπὶ τῷ ἐξ ἀπαιδίας κάσσῳ, μέχρι καὶ τῶν κε' λιτρῶν περιίσταται καὶ ἐπέκεινα οὐ κάτεισιν· ἀσύστατον γὰρ ἀπὸ νόμου τὸ ἔλαττον τοῦ τετάρτου· εἰ δὲ μὴ συμφωνηθῇ ῥητῶς περὶ τούτου, τὸ ἥμισυ τῆς προικὸς ὁ ἀνὴρ πάντως λήψεται τοῦ ἐξ ἀπαιδίας ἕνεκα κάσσου ἤτοι τὰς ν' λίτρας. ἐπὶ δὲ τῆς γυναικὸς οὐχ οὕτω προβαίνει ἡ περὶ τοῦ εἰρημένου κάσσου συμφωνία. ἀποθανόντος γὰρ ἄπαιδος τοῦ ἀνδρὸς λήψεται μὲν ἡ γυνὴ σὺν τῇ προικὶ (ταῖς ρ' δηλονότι λίτραις) τὸ ὑπόβολον ἤτοι τὰς λγ' λίτρας τὸ ἔλαττον ἂν συμφωνηθῇ, χάριν δὲ τοῦ ἐξ ἀπαιδίας κάσσου εἰ μὲν συμφωνηθῇ κἀνταῦθα μέχρι καὶ τῶν ὀκτὼ τέταρτον λιτρῶν λήψεται· τοῦτο γάρ ἐστι τὸ τῆς προγαμιαίας δωρεᾶς ἤτοι τοῦ ὑποβόλου τέταρτον· τετράκις γὰρ ὀκτὼ τέταρτον λγ'· εἰ δὲ μὴ συμφωνηθῇ, λήψεται πάντως τοῦ εἰρημένου ὑποβόλου τὸ ἥμισυ ἤτοι τὰς δεκαὲξ πρὸς τῇ ἡμισείᾳ, ὥστε λοιπὸν ρ' λιτρῶν τῆς προικὸς οὔσης, ὡς ὑπεθέμεθα, τελευτήσαντος ἄπαιδος τοῦ ἀνδρὸς λήψεται μὲν ταύτας ἀνελλιπῶς ἡ γυνή, λήψεται δὲ χάριν τοῦ ὑποβόλου τοῦ συμφωνηθέντος ἑτέρας λγ' καὶ ὑπὲρ τοῦ ἐξ ἀπαιδίας κάσσου ἑτέρας ὀκτὼ τέταρτον εἰ συμφωνηθῇ, ἤτοι μα' καὶ τέταρτον σὺν τῷ ὑποβόλῳ· εἰ δὲ μὴ συμφωνηθῇ ῥητῶς, λήψεται πάντως σὺν τῷ ὑποβόλῳ καὶ ἑτέρας δεκαὲξ σὺν τῇ ἡμισείᾳ, ὡς δεδήλωται. ἐδίδοτο δὲ οὗτος ὁ ἐξ ἀπαιδίας κάσσος παραμυθίας χάριν τοῦ περιλιμπανομένου μέρους· πρὸς γὰρ τῇ στερήσει τοῦ συζυγοῦντος μέρους καὶ τὴν ἐκ τῆς ἀπαιδίας λύπην ἕξει πάντως τὸ περιλειφθὲν μέρος. κάσσος γὰρ ἡ ἀποτυχία καλεῖται ῥωμαϊστὶ ὡς δεδήλωται. ὁ δὲ ἐξ ἀπαιδίας οὗτος κάσσος νῦν οὐ κρατεῖ οὔτε μὴν ἀπαιτεῖται. — Τοῦ αὐτοῦ περὶ ὑποβόλου. Τὸ ὑπόβολον, ὃ καὶ προγαμιαία δωρεὰ καλεῖται, ἰδία τις συμφωνία ἐστὶν ὥσπερ καρπὸς τῆς προικὸς συμφωνούμενος ἀπαιτεῖσθαι, διὸ καὶ ὑπόβολον λέγεται· ἔχει δὲ τοῦτο προνόμιον. θανόντος γὰρ τοῦ ἀνδρὸς ἀπαιτεῖται κατὰ τὴν τῆς προικὸς ποσότητα, καὶ εἰ μὲν συμφωνηθῇ, τὸ ἥμισυ τῆς εἰρημένης προικὸς δίδοται· καλεῖται δὲ τοῦτο καὶ προγάμιος δωρεά, διότι πρὸ τοῦ γάμου συμφωνεῖται. ἔχουσι δὲ τὴν μὲν δεσποτείαν τοῦ δηλωθέντος ὑποβόλου κατὰ πρῶτον λόγον οἱ παῖδες, τὴν δὲ χρῆσιν μόνην ἡ μήτηρ· εἰ δὲ μὴ εἶεν παῖδες, καὶ τὴν χρῆσιν καὶ τὴν δεσποτείαν ἡ μήτηρ ἔχει. δεῖ δὲ γινώσκειν, ὡς εἰ μὴ δευτερογαμήσει ἡ μήτηρ, λαμβάνει κατὰ δεσποτείαν καὶ μοῖραν ἐκ τοῦ ὑποβόλου παιδὸς ἑνὸς τὴν τοῦ ὅλου χρῆσιν ἔχουσα μονομερῶς. τοῦτο δὲ τὸ ὑπόβολον πρώην καὶ θανούσης τῆς γυναικὸς ἐδίδοτο παρὰ τοῦ ἀνδρός,

1. das Hypobolum. Die Bestellung eines Hypobolum überhaupt und die Höhe desselben insbesondere war nach Leonischem Recht dem Belieben der Gatten überlassen: nur durfte das Hypobolum nicht höher als die Dos stipulirt werden. — In der Pira[255] und bei Michael Attaliata wird hingegen die Bestellung eines Hypobolum als eine Nothwendigkeit angesehen[256]: es wird im Zweifel angenommen, dass es der Hälfte der Dos gleich sei, es kann aber auch ein geringeres[257] Hypobolum verabredet werden. — Nach dem Μικρὸν, Harmenopulus und Phobenus soll aber im Zweifel das Hypobolum nur zu ein Drittheil der Dos gerechnet werden.[258]

2. Das Theoretrum[259], ein Geschenk, welches der Mann der Frau ausser der προγαμιαία δωρεὰ oder dem Hypobolum macht und machen muss. Es kommt zuerst vor in einer Novelle des Constantinus Porphyrogenitus[260] und die Pira[261] nennt es neueren Ursprungs (ἡ εὕρεσις τοῦ θεωρήτρου νεωτέρα ἐστίν). Es kommt nur derjenigen Frau zu, die nicht schon vorher verheirathet war[262], und ist also gewisser Massen ein *„pre-*

ὅπερ νῦν οὐ κρατεῖ. θεώρετρον δὲ μόνον δίδοται, ὅπερ ἐστὶ ἐφ' ἑκάστῃ λίτρᾳ νομίσματα ἕξ.) — Hiemit sind zu vergleichen zwei Stellen, welche *Brandileone* in den *Rendiconti dell' Accademia dei Lincei* 1886 p. 281 sqq. aus *Vatic.* 845 mitgetheilt hat.

255) Πεῖρα XXV, 18. 19. LXIV, 5. — In dem Moldauischen Gesezbuche §. 1669. 1678 heisst das vertragsmässige Hypobolum ἀντίπροιξ, und ὑπόβολον wird es nur genannt, wo es in Ermangelung vertragsmässiger Bestimmungen von Rechtswegen angenommen wird.

256) Hiemit scheint zusammenzuhängen, dass die Sitte, einen κάσσος (§. 10) zu stipuliren, allmählich abkam. Ecloga lib. I—X. Basil. IV, 1.

257) Ob ein höheres? — Nach der Πεῖρα XXV, 19 nicht. Mich. Attaliata und die Späteren führen höchstens die Beschränkung aus Nov. Leonis 20 an. In der Πεῖρα XVII, 14 heisst es: στασιάζεται εἴπερ ἀπαιτηθῇ τὸ ὑπέρπλεον.

258) S. auch Basil. LX, 35, 4 schol. 2. Hiemit stimmt auch das Moldauische Gesezbuch §. 1678 überein. Mitteis Reichsrecht S. 206.

259) Es wird θεώρητρον und θεώρετρον geschrieben.

260) Coll. III Nov. 11 c. 2. Aehnliches kommt jedoch schon im altgriechischen Rechte vor. Stephanus Lexicon s. v.

261) Πεῖρα XXV, 47.

262) Harm. IV, 13, 2—4. S. jedoch Μικρόν Γ, 17. Θ, 10.

tium virginitatis".[263] Es kann in beliebiger Höhe stipulirt werden, aber darf nicht weniger betragen als ein Zwölftheil der Dos: zu $^1/_{12}$ der Dos wird es auch angenommen, wenn nichts darüber ausgemacht ist.[264] Dieses Theoretrum nun wird als ein Theil der Dos betrachtet: die Frau hat nicht blos ein eventuelles Recht daran, wie am Hypobolum, sondern sie hat das Eigenthum.[265]

§. 15.
Nachträgliches.

In Ergänzung der bisher erörterten Systeme des ehelichen Güterrechts hat das Justinianische Recht, soweit es nicht durch jene entweder ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben war, bis in die spätesten Zeiten praktische Geltung behalten. Was also das Justinianische Recht über die Bestellung der Dos, über Taxation derselben, über das Recht des Mannes an derselben während der Ehe, über die Rückforderung derselben[266], über die Privilegien der *dos* und *propter nuptias donatio*, über die besonderen Nachtheile einer zweiten Heirath, über die vermögensrechtlichen Folgen einer Scheidung, über Schenkungen unter Ehegatten u. dgl. m.[267] bestimmt, das ist Alles gültig ge-

263) Acta et Diplomata II p. 342. Ducange glossar. App. s. h. v. Man wird erinnert an die *sponsalia pro pudore accepta* in der *Nov. Valentiniani* III tit. 34 c. 1 §. 8. — Vgl. auch das Moldauische Gesezbuch § 1683: „Τὰ δῶρα, τὰ διδόμενα εἰς τὴν γυναῖκα παρὰ τοῦ ἀνδρὸς ἢ τῶν συγγενῶν αὐτοῦ τὴν δευτέραν μετὰ τὸν γάμον ἡμέραν διὰ τὴν τιμὴν τῆς παρθενίας, λέγονται: Ἀνακαλυπτήρια, Προσφεγκτήρια, Ὀπτήρια, καὶ κοινότερον Θεώρητρα, καὶ ἀνήκουσιν εἰς αὐτὴν κατὰ δεσποτείαν τελείαν."

264) Πεῖρα XXV, 18. 47. 62. LXIV, 5. Μικρόν Θ, 3. So auch das Moldauische Gesezbuch §. 1685: „τὸ δωδέκατον τῆς προικὸς μέρος, οὐχὶ ὅμως ὑπὲρ τὰ χίλια φλωρία."

265) Πεῖρα XXV, 47: „ἡ γυνὴ πρὸ τοῦ γάμου καὶ ἐν τῷ γάμῳ τοῦτο δωρεῖται ᾧτινι βούλεται καὶ διατίθεται ἐπ' αὐτῷ." S. auch Proch. auct. II, 18. Acta et Diplomata I p. 55. 134. Ueber ξένια, welche von Seiten der Frau dem Manne gegeben werden, s. ebendas. p. 77.

266) Vgl. Ecl. V, 1.

267) Vgl. über das Recht der ἐξώπροικα die Πεῖρα XXIV, 2. 11; über *receptitia dos* die Πεῖρα XXV, 28. — Ueber die Privilegien der *dos* und des Hypobolum (besonders über die Streitfrage, in wie fern die *dos* einen Vorzug vor dem Fiscus hat) ist zu vergleichen: *Thalelaeus* in Basil.

also, so lange Vater oder Mutter leben, regelmässig[308] nicht die Rede; der Ueberlebende, sei es der Vater oder die Mutter, kann den Waisen einen Vormund durch Testament bestellen.[309] Endlich das Kind bedarf zu seiner Verehelichung nicht blos der Einwilligung des Vaters, unter dessen Gewalt es steht, sondern überhaupt der elterlichen Zustimmung[310]: es kommt auch hier nicht auf den Unterschied zwischen ὑπεξούσιος und αὐτεξούσιος an.

Was die vermögensrechtlichen Wirkungen betrifft, so enthält die Ecloga im Wesentlichen die Grundsäze des Justinianischen Rechts über das *militare* und *paganum peculium* und die *adventitia bona* der Kinder.[311] Aber das ganze Verhältniss wird mehr als eine Vorsorge für die Person und das Vermögen der Kinder aufgefasst[312]: ein gleiches Recht, wie der Vater an den *maternae res*, hat — wegen der eigenthümlichen Vermögensgemeinschaft des überlebenden Ehegatten mit den Kindern[313] — die Mutter an den *paternae res* erhalten: und was dem Kinde von der Mutter zu Schmuck und Ehre geschenkt worden ist (πρὸς κόσμον καὶ τιμὴν ἐδόθη ἢ ἐπεκτήθη), wird eben so als *paganum peculium* betrachtet, wie das vom Vater in dieser Weise Erworbene.[314]

Endlich an dem, was die ὑπεξούσιοι durch ihre eigene Arbeit oder von Anderen als ihren Eltern durch Erbschaft erwerben, haben die Eltern[315] Nuzungs- und Verwaltungsrechte, und

308) Ausgenommen wenn die überlebende Mutter zur zweiten Ehe schreitet. (§. 11.)

309) Ecl. VII, 1.

310) Vgl. §. 4.

311) Ecl. tit. XVI. Die Ecloga unterscheidet hier drei Arten des Vermögens der Kinder: στρατιωτικὰ πεκούλια ἤτοι ἰδιόκτητα, παγανικὰ πεκούλια, und μητρῷα ἢ ἐξ ἱδρώτων καὶ καμάτων ἢ κληρονομίας περιαχθέντα.

312) Ecl. II, 7: „τὴν τούτων (sc. τῶν ἀνηλίκων τέκνων) ποιεῖσθαι φροντίδα τε καὶ διοίκησιν.

313) Vgl. §. 11.

314) Ecl. XVI, 5.

315) „Οἱ τούτους ἔχοντες ὑπεξουσίους“, also auch die überlebende Mutter, so lange sie sich nicht nach §. 11 von den Kindern getrennt hat. Daher spricht Leo in Coll. II Nov. 27 von einer μητρικὴ ἐξουσία.

die Kinder können, so lange sie ὑπεξούσιοι sind, darüber nicht testiren.[316]

Sehr dunkel ist es nach dem Rechte der Eçloga, ob und in welchen Fällen dieses eigenthümliche Recht der Eltern bei deren Lebzeiten erlischt, mit anderen Worten, ob und wie ein Kind bei Lebzeiten des Vaters oder der überlebenden Mutter αὐτεξούσιος werden kann. Mehrere Stellen[317] scheinen den Gedanken an eine Emancipation wenigstens von minderjährigen ὑπεξούσιοι auszuschliessen, was ganz mit dem jezt mehr vormundschaftlichen Charakter der elterlichen oder väterlichen Gewalt übereinstimmen würde. Bei grossjährigen ὑπεξούσιοι scheint es, dass die elterliche Gewalt nach dem einseitigen Willen bald der Eltern bald der Kinder aufgelöst werden konnte.[318]

§. 20.

Späteres Recht.

Es ist schon vorhin bemerkt worden, dass, als seit dem 9. Jahrhundert der Gebrauch der Justinianischen Gesezbücher wieder auflebte, und dieselben in den Basiliken[319] republicirt wurden, auch in Beziehung auf die väterliche Gewalt das Recht der Ecloga verlassen worden und das Justinianische Recht zu erneuter Geltung gelangt ist.

Entschieden war dies der Fall in Beziehung auf die persönlichen Wirkungen der väterlichen Gewalt.[320] Was dagegen die vermögensrechtlichen Wirkungen derselben betrifft, so scheint man aus Unbekanntschaft mit dem historischen Grunde

---

316) Ecl. V, 1.

317) Ecl. II, 7 und die Worte „ὡς ὑπεξουσίων αὐτῷ τυγχανόντων“ in Ecl. II, 6. Vgl. §. 50.

318) Ecl. II, 6. 7. Vgl. §. 11. Leo Coll. II Nov. 25 erzählt, dass man eine Emancipation durch Verheirathung angenommen habe, wenn und so lange der *emancipatus* Kinder gehabt habe: seien dieselben wieder verstorben, so sei der *parens* wieder unter die elterliche Gewalt zurückgefallen.

319) Vgl. besonders Basil. XLV, 4 und LVII, 2.

320) Vgl. §. 3 (unter Nummer 4.)

der in den Basiliken enthaltenen Justinianischen Vorschriften des richtigen Verständnisses derselben vielfach entbehrt zu haben.

Das Prochiron und die Epanagoge[321] gedenken nur des *castrense vel quasi castrense* und des *paganum peculium*, nicht aber der Adventitien. Dies verleitet den alten Scholiasten der Epanagoge[322] zu dem Saze: dass Alles, was nicht *paganum peculium* sei, z. B. die *res maternae*, zu den ἰδιόκτητα des Kindes gehöre und demselben darüber zu testiren frei stehe. Andere Zeichen eines unsicheren Verständnisses liefert eine Novelle Leo's[323]: wo ausserdem der Vater, welcher seine Kinder in der Gewalt hat, nur als ein die Vormundschaft Führenrender (τὴν ἐπιτροπὴν ἐγκεχειρισμένος) bezeichnet wird. Auch die Pira scheint dem ὑπεξούσιος über die Adventitien wenigstens unter Lebenden die freie Verfügung zuzuschreiben.[324] Eine gründlichere und richtigere Darstellung des Justinianischen Rechts gibt zwar eine Abhandlung über die Peculien[325], welche aus dem 11. Jahrhundert zu stammen scheint. Aber in den gebräuchlicheren Rechtsbüchern der späteren Byzantiner[326] ist

---

321) Proch. tit. XXII. Epan. XXXI, 1—4.

322) In meiner Ausgabe p. 170 schol. a.: „ὅσα ἐκ τῶν ἄλλων ἐπιτηδευμάτων ἐπικτᾶταί τις, ἀλλὰ καὶ τὸ ἀπὸ μητρικῆς καὶ ἀδελφικῆς ἢ ἀλλαχόθεν ἐκ διαθήκης ἢ ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομίας ἢ ἀπὸ γαμικοῦ κέρδους, ὅσα οὐκ εἰσὶ παγανικὰ, πάντα νομίζονται ἰδιόκτητα, καὶ νομίμως ἐπ' αὐτοῖς δύνανται οἱ ὑπεξούσιοι διατίθεσθαι. S. dagegen Epan. XXX, 1. (Die Stelle ist aus Theoph. Instit. genommen, jedoch mit einem Zusaz versehen.)

323) Coll. II Nov. 25.

324) Πεῖρα LXXII, 1: „Ὅτι τρία εἰσὶ τὰ πεκούλια τῶν ὑπεξουσίων. καὶ ἐν μὲν τῷ ἑνὶ, ἤγουν τῷ καστρισίῳ, διατίθενται οἱ ὑπεξούσιοι· ἐν δὲ τῷ παγανικῷ οὐδ' ὅλως διατίθενται. τὸ δὲ μέσον ἐστὶ τὰ λεγόμενα ἀπροσπόριστα, ἅτινα μὲν ζῶν ὁ υἱὸς ἔχει, προτελευτῶν δὲ τοῦ πατρὸς οὐ δύναται ἐπὶ τούτοις διατίθεσθαι" κτλ. Vgl. auch Πεῖρα I, 7. Basil. ed. Heimb. III p. 551 schol. Harm. V, 2, 7.

325) Heimbach 'Ανέκδοτα II p. 247—269.

326) Man vergleiche: *Veteres glossae verborum juris* ed. Labbaeus p. 85 sq. und daraus das Μικρόν lit. Π cap. 117. Mich. Attal. tit. 1. Harmenop. V, 2, 4—7. Die Ecl. priv. aucta VI, 6 und das Proch. auct. XXXI, 33 lassen den ὑπεξούσιος über *adventitia* testiren. Ebenso

das, was über die Peculien gesagt wird, so mangelhaft oder ungenügend, dass Sitte und Gewohnheit vom Justinianischen Rechte sich damals mehr oder weniger entfernt zu haben scheinen.

Das ganze Institut der väterlichen Gewalt hat dabei viel von seiner Bedeutung durch eine Novelle des Kaisers Leo verloren[327], welche mit der praktischen Gestaltung desselben nach dem Rechte der Ecloga zusammenzuhängen scheint.[328] Leo verordnete nemlich, dass ein Kind nicht blos dann αὐτεξούσιος werden solle, wenn es der Vater durch ausdrückliche Erklärung aus der Gewalt entlässt, d. h. emancipirt, sondern auch wenn er das Kind eine selbständige Wirthschaft führen lässt (εἰ πρὸς διαγωγὴν ἰδιογνωμονοῦσαν ὀφθείη ὁ παῖς καταστὰς κἂν ᾗ γαμικῆς ὁμιλίας ἔξω. Es ist dies die sogenannte *emancipatio per separatam oeconomiam.*)[329] Ob man bei richtiger Interpretation der Worte „κἂν ᾗ γαμικῆς ὁμιλίας ἔξω" einer jeden Verheirathung des Kindes die Wirkung beilegen dürfe, dass sie der väterlichen Gewalt ein Ende habe machen sollen, ist zweifelhaft.[330] In der Pira[331] hat ein Richter für die verheirathete Tochter das Gegentheil angenommen, während es an einer anderen Stelle[332] umgekehrt heisst, es sei unverständig auszumachen, dass man die Tochter auch nach ihrer Verheirathung in der Gewalt behalten wolle; denn das gehe durchaus nicht.

---

die Epit. ad Proch. mut. XXII in fine: Ὁ ὑπεξούσιος υἱὸς καλῶς διατίθεται εἰς τὰ ἀπροσπόριστα αὐτοῦ πράγματα. σῆ. οὐ πωλεῖ οὐδὲ ὑποτίθεται τὰ ἀπροσπόριστα αὐτοῦ πράγματα δηλονότι ζῶντος τοῦ πατρὸς αὐτοῦ. Vgl. auch noch Acta et Diplomata II p. 425.

327) Coll. II Nov. 25. — Das Proch. 26, 5 kennt diese Art der Emancipation noch nicht, sondern sagt: Ὁ μέλλων αὐτεξούσιον τὸν αὐτοῦ παῖδα ποιῆσαι προσιέτω τῷ ἁρμοδίῳ δικαστῇ καὶ λεγέτω αὐτῷ.

328) Oder vielleicht Folge einer falschen Interpretation der l. 1. C. *de PP.* (8, 46) ist.

329) Vgl. Harm. I, 17, 8. Mich. Attal. I, 4 drückt dies so aus: γνώμῃ τοῦ πατρὸς ποιοῦντος αὐτὸν αὐτεξούσιον εἰς τὸ φανερόν.

330) Das Proch. 26, 7 kennt noch den ὑπεξούσιος der verheirathet ist.

331) Πεῖρα I, 8.

332) Πεῖρα XLIX, 9. Vielleicht hängt es damit zusammen, dass *l.* 35 D. *famil. ercisc.* in den Basiliken ausgelassen ist.

§. 21.

Neuestes Recht.

Bei der ungenügenden Darstellung der Lehre von der väterlichen Gewalt in den später gebräuchlichen byzantinischen Rechtsbüchern ist es begreiflich, dass die Griechen unter der türkischen Herrschaft mehr und mehr das Bewusstsein von dem eigenthümlichen Wesen dieses Instituts verlieren mussten. Gewohnheitsrecht überwucherte das unbegriffene oder vergessene positive Recht, und zwar naturgemäss nach der Richtung hin, in welcher die Entwickelung des griechisch-römischen Rechts in dieser Lehre sich schon längst bewegt hatte.

So fasst Manuel Malaxus in seinem Nomokanon die ὑπεξουσιότης einfach als das Verhältniss auf, wo die Kinder in Abhängigkeit mit und bei dem Vater leben: sobald sie ihre Abfindung von ihm erhalten oder sich verheirathen, werden sie αὐτεξούσιοι.[333]

Nach den Gewohnheitsrechten der verschiedenen Ortschaften Griechenlands, welche in neuerer Zeit gesammelt und zusammengestellt worden sind[334], tritt die Mutter nach dem Tode des Vaters im Allgemeinen zu den Kindern in dasselbe Verhältniss, in welchem der Vater bei seinen Lebzeiten zu ihnen gestanden hatte: die Abhängigkeit des Kindes hört auf, wenn es mündig wird, sich verheirathet, oder selbständigen Haushalt führt.[335] Es ist einleuchtend, wie hier das ganze Verhältniss analog der Vormundschaft aufgefasst wird, nur dass von einer Rechnungslegung der Eltern über das von ihnen verwaltete Kindesvermögen nicht die Rede ist.

Das Walachische Gesezbuch widmet dem Verhält-

---

333) Manuel Malaxus Nomoc. c. 250: „Αὐτεξούσια λέγονται τὰ παιδία, ὁποῦ πανδρεύσει ὁ πατὴρ αὐτῶν καὶ τοὺς δώσει τὸ μερτικόν τους καὶ εἶναι εἰς τὴν ἐξουσίαν τους καὶ κάθονται χώρια ἀπὸ τὸν πατέρα τους· ἢ καὶ δὲν τὰ πανδρεύσει καὶ δίδει τους τὸ μερτικόν τους καὶ τὰ κάμνει αὐτεξούσια. Ὑπεξούσια δὲ λέγονται τὰ παιδία, ὁποῦ δὲν ἔλαβαν μερτικὸν ἀπὸ τὸν πατέρα τους, μόνον κάθουνται μετ' αὐτοῦ εἰς τὴν ὑποταγὴν καὶ θέλησιν αὐτοῦ."

334) Sgouta Παράρτ. τῆς Θέμιδος III p. 277 sqq.

335) Auch hier ist nicht an eine Einwirkung fränkischen Rechts zu denken (vgl. §. 16), vielmehr ist wiederum die Verwandtschaft mit dem Rechte der Ecloga auffallend.

niss zwischen Eltern und Kindern keinen besonderen Abschnitt. Nur gelegentlich wird der Vater dem Vormunde verglichen, und seine hieraus entspringenden Rechte und Pflichten sollen aufhören, sobald die Kinder mit Vollendung des 25. Jahres selbständig werden.[336]

Am weitesten geht in dem bezeichneten Entwickelungsgange das Moldauische Gesezbuch.[337] Es stellt den Vater schlechthin dem Vormunde gleich, so dass er z. B. an dem Vermögen der Kinder keinerlei Nuzungsrechte, sondern nur die Pflicht der Verwaltung hat und darüber Rechnung legen muss. Diese πατρικὴ ἐξουσία soll aufhören, wenn das Kind grossjährig wird, oder wenn es nur 20 Jahre alt ist aber gesonderten Haushalt führt, endlich wenn es der Vater der Gewalt vor Gericht entlässt.

Die rechtliche Behandlung des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern nach Analogie der Vormundschaft muss, im Zusammenhange mit der Lehre vom Pflichttheil und von der Enterbung, zulezt wesentlich zu einer Lockerung der Familienbande hinführen. Noch hat die Strenge der häuslichen Sitte die Griechen vor grösserem Nachtheil geschüzt: aber das sittliche Gebot innigster Familienverbindung und die social-politische Bedeutung geschlossener Familienkreise scheint von der neuesten Gesezgebung des Königreichs Griechenland nicht hinreichend beachtet zu werden.[338]

§. 22.

Von der Legitimation unehelicher Kinder.

Ausser der Geburt in rechter Ehe gibt es noch zwei Wege, auf welchen nach Justinianischem Rechte die väterliche Gewalt und mit ihr das Verhältniss zwischen Eltern und ächten Kindern begründet werden kann.

Die Legitimation, von Constantin dem Grossen eingeführt, hatte wesentlich den Zweck, dem verbreiteten Concu-

336) Τμ. α΄ κεφ. γ΄ §. 2.
337) Vgl. §. 196 sqq.
338) Καλλιγᾶς 'Ρωμ. Δίκ. IV §. 209.

binate entgegen zu wirken. Während auf der einen Seite die Möglichkeit den Concubinenkindern Etwas durch Testament zuzuwenden beschränkt worden war, sollte auf der anderen Seite die Gleichstellung derselben mit ehelichen erleichtert, und so die Liebe des Vaters zu seinen Kindern zur nachträglichen Verwandlung des Concubinats in eine wahre Ehe benuzt werden.

Nach dem völligen Verbote des Concubinates[339] hätte eigentlich von einer Legitimation fernerhin nicht mehr die Rede sein sollen. Eigentliche *naturales liberi* (νόθοι παῖδες oder φυσικοὶ im engeren Sinne), die nach Justinianischem Rechte allein legitimirt werden konnten, gab es nun nicht mehr.

Allein wenigstens die Legitimation durch nachfolgende Heirath wird in den Basiliken noch bestimmt anerkannt, und gilt für uneheliche Kinder überhaupt, mit Ausnahme derer *ex damnato coitu*.[340]

§. 23.

Von der Adoption.

Was die Adoption betrifft, so bestand deren Wesen nach altrömischem Rechte in der Begründung der väterlichen Gewalt und der auf ihr beruhenden Agnation. Daher konnten z. B.

---

339) Vgl. §. 3.

340) Basil. XXXII, 1. XXVIII, 4, 48. Πεῖρα XLIX, 25. Harm. V, 8, 67 und Schol. ad V, 8, 66. — Auch das Moldauische Gesezbuch §. 215. 216 kennt diese Legitimation, und ausserdem noch §. 218 die *legitimatio per rescriptum principis*. — Das Walachische Gesezbuch erwähnt der Legitimation nicht: als Mittel, die natürlichen Kinder in eheliche zu verwandeln, bezeichnet es Τμ. δ' κεφ. ε' §. 5. 9 die Adoption. — Uebrigens möge hier noch eine Stelle Plaz finden, welche zeigt, dass man auch später noch zwischen *naturales liberi* und *spurii* oder *vulgo quaesiti* zu unterscheiden suchte. Sie ist aus Manuel Malaxus Nomoc. c. 575: „Όταν κάμῃ τινὰς παιδία μετὰ τῆς νομίμου αὐτοῦ γυναικὸς, αὐτὸ τὸ παιδίον λέγεται γνήσιον. Όταν δὲ ἔχῃ τὶς γυναῖκα ἀνευλόγητον εἰς τὸ σπῆτι του καὶ κοιμᾶται μετ' αὐτῆς φανερῶς καὶ κάμῃ παιδίον, λέγεται φυσικόν. ὅταν δὲ κοιμᾶται τὶς μετὰ γυναικὸς ἔξω τοῦ σπητίου αὐτοῦ καὶ κάμῃ παιδίον, λέγεται νόθον. ὅταν δὲ πάλιν γεννηθῇ παιδίον καὶ δὲν ἠξεύρει τινὰς ποῖος τὸ ἔσπειρε, λέγεται σκότιον.“ Das Walachische Gesezbuch indessen sagt I, 2, 2: Νόθοι εἶναι ὅσοι ἀπὸ παράνομον συνουσίαν γεννῶνται.

nur Männer adoptiren. Je mehr aber die väterliche Gewalt und Agnation ihre Bedeutung verloren, desto mehr traten die anderen Wirkungen derselben, namentlich die durch sie begründeten Erbrechte, in den Vordergrund. Die natürliche Seite der Adoption wird der civilen Natur derselben gegenüber herausgekehrt: der Rechtssaz: „*adoptio naturam imitatur*“ wird zu immer weiteren Folgerungen benuzt.

Im byzantinischen Rechte betrachtete man die Annahme an Kindesstatt als eine Art der Begründung des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern[341], und wie dieses sonst durch eine kirchlich eingesegnete Ehe entstand, so war es auch Sitte geworden, die Adoption durch eine feierliche kirchliche Einsegnung zu vollziehen.[342] Die Adoptivverwandtschaft wurde seitdem (wenigstens in Beziehung auf die Eheverbote) der Blutsverwandtschaft immer mehr gleich geachtet und für unauflöslich gehalten.[343]

Was die anderen Wirkungen der Adoption betrifft, so kennen zwar noch die Basiliken[344] die Justinianischen Unterscheidungen zwischen *arrogatio*, und der sogenannten *adoptio plena* und *minus plena*. Allein in Sitte und Praxis scheint jede Adoption ihrer Wirkung nach wie eine sg. *adopotio minus plena* behandelt worden zu sein, so dass sie lediglich dem Adoptirten Rechte, namentlich Erbrechte gab. Bestimmt bezeugt dies die Epanagoge aucta[345]: „Die Bedeutung der Adoption ist gänzlich verändert, da die Adoptirten nicht mehr unter die alte väterliche Gewalt fallen, bei deren Auflösung auch die Adoption selbst aufgelöst wurde, und da die Adoptivväter von dem Vermögen der Adoptivkinder nichts gewinnen“.

---

341) Die Adoptivkinder werden im Πηδάλιον p. 327 ψυχοπαίδια genannt.

342) Vgl. Coll. II Nov. 24. 89. Ducange s. v. υἱοθεσία. So auch das Moldauische Gesezbuch §. 237. — Das Walachische Gesezbuch Τμ. δ' κεφ. ε' §. 7. 8 verlangt keine Einsegnung, aber überall entweder eine fürstliche oder richterliche Bestätigung.

343) S. oben §. 4.

344) Basil. XXXI, 4. XXXIII, 1.

345) Epan. aucta XV, 10. Aehnlich das Moldauisché Gesezbuch §. 248.

Mit dieser veränderten Bedeutung der Adoption war der Grund für mancherlei Beschränkungen der Adoption weggefallen. Demgemäss hat denn auch der Kaiser Leo der Weise verordnet[346], dass Castraten, Eunuchen und Frauen — und zwar leztere nicht blos *in solatium liberorum amissorum* und nicht blos *per rescriptum principis*, — adoptiren können.[347]

§. 24.
Annahme an Bruderssttatt.
(Ἀδελφοποιΐα.)

Dass Personen, welche nicht mit einander verwandt waren, durch Uebereinkommen und unter gewissen religiösen Feierlichkeiten in das Verhältniss von Geschwistern zu treten suchten, scheint eine alte orientalische Sitte gewesen zu sein, von welcher sich auch in der byzantinischen Zeit hervorragende Beispiele verzeichnet finden.[348]

Nach dem Herkommen galt ein solches Verhältniss als besonders heilig und verpflichtete zu gegenseitiger Treue und Hülfleistung.[349] Allein zu einem Rechtsinstitute hat sich dasselbe nicht ausgebildet.

Der Versuch, Erbrechte darauf zu gründen, war schon von

---

346) Coll. II Nov. 26. 27.

347) Vgl. Tipucitus in Basil. ed. Heimb. III p. 531 not. p und p. 532 not. a. Harmenop. II, 8. 4. Andererseits hat die veränderte Bedeutung der Adoption zu neuen Beschränkungen geführt. Das Walachische Gesezbuch Τμ. δ' κεφ. ε' §. 2 gestattet eine Adoption nur dem, der keine Kinder hat. Aehnlich mehrere Gewohnheitsrechte in Griechenland, vgl. Sgouta Παράρτ. τῆς Θέμιδος III p. 295.

348) So hatten die Kaiser Constans, Michael, Basilius Adoptivbrüder. Dass der Kaiser Justinian mit dem Ostgothenkönig Theodorich Brüderschaft geschlossen habe, beruht auf der Nachricht in der gefälschten Vita Justiniani des angeblichen Abts Theophilus. Und wenn der *comes S. largitionum Strategius* als ἀδελφοποιητός des Kaisers Justinian von dem *Anon. de antiquit. CP. lib.* IV bezeichnet wird, so ist dies von einer durch eine Taufe herbeigeführten πνευματικὴ συγγένεια zu verstehen.

349) Die Beziehung dieser Brüderschaft zur Pflicht der Blutrache bespricht Miklosich Die Blutrache 1887 S. 11. — Vgl. auch noch das Syrische Rechtsbuch herausgegeben von Bruns und Sachau S. 254 ff.

Diocletianus und Maximianus zurückgewiesen worden[350], und hieran hat das byzantinische Recht festgehalten.[351] Ebenso ist zwar der Gedanke aufgetaucht, dass durch die in Folge der Annahme an Brudersstatt vermeintlich eintretende geistliche Verwandtschaft Ehehindernisse begründet werden müssten.[352] Indessen die Kirche hat dies schon früh zurückgewiesen[353], und hat vielmehr in späterer Zeit die gebräuchliche Anwendung kirchlicher Ceremonien gänzlich untersagt.[354]

---

350) Cod. VI, 24, 7.

351) Basil. XXXV, 13, 17 c. schol. Μικρόν A, 109. Harm. V, 8, 92.

352) Im Cod. Paris. gr. 1384 findet sich fol. 171 recto folgende Stelle: Ἐάν τινες ἐξ ἰδίας αὐτῶν γνώμης καὶ ἀρεσκείας πνευματικῇ ἀδελφότητι ἑαυτοὺς συνέδησαν καὶ ἀδελφοὶ γεγόνασιν, οὐ δύνανται ὕστερον τοὺς ἑαυτῶν υἱοὺς καὶ τὰς θυγατέρας ἐπ' ἀλλήλους πρὸς γάμον συνάπτειν καὶ ἀνδρόγυνα ποιεῖν· ἀθέμιτον γὰρ καὶ πάντη ἀνάρμοστον τὸ τοιοῦτον ἔργον τυγχάνει. Die Πεῖρα XLIX, 11 lässt die Ehe nur zwischen den Personen, die in das Verhältniss von Bruder und Schwester getreten sind, verboten sein, ein weiteres Ehehinderniss aber nicht entstehen.

353) Σύντ. τ. καν. V p. 400. 426. Μικρόν Σ, 14. Proch. auct. VIII, 85. Blastares im Σύντ. VI p. 126. Harm. IV, 8, 7.

354) Eine Handschrift des Manuel Malaxus enthält Folgendes: Περὶ ἀδελφοποιΐας ὅπερ νὰ μηδὲν γίνεται. Ηὑλέπονται οἱ θεῖοι πατέρες ὅτι πολλοὶ ἐγένοντο ἀδελφοὶ εἰς τὸ ἅγιον εὐαγγέλιον καὶ πολλαῖς τῶν φορῶν καὶ μετὰ εὐχῶν ἱερέων, διὰ τὸ ὁποῖον ἐγένοντο τέλειον ἀδελφοὶ διὰ τῆς ἐκκλησίας, καὶ ἐν ὑστέροις ἀθετήσαντες ἐκείνην τὴν ἀδελφότητα, ὅπου ἔκαμαν εἰς τὸ ἅγιον εὐαγγέλιον, καὶ ἐπανδρευόντησαν. καὶ διὰ τοῦτο ἦλθε σύγχυσις πολλὴ εἰς τὴν ἐκκλησίαν καὶ θεωρῶντα τοῦτο οἱ θεῖοι πατέρες ὅτι ἔναι ἄσεμνον καὶ ἀπρεπὲς, ἔκοψαν αὐτὴν, καὶ ὥρισαν καὶ ἔστησαν ὅτι πλέον νὰ μηδὲν γίνεται ἡ αὐτὴ ἀδελφοποιΐα· εἰ δὲ καὶ φθάσῃ νὰ γένῃ, νὰ ἔναι ἄκυρος, καὶ ὡσὰν νὰ μηδὲν ἤθελε γένει ποτὲ, οὕτω νὰ λογίζεται." Ein Mehreres über die ἀδελφοποίησις ist noch zusammengestellt bei Ducange s. h. v. Das Πηδάλιον p. 524 verwirft die ἀδελφοποιησία auf das Bestimmteste. Dass sie gleichwohl bis auf neue Zeiten im Gebrauch geblieben ist, bezeugt Geib Rechtszustand in Griechenland S. 37 f. — Uebrigens finde ich in meinen Notizen aus Handschriften, dass das Rechtsbuch im Cod. Marcian. 172 auf fol. 86 folgende Stelle enthält: περὶ ἀδελφοποιήσεως. Θεσπίζομεν κατὰ τὴν τοῦ νόμου περίωσιν καὶ τῶν ἁγίων εὐαγγελίων διδάγματα ὅτι ὁ θεὸς ἀγάπη καὶ εἰρήνη ἐστὶν καὶ ἐστερέωσεν διὰ τοῦ βαπτίσματος καὶ τοῦ εὐαγγελίου. ὀφείλωμεν φυλάττην μὴ ὡς ἀδόκημοι κατακριθῶμεν. φυλάττειν ὀφείλωμεν ἀπὸ τῆς πνευματικῆς μητρὸς καὶ ἀδελφῆς, καὶ τῆς αὐτῆς θυγατρὸς καὶ ἐγγόνων ἐξάδελφοι καὶ δισεξάδελφοι οὐ μὴν ἀλλ' ὅσον συγγένεια γνωρίζονται κατάρα ὀνομάζονται. οἱ μὴ ταῦτα φυλάσσοντες καὶ ἀπὸ θεοῦ ἠξιοῦνται (ἐξεοῦνται?). Vgl. Anm. 139.

Dritter Titel. Vormundschaftsrecht.[355]

---

§. 25.

Justinianisches Recht.

Das alte römische Recht unterschied — abgesehen von der völlig untergegangenen *mulierum tutela* — zwei Arten der Vormundschaft, die *tutela* über Unmündige, die nicht unter väterlicher Gewalt stehen, und die *cura.*

Jene beruht lediglich auf dem Familieninteresse und war einfach eine Familieneinrichtung. Der *impubes* ist nur in und durch die Familie Vermögenssubject. Der *tutor* hat eine Art Familiengewalt über ihn, die sich in der *auctoritas* und dem Masse seiner Verantwortlichkeit (*rationibus distrahendis actio*) ausspricht.

Die *cura* dagegen ist eine Einrichtung, welche auf Gründen des öffentlichen Interesses beruht. Personen, welche zwar an sich selbständig und handlungsfähig, aber aus besonderen Gründen z. B. *furor* oder *interdictio* verhindert sind gültige Rechtshandlungen vorzunehmen, erhalten Curatoren, damit ein gesicherter Rechtsverkehr Dritter mit ihnen möglich sei.

---

355) Die griechischen Kunstausdrücke sind: ἐπίτροπος, ἐπιτροπή für *tutor, tutela*: κουράτωρ, κουρατωρεία für *curator, cura.* Κηδεμὼν ist ein allgemeinerer Ausdruck für Vormund: βάϊουλος, obwohl abwechselnd mit ἐπίτροπος gebraucht, ist vielmehr Erzieher. Πεῖρα XVII, 4. XXV, 8. Vgl. Ducange s. v. βάϊουλος). — Ἐπίτροποι heissen übrigens auch die Testamentsexecutoren, und durch die Zweideutigkeit dieses Ausdrucks sind die byzantinischen Juristen vielfach beirrt worden. Ueber diese „ἄλλη ἐπιτροπή“ s. unten im Erbrecht, und vgl. einstweilen Nov. Leonis 68 — Epanag. IX, 1 schol. — Πεῖρα XVI, 5. 9. 11. 12. — Neuerdings ist der Kunstausdruck ἐπιτροποκηδεμονία in Gebrauch gekommen.

Die Ansicht, dass von Staatswegen für das Beste der Unmündigen, Wahnsinnigen und Verschwender zu sorgen sei, war dem alten römischen Rechte völlig fremd. Diese Sorge galt lediglich als Familiensache, und bei der Abgeschlossenheit der Familie nach aussen und dem Zusammenhalten derselben nach innen hätte jede Einwirkung der Obrigkeit auf dieselbe als ein Eingriff in die selbständige Rechtssphäre der Familie erscheinen müssen.

Als später der alte strenge Familiensinn mehr und mehr verschwand, und einerseits die Gewalt des Tutors zuweilen eigennüzig missbraucht, andererseits die Pflicht zur Uebernahme der Vormundschaft als eine beschwerliche Last empfunden werden mochte, konnte es nicht fehlen, dass sich Obrigkeit und Gesez der Sorge für die Unmündigen und Presshaften immer mehr als einer öffentlichen Pflicht anzunehmen begannen. So hat die Vormundschaft in den späteren Zeiten einen ganz anderen Charakter angenommen. Sie wird in allen ihren Arten als ein öffentliches das Beste der Mündel bezweckendes Amt betrachtet.

Im Justinianischen Rechte sind indessen die neuen Grundsäze noch nicht völlig durchgedrungen.

Dasselbe hält die Unterscheidung zwischen *tutela* und *cura* fest, obwohl dieselbe eigentlich nur noch eine historische Bedeutung hat.[356]

Es hat den Begriff der Vormundschaft als eines öffentlichen Amtes noch nicht consequent durchgeführt, indem z. B. nicht jeder Vormund einer Bestallung durch die Obrigkeit bedarf, auch seine Amtsführung nicht einer durchgreifenden Controle Seitens der Obrigkeit unterliegt.

Auch in anderer Beziehung ist das neueste römische Recht auf halbem Wege stehen geblieben. Wohl zur Beschränkung der alten Agnatentutel war angenommen worden, dass dieselbe ihr Ende finden solle, wenn der Mündel 14, bezüglich 12 Jahre alt (*pubes*, ἔφηβος, im Gegensaze zum *impubes*, ἄνηβος) geworden sei. Aber da in der so früh erlangten Selbständigkeit eine

---

356) S. jedoch Athanas. Epit. Nov. XIII, 2 in fine.

Gefahr lag, so gewährte die Lex Plaetoria den *minores* XXV *annis* (ἀφήλικες, ἀνήλικες, νέοι, ἥττονες — im Gegensaze der ἐνήλικοι, μείζονες, ἐντελῶν χρόνων —) eine ausserordentliche Hülfe, und der Prätor versprach *in integrum restitutio* (ἀποκατάστασις) wegen *minor aetas* (ἀτελὴς ἡλικία). Hieran knüpfte sich die Stellung der Minderjährigen unter einen von der Obrigkeit gegebenen Curator. Darin war man aber offenbar andererseits über diejenige Grenze der Unselbständigkeit hinausgegegangen, welche in der unvollkommenen Entwickelung der körperlichen wie der geistigen Fähigkeiten ihre Rechtfertigung findet. So gelangte man zur Ertheilung der *venia aetatis* (συγγνώμη ἡλικίας) bei 20 bezüglich 18 Jahren: sie blieb aber Ausnahme, und war nur durch kaiserliches Rescript zu erlangen.

Was endlich noch die Führung der Vormundschaft durch Frauen betrifft, so war diese nach altem Rechte nicht möglich, weil dieselben selbst unter Tutel standen und auch ausserdem einer *potestas* wie der Tutel nicht fähig waren: nach neuerem Rechte ist sie ebenfalls nicht zulässig, weil Frauen öffentliche Aemter nicht bekleiden können. Eine Ausnahme ist hinsichtlich der Mutter und Grossmutter gemacht worden, vielleicht in Folge der veränderten Anschauung von dem Verhältniss zwischen Mann und Frau und von demjenigen zwischen Eltern und Kindern. Justinian insbesondere hat der Mutter und Grossmutter ein Vorrecht zur Uebernahme der Vormundschaft gegeben: eine *Forma* des Praefectus Praetorio Hephaestus[357] lässt die Mutter sogar, auch wenn sie nicht Vormünderin ist, Namens ihrer minderjährigen Kinder bei Objecten bis zu 50 *solidi* als Klägerin zu.

§. 26.

Recht der Ecloga.

Die Ecloga der Kaiser Leo und Constantin von 740 zeichnet sich in dieser Lehre theils dadurch aus, dass sie diejenigen Ideen, welche schon im Justinianischen Rechte mehr oder minder erkennbar sind, zu vollständigerer Entwickelung

357) Vgl. in meinen Ἀνέκδοτα p. 268 die *Forma Praef. Praet.* IV §. 2.

bringt, theils dadurch, dass sie das Vormundschaftswesen mit der Kirche oder kirchlichen Instituten in Verbindung sezt.

Zuvörderst schliesst das, was die Ecloga über eheliches Güterrecht und die Fortsezung der Gütergemeinschaft mit den Kindern nach dem Tode des einen Ehegatten verordnet[358], in der Regel die Vormundschaft aus, so lange noch Vater oder Mutter am Leben sind, regelmässig also stehen nur eigentliche Waisen unter Vormundschaft.

Von dieser Vormundschaft über Waisen handelt dann Tit. VII der Ecloga. Hier ist nur von einer κουρατωρεία die Rede, von dem alten Unterschiede zwischen *tutela* und *cura* ist keine Spur.

Zu Curatoren sollen die unmündigen Waisen (ὀρφανοὶ νήπιοι) zunächst diejenigen haben, welche ihnen die Eltern durch leztwillige Verfügung gesezt haben. Wenn aber die Eltern in dieser Beziehung eine Verfügung nicht getroffen haben, so sollen nicht mehr wie bis dahin andere Privatpersonen Vormünder werden, sondern kirchliche Institute die Vormundschaft führen (in Konstantinopel τὸ ὀρφανοτροφεῖον[359] καὶ οἱ λοιποὶ εὐαγεῖς οἶκοι καὶ αἱ ἐγνωσμέναι ἐκκλησίαι, in den Eparchien die Bischöffe, Klöster und Kirchen) und zwar auf so lange, bis dass die Mündel entweder heirathen oder 20 Jahre alt geworden sind.[360]

Es würde für die Einführung einer kirchlichen Vormundschaft ein besonderer Rechtfertigungsgrund gewesen sein, wenn derselben ganz besonders auch die Sorge für die Erziehung des Mündels übertragen worden wäre. Allein in der Ecloga ist hievon wenigstens nicht ausdrücklich die Rede, sondern nur von der Vermögensverwaltung Seitens der vormundschaftlichen Behörde. Gleichwohl ist der Gedanke beachtenswerth, die Vormundschaft einer eigentlichen und zwar geistlichen Behörde zu

---

358) Vgl. Ecloga II, 5—7 und oben §. 11.

359) Den orphanotrophus nennt schon Justinian in l. 32 C. de episc. einen *pupillorum quasi tutor*.

360) Ob mit diesem Zeitpuncte auch die testamentarische Vormundschaft aufhören oder für diese noch das alte Recht gelten solle, ist nicht gesagt. Das Alter von 25 Jahren wird wenigstens sonst in der Ecloga als bedeutsam hervorgehoben. Vgl. Ecl. III, 1. XV, 2. 3.

übertragen, und deren Beendigung nicht mehr von der *pubertas*, bezüglich *major aetas* abhängig zu machen, sondern vielmehr von dem Eintritt einer thatsächlichen Selbständigkeit, oder doch desjenigen Alters, in welchem nach früherem Rechte um *venia aetatis* speciell nachgesucht werden konnte.

§. 27.

Späteres Recht.

Der c. 3 *Syn. Chalced.* hatte zwar den Geistlichen und Mönchen ausnahmsweise gestattet, eine Vormundschaft zu übernehmen, wenn sie durch das Gesez dazu berufen würden und keine gesezliche *excusatio* hätten. Allein mit Rücksicht auf c. 6 und 81 *SS. Apostolorum*, welche den Geistlichen allgemein die Uebernahme weltlicher Geschäfte untersagen, hatte Justinian den Geistlichen und Mönchen eine solche *excusatio* allgemein bewilligt.[361] An diesem Privilegium scheinen die Geistlichen und Mönche, im Zusammenhange mit ihrer allgemeinen Opposition gegen die Neuerungen der Bilderstürmer, festgehalten und dadurch die praktische Durchführung der Bestimmungen der Ecloga über die kirchliche Vormundschaft vereitelt zu haben. Wenigstens hat schon die Ecloga privata aucta[362] hier andere Säze eingeschaltet, die sich wieder mehr dem Justinianischen Rechte nähern, mit der Abweichung jedoch, dass in Konstantinopel der *orphanotrophus* mit dem *scriba*, in den Provinzen der Bischoff mit dem *defensor* die Vormünder bestellt.[363] Jedenfalls ist man unter der Macedonischen Dynastie wieder ganz zu dem Justinianischen Rechte zurückgekehrt: die

---

361) Vgl. l. 53 C. *de episc. et clericis.* Nov. CLV (123) c. 5.

362) Ecloga priv. aucta VIII, 2—4.

363) Eine Glosse zu Theophil. Inst. I, 20 §. 4 besagt: ὁ ἔπαρχος τοῖς στρατευομένοις καὶ ἔχουσι πολλὴν ὑπόστασιν δίδωσιν ἐπίτροπον, τοῖς δὲ ἐλαχίστην ἔχουσιν ὑπόστασιν δίδωσιν ἐπίτροπον ὁ κωνσταντινιακὸς *praetwr* τουτέστιν ὁ *magistros censwr*. Die *Praetores Senatus*, welche nach Nov. XXXVIII (13) c. 1 §. 1 τῶν ἐπιτρόπων προκαθήμενοι waren, waren wohl längst verschwunden. Lyd. I, 48 lässt den *tutelaris praetor* antiquirt sein. Leo der Weise Nov. 47 bestätigte die Aufhebung.

Basiliken[364] enthalten das reine und ganze Justinianische Recht.

Leo hat indessen in Nov. 28 eine wesentliche Aenderung einführen wollen. Von der Bemerkung ausgehend, dass die Vormundschaft factisch fast immer durch Erlangung der *venia aetatis* beendigt werde, und in der Absicht die hiebei nöthigen Förmlichkeiten zu vereinfachen, verordnet er, dass in der Regel Männer mit 20, Frauen mit 18 Jahren selbständig werden, und nur Wahnsinnige (λόγου ἐνδεεῖς) länger, und zwar so lange dieser Zustand dauert, unter Vormundschaft bleiben sollen, besonders tüchtige (δυνατοὶ πράγμασιν ἐπιστατεῖν) Personen aber auch schon früher für volljährig erklärt werden können, und dass in allen drei Fällen nicht mehr durch den Kaiser, sondern durch den Magistrat den betreffenden Personen die Verwaltung ihres Vermögens übertragen werden solle.

Diese Novelle **Leo**'s wird jedoch von Späteren als in der Praxis nicht befolgt (ἄδεκτος νεαρὰ) bezeichnet und ist in die **Ecloga Novellarum Leonis** nicht aufgenommen worden. Gleichwohl ist sie in so weit von Einfluss gewesen, als die *venia aetatis* sehr gewöhnlich und von da an immer durch den Magistrat ertheilt worden zu sein scheint.[365]

In dem späteren Rechte hat sich ausserdem der Begriff der Vormundschaft als eines öffentlichen Amtes immer mehr Geltung verschafft, und die im Justinianischen Recht übrig gebliebene Unterscheidung zwischen *tutela* und *cura* ist immer mehr in den Hintergrund getreten. Veranlassung hiezu haben vielleicht die betreffenden Titel des **Prochiron**[366] und der **Epanagoge**[367] gegeben, welche zwar nur aus Stellen der

---

364) **Basil.** lib. XXXVII. XXXVIII. S. jedoch Coll. III Nov. 7 c. 3. Πεῖρα XVI, 5.

365) **Harm.** I, 12 schol. in f. ed. **Heimb.** p. 155: συγγνώμην ἡλικίας αἰτήσαντος μετὰ ἀποφάσεως κριτοῦ. — Den Kaiser **Constantinus**, der bis dahin unter der Gemeinschaft mit seiner Mutter **Irene** gestanden hatte, wollten die Truppen von derselben befreit wissen so wie er das zwanzigste Jahr vollendet hatte. **Theophanes** ed. Paris. p. 83. 393. Anm. 359. 360.

366) Tit. 37.

367) Tit. 38.

Justinianischen Rechtsquellen zusammengesezt sind, aber im Zusammenhange gelesen denn doch das Recht der Vormundschaft in veränderter Gestalt erscheinen lassen. Es erscheint nemlich in den späteren Rechtsbüchern die Vormundschaft als ein Amt, welches einer bestimmten Person stets nur von der Obrigkeit übertragen wird. Die eigentliche *legitima tutela* verschwindet ganz. Die Verwandten des Mündels, z. B. die Mutter, werden zwar vorzugsweise berücksichtigt, sie sind aber nicht schon von Rechtswegen Vormünder, sondern werden es erst durch obrigkeitliche Bestellung.[368] Selbst bei den durch Testament bestellten Vormündern ist davon die Rede, dass sie die Obrigkeit als solche zu proclamiren habe.[369]

Endlich ist noch zu bemerken, dass, entsprechend dem regelmässigen Aufhören der Vormundschaft durch *venia aetatis*, die *in integrum restitutio* der Minderjährigen einiger Massen durch Gesez und Praxis beschränkt worden ist. So durch eine Novelle des Kaisers Alexius Comnenus I[370], wonach die Minderjährigen gegen einen von ihnen geleisteten körperlichen Eid nicht restituirt werden sollen: ferner durch eine andere Novelle desselben Kaisers[371], wonach eine *in integrum restitutio* nicht gewährt werden soll, wenn die Verlezung weniger als ein Zehntheil beträgt: endlich indem die Frist beschränkt wurde, innerhalb welcher die Wiedereinsezung nachgesucht werden musste.[372]

§. 28.

Neuestes Recht.

Von allen Theilen des byzantinischen Familienrechts kam durch die türkische Eroberung in die eigenthümlichste Lage das Recht der Vormundschaft, weil es in seiner jüngsten Ge-

368) Mich. Attal. tit. XXV (bei Leunclav. tit. 36). Harm. V, 12, 3 und schol. ad V, 8, 56 ed. Heimb. p. 645. — Basil. ed. Heimb. III p. 648 schol. 2.

369) Πεῖρα XVI, 22: ἡγεμόνα ἀναδειχθῆναι oder χειροτονηθῆναι.

370) Coll. IV Nov. 19. Vgl. hiezu Πεῖρα XVII, 10. 24. LXVIII, 7.

371) Coll. IV Nov. 44.

372) Vgl. Harmenop. I, 12 schol. in f. ed. Heimb. p. 156.

staltung so sehr die thätige Einwirkung der Obrigkeit voraussezte, die türkischen Behörden aber weder die Last dieser Thätigkeit im Interesse der Besiegten übernehmen[373], noch auch die Griechen denselben sich unterwerfen mochten. Man hätte erwarten können, dass jezt die griechische Geistlichkeit das Vormundschaftswesen in ihren Geschäftskreis gezogen haben würde. Allein es ist dies nur ausnahmsweise geschehen, vielmehr scheinen regelmässig die Verwandten ohne Einmischung einer Behörde, zuweilen jedoch unter Mitwirkung eines Familienrathes, die Vormundschaft geführt, wo es nöthig war aber die Gemeindevorsteher den Vormund ernannt zu haben.[374]

Aus der neuesten Gestaltung des Vormundschaftsrechts in den Ländern griechischen Rechts ist zunächst anzuführen, dass das Moldauische Gesezbuch diesen ganzen Rechtstheil unter Einführung besonderer „Pupillencollegien" nach dem Muster moderner abendländischer Gesezbücher[375] reformirt hat.

---

373) S. jedoch v. Maurer das Griech. Volk I S. 148. 310.

374) In Acta I p. 478 ertheilt der Patriarch ein *decretum de alienandis aedibus infantis*. — Manuel Malaxus berührt die Vormundschaft nur kurz in c 259: „'Επίτροπος εἶναι ὁ διδόμενος τῶν ἀνήβων παιδίων τουτέστι ὁποῦ δὲν εἶναι νόμου ἡλικίας. ὁ ὁποῖος διοικεῖ τὰ πράγματα αὐτῶν καὶ τὰ φυλάττει καλῶς ἕως οὗ νὰ γένουν νόμου ἡλικίας. — 'Εὰν ἀποθάνῃ τὶς καὶ ἀφήσῃ παιδία ἀνήλικα καὶ ἐπίτροπον δὲν ἀφήσει, δίδεται πρὸς αὐτοὺς ἐπίτροπος παρὰ τοῦ αὐθεντός. — 'Εὰν ἀποθάνῃ γυναῖκα, ἔχει ἐξουσίαν, καὶ ζῶντος τοῦ ἀνδρὸς αὐτῆς, νὰ ἀφήσῃ ἐπίτροπον τῶν παιδίων της. — 'Εὰν κλέψωσιν οἱ ἐπίτροποι πράγματα τῶν ἀνήβων παιδίων, διπλὰ τὰ πληρώνουν. — Οἱ ἐπίσκοποι καὶ ἱερεῖς καὶ μοναχοὶ γίνονται ἐπίτροποι ἀνήβων παιδίων. — Ἄνηβοι δὲ λέγονται ἕως τοὺς ιδ' χρόνους τὰ ἀρσενικά, τὰ δὲ θηλυκὰ ἕως τοὺς ιβ', καὶ ἕως τότε κυβερνῶνται ὑπὸ ἐπιτρόπων. ἀμφήλικες δὲ ἀπὸ τοὺς ιδ' ἕως τοὺς κε'." Von einer κουρατωρεία der Lezteren ist nicht die Rede. — Die neugriechische Uebersezung des Harmenopulus, welche, vielleicht von Theodosius Zygomalas um 1570 verfasst, zuerst 1744 in Venedig gedruckt worden ist, sagt in einem Scholium zu V, 11 (12), 18: ἀνίσως καὶ ἀπέθανε τινὰς χωρὶς διαθήκης, καὶ ἄφησεν ἕνα ἢ δύω παιδία ἀνήλικα ἤτοι μικρότερα ἀπὸ τοὺς ἰδίους (? ιδ') χρόνους, τὰ τοιαῦτα παιδία χρειάζονται 'Επίτροπον, καὶ γυρεύει ὁ Αὐθέντης τοῦ τόπου ἢ ὁ Κριτὴς νὰ δώσῃ 'Επίτροπον." — Vgl. auch v. Maurer das Griech. Volk I S. 61. 95. 170.

375) Vgl. p. 86 „— νεωτάτῳ τινὶ χρησάμενοι Εὐρωπαϊκῷ Κώδικι μεθοδικωτάτῳ τε καὶ ἀρίστῳ ἡμῖν εἶναι δόξαντι." — Die Vormundschaft lässt das Moldauische Gesezbuch regelmässig bis zum 25. Jahr dauern.

Das Walachische Gesezbuch handelt[376] von der Vormundschaft über vaterlose Kinder im Anschlusse an die Lehre von Stellvertretern und Advocaten: es bezeichnet die Vormünder als Stellvertreter des Vaters und Leiter der Erziehung und Vermögensverwaltung der Mündel. Es lässt die Vormundschaft (ohne Unterscheidung von *tutela* und *cura*) bis zum vollendeten 25. Jahre dauern, wenn nicht der Mündel nach erreichtem 20. Lebensjahre vom Fürsten die *venia aetatis* erhält: die Vormundschaft über ein minderjähriges Mädchen hört übrigens schon mit deren Verheirathung auf. Eine obrigkeitliche Einsezung der testamentarischen sowohl als der gesezlichen[377] Vormünder scheint überall als nothwendig angenommen zu werden. Eigenthümlich endlich — aber entsprechend dem Grundsaze, dass die Sorge für die Waisen eine öffentliche Angelegenheit sei, — ist dem Walachischen Gesezbuche der Gedanke, dass in Ermangelung von Verwandten die Gemeindebehörde die Vormundschaft zu führen habe.[378]

Was endlich das Recht des Königreichs Griechenland betrifft, so hatten daselbst früher verschiedene ἔθιμα Geltung, welche theils aus den oben geschilderten Zuständen unter türkischer Herrschaft theils aus der Niederlassung abendländischer Familien namentlich auf den griechischen Inseln entstanden waren. Sie charakterisirten sich hauptsächlich dadurch, dass hie und da die Mitwirkung eines Familienrathes stattfand, die Mutter in Führung der Vormundschaft beschränkt erschien, endlich von einem Unterschiede zwischen *tutela* und *cura* nicht die Rede war. Wenn ausserdem die Gewohnheitsrechte den Termin der Grossjährigkeit zum Theil unter das 25. Jahr (auf 14, 15, 17 oder 18 Jahre) herabgesezt hatten, so war diese Verschiedenheit unpraktisch geworden, seit ein Gesez vom 15. Oktober 1836 denselben allgemein auf 21 Jahre festgestellt

---

376) Τμ. α' κεφ. γ' §. 1. 4. Τμ. γ' κεφ. κα'.

377) Νόμιμος wird derjenige Vormund genannt, welcher „διορίζεται ἢ ἀπὸ τὸν νόμον ἢ ἀπὸ τὴν Αὐθεντείαν ἢ ἀπὸ κριτήριον."

378) „Ἂν συγγενεῖς δὲν εἶναι, γίνεται ἐπίτροπος ὁ Βόρνικος τῶν κοινοτήτων."

hatte.[379] Gegenwärtig regelt ein Gesez vom 17. August 1861 das gesammte Vormundschaftswesen.[380]

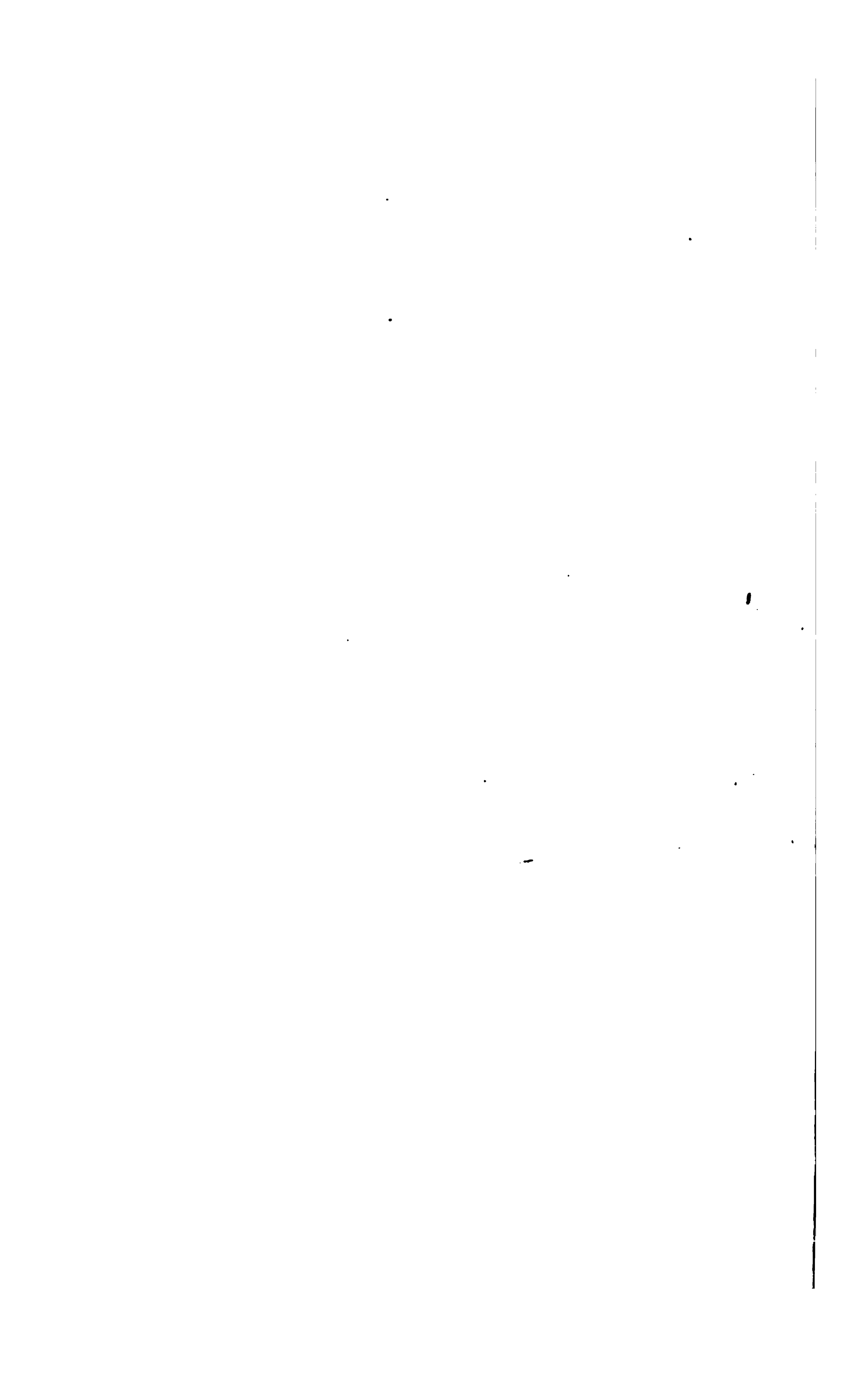
---

379) Vgl. über die ἔθιμα v. Maurer das Griechische Volk I S. 148. 254 ff. Sgouta Παράρτ. τῆς Θέμιδος (Εὑρετήριον) III p. 295 sqq.

380) Καλλιγᾶς ʽΡωμ. Δίκ. IV §. 229 ἑξ. — In der ersten Auflage (1856) beschloss den vorstehenden § der folgende — in dem neuen Geseze freilich nicht beachtete — Absaz: „Eine Commission ist gegenwärtig mit den Vorarbeiten zur Reform des Vormundschaftsrechts beschäftigt. Sie wird sich nach der Geschichte dieses Rechts der Erkenntniss nicht verschliessen, dass die Vormundschaft naturgemäss nicht ein öffentliches Amt, sondern eine Familienangelegenheit und daher innerhalb der Familie zu führen ist. Wo es an hiezu tauglichen Familiengliedern fehlt, mag allerdings von Obrigkeitswegen für die Vormundschaft gesorgt werden; aber wenn diese in solchem Falle als öffentliches Amt erscheint, so ist es nur consequent, sie öffentlichen Behörden — etwa den Gemeindebehörden hinsichtlich der Vermögensverwaltung, dem Bischoff hinsichtlich der Erziehung — zu übertragen. Dabei wird die Commission in den Stand gesezt werden, den Fehler moderner Gesezbücher zu vermeiden, welche in völliger Verkennung der inneren Verschiedenheit zwischen obrigkeitlicher und Verwandten-Tutel Beide den gleichen Regeln unterwerfen: sie wird den starren Formalismus öffentlicher Verwaltungen und die strenge Gebundenheit und Verantwortlichkeit öffentlicher Beamten auf die Verwandten-Tutel zu übertragen um so mehr Anstand nehmen, als der gegenwärtige thatsächliche Zustand des Vormundschaftswesens in Griechenland dazu weder eine Veranlassung noch einen Anknüpfungspunkt bietet."

ZWEITES BUCH.

ERBRECHT.



Erster Titel. Delation der Erbschaft durch Gesez.

§. 29.

Einleitung.

Eine Art Universalsuccession[381] in das Vermögen eines Verstorbenen ist eine rechtliche Nothwendigkeit, weil es einer Abwickelung der vermögensrechtlichen Beziehungen desselben zu Dritten bedarf. Mit diesem Postulate verträgt sich aber die communistische Idee, den Staat als allgemeinen Erbnehmer zu sezen, an und für sich recht wohl: die Erbfolgesysteme der positiven Rechte haben daher noch ausserdem ihre besonderen, mehr oder minder eigenthümlichen Grundlagen. Auf einer solchen besonderen Grundlage beruhte denn auch das altrömische Intestaterbrecht, und mit ihrer Auflösung beginnt jene Theorie der fiscalischen Successionen hereinzubrechen, die in dem späteren byzantinischen Rechte zum Theil eine weitere wenn auch modificirte Ausdehnung oder Entwickelung findet.

Die Grundlage des altrömischen Rechts bildete in dieser Lehre das Recht der Familie. Ein Familienoberhaupt konnte allein rechtlicher Inhaber eines Vermögens sein: aber in und mit ihm galten die in seiner Gewalt stehenden Familienglieder

---

381) Der griechische Kunstausdruck für Universalsuccession überhaupt ist καθ' ὁμάδα oder εἰς ὁλόκληρον διαδοχή, für die von Todeswegen κληρονομία. Ueber den Begriff von *successio* s. das schol. zu Harm. V, 8, 55. Uebrigens wird in diesem ganzen Buche nur von der Succession in das hinterlassene Vermögen eines Freigebornen die Rede sein.

gewisser Massen als Mitberechtigte.[382] Darin lag der Grund, dass bei seinem Tode die Lezteren, sofern sie nun selbst *patres-familias* wurden, von selbst (*ipso jure*) in ihre Theilrechte eintraten.

Starb aber ein *paterfamilias*, ohne dass bei seinem Tode irgend Jemand in seiner Gewalt gestanden hätte, so hielt man — vielleicht im Zusammenhange mit den *sacra privata* — auch hier noch den Begriff des Familiengutes aufrecht, und übertrug ihn nur auf den weiteren Familienkreis der Agnaten. (*Cui suus heres nec escit, agnatus proximus familiam habeto.*) Zulezt traten die Stammesgenossen (*gentiles*) ein.

Alles Gut, wer auch bei Lebzeiten der unbeschränkte rechtliche Inhaber desselben sein mochte, galt doch im weiteren Sinne als Gut der Familie oder als Gut der Gens. Von einem eigentlichen Erben war daher nicht die Rede, sondern nur von einem *habere familiam.*

Als aber unter dem Einflusse der entwickelteren Macht- und Verkehrsverhältnisse Roms der enge Zusammenhalt der römischen Gentes nicht nur, sondern auch der alten Familien gelockert wurde, verlor sich jene Anschauung und man dachte sich das Eintreten in das Vermögen, welches bisher ein Anderer jezt Verstorbener besessen, als ein eigentliches Erben fremden Vermögens. Zugleich brachte der Prätor den neueren Begriff der Familie, als einer nicht allein auf der *patria potestas*, sondern vielmehr auf natürlicher Abstammung beruhenden Verbindung zur Geltung, indem er den *suis heredibus* als engstem Familienkreise die *liberi* unterschob, und dem weiteren Familienkreise der Agnaten die Cognatenfamilie (bis zu dem Grade, bis zu welchem die Cognaten im bürgerlichen Leben z. B. in Beziehung auf die Pflicht Trauer anzulegen als angehörige Verwandte in Betracht zu kommen pflegten), und zulezt die Ehegatten (bei der sogenannten freien Ehe) zur Seite stellte.

Im Justinianischen Rechte endlich verschwindet auch die lezte Spur des Gedankens, dass die Familie nach ihren engeren oder weiteren Abstufungen zur Erbfolge berufen sei.

---

382) L. 11 D. *de lib. et post.* 28, 2.

Statt dessen hat Justinian das Princip aufgestellt, dass die Verwandtschaft nach der Nähe des Grades zur Intestaterbfolge berechtige. Er hat nur für Kinder, Eltern, Geschwister und Geschwisterkinder, theils im Anschluss an das ältere Recht theils aus Rücksichten sogenannter Billigkeit, verschiedene und zwar wichtige Ausnahmen gemacht, beim Mangel aller Verwandten aber die praetorische Berufung der Ehegatten zur Erbschaft, und zuletzt die Succession des Fiscus in die *bona vacantia* bestehen lassen. Man hat die betreffenden Vorschriften der Nov. CXLIII (118) und CLVII (127) in die bekannten Verse gebracht:

Descendens omnis succedit in ordine primo:
Ascendens propior, germanus, filius ejus:[383]
Tunc latere ex uno frater, quoque filius ejus:
Hi cuncti in stirpes succedunt, in capita autem
Juncti ascendentes, fratrum proles quoque sola.[384]
Denique proximior reliquorum quisque superstes.

§. 30.
Recht der Ecloga.

Es ist nicht abzusehen, wie die blosse Thatsache der Verwandtschaft nicht blos innerhalb der Grenzen, in welchen z. B. eine gegenseitige Alimentationspflicht oder die Pflicht für den Verstorbenen Trauer anzulegen angenommen wird, sondern ganz unbeschränkt selbst im entferntesten Grade einen haltbaren Rechtsgrund für die Intestaterbfolge bilden soll. Man hätte daher erwarten können, dass die fernere Rechtsentwickelung zu einer neuen Regelung derselben auf anderer Grundlage

383) Ob vollbürtiger Geschwister Kinder auch dann in der zweiten Klasse succediren, wenn sie blos mit Ascendenten concurriren? Athanas. IX, 10 und Anonymi Epit. Novv. c. 352 verneinen die Frage: dagegen bejahen sie die Fragm. incerta Nov. CLVII [127]. (Vgl. meine Ἀνέκδ. p. 209. 219.) Vgl. auch noch Epanag. XXXIII schol. d.

384) Wie nach der Ansicht der byzantinischen Juristen, wenn blos ἀδελφόπαιδες succediren, zu theilen ist, darüber vergl. Epanag. XXXIII schol. l. — Πεῖρα XLVIII, 3. 10. Harm. V, 8, 15. Proch. auct. 80, 81.

führen werde, sei es unter Rückkehr zu dem Begriffe des Familiengutes, sei es nach der Richtung hin, dass der Staat unter Uebernahme des Nachlasses für die Abwickelung der Vermögensverhältnisse eines Verstorbenen und die Versorgung seiner Hinterlassenen einzutreten habe.

Eine Spur, dass sich eine neue Rechtsbildung nach der lezteren Richtung hin zu entwickeln begonnen hatte, findet sich in einer Novelle der Kaiser Justinus und Tiberius vom Jahre 574.[385] Staatsbeamte hatten angefangen, sobald Jemand gestorben war, den Nachlass desselben unter Siegel zu legen, mit anderen Worten die Ordnung jeder Universalsuccession von Todeswegen als eine öffentliche Angelegenheit zu behandeln.[386] Aber die Kaiser verwarfen dieses Verfahren, und geboten den Nachlass einfach dem Erben zu überlassen.

Den Kaisern Leo und Constantinus, welche in der Ecloga das Band zwischen Mann und Frau und Kindern wieder fester gezogen hatten, hätte es nahe gelegen, auf dem ersteren Wege wiederum zu einer gesunderen Grundlage des Intestaterbrechts zu gelangen. Allein nur theilweise ist die Ecloga auf diesem Wege vorgegangen: im Allgemeinen schwankt sie zwischen beiden oben angedeuteten Richtungen hin und her.

Nach der Ecloga[387] lassen sich sieben Klassen der Intestatsuccession unterscheiden. In der ersten succediren, wie nach Justianischem Rechte, die Descendenten. Wie sich diese Succession der Kinder modificirt, wenn der Vater stirbt, die Mutter aber ihn überlebt, — oder umgekehrt, — ist schon oben §. 11 auseinandergesezt worden: dass abgefundene Kinder, insbesondere die verheirathete und dotirte Tochter, von der Succession ausgeschlossen bleiben, scheint die Ecloga als selbstverständlich zu betrachten.[388]

---

385) Coll. I Nov. 8.

386) Vielleicht um das Recht des Fiscus auf *vacantia bona* zu wahren. — Uebrigens sind ähnliche Uebergriffe der Behörden auch in späterer Zeit wiederholt gerügt worden. Vgl. Coll. IV Nov. 49. 65. Coll. V Nov. 3. 27.

387) Ecl. VI, 1—6.

388) S. darüber §. 50.

In den folgenden Klassen ist die Ecloga noch mehr von dem Justinianischen Rechte abgewichen.

In der zweiten Klasse nemlich ruft sie Vater und Mutter des Verstorbenen unter Ausschluss der Geschwister. Die Ecloga legt einen besonderen Nachdruck hierauf: es war zwar diese Abänderung des Justinianischen Rechts schon durch das abweichende System des ehelichen Güterrechts (§. 11) geboten, aber es musste der Ecloga, weil sie überhaupt mehr Einsicht in das Wesen und Sinn für das Beste der Familie hat, auch noch geradezu als eine Unschicklichkeit erscheinen, dass in dem Justinianischen Rechte die eigenen Kinder den Eltern als Miterben an die Seite gestellt sind.

In der dritten Klasse ruft die Ecloga die übrigen Ascendenten nach der Nähe des Grades und die vollbürtigen Geschwister: in der vierten die halbbürtigen Geschwister. Dass Geschwisterkinder an die Stelle ihres verstorbenen Parens einrücken und an dessen Statt in diesen beiden Klassen erben sollen, ist nirgends gesagt.[389]

In der fünften Klasse werden alle übrigen Verwandten nach der Nähe des Grades gerufen.

In der sechsten succedirt beim Abgang aller Verwandten die Frau dem Manne, aber nur zur Hälfte, indem die andere Hälfte dem Fiscus zufällt. Auffallender Weise sagt die Ecloga nicht, dass auch der Mann der Frau in gleicher Weise succediren solle.[390]

---

389) Die Ecloga privata aucta, die sich freilich wieder mehr dem Justinianischen Rechte nähert, lässt tit. VII c. 3 die Geschwisterkinder an ihres Vaters oder ihrer Mutter Stelle erben.

390) Dagegen sagt es die Ecloga privata aucta VII, 1: εἰ δὲ οὐδεὶς τῶν τοιούτων συγγενῶν περίεστι τῷ τελευτήσαντι, τότε ὁ ἀνὴρ τὴν γυναῖκα καὶ ἡ γυνὴ τὸν ἄνδρα ἐν τελευταίᾳ διαδοχῇ ἐξ ἀδιαθέτου κατὰ τὸ ἥμισυ ἀλλήλους κληρονομείτωσαν κτλ. Aehnlich die Ecloga ad Prochiron mutata VIII, 6: ὁμοίως καὶ ὁ ἀνὴρ ἀπὸ τῆς περιουσίας τῆς γυναικὸς κατὰ τὸ ἥμισυ κληρονομείτω. — Die Ecloga priv. aucta II, 8 gibt auch noch die eigenthümliche Bestimmung, dass bei kinderlosen Ehen der Wittwer oder die Wittwe, die sich nicht wieder verheirathen, mit den Verwandten des verstorbenen Ehegatten zur Hälfte succediren sollen. Vgl. auch Ecl. priv. aucta II, 15.

Endlich siebentens, wenn den Verstorbenen weder Verwandte noch ein Ehegatte überlebt haben, verfällt die Erbschaft ganz dem Fiscus.

Auf der einen Seite also (in der ersten, zweiten, dritten und vierten Klasse) kehrt zwar die Ecloga gewisser Massen zu einer schärferen Begrenzung der Familienkreise zurück, auf der andern Seite aber lässt sie in der sechsten Klasse den Fiscus eintreten, obwohl gerade hier nach dem von ihr sonst betonten Gemeinschaftsverhältnisse zwischen Mann und Frau am wenigsten eine Veranlassung zu einer Abänderung des Justinianischen Rechts vorlag.

Die Intestaterbfolge der Ecloga wird noch in einer Novelle aus den Jahren 776—780 als praktisches Recht vorausgesezt.[391] Aber sie verlor ihre Gültigkeit zu Ende des neunten Jahrhunderts mit der Restauration des Justinianischen Rechts.

§. 31.
Späteres Recht.

Das Prochiron[392], die Epanagoge[393] und die Basiliken[394] haben das unveränderte Justinianische Recht von Neuem sanctionirt.

Später ist an der Intestatsuccession nur Unwesentliches geändert worden.[395]

---

391) Coll. I Nov. 26. Vgl. meine Ausgabe p. 51 not. 18.

392) Proch. XXX, 2—10. 19.

393) Epanag. XXXIII. Bemerkenswerth sind besonders die Scholien zu diesem Titel, auf welche in dem Bisherigen schon mehrfach Bezug genommen worden ist.

394) Basil. lib. XLV. Dieses Buch stellt zusammen Dig. XXXVIII 6—17. Cod. VI, 18. 55—62. Nov. CXLIII (118) mit Interpolationen aus Nov. CLVII (127) und Stücke aus Nov. XLVII (21). VIII (36). CXLI (117). Ganz Veraltetes und Unpraktisches ist weggelassen.

395) Wenn die Πεῖρα LIV, 6 nach anderer Ordnung succediren lässt, so wird als Grund dafür angegeben, dass der Verstorbene ein ἐθνικὸς (d. i. βαρβαρικοῦ γένους) war: man scheint also dessen »persönliches« Recht als massgebend betrachtet zu haben. — Dass nach dem Μικρόν K, 29 Geschwister und deren Kinder den Grosseltern vorgehen, ist wohl nur ein Versehen des Verfassers, der hier im Uebrigen sich lediglich an Michael Attaliata hält.

Der Kaiser Leo der Weise verordnete[396], dass einem in Kriegsgefangenschaft ohne Testament Verstorbenen zunächst die Descendenten und Ascendenten, alsdann aber der Fiscus succediren solle: die Seitenverwandten scheinen hier gänzlich von der Erbschaft ausgeschlossen zu werden.

Der Grosskomnene Joannes[397] von Trapezunt bezeugt, dass es eine alte (— wohl auf die Ecloga[398] zurückzuführende —) Gewohnheit sei, dass verheirathete und ausgestattete Töchter ihrem ohne Testament verstorbenen Vater mit den übrigen Geschwistern nicht succediren.[399]

Bedeutender ist die folgende Aenderung, welche zum Theil ausdrücklich[400] darauf zurückgeführt wird, dass doch eigentlich entferntere, nicht zum engeren Familienkreise (zu den προσήκοντες) gehörige Verwandte — sogenannte lachende Erben — keinen begründeten Anspruch auf den Nachlass eines Verstorbenen haben. Charakteristisch ist dabei, dass man darum noch nicht an eine Uebernahme des Nachlasses durch den Staat gedacht, sondern vielmehr denselben der Kirche überwiesen hat, damit er auf diese Weise zum Seelenheile des Erblassers verwendet werde. Jene Aenderung hängt zusammen mit der auf uraltem Rechte beruhenden* Sitte kirchlicher Feierlichkeiten (μνημόσυνα)[401], sowie der Almosenspenden und Stiftungen

396) Coll. II Nov. 40.

397) Coll. IV Nov. 50. Ob dies zusammenhängt mit dem Ausschluss der Töchter bei der Succession in die Stammgüter? Vgl. §. 50.

398) Vgl. Anm. 388.

399) Es mag hier auch noch einer Novelle des Alexius Comnenus gedacht werden (Coll. IV Nov. 20 c. 2), nach welcher Jeder, der eine erblose Verlassenschaft denuncirt, ein Zehntheil derselben als Belohnung erhält; dieselbe aber inventarisirt und dem Kaiser zur Verfügung überlassen werden soll.

400) Vgl. Coll. II Nov. 40. Coll. III Nov. 12. Damit hängt zusammen die Beschränkung des Successionsrechts der Cognaten im praetorischen Edicte, und neuerdings wieder unter Constantinus Porphyrogenitus. Vgl. Ulp. 16, 1 l. § 3 D. *unde cognati*. l. 5 pr. D *de injuriis*. l. 1 §. 1 D. *de lege Jul. repetund*. Coll. III Nov. 8 c. 2. Nov. 13 c 4. Proch. auct. 30, 92. Vgl. Anm. 379.

*) Leist Gräco-Ital. Rechtsgesch. S. 34.

401) Nov. C(133) c. 3 §. 1. — Vgl. Ducange s. v. Τρίτα. Ἔννατα. Τεσσαρακοστά.

für das Heil Verstorbener. Hatte es schon von Alters her als eine moralische und religiöse Pflicht des Erben gegolten, das Andenken an den Verstorbenen durch religiöse Handlungen und dergleichen zu feiern, so wurde diese Pflicht oder Last der Erben nunmehr durch das Gesez zu einer Succession der Kirchen und Klöster in den dritten Theil des Nachlasses zur Bestreitung des Aufwandes für den Trauergottesdienst, zur Vertheilung von Almosen, oder auch zur eigenen Bereicherung umgewandelt.

Die erste Spur einer solchen Bestimmung findet sich in einer Novelle des Kaisers Leo des Weisen[402]: wenn der Fis-

---

Mittermaier Krit. Zeitschr. f. RW. des Auslandes XII S. 430. Vgl. auch die Stelle aus den Constt. Apostol. im Σύνταγμα ed. Rhalli IV p. 402. — Πεῖρα XLI, 10. LXVII, 1. — Zur Erläuterung mögen hier noch einige Stellen aus dem Nomokanon des Manuel Malaxus stehen: Κεφ. ρπή. Περὶ διατί μετὰ τὸν θάνατον τοῦ ἀνθρώπου κάμνουν μνημόσυνα εἰς τὰς γ καὶ θ' καὶ μ'. Νικηφόρου τοῦ Ξανθοπούλου. Ὅταν ἀποθάνῃ ὁ ἄνθρωπος καὶ ταφῇ εἰς τὴν μητέρα του γῆν ἐξ ἧς ἐπλάσθη, τῇ τρίτῃ ἡμέρᾳ ἀρχίζει ἡ ὄψις του νὰ διαλύεται καὶ νὰ γίνεται ἀραχνιασμένη καὶ ἀκαλόπιστος· διὰ τοῦτο ποιοῦμεν τῇ τρίτῃ ἡμέρᾳ λειτουργίαν δι' αὐτοῦ. τῇ δὲ ἐννάτῃ ἡμέρᾳ ἀρχίζει νὰ χωρίζεται ἡ πλάσις τοῦ σώματος· μόνον ἡ καρδία μένει σῶα· διὰ τοῦτο καὶ ἐν τῇ ἐννάτῃ ἡμέρᾳ γίνεται λειτουργία. εἰς δὲ τὰς τεσσαράκοντα ἡμέρας καὶ αὐτὴ ἡ καρδία λύεται· διὰ τοῦτο γίνεται καὶ αὐτῇ τῇ ἡμέρᾳ λειτουργία. Καὶ ἡ γέννησις τοῦ ἀνθρώπου οὕτως γίνεται· ἐν τῇ κοιλίᾳ τῆς μητρὸς αὐτοῦ τῇ τρίτῃ ἡμέρᾳ ζωγραφεῖται ἡ καρδία, εἰς δὲ τὰς ἐννέα πήγνυται ἡ σὰρξ, καὶ εἰς τὰ τεσσαράκοντα διατυποῦται τὸ βρέφος εἰς τελείαν ὄψιν. — Κεφ. ρϛ'. Περὶ ποίας ἡμέρας τοῦ χρόνου δὲν γίνονται μνημόσυνα. Νικηφόρου Κωνσταντινουπόλεως. Ἤξευρε περὶ τῶν μνημοσύνων πότε ἀργοῦσι καὶ δὲν γίνονται· τὸ δωδεκαήμερον, τὴν πρώτην ἑβδομάδα τῆς ἁγίας καὶ μεγάλης τεσσαρακοστῆς, τὴν μεγάλην ἑβδομάδα τῆς διακαινισίμου, τὰς κυριακὰς, καὶ τὰς δεσποτικὰς ἑορτὰς μνημόσυνα δὲν γίνονται, ἤτοι κόλυβα καὶ τρισάγια, τὰ ὁποῖα γίνονται παῤῥησίᾳ διὰ τοὺς ἀποθαμένους· τὸν δὲ ἐπίλοιπον χρόνον μνημονεύονται οἱ χριστιανοί. τὸ δὲ νὰ μνημονεύωνται μυστικῶς οἱ κεκοιμημένοι, οὐδὲ τὴν λαμπρὰν δὲν ἐμποδίζει ὁ κανών. — Τοῦ αὐτοῦ νικηφόρου κανὼν ί. Δεῖ δὲ ἀπὸ τοῦ ἀντιπάσχα ἐπιτελεῖν τὰ τεσσαρακοστὰ τῶν κεκοιμημένων, καὶ ἕως τριῶν ἀνθρώπων ὁμοῦ τελεῖν τὰ τεσσαρακοστὰ, καὶ μίαν προσκομίζειν προσφορὰν, καὶ οὐκ ἔστιν ἁμαρτία. — In dem Syllabus graecar. membran. ed. Trinchera Neap. 1865 c. CXCII vom J. 1179 und c. CCCI vom J. 1265 werden erwähnt die Ausgaben ὑπὲρ ψυχικῆς σωτηρίας „τὴν ἡμέραν τοῦ ἐνταφιασμοῦ εἰς τριτέννατον [τεσ]σαρακοστὸν καὶ χρόνιον."

402) Coll. II Nov. 40. — S. jedoch Coll. I Nov. 26 c. 1. 2, wo auch schon eine Vertheilung eines Erbtheils an die Armen vorkommt.

cus einem in Kriegsgefangenschaft Verstorbenen succedirt, wird der dritte Theil des Nachlasses für das Seelenheil desselben (εἰς τὴν ὑπὲρ ψυχῆς διανομὴν) bestimmt. Schon Constantinus Porphyrogenitus aber verordnet ganz allgemein[403], dass wenn Jemand ohne Testament und ohne Kinder versterbe, der dritte Theil seines Nachlasses der Kirche für die Seele desselben (τῷ θεῷ ὑπὲρ τῆς τοῦ τελευτῶντος ψυχῆς), den Verwandten aber oder dem Fiscus nur zwei Dritttheile zufallen sollten.

So kennt denn auch die Pira[404] diese Abgabe des dritten Theiles für das Seelenheil (εἰς ψυχικὸν), wenn Seitenverwandte succediren, obwohl sie sich nicht auf jene Novelle, sondern lediglich auf Gewohnheit beruft. Und aus der Pira hat sie auch Harmenopulus.[405]

Dieselbe Succession der Kirchen und Klöster zum Zweck der μνημόσυνα kehrt wieder in einem auch sonst merkwürdigen Beschlusse einer unter dem Patriarchen Athanasius im J. 1305 abgehaltenen Synode, welcher im darauf folgenden Jahre von dem Kaiser Andronicus Palaeologus gesezlich bestätigt worden ist.[406] Dieser Beschluss lautet in c. 1:

»Wenn Männer oder Frauen kinderlos sterben, so soll der etwa überlebende Theil nicht auf Grund des zu fordernden

403) Coll. III Nov. 12. Der Inhalt dieser Novelle wird angeführt von Michael Psellus (in dem Supplemente, welches Witte in Heimbach 'Ανέκδ. II p. 264 herausgegeben hat) und von Balsamon ad c. 81 Syn. Carth. im Σύντ. τ. καν. III p. 507. S. auch Proch. auct. XXX, 56. Coll. III Nov. 13 c. 5 lässt ein Dritttheil ὑπὲρ λύτρου τῶν ἁμαρτιῶν den ἐν χριστῷ ἀδελφοῖς nur dann zukommen, wenn beim Wegfall aller Verwandten der Fiscus succedirt. Vgl. meine Ausgabe p. 280 not. 1.

404) Πεῖρα XIV, 6. XLVIII, 1. 11. LIV, 10. Leztere Stelle weist hin auf den Zusammenhang mit den üblichen leztwilligen Verfügungen zu gleichem Zwecke.

405) Harm. I, 18. 22. V, 8. 78. Sie findet sich auch in dem Russischen Rechte des XIII Jahrhunderts (Ewers das älteste Recht der Russen p. 326), ebenso wie in den Constit. Siculae I, 39 und in den Assise Normanne c. 37 (hier auch wenn Kinder vorhanden sind).

406) Coll. V Nov. 26. Eine Epitome oder περίληψις dieses Synodalbeschlusses, welche sich in vielen HSS findet, hat herausgegeben Heimbach in seiner Ausgabe des Harmenop. p. XXI sqq.

Sterbegeldes (ἀβιωτίκιον)[407] des ganzen Nachlasses beraubt werden, weder von den fiscalischen Beamten, noch von den Kirchen oder Klöstern, deren Paröken sie waren[408], sondern der dritte Theil des Nachlasses soll dem Grundherrn des Paröken (τῇ δεσποτείᾳ), das andere Dritttheil für das Seelenheil des Verstorbenen (τῷ ἀπελθόντι), und das lezte Dritttheil dem Ueberlebenden gegeben werden. Wenn aber auch dieser verstorben ist[409], so soll dieses Dritttheil dem Vater oder der Mutter oder dem Bruder[410] zukommen — oder wem sonst gesezlich ein Erbrecht gebürt. — Wenn aber der Verstorbene keinen der genannten Erben hinterlässt, so soll die Hälfte dem Grundherrn[411] und die Hälfte zu μνημόσυνα für denselben gegeben werden.«

In c. 4 heisst es hierauf:

»Es soll das Gesez ausser Kraft gesezt werden, wonach wenn Mann oder Frau mit Hinterlassung eines Kindes gestorben sind, und nachher das Kind[412] stirbt, der Ueberlebende die ganze väterliche oder mütterliche Erbschaft des Kindes erhält, und die Eltern des verstorbenen (Mannes oder der verstorbenen Frau) zu dem Verluste ihres Kindes auch noch seines Vermögens höchst ungerecht beraubt werden: es soll vielmehr der dritte Theil seiner Ausstattung zu μνημόσυνα verwendet, der dritte Theil den Eltern und das lezte Dritttheil dem (hinterlassenen) Ehegatten gegeben werden.«

---

407) Der Text sagt: . . . ἀβίωτον, ὡς ἐστὶ καὶ ἁρμοζόντως κοινολεκτούμενον. Die Epitome: καθὰ καὶ ἀβιωτίκιον ἁρμοζόντως ἐκάλεσαν. Das ἀβιωτίκιον wird unter den Lasten der Paröken erwähnt Coll. V Nov. 44 und Acta et Diplomata II pag. 342. — Desgl. auch Acta V p. 170. 174.

408) Die Epitome sagt: οὐ παρὰ τῶν εἰς παροικίαν ἐχόντων αὐτοὺς ἢ καὶ ἐκκλησιῶν καὶ μονῶν.

409) Bei Blastares und Harmenopulus heisst es: »wenn der Ueberlebende verstirbt«, während ich den Text so verstehe: wenn bei dem Tode eines Mannes oder einer Frau ein überlebender Ehegatte nicht vorhanden ist.

410) Der Text hat ὁμαίμονι, die Epitome ἀδελφῷ.

411) Nach der Epitome τῇ δεσποτείᾳ, nach dem Texte τῷ δημοσίῳ. — In Creta war dasselbe hinsichtlich des Vermögens eines *villanus*, der Mönch wird, bestimmt. Tafel u. Thomas Urkunden II p. 212.

412) Nach dem Moldauischen Gesezbuche §. 941 »vor erlangtem 14. bez. 12. Jahre«.

Beide Beschlüsse, — jener zugleich die besondere Succession in das Vermögen eines verstorbenen Paröken[413], dieser das allgemeine Intestaterbrecht betreffend, — sind übrigens auf Grund der kaiserlichen Bestätigung zu praktischer Geltung gelangt, und werden daher von Blastares, Harmenopulus und Malaxus auszugsweise mitgetheilt.[414]

§. 32.

Neuestes Recht.

Was das gegenwärtig geltende Intestaterbrecht in den Ländern griechischen Rechts betrifft, so stimmt das Moldauische Gesezbuch[415] mit dem zulezt dargestellten byzantinischen Rechte fast ganz überein. Es beruft zur Succession die Verwandten nach den vier Justinianischen Klassen, dann Mann oder Frau, zulezt jedoch nicht den Fiscus, sondern fromme Anstalten (τοὺς κοινοὺς οἴκους, ἤτοι τὰ Σχολεῖα, τὰ Νοσοκομεῖα, τὰ Ὀρφανοτροφεῖα, τὸ Κουτίον τῶν ἐλεῶν, καὶ τὰ λοιπὰ κοινωφελῆ ἔργα). Insbesondere verpflichtet es auch noch die Erben, μνημόσυνα für den Verstorbenen abhalten zu lassen[416] und sezt theilweise dafür eine bestimmte Quote, ein Viertheil oder ein Dritttheil aus[417]: es wiederholt[418] mit geringen Aenderungen die Bestimmungen des c. 4 der Novelle des Andronicus Palaeologus.

Die betreffenden Bestimmungen des Walachischen Gesezbuches[419] beruhen im Wesentlichen ebenfalls auf dem by-

---

413) Dass der zuerst angeführte Beschluss sich nur auf das von den Grundherrn beim Tode eines Paröken geforderte ἀβιωτίκιον bezieht, ist klar. Bei Malaxus ist dieser Zusammenhang etwas verwischt; die Grundherrn sind hier als οἱ τὰ δημόσια διενεργοῦντες oder ἐκεῖνοι ὁποῦ τοὺς ἔχουν εἰς τὰς ἐπαρχίας αὐτῶν bezeichnet.

414) Matth. Blast. K, 12. Harm. V, 8, 9. 95. Malax. c. 205 (Θέμις VII p. 219 sqq.) Acta et Diplomata I p. 134. 273. II p. 378.

415) §. 912—964.

416) §. 964.

417) §. 945. 962.

418) §. 941.

419) Τμ. δ' κεφ. γ' §. 14—24.

zantinischen Rechte, und unter Anderem auf der Novelle des Andronicus Palaeologus.[420] Sie bieten indessen zugleich viel Eigenthümliches[421], welches zum Theil auf Walachischem Gewohnheitsrecht zu beruhen scheint, zum Theil an das Recht der Ecloga erinnert, oder auch einem falschen Verständniss des byzantinischen Rechts seinen Ursprung verdankt. Die Verwandten werden nur bis zum achten Grade[422] zur Succession gerufen: der Mannsstamm geniesst einen Vorzug vor den weiblichen Erben[423], besonders in Hinsicht auf das Καμίνι d. h. das Gut, von welchem die Familie den Namen trägt. Im Uebrigen erfolgt die Succession nach sieben Klassen: zuerst werden die Descendenten gerufen, in zweiter Klasse die Ascendenten überhaupt, in dritter die vollbürtigen Geschwister und deren Kinder, in vierter die halbbürtigen Geschwister und deren Kinder, in fünfter die übrigen Verwandten, in sechster der überlebende Ehegatte, in siebenter endlich das Hospital oder der Almosenfonds (τὸ κουτὶ τῶν ἐλεῶν). Wenn hier das Walachische Gesezbuch, gleich dem Moldauischen, beim Mangel anderer Erben nicht dem Fiscus, sondern milden Anstalten den Nachlass zuspricht, so ist dies vielleicht Folge einer Ansicht, deren Anfänge schon oben nachgewiesen worden sind, der Ansicht nemlich, dass *vacantia bona*, als ob sie noch dem Verstorbenen gehörten, zum Heil seiner Seele zu verwenden seien.

---

420) Vgl. Τμ. δ' κεφ. γ' §. 17 unter ια' und §. 18 unter γ'.

421) Vgl. Mittermaier Krit. Zeitschr. f. d. RW. des Ausl. XII S. 430.

422) Die Idee einer Beschränkung der Verwandtensuccession scheint hie und da den byzantinischen Juristen vorgeschwebt zu haben: vgl. oben Anm. 399. Die Πεῖρα XLVIII, 6. XLIX, 30. LIV, 9 (und aus ihr Harm. V, 8, 17) hebt daher hervor, dass auch ein Verwandter des achten Grades succedire. Ob die Verfasser des Walachischen Gesezbuches bei jener Bestimmung hieran gedacht haben, oder vielleicht an das Eheverbot wegen Verwandtschaft μέχρι τὸν η' βαθμόν, mag dahin gestellt bleiben.

423) Weder die ausgesteuerten Töchter succediren, noch auch die nicht dotirten; leztere aber werden dann von den Brüdern ausgesteuert.

Was endlich noch das Königreich **Griechenland** betrifft, so gilt dort als gemeines Recht, was **Harmenopulus**[424] über die Intestatsuccession enthält. Als besondere Rechte haben verschiedene Gewohnheiten Geltung[425], die im Wesentlichen auf byzantinischer Grundlage ruhen. Man ist im Irrthum gewesen, wenn man sie bald aus türkischen Sazungen, bald aus Venetianischen Statuten und Gallischen Coutumes hat erklären wollen.[426] Nur ganz ausnahmsweise tragen einzelne Ortsrechte den Stempel occidentalen Ursprungs: sie werden eben deshalb bei dem Fortbau des griechischen Rechts kaum Berücksichtigung finden.

---

424) Harm. V, 8. Vgl. die trefflichen Lehrbücher des in Griechenland geltenden Römischen Rechts von Καλλιγᾶς und Παπαρρηγόπουλος, sowie das Κληρονομικὸν ῥωμαϊκὸν δίκαιον καθὰ ἐν ἑλλάδι πολιτεύεται ὑπὸ A. X. Κρασσᾶ. Ἐν Ἀθήναις 1879. Wenn man übrigens in Griechenland die von **Harmenopulus** angeführte sg. Novelle des **Athanasius** nicht als Quelle des geltenden allgemeinen Rechts betrachten will, weil sie nur ein Synodalbeschluss, nicht aber ein kaiserliches Gesez sei, und **Harmenopulus** nur in so fern als Quelle des gemeinen Rechts bestätigt sei, als er Geseze byzantinischer Kaiser enthalte, so ist diese Argumentation jedenfalls wegen der Bestätigung durch den Kaiser **Andronicus Palaeologus** nicht stichhaltig.

425) Vgl. darüber **Geib** Darstellung des Rechtszustandes in Griechenland S. 51 ff. v. **Maurer** das Griech. Volk I. S. 143 ff. **Sgouta** Παράρτ. τῆς Θέμιδος III p. 282 sqq.

426) Schon die nahe Uebereinstimmung mit dem Walachischen Rechte beweist das Gegentheil. — Zu Abirrungen von dem neueren byzantinischen Rechte hat zuweilen **Manuel Malaxus** Veranlassung gegeben, welcher in seinem Nomokanon c. 207 (in **Sgouta** Themis VII p. 221), obwohl angeblich aus **Harmenopulus**, das Intestaterbrecht der **Ecloga** gibt. — Zu bemerken ist noch, dass in dem Πηδάλιον p. 326 sq. in einer Anm. das geltende Intestaterbrecht kurz dargestellt wird: hier ist die Novelle des P. **Athanasius** oder des Kaisers **Andronicus** erwähnt, und abweichende Gewohnheitsrechte werden näher bezeichnet und verdammt.

Zweiter Titel. Delation der Erbschaft durch Testament.[427]

§. 33.

Einleitung.

Nach altrömischem Rechte galt alles Vermögen gewissermassen als Familiengut und verblieb nach dem Tode des zeitweiligen Familienhauptes nothwendig der Familie. Damit vertrug es sich zwar, das freie Verfügungsrecht des Familienhauptes unter Lebenden anzuerkennen; aber undenkbar ist es, dass damals einem jeden zeitweiligen Inhaber eines Vermögens die freie Verfügung darüber auch von Todeswegen d. i. für die Zeit, wo seine Familienherrschaft zu existiren aufgehört hat, gestattet gewesen sein sollte.

In der That ist auch in dem altrömischen Rechte wie von der Möglichkeit, durch einen Vertrag über die Erbschaft zu bestimmen, so auch von einer freien Befugniss durch Testament über den Nachlass zu verfügen, keinerlei Spur zu finden. Vielmehr konnte eine Ausnahme von der allgemeinen gesezlichen Erbfolge nur durch ein Specialgesez begründet werden: ein Gesez und nichts Anderes ist es, wenn *calatis comitiis* oder *in procinctu* ein Testament gemacht wird. Daher wird — noch

427) Der eigentliche griechische Kunstausdruck für Testament ist διαθήκη. Doch sind auch andere Ausdrücke nicht ungewöhnlich: z. B. τελευταία βούλησις oder διατύπωσις oder διαταγή oder διάταξις. So ist unter der διάταξις τοῦ πατρικίου in der Πεῖρα II, 4 und XLIII, 11 das Testament des Patricius zu verstehen.

in den XII Tafeln[428] — das Testiren ausgedrückt durch *legare* d. h. ein Gesez machen; daher die *detestatio sacrorum*[429] und die *exheredatio*; daher so manche Beschränkungen der *testamenti factio*; daher endlich der den römischen Testamenten so eigenthümliche Gesezesstyl.

Wo es an der Möglichkeit zu einem solchen »*legare*« fehlte, verfiel man später auf den Ausweg, noch bei Lebzeiten, wo Jeder, der von fremder Gewalt unabhängig ein Vermögen besass, über dasselbe frei zu verfügen berechtigt war, durch Mancipation die *familia* auf einen Freund[430] zur Vertheilung nach dem Tode zu übertragen. So entstand das *testamentum per aes et libram*, — *testamentum* genannt von der bei der Mancipation vorkommenden *testatio*. — Die Rechtsbeständigkeit eines solchen Testaments musste Anfangs allerdings grossen Zweifeln unterliegen, und es mag wohl die Entstehung der *inofficiosi querela* damit zusammen hängen.

Indessen was durch Gewohnheit aufgekommen war, scheint späterhin eine *lex publica*[431] mit einigen Modificationen anerkannt zu haben. Bei dieser modificirten Gestalt des *testamentum per aes et libram* war die Mancipation an den *familiae emtor* nur noch eine blosse Formalität, während entweder die mündliche Erklärung des Testators oder die dem *familiae emtor*, dem *libripens* und den fünf Zeugen vorgezeigten und von denselben besiegelten *tabulae* die eigentliche Erbeinsezung und den ganzen lezten Willen enthielten.

---

428) Ulp. XI, 14: *Uti legassit super pecunia tutelave suae rei, ita jus esto.*

429) Gellius VI, 12. XV, 27. Es musste der bestehende Familiennexus ausdrücklich aufgehoben werden, um die allgemeine gesezliche Erbfolge auszuschliessen und einer Specialerbfolge Plaz zu machen. Damit hängt wohl auch die Regel »*nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest*« zusammen: weil jedes Testament eine Aufhebung des Familiennexus enthielt, konnte dann auf Grund des Lezteren nicht mehr *ab intestato* succedirt werden.

430) Dieser war nach Gaj. II, 103. 105 *heredis loco*, nach Theophil. II, 10, 1 διάδοχος oder κληρονόμος.

431) Gaj. II, 104: »*secundum legem publicam*«. Cic. in Verr. I, 43: »*non minus multis signis, quam e lege oporteat.*«

Zulezt versprach der Prätor, wenn das Testament nur *septem signis testium signatum* war, auch abgesehen von jener Formalität, *secundum tabulas bonorum possessio* zu geben.

So wurde, was im ältesten Rechte Ausnahme war, später zur Regel, wenn auch manche einzelne Bestimmungen des ältesten Rechts, zum Theil im Widerstreit mit den neuen Principien, noch längere Zeit in Gültigkeit blieben. Regel war jezt, dass Jedermann über seinen Nachlass durch Testament verfügen könne, wenn er dabei nur gewisse Formen einhalte, die zur Verhütung von Ungewissheit und Fälschung für nöthig erachtet wurden.[432]

Es begreift sich leicht, dass das römische Recht zu dieser Regel gelangen musste, als das Bewusstsein der Familieneinheit schwand und die ungebundene Selbständigkeit des Individuums in den Vordergrund trat: und zwar um so mehr, als das Intestaterbrecht allmählich anstatt auf ein festes Princip, vielmehr auf so schwankende Rücksichten allgemeiner natürlicher Billigkeit gegründet wurde, dass es wohl als Pflicht eines guten Hausvaters erscheinen mochte, die Vermögensverhältnisse nach seinem Tode durch ein Testament zu ordnen.

Wie nun jedes Princip sich zu seinen vollen Consequenzen zu entwickeln pflegt, so musste auch die obige Regel zu einer immer grösseren Erleichterung leztwilliger Verfügungen führen. Man würde jedoch irren, wenn man hieraus schliessen wollte, dass das byzantinische Recht in seiner Fortentwickelung zur Anerkennung von Erbverträgen hätte gelangen müssen: gerade die Ungebundenheit des Individuums, welche für die Begünstigung der Testamente massgebend war, musste umgekehrt der Zulassung fesselnder Erbverträge entgegenwirken.[483] Dagegen

---

432) Theophil. II, 10, 4: πᾶσα δὲ ἡ τοιαύτη παραφυλακὴ διὰ τὸ κακουργίας πάσης ἀπηλλάχθαι τὴν τῶν διαθηκῶν ποίησιν καὶ παντὸς αὐτὰς καθαρεύειν δόλου. Cf. Proch. XXI, 4. Epan. XXIX, 4. Harmenop. V, 1, 4.

483) Vielleicht liegt hierin auch der tiefere Grund, warum das römische Recht, welches in dem ursprünglichen Mancipationstestamente einer *successio pactitia* so nahe getreten war, eine *stipulatio de futura successione* als den guten Sitten (!) zuwiderlaufend betrachtete. Dabei ist auch das byzantinische Recht stehen geblieben. Basil. XXIX, 5, 35. Vgl. auch

zeigt sich im byzantinischen Rechte allerdings eine Begünstigung leztwilliger Verfügungen theils in der Erweiterung der *testamenti factio*, theils in der Erleichterung der vorgeschriebenen Formalitäten.

§. 34.

Von dem Rechte zu testiren.

Die Ecloga privata aucta[434] enthält die Bestimmung, dass wer nicht Verwandten, sondern Fremden sein Vermögen zuwende, nur über die Hälfte zu deren Gunsten testiren könne, die andere Hälfte aber dem Fiscus hinterlassen müsse. Von dieser Bestimmung findet sich in dem übrigen byzantinischen Rechte keine Spur.[435]

Vielmehr zeigt sich hier die Tendenz, das Recht zu testiren auch solchen Personen zu gewähren, denen es noch im Justinianischen Rechte versagt war.

So ist schon oben erwähnt worden, dass den ὑπεξουσίοις eine erweiterte Befugniss zu testiren durch Sitte und Gewohnheit zugestanden worden zu sein scheint.[436] Die Epanagoge[437] nimmt sogar an, dass der ὑπεξούσιος mit Bewilligung seines Vaters testiren könne, und das Testament gültig sei, wenn der Vater bis zum Tode des Kindes seinen Willen nicht ändere.

Basil. XI, 1, 80, 91 (schol. Theod.) XLIII, 6, 4. Epanag. XXXIII, 23. Harm. I, 9, 14 schol. 19. 20. 24. Eine einzelne Ausnahme (gegen l. 15. C. *de pactis*, Basil. XI, 1, 76) gestattete Leo in Nov. 19. Eine Interpretation dieser Novelle gibt das schol. 2 in Basil. ed. Heimbach I p. 658: sie ist, wie es scheint, in Πεῖρα XLV, 11 ganz missverständlich wiedergegeben worden.

434) Tit. VII c. 2. vgl. übrigens Ulpiani frr. XX, 16.

435) Nur in die Ecloga ad Proch. mutata VIII, 7 ist die betreffende Stelle aus der Ecloga übergegangen. Man hat deshalb vielleicht an die Geseze der normännischen Könige in Süditalien zu denken.

436) Vgl. §. 20. So sagt auch die Ecl. priv. aucta tit. VI in f. »οἱ δὲ ὑπεξούσιοι ἐπὶ τοῖς ἀπὸ κληρονομίας ἀδελφοῦ περιαχθεῖσιν εἰς αὐτοὺς πράγμασι διατίθεσθαι δύνανται.« Vgl. auch Ecl. XVI, 5 not. 75. Basil. XXXV, 1, 7 schol. Πεῖρα I, 7. Harm. V, 2, 7. Malaxus c. 218 (Θέμις VII p. 228).

437) Epan. XXX, 1.

So sagt ferner die Epanagoge[438], dass der gerichtlich erklärte Verschwender (ἄσωτος) in so fern gültig testiren könne, als er beim Herannahen des Todes etwas für sein Seelenheil verordnen wolle. Und der Kaiser Leo der Weise hat in Nov. 39 noch allgemeiner bestimmt, dass der ἄσωτος zu Gunsten der Seinigen, zum Besten der Armen oder freizulassender Sclaven eine leztwillige Verfügung zu treffen berechtigt sei. Endlich hat Leo in Nov. 40[439] verordnet, dass Kriegsgefangene nicht nur überhaupt sollen testiren dürfen, sondern dass ihnen dies auch in erleichterter Form gestattet sein soll.[440]

Erstes Kapitel.
Form der Testamente.

§. 35.
Regelmässige Form.

Die regelmässige Form der Testamente bestand nach Justinianischem Rechte darin, dass der Testator in einer einheitlichen Handlung entweder vor sieben Zeugen seinen lezten Willen mündlich erkläre, oder den sieben Zeugen einen schriftlichen Aufsaz als sein Testament enthaltend vorzeige, denselben in ihrer Gegenwart unterschreibe und auch von ihnen unterschreiben und besiegeln lasse. Kann der Testator selbst nicht

---

438) Epan. XXX, 5. Diese Stelle findet sich wieder in einem Scholium zu Harm. V, 1, 15. Aehnlich das Moldauische Gesezbuch §. 726.

439) Zu dieser Novelle bemerkt zwar ein Scholiast, sie sei ἄπρακτος. Allein sie wird von Harm. V, 1, 19 als praktisch angeführt.

440) Auch der von seinem Herrn durch Testament freigelassene Sclave kann nach Leo's Nov. 37 gültig testiren, wenn er auch noch nichts von dem Testamente und dem Tode des Herrn erfahren hat. (Entgegen der l. 14. 15 D. *de testam.* Basil. XXXV, 1, 16. Harm. V, 1, 13.) — Andere Erweiterungen der *testamenti factio* siehe in Coll. II Nov. 5. 38.

schreiben, so muss er für sich noch einen *Subscriptor*[441] zuziehen.

Während die ältesten Formen der römischen Testamente durch die Art ihrer Entstehung nothwendig gegeben waren, so beruht die Justinianische Testamentsform nur auf historischen, und nicht auf inneren Gründen. Daher begreift es sich leicht, dass theils durch die Gesezgebung theils durch Sitte und Gewohnheit bald dies bald jenes an den erwähnten Erfordernissen geändert worden ist.

Was das Erforderniss der Einheit der Handlung nach Ort und Zeit betrifft, so ist zwar daran zu allen Zeiten festgehalten worden.[442] Was dagegen die Anzahl der Zeugen betrifft, so scheint man schon früh der Sitte[443] nachgegeben, und fünf Zeugen für genügend gehalten zu haben. Die Ecloga[444] sagt, wenn sich sieben Zeugen nicht zusammenbringen liessen, so sollten fünf genügen. Ebenso lässt das Prochiron[445] nicht blos 7 sondern auch 5 Zeugen allgemein zur Gültigkeit eines Testaments hinreichen. Auch in den Basiliken[446] ist überall die Zahl 5 der 7 hinzugesezt, und der Kaiser Leo bekräftigt dasselbe in Nov. 41. Diese Bestimmungen finden sich dann auch in den späteren Rechtsbüchern.[447]

---

441) Dergleichen für Andere Unterschreibende heissen χειρόχρηστοι. Ecl. V, 2. Coll. I Nov. 27 c. 2. Vgl. Marini Papiri dipl. p. 298 not. 14.

442) Vgl. Ecl. V, 2. »ἐν ἑνὶ καὶ τῷ αὐτῷ καιρῷ.« Proch. XXI, 4. »μιᾷ ὑφῇ συναπτῶς.« Epan. XXIX, 4. Harm. V, 1, 4. Πεῖρα XIV, 24. — Ueber die Ausnahme bei ansteckenden Krankheiten Basil. XXXV, 2, 7.

443) Vgl. Enantiophanes ad Basil. XLV, 1, 3. Dass eine solche συνήθεια anzuerkennen sei, dafür mochten sich die Juristen auf l. 9. 31 C. *de testamentis* berufen. Vgl. Basil. ed. Heimb. III p. 545. 549. — Ueber die Stelle der ῥοπαί II, 1 siehe meine Ausgabe S. 69. Uebrigens spricht auch die Turiner Glosse zu den Institutionen von fünf Zeugen. v. Savigny Gesch. des R. Rechts im Mittelalter II S. 448.

444) Ecl. V, 4. Wenn die Ecloga selbst drei Zeugen hinreichend sein lässt, so bezieht sich das wohl auf die Landbewohner. Vgl. §. 36. Uebrigens sezt eine Novelle der Irene (Coll. I Nov. 27) das Recht der Ecloga als geltendes Recht voraus.

445) Proch. XXI, 15. (Epanag. XXIX, 8. 16.)

446) Vgl. Basil. XXXV, 1, 24. 2, 22.

447) z. B. Harm. V, 1, 35.

Was die Unterschriften und Siegel der Zeugen bei einem schriftlichen Testament angeht, so verlangt diese bei dem schriftlichen Testamente auch das spätere byzantinische Recht.[448] Allein während nach Justinianischem Rechte, wenn ein schriftliches Testament beabsichtigt worden war, dieses beim Mangel der Unterschriften oder der Siegel ganz ungültig war, hat der Kaiser Leo in Nov. 42[449] verordnet, dass es gültig sein solle, wenn nur die Zeugen aussagen, dass die betreffende Urkunde das Testament des Verstorbenen sei.[450]

Dass bei einem schriftlichen Testamente die Namen der Erben von dem Testator entweder mit eigener Hand ausgeschrieben oder den Zeugen genannt und von diesen bei der Subscription angemerkt werden sollten, hatte Justinian in l. 29 C. *de testamentis* verordnet, später aber in Nov. CXLV (119) c. 9 wieder aufgehoben. Von dieser Aufhebung nimmt indessen weder Ecloga, noch Prochiron oder Epanagoge[451] Notiz: die Ecloga scheint vielmehr die Nov. CXLV (119) c. 9 dahin verstanden zu haben, dass der Testator den Namen der Erben auch durch einen χειρόχρηστος[452] solle schreiben lassen dürfen. Das Prochiron gibt den Inhalt der l. 29 C. cit. nach der unvollständigen Relation des Theophilus[453] wieder, und die späteren Rechtsbücher reproduciren meist die Stelle des Prochiron.[454]

---

448) Ecl. V, 2. Proch. XXI, 4 sqq. Epanag. XXIX, 4 sqq. Basil. XXXV, 1 passim. Harm. V, 1, 4.

449) Diese Novelle dürfte in einem gewissen Zusammenhange stehen mit dem, was der Scholiast der Epanagoge zu tit. XXXII schol. f. monirt hatte.

450) Harm. V, 1, 6.

451) Ecl. V, 2. Proch. XXI, 4. Epanag. XXIX, 4. Wie sich das Recht der Basiliken verhielt, ist unklar. In den uns erhaltenen Stücken der Basiliken fehlt die eine wie die andere Stelle.

452) Vgl. Anm. 441.

453) Theoph. II, 10, 4. — Vgl. auch Proch. XXV, 5.

454) So z. B. Harm. V, 1, 4. — Ueber die mystischen Testamente (deren Inhalt den Zeugen nicht bekannt gemacht wird), und die damit zusammenhängende Lehre von den Testamenten der Frauen, der Schrift-

§. 36.

Besondere Formen.

Neben der regelmässigen Form der Testamente kommen im Justinianischen Rechte noch einige Ausnahmeformen vor. Es gehören dahin:

1. Das *testamentum principi vel judici oblatum*, — l. 19 C. *de testamentis.*[455] Diese Stelle ist zwar in die Basiliken[456] aufgenommen; allein da der Originaltext verloren gegangen ist, so bleibt bei der Beschaffenheit der aus dem Tipucitus überlieferten Notiz wenigstens das zweifelhaft[457], ob das gerichtliche Testament im Gebrauche geblieben ist. In der Ecloga, dem Prochiron und der Epanagoge findet sich eben so wenig eine Spur davon als in der Pira, dem Harmenopulus und anderen Rechtsbüchern. Und wenn man in einer Novelle des Kaisers Leo[458] eine Bestätigung des gerichtlichen Testaments zu finden geglaubt hat, so hat man übersehen, dass sich dieselbe vielmehr auf die Eröffnung der Testamente bezieht.

2. Das *testamentum militis.* — Auch von den Testamenten der Soldaten ist in den drei kaiserlichen Rechtscom-

---

unkundigen und der Blinden ist zu vergleichen Ecl. V, 2. Proch. XXI, 9, 15. Epan. XXIX, 10, 16. Basil. XXXV, 2, 16. 3, 8. Coll. II Nov. 69. Harm. V, 1, 20—22. 35. Mich. Attal. tit. XXIII (Leunclavio 32). Μικρόν Μ, 35. — Ein mystisches Testament vom J. 1093 in Acta VI p. 81. Ebenda p. 229 findet sich ein anscheinend holographes Testament vom J. 1272. Vgl. auch ebenda IV p. 74. — Eigenthümlich ist Epitome 29, 46.

455) Vgl. meine Ἀνέκδοτα p. 181. Die l. 18 C. ibid. verstehen die Griechen richtiger nicht von der Anfertigung, sondern von der Eröffnung eines Testaments.

456) Basil. XXXV, 2, 15.

457) Dass ein *testamentum principi oblatum* vorkommenden Falls stets als gültig betrachtet wurde, ist um so weniger zweifelhaft, als die Kaiser in ihrer Machtvollkommenheit sogar imperfecte lezte Willen bestätigt haben. Coll. IV Nov. 17. 19.

458) Coll. II Nov. 44. Vgl. §. 38. Coll. II Nov. 41 im Eingang deutet umgekehrt darauf hin, dass damals Testamente ohne Zeugen, wie die gerichtlichen, unbekannt waren. Zu erwähnen ist hier eine Stelle der

pendien nirgends die Rede.[459] Aber in den Basiliken handelt lib. XXXV tit. 21 davon, und es gedenken derselben Psellus und Harmenopulus.[460] — Die Privilegien der Soldaten waren analog auch auf diejenigen ausgedehnt worden, welche sich, ohne Soldaten zu sein, vorübergehend auf dem Kriegsschauplaze befinden und daselbst sterben.[461] In der Ecloga[462] ist diese Ausdehnung mit einigen Modificationen bestätigt. Es soll danach der im Kriege verwundete Nichtsoldat (ὁ ἐν πολέμῳ πληγείς) und der auf Reisen Befindliche (ὁ ἐν ὁδῷ[463] περιπατῶν) vor drei oder zwei glaubwürdigen Zeugen testiren können, sobald er sein Ende herannahen fühlt. Diese Bestimmung ist in das Prochiron[464], und daraus in die Basiliken[465] übergegangen, und findet sich in den meisten Rechtsbüchern.[466]

3. Das *testamentum ruri conditum.* Zur Erleichterung für diejenigen, welche sich auf dem Lande aufhalten und dort ihr Testament machen, hatte Justinian in l. 31 C. *de testamentis*[467] die Zeugenzahl für den Nothfall auf fünf herab-

---

Epitome ad Proch. mut. XXII, 23: Ὅτι καὶ οἱ ἄρχοντες καὶ οἱ στρατηγοὶ χρεωστοῦσι τοὺς κατὰ χώραν μάρτυρας καὶ σφραγιστὰς παραπέμπειν τοῖς μέλλουσι διατίθεσθαι. (l. 22 D. de testibus.)

459) Wohl darum, weil sie überhaupt nur das allgemeine Recht in seinen Hauptgrundzügen darzustellen bestimmt waren. S. jedoch Ecl. XVI, 1.

460) Psellus v. 240. Harm. V, 1, 37. 38.

461) l. 44 D. *de test. mil.* »*si in hostico deprehendantur, ut illic decedant.*«

462) Ecl. V, 8.

463) P. Faber hat ἐν ὁστίκῳ emendiren wollen: vgl. 'Ο πρόχ. νόμος p. 128 not. 45. Die HSS sind sämmtlich gegen diese Emendation. Nach Coll. II Nov. 41 sollen aber in der Basilischen Gesezgebung, also auch im Prochiron, für Testamente ἐν ὁδοιπορίαις fünf Zeugen gesezt gewesen sein, wonach es scheinen möchte, als ob im Proch. XXI, 16 ἐν ὁδῷ περιπατῶν nicht gestanden haben könnte.

464) Proch. XXI, 16 (vgl. daselbst not. 47). Ebenso in der Epan. XXIX, 17.

465) Basil. XXXV, 3, 13. Die Basiliken geben übrigens ausserdem auch die l. 44 D. cit. in lib. XXXV tit. 21 c. 37 wieder.

466) So noch in Harm. V, 1, 36.

467) Vgl. meine 'Ανέκδ. p. 182.

gesezt, und wenn die Zeugen des Schreibens unkundig seien, bei einem schriftlichen Testamente die Unterschrift derselben erlassen, vorausgesezt, dass der Testator die Zeugen mit dem Inhalte seines lezten Willens bekannt mache. Nachdem aber bei allen Testamenten die Zeugenzahl von sieben auf fünf herabgesezt war (§. 35), scheint das Gewohnheitsrecht auch für das auf dem Lande gemachte Testament die erforderliche Zeugenzahl verhältnissmässig um zwei gemindert zu haben. Dies bestätigt die Ecloga[468], indem sie auch drei Zeugen genügen lässt: und dasselbe wird anerkannt in einer Novelle der Irene.[469] Auch die Epanagoge[470] lässt auf dem Lande drei Zeugen genügen. In die Basiliken ist trozdem die l. 31 C. cit. mit ihren fünf Zeugen aufgenommen worden, und es entstand nun die Frage, ob und in wie fern nunmehr die Landbewohner (ἄγροικοι) noch privilegirt seien.[471] Dies veranlasste den Kaiser Leo den Weisen[472] zu verordnen, dass zwar in den Städten fünf, auf Reisen aber, auf dem Lande und in gering bevölkerten Gegenden nur drei Zeugen nöthig sein sollten. Von dieser Bestimmung wissen zwar die Pira[473] und Harmenopulus nichts: aber Michael Attaliata gedenkt ihrer, und nach ihm das Μικρόν.[474]

---

468) Ecl. V, 4. Die Ecloga IV, 1 scheint überhaupt von dem Grundgedanken auszugehen, dass εἰς τόπους ἐρήμους καὶ μὴ εὑρισκομένου τοῦ μέτρου τῶν ε′ drei Zeugen für alle schriftliche Urkunden genügen sollen.

469) Coll. I Nov. 27.

470) Epan. XXIX, 16 enthält einen dahin gehenden Zusaz zu Proch. XXI, 15.

471) Basil. ed. Heimb. III p. 549. Den Zweifel berührt auch Leo in Coll. II Nov. 41 pr. — Die Epit. ad Proch. mut. XXI, 34 interpolirt die Stelle der Basiliken folgender Massen: Αἱ διαθῆκαι αἱ ἐν πάσαις πόλεσι ῥωμαϊκαῖς καὶ ἐγγράφως καὶ ἀγράφως γινόμεναι. τὴν τοῦ τόπου συνήθειαν ἀντὶ νόμου δεχόμεθα. ἐπεὶ ε′ μάρτυρες ἀρκοῦσιν ἢ γ′.

472) Coll. II Nov. 41. In Nov. 43 kommt er noch einmal darauf zurück. In Nov. 40 war bereits dem αἰχμάλωτος vor drei Zeugen zu testiren gestattet worden.

473) Vgl. Πεῖρα XIV, 6, 23.

474) Mich. Att. XXIII. Μικρόν M, 33, 34.

§. 37.

Codicille.

Ausser den Testamenten[475] kennt das Justinianische Recht auch noch Codicille, in denen alle anderen leztwilligen Anordnungen, nur keine Erbeinsezungen noch Enterbungen angeordnet werden können. Sie erfordern geringere Förmlichkeiten: die gleichzeitige Zuziehung von fünf Zeugen, bei schriftlichen die Unterschrift (nicht auch Besiegelung) des Testators und der Zeugen.

Diese Codicille kennt die Ecloga nicht[476]; das Prochiron aber handelt davon tit. XXIX, ohne jedoch einer Form zu erwähnen. Die Epanagoge (tit. XXIX c. 19—29) hält auch Substitutionen[477] für zulässig in Codicillen, und verlangt für Leztere die schriftliche Abfassung und die Unterschrift von fünf Zeugen.[478] Michael Attaliata, das Μικρὸν κατὰ στοιχεῖον, Blastares und Harmenopulus[479] gedenken ebenfalls der Codicille und der fünf Zeugen, welche die lezte Willensäusserung gleichzeitig hören müssen: das Erforderniss der schriftlichen Form und der Zeugenunterschrift erwähnen sie nicht.[480] Dass Codicille vor fünf Zeugen eigentlich alle Bedeutung

---

475) Ueber das *fideicommissum heredi praesenti injunctum* (l. ult. C. *de fcc.*) vgl. Ecl. VI, 12. Epit. ad Proch. mut. XXX, 5: Ἐάν τις τῷ ἰδίῳ κληρονόμῳ ἰδικῶς ἐπιτρέψῃ μαρτύρων μὴ παρόντων ἀποκαταστῆσαί τινι ἐκ τῆς ἰδίας περιουσίας ἢ δώσει πράγματα, καὶ ἀπαιτούμενος ὁ κληρονόμος ἀρνεῖται, ὀμνύτω ὁ κληρονόμος, ὡς οὐκ ἐπετράπη παρὰ τοῦ τελευτήσαντος ἐκ τῆς ὑποστάσεως ἀποκαταστῆσαί τι τῷ ζητοῦντι, πρότερον τοῦ ζητοῦντος καταθεμένου τὸν πρὸ (l. περὶ) ἐπηρείας λόγον.

476) Eben so wenig Coll. I. Nov. 27.

477) Nach Justinian's Nov. CLXV (159). Vgl. Theod. Breviar. Nov. 159 c. 2. Auch die Epit. ad Proch. mut. XXIX, 12 sagt: Καὶ ἐν κωδικέλλῳ δίδοται ὑποκατάστασις.

478) Die Basiliken handeln von Codicillen lib. XXXV. Dieses Buch ist leider weder vollständig noch mit Scholien erhalten. Eine interessante ἐρωταπόκρισις des Theodorus s. in meinen Ἀνέκδ. p. XXXVI.

479) Mich. Att. tit. XXIV (bei Leuncl. tit. 35). Μικρόν Κ, 15—18. Blast. K, 38. Harm. V, 7.

480) Beispiel eines solchen Codicills aus dem Jahre 1093 in Acta VI p. 85.

verloren hatten und ein überflüssiges Rechtsinstitut geworden waren in Folge der Vorschriften, welche Leo in Nov. 41 und 42 über die Form der Testamente gegeben hatte (§. 35. 36), — dies scheint die spätere byzantinische Jurisprudenz nicht klar erkannt zu haben.

§. 38.

Eröffnung des Testaments.

Als die *lex Julia de vicesima hereditatum* eine von Erbschaften und Vermächtnissen zu entrichtende Abgabe einführte, schrieb sie zugleich damit sich Niemand dieser Abgabe entziehen könne im Interesse des Aerariums vor, dass ein jedes Testament innerhalb kurzer Frist nach dem Tode des Testators der Obrigkeit insinuirt und vor ihr eröffnet werden müsse. Auch nachher als die *vicesima* wieder abgeschafft worden war, blieb die obrigkeitliche Eröffnung leztwilliger Verfügungen (— in Konstantinopel bei dem *Magister census*[481] —) Rechtens; was früher im Interesse des Staatsschazes, geschah jezt im Interesse der testamentarischen Succession überhaupt.[482]

Die Competenz des *Magister census* war, nachdem die Apertur mit dem Steuerwesen nichts mehr zu thun hatte, zur Anomalie geworden: sie ging nach Justinian auf den Quaestor über.[483] Der Kaiser Leo der Weise verordnete später in Nov. 44, dass die Eröffnung und Beglaubigung der Testamente in der

481) l. 40 C. *de episc. et cler.* l. 18. 23 C. *de testam.*

482) Das »δημοσίᾳ συμφέρει« (l. 5 D. *test. quemadm. aperiantur,* Basil. XXXV, 6, 5) hat einen doppelten Sinn. — Obwohl die Ecloga der gerichtlichen Eröffnung der Testamente nicht gedenkt, so scheint dieselbe doch nach Coll. II Nov. 44 unausgesezt statt gefunden zu haben.

483) Vielleicht weil er über πλαστογραφίαι zu erkennen hatte Nov. XCIX (80) c. 7. S. unten §. 88. Vgl. über diese Veränderung der Competenz Coll. II Nov. 44, Coll. III Nov. 7 c. 2, Πεῖρα XIV, 11. — Die Anm. 481 angeführten Stellen des Codex sind daher nicht in die Basiliken aufgenommen worden. — In der Ecl. lib. I—X Basil. findet sich lib. IX tit. 1 folgende Stelle: »ἐγράφη τὶς κληρονόμος ἐν διαθήκῃ καὶ προκομίσας αὐτὴν εἰς τὸν κοιαίστωρα ἐζήτει τήν τε διαθήκην ἀνοιγῆναι καὶ αὐτὸν γενέσθαι ἐν νομῇ τῶν κληρονομιαίων πραγμάτων κτλ.«

Hauptstadt nicht allein, wie bis dahin, bei dem Quaestor, sondern auch bei andern Magistraten (τοὺς μαγίστρους καὶ πατρικίους καὶ τὸν τῆς πόλεως ἔπαρχον καὶ τοὺς ἄλλους, οἳ ἐπὶ τῶν κρίσεων καθεστήκασι), in den Provinzen aber bei den dortigen Behörden (οἱ στρατηγοὶ καὶ οἱ καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν κριταὶ) erfolgen solle.

Ueber das bei der Eröffnung (ἄνοιξις, ἀνασφραγισμός) von Obrigkeitswegen einzuhaltende Verfahren, welches besonders die Feststellung der Aechtheit des Testaments oder des Beweises desselben (βεβαίωσις) bezweckte, enthalten die Quellen[484] nur mangelhafte Angaben, und nur solche, die sich auf schriftliche Privattestamente beziehen. (Indessen scheint auch bei mündlichen Testamenten eine gerichtliche Constatirung ihrer Existenz und ihres Inhalts stattgefunden zu haben.)[485]

§. 39.

Neuestes Recht.

Es ist schon oben[486] darauf hingewiesen worden, dass in dem ältesten römischen Rechte die Form der Testamente etwas Wesentliches war: Testamente waren eine Ausnahme von der Regel, und die Möglichkeit einer solchen Ausnahme beruhte allein auf der Form des lezten Willens. Anders im späteren römischen Rechte, welches das Princip hat, dass ein Jeder frei testiren kann, und in aller Weise die Testamente begünstigt. Hiemit stand in der That das Erforderniss einer unumgänglich

484) Dig. XXIX, 3. Cod. VI, 32. Coll. I Nov. 27. Basil. XXXV, 6 *(restitut.)*. — Die Epit. ad Proch. mut. tit. XXII enthält noch folgende in den Basiliken zu restituirende Stellen: κ'. 'Εὰν ἄπεστι μάρτυς, πέμπεται ἡ διαθήκη ὅπου διάγει, εἰς τὸ ἐπιγνῶναι τὴν σφραγῖδα, οὐ μὴν αὐτὸς ἄγεται. ἄδικον γάρ ἐστι, ἐπιζήμιόν τινι γενέσθαι τὸ ἴδιον ὀφφίκιον. — κα'. 'Εὰν ἀπολιμπάνωνται οἱ μάρτυρες [καὶ] ἀναγκαῖόν ἐστιν αὐτὴν [ἀνοιγῆναι], ὁ ἄρχων παρασκευάσει παρόντων ἀνδρῶν εὐυπολήπτων ἀνοιγῆναι, καὶ μετὰ τὸ γραφῆναι καὶ ἀναγνωσθῆναι πάλιν ἀνασφραγίζεται διὰ τοῦ ἄρχοντος, καὶ πέμπεται ὅπου εἰσὶ οἱ μάρτυρες εἰς τὸ ἐπιγνῶναι τὰς ἰδίας σφραγῖδας.

485) Coll. II Nov. 42: »ἡ δὲ τῆς ἀγράφου (sc. κύρωσις) ἐν τῷ ε' μάρτυρας συνομολογῆσαι κτλ.« — Das Wenige, was die späteren byzantinischen Geseze und Rechtsbücher bieten, findet sich in Coll. II Nov. 82, Coll. III Nov. 7 c. 2, und in der Πεῖρα XIV, 3. 5. 7. 11. 15. 21. Harm. V, 1, 7.

486) Vgl. §. 35.

nöthigen Form in innerem Widerspruch: denn sie wirkte wie eine nicht beabsichtigte Beschränkung der Freiheit des Testirens. Man hätte jezt nicht mehr auf irgend eine (— wenn auch noch so sehr erleichterte —) Form als auf ein *essentiale* des Testaments, sondern vielmehr nur noch darauf Rücksicht nehmen sollen, dass nach dem Tode des Testators ein genügender Beweis, dass dies oder jenes sein lezter Wille wirklich gewesen, durch Urkunden, Zeugen oder Eid von den Betheiligten geführt werden könne. Die Form hätte nur noch als ein Mittel zum Zweck des künftigen Beweises betrachtet werden sollen: ein Mehreres folgt nicht aus dem Nüzlichkeitsgrunde,[487] welcher als Veranlassung zur Beibehaltung und Einführung der Testamentsformen angegeben wird.

Dass es im Sinne des neuen Princips eigentlich nur noch auf den Beweis und nicht mehr auf die Form des Testaments ankomme, dieser Gedanke hat den Verordnungen des Kaisers Leo des Weisen (Nov. 41—43) zum Grunde gelegen. Aber er ist weder von ihm selbst folgerecht durchgeführt, noch auch von den späteren Juristen richtig erkannt worden. So blieb das byzantinische Recht in undeutlicher Entwickelung bis zum Untergange des griechischen Reichs.

Unter der türkischen Herrschaft hat, wie aus einzelnen Spuren[488] gefolgert werden kann, vielmehr eine Vernachlässigung und missverständliche Anwendung als eine Fortbildung der Vorschriften des byzantinischen Rechts statt gehabt.[489] Wenn an einigen Orten ein Testament vor dem Beichtvater und zwei Zeugen üblich geworden zu sein scheint, so darf dies nicht als eine sich bildende selbständige griechische Gewohnheit betrachtet werden; es ist nichts Anderes als das *testamentum coram parocho et duobus testibus* des kanonischen Rechts der römischen Kirche, und scheint nur theilweise dort in Anwendung ge-

---

487) §. 83 Anm. 432.

488) Malaxus c. 217 (in Sgouta Themis VII p. 227).

489) Hie und da scheint sogar ein holographes (autographisches) Testament als gültig betrachtet worden zu sein. v. Maurer d. griech. Volk I S. 141 II. S. 463. Geib Darstellung S. 57.

kommen zu sein, wo lateinische Herrschaft und römisch-katholische Bevölkerung ihren Einfluss übte.[490] In dem Pedalion wenigstens, welches im Anhange[491] ein Testamentsformular mittheilt und in einer Anmerkung dazu aus Harmenopulus das Nöthigste über Testamente beibringt, ist von einem Testamente vor dem Beichtvater nirgends die Rede.

Was das neueste Recht betrifft, so handelt

1. das Moldauische Gesezbuch[492] von der regelmässigen Form der Testamente §. 738—750. Es erklärt für gültig: holographe Testamente, schriftliche Testamente vor mindestens drei Zeugen, mündliche vor fünf[493] Zeugen, gerichtliche. Für Testamente auf Schiffen[494] oder zur Zeit ansteckender Krankheiten genügen zwei Zeugen (§. 755. 756); sie verlieren aber sechs Monate nach Beendigung der Schifffahrt oder der Pest ihre Gültigkeit (§. 757). Für Codicille ist dieselbe Form, wie für Testamente, erforderlich (§. 744. 759): es ist also weiter kein juristischer Unterschied zwischen Beiden.

2. Das Walachische Gesezbuch[495] erkennt das holographe Testament als gültig an, ebenso ein von dem Testator unterschriebenes und von dem Geistlichen des Orts oder dem Gericht oder drei Zeugen bezeugtes Testament. Auch Codicille[496] können nur in diesen Formen gemacht werden.

3. Im Königreich Griechenland gilt ein Gesez vom 11. Februar 1830, welches noch weniger, als das Walachische Gesezbuch, dem byzantinischen Rechte verwandt ist,

---

490) Vgl. v. Maurer a. a. O. Εὑρετήριον III p. 314, 322. IV p. 380.

491) S. 526 f.

492) Die Testamentsmündigkeit wird in diesem Gesezbuche auf 20 bez. 18 Jahre festgesezt (§. 727). Bemerkenswerth ist auch §. 752: Ἐμποδίζονται νὰ μαρτυρήσωσιν εἰς διαθήκην χριστιανοῦ οἱ ἑτερόθρησκοι.

493) Die Coll. II Nov. 42, welche drei Zeugen genügen lässt, scheint man nur auf schriftliche Testamente bezogen zu haben.

494) Es erscheint hier das Testament des ἐν ὁδῷ περιπατῶν in modificirter Gestalt.

495) Τμ. δʹ κεφ. γʹ §. 26. — Die Testamentsmündigkeit tritt nach §. 27 mit dem 20. Jahre ein.

496) §. 38. Sie heissen hier παράγραμμα.

vielmehr nach italienischen Mustern entworfen sein soll. Dasselbe kennt ein öffentliches, von einem Notar vor drei Zeugen aufgenommenes Testament; ein mystisches vom Testator geschriebenes oder doch unterschriebenes und dem Notar zur Aufbewahrung übergebenes Testament; ein holographes unter den Papieren des Verstorbenen vorgefundenes Testament; ein mündliches, welches jedoch nur auf dem Todesbette vor fünf Zeugen gemacht werden kann; endlich besondere Testamentsformen für Soldaten, für Pestzeiten und bei Seereisen.[497]

Zweites Kapitel.

Inhalt der Testamente.

§. 40.

Erbeinsezung und Testamentsexecutoren.

Nach dem ältesten römischen Rechte war der wesentlichste Inhalt der Testamente die Erbeinsezung: ohne eine gültige und wirksame Erbeinsezung galt kein Testament.[498] Allmählich wurden auch Codicille als gültige leztwillige Verfügungen anerkannt, welche keine Erbeinsezung enthielten; theils als Ergänzung eines Testaments, theils als bindend für die Intestaterben. Nachdem die Form dieser Codicille und der Testamente in dem späteren byzantinischen Rechte ausgeglichen worden war (§. 37), konnte die Erbeinsezung (ἔνστασις) in keiner Weise mehr als wesentlicher Bestandtheil eines lezten Willens[499] erscheinen.

---

497) v. Maurer das griech. Volk I S. 582. III S. 170 ff. Eine gute Darstellung und Kritik dieses geltenden Testamentsrechts gibt Καλλιγᾶς 'Ρωμ. Δίκ. V p. 203 sqq. Von Codicillen weiss jenes Gesez nichts, vgl. Καλλιγᾶς V p. 292.

498) Weil »*nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest.*« Vgl. §. 33. (Bei dem *testamentum per aes et libram* in seiner ältesten Form ist es denkbar, dass in dem Testamente selbst Erbeinsezungen nicht nothwendig enthalten zu sein brauchten.)

499) Beispiele eines Testaments ohne Erbeinsezungen in Πεῖρα XIV, 10. XXXVIII, 14.

Aber sie hat auch noch in anderer Hinsicht von ihrer Bedeutung verloren.

Nach dem römischen Rechte war es recht eigentlich Pflicht des Erben, den Willen des Erblassers seinem ganzen Umfange nach in Vollzug zu sezen. Er konnte dazu erforderlichen Falls durch die Miterben, Vermächtnissnehmer u. s. w. angehalten werden; die betreffenden Vorschriften sind von Justinian in Nov. IX (1) zusammengefasst und verstärkt worden, und werden noch in der Ecloga[500] mit einigen Modificationen wiederholt.

Dagegen erscheint es in dem späteren byzantinischen Rechte als vorherrschende Sitte, dass der Erblasser besondere Vollstrecker seines lezten Willens ernennt. Sie heissen vorzugsweise[501] ἐπίτροποι, und unterscheiden sich von Erben oder Vermächtnissnehmern, die mit der Restitution der Erbschaft an Andere oder mit anderen Auflagen belastet sind, dadurch, dass sie die Falcidia für sich abzuziehen nicht berechtigt sind.

Spuren solcher »Testamentsexecutoren« kommen schon im älteren römischen Rechte in verschiedener Gestalt vor.[502] Erst unter den christlichen Kaisern aber wurde es immer häufiger, zu religiösen und Wohlthätigkeitszwecken entweder das ganze Vermögen oder Theile desselben auszusezen, und mit der Ausführung dieser leztwilligen Verfügungen besondere Executoren zu beauftragen.[503] (Man scheint dem Erben nicht recht getraut

500) Ecl. V, 7. — S. unten §. 47.

501) Für *tutor* scheint der Ausdruck ἐπίτροπος in der späteren Zeit im gewöhnlichen Leben fast ausser Gebrauch gekommen zu sein. Schon die Ecloga tit. VII zieht den Ausdruck κουράτωρ allgemein vor: s. jedoch tit. II c. 11. Der alte Scholiast zur Epanag. tit. IX schol. a unterscheidet die πρώτην ἐπιτροπὴ (die *tutela*) von der νῦν λεγομένη ἐπιτροπή. (Vgl. auch Coll. II Nov. 68.) Daher bei den byzantinischen Juristen die vielfach missverständliche Anwendung der für die Tutoren geltenden Vorschriften auf diese neuen ἐπίτροποι. Vgl. Πεῖρα XVI, 5. 9. XXII, 3 in f.

502) L. 17 pr. l. 88 §. 1 D. *de legatis* II. l. 78 §. 1 D. *ad Sc. Trebell.* l. 12 in f. l. 13 D. *mandati.*

503) L. 28. 48. C. *de episc. et cler.* Nov. CLI (131) c. 11. Dass übrigens die Sitte für die ψυχικὰ zu sorgen sogar für den Fall, dass Jemand ohne

zu haben, dass ihm das Seelenheil des Testators besonders am Herzen liegen werde.) Später wurde es sogar gebräuchlich, dergleichen Vollstrecker des lezten Willens mit der Auszahlung anderer Legate und selbst mit der Vertheilung des Nachlasses unter die Erben zu beauftragen. In dieser Ausdehnung finden sich die ἐπίτροποι in dem späteren byzantinischen Rechte, obwohl die Erinnerung an den Ursprung des Instituts noch überall durchblickt.[504]

Die Bestimmungen, welche die Quellen über diese ἐπίτροποι enthalten, sind folgende:

1. Es wird entweder nur ein ἐπίτροπος, oder es werden deren mehrere ernannt.[505] Sie werden bald nur zur Besorgung einzelner Aufträge, bald aber auch zur Verwaltung und Verwendung des ganzen Nachlasses von dem Erblasser bestellt.[506] Auch Mönche und Geistliche, obwohl denselben die Uebernahme einer Vormundschaft untersagt ist, können zur Uebernahme einer solchen ἐπιτροπὴ berufen werden.[507]

2. Den Notherben kann durch die Einsezung einer ἐπιτροπὴ ihr Recht nicht verkümmert werden:[508] im Uebrigen aber schliesst die testamentarische Bestellung eines ἐπίτροπος die Intestaterben aus.[509]

Testament verstarb, von Einfluss wurde, ist bereits oben §. 31 ausgeführt worden. — Die νόμοι τῶν ὁμηριτῶν c. 42 verbieten die ἐπιτροπὴ und vindiciren die Verwaltung dem König. Boissonade 'Ανέκδ. V p. 100.

504) Epanag. tit. IX schol. a: »ἐπιτροπῆς . . ὡς ἐπὶ τὸ πλεῖστον τῆς τοῦ τελευτήσαντος περιουσίας εἰς εὐσεβεῖς αἰτίας διανομῆς.« Coll. IV Nov. 66 c. 7 »ἐπιτροπικαὶ τοιαῦται διοικήσεις καὶ εἰς εὐσεβεῖς αἰτίας διανομαί.« Weiter fasst den Begriff der Kaiser Leo in Coll. II Nov. 68 »ἐπιτρόπους . . ὅσοις οἱ τὸν βίον ἀπολιμπάνοντες, χρησταῖς περὶ αὐτῶν ὑπολήψεσιν ἐπὶ τοῦτο προτρεπόμενοι, διατάξεις, αἳ περὶ τῶν ὑπόντων ἤρεσαν πραγμάτων, ἐγχειρίζουσι καὶ τῶν μετὰ τὴν ἐκδημίαν πιστεύουσι τὴν διοίκησιν.« Vgl. auch Mich. Attal. in JGR. II p. 32.

505) Πεῖρα XVI, 5.

506) Πεῖρα XVI, 9.

507) Epanag. tit. IX schol. a. Coll. II Nov. 68. Epan. aucta VII 13. Balsamon ad Nomoc. VIII, 13 und ad syn. Carthag. c. 3. Aristenus ibid. Harm. V, 12. 23.

508) Πεῖρα XLI, 9. LXVII, 3. S. jedoch auch XLIII, 8.

509) Πεῖρα LIV, 10.

3. Der ἐπίτροπος muss in Gegenwart der Erben, Vermächtnissnehmer und etwaiger anderer Interessenten ein Inventar des Nachlasses aufnehmen lassen.[510]

4. Wird dem ἐπίτροπος nur die Verwaltung und Verwendung bestimmter Vermögenstheile übertragen, so hat er über die übrigen keine Macht, sondern über diese verfügen die Erben.[511]

5. Stirbt der ἐπίτροπος vor Ausführung des ihm gewordenen Auftrags, so geht die ἐπιτροπὴ auf die συνεπιτρόπους, auf seine Erben oder die von ihm dazu bestimmten Personen über.[512]

6. Der ἐπίτροπος hat den Nachlass einige Zeit blos zu verwalten, damit alle sich etwa meldenden Gläubiger vorab Befriedigung erhalten, und alsdann erst — spätestens aber nach vier Jahren — zu den verordneten Zwecken zu verwenden.[513] Bleibt nach der vorgeschriebenen Verwendung Etwas übrig, so kann dies dem ἐπίτροπος nicht abgefordert werden.[514]

7. Für alle Klagen, die der ἐπίτροπος anzustellen genöthigt ist, oder die gegen ihn wegen des Nachlasses erhoben werden[515], ist vom Kaiser Manuel Comnenus ein besonderes summarisches Verfahren angeordnet worden. Auch hat derselbe Kaiser verordnet, dass ein pflichtwidriger ἐπίτροπος abgesezt, und durch den Kaiser ein anderer ἐπίτροπος ernannt und mit der Ausführung des lezten Willens beauftragt werden solle.[516]

---

510) Meine Coll. Novell. p. 226. Harm. V, 12, 21. Mich. Attal. XXIV, 4.

511) Πεῖρα XIV, 1. 4. LIV, 10.

512) Πεῖρα XVI, 5.

513) Πεῖρα XVI, 12. Harm. V, 12, 23.

514) Πεῖρα XVI, 11. Ueber den übrigen Umfang der Verantwortlichkeit des ἐπίτροπος vgl. noch Πεῖρα XLIII, 8.

515) Wenigstens in so weit sie mit den εἰς εὐσεβεῖς αἰτίας διανομαὶ in Verbindung stehen.

516) Coll. IV Nov. 66 c. 7. Nach Justinianischem Rechte hatte in einem solchen Falle der Bischoff einzutreten: Manuel's Novelle gesteht dem Patriarchen und dem Oekonomen der Sophienkirche mit dem Stadtpräfecten nur dann eine Mitwirkung zu, wenn der Kaiser abwesend sein sollte.

Man erkennt aus dem Vorstehenden leicht, dass, so gebräuchlich auch die Anordnung einer ἐπιτροπή der Erbschaft gewesen sein mag, gleichwohl die Ausbildung des Instituts eine sehr mangelhafte geblieben ist. Man war auf dem besten Wege, zu einer den englischen *trustees*, *executors* und *administrators* ähnlichen Einrichtung zu gelangen, blieb aber auf halbem Wege stehen. So kann es denn auch nicht befremden, dass in dem neuesten Rechte kaum noch Spuren dieser Lehre übrig sind.[517]

§. 41.

Notherben. — Einleitung.

Nach römischem Rechte müssen gewisse Personen vom Testator in seinem Testamente theils formell theils materiell berücksichtigt werden: man pflegt sie Notherben zu nennen (— auch bei den byzantinischen Juristen[518] kommt der Ausdruck κληρονόμος ἀναγκαῖος vor —) und unterscheidet formelle und materielle Notherben.

Nach Institutionen, Digesten und Codex[519] galten hierüber folgende Grundsäze:

I. Formelle Notherben sind nach Civilrecht die *sui*, nach Prätorischem Rechte die *liberi* (*sui* und *emancipati*): sie müssen entweder speciell — sei's auch zu einem noch so kleinen Theile — zu Erben eingesezt, oder aber *nominatim* exheredirt werden.[520] Werden sie vom Vater präterirt, so ist

517) Das Walachische Gesezbuch übergeht sie gänzlich: das Moldauische gibt §. 793. 843 ff. nur das Justinianische Recht wieder.

518) z. B. Theodorus Brev. Nov. I c. 1.

519) Das formelle Notherbenrecht behandeln hauptsächlich Inst. II, 13 *de exheredatione liberorum*, Dig. XXVIII, 2 *de liberis et postumis heredibus instituendis vel exheredandis* und XXXVII, 4 *de bonorum possessione contra tabulas*, Cod. VI, 12 *de bonorum possessione contra tabulas quam Praetor liberis pollicetur*, VI, 28 *de liberis praeteritis vel exheredatis* und VI, 29 *de postumis heredibus instituendis vel exheredandis vel praeteritis*; — das materielle Inst. II, 18, Dig. V, 2 und Cod. III, 28 *de inofficioso testamento*.

520) Die griechischen Kunstausdrücke sind: κληρονόμον γράφειν, ἀπὸ κληρονόμων γράφειν oder ἀπόκληρον ποιεῖν, — σιωπῇ παρατρέχειν oder ἀμνημόνευτον ἐᾶσαι.

wegen Präterition eines *suus* das Testament nach Civilrecht null und nichtig (ἀνυπόστατος, ἄκυρος, ἀτελὴς διαθήκη) oder wird seinem ganzen Umfange nach rumpirt (ῥηγνυμένη διαθήκη), so dass die reine Instestaterbfolge eintritt: der Prätor aber gibt wegen Präterition der *liberi* die *contra tabulas bonorum possessio* (ἐναντίωσις τῆς διαθήκης), welche zwar den dieselbe agnoscirenden *liberi* im Allgemeinen auch den Theil gewährt, den sie *ab intestato* erhalten haben würden, aber doch das Testament nicht ganz vernichtet, sondern mehr oder weniger von demselben bestehen lässt.

Der Grund der Entstehung dieser Säze ist in dem ältesten römischen Familienrechte (§. 30) und in der Natur der ältesten römischen Testamente (§. 33) zu suchen: sie sind beibehalten, auch nachdem ihr Grund im Laufe der Zeiten weggefallen war, ja vom Prätor durch Gleichstellung der *emancipati* mit den *sui* erweitert worden, und haben die dargestellte Gestalt insbesondere durch Justinian's Verordnung in l. ult. C. *de liberis praeteritis*[521] erhalten.

II. Materielle Notherben sind die Descendenten, Ascendenten und die Geschwister vom Vater her (— Leztere jedoch nur dann, *si scripti heredes infamiae vel turpitudinis vel levis notae macula adsperguntur*[522] —), in so fern sie im concreten Falle die nächsten Intestaterben des Erblassers sind. Sie müssen auf irgend eine Weise den Pflichttheil, d. i. den vierten Theil des ihnen *ab intestato* gebürenden Erbschaftsantheils erhalten, wenn sie sich dessen nicht (nach richterlichem Ermessen) unwürdig gemacht haben. Ist weder das Eine noch das Andere der Fall, so haben sie eventuell innerhalb fünf Jahren die *inofficiosi querela*[523] gegen die eingesezten Erben auf Rescission

---

521) In den Basiliken fehlt diese Stelle: warum, wird sich unten (Anm. 566) zeigen. Wie sie von den Justinianischen Juristen aufgefasst worden ist, ersehen wir zum Theil aus Theophil. II, 13, 5 und einem Scholium des Thalelaeus zum κατὰ πόδας der l. 1 C. *comm. de manum.* in Basil. ed. Heimb. IV p. 768.

522) l. 27 C. *de inoff. test.* Vgl. Basil. XXXIX, 1, 52.

523) Eine *hereditatis intestati petitio ex causa inofficiosi.* S. Stephanus ad l. 1 D. *de inoff.* in Bas. ed. Heimb. IV p. 2.

des Testaments (μέμψις τῆς διαθήκης).[524] Dasselbe wird in so weit rescindirt, als nöthig ist, damit das Intestaterbrecht des Klägers in Kraft trete. Ist dem Pflichttheilsberechtigten zwar Etwas, aber nicht der volle Pflichttheil hinterlassen, so hat er nur eine Klage auf Ergänzung desselben.[525] Ist der Pflichttheil dadurch verkürzt worden, dass der Erblasser unter Lebenden übermässige Schenkungen gemacht hat, so wird dem Pflichttheilsberechtigten dagegen eine *querela inofficiosae donationis* oder *dotis* gegeben.[526]

Ihren Ursprung hatten diese Säze in der zweifelhaften Rechtsbeständigkeit des ursprünglichen *testamentum per aes et libram.*[527] Das alte Centumviralgericht hielt an der Anfechtbarkeit der Privattestamente auch später fest: aber die Praxis beschränkte das Recht zur Anfechtung auf die genannten Verwandten[528], und liess auch deren Klage nur dann zu, wenn sie von dem Testator nicht einmal soviel erhalten hatten, als einem jeden eingesezten Erben nach der lex Falcidia frei gelassen werden musste.[529] Daher auch der Name *legitima portio* (bei

---

524) Auch περὶ ἀκαθηκούσης διαθήκης ἀγωγὴ oder περὶ φαλκιδίου ἀγωγή, wie sie Calocyrus nennt. Basil. ed. Heimb. IV p. 41.

525) l. 30 C. *de inoffic.* Diese Stelle fehlt in den Basiliken, als überflüssig wegen Nov. CXXXVI (115) c. 5.

526) Cod. III, 29 *de inofficiosis donationibus* und III, 30 *de inofficiosis dotibus.*

527) Vgl. §. 33 Anm. 430. — Der *color insaniae* ist eine offenbar erst später untergeschobene, und zur Erklärung der Eigenthümlichkeiten der Querel durchaus nicht hinreichende Fiction der Juristen. Gegen ein *testamentum calatis comitiis* oder *in procinctu* hatte sicherlich eine Querel nicht statt: darum ist sie auch gegen das aus Lezterem hervorgegangene Testament der Soldaten noch im neuesten Rechte nicht zulässig. S. jedoch Ecl. priv. aucta V, 11: οἱ αὐτεξούσιοι στρατιῶται εἴτε ἐν ἐξπεδίτοις ἢ ἐν σεδέτοις ὄντες διατιθέμενοι πάντως τὴν νόμιμον μοῖραν . . . καταλιμπανέτωσαν. Es dürfte diese Bestimmung indessen von den normännischen Königen in Süditalien herrühren.

528) Ulpian in l. 1 D. *de inoff.* »*cognati, qui sunt ultra fratrem, melius facerent, si se sumtibus inanibus non vexarent, quum obtinendi spem non habeant*«.

529) Plin. V, 1.

den Griechen νόμιμος μοῖρα, νόμιμον ποστημόριον, später geradezu und vorzugsweise φαλκίδιος).[530]

Durch die Novellen Justinian's ist an den dargestellten Grundsäzen schliesslich noch Mehreres und Wichtiges geändert worden, und zwar

1. durch Nov. XLII (18) c. 1. Hier verordnet Justinian, dass der Pflichttheil der Kinder, wenn deren höchstens vier sind, den dritten Theil, wenn aber fünf oder mehr, die Hälfte des Nachlasses (oder der Intestatportion) betragen soll. — Ob nach den Schlussworten Justinian's diese Erhöhung des Pflichttheils auch für die pflichttheilsberechtigten Ascendenten*) und Geschwister analog gelte, darüber waren die Justinianischen Juristen im Zweifel[531];

2. durch Nov. CXXXVI (115) c. 3–5. Hier wird Folgendes verordnet: Ascendenten sollen ihre Descendenten nur dann und so präteriren oder exherediren dürfen, wenn eine von den in der Novelle einzeln aufgezählten Gründen (ἀχαριστίας αἰτίαι) im Testamente namentlich angeführt ist und vom eingesezten Erben als wahr erwiesen werden kann: andernfalls soll der Ascendent seine Descendenten zu Erben einsezen müssen. Ebenso sollen Descendenten ihre Ascendenten nur

---

530) Vgl. Athanas. IX, 7. Stephan. in schol. 18 ad Basil. ed. Heimb. IV p. 14 passim. Julian. const. 85. — Calocyrus bezeichnet den Pflichttheil noch bestimmter als τὸ ἀπὸ τοῦ φαλκιδίου νόμου ὑποφαλλόμενον. Basil. ed. Heimb. IV p. 12.

*) Dafür spricht Justinian selbst Nov. CXI (89) c. 12 §. 3.

531) Theophilus hat, wie es scheint, die Nov. XLII (18) noch nicht gekannt: über die Ansicht des Stephanus lässt sich wenigstens nach Basil. ed. Heimb. IV p. 12 schol. 13 nicht urtheilen. Erst Athanasius IX, 2 trägt die bejahende Meinung behutsam vor: während Julianus const. 34 cap. 114 die Novelle allein auf die Descendenten zu beziehen scheint. S. auch Schol. ad Julian. ed. Haenel p. 184. Ebenso spricht Theodorus Breviar. Nov. 18 §. 1 und Nov. 117 §. 1. 2 nur von einer Erhöhung des Pflichttheils der Descendenten, während er sonst den Pflichttheil als eine Quarta bezeichnet. Nov. 115 §. 11. — Vgl. auch noch die Stellen aus des Theodorus Codexbearbeitung in Basil. ed. Heimb. IV p. 33. 157, aber auch die Art und Weise, wie er sich Nov. 1 §. 1 ausdrückt. — Bestimmt spricht sich für Ausdehnung auf Eltern und Geschwister aus das schol. 4 in Bas. IV p. 149.

aus gewissen in der Novelle aufgezählten Ursachen, die im Testamente namentlich anzuführen und von dem eingesezten Erben als wahr zu erweisen sind, präteriren oder überhaupt von ihrer Erbschaft excludiren dürfen. Sind diese Vorschriften nicht gehörig beachtet, so sollen die Erbeinsezungen ungültig sein und Intestatsuccession eintreten: nur die Vermächtnisse und die anderen Anordnungen des Testaments[532] sollen bei Kräften bleiben.[533] Sind aber die Descendenten oder Ascendenten zu Erben eingesezt worden, wenn auch nur *in re certa,* so gilt das Testament: sie haben nur eine Klage auf Ergänzung des Pflichttheils, wenn ihnen weniger hinterlassen sein sollte.

So einfach diese Vorschriften lauten, so schwierig ist die Frage zu beantworten, in wie fern und in wie weit durch sie das ältere Notherbenrecht abgeändert worden ist. Soweit es möglich ist, die Ansichten der Justinianischen Juristen zu ermitteln[534], scheinen dieselben die Nov. CXXXVI (115) im Ganzen als ein blos correctorisches Gesez angesehen zu haben. In diesem Sinne ist sie wenigstens von Athanasius und Theodorus in ihren Novellenbearbeitungen[535] aufgefasst worden: sie halten es nicht einmal der Mühe werth, die *clausula derogatoria* hervorzuheben, und gehen auf die obige Frage nicht näher ein. Einige eingehendere Bemerkungen finden sich dagegen in den Stellen aus dem Commentare des Stephanus zu dem Digesten-

---

532) Ob auch die ψυχικὰ, darüber s. Πεῖρα IV, 10. LXVII, 1.

533) Hieran reiht sich die sogenannte *clausula derogatoria* in cap. 4: εἴ τι δὲ ἢ περὶ ληγάτου ἢ φιδεϊκομμίσσου ἢ ἐλευθεριῶν ἢ ἄλλων οἱωνδήποτε κεφαλαίων ἐν ἄλλοις νόμοις εὑρεθείη ταύτῃ τῇ διατάξει ἐναντίον, τοῦτο κρατεῖν κατ' οὐδένα βουλόμεθα τρόπον.

534) Zum Verständniss der in den Basilikenscholien enthaltenen Bruchstücke aus den Schriften der Justinianischen Juristen bemerke ich, dass Nov. CXXXVI (115) — abgesehen von Interpolationen — citirt wird von Dorotheus als ἡ περὶ ἀχαρίστων παίδων νεαρὰ, von Stephanus als νεαρὰ τοῦ δεσπότου ριδ' τυγχάνουσα τῶν μετὰ τὸν κώδικα διατάξεων, von Anonymus als περὶ ἐξνερεδατίονος ρβ' νεαρά.

535) Athanas. VII, 7. Theod. Nov. 112 §. 3—11. Beide führen auch bei der später als Nov. CXXXVI (115) erlassenen Nov. CLIX (129) ohne weitere Bemerkung nach dem Texte (in c. 3 in fine) an, dass die verkürzten Pflichttheilsberechtigten die *querela inofficiosi* anstellen können.

titel *de inofficioso testamento*, welche uns in den Scholien zu Basil. XXXIX, 1 erhalten sind.[536] Aus diesen ergibt sich insbesondere, dass sich Stephanus die alte *inofficiosi querela* mit allen ihren Eigenthümlichkeiten, soweit sie nicht durch Nov. CXXXVI (115) direct abgeändert sind, auch für Descendenten und Ascendenten noch als fortbestehend gedacht hat. Dorotheus und Anonymus scheinen eine *exheredatio bona mente* auch nach Nov. CXXXVI (115) für zulässig zu halten.[537] Julianus hebt wenigstens die *clausula derogatoria* besonders hervor. Thalelaeus endlich betrachtet die *contra tabulas bonorum possessio* als praktisch.[538] Anonymus und Enantiophanes scheinen aber die *contra tabulas bonorum possessio* durch Nov. CXXXVI (115) für beseitigt gehalten, und angenommen zu haben, dass eine gültige Exheredation oder Präterition eines *postumus* nach Nov. CXXXVI (115) unmöglich sei, jedoch wenn das Testament durch ihn rumpirt werde, doch immer nur die Erbeinsezungen ungültig würden.[539]

§. 42.

Notherben. — Recht der Ecloga.

Betrachtet man unbefangen die Vorschriften des Justinianischen Rechts über die Notherben, so fällt zunächst auf, dass Justinian noch an der Formalität der Institution und Exheredation festgehalten hat, obwohl ein tieferer Grund dafür überall

---

536) Es sind folgende Stellen — in Heimbach's Ausgabe to. III p. 2; 7 (wo Stephanus sogar die *contra tabulas bonorum possessio* als noch gültig zu betrachten scheint); — to. IV p. 1 lin. 10 a fine textus; p. 4 lin. 1; p. 7 schol. 4 in f.; p. 12 schol. 12 in f. schol. 13 in f.; p. 16 lin. 15; p. 25 schol. 1 ad c. 21; p. 26 schol. 1 ad c. 22; p. 27 schol. 1 et 2 ad c. 24; p. 191 schol. 3. 6. Zwar wird nur einmal Stephanus als Quelle genannt: aber auch die übrigen citirten Stellen sind entschieden aus des Stephanus Digestencommentar.

537) Vgl. die von denselben herrührenden Scholien zu l. 16 D. *de curat. fur.* in Basil. ed. Heimb. III p. 773.

538) Basil. IV p. 763 schol. καλῶς εἶπε.

539) Julian. const. 107 c. 373—375, Enantioph. in Basil. ed. Heimb. IV p. 43. 49, endlich zwei §. 44 anzuführende, unstreitig von Anonymus herrührende Scholien zu Basil. XL, 3, 1 und 7, 1.

nicht mehr vorhanden war. Ferner ist der Versuch Justinian's, die ἀχαριστίας αἰτίαι ein für allemal gesezlich zu bestimmen, ein durchaus verfehlter zu nennen, da sich die Mannichfaltigkeit der Gründe, aus welchen Eltern über ihre Kinder mit Recht erzürnt sein können, wenigstens nicht ohne Nachtheil für die elterliche Autorität auf bestimmte Arten zurückführen lässt. Etwas Anderes wäre es gewesen, wenn Gründe hätten festgesezt werden sollen, aus denen die Kinder kraft Gesezes und nicht erst kraft des ausgesprochenen väterlichen Willens ihr Erbtheil wegen Unwürdigkeit verlieren sollten. Eine consequente Durchführung des Gedankens, dass gewisse Vergehen der Kinder sie jedes Anspruchs auf elterliche Fürsorge verlustig machen könnten, hätte nothwendig dahin führen müssen, bei solchen Vergehen nicht blos den Eltern das Recht der Enterbung zu gestatten, sondern die Kinder auch durch das Gesez von der Intestaterbfolge auszuschliessen. Endlich erregt es ein peinliches Gefühl, und war gewiss für die elterliche Autorität, die Grundlage alles Familienlebens, nichts weniger als förderlich, wenn Justinian auch die Fälle zu bestimmen gesucht hat, in welchen von Eltern gesezlich angenommen werden soll, dass sie sich ihren Kindern gegenüber unwürdig betragen haben. Nach allen diesen verschiedenen Richtungen hin war daher offenbar die Reform des Justinianischen Notherbenrechts ein dringendes Bedürfniss, und nur die in dem Pflichttheile liegende Idee eines nicht zu entziehenden Anrechts der Familie auf das Vermögen des Erblassers verdiente festgehalten zu werden.

Die Isaurischen Kaiser Leo und Constantinus, welche einerseits nicht so, wie Justinian, durch die Traditionen des älteren römischen Rechts beengt waren, andererseits, wie schon im Personenrechte wiederholt bemerkt worden ist, durch einen richtigen Tact geleitet und insbesondere von lebendigem Sinn für die Innigkeit und Reinheit der Familienverbindung durchdrungen waren, — haben uns nun in der Ecloga die Grundzüge eines reformirten Notherbenrechts hinterlassen, welches allerdings das angedeutete Bedürfniss in der Hauptsache zu befriedigen geeignet war.

Die Ecloga[540] hat das Hauptprincip, dass Eltern ihren Kindern mindestens den dritten Theil ihres Vermögens als gesezlichen Theil[541] hinterlassen müssen: sind mehr als vier Kinder vorhanden, so haben ihnen die Eltern sogar die Hälfte des Vermögens zu hinterlassen. Auf die Form, in welcher die Hinterlassung erfolgt, kommt überall nichts an.

Ist ein Kind von Vater oder Mutter in deren Testament übergangen worden, und zwar

1. ein *postumus*, so soll derselbe seinen zu Erben eingesezten Geschwistern accresciren und mit ihnen erben, im Uebrigen aber soll das Testament gültig bleiben. — (Wie aber, wenn keine Geschwister vorhanden sind oder erben, sondern ein Fremder zum Erben eingesezt ist? Auch hier dürften die Vermächtnisse u. s. w. in Kraft bleiben, und nur der *postumus* ganz an die Stelle der eingesezten *extranei* treten.)

2. ein zur Zeit der Testamentserrichtung am Leben befindliches Kind, so sollen die Richter untersuchen, ob das Kind sich etwa gegen die Eltern unwürdig betragen hat[542], und in diesem Falle soll das Testament gelten. — (Wie aber, wenn die Kinder kein Vorwurf trifft? Offenbar kann auch hier nur, wie bei dem *postumus*, ein gänzliches oder theilweises Umstossen der Erbeinsezungen unbeschadet des übrigen Inhalts des Testaments die Folge sein.)[543]

Ueber den Fall, wo einem Kinde nur nicht der volle Pflichttheil hinterlassen worden ist, schweigt die Ecloga: es konnte hier jedenfalls nur an eine Ergänzung des Fehlenden gedacht werden.

Die Ecloga kennt auch einen Pflichttheil der Eltern, und zwar auf Höhe eines Drittheils des Kindesvermögens[544]: aber

---

540) Die Stellen, auf deren Vergleichung und Interpretation das Nachstehende beruht, finden sich V, 5, 7. XVI, 1. 4.

541) Νόμιμος μοῖρα ist schlechthin soviel als τρίτη μοῖρα, Ecl. XVI, 4 »τὴν νόμιμον ἤγουν τὴν γ' μοῖραν.« — Die Ausnahme beim Testament der Soldaten hat die Ecl. XVI, 1.

542) Einen besonderen Fall hebt Ecl. V, 6 hervor.

543) Deutlich sagt dies die Ecloga privata aucta V, 5.

544) Ecl. XVI, 4. Die Erhöhung des Pflichttheils in Nov. XLII (18) ist hier unbedenklich auch auf Ascendenten bezogen. Vgl. vorhin Anm. 531.

sie gedenkt desselben nur bei Testamenten der ὑπεξούσιοι, und ohne weitere Bemerkung über die Folgen, wenn den Eltern nichts hinterlassen ist. Es mag dahin gestellt bleiben, ob dies nur in einem Mangel des überlieferten Textes seinen Grund[545] oder aber eine tiefere Bedeutung hat.[546] — Das Pflichttheilsrecht der Geschwister ignorirt die Ecloga gänzlich.

Sehr bemerkenswerth ist noch, was die Ecloga[547] aus den Justinianischen Enterbungsgründen gemacht hat, und es mag dies gleich hier angeführt werden, obwohl jezt eine unmittelbare Verbindung dieser Lehre mit dem Notherbenrechte nicht mehr stattfindet.

Die Ecloga kennt nemlich nur noch die Ausschliessungsgründe der Kinder und zwar nicht mehr als Gründe, wegen deren etwa dem Vater oder der Mutter gestattet sein soll, die Kinder zu enterben, sondern als Gründe, wegen deren die Kinder von der gesezlichen Beerbung ihrer Eltern d. i. von der Intestaterbfolge ausgeschlossen sein sollen.[548] Von Ausschliessungsgründen der Eltern dagegen weiss die Ecloga[549]

---

545) Vgl. meine Ausgabe der Ecloga p. 25 not. 46. Die Ecl. priv. aucta V, 6 fügt hinzu: Κατὰ τὸν ὅμοιον δὲ τρόπον καὶ ἐπὶ παιδὸς διατιθεμένου καὶ παντελῶς μὴ μνημονεύοντος τῶν οἰκείων γονέων γίνεσθαι.

546) Vielleicht hängt es zusammen mit der (freilich etwas dunklen) Theorie der Ecloga über ὑπεξουσιότης und αὐτεξουσιότης. Vgl. §. 19. 50. (Vielleicht hängt damit zusammen, dass in den Basiliken die l. 14 D. *de inoff. test.* übergangen ist.) Dann dürfte aber auch das Pflichttheilsrecht der Kinder im Geiste der Ecloga auf die ὑπεξούσιοι zu beschränken sein.

547) Ecl. VI, 13.

548) »'Εκπίπτουσι τῆς νομίμου κληρονομίας.« Daher findet sich die betreffende Bestimmung auch nicht im tit. V (von Testamenten), sondern im tit. VI (von der Intestaterbfolge).

549) In Ecl. VI, 13 lesen die meisten HSS: 'Εκπίπτουσι τῆς νομίμου κληρονομίας οἱ μὲν παῖδες κτλ. Man erwartet daher ein Folgendes: οἱ δὲ γονεῖς κτλ., und ist versucht, dessen Fehlen für eine Lücke der HSS zu halten. In der That fügt die Ecloga privata aucta VII, 19. 20 den Worten jenes Paragraphen nicht nur noch einige der dort ausgelassenen Enterbungsgründe hinzu, sondern fährt dann auch fort: ἐκπίπτουσι δὲ καὶ οἱ γονεῖς ἐκ τῆς τῶν παίδων νομίμου διαδοχῆς διὰ τὰς προειρημένας αἰτίας, κτλ. Allein wie schon in der Appendix der ächten Ecloga überhaupt ein

nichts. Sie hat also Justinian's Nov. CXXXVI (115) so abgeändert, wie es vorhin in doppelter Hinsicht für Bedürfniss erklärt worden ist.

§. 43.

Notherben. — Prochiron und Epanagoge.

Aus den Gange, den die Geschichte des Rechts im byzantinischen Reiche überhaupt genommen, lässt sich bereits vermuthen, dass die Reformen der Ecloga dem Wiederaufleben des Justinianischen Rechts im 9. Jahrhundert nicht widerstanden haben werden.[550] In der That finden sich höchstens noch einige Nachklänge derselben in späteren von Privaten compilirten Rechtsbüchern: die officiellen Rechtsbücher der macedonischen Kaiser gründen sich dagegen wieder ganz auf das Justinianische Notherbenrecht, und zu einem neuen Gedanken hat sich die kaiserlich byzantinische Gesezgebung seitdem in dieser Lehre nicht wieder erhoben.[551]

Was aber die Wiederaufnahme des Justinianischen Rechts betrifft, so scheint es nach den Säzen des Prochiron, als ob die Redactoren desselben sich selbst nichts weniger als klar über das Notherbenrecht gewesen wären.[552] Aus der Geschichte

---

Zurückgeben auf das Justinianische Recht bemerkbar ist, so ist dies noch mehr im Texte der Ecloga privata aucta der Fall, und namentlich in dem angeführten Zusaze. Diesen Zusaz hat auch die Ecloga ad Proch. mutata tit. 8 nicht, sondern hat nur aus Proch. XXXIII, 18 einen Zusaz gemacht. Unter diesen Umständen und nach dem ganzen Geiste der Ecloga dürfte daher vielmehr die Partikel μὲν in den Worten οἱ μὲν παῖδες zu streichen, und ein absichtliches Weglassen der Enterbungsgründe der Eltern anzunehmen sein.

550) Es scheint eine besondere Verordnung (eines normännischen Königs in Süditalien?) deshalb ergangen zu sein. Vgl. meine Novellen p. 226.

551) Wenn dessen ungeachtet die folgende Darstellung etwas ausführlicher ausfällt, so möge dies darin seine Entschuldigung finden, dass die abendländischen Juristen so oft in dieser Lehre auf die Basiliken Bezug nehmen, ohne sie doch gründlich verstanden zu haben: und darin, dass die Lehrbücher des im heutigen Griechenland geltenden römischen Rechts von Καλλιγᾶς, Παπαῤῥηγόπουλος, Κρασσᾶς eines solchen Supplements annoch zu bedürfen schienen.

552) Eine ähnliche Verwirrung, wie in Proch. tit. XXV, herrscht in dem Scholium b zur Syn. Δ, 18. Vgl. Basil. ed. Heimb. IV p. 43 not. n.

des Prochiron ist bekannt[553], dass die grosse Compilation der Basiliken noch nicht vollendet war, als das Prochiron publicirt wurde, und dass insbesondere dessen Verfasser von tit. XXII ab das Basilikenwerk noch nicht zu benuzen in der Lage waren. So sind sie denn in tit. XXV, in welchem die Gründe einer ganzen oder theilweisen Nichtigkeit oder Wirkungslosigkeit der Testamente dargestellt werden sollten, auf ein (sonst nicht bekanntes) altes Institutionencompendium gerathen, welches theilweise sogar Vorjustinianisches Recht[554] enthielt, und haben daraus Säze geschöpft, die nicht nur mit Justinian's Nov. CXXXVI (115), sondern sogar mit Institutionen und Codex im Widerspruche stehen. Sie haben hieran in tit. XXXII, 1 die Bestimmungen der Nov. XLII (18) über den Pflichttheil der Kinder, und in tit. XXXIII, 1—29 die Nov. CXXXVI (115) c. 3—5 pr.[555] gereiht.

Dem Beispiel des Prochiron sind auch die Redactoren der Epanagoge gefolgt: der tit. XXXII der Epanagoge stimmt ganz mit tit. XXV des Prochiron, der tit. XXXIV, 1 der Epanagoge ist gleich dem Proch. XXXII, 1, und in c. 4 bis zu Ende gibt die Epanagoge ebenfalls die Nov. CXXXVI (115) c. 3—5 pr.

Auf die Fehler und Widersprüche, deren sich hier Prochiron und Epanagoge schuldig machen, hat schon der alte Scholiast der Epanagoge aufmerksam gemacht. Nicht

553) Vgl. meine Ausgabe des Proch. p. XC.

554) Man vergleiche die Anmerkungen zu Harm. V, 5, 1—4 in der Ausgabe von Reitz.

555) Mit einigen unbedeutenden Modificationen. Vgl. meine Ausgabe p. 172 not. 11. p. 174 not. 28 (an deren Schlusse »tit. IV c. 24 not. 39« zu suppliren ist). Für die erste Interpolation ist vielleicht Ecl. V, 6 die Veranlassung gewesen. Zu lezterer Stelle vgl. noch Epan. XXXIV, 4 schol. d. — Die Redactoren des Prochiron scheinen sich nicht einmal ganz klar gewesen zu sein über den Unterschied zwischen Enterbung und Verlust des Successionsrechts wegen Indignität. Daher sind, was gleich hier bemerkt werden mag, in dem Titel von der Enterbung am Schlusse drei neue eigenthümliche Indignitätsfälle νεαρῶς eingeführt. Proch. XXXIII, 30—32.

nur, dass er gelegentlich erwähnt[556], dass auch den **Eltern** der Pflichttheil (und zwar auf Höhe eines **Drittheils**) gebüre: er hebt namentlich hervor[557], dass der betreffende Titel (**Proch.** XXV und **Epan.** XXXII) in vielen Puncten Irrthümer enthalte, und dass die darin angegebenen Nichtigkeiten wegen Nichtbefolgung der Vorschriften des formellen Notherbenrechts »ἑνὶ λόγῳ τῷ τῆς ριε´ νεαρᾶς κανόνι ἐμπίπτουσι«, d. h. dass in diesen Fällen überall nach Nov. CXXXVI (115) die Erbeinsezungen umgestossen werden, der übrige Inhalt des Testaments aber bestehen bleibt.

§. 44.

Notherben. — Das System der Basiliken.

Gehen wir nun über zu der Art und Weise, wie die **Basiliken** das Notherbenrecht reproducirt haben, so mussten den Redactoren der **Basiliken** bei dem Versuch einer Zusammenstellung der Justinianischen Rechtsquellen sofort die Streitfragen entgegentreten, welche das Verhältniss von Nov. XLII (18) und CXXXVI (115) zu dem älteren Recht betreffen. Ihre Lösung musste ihnen um so schwieriger sein, als sie sich planmässig auf die Auswahl aus den Quellen und das Nebeneinanderstellen, so wie auf kleine Interpolationen und Anmerkungen zu beschränken hatten. Ob sie sich der Schwierigkeit der Aufgabe völlig bewusst, und ebenso klar über die Lösung derselben gewesen sind, — das ist schwer zu entscheiden, zumal Buch 35 der **Basiliken** uns weder mit Scholien noch überhaupt in seiner ursprünglichen Gestalt erhalten ist.

Die **Basiliken** handeln lib. XXXV tit. 8 von den formellen Notherben nach Civilrecht, lib. XXXIX tit. 1 von der *inofficiosi querela* (περὶ μέμψεως διαθήκης), lib. XL tit. 3 von der *contra tabulas bonorum possessio* (περὶ ἀγαθῶν διακατοχῆς ἐναντιώσεως διαθήκης).

---

556) **Epan.** XXXIII schol. e.

557) **Epan.** XXXII schol. a. f.

Zu lezterem Titel findet sich ein altes[558] Scholium folgenden Inhalts[559]: »Der vorliegende Titel ist nach dem gültigen Rechte überflüssig. Denn da Nov. CXXXVI (115) bestimmte Gründe aufzählt, bei deren Nichtvorhandensein das enterbte oder präterirte Kind die Erbeinsezung umstösst, während die Legate zu prästiren sind, so findet weder der gegenwärtige noch der folgende Titel (Dig. XXXVII, 4. 5) Anwendung. Dieselben sind nur zu lesen wegen der darin vorkommenden Paratitla«. Also in der Hauptsache wird hier die *bonorum possessio contra tabulas* als aufgehoben betrachtet: der von ihr handelnde Titel soll jedoch manche anderweit zu beachtende Bestimmungen (παράτιτλα) enthalten.

In der That ist nun auch nur in diesem Sinne der Digestentitel *de B. P. c. t.* in die Basiliken aufgenommen und in denselben behandelt worden. Eine Reihe grade der charakteristischsten Stellen sind ausgelassen: z. B. l. 4 §. 2 D. l. c., dass gegen das Testament einer Frau die *bonorum possessio* nicht statt finde: oder l. 8 pr. eod., dass sie den Exheredirten nicht zustehe, sondern diese sich nur durch die *inofficiosi querela* helfen könnten, u. dgl. m.[560] Ebenso sind auch zu diesem Titel die Scholien aus den alten Quellen nur auszugsweise, in so weit sie παράτιτλα betrafen, hinzugefügt worden.

Wie die *bonorum possessio contra tabulas*, so betrachten die Basiliken auch das civile Recht der formellen Notherben als durch Nov. CXXXVI (115) in der Hauptsache beseitigt. Sie haben zwar in lib. XXXV tit. 8 die betreffenden Titel der Digesten und des Codex[561], aber eben auch nur der παράτιτλα wegen aufgenommen: den Schluss macht, als das neueste Recht enthaltend, die Nov. CXXXVI (115). Und dass danach auch das Rumpiren des Testaments durch einen *postumus* in seiner

558) Vgl. §. 41 Anm. 539.

559) Bas. ed. Heimb. IV p. 60. Der Verfasser Anonymus weist hierauf zurück p. 163 schol. 2.

560) Auch der ganze tit. 12 lib. VI C. *de B. P. c. t.* fehlt.

561) Ob vollständig? oder mit welchen Auslassungen und Interpolationen? das lässt sich, da das Buch ein restituirtes ist, mit völliger Sicherheit nicht ermessen.

Wirkung auf das Umstossen der Erbeinsezungen beschränkt sei, wird noch besonders in Basil. XXXIX, 2, 5 durch ein Einschiebsel im Texte[562] hervorgehoben.

Es fragt sich freilich: Sollten die aus den Digesten und dem Codex in die Basiliken aufgenommenen, ursprünglich das alte formelle, sowohl civile als prätorische Notherbenrecht betreffenden Stellen sämmtlich als παράπτλα beachtet werden, und wie weit erstreckt sich die praktische Geltung derselben? Was Michael Psellus von den Basiliken im Allgemeinen sagt, dass sie schwer zu interpretiren und äusserst dunkel seien[563], gilt ganz besonders von der aufgeworfenen Frage.[564] — Kommt es z. B. auf die Form der *exheredatio* (mittelst specieller Bezeichnung, von allen Graden u. s. w.) den *liberi* gegenüber auch dann noch an, wenn sie unter Angabe einer gesezlichen und erweislichen Ursache übergangen worden sind? In den Basiliken[565] werden die alten Vorschriften über die Art und Weise der Exheredation wiederholt: ob als noch praktisches oder als historisches Material, das bleibt zweifelhaft, obwohl die Auslassung der l. ult. C. *de liberis praeteritis*[566] anzudeuten scheint, dass die Redactoren der Basiliken von allen Formalitäten abzusehen gemeint waren. — Ebenso kann man fragen,

562) Ein neuerer Scholiast tadelt dies zwar, weil es die historische Interpretation verwirre: in der Sache selbst aber erklärt er es für richtig. Bas. ed. Heimb. IV p. 44. Vgl. auch Πεῖρα XIV, 2. LXVII, 1.

563) Psell. v. 49.

564) Die byzantinischen Juristen waren selbst unsicher über die bei derartigen Zweifeln zu befolgenden Interpretationsgrundsäze. Nach Πεῖρα LI, 10 hielt es ein Richter für zulässig, einzelne in die Basiliken aufgenommene Stellen, wenn sie z. B. den Digesten entnommen waren, durch ebenfalls aufgenommene Codexstellen für antiquirt zu erklären, grade wie der Anm. 562 angeführte Scholiast eine solche Interpretation mitunter für nothwendig und gerechtfertigt zu halten scheint: der Magister Eustathius Romanus aber behauptete dagegen, οὐδὲν τῶν κειμένων ἐν τοῖς βασιλικοῖς εἶναι τῶν ἀνῃρημένων, ἀλλὰ . . . κρατεῖν κατὰ τοὺς οἰκείους καιροὺς καὶ τὰς ὑποθέσεις.

565) Basil. XXXV, 8, 1. 3. — Vgl. hiezu Πεῖρα LIV, 3. LXVII, 3. Harm. V, 5, 9. 9, 6.

566) Vgl. oben §. 41 Anm. 521.

ob die *exheredatio bona mente* in den Basiliken[567] nur historisch oder als praktisches Recht erwähnt wird. In diesen und ähnlichen Beziehungen eröffnen offenbar die Basiliken einen weiten Kampfplaz für die Interpretation.

Steht aber wenigstens soviel fest, dass nach dem Rechte der Basiliken weder die präterirten oder nicht *rite* exheredirten *sui* die alte *hereditatis intestati petitio* (die sogenannte *querela nullitatis ex jure antiquo*) anstellen, noch die nicht *rite* exheredirten oder präterirten *liberi* die *bonorum possessio contra tabulas* agnosciren können, so ist nun noch zu untersuchen, welches Rechtsmittel nunmehr bei Nichtbeachtung der Vorschriften der Nov. CXXXVI (115) zu ihrem Schuze gegeben ist. Es leuchtet ein, dass dieses einerlei Rechtsmittel sein wird mit demjenigen, welches den Descendenten einer Frau oder den Ascendenten zusteht, wenn ihnen gegenüber die Vorschriften der Nov. CXXXVI (115) verlezt sind. Aber welches Rechtsmittel ist dieses?

Bekanntlich haben abendländische Juristen eine *querela nullitatis ex jure novo* erfunden. Auch bei byzantinischen Juristen kommen zuweilen allgemeine und schwankende Ausdrücke vor, welche auf eine ähnliche Anschauung allenfalls gedeutet werden könnten.[568] In den Basiliken aber findet sich entschieden keine Spur davon. Vielmehr tritt hier[569] überall die alte *inofficiosi querela* (μέμψις τῆς διαθήκης) als das ausschliesslich aber allgemein praktische Rechtsmittel hervor: sie ist nur in Beziehung auf ihre Begründung und auf ihre Wirkung durch die Novelle einiger Massen umgestaltet und modificirt. Zur Begründung genügt nicht mehr die Behauptung, dass man unverdient übergangen sei: man muss behaupten, dass man nichts durch Erbeinsezung (ἐν ἐνστάσει) erhalten und dass der Erblasser keinen

---

567) Basil. XXXV, 8, 16. XLIX, 4, 9. Vgl. das Scholium (von Dorotheus) in Basil. ed. Heimb. III p. 773.

568) In der Πεῖρα XXV, 75 ist z. B. die Rede von einer κατὰ τῆς διαθήκης ῥῆξις, welche die übergangenen Ascendenten anzustellen befugt sein sollen. Aber es ist doch wohl nur an die *inofficiosi querela* gedacht.

569) Basil. XXXIX, 1. — Vgl. auch das neue Scholium in Basil. ed. Heimb. to. I p. 633.

gesezlichen und erweislichen Grund der Uebergehung angegeben habe. Der Antrag geht nicht mehr auf Rescission des Testaments im Allgemeinen, sondern nur noch auf Umstossung der Erbeinsezungen. Aber alle übrigen für die *inofficiosi querela* geltenden Regeln, die mit diesen Neuerungen der Nov. CXXXVI (115) nicht im Widerspruche stehen, z. B. die Verjährung in fünf Jahren,[570] sind fortwährend gültig.

Nach dem, was oben (§. 41) über die Ansichten der Justinianischen Juristen bemerkt worden ist, scheinen die Basiliken in allen diesen Beziehungen lediglich jenen Ansichten gefolgt zu sein. Die Redactoren sind zugleich bei der Compilation des Titels περὶ μέμψεως διαθήκης mit ziemlichem Geschick verfahren. Sie haben absichtlich mehrere Stellen aus dem Digestentitel *de bonorum possessione contra tabulas* in den von der praktischen μέμψις handelnden Basilikentitel versezt.[571] Sie haben ferner ebenso absichtlich eine Reihe von Stellen aus dem Titel der Digesten und des Codex *de inofficioso testamento* weggelassen, weil und in wie fern dieselben durch Nov. CXXXVI (115) unpraktisch geworden waren.[572] Endlich ist auch das bezeichnend, dass sie als Titelrubrik nicht die der Digesten- und Codextitel *de inofficioso testamento*, d. h. περὶ ἀκαθηκούσης διαθήκης, sondern den das Rechtsmittel bezeichnenden περὶ μέμψεως διαθήκης gewählt haben.

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen, so lässt sich das System der Basiliken auch so charakterisiren: Formelles und materielles Notherbenrecht sind durch Nov. CXXXVI (115) mit einander verschmolzen, und Lezteres ist mit den Modificationen der Nov. XLII (18) und CXXXVI (115) allein noch praktisch; eine ἐναντίωσις τῆς διαθήκης[573] gibt es nicht mehr, sondern nur

570) Basil. XXXIX, 1, 56. 58. Das neue Scholium in Basil. ed. Heimb. to. I p. 633. Harm. V, 6, 5. 9, 20.

571) Basil. XXXIX, 1, 30 sqq.

572) Z. B. l. 17 §. 1 D. h. t. (Basil. ed. Heimb. IV p. 7 schol. 4). Vgl. überhaupt Basil. ed. Heimb. IV p. 17. 20. 21. 32. 33 sqq., woselbst sich durch die Marginalbemerkungen leicht eine Uebersicht über das Weggelassene erhalten lässt.

573) Vgl. §. 41 und §. 45 Anm. 582.

noch die durch Nov. CXXXVI (115) modificirte μέμψις τῆς διαθήκης.

Dem Geiste dieses Systems würde es entsprochen haben, wenn das Pflichttheilsrecht der Geschwister (§. 41) nach dem Vorgange der Ecloga und des Prochiron ganz beseitigt worden wäre. Allein indem man die Nov. CXXXVI (115) vorwiegend in der Bedeutung eines correctorischen Gesezes aufgefasst hatte, mochte man ohne ausdrücklichen kaiserlichen Befehl Anstand nehmen, die von dem Pflichttheilsrecht der Geschwister handelnden Stellen aus der Compilation der Basiliken wegzulassen. Man hat vielmehr in Anbetracht, dass Justinian im Uebrigen die *uterini* den *consanguineis* gleichgestellt hatte, das Pflichttheilsrecht allen Arten von Geschwistern gleichmässig zugesprochen, indem man die Beschränkung auf *germani* und *consanguinei* in den betreffenden Stellen strich.[574] Aber auch im Uebrigen ist das Pflichttheilsrecht der Geschwister als abgeändert zu betrachten, indem die ihnen zustehende μέμψις τῆς διαθήκης jezt nur noch eine Umstossung der Erbeinsezungen bewirken kann. Zwar ist dies in den Basiliken nicht direct ausgesprochen. Allein als Wirkung der Querel nach neuem Rechte wird ganz allgemein das Umstossen der Erbeinsezungen angegeben, und diejenigen Stellen der Digesten und des Codex, welche die abweichende Wirkung der Querel nach älterem Rechte betreffen, sind in den Basiliken absichtlich übergangen[575]; es kann daher nach dem Rechte der Basiliken auch die Querel der Geschwister nur die Einsezung anrüchiger Erben umstossen, im Uebrigen aber lässt sie das Testament bestehen.

Es ist schliesslich noch zu erwähnen, dass die Erhöhung des Pflichttheils in Justinian's Nov. XLII (18)[576] in den Basiliken, wie in der Ecloga, allgemein genommen, und auch auf den Pflichttheil der Ascendenten und Geschwister

---

574) Basil. XXXIX, 1, 48. 52. Vgl. auch meine Novellae p. 226. Psellus v. 1036.

575) S. Anm. 572 und die dort angeführten Stellen.

576) Sie findet sich in Basil. XLI, 4, 2.

bezogen worden ist.[577] Es sind deshalb diejenigen Stellen, in welchen von der *legitima* als einer *quarta* die Rede war, durchgängig interpolirt worden; statt *quarta* steht τρίτον oder τετραούγκιον.[578] Wie in dem Rechte vor Nov. XLII (18) überall, wo Jemandem gesezlich ein Theil zugesprochen wurde, die *quarta* nach Analogie der *lex Falcidia* eine Rolle spielte, so ist jezt an deren Stelle so allgemein die *tertia* als *legitima portio* getreten,[579] dass auch die dem arrogirten Unmündigen gebürende sg. *quarta D. Pii* in ein τρίτον verwandelt worden ist.[580] Man hätte ebenso auch den Pflichttheil der armen nicht dotirten Wittwe auf ein Dritttheil erhöhen sollen: es ist dies aber inconsequenter Weise nicht geschehen.[581]

§. 45.

Notherben. — Späteres und neuestes Recht.

Das Notherben- oder Pflichttheilsrecht, wie es durch Justinian's Nov. CXXXVI (115) gestaltet und in den Basiliken aufgefasst worden war, ist durch kein späteres kaiserliches Gesez berührt worden.

---

577) Basil. ed. Heimb. IV p. 149 schol. 4.

578) Bas. XXXIX, 1 c. 8 th. 7. 10. c. 21. 38. 41. 51 (wo auch noch bei Heimbach τετραούγκιον fälschlich mit *quadrans* übersezt ist). 53 passim.

579) Dass dies auch in Beziehung auf die *quarta*, welche der Erbe nach der *lex Falcidia* den Legataren abziehen kann, der Fall ist, wird weiter unten (§. 52) angegeben werden. — Ueber eine weitere Ausdehnung vgl. Basil. ed. Heimb. IV p. 53 schol. Calocyri.

580) Basil. XXXIII, 1, 18. XXXIX, 1, 8 th. 16 und schol. 29. XLII, 3, 2 th. 2. XLIX, 6, 13. Psellus v. 259. 478.

581) Basil. ed. Heimb. III p. 315. Wahrscheinlich argumentirte man, dass Nov. XLII (18) zwar das ältere Recht abgeändert habe, aber nicht die neueren Vorschriften der Nov. LXXI (53) c. 6 und Nov. CXLI (117) c. 5 betreffen könne. Uebrigens mag hier noch bemerkt werden, dass die Byzantiner den Pflichttheil nicht als eine *pars portionis ab intestato*, sondern nach dem Wortlaut der Nov. XLII (18) als ein Dritttheil (beziehentlich die Hälfte) des Nachlasses berechnen. Vgl. Epanag. XXXIV schol. a. (Hier möchte ich statt ἐκ ταύτης τῆς ὑποστ. lesen: ἐκ τοῦ τρίτου τῆς ὑπ.) Πεῖρα XLI, 3. 4. 8. 18. 22. Psell. v. 786 — 799. Uebrigens erklärt sich aus dieser Berechnungsweise das Bedenken des Scholiasten der Epanagoge tit. XXXIII schol. e.

Allein der Umstand, dass das Prochiron eine unvollkommene, widerspruchsvolle und zum Theil antiquirte Darstellung des Notherbenrechts gab (§. 43), und doch neben den Basiliken als eine gesezliche Uebersicht des praktischen Rechts betrachtet und benuzt wurde, musste nothwendig eine arge Verwirrung in Praxis und Wissenschaft erzeugen. Zwar in den hohen Gerichtshöfen zu Konstantinopel scheint nach der Pira[582] das Basilikenrecht in Anwendung gekommen zu sein, und ebenso ist dasselbe mit ziemlich richtigem Verständnisse in der Synopsis excerpirt und aus dieser in verschiedene Rechtsbücher[583] übergegangen. Im Uebrigen aber finden sich theils vereinzelte Beweise[584] von Missverständnissen, theils sind die später gebräuchlichen Handbücher des Rechts ein lebendiger Ausdruck der in dieser Lehre entstandenen Verwirrung. Die Epanagoge aucta, die Epitome ad Prochiron mutata, das Prochiron auctum, — sie alle geben nebeneinander die betreffenden Titel oder Stellen des Prochiron und der Epanagoge (zum Theil mit den alten Scholien der Lezteren), und Stellen aus anderen Rechtsquellen in höchst verwirrter und widerspruchsvoller Darstellung.

Insbesondere hat Harmenopulus[585] in seinen Auszügen

---

582) Es darf indessen nicht verschwiegen werden, dass ein eigenthümlicher neuer Sprachgebrauch aufgekommen zu sein scheint. Man unterschied mit Recht die Klage, durch welche der bei den Erbeinsezungen übergangene oder nicht richtig exheredirte Notherbe die Erbeinsezungen umstösst, und die Klage auf Erfüllung des Pflichttheils, wenn der Notherbe auf weniger eingesezt war. Aber man nannte jene Klage ἐναντίωσις, diese μέμψις (Πεῖρα LXVII, 2. Schol. in Basil. ed. Heimb. III p. 623). Wurde nun jene mit der alten ἐναντίωσις d. i. der *bonorum possessio contra tabulas*, diese mit der alten μέμψις d. i. der *querela inofficiosi* verwechselt, so musste dies allerdings die grössten Missverständnisse verursachen.

583) So in des Michael Attaliata πόνημα, in das Μικρόν Δ, 43. 46. 47. Φ, 1. X, 17. — Blastares K, 12 und Φ, 1 beschränkt sich auf einen Auszug aus Novv. XLII (18) und CXXXVI (115).

584) Vgl. meine Novellensammlung p. 226, und ein Scholium zur Synopsis, welches auch in Basil. ed. Heimb. III p. 565 gedruckt ist. Proch. auct. XXV, 27. 30.

585) Vgl. lib. V tit. 5. 6. 9. 10.

aus den Quellen Praktisches und Veraltetes so durch einander gemischt, dass es ein vergebliches Bemühen sein möchte, aus dem Inhalt der betreffenden Titel ein zusammenhängendes System des Notherbenrechts abzuleiten.

Unter diesen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, dass unter der türkischen Herrschaft das Verständniss und Bewusstsein des überlieferten Notherbenrechts fast völlig verschwand[586] und statt dessen unbestimmte, locale Gewohnheiten[587] aufschossen, denen nur ein gemeinsamer Gedanke zum Grunde lag, der nemlich, dass der nächste Familienkreis ein Anrecht auf das Vermögen eines Verstorbenen habe.

In dem neu erstandenen Griechenland hat das Handbuch des Harmenopulus provisorisch Gesezeskraft erhalten. Allein nach dem eben Bemerkten ist die Rechtsunsicherheit in der Lehre vom Notherben- oder Pflichttheilsrechte dadurch nichts weniger als gehoben worden. Wo die neugriechische Jurisprudenz sich mit dieser Lehre beschäftigt hat, ist sie daher genöthigt gewesen, sich von Harmenopulus zu emancipiren und an die Justinianischen Rechtsquellen oder die Basiliken zu wenden.[588]

Auch auf das Walachische Gesezbuch[589] scheint die

---

586) Manuel Malaxus c. 216 (Θέμις VII p. 224 sqq.) gibt die Enterbungsgründe der Kinder nach dem Prochiron, und zwar so, als ob die Eltern, wenn sie keinen dieser Gründe haben, ihren Kindern τὸ δίκαιον τῶν μερτικῶν αὐτῶν nicht entziehen dürften. Von der Falcidia ist c. 214 als von einer quarta die Rede, welche den Erben verbleiben müsse. (Doch fehlt dies Kapitel in andern HSS ganz.) Von Enterbung oder Pflichttheil der Eltern kommt nichts vor. — Das Πηδάλιον p. 327 enthält eine verwirrte Darstellung nach Harmenopulus, in welcher abweichende Gewohnheiten auf den Prinzeninseln verdammt werden.

587) Geib S. 56. v. Maurer I S. 138. II S. 464. Εὑρετήριον III p. 301. — Wo die ausgestatteten Töchter auch von der Intestatsuccession ausgeschlossen sind (§. 32), versteht es sich von selbst, dass sie nicht Pflichttheilsberechtigte sein können.

588) So namentlich auch die treffliche Darstellung in den Lehrbüchern des in Griechenland geltenden römischen Rechts von Καλλιγᾶς, Παπαῤῥηγόπουλος, Κρασσᾶς, gegen welche nur einzuwenden sein möchte, dass sie sich nicht genug an die Basiliken anschliesst.

589) Τμῆμα δʹ κεφ. γʹ §. 33. 34. 36. 37. 40. 41.

Unklarheit des späteren byzantinischen Rechts von nachtheiligem Einfluss gewesen zu sein. Dasselbe lässt in der Regel nur die Erbeinsezungen ungültig werden, wenn ein Notherbe übergangen ist: wenn aber in einem Testamente andere als Notherben eingesezt sind und ein *postumus* findet sich an, so soll das Testament seinem ganzen Inhalte nach rumpirt werden. Die Höhe des Pflichttheils[590] ist anders als im byzantinischen Rechte bestimmt: ein Pflichttheilserbe erhält $^1/_2$, zwei $^2/_3$, drei $^3/_4$ u. s. f. des Vermögens des Erblassers. Es ist nur eine Enterbung der Kinder zulässig, und zwar nur aus folgenden im Testamente anzuführenden Gründen: 1) wenn sie die Eltern beleidigt; 2) wenn sie ihre kranken oder verarmten Eltern nicht unterstüzt; 3) wenn sie dieselben nicht aus der Sklaverei losgekauft; 4) wenn sie dem Leben ihrer Eltern nachgestellt haben.

Was endlich das Moldauische Gesezbuch[591] anbelangt, so gibt dies mit wenigen Modificationen[592] eine sehr klare und vollständige Darstellung des Notherbenrechts ganz so, wie es in den Basiliken aufgefasst worden war. Wie in anderen Lehren, so zeichnet sich auch hier das Moldauische Gesezbuch durch eine getreue und einfache Zusammenstellung des byzantinischen Rechts aus. Es würde unstreitig ein Glück für das junge Griechenland gewesen sein, wenn man daselbst dieses Gesezbuch gekannt und provisorisch recipirt hätte, statt die »das Civilrecht betreffenden Geseze der byzantinischen Kaiser, welche in der Hexabiblos des Harmenopulus enthalten sind«, provisorisch zu bestätigen. Und auch noch jezt würde man weit besser thun, anstatt den Code Napoléon zum Muster zu nehmen, den Moldauischen Codex zur Grundlage eines neuen Gesezbuches zu machen.[593]

---

590) Der Pflichttheil hat übrigens in dem Walachischen Gesezbuche, wie in manchen griechischen Gewohnheitsrechten, die Natur eines Vorbehalts — einer *réserve* im Gegensaze zu der *partie disponible*.

591) §. 965—1005.

592) Z. B. Ausschliessung der ausgestatteten Töchter. S. unten §. 51.

593) Der Entwurf eines griechischen Civilgesezbuchs, welcher im J. 1874 der Βουλή vorgelegt worden ist, hat in der Hauptsache das Italienische Civilgesezbuch von 1865 und daneben das Sächsische von 1863 zur Grundlage genommen.

Dritter Titel. Von der Erwerbung der Erbschaft.

Erstes Kapitel.

Von der Erwerbung der Hereditas und der Bonorum possessio.

§. 46.

Justinianisches Recht.

Da der Prätor nicht die Macht hatte, diejenigen zu wirklichen Erben zu machen, die nicht schon nach Civilrecht Erben waren, so hatte er bei seinen schon oben erwähnten Reformen (*corrigendi* und *supplendi juris civilis causa*) sich darauf beschränken müssen, dass er in seinem Edicte den Besiz des Nachlasses eines Verstorbenen, und nöthigenfalls zu Erlangung desselben ein Rechtsmittel (*interdictum quorum bonorum*)[594] verhiess. Für die Erbittung dieser *bonorum possessio* hatte er gewisse Fristen und eine Reihenfolge der Berufung (*successorium edictum*) festgesezt, und in derselben auch (*adjuvandi juris civilis causa*) den Erben nach Civilrecht an der Stelle, an welcher er ihr Erbrecht anzuerkennen gemeint war, die *bonorum possessio*

---

594) Dass es auf die körperlichen Erbschaftssachen ging, und sich hiedurch besonders von der *hereditatis petitio* unterschied, scheint auch ein nur theilweise lesbares Scholium der Veronesischen Handschrift des Codex sagen zu wollen. (S. Zeitschr. f. gesch. RW. XV S. 126.) Vielleicht ist dort zu lesen: σημ. ἁρμόζει τούτῳ καὶ *hereditatis petiti*ον. ἐστὶ διαφορὰ τοῦ *interdict*ου καὶ τῆς εἰρημένης ἀγωγῆς, ὅτι — — σωματικῶν νομὴ — ἀσωμάτων δὲ νομὴ οὔ. Vgl. auch die Glossae nomicae v. Ἰντέρδικτον κόρουμ βονόρουμ.

angeboten. Mag nun die angebliche Härte und Engherzigkeit des Civilrechts, oder die Absicht, im Interesse der Gläubiger eine Erwerbung und dadurch Regulirung des Nachlasses zu beschleunigen, Veranlassung für den Prätor gewesen sein, die ersten Bestimmungen dieser Art in sein Edict aufzunehmen, — genug, es entwickelte sich allmählich neben dem System der civilrechtlichen *hereditas* ein vollständiges System der *bonorum possessio*: beide, obwohl vielfach in einander greifend, dennoch selbständig fortentwickelt, und von einander unterschieden nicht blos in Beziehung auf die Berufung zur Erbschaft, sondern auch in Beziehung auf den Erwerb des Erbrechts und die Wirkungen desselben. So standen sich noch zur Zeit der klassischen römischen Juristen beide als in sich zusammenhängende und geschlossene Erbsysteme gegenüber, und wurden nur allmählich theils durch die Praxis theils durch verschiedene Constitutionen späterer Kaiser einander immer näher gebracht.

In den Institutionen, den Digesten und dem Codex Justinian's, welche ja nur Compilationen aus älteren Rechtsquellen sind, finden wir daher *hereditas* und *bonorum possessio* noch überall neben einander erwähnt. Es ist schwierig zu unterscheiden, was davon blos historische Bedeutung hat, und in wie fern jene mit dieser zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen ist, zumal da Justinian in neueren Gesezen und besonders in den Novellen, welche das Erbrecht betreffen, auf den Unterschied zwischen *hereditas* und *bonorum possessio* eine weitere Rücksicht nicht genommen hat.

Von den verschiedenen *ordines*, nach welchen das prätorische Edict regelmässig zur Succession in den Nachlass eines Freien berief[595], war die *bonorum possessio contra tabulas* durch Nov. CXXXVI (115) ganz[596], und die *bonorum possessio intestati* durch Nov. CXLIII (118) zum grössten Theile[597] beseitigt: als

595) Das System der *bonorum possessiones* stellt recht gut dar Stephanus in schol. 1 bei Basil. XXXIX, 1, 6.

596) Vgl. §. 41 zu Ende.

597) Ob die durch Nov. CXLIII (118) zur Succession berufenen nun etwa Alle die *BP. unde legitimi* agnosciren können, und also diese Klasse noch *utilis* ist? Die Ansicht der Justinianischen Juristen ist nicht ganz

necessariae (d. h. als solche, durch welche beim Mangel civilrechtlicher Berufung allein zur Succession gelangt werden konnte) waren allein übrig geblieben die *bonorum possessio secundum tabulas* für eine Reihe einzelner Fälle, in welchen das Testament nach der Strenge des Civilrechts ungültig war[598], und die *bonorum possessio unde vir et uxor.*

Ist eine *bonorum possessio* erworben, so findet kein Unterschied mehr zwischen ihr und einer erworbenen *hereditas* statt: mag es auch zweifelhaft sein, ob das *interdictum quorum bonorum* nach Justinianischem Rechte ebenso dem *heres*, wie dem *bonorum possessor* zustand, so ist dies doch gleichgültig, da nach Aufhebung der prozessualischen Verschiedenheiten zwischen *interdictum* und *actio* jeder praktisch-juristische Unterschied zwischen jenem Interdict und der *hereditatis petitio* weggefallen war.[599]

Was aber den Erwerb selbst betrifft, so hat das Justinianische Recht[600] andere Regeln für die *hereditas*, andere für die *bonorum possessio*. Die *hereditas* erwirbt der *suus et necessarius heres* schlechthin und von Rechtswegen,[601] der *extraneus* bedarf dazu einer (aussergerichtlichen) *aditio* oder der *pro herede gestio*, ohne an bestimmte Fristen gebunden zu sein: die *bonorum pos-*

---

ins Klare zu sezen. Nach Analogie des §. 4 J. *de bon. poss.* (»*sufficit eis . . . . unde legitimi*«) wäre die Frage zu bejahen gewesen. Und in der That scheint dies Enantiophanes in schol. zu Basil. XLV, 1, 9 zu thun. Derselbe Enantiophanes sagt jedoch Basil. ed. Heimb. I p. 82, dass den Ascendenten und Descendenten die Agnitionsfrist nicht mehr laufe.

598) Ueber diese Fälle ist besonders zu vergleichen das Scholium von Kobidas bei Basil. XXXIX, 2, 12.

599) Beide Klagen heissen daher in den Basiliken gleichmässig ἐκδίκησις τῆς κληρονομίας. Basil. XL, 9. XLII, 1. Vgl. auch das schol. Theodori bei Basil. XL, 9, 3.

600) Inst. II, 19. III, 9 §. 4—7.

601) Die Justinianischen Juristen bedienen sich des Kunstausdrucks ἀναφαίνεσθαι, δίκαιον ἀναφάνσεως. Für die *aditio* findet sich der griechische Ausdruck ὑπεισέλευσις oder προσέλευσις, das *pro herede gerere* wird mit ἐγχειρίζειν τὴν κληρονομίαν übersezt.

sessio dagegen wird erworben durch gerichtliche Erklärung[602], für deren Vornahme besondere Fristen gesezt sind. Diesen Unterschied zwischen *hereditas* und *bonorum possessio* für ausgeglichen zu halten[603], ist den Justinianischen Juristen nie in den Sinn gekommen, und er besteht der Theorie nach entschieden noch im neuesten Justinianischen Rechte.

Allerdings ist es auffallend, dass dieser Unterschied, der bei der sonstigen Verschmelzung der *hereditas* und *bonorum possessio* im neuesten Rechte jeder inneren Begründung entbehrt, von Justinian nicht ebenso gut ausgeglichen worden ist, wie von ihm andere Verschiedenheiten des civilen und prätorischen Erbrechts zu einem einheitlichen Ganzen zusammengefasst worden sind. Diese Unterlassung erklärt sich einiger Massen daraus,

602) Nach älterem Rechte durch eine besondere *petitio* (αἴτησις) bei dem competenten Magistrate, nach neuerem Rechte (l. 8. 9. C. *qui admitti*) durch eine blosse *agnitio* (ἐπίγνωσις) vor irgend einer richterlichen Behörde.

603) Wie Leist die Bonorum possessio II §. 155 aus den Basilikenscholien zu erweisen gesucht hat. Aber Thalelaeus (Basil. XL, 1, c. 24 schol. 2 und c. 25 schol. 1), Stephanus (Basil. XXXIX, 1, 6 schol. 6), Anonymus (Basil. XL, 1, 3 schol. 13), Theodorus (Basil. XL, 1, 24 schol. 1 und Breviar. Novv. Nov. 66 c. 1) heben gleichmässig die Nothwendigkeit der Agnition hervor: sie bemerken nur, dass die αἴτησις bei dem competenten Magistrate nicht mehr nöthig sei, sondern eine ἐπίγνωσις vor jedem beliebigen Richter (τὸ διαμαρτύρασθαι παρὰ οἱῳδήποτε δικαστῇ — πράξεως ὑπομνημάτων μέντοι συνισταμένης —) innerhalb der bestimmten Fristen genüge. Wenn Theophilus Inst. III, 9, 10 und Theodorus in Schol. 1 zu Basil. XL, 9, 3 die gerichtliche Agnition nicht zu verlangen scheinen, so ist Ersterer nur den auf die l. 8. 9 C. *qui admitti* verweisenden Worten Justinians gefolgt, Lezterer aber zeigt durch seine Verweisung auf frühere Ausführungen, wie er seine Bemerkung verstanden wissen will. (Ja es ist wohl in der angeführten Stelle gradezu zu lesen: σήμερον οὐ χρεία αἰτήσεως διακατοχῆς.) — Die ῥοπαί XVI, 1. XXIV, 16 geben keine bestimmte Auskunft: in der lezteren Stelle erscheint die Agnitionsfrist als eine allgemeine Antretungsfrist. Die Turiner Glosse zu den Institutionen (v. Savigny Gesch. des RRs. im Mitt. II S. 459. 461) sagt zwar no. 318, dass in Beziehung auf die Erwerbung der Erbschaft kein Unterschied mehr zwischen heres und bonorum possessor sei, gedenkt aber no. 329 allerdings noch des statutum tempus. Im Uebrigen ist auch noch zu vergleichen das (neuere) schol. 6 zu Bas. XL, 1, 3.

dass **Justinian** geglaubt zu haben scheint, durch die gestattete Antretung *cum beneficio inventarii* und die Beschränkung der *deliberatio* in l. 22 C. *de jure deliberandi*[604] die praktische Bedeutung jenes Unterschiedes hinlänglich beseitigt zu haben.

§. 47.

Die Ecloga.

Ist schon im Justinianischen Rechte die Unterscheidung zwischen *hereditas* und *bonorum possessio* beinahe nur noch eine historische, so braucht es kaum erst hervorgehoben zu werden, dass sich in einer so gedrängten Skizze des praktischen Rechts, wie der **Ecloga**, keine Spur derselben mehr findet. Der für die *bonorum possessio* technische Ausdruck διακατοχή kommt zwar vor[605], aber nur in der allgemeineren Bedeutung »Erbfolge«.

Was aber insbesondere die Regeln des Erbschaftserwerbs betrifft, so enthält die **Ecloga** darüber Folgendes:

Dass die Erbschaft angetreten werde, liegt theils im Interesse der Erfüllung der leztwilligen Dispositionen, theils im Interesse der Gläubiger. In ersterer Beziehung bestimmt die **Ecloga** im tit. V. von **Testamenten**[606], dass wenn der Erbe die Auflagen des Testators innerhalb Jahresfrist nicht erfüllt, er der Erbschaft bis auf den ihm etwa gebürenden Pflichttheil verlustig gehen solle[607]; für den testamentarischen Erben ist hier-

---

604) Es ist zu bedauern, dass die Commentare von **Thalelaeus** und **Theodorus** zu dieser Constitution nicht vollständig erhalten sind. Bruchstücke aus dem Commentare des Ersteren finden sich im **Tractatus de debitis** (Heidelberg. Jahrbb. 1841 S. 551) und in der Πεῖρα XVI, 13. Andere zur Erklärung der l. 22 C. cit. dienende Bruchstücke s. in **Schneider's** Krit. Jahrbb. 1846 S. 840. Vgl. auch Αἱ ῥοπαί XI, 10. XV, 2. 3: **Basil.** ed. **Heimb.** III p. 619: und Anm. 608. 609.

605) **Ecl.** V, 7. Die **Ecloga privata aucta** liest hier übrigens διαδοχῆς statt διακατοχῆς.

606) **Ecl.** V, 7. Dieselbe Stelle kommt in der **Epitome ad Proch. mutata** tit. XXXII vor unter der Ueberschrift: ἐκ τοῦ συντόμου κεφ. ϛ. (Vgl. **meine** 'Ανέκδ. p. 212.) In der **Ecloga privata aucta** V, 7 lautet die Stelle etwas anders.

607) Dass diese Bestimmung der Nov. Justiniani IX (1) nachgebildet ist, unterliegt keinem Zweifel, wie denn auch die Fassung in der **Ecloga**

durch eine allgemeine Antretungsfrist von einem Jahre eingeführt. Mit Rücksicht auf die Gläubiger des Verstorbenen bestimmt die Ecloga im tit. VI von der Intestaterbfolge:

§. 8. »Wenn der Erbe mit dem ihm hinterlassenen Vermögen bekannt ist, und weiss dass Schulden vorgehn, so soll er das Vermögen vor glaubwürdigen Zeugen inventarisiren und dessen Bestand offenbar machen: zuerst werden dann die Gläubiger befriedigt, und sodann erhält der Erbe das Uebrigbleibende.«

§. 9. »Wenn er aber übermüthig und aufs Gerathewohl antretend das Vermögen anrührt, und es sich ergibt, dass er theilweise einige Schulden bezahlt hat, so soll er verpflichtet sein, auch die übrigen Gläubiger zu bezahlen, weil er sich nicht durch ein ordnungsmässiges Inventar von dem Bestande des Vermögens Kenntniss verschafft hat.«

§. 10. »Wenn aber die Schulden aufs Aeusserste heranwachsen, und der Erbe darüber in Unkenntniss war, so mag er durch Zeugen oder auch durch Eid den Befund des Vermögens und was ihm zugekommen erweisen, und soll nach diesem Verhältniss sich mit den Gläubigern abfinden, und weiter soll von ihm nichts gefordert werden.«[608]

---

privata aucta noch deutlicher darauf zurückweist. Allein während in jener Novelle das Jahr von einer gerichtlichen Aufforderung an gerechnet werden soll, ist in der Ecloga von einem solchen Anfangspuncte nicht die Rede. Dies wird bestimmt hervorgehoben in einer merkwürdigen Stelle, welche die Epitome XXXII not. 11 u. Epitome ad Proch. mut. XXXII, 13 aufbewahrt hat: Δεῖ σημειώσασθαι τὸν ἀναγινώσκοντα τοῦτο τὸ κεφάλαιον τὸν προσδιορισμὸν τούτου τοῦ χρόνου τοῦ παρασυρμοῦ τοῦ πληροῦντος κληρονόμου τὴν διατύπωσιν τοῦ τελευτήσαντος, ὡς ἐνιαύσιον αὐτὸν ὁρίζει ὁ νόμος, ἀλλ' οὐχὶ μετὰ τὴν τελευτὴν τοῦ διατιθεμένου ἀπαριθμεῖ τοὺς ιβ' μῆνας, ἀλλὰ καὶ μετὰ τὸ ἐγκληθῆναι αὐτὸν ὑπὸ τοῦ νομοθέτου (?) καὶ κριθῆναι πληρῶσαι τὰ διατεταγμένα. ἡμεῖς δὲ κελεύομεν, ἀπὸ τῆς τελευτῆς τοῦ διατιθεμένου τὸν ἐνιαύσιον χρόνον τηρεῖσθαι. (Es scheint dies der Normannenkönig für die ihm unterworfenen Griechen in Süditalien verordnet zu haben. S. oben Anm. 435. 527.) Vgl. auch mein JGR. III p. 226 und VII p. 67.

608) Wenn ich eine Vermuthung wagen darf, so sind diese drei Paragraphen keineswegs der l. 22 C. *de jure deliberandi* selbst nachgebildet, sondern vielmehr denjenigen — in den Codex nicht aufgenommenen, sondern verlorenen — Constitutionen, deren Justinian in der l. 22 C.

Von besonderen Fristen für die Erwerbung der Erbschaft *ab intestato* ist also keine Rede, und ebenso wenig von der Nothwendigkeit einer Erklärung vor Gericht. Ob aber in diesen Vorschriften ein vollständiges System gefunden werden kann, oder ob nicht vielmehr die Detailbestimmungen in der Ecloga übergangen worden sind, mag dahin gestellt bleiben.[609]

§. 48.

Die Basiliken und das spätere Recht.

Da in dem lezten Dritttheile des neunten Jahrhunderts allgemein auf die Justinianischen Rechtsquellen zurückgegangen wurde, so lässt sich schon von vornherein vermuthen, dass die Basiliken auch in dieser Lehre nur das Justinianische Recht reproducirt haben werden. In der That findet sich auch nichts weniger als eine durchgeführte Verschmelzung der *hereditas* und *bonorum possessio*.[610] Es sind vielmehr die betreffenden Titel aus Digesten und Codex vollständig aufgenommen: es sind nur einige wenige, und zwar solche Stellen weggelassen, die mit den neuen Justinianischen Gesezen in offenbarem Widerspruche standen[611]: andere sind dem neuesten Rechte durch

---

cit. gedenkt. Wie schon oben §. 43 bemerkt worden ist, finden sich in byzantinischen Rechtsbüchern verschiedene Spuren von einem alten Institutionencompendium, das nicht das neueste Justinianische Recht enthielt: man sehe auch noch meine Ἀνέκδ. p. 184 not. 1. Vielleicht ist auch bei der Ecloga dieses Compendium benuzt, und daraus die Inhaltsangabe jener verlorenen Constitutionen geschöpft worden. — Die Ecloga privata aucta lenkt auch hier wieder zum Justinianischen Rechte zurück: tit. VII §. 13.

609) Die Spur einer — vielleicht von einem Normannenkönig in Süditalien herrührenden — Vorschrift, durch welche jedem Erben die Verpflichtung, ein Inventar des Nachlasses innerhalb der bestimmten Fristen aufzunehmen, auferlegt worden war, siehe in meinen Novellae p. 226, und Epitome XXXII, 46 in fine.

610) Das Gegentheil behauptet mit Unrecht Leist die Bonorum possessio II, 2, S. 256.

611) Es fehlen ganz l. 1 D. *unde legitimi*, l. 10 D. *unde cognati*, l. 3 C. *unde liberi*, l. 1—3 C. *unde legitimi*, l. 2 C. *de successorio edicto*. Von anderen Stellen sind nur einzelne noch brauchbare Säze aufgenommen, z. B. von l. 5 C. *unde legitimi* in Basil. XL, 8, 4.

Interpolationen angepasst, und haben durch Uebersezung der darin vorkommenden lateinischen Kunstausdrücke dem Verständniss der Griechen näher gebracht werden sollen.[612] Die Redactoren der Basiliken haben daher offenbar die Absicht gehabt, hier praktische Rechtssäze zu geben. Und wenn nun dieselben neben der allgemeinen Lehre von der Erwerbung der Erbschaft[613] die besonderen Vorschriften über die Erwerbung der *bonorum possessio* innerhalb bestimmter Fristen vortragen[614], so können sie auch diese jedenfalls nur als praktisch betrachtet haben.

Allein aus der Ungelenkigkeit und dem Schwankenden der Verdollmetschung der lateinischen Kunstausdrücke, welche in den Basiliken nirgends so wie in dieser Lehre auffällt[615], lässt sich mit grösster Wahrscheinlichkeit entnehmen, dass der Praxis jener Zeit die besondere Succession nach prätorischem Rechte und besondere Antretungsregeln für dieselben, die schon aus dem Rechte der Ecloga verschwunden und ebenso in Prochiron und Epanagoge nicht erwähnt waren, bis dahin völlig fremd geblieben sein mussten. Es fragt sich also nur: Sind durch die Publication der Basiliken diese besonderen Regeln wieder zur Anwendung gebracht worden?

Die Synopsis[616] sagt nach Basil. XL, 1, 3: Διακατοχὴ ist das Recht das Vermögen oder die Sachen des Verstorbenen

---

612) Man sehe z. B. Basil. XL, 7, 3. (Die *bonorum possessio litis ordinandae gratia* ist z. B. Basil. XXXIX, 1, 8 th. 2 einfach in die προκάταρξις verwandelt.)

613) Basil. XXXV, 14.

614) Z. B. Basil. XL, 1, 9. 18. 20. 24. 25. XL, 2, 25.

615) Z. B. für *bonorum possessio* bald ἀγαθῶν, bald τῶν ὑπαρχόντων, bald τῶν πραγμάτων διακατοχὴ, statt διακατοχὴ schlechtweg, wie die Justinianischen Juristen sagen: ferner ἀπὸ τῆς διαθήκης τῆς βοηθείας und ἐκ τῆς ἀγράφου ἐκφωνηθείσης μνήμης λεγομένη διακατοχὴ für *b. p. secundum tabulas* oder *secundum nuncupationem:* endlich ἀγωγὴ, ἣν ὁ νόμος (sic) τοῖς συγγενέσι δίδωσιν und ἀγωγὴ, δι' ἧς ὁ ἀνὴρ ἢ γυνὴ συγγενῶν μὴ ὄντων κληρονομοῦσιν (sic) ἀλλήλους, für *b. p. unde cognati* und *unde vir et uxor.* — Die *missio legatorum servandorum causa* wird sogar auch διακατοχὴ genannt. Basil. XLIV, 31.

616) Syn. Δ, 23, 5.

zu erwerben. Die Epitome ad Prochiron mutata hat zu tit. XXIII (περὶ διαθήκης ἀπελευθέρων) einen Anhang περὶ διακατοχῆς, welcher ein Auszug aus dem Codextitel VI, 9 *qui admitti* (Basil. XL, 1, 17 sqq.) ist und mit der Bemerkung des Theodorus schliesst, dass die Erbittung der διακατοχὴ nicht mehr nothwendig sei.[617] Ein jüngerer Scholiast zu Basil. XL, 1, 2 th. 4 kennt keinen Unterschied zwischen gerichtlicher Agnition und *pro herede gestio*. Psellus (v. 304 sqq.) erwähnt die Agnitionsfristen. Die Pira tit. LII gedenkt der διακατοχὴ ohne das Wesen derselben zu begreifen, und gibt die Agnitionsfristen falsch an. Das Μικρὸν Δ, 49 und Κ, 68 wiederholt die Stelle der Synopsis. Harmenopulus endlich I, 3, 31 (mit dem Scholium) und V, 6, 7 folgt ebenfalls der Synopsis und zum Theil der Pira. Das ist so ziemlich Alles, was in der juristischen Literatur aus der Zeit nach den Basiliken über *bonorum possessio* und deren Agnition vorkommt. Es sind nichts als verlorene und zum Theil unverstandene oder missverstandene Notizen: an eine richtige Anwendung derselben in der Praxis ist nicht zu denken.

So ergibt sich denn auf die obige Frage folgende Antwort: Wie bei der Reception des Justinianisch-römischen Rechts im Abendlande, so ist auch bei der Reproduction desselben durch die Basiliken im byzantinischen Reiche das Erbrecht von der Praxis als ein einheitliches Recht aufgefasst und es sind daher die besonderen Vorschriften über Agnition der *bonorum pessessio* und deren Fristen ausser Acht gelassen worden. Eine besondere Veranlassung dazu lag für die Byzantiner vielleicht in der sehr gebräuchlich gewordenen Ernennung von ἐπίτροποι (§. 40), bei deren Vorhandensein überhaupt von der Erwerbung der Erbschaft nicht weiter die Rede war. Waren keine ἐπίτροποι ernannt, so konnte der Berufene mittelst wörtlicher oder that-

---

617) S. oben §. 46 Anm. 603. — Auffallend ist, dass es in der Ecl. lib. I—X Basil. in lib. VII tit. 3 c. 1 heisst: εἰ οὖν γραφῇ τις κληρονόμος καὶ βούληται ζητῆσαι τὴν σεκούνδουμ ταβούλλας διακατοχὴν . . ., οὐκ ὀφείλει προσέρχεσθαι ἁπλῶς δικαστῇ, . . . ἀλλὰ . . . τῷ δρουγγαρίῳ ἢ τῷ κοιαίστωρι κτλ.

sächlicher Willenserklärung die Erbschaft erwerben.[618] An und für sich war er hiebei an keine Fristen gebunden. Die Habgier der fiscalischen Beamten, welche besonders auf vacante Verlassenschaften zu fahnden liebten[619], mochte für die Erbberechtigten Spornes genug sein mit ihrer Erklärung nicht allzulange zu säumen: auch konnte der Berufene von jedem Interessenten gerichtlich zur Erklärung gedrängt werden. Um dem zuvorzukommen, stand ihm innerhalb bestimmter Fristen das *beneficium inventarii* zu, welches ihn vor der Gefahr der Uebernahme einer überschuldeten Erbschaft bewahrte[620]: er konnte aber auch von dem Richter sich eine Deliberationsfrist erbitten.[621] Endlich scheint man Justinian's Verordnung in Nov. IX (1), wonach ein jeder Erbe oder Honorirte die ihm gemachten Auflagen binnen Jahresfrist bei Verlust seines Successionsrechts erfüllen muss, gemeiniglich so verstanden zu haben[622], dass zwar eine gerichtliche Aufforderung zur Erfüllung vorangehen müsse, diese Aufforderung jedoch nicht nothwendig voraussetze, dass der Erbe die Erbschaft bereits wirklich angetreten habe.

Was nun endlich noch das neueste Recht betrifft, so sind die zulezt erörterten Grundsäze ganz so in dem Moldauischen Gesezbuche[623] zusammengestellt. Das Walachische Gesezbuch[624] hat ähnliche Regeln, jedoch das *beneficium inventarii*

---

618) Harm. V, 8, 18. Das schol. S zu Basil. XI, 1, 63 spricht davon, dass ἡ καταδοχὴ τῆς κληρονομίας καὶ ἡ παραίνεσις (l. παραίτησις) πρὸς τὸ κοιαιστώριον σέκρετον erfolge.

619) Vgl. §. 30 Anm. 386 und §. 31 Anm. 399.

620) Mich. Attal. XXIV (Leuncl. 35). Μικρόν A, 31. K, 20. Harm. V, 9, 23. 12, 21.

621) Harm. V, 8, 8. Nach dem Moldauischen Gesezbuche §. 1035 wird nur eine Frist von Hundert Tagen gegeben, nach dem Walachischen Gesezbuche Τμ. δ' Κεφ. γ' §. 6 eine Frist von sechs Monaten. Nach demselben Gesezbuche wird in der Zwischenzeit ein *curator hereditatis* ernannt.

622) Basil. XLI, 4, 1. Syn. ed. Leuncl. p. 336. Harm. V, 8, 51. — Das Moldauische Gesezbuch wiederholt §. 846. 847 die Vorschriften der Nov. IX (1).

623) §. 1020—1053.

624) Τμ. δ' κεφ. γ' §. 6—11.

in sehr verkümmerter Gestalt, und die Bestimmungen der Nov. IX (1) fehlen gänzlich. Im Königreiche Griechenland aber ist nach dem Gesezbuche über das Civilverfahren[625] keine Rede mehr von Ertheilung einer Deliberationsfrist, und die Antretung mit der Rechtswohlthat des Inventars ist neu regulirt.[626]

Zweites Kapitel.

Von der Collation.

§. 49.

Einleitung.

Als der Prätor die *liberi*, ohne Unterschied ob sie nach Civilrecht Erben waren oder nicht, theils *contra tabulas* theils *unde liberi* zur *bonorum possessio* berief, knüpfte er diese Berufung an die Bedingung, dass der Emancipirte, in so fern er mit einem *suus* zusammen zur Succession komme, demselben denjenigen Bestandtheil seines Vermögens einwerfen müsse, welcher, wenn er unter der Gewalt des verstorbenen *parens* bis zu dessen Tode verblieben wäre, dem *parens* kraft der väterlichen Gewalt erworben worden sein, und mithin einen Theil des väterlichen Nachlasses gebildet haben würde (*Collatio bonorum*). Ebenso bestimmte der Prätor, dass die verheirathete und dotirte *filiafamilias*, welche beim Tode des Vaters allein zur Rückforderung der bestellten Dos befugt ist, dieses ihr Rückforderungsrecht oder mit anderen Worten ihre Dos den mit ihr erbenden Kindern conferiren solle (*Collatio dotis*).

Diese, auf der Idee der Gleichstellung aller erbenden Kinder beruhenden, Bestimmungen sind insbesondere durch die Beseitigung der *contra tabulas* und *unde liberi bonorum possessio* unpraktisch geworden.[627] Die kaiserliche Gesezgebung hat vielmehr der Pflicht der Collation (συνεισφορὰ) auf Grund jener Idee eine andere Gestalt gegeben, so dass nach Justinianischem Rechte

---

625) Πολιτικὴ δικονομία §. 560. 1074—1079.

626) Καλλιγᾶς σύστημα V p. 399 sqq. Vgl. Εὑρετήριον III p. 361 sqq.

627) Vgl. Basil. XLI, 7, 1 schol. 2 (von Anonymus).

1. alle Descendenten die von dem zu beerbenden Ascendenten empfangene *dos* oder *propter nuptias donatio*, sowie noch einige andere specielle Vermögensstücke, z. B. eine *militia*[628], und insbesondere

2. die emancipirten Descendenten den *suis* Alles das, was sie *ex re patris* erworben, conferiren[629]: endlich

3. diese Collation nicht blos bei der Erbfolge *ab intestato*, sondern auch bei der *ex testamento* Plaz greift.[630]

§. 50.

Recht der Ecloga.

Fragt man nun, wie sich die Lehre von der Collation in der Ecloga gestaltet hat, so hat man sich vor Allem zu vergegenwärtigen, wie dieselbe das Rechts- und Vermögensverhältniss zwischen Eltern und Kinder auffasst. Als regelmässiges Verhältniss wird angenommen, dass die Kinder mit den Eltern in Vermögensgemeinschaft leben und ihnen sämmtlich ὑπεξούσιοι sind: nur in gewissen §. 11 erörterten Fällen kann es vorkommen, dass die Gemeinschaft aufgelöst wird, und sämmtliche Kinder αὐτεξούσιοι werden. Hiedurch wird die Möglichkeit einer Collation der Emancipirten ausgeschlossen, da die erbenden

628) L. 17. 19. 20 C. *de collat.* (Basil. XLI, 7, 32. 34. 35.) Nach Justinian's Nov. CXIX (97) nimmt Theodorus Breviar. Nov. 18 §. 8 und Nov. 97 §. 9 an, dass auch die von einem Dritten empfangene Dos conferirt werden müsse. (Vgl. auch Basil. XLI, 7, 20 schol. 1.) Athanasius X, 6 wiederholt behutsam die von Theodorus missverstandenen Worte der Novelle, ohne sich näher zu erklären. Die richtige Auslegung jener Worte hat Julianus c. 345. (Vgl. dazu das Scholium 1 zu Bas. XLI, 7, 12.)

629) L. 17 fine und l. 21 C. *de collat.* Stephanus (Basil. XXXIX, 1, 21 schol. 1 in fine, wo »*ex re patris*« statt des sinnlosen ἐξνερεδάτων zu lesen ist) beschränkt diese Collation auf das, was der Emancipirte *ex re patris* erworben hat. Thalelaeus aber (aus welchem Basil. XLI, 7, 36 entnommen ist) und Theodorus (Basil. XLI, 7, 19 schol. 1) wollen auch den οὐσουφρούκτον τῶν λοιπῶν πραγμάτων conferirt wissen. Vgl. auch Harm. V, 8, 25.

630) Nov. Justiniani XLII (18) c. 6. Eine sonderbare Interpretation des Theodorus s. in Basil. XLI, 7, 20 schol. ult. Sie ist in die Ecloga ad Proch. mutata tit. VI und Harm. V, 8, 29 übergegangen.

Descendenten entweder sämmtlich ὑπεξούσιοι oder aber sämmtlich αὐτεξούσιοι sind. Es kann bei der Beerbung der Eltern durch ihre Kinder nur der Fall vorkommen, dass das eine oder das andere der Kinder durch das Geld der Eltern eine Anstellung (*militia*) erhalten, und sich damit ein eigenes Vermögen erworben hat: der für die *militia* von den Eltern gezahlte Preis muss natürlich conferirt werden, wenn die Collation nicht freiwillig erlassen wird.[631]

Von der Collation der *propter nuptias donatio* schweigt natürlich die Ecloga gänzlich, schon weil sie diese ganze *donatio* beseitigt hatte (§. 11). Aber auch davon ist nicht die Rede, dass die *dos* conferirt werden müsse. Soll man nun annehmen, dass die dotirte Tochter mit ihren in der Familiengemeinschaft gebliebenen Geschwistern gleich geerbt habe, ohne sich ihre Dos dabei anrechnen lassen zu müssen? Eine solche Annahme würde mit dem Geiste der Ecloga in schreiendem Widerspruch stehen. Man muss daher vielmehr davon ausgehen, dass die ausgestattete Tochter durch ihre Dos als abgefunden betrachtet worden, und von der Beerbung der Eltern ausgeschlossen gewesen sei, so lange als bei deren Tode andere nicht ausgestattete Kinder vorhanden waren. Diese Hypothese erklärt vollständig, warum die Ecloga von einer *dotis collatio* überall nichts weiss, und erhält eine weitere Bestätigung dadurch, dass die Existenz einer solchen *consuetudo* durch das ganze byzantinische Recht hindurchschimmert, ja in späteren Zeiten wieder zu voller Anerkennung gelangt.[632]

Wenn es nun hienach begreiflich ist, dass und warum die Ecloga nur eine Collation der *militia* kennt, so enthält sie doch ausserdem noch[633] eine verwandte Bestimmung, die hier hervorgehoben zu werden verdient. Die Ecloga setzt den Fall, dass Geschwister, von denen Einer Soldat ist, nach dem Tode

---

631) Ecl. XVI, 3. Also, wenn die Collation nicht ausdrücklich erlassen ist, auch bei testamentarischer Succession.

632) Vgl. §. 30 Anm. 388. §. 31 Anm. 397. §. 32 Anm. 423. §. 45 Anm. 592. §. 51 zu Ende.

633) Ecl. XVI, 2, wozu zu vergleichen ist l. 52 §. 6. 8 D. *pro socio*. Basil. XII, 1, 50. Πεῖρα XXI, 3.

der Eltern das Vermögen nicht theilen, sondern in Gemeinschaft fortwirthschaften, ohne einen Vertrag darüber mit einander abzuschliessen. In einem solchen Falle soll alles Einkommen und aller Erwerb der Geschwister gemeinschaftlich sein, ja selbst Alles, was der Soldat vom Tage seines Eintritts in das Heer durch Beute und Geschenke erworben hat, in die Gemeinschaft fallen. Ist diese Gemeinschaft länger als zehn Jahre fortgesezt worden, so erhält der Soldat bei einer etwaigen Abtheilung Ross, Sattel und Zaum, Wagen und Panzer (also das Heergeräthe) im Voraus: nach dreizehn Jahren ausserdem noch, was er von seinem Solde erspart: alles Uebrige geht in gleiche Theile.[634] — Merkwürdig ist hier nicht nur, wie die Ecloga den Fall einer Fortsezung der Familien- und Vermögensgemeinschaft auch nach dem Tode der Eltern als etwas häufig Vorkommendes zu betrachten scheint, sondern auch für diesen Fall eine allgemeine Collation des Sondererwerbs (selbst des *castrense peculium*) vorschreibt.

§. 51.

Späteres Recht.

Als das Justinianische Recht wieder auflebte und durch die Basiliken republicirt wurde, verlor das Ideal der Familiengemeinschaft, wie es die Ecloga festzustellen versucht hatte, überall seine gesezliche Anerkennung. Auch in Beziehung auf die Collationspflicht kehrte man einfach zu dem Justinianischen Rechte zurück. Wie die betreffenden Digesten- und Codex-Titel und Novellen in die Basiliken[635] aufgenommen worden sind, so führt auch das Prochiron (und die Epanagoge) im Gegensaze zu den von der Ecloga gegebenen Bestimmungen über die unter Geschwistern fortgesezte Gemeinschaft die Vor-

---

634) Die Stelle Περὶ γαμβρῶν στρατιωτῶν εἰσερχομένων εἰς οἴκους καὶ εἰσφερόντων τὰς ῥόγας αὐτῶν in Leunclav. JGR. II p. 138 hat keinen Zusammenhang mit diesen Bestimmungen, sondern enthält vielleicht eine Verfügung eines Normannischen Königs.

635) Dig. XXXVII, 6. 7. Cod. VI, 20. Nov. XLII (18) c. 6. CXIX (97) c. 6. — Basil. XLI, 7.

schrift der l. 1 C. *qui testamenta* an[636], und schreibt nach l. 17 C. *de collat.* die Collation der *dos* und *propter nuptias donatio* vor.[637] Der alte Scholiast zur Epanagoge[638] bemerkt dabei, dass überhaupt die αὐτεξούσιοι den ὑπεξουσίοις alles von dem zu beerbenden Ascendenten früher Empfangene conferiren müssten, und nach Michael Attaliata[639] gedenkt auch das Μικρὸν[640], sowie Harmenopulus[641] dieser weitergehenden Collationspflicht der Descendenten.

Der Gedanke der Ecloga, dass die dotirte Tochter überhaupt von der Erbschaft ausgeschlossen sein soll, ist nicht blos stillschweigend verlassen worden, sondern es ist ganz absichtlich in dem Prochiron und der Epanagoge[642] hervorgehoben, dass der Vater bei Dotirung der Tochter nicht einmal durch eine ausdrückliche Vertragsclausel deren Ausschliessung von allen weiteren Erbansprüchen festsezen könne. Dieselbe Bestimmung findet sich auch in allen späteren Rechtsbüchern[643] bis herab auf den Nomokanon des Manuel Malaxus[644] wiederholt.

Aber grade diese Absichtlichkeit gibt der Vermuthung Raum, dass die Ausschliessung der dotirten Töchter von der Erbschaft der Eltern eine tiefgewurzelte Gewohnheit gewesen sei. Dies wird denn auch bestätigt durch eine Novelle des Trapezuntischen Grosskomnenen Joannes[645], welcher auf Grund

636) Proch. XXI, 11. Epan. XXIX, 12.

637) Proch. XXX, 12. Epan. XXXIII, 13.

638) Tit. XXXIII schol. c.

639) Tit. XXVI (Leunclav. 38).

640) Σ, 17.

641) Harm. V, 8, 23—34. Hier wird auch die Collation bei testamentarischer Succession, obwohl in widersprechender Weise, erwähnt: Prochiron, Epanagoge, das Μικρὸν übergehn sie mit Stillschweigen.

642) Proch. XXXII. Epan. XXXIII, 11. Es ist die l. 3 C. *de collat.* (Basil. XLI, 7, 21), welche hier reproducirt wird. Vgl. auch Basil. XLV, 1, 26.

643) Z. B. Μικρόν Θ, 15. Blastares K, 15. Harm. V, 8, 23.

644) Cap. 210 (des Abdrucks in der Θέμις to. VII).

645) Coll. IV Nov. 50. Auch im Russischen Rechte des XIII Jahrhunderts findet sich dieselbe Bestimmung. Ewers das älteste Recht der Russen S. 322 f.

jener Gewohnheit gradezu befiehlt, dass die dotirte Tochter ihren ohne Testament verstorbenen Vater nicht beerben solle, ausgenommen wenn derselbe kein anderes Kind in seiner Gewalt gehabt habe.[646] Und als die Kenntniss des geschriebenen Rechts unter der türkischen Herrschaft mehr und mehr verschwand, gelangte die alte Gewohnheit wiederum zu vollster Anerkennung.[647] Sie hat endlich in dem Moldauischen[648] und Walachischen[649] Gesezbuche ihre Bestätigung gefunden, und ist im Königreiche Griechenland in der That gemeines Gewohnheitsrecht.

---

646) Die ὑπεξουσιότης scheint hiebei im Sinne der Ecloga als das Verhältniss der im elterlichen Hause befindlichen unabgefundenen Kinder aufgefasst zu sein.

647) Geib S. 53. v. Maurer I S. 143. II S. 440. Εὑρετήριον III p. 301.

648) §. 1013.

649) Τμ. δ' κεφ. γ' §. 17.

Vierter Titel. Von Vermächtnissen.

§. 52.

Die Falcidia.

Die Eigenthümlichkeiten der Legate und Fideicommisse[650] im älteren römischen Rechte sind schon von Justinian so ausgeglichen, und die ganze Lehre von den Vermächtnissen ist schon im Justinianischen Rechte zu einer so allgemein gültigen Theorie durchgebildet worden, dass dem späteren byzantinischen Rechte kein Anlass zur weiteren Ausbildung geboten war. Die Ecloga[651] konnte daher diese ganze Lehre mit dem einzigen Saze abthun, dass die Vermächtnisse ausgezahlt werden müssen; und auch das Prochiron[652] und die Epanagoge[653] sind nicht grade viel ausführlicher.

Ueber die Form der leztwilligen Verfügungen, in welchen Vermächtnisse hinterlassen werden können, ist schon oben §. 35—37 ausführlich die Rede gewesen.[654] Dagegen ist hier hervorzuheben, dass die *Quarta,* welche dem belasteten Erben nach der *lex Falcidia* frei bleiben musste, im neueren byzantinischen Rechte auf ein Dritttheil erhöht worden ist. Man hat

---

650) Die griechischen Kunstausdrücke sind: λεγάτον oder ληγάτον — φιδεϊκόμμισσον, πίστει καταλιμπανόμενον, ἀποκατάστασις.

651) Ecl. VI, 7.

652) Proch. XXXII.

653) Epanag. XXXVI.

654) Wenn Harm. V, 11, 23 aus der Synopsis wiederholt: »Καὶ ἐν ἐπιστολῇ καὶ ἐν οἱῳδήποτε λιβέλλῳ καὶ ἀγράφως καὶ νεύματι ληγάτον καταλιμπάνεται« (l. 22 C. *de fideicomm.*), so kann dies nur unter Vorbehalt der Codicillarform verstanden werden.

für den Pflichttheil und jene *Quarta* den einheitlichen Begriff der νόμιμος μοῖρα oder des Φαλκίδιος gebildet, und darum Justinian's Nov. XLII (18) nicht blos auf Ersteren bezogen, sondern auch auf Leztere ausgedehnt.[655] Dies ist zuerst bestimmt ausgesprochen im Prochiron und den Basiliken[656]: in der Epanagoge[657] sogar mit noch bezeichnenderer Hindeutung auf die Analogie des Pflichttheils. Die Späteren bezeichnen daher auch diese νόμιμος μοῖρα allgemein als ein τρίτον.[658]

§. 53.

Familienfideicommisse.

Man würde sich täuschen, wenn man glauben sollte, dass die Lehre von den Familienfideicommissen im byzantinischen Rechte eine weitere Ausbildung erfahren haben müsse.

Dass das älteste römische Recht Institute, wie die deutschen Stammgüter oder wie Familienfideicommisse und Majorate, nicht gekannt hat, begreift sich ohne Mühe; es blieb ja regelmässig alles Vermögen in der Familie, und durch theilweises Emancipiren oder Exherediren der *filiifamilias* konnte das Haupt der Familie erforderlichen Falles dafür sorgen, dass das Vermögen nicht durch Theilung unter sämmtliche gleichberechtigte Familienglieder zersplittert wurde. Als aber später die alte Basis des Erbrechts verlassen wurde und dieses durch Billigkeitsrücksichten beherrscht zu werden begann, hat man ausser Acht gelassen, dass das, was einzelnen Erben gegenüber als

---

655) Vgl. oben §. 44.

656) Proch. XXXII, 2. Basil. X, 36, 2. XI, 2, 17 schol. 2. XLI, 1, 1. — In der Ecloga ist von dieser *Quarta* überhaupt nicht die Rede, wohl aber in der Ecloga privata aucta tit. VII §. 6. 7.

657) Epanag. XXXVI, 2.

658) Vgl. die Glossae nomicae v. Interdictum quod legatorum. Mich. Attal. tit. 33. Μικρόν K, 13. Harm. V, 8, 2. 9, 8 cum scholio. — Manuel Malaxus c. 214 (Θέμις VII p. 225) spricht indessen wieder von einer *Quarta*. Das Walachische Gesezbuch schweigt gänzlich von derselben: das Moldauische Gesezbuch §. 859 scheint nur den Notherben den Abzug ihres Pflichttheils, nicht aber anderen Erben den Abzug einer Quarta oder eines τρίτον gestatten zu wollen.

billig erschien, ungleich höher stehende social-politische Interessen wesentlich gefährdete. Für die Mangelhaftigkeit des neueren Erbrechts wäre das beste Correctiv in der Förderung von besonderen Familiensuccessionsordnungen zu finden gewesen. In der That finden sich Spuren, dass man in der Kaiserzeit durch Errichtung von Familienfideicommissen Abhülfe zu schaffen versucht hat. Allein es blieb bei schwachen Anfängen: Justinian hat sogar in Nov. CLXV (159) der weiteren Entwickelung dieses Instituts beengende Schranken gesezt.

Auch weiterhin ist den Byzantinern der Gedanke fern geblieben, dass sich in der Stiftung von Familienfideicommissen eine volle und gleichmässige Liebe zu der Familie und die rechte Sorgfalt für ihr Gedeihen bethätigen könne. So häufig sie auch mächtige und reiche Familien schnell wieder zu Grunde gehen, und nur wenige ausnahmsweise durch mehrere Generationen hindurch sich in voller Blüthe erhalten sahen[659], so hat sie diese Erfahrung doch nicht auf die Mängel ihres Systems des Erbrechts aufmerksam zu machen vermocht. Sie haben vielmehr die Christenpflicht einer gleichen Liebe zu Kindern und Verwandten stets dahin gedeutet, dass sie die gleiche Vertheilung des Vermögens unter dieselben in sich begreife. Diese Ansicht ist von der griechischen Geistlichkeit bis auf die neueste Zeit festgehalten und ausgesprochen worden[660], und hat bewirkt,

---

659) Vgl. Coll. III Nov. 29 c. 1, und zwar not. 24 und 48 meiner Ausgabe.

660) Das Πηδάλιον sagt p. 327 in einer Anmerkung: ἀλλὰ καὶ ὁ μέγας βασίλειος (ὁμιλ. η′ εἰς τὴν ἐξαήμερον) διορίζει ὅτι οἱ γονεῖς, καθὼς εἰς ὅλα των τὰ παιδία ἔδωκαν ἐξ ἴσου τὸ εἶναι καὶ τὴν ζωὴν, ἔτζι παρομοίως χρεωστοῦν νὰ μοιράζουσιν ἐξ ἴσου εἰς αὐτὰ καὶ τὰς πρὸς τὸ ζῆν ἀφορμὰς, τὰ πράγματα δηλαδὴ καὶ ὑποστατικά των, καὶ ὄχι εἰς ἄλλα μὲν παιδία περισσότερα νὰ δίδουν, εἰς ἄλλα δὲ ὀλιγώτερα. ὅθεν μὲ πολλὰ ἐπιτίμια πρέπει νὰ ἐμποδισθῇ ἡ κατηραμένη συνήθεια, ὁποῦ πολιτεύεται εἰς πολλοὺς καὶ διαφόρους τόπους καὶ μάλιστα εἰς τὰ νησία, τὸ νὰ δίδουν δηλαδὴ οἱ γονεῖς εἰς τὸν πρῶτον υἱὸν ἢ πρωτοθυγατέρα τὰ περισσότερα πράγματά των, καὶ τὰ ἄλλα παιδία νὰ ἀφίνουσιν ἔρημα ἀπὸ τὴν νόμιμον προῖκά των, ὡσὰν νὰ ἦτον νόθα καὶ ὄχι γνήσια. παρανομία μεγαλωτάτη! ἀφύσικος ἀσπλαγχνία, τὴν ὁποίαν δὲν ἔχουν τὰ θηρία! καὶ κακία ὀλέθριος, ἡ ὁποία καὶ τοὺς γονεῖς βλάπτει ψυχικῶς, ὁποῦ τοῦτο κάμουν, καὶ τὰ παιδία τὰ ἄθλια, ὁποῦ ὑστεροῦνται. — Vgl. auch Εὑρετήρ. III p. 298 lin. 25.

dass auch dem neuesten Rechte die Familienfideicommisse fast ganz fremd geblieben sind.[661]

§. 54.

Fromme Vermächtnisse.

Indem die griechische Kirche einem ungleichen Erbrechte der Kinder und dadurch der Stiftung von Familienfideicommissen entgegenwirkte, hat sie indirect, wenn auch unabsichtlich, die Vermächtnisse zu frommen Zwecken wesentlich gefördert. Es liegt nun einmal in der Natur der Menschen ein Streben, auch nach dem Tode ein dauerndes Andenken an die eigne Persönlichkeit zu stiften: je mehr andre Stiftungen ausser Frage sind, desto mehr nehmen die frommen Stiftungen zu. Dazu kam, dass die Kirche, nachdem im Gefolge der wiederholt geschilderten Rechtsentwickelung der rechte Familiensinn erloschen war, das Dichten und Trachten der Menschen auf das eigene Seelenheil concentrirte, und für dieses die kirchlichen Fürbitten, sowie wohlthätige Werke und fromme Stiftungen dringend empfahl. Es konnte nicht fehlen, dass die Gläubigen, theils unter Lebenden theils in leztwilligen Verfügungen, wetteiferten bald durch Gaben für Seelenmessen und Vigilien, bald durch Spenden an Arme und zum Loskauf von Gefangenen, bald durch Gaben und Vermächtnisse an Kirchen, Klöster, Kapellen, Fremden-, Kranken-, Greisen- und Waisenhäuser, oder durch eigene Stiftung von dergleichen für ihr Seelenheil und zum Theil wohl auch für guten Nachruhm zu sorgen.

Diese Gaben und Stiftungen waren, wie der kirchliche Besiz überhaupt, schon im Justinianischen Rechte ausserordentlich begünstigt und mit mannichfachen Privilegien auf das reichste ausgestattet worden.[662] Die Reaction unter den Bilderstürmern, so tief sie auch eingegriffen haben mochte, war doch

---

661) Das Moldauische Gesezbuch gedenkt ihrer in der beschränkten Justinianischen Gestalt §. 782. Das Walachische Gesezbuch, welches übrigens in den Καμινά eine Art Stammgüter kennt, schweigt von den Familienfideicommissen gänzlich.

662) Vgl. Nomoc. XIV titt. II mit dem Commentar des Balsamon.

nur vorübergehend, und auch die Schranken, welche der Kaiser Nicephorus Phocas[663] frommen Stiftungen zu sezen versucht hat, sind bald wieder niedergeworfen worden.[664] Im Allgemeinen ist die Tendenz, Kirchen, Klöster und alle frommen Zuwendungen zu begünstigen, ein vorherrschender Zug namentlich der späteren byzantinischen Gesezgebung, und überaus gross ist die Anzahl von Novellen und Chrysobullen, durch welche byzantinische Kaiser den Kirchen u. s. w. theils allgemeine theils besondere Privilegien verliehen haben.[665]

Von den allgemeinen Privilegien schlagen viele in das Erbrecht ein, und sind grösstentheils bereits oben[666] erwähnt. In Beziehung auf die *legata ad pias causas* wiederholen die byzantinischen Rechtsquellen nicht nur, was bereits im Justinianischen Rechte zu deren Gunsten verordnet war: z. B. über die Folgen des Leugnens oder Verzugs des Belasteten.[667] Es finden sich auch noch weitergehende Bestimmungen, indem manche Personen, die eigentlich nicht fähig sind ein Testament zu machen, doch für ihr Seelenheil Verordnungen treffen können[668], und indem in gewissen Beziehungen ein beschleunigtes Prozessverfahren vorgeschrieben ist.[669]

Uebrigens zeichnen sich die Griechen, wie in der byzantinischen Zeit durch die Menge und Grösse der kirchlichen

---

663) Coll. III Nov. 19.

664) Coll. III Nov. 26.

665) Das Bekannte findet sich in meiner Novellensammlung und den *Acta et diplomata* abgedruckt. — Von allgemeinen Bestimmungen ist hier besonders hervorzuheben Coll. II Nov. 14. — Interessant ist die Stiftung des Michael Attaliata, deren Urkunden Σάθα μεσαιωνικὴ βιβλιοθήκη bekannt gemacht hat.

666) Vgl. §. 31. 32. 39.

667) Harm. V, 11, 45. 46. Ob bei frommen Vermächtnissen ein Abzug der Falcidia statt finde, darüber scheinen die byzantinischen Juristen verschiedener Ansicht gewesen zu sein. Athanas. II, 3 (ed. Heimb. p. 36). Theod. Brev. Nov. 131 §. 15. Basil. ed. Heimb. IV, p. 90 schol. Πεῖρα XLI, 10. Bals. ad Nomoc. II, 1 (ed. Rhallis p. 99).

668) Vgl. §. 34 Anm. 438. Coll. I Nov. 26 (p. 52 lin. 12 meiner Ausgabe).

669) Vgl. §. 40 Anm. 515.

Stiftungen, so auch noch heut zu Tage durch einen charakteristischen Trieb wenn auch nicht grade vorwiegend zu kirchlichen, so doch zu gemeinnützigen Stiftungen aus. Millionen fliessen jährlich nicht blos aus dem eigenen Lande, sondern allenthalben her von im Ausland wohnenden Griechen den öffentlichen Anstalten Griechenlands zu. Diesen Trieb auf die richtigen Ziele zu leiten, und das ganze Stiftungswesen unter möglichster Berücksichtigung der staats- und nationalwirthschaftlichen Interessen zu regeln, ist eine besonders wichtige Aufgabe der griechischen Staatsmänner!

DRITTES BUCH.

SACHENRECHT.

schrift der l. 1 C. *qui testamenta* an[636], und schreibt nach l. 17 C. *de collat.* die Collation der *dos* und *propter nuptias donatio* vor.[637] Der alte Scholiast zur Epanagoge[638] bemerkt dabei, dass überhaupt die αὐτεξούσιοι den ὑπεξουσίοις alles von dem zu beerbenden Ascendenten früher Empfangene conferiren müssten, und nach Michael Attaliata[639] gedenkt auch das Μικρὸν[640], sowie Harmenopulus[641] dieser weitergehenden Collationspflicht der Descendenten.

Der Gedanke der Ecloga, dass die dotirte Tochter überhaupt von der Erbschaft ausgeschlossen sein soll, ist nicht blos stillschweigend verlassen worden, sondern es ist ganz absichtlich in dem Prochiron und der Epanagoge[642] hervorgehoben, dass der Vater bei Dotirung der Tochter nicht einmal durch eine ausdrückliche Vertragsclausel deren Ausschliessung von allen weiteren Erbansprüchen festsezen könne. Dieselbe Bestimmung findet sich auch in allen späteren Rechtsbüchern[643] bis herab auf den Nomokanon des Manuel Malaxus[644] wiederholt.

Aber grade diese Absichtlichkeit gibt der Vermuthung Raum, dass die Ausschliessung der dotirten Töchter von der Erbschaft der Eltern eine tiefgewurzelte Gewohnheit gewesen sei. Dies wird denn auch bestätigt durch eine Novelle des Trapezuntischen Grosskomnenen Joannes[645], welcher auf Grund

636) Proch. XXI, 11. Epan. XXIX, 12.

637) Proch. XXX, 12. Epan. XXXIII, 13.

638) Tit. XXXIII schol. c.

639) Tit. XXVI (Leunclav. 38).

640) Σ, 17.

641) Harm. V, 8, 23—34. Hier wird auch die Collation bei testamentarischer Succession, obwohl in widersprechender Weise, erwähnt: Prochiron, Epanagoge, das Μικρὸν übergehn sie mit Stillschweigen.

642) Proch. XXXII. Epan. XXXIII, 11. Es ist die l. 3 C. *de collat.* (Basil. XLI, 7, 21), welche hier reproducirt wird. Vgl. auch Basil. XLV, 1, 26.

643) Z. B. Μικρόν Θ, 15. Blastares K, 15. Harm. V, 8, 23.

644) Cap. 210 (des Abdrucks in der Θέμις to. VII).

645) Coll. IV Nov. 50. Auch im Russischen Rechte des XIII Jahrhunderts findet sich dieselbe Bestimmung. Ewers das älteste Recht der Russen S. 322 f.

jener Gewohnheit gradezu befiehlt, dass die dotirte Tochter ihren ohne Testament verstorbenen Vater nicht beerben solle, ausgenommen wenn derselbe kein anderes Kind in seiner Gewalt gehabt habe.[646] Und als die Kenntniss des geschriebenen Rechts unter der türkischen Herrschaft mehr und mehr verschwand, gelangte die alte Gewohnheit wiederum zu vollster Anerkennung.[647] Sie hat endlich in dem Moldauischen[648] und Walachischen[649] Gesezbuche ihre Bestätigung gefunden, und ist im Königreiche Griechenland in der That gemeines Gewohnheitsrecht.

646) Die ὑπεξουσιότης scheint hiebei im Sinne der Ecloga als das Verhältniss der im elterlichen Hause befindlichen unabgefundenen Kinder aufgefasst zu sein.

647) Geib S. 53. v. Maurer I S. 143. II S. 440. Εὑρετήριον III p. 301.

648) §. 1013.

649) Τμ. δ' κεφ. γ' §. 17.

Vierter Titel. Von Vermächtnissen.

§. 52.

Die Falcidia.

Die Eigenthümlichkeiten der Legate und Fideicommisse[650] im älteren römischen Rechte sind schon von Justinian so ausgeglichen, und die ganze Lehre von den Vermächtnissen ist schon im Justinianischen Rechte zu einer so allgemein gültigen Theorie durchgebildet worden, dass dem späteren byzantinischen Rechte kein Anlass zur weiteren Ausbildung geboten war. Die Ecloga[651] konnte daher diese ganze Lehre mit dem einzigen Saze abthun, dass die Vermächtnisse ausgezahlt werden müssen; und auch das Prochiron[652] und die Epanagoge[653] sind nicht grade viel ausführlicher.

Ueber die Form der leztwilligen Verfügungen, in welchen Vermächtnisse hinterlassen werden können, ist schon oben §. 35—37 ausführlich die Rede gewesen.[654] Dagegen ist hier hervorzuheben, dass die *Quarta*, welche dem belasteten Erben nach der *lex Falcidia* frei bleiben musste, im neueren byzantinischen Rechte auf ein Dritttheil erhöht worden ist. Man hat

650) Die griechischen Kunstausdrücke sind: λεγάτον oder ληγάτον — φιδεϊκόμμισσον, πίστει καταλιμπανόμενον, ἀποκατάστασις.

651) Ecl. VI, 7.

652) Proch. XXXII.

653) Epanag. XXXVI.

654) Wenn Harm. V, 11, 23 aus der Synopsis wiederholt: »Καὶ ἐν ἐπιστολῇ καὶ ἐν οἱῳδήποτε λιβέλλῳ καὶ ἀγράφως καὶ νεύματι ληγάτον καταλιμπάνεται« (l. 22 C. *de fideicomm.*), so kann dies nur unter Vorbehalt der Codicillarform verstanden werden.

für den Pflichttheil und jene *Quarta* den einheitlichen Begriff der νόμιμος μοῖρα oder des Φαλκίδιος gebildet, und darum Justinian's Nov. XLII (18) nicht blos auf Ersteren bezogen, sondern auch auf Leztere ausgedehnt.[655] Dies ist zuerst bestimmt ausgesprochen im Prochiron und den Basiliken[656]: in der Epanagoge[657] sogar mit noch bezeichnenderer Hindeutung auf die Analogie des Pflichttheils. Die Späteren bezeichnen daher auch diese νόμιμος μοῖρα allgemein als ein τρίτον.[658]

§. 53.

Familienfideicommisse.

Man würde sich täuschen, wenn man glauben sollte, dass die Lehre von den Familienfideicommissen im byzantinischen Rechte eine weitere Ausbildung erfahren haben müsse.

Dass das älteste römische Recht Institute, wie die deutschen Stammgüter oder wie Familienfideicommisse und Majorate, nicht gekannt hat, begreift sich ohne Mühe; es blieb ja regelmässig alles Vermögen in der Familie, und durch theilweises Emancipiren oder Exherediren der *filiifamilias* konnte das Haupt der Familie erforderlichen Falles dafür sorgen, dass das Vermögen nicht durch Theilung unter sämmtliche gleichberechtigte Familienglieder zersplittert wurde. Als aber später die alte Basis des Erbrechts verlassen wurde und dieses durch Billigkeitsrücksichten beherrscht zu werden begann, hat man ausser Acht gelassen, dass das, was einzelnen Erben gegenüber als

655) Vgl. oben §. 44.

656) Proch. XXXII, 2. Basil. X, 36, 2. XI, 2, 17 schol. 2. XLI, 1, 1. — In der Ecloga ist von dieser *Quarta* überhaupt nicht die Rede, wohl aber in der Ecloga privata aucta tit. VII §. 6. 7.

657) Epanag. XXXVI, 2.

658) Vgl. die Glossae nomicae v. Interdictum quod legatorum. Mich. Attal. tit. 33. Μικρόν K, 13. Harm. V, 8, 2. 9, 3 cum scholio. — Manuel Malaxus c. 214 (Θέμις VII p. 225) spricht indessen wieder von einer *Quarta*. Das Walachische Gesezbuch schweigt gänzlich von derselben: das Moldauische Gesezbuch §. 859 scheint nur den Notherben den Abzug ihres Pflichttheils, nicht aber anderen Erben den Abzug einer Quarta oder eines τρίτον gestatten zu wollen.

billig erschien, ungleich höher stehende social-politische Interessen wesentlich gefährdete. Für die Mangelhaftigkeit des neueren Erbrechts wäre das beste Correctiv in der Förderung von besonderen Familiensuccessionsordnungen zu finden gewesen. In der That finden sich Spuren, dass man in der Kaiserzeit durch Errichtung von Familienfideicommissen Abhülfe zu schaffen versucht hat. Allein es blieb bei schwachen Anfängen: Justinian hat sogar in Nov. CLXV (159) der weiteren Entwickelung dieses Instituts beengende Schranken gesezt.

Auch weiterhin ist den Byzantinern der Gedanke fern geblieben, dass sich in der Stiftung von Familienfideicommissen eine volle und gleichmässige Liebe zu der Familie und die rechte Sorgfalt für ihr Gedeihen bethätigen könne. So häufig sie auch mächtige und reiche Familien schnell wieder zu Grunde gehen, und nur wenige ausnahmsweise durch mehrere Generationen hindurch sich in voller Blüthe erhalten sahen[659], so hat sie diese Erfahrung doch nicht auf die Mängel ihres Systems des Erbrechts aufmerksam zu machen vermocht. Sie haben vielmehr die Christenpflicht einer gleichen Liebe zu Kindern und Verwandten stets dahin gedeutet, dass sie die gleiche Vertheilung des Vermögens unter dieselben in sich begreife. Diese Ansicht ist von der griechischen Geistlichkeit bis auf die neueste Zeit festgehalten und ausgesprochen worden[660], und hat bewirkt,

---

659) Vgl. Coll. III Nov. 29 c. 1, und zwar not. 24 und 48 meiner Ausgabe.

660) Das Πηδάλιον sagt p. 327 in einer Anmerkung: ἀλλὰ καὶ ὁ μέγας βασίλειος (ὁμιλ. η' εἰς τὴν ἑξαήμερον) διορίζει ὅτι οἱ γονεῖς, καθὼς εἰς ὅλα των τὰ παιδία ἔδωκαν ἐξ ἴσου τὸ εἶναι καὶ τὴν ζωὴν, ἔτζι παρομοίως χρεωστοῦν νὰ μοιράζουσιν ἐξ ἴσου εἰς αὐτὰ καὶ τὰς πρὸς τὸ ζῆν ἀφορμὰς, τὰ πράγματα δηλαδὴ καὶ ὑποστατικά των, καὶ ὄχι εἰς ἄλλα μὲν παιδία περισσότερα νὰ δίδουν, εἰς ἄλλα δὲ ὀλιγώτερα. ὅθεν μὲ πολλὰ ἐπιτίμια πρέπει νὰ ἐμποδισθῇ ἡ κατηραμένη συνήθεια, ὁποῦ πολιτεύεται εἰς πολλοὺς καὶ διαφόρους τόπους καὶ μάλιστα εἰς τὰ νησία, τὸ νὰ δίδουν δηλαδὴ οἱ γονεῖς εἰς τὸν πρῶτον υἱὸν ἢ πρωτοθυγατέρα τὰ περισσότερα πράγματά των, καὶ τὰ ἄλλα παιδία νὰ ἀφίνουσιν ἔρημα ἀπὸ τὴν νόμιμον προῖκά των, ὡσὰν νὰ ἦτον νόθα καὶ ὄχι γνήσια. παρανομία μεγαλωτάτη! ἀφύσικος ἀσπλαγχνία, τὴν ὁποίαν δὲν ἔχουν τὰ θηρία! καὶ κακία ὀλέθριος, ἡ ὁποία καὶ τοὺς γονεῖς βλάπτει ψυχικῶς, ὁποῦ τοῦτο κάμουν, καὶ τὰ παιδία τὰ ἄθλια, ὁποῦ ὑστεροῦνται. — Vgl. auch Εὑρετήρ. III p. 298 lin. 25.

dass auch dem neuesten Rechte die Familienfideicommisse fast ganz fremd geblieben sind.[661]

§. 54.

Fromme Vermächtnisse.

Indem die griechische Kirche einem ungleichen Erbrechte der Kinder und dadurch der Stiftung von Familienfideicommissen entgegenwirkte, hat sie indirect, wenn auch unabsichtlich, die Vermächtnisse zu frommen Zwecken wesentlich gefördert. Es liegt nun einmal in der Natur der Menschen ein Streben, auch nach dem Tode ein dauerndes Andenken an die eigne Persönlichkeit zu stiften: je mehr andre Stiftungen ausser Frage sind, desto mehr nehmen die frommen Stiftungen zu. Dazu kam, dass die Kirche, nachdem im Gefolge der wiederholt geschilderten Rechtsentwickelung der rechte Familiensinn erloschen war, das Dichten und Trachten der Menschen auf das eigene Seelenheil concentrirte, und für dieses die kirchlichen Fürbitten, sowie wohlthätige Werke und fromme Stiftungen dringend empfahl. Es konnte nicht fehlen, dass die Gläubigen, theils unter Lebenden theils in leztwilligen Verfügungen, wetteiferten bald durch Gaben für Seelenmessen und Vigilien, bald durch Spenden an Arme und zum Loskauf von Gefangenen, bald durch Gaben und Vermächtnisse an Kirchen, Klöster, Kapellen, Fremden-, Kranken-, Greisen- und Waisenhäuser, oder durch eigene Stiftung von dergleichen für ihr Seelenheil und zum Theil wohl auch für guten Nachruhm zu sorgen.

Diese Gaben und Stiftungen waren, wie der kirchliche Besiz überhaupt, schon im Justinianischen Rechte ausserordentlich begünstigt und mit mannichfachen Privilegien auf das reichste ausgestattet worden.[662] Die Reaction unter den Bilderstürmern, so tief sie auch eingegriffen haben mochte, war doch

---

661) Das Moldanische Gesezbuch gedenkt ihrer in der beschränkten Justinianischen Gestalt §. 782. Das Walachische Gesezbuch, welches übrigens in den Καμινά eine Art Stammgüter kennt, schweigt von den Familienfideicommissen gänzlich.

662) Vgl. Nomoc. XIV titt. II mit dem Commentar des Balsamon.

nur vorübergehend, und auch die Schranken, welche der Kaiser Nicephorus Phocas[663] frommen Stiftungen zu sezen versucht hat, sind bald wieder niedergeworfen worden.[664] Im Allgemeinen ist die Tendenz, Kirchen, Klöster und alle frommen Zuwendungen zu begünstigen, ein vorherrschender Zug namentlich der späteren byzantinischen Gesezgebung, und überaus gross ist die Anzahl von Novellen und Chrysobullen, durch welche byzantinische Kaiser den Kirchen u. s. w. theils allgemeine theils besondere Privilegien verliehen haben.[665]

Von den allgemeinen Privilegien schlagen viele in das Erbrecht ein, und sind grösstentheils bereits oben[666] erwähnt. In Beziehung auf die *legata ad pias causas* wiederholen die byzantinischen Rechtsquellen nicht nur, was bereits im Justinianischen Rechte zu deren Gunsten verordnet war: z. B. über die Folgen des Leugnens oder Verzugs des Belasteten.[667] Es finden sich auch noch weitergehende Bestimmungen, indem manche Personen, die eigentlich nicht fähig sind ein Testament zu machen, doch für ihr Seelenheil Verordnungen treffen können[668], und indem in gewissen Beziehungen ein beschleunigtes Prozessverfahren vorgeschrieben ist.[669]

Uebrigens zeichnen sich die Griechen, wie in der byzantinischen Zeit durch die Menge und Grösse der kirchlichen

---

663) Coll. III Nov. 19.

664) Coll. III Nov. 26.

665) Das Bekannte findet sich in meiner Novellensammlung und den *Acta et diplomata* abgedruckt. — Von allgemeinen Bestimmungen ist hier besonders hervorzuheben Coll. II Nov. 14. — Interessant ist die Stiftung des Michael Attaliata, deren Urkunden Σάθα μεσαιωνικὴ βιβλιοθήκη bekannt gemacht hat.

666) Vgl. §. 31. 32. 39.

667) Harm. V, 11, 45. 46. Ob bei frommen Vermächtnissen ein Abzug der Falcidia statt finde, darüber scheinen die byzantinischen Juristen verschiedener Ansicht gewesen zu sein. Athanas. II, 3 (ed. Heimb. p. 36). Theod. Brev. Nov. 131 §. 15. Basil. ed. Heimb. IV, p. 90 schol. Πεῖρα XLI, 10. Bals. ad Nomoc. II, 1 (ed. Rhallis p. 99).

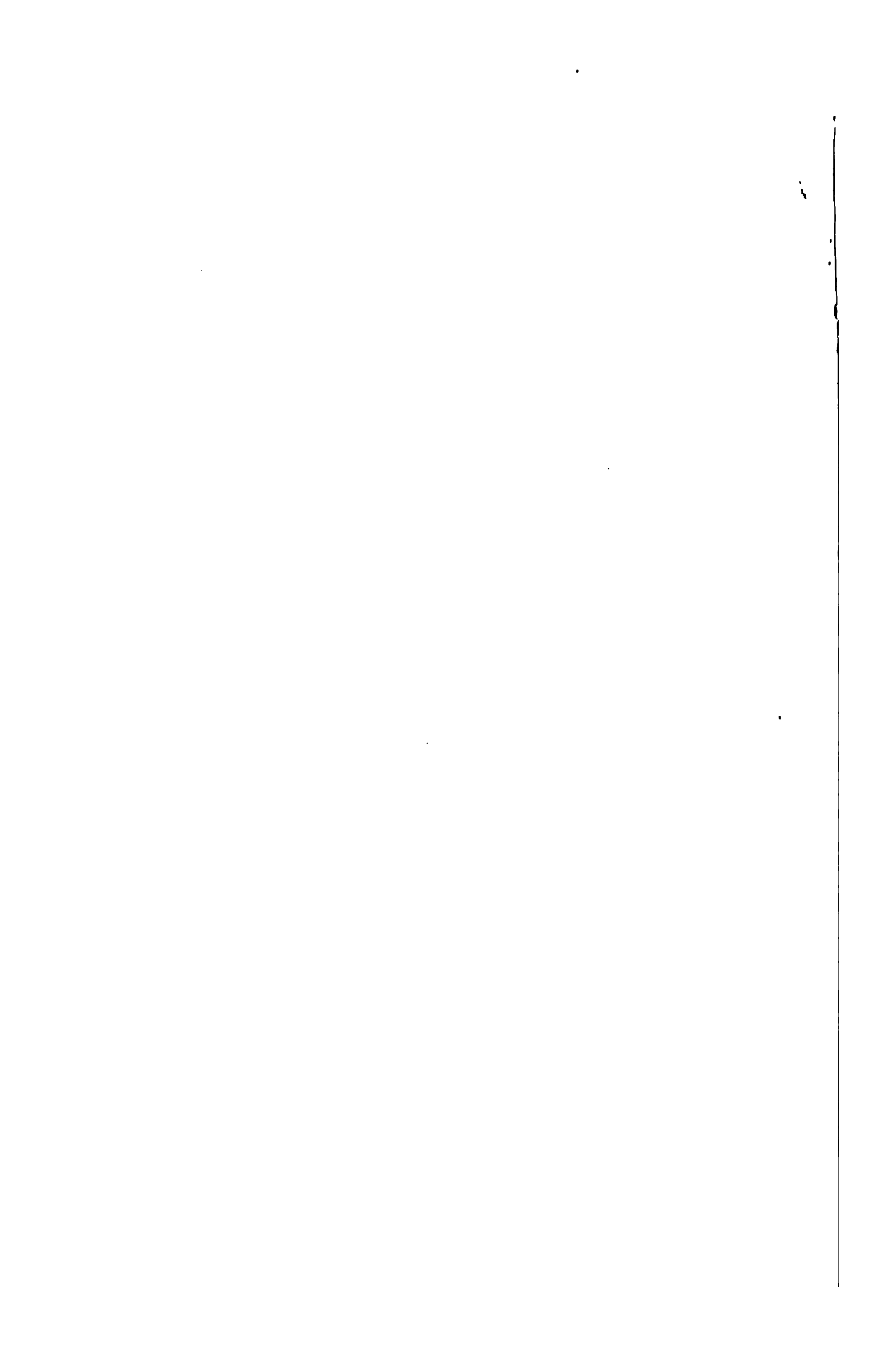
668) Vgl. §. 34 Anm. 438. Coll. I Nov. 26 (p. 52 lin. 12 meiner Ausgabe).

669) Vgl. §. 40 Anm. 515.

Stiftungen, so auch noch heut zu Tage durch einen charakteristischen Trieb wenn auch nicht grade vorwiegend zu kirchlichen, so doch zu gemeinnützigen Stiftungen aus. Millionen fliessen jährlich nicht blos aus dem eigenen Lande, sondern allenthalben her von im Ausland wohnenden Griechen den öffentlichen Anstalten Griechenlands zu. Diesen Trieb auf die richtigen Ziele zu leiten, und das ganze Stiftungswesen unter möglichster Berücksichtigung der staats- und nationalwirthschaftlichen Interessen zu regeln, ist eine besonders wichtige Aufgabe der griechischen Staatsmänner!

DRITTES BUCH.

SACHENRECHT.



Erster Titel. Das Eigenthum im Allgemeinen.

§. 55.

Einleitung.

Die Unterscheidung der Eigenthumsobjecte in unbewegliche, sich selbst bewegende und bewegliche schlechthin hat eine tiefinnerliche Bedeutung.

An beweglichen Sachen, welche der Mensch entweder durch seine Arbeit producirt oder mittelst seiner Thätigkeit thatsächlich in seinen ausschliesslichen Besiz bringt, schreibt ihm schon der ursprüngliche natürliche Rechtssinn auch eine rechtliche Herrschaft zu. Ein gleiches Recht an den anderen Sachen anzuerkennen, ist nicht ebenso eine Forderung des einfachen Rechtsgefühls, es ist vielmehr ein künstlicherer Vorgang in der Rechtsbildung. Daher die eigenthümliche Erscheinung, dass im ältesten Rom Eigenthum an unbeweglichen und sich selbst bewegenden Sachen nur unter öffentlicher Autorität erworben werden konnte. Die *assignatio*, die *sub corona emtio*, die *mancipatio*, bei der die Zeugen gewisser Massen das Volk repräsentiren, das *legatum* (*calatis comitiis*), die *in jure cessio*, und selbst der *usus*, wo der öffentliche unbehelligte Gebrauch die Stelle einer stillschweigenden öffentlichen Anerkennung vertritt, — alle diese Erwerbungsarten tragen die Signatur der öffentlichen Autorität. Es war ein Fortschritt in der Entwickelung des römischen Civilrechts, dass das Recht des Sondereigenthums allmählich so allgemein zum Bewusstsein kam, dass ein Hinzutreten der öffentlichen Autorität zur Begründung desselben späterhin nicht mehr für erforderlich gehalten wurde. Wenn in der

Vierter Titel. Von Vermächtnissen.

§. 52.

Die Falcidia.

Die Eigenthümlichkeiten der Legate und Fideicommisse[650] im älteren römischen Rechte sind schon von Justinian so ausgeglichen, und die ganze Lehre von den Vermächtnissen ist schon im Justinianischen Rechte zu einer so allgemein gültigen Theorie durchgebildet worden, dass dem späteren byzantinischen Rechte kein Anlass zur weiteren Ausbildung geboten war. Die Ecloga[651] konnte daher diese ganze Lehre mit dem einzigen Saze abthun, dass die Vermächtnisse ausgezahlt werden müssen; und auch das Prochiron[652] und die Epanagoge[653] sind nicht grade viel ausführlicher.

Ueber die Form der leztwilligen Verfügungen, in welchen Vermächtnisse hinterlassen werden können, ist schon oben §. 35—37 ausführlich die Rede gewesen.[654] Dagegen ist hier hervorzuheben, dass die *Quarta,* welche dem belasteten Erben nach der *lex Falcidia* frei bleiben musste, im neueren byzantinischen Rechte auf ein Dritttheil erhöht worden ist. Man hat

---

650) Die griechischen Kunstausdrücke sind: λεγάτον oder ληγάτον — φιδεϊκόμμισσον, πίστει καταλιμπανόμενον, ἀποκατάστασις.

651) Ecl. VI, 7.

652) Proch. XXXII.

653) Epanag. XXXVI.

654) Wenn Harm. V, 11, 23 aus der Synopsis wiederholt: »Καὶ ἐν ἐπιστολῇ καὶ ἐν οἱῳδήποτε λιβέλλῳ καὶ ἀγράφως καὶ νεύματι ληγάτον καταλιμπάνεται« (l. 22 C. *de fideicomm.*), so kann dies nur unter Vorbehalt der Codicillarform verstanden werden.

es von Todeswegen durch *legatum* oder unter Lebenden durch *mancipatio* übertragen worden waren. Bald freilich wurde eine Eigenthumsklage bei allen Sachen gewährt, wenn sie durch *in jure cessio*[671] oder *usus* erworben waren. Aber man scheint anfänglich noch das an *mancipi res* auf die angegebene Weise erworbene Eigenthum von dem durch *in jure cessio* oder *usus* erworbenen unterschieden zu haben. Jenes hiess wohl ausschliesslich *mancipium*, dieses *auctoritas:* und vermuthlich waren die Prozessformen für die eine und die andere Eigenthumsklage verschieden.

Dass das Eigenthum an *nec mancipi res* nur dann, wenn sie vor dem Magistrate cedirt oder aber usucapirt waren, durch eine Vindication geschützt war, musste nun aber als fühlbarer Mangel erscheinen, je mehr sich Rom und sein Verkehr erweiterte, und je schwieriger und umständlicher das Aufsuchen des Magistrats in Rom zum Zwecke der Eigenthumsübertragung wurde. Dem Bedürfniss half wohl die Praxis nach den XII Tafeln[672] ab, indem sie die Eigenthumsklage auch dem gab, dem eine *nec mancipi res ex justa causa* vom Eigenthümer tradirt worden war. Um dieselbe Zeit etwa bildete sich ein neues gemeinsames Prozessverfahren für die Eigenthumsklagen aus, das Verfahren *per sponsionem.* Seitdem verschmolz der Begriff des *alicujus esse ex jure Quiritium*, welches überall die gleiche Eigenthumsklage begründete, zu einem einheitlichen, für welchen der gemeinsame Name *dominium* aufkam.

Eine Erweiterung erfuhr dieses System unter dem Einflusse des *jus gentium* mit der Einführung des *per formulas litigare* und der damit zusammenhängenden Entwickelung des prätorischen Edicts. Bei den Peregrinen, die des Eigenthums *ex jure Quiritium* nicht fähig waren, war anerkannt worden, dass dem, der eine Sache *jure gentium* oder *naturali jure* erworben hatte,

---

671) Die *in jure cessio* ist gewiss jünger als die *mancipatio:* jene sezt ein mit Vindicationsbefugniss versehenes Eigenthum als bereits anerkannt voraus.

672) Das *jus civile* im engsten Sinne (l. 2 §. 5 D. *de orig. juris*) — denn die *traditio* einer *nec mancipi res* war wirksam gleich einer *civilis acquisitio.*

billig erschien, ungleich höher stehende social-politische Interessen wesentlich gefährdete. Für die Mangelhaftigkeit des neueren Erbrechts wäre das beste Correctiv in der Förderung von besonderen Familiensuccessionsordnungen zu finden gewesen. In der That finden sich Spuren, dass man in der Kaiserzeit durch Errichtung von Familienfideicommissen Abhülfe zu schaffen versucht hat. Allein es blieb bei schwachen Anfängen: Justinian hat sogar in Nov. CLXV (159) der weiteren Entwickelung dieses Instituts beengende Schranken gesezt.

Auch weiterhin ist den Byzantinern der Gedanke fern geblieben, dass sich in der Stiftung von Familienfideicommissen eine volle und gleichmässige Liebe zu der Familie und die rechte Sorgfalt für ihr Gedeihen bethätigen könne. So häufig sie auch mächtige und reiche Familien schnell wieder zu Grunde gehen, und nur wenige ausnahmsweise durch mehrere Generationen hindurch sich in voller Blüthe erhalten sahen[659], so hat sie diese Erfahrung doch nicht auf die Mängel ihres Systems des Erbrechts aufmerksam zu machen vermocht. Sie haben vielmehr die Christenpflicht einer gleichen Liebe zu Kindern und Verwandten stets dahin gedeutet, dass sie die gleiche Vertheilung des Vermögens unter dieselben in sich begreife. Diese Ansicht ist von der griechischen Geistlichkeit bis auf die neueste Zeit festgehalten und ausgesprochen worden[660], und hat bewirkt,

---

659) Vgl. Coll. III Nov. 29 c. 1, und zwar not. 24 und 48 meiner Ausgabe.

660) Das Πηδάλιον sagt p. 327 in einer Anmerkung: ἀλλὰ καὶ ὁ μέγας βασίλειος (ὁμιλ. η' εἰς τὴν ἑξαήμερον) διορίζει ὅτι οἱ γονεῖς, καθὼς εἰς ὅλα των τὰ παιδία ἔδωκαν ἐξ ἴσου τὸ εἶναι καὶ τὴν ζωὴν, ἔτζι παρομοίως χρεωστοῦν νὰ μοιράζουσιν ἐξ ἴσου εἰς αὐτὰ καὶ τὰς πρὸς τὸ ζῆν ἀφορμὰς, τὰ πράγματα δηλαδὴ καὶ ὑποστατικά των, καὶ ὄχι εἰς ἄλλα μὲν παιδία περισσότερα νὰ δίδουν, εἰς ἄλλα δὲ ὀλιγώτερα. ὅθεν μὲ πολλὰ ἐπιτίμια πρέπει νὰ ἐμποδισθῇ ἡ κατηραμένη συνήθεια, ὁποῦ πολιτεύεται εἰς πολλοὺς καὶ διαφόρους τόπους καὶ μάλιστα εἰς τὰ νησία, τὸ νὰ δίδουν δηλαδὴ οἱ γονεῖς εἰς τὸν πρῶτον υἱὸν ἢ πρωτοθυγατέρα τὰ περισσότερα πράγματά των, καὶ τὰ ἄλλα παιδία νὰ ἀφίνουσιν ἔρημα ἀπὸ τὴν νόμιμον προῖκά των, ὡσὰν νὰ ἦτον νόθα καὶ ὄχι γνήσια. παρανομία μεγαλωτάτη! ἀφύσικος ἀσπλαγχνία, τὴν ὁποίαν δὲν ἔχουν τὰ θηρία! καὶ κακία ὀλέθριος, ἡ ὁποία καὶ τοὺς γονεῖς βλάπτει ψυχικῶς, ὁποῦ τοῦτο κάμουν, καὶ τὰ παιδία τὰ ἄθλια, ὁποῦ ὑστεροῦνται. — Vgl. auch Εὑρετήρ. III p. 298 lin. 25.

dass auch dem neuesten Rechte die Familienfideicommisse fast ganz fremd geblieben sind.[661]

§. 54.

Fromme Vermächtnisse.

Indem die griechische Kirche einem ungleichen Erbrechte der Kinder und dadurch der Stiftung von Familienfideicommissen entgegenwirkte, hat sie indirect, wenn auch unabsichtlich, die Vermächtnisse zu frommen Zwecken wesentlich gefördert. Es liegt nun einmal in der Natur der Menschen ein Streben, auch nach dem Tode ein dauerndes Andenken an die eigne Persönlichkeit zu stiften: je mehr andre Stiftungen ausser Frage sind, desto mehr nehmen die frommen Stiftungen zu. Dazu kam, dass die Kirche, nachdem im Gefolge der wiederholt geschilderten Rechtsentwickelung der rechte Familiensinn erloschen war, das Dichten und Trachten der Menschen auf das eigene Seelenheil concentrirte, und für dieses die kirchlichen Fürbitten, sowie wohlthätige Werke und fromme Stiftungen dringend empfahl. Es konnte nicht fehlen, dass die Gläubigen, theils unter Lebenden theils in leztwilligen Verfügungen, wetteiferten bald durch Gaben für Seelenmessen und Vigilien, bald durch Spenden an Arme und zum Loskauf von Gefangenen, bald durch Gaben und Vermächtnisse an Kirchen, Klöster, Kapellen, Fremden-, Kranken-, Greisen- und Waisenhäuser, oder durch eigene Stiftung von dergleichen für ihr Seelenheil und zum Theil wohl auch für guten Nachruhm zu sorgen.

Diese Gaben und Stiftungen waren, wie der kirchliche Besiz überhaupt, schon im Justinianischen Rechte ausserordentlich begünstigt und mit mannichfachen Privilegien auf das reichste ausgestattet worden.[662] Die Reaction unter den Bilderstürmern, so tief sie auch eingegriffen haben mochte, war doch

---

661) Das Moldanische Gesezbuch gedenkt ihrer in der beschränkten Justinianischen Gestalt §. 782. Das Walachische Gesezbuch, welches übrigens in den Καμινιά eine Art Stammgüter kennt, schweigt von den Familienfideicommissen gänzlich.

662) Vgl. Nomoc. XIV titt. II mit dem Commentar des Balsamon.

nur vorübergehend, und auch die Schranken, welche der Kaiser Nicephorus Phocas[663] frommen Stiftungen zu sezen versucht hat, sind bald wieder niedergeworfen worden.[664] Im Allgemeinen ist die Tendenz, Kirchen, Klöster und alle frommen Zuwendungen zu begünstigen, ein vorherrschender Zug namentlich der späteren byzantinischen Gesezgebung, und überaus gross ist die Anzahl von Novellen und Chrysobullen, durch welche byzantinische Kaiser den Kirchen u. s. w. theils allgemeine theils besondere Privilegien verliehen haben.[665]

Von den allgemeinen Privilegien schlagen viele in das Erbrecht ein, und sind grösstentheils bereits oben[666] erwähnt. In Beziehung auf die *legata ad pias causas* wiederholen die byzantinischen Rechtsquellen nicht nur, was bereits im Justinianischen Rechte zu deren Gunsten verordnet war: z. B. über die Folgen des Leugnens oder Verzugs des Belasteten.[667] Es finden sich auch noch weitergehende Bestimmungen, indem manche Personen, die eigentlich nicht fähig sind ein Testament zu machen, doch für ihr Seelenheil Verordnungen treffen können[668], und indem in gewissen Beziehungen ein beschleunigtes Prozessverfahren vorgeschrieben ist.[669]

Uebrigens zeichnen sich die Griechen, wie in der byzantinischen Zeit durch die Menge und Grösse der kirchlichen

---

663) Coll. III Nov. 19.

664) Coll. III Nov. 26.

665) Das Bekannte findet sich in meiner Novellensammlung und den *Acta et diplomata* abgedruckt. — Von allgemeinen Bestimmungen ist hier besonders hervorzuheben Coll. II Nov. 14. — Interessant ist die Stiftung des Michael Attaliata, deren Urkunden Σάθα μεσαιωνικὴ βιβλιοθήκη bekannt gemacht hat.

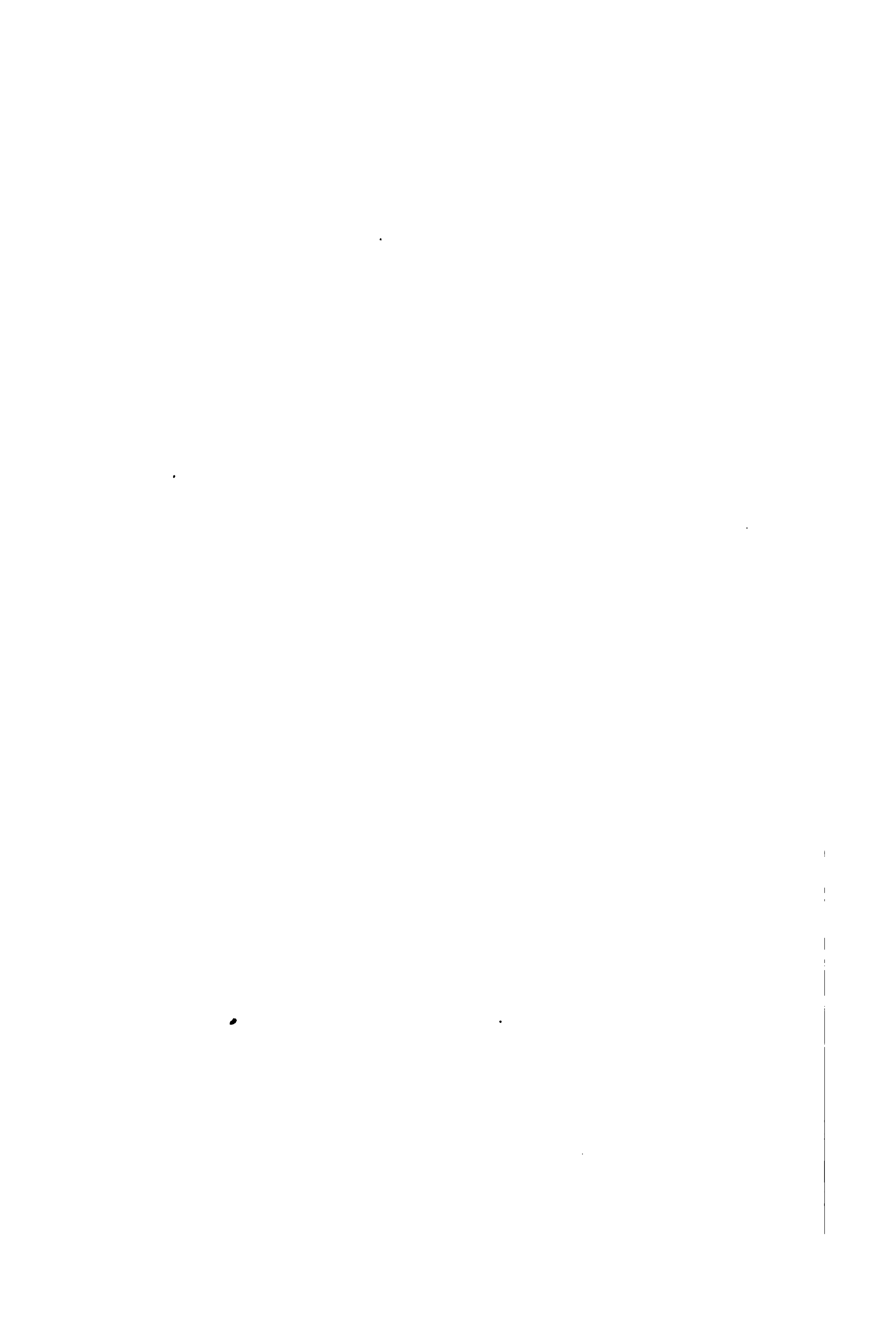
666) Vgl. §. 31. 32. 39.

667) Harm. V, 11, 45. 46. Ob bei frommen Vermächtnissen ein Abzug der Falcidia statt finde, darüber scheinen die byzantinischen Juristen verschiedener Ansicht gewesen zu sein. Athanas. II, 3 (ed. Heimb. p. 36). Theod. Brev. Nov. 131 §. 15. Basil. ed. Heimb. IV, p. 90 schol. Πεῖρα XLI, 10. Bals. ad Nomoc. II, 1 (ed. Rhallis p. 99).

668) Vgl. §. 34 Anm. 438. Coll. I Nov. 26 (p. 52 lin. 12 meiner Ausgabe).

669) Vgl. §. 40 Anm. 515.

Stiftungen, so auch noch heut zu Tage durch einen charakteristischen Trieb wenn auch nicht grade vorwiegend zu kirchlichen, so doch zu gemeinnützigen Stiftungen aus. Millionen fliessen jährlich nicht blos aus dem eigenen Lande, sondern allenthalben her von im Ausland wohnenden Griechen den öffentlichen Anstalten Griechenlands zu. Diesen Trieb auf die richtigen Ziele zu leiten, und das ganze Stiftungswesen unter möglichster Berücksichtigung der staats- und nationalwirthschaftlichen Interessen zu regeln, ist eine besonders wichtige Aufgabe der griechischen Staatsmänner!



DRITTES BUCH.

SACHENRECHT.

mehr als Reallasten an den neuen Grundherrn geleistet werden mussten. Mitunter fand die Verleihung mit der Massgabe statt, dass der Beliehene seinerseits eine Pauschsumme an die öffentlichen Kassen abzuführen habe: er erscheint dann der Metrokomie gegenüber als ein Patron, der sie vor Ueberbürdung schüzt und dem sie dafür die herkömmlichen Abgaben entrichtet.

Noch mögen hier erwähnt werden die Ansiedelungen, welche einzelnen Abtheilungen fremder eingewanderter Volksstämme in wüsten Marken oder wenig bevölkerten Fluren unter Entschädigung der vorhandenen Bewohner gestattet worden sind oder gestattet werden mussten. Es scheinen ihnen (wenn überhaupt) nur mässige Abgaben auferlegt worden zu sein: ihre Hauptverpflichtung bestand im Wehrdienste.

Den Gegensaz zu den χωρία ἐλευθερικὰ und deren Bewohnern bilden die bäuerlichen Anwohner auf grundherrlichen Besizungen. Als solche ἰδιόστατα werden aufgeführt die Besizungen der *res privata* und des *patrimonium* des Kaisers sowie die der *divinae domus**, endlich χωρία ἐξακτωρικὰ ἢ βουλευτικὰ ἢ ἑτέροις ὅλως προσήκοντα d. i. Weiler und Höfe[696], welche grundherrliche Wirthschaftsbeamte haben oder Grundherren senatorischen Ranges oder überhaupt Privatgrundherren — Kirchen, Klöstern, Stiftungen oder anderen Possessoren — gehören.[697]

Hier waren — sei es, dass die Nuzung aus den Domänen und Gütern an *conductores* vergeben, sei es dass sie durch eigene Wirthschaftsbeamte erhoben wurde — die eigentlichen Bebauer des Bodens (*agricolae*, γεωργοί) entweder *liberi coloni*[698] (oder *coloni* schlechthin) oder aber *coloni censibus adscripti*[699],

*) Für die Bauern auf diesen Domänen (*coloni Caesaris*, *coloni dominici*, *coloni tamiaci* etc.) gelten vielfach besondere Bestimmungen, welche einzeln aufzuzählen hier zu weit führen würde. Beispiele in Cod. 11, 68, 1. 5. 75, 1.

696) Von diesen Höfen (*villae*) heissen die dort Angesiedelten *villani*.

697) Die aus Coll. I Nov. 12 c. 4 angeführten Worte sind bisher ganz falsch übersezt. Die χωρία ἐξακτωρικὰ sind nicht *praedia exactionibus obnoxia* (!), die βουλευτικὰ nicht *decurionum praedia*.

698) Cod. 11, 69, 1.

699) Cod. 11, 2. 50, 2.

censiti oder *adscriptitii;* die Griechen nennen jene μισθωτοὶ oder κολωνοί, diese aber ἐναπόγραφοι. So unterscheidet Justinian in Cod. 8, 51, 3 die *adscriptitia* und *colonaria conditio*. Die Rubrik von Cod. 11, 47 lautet *De agricolis censitis vel colonis*, wo die Basiliken 55, 1 übersezen Περὶ γεωργῶν ἐναπογράφων καὶ μισθωτῶν. In Nov. CVII (162) werden die κολωνοὶ (wofür bei Haloander μισθωτοὶ steht) den ἐναπόγραφοι gegenübergestellt, und ebenso in Nov. CLV (123) c. 35, wo die Venetianische Handschrift über das Wort κολωνὸν zur Verdeutlichung sezt ἤτοι μισθωτόν. Die griechische Summe von Cod. 4, 10, 11 in Basil. 24, 3, 15 übersezt *coloni* mit μισθωτοί, während Theodorus das technische κολωνοὶ beibehält. Endlich in den 'Ροπαί 40, 6. 14 werden sehr bestimmt die κολωνοὶ von den ἐναπόγραφοι unterschieden.

Die Bedeutung des Unterschiedes ist folgende:

Die *coloni liberi* sind Kleinpächter, die mit eigenen Mitteln die erpachteten Grundstücke gegen einen Pachtzins in Naturalien oder in Geld[700] bewirthschaften. Wird das Pachtverhältniss sehr lange — zulezt durch eine Verordnung von Anastasius[701] auf dreissig Jahre bestimmte — Zeit fortgesezt, so bleibt es fortan unauflöslich, wie für den Colonen und seine Nachkommen so für den Grundherrn und seine Nachfolger. Das Obligationsverhältniss verwandelt sich in ein dingliches. So sind Frohnden und andere Reallasten entstanden, die keineswegs germanischen Ursprungs sind. Die Colonen können die Pachtung nicht verlassen, aber im Uebrigen bleiben sie ἐλεύθεροι μετὰ τῶν πραγμάτων αὐτῶν, d. h. sie bleiben freie unabhängige Leute im Besize voller Rechtsfähigkeit, und behalten ihr Vermögen zur freien Verfügung, so dass sie auch mit dem Grundherrn in Rechtsverkehr treten können. Für ihre Familienverhält-

700) Dem Pächter konnten nebenbei noch andere Leistungen auferlegt sein.

701) Cod. 11, 48, 19. 23. Eine Spur, dass manche schon 20 Jahre (ein *longum tempus*) für genügend gehalten hatten, findet sich in l. 24, §. 4, C. 1, 2, falls hier nicht etwa mit Rücksicht auf Nov. CXLVIII (120), c. 3 und Ecloga tit. 15 λ' ἐτῶν statt κ' ἐτῶν zu lesen ist. Vgl. meine Ausgabe der Ῥοπαί p. 227, not. 9. Aeltere Verordnungen in Cod. 11, 65, 6 aus Cod. Theod. XII, 19.

nisse, für ihr sonstiges Eigenthum [702], für ihre Schuldverhältnisse, für ihren Nachlass gilt einfach das gemeine Recht, aber sie können nach Ablauf von 30 Jahren nicht mehr wegziehen, noch ihre durch die Pacht bestimmten Verpflichtungen gegen den Grundherrn lösen. Umgekehrt aber kann auch Lezterer sie weder vertreiben, noch höhere Anforderungen an sie stellen, als sie das Pachtverhältniss mit sich brachte, also auf Zahlung des Pachtzinses (*in auro vel in speciebus*) [703] oder, wenn es *coloni partiarii* waren, auf Zahlung eines Antheils an den Früchten. Den Gläubigern der Pächter haftet der Grundherr ebenso wenig [704], als er an ihre Schuldner Ansprüche hat. Insbesondere kann der Grundherr keinen Anspruch auf den Nachlass der Colonen erheben, selbst wenn dieselben ohne gesezliche oder Testamentserben verstorben sind. So lange der *rustica plebs* eine Kopfsteuer auferlegt war, hatte sie der Colon zu tragen und sei es an den Grundherrn, sei es unmittelbar an die öffentlichen Kassen abzuführen [705]; die spätere Aufhebung der Kopfsteuerpflicht änderte aber nichts an dem Verhältniss, in welchem die Colonen standen.

Sehr verschieden von diesen Colonen sind die *adscriptitii* oder ἐναπόγραφοι. Von diesen heisst es allgemein: *paene est ut quadam servitute dediti videantur* [706], der Grundherr habe ihnen gegenüber *patroni sollicitudinem et domini potestatem.* [707] Sie werden daher ὑπὸ δεσπότας τελοῦντες γεωργοὶ genannt und es ist von κυρίοις τῶν γεωργῶν die Rede. [708] *Adscriptitii* heissen sie, weil sie beim Census ebenso wie die Sklaven vom Grundherrn angegeben werden mussten und alsdann in den Listen gleich bei den Grundbesizungen mit angemerkt wurden. Sie bestehen aus unbemittelten Freien, welchen der Gutsherr als

702) Cod. 11, 48, 4 in fine. Nov. CVII (162) c. 2.
703) Cod. 11, 48, 20, §. 2.
704) Cod. 4, 10, 11.
705) Cod. 11, 48, 20, §. 3.
706) Cod. 11, 50, 2.
707) Cod. 11, 52, 1.
708) Nov. XCIX (80) c. 2. 3. CLV (123) c. 17.

Häuslern (*inquilini, casarii*) Aufnahme gewährt hat[709], um dem Mangel an Arbeitern abzuhelfen. Mit der Zeit sind hinzugetreten Bettler, die noch arbeitsfähig sind und zum *colonatus perpetuus* überwiesen werden[710], und Barbaren, so oft deren Uebernahme auf ein Gut nach Besiegung einer Völkerschaft gestattet wird: es geschah dies zuweilen und zwar *colonatus jure* d. i. zu landwirthschaftlichen Zwecken, nicht zu *urbana obsequia*.[711]

Die *adscriptitii* sind an die Scholle gefesselt. Entlaufene werden mit Gewalt zurückgeführt: von Dritten können sie vindicirt werden.[712] Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Arbeiter kann sie der Grundherr durch Zuchtmittel anhalten.[713] Ueber die Zugehörigkeit der Kinder aus Ehen zwischen einer freien Mutter und einem *adscriptitius* oder zwischen ἐναπόγραφοι verschiedener Gutsherren sind verschiedene Verordnungen ergangen[714]: ebenso über die Frage, wie die ἐναπόγραφοι bei einer Theilung des Gutes auf die getrennten Stücke zu vertheilen sind.[715] Wie übrigens der *adscriptitius* sich nicht losmachen konnte von der Bebauung des Bodens, so durfte umgekehrt auch der Grundherr denselben nicht davon trennen.[716]

709) C. Theod. 11, 42, 7. Constantin M. unterscheidet noch *servi vel coloni adscriptitiae conditionis* Cod. 3, 38, 11, und Anastasius zwischen *servilis vel adscriptitia conditio* C. 2, 4, 43.

710) C. Theod. 14, 88, 1 vom Jahre 382. C. Just. 11, 26.

711) C. Theod. 5, 4, 3 vom Jahre 409.

712) De actionibus ed. Heimbach p. 58 κατὰ τοῦ ἔχοντος τὸν ἐμὸν ἐναπόγραφον τὴν ἐν ῥὲμ ἀδίκτα καύσα (?) ὁριστέον. Die l. 1 C. 8, 51 kennt eine *vindicatio* des Kindes einer *adscriptitia*.

713) Cod. 7, 24, 1, 11. 48, 24, §. 1.

714) Die neuesten Verordnungen sind enthalten in Nov. XLVIII (22) c. 17, LXX (54) pr. c. 1, CVII (162) c. 2. 3, CXXV (156). CXXXIX (157). Die beiden lezteren, welche Julian nicht hat, bezeichnet Theodorus als τοπικάς, während Athanasius anderer Meinung zu sein scheint. Nach Justinian sind noch für Africa ergangen Verordnungen von Justinus und Tiberius. Coll. I Nov. 6. 13.

715) Cod. 3, 38, 11. 11, 48, 13, §. 1. C. Theod. 5, 10, 1.

716) Cod. 11, 48, 7. 21. S. vorher Anm. 701. Vgl. auch l. 2. 13 §. 1. C. eod.

In dem Gefesseltsein an die Scholle liegt indessen nicht das charakteristische Kennzeichen der *adscriptitii*: denn das Gleiche gilt bei Verjährung von den *liberi coloni* und ist zur Sicherung der Steuererheber und Verhinderung einer Verödung des platten Landes allgemein angeordnet. Sondern das unterscheidende Merkmal ist, dass die ἐναπόγραφοι kein eigenes Vermögen haben. Dieses unterscheidende Merkmal wird durch alle Jahrhunderte festgehalten[717]: man findet sie im Jahre 1073 ἀκτήμονες genannt, 1219 *actimones*, 1259 ἀνυπόστατοι im Gegensaz zu ἐνυπόστατοι, 1309 ἀνυπόστατοι καὶ ἀκτήμονες.[718] Die Vermögenslosigkeit, welche bei den freien *adscriptitii* thatsächlich stattfand, wird durch die Regel ausgedrückt, dass alle Habe und aller Erwerb der ἐναπόγραφοι unterschiedslos als dem Gutsherrn gehörig zu betrachten sei: *cujus ipsi sunt ejusdem omnia sua esse cognoscant* — so heisst es in einer Verordnung von Arcadius und Honorius[719] — . . . *quem nec propria quidem leges sui juris habere voluerunt, et adquirendi tantum non etiam transferendi potestate permissa domino et adquirere et habere voluerunt.* Von dem Gutsherrn wurde den *adscriptitii* Wohnung und Unterhalt zu Theil, dagegen hatten sie ihm Dienste (*operae*, κάματοι, ἐρ-

717) Damit soll nicht gesagt werden, dass auch die Unterscheidung zwischen *liberi coloni* und *adscriptitii* festgehalten worden sei. Vielmehr tritt später an deren Stelle der gemeinsame Begriff der πάροικοι.

718) *Acta* V p. 12. 91. 271. VI, 7 sqq. Tafel u. Thomas, Urkunden II, p. 208. S. auch was §. 60 von dem Unterschiede zwischen ἡμισειασταὶ und μορτῖται gesagt werden wird.

719) Cod. 11, 50, 2. Eine Schwierigkeit bereitet hier Nov. CLII (128) c. 14: εἰ συμβαίη γεωργοὺς τινι προσήκοντας ἢ ἐναπογράφους ἰδίαν ἔχειν κτῆσιν κτλ. Athanasius und Theodorus sprechen nur von ἰδιόκτητα τῶν ἰδίων γεωργῶν und umgehen durch die Wahl eines doppelsinnigen Ausdrucks die Schwierigkeit: ebenso das Authenticum, indem es das technische *adscriptitii* vermeidet und dafür *inscripti* sezt. Nur Julianus gedenkt der *adscriptitii* und ihrer *terra*, aber auch hier mag der Scholiast (ed. Haenel p. 184, no. XXXVIII) an eine *peculiaris terra* erinnern. Vielleicht liegt eine Verwechselung des *adscriptitius* mit einem durch Verjährung an das Pachtland gefesselten Colonen vor: dieser konnte, weil er Vermögen besizt, auch ausserhalb Grundstücke zu Eigenthum haben.

γασίαι) zu leisten.[720] Der Gutsherr konnte ihnen zur Bestreitung ihres Unterhalts ein Peculium und ein Stück Land zur Benuzung überlassen: für jenes und dieses konnten sie auch mit einer Abgabe von Naturalien — ausnahmsweise von Geld[721] — an den Gutsherrn belastet sein. Der ἐναπόγραφος hatte aber über das Peculium nicht die freie Verfügung, weder unter Lebenden noch von Todeswegen[722]: starb er ohne Nachkommenschaft, so fiel dasselbe an den Gutsherrn zurück.[723] Die Dienste des *adscriptitius* waren grundsäzlich für die Bodencultur oder für die Bewirthschaftung des Gutes überhaupt bestimmt: in so fern heisst er auch *servus terrae*. Zu anderen Diensten kann er eben so wenig angehalten werden wie zu höheren als den bisherigen oder herkömmlichen Leistungen.[724] Freilich mag dies, wenn auch nicht von den Gutsherren selbst, so doch von ihren Generalpächtern oder Wirthschaftsbeamten den *adscriptitii* sowohl als den *liberi coloni* gegenüber geschehen sein, wie wir denn vom Gebrauch vergrösserter Masse bei der Getreidelieferung, von dem Fordern eines Goldagios bei Geldzahlungen, von dem Vermiethen der Arbeitskraft der *adscriptitii* erfahren.[725] Allein dies Alles ge-

720) Coll. 1 Nov. 13: *ut operis* (so ist statt *operibus* zu lesen) *suis consuetos reditus his quibus suppositi sunt subministrent.*

721) Cod. 11, 48, 5.

722) Cod. 11, 50, 2 §. 3: *decretum sit ne quid de peculio suo cuiquam colonorum ignorante domino praedii aut vendere aut alio modo alienare liceret.*

723) Cod. 1, 3, 20 §. 1. Indessen scheint später auch für das Peculium der *adscriptitii* ein Erbrecht anerkannt worden zu sein, denn eine Novelle Justin's vom Jahre 572 (Coll. I Nov. 7 c. 2) erklärt, indem sie keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Arten von Gutsbauern macht, ganz allgemein, dass dieselben ihr Vermögen sowohl *ab intestato* als durch Testament ihren Verwandten sollten hinterlassen können, auch wenn sie dem Irrglauben der Samariter verfallen seien: seien keine Verwandten vorhanden, so solle der Gutsherr nach Analogie der Succession des Fiscus in erblose Güter in ihren Nachlass succediren.

724) Cod. 11, 50, 1.

725) Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung ein Brief des Papstes Gregor des Grossen I, 44. v. Savigny hat denselben zum Theil missverstanden. Es waren, wie in Alexandrien 81 statt 72 Goldstücke auf das Pfund Goldes (Nov. CLXXII oder Edict. 11 pr.), so in Sicilien 73½ und mehr gefordert worden. Da 5 solidi auf die *libra argenti* gingen, so

schah missbräuchlich. Es hatten dieselben deshalb das Recht, sich bei der vorgesezten Behörde zu beschweren: eine privatrechtliche *actio* gegen den Grundherrn konnte der besizlose und unterworfene *adscriptitius* freilich nicht anstellen. Ob indessen die Interpellation der Behörde immer von Erfolg war, darf angesichts der Bestimmungen in Nov. XCIX (80) c. 2. 3 billig bezweifelt werden.

Zwischen den freien *adscriptitii* und den *servi rustici* fanden anfänglich viele Unterschiede statt. Die Freien konnten z. B. eine ächte Ehe eingehen, die Sklaven nur ein *contubernium*, dort folgten die ehelichen Kinder dem Vater, hier alle Kinder der Mutter. Der Kopfsteuer oder *capitatio plebeja* waren nur die Freien, nicht die Sklaven unterworfen.[726] Diese Unterschiede sind mit der Zeit mehr oder weniger ausgeglichen worden. Nachdem die Landsklaven nicht willkürlich vom Gute entfernt noch anders als herkömmlich behandelt werden durften, verlor der Gutsherr jedes Interesse, sein besonderes Eigenthumsrecht an denselben geltend zu machen: er liess sie daher *in libertate* sein, und durch hinzutretende Verjährung wurden dieselben alsdann freie *adscriptitii*.[727] Umgekehrt fanden aber sicherlich auch auf diese die zunächst für die Landsklaven geltenden Grundsäze über Klagen *de peculio, quod jussu, de in rem verso* Anwendung.[728] So dass Justinian[729] ausrufen

---

ergab das bei $73^1/_3$ solidi auf die *libra auri* ein Verhältniss von Gold zu Silber wie 1 : 14,7, während bei 72 solidi das Verhältniss 1 : 14,4 war.

726) Dass die freien *adscriptitii* kopfsteuerpflichtig waren, erhellt z. B. aus Cod. 11, 48, 8. 10. 23 pr. (Es hatte aber der Herr des Gutes, dem sie adscribirt waren, für die Steuer einzustehen, und dies war überhaupt der Zweck der Adscription.) Dass aber die Sklaven nicht zur Kopfsteuer eingeschätzt wurden, habe ich nachgewiesen in Mémoires de l'Académie de St. Pétersbourg VII Série to. VI no. 9.

727) Cod. 7, 22,2. Wenn Theodorus, welcher sich auf Patricius stüzt, nichts davon wissen will, dass diese Verordnung auch auf ἐναπόγραφοι anwendbar sei (Basil. 48, 24, 1 Schol.), so denkt er doch nur an den, der bereits ἐναπόγραφος ist, und entscheidet nichts über den Sklaven, der erst kraft der *possessio libertatis* freier ἐναπόγραφος werden soll.

728) Dies folgt *arg. a contrario* aus Cod. 4, 10, 11 „*in rem suam*".

729) Cod. 11, 48, 21.

konnte: *quae etenim differentia inter servos et adscriptitios intellegetur, cum uterque in domini sui positus est potestate?*

Dass das Vorkommen von *censiti* oder *adscriptitii* mit dem Census im Zusammenhang steht, deuten schon die Namen an.[730] Aber dass dieser Zusammenhang nicht blos ein äusserlicher ist, sondern dass diese eigenthümliche Art von Landbauern ihre Entstehung geradezu einer finanzpolitischen Massregel Constantin's des Grossen (wenn nicht vielleicht schon Diocletian's) verdankt, — der Bestimmung, dass Jeder an seine *conditio* fortan gebunden bleiben solle — ist bisher nicht hinreichend erkannt worden. Und doch begreift man nur so, dass und warum so plözlich seit dem vierten Jahrhundert überall im römischen Reiche die *adscriptitii* und *coloni* einen so hervorstechenden Zug in den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen bilden. Schon Constantin M. gedenkt in Sardinien der *servi vel coloni adscriptitiae conditionis.*[731] In Italien ergibt deren Vorhandensein eine Verordnung vom Jahre 357.[732] Honorius spricht im Jahre 399 von den Gallischen Provinzen, in welchen *haec retinendae plebis ratio adscriptioque servatur.*[733] Im Jahre 415 werden in Aegypten die *homologi coloni* erwähnt.[734]

Was die späteren Zeiten betrifft, so hat Justinian in verschiedenen Verordnungen über die ἐναπόγραφοι als über eine im Orient allgemein vorkommende Art der γεωργοὶ Bestimmungen getroffen. Für Africa haben noch Justinus und Tiberius

---

730) In so fern konnte wohl schon vor Diocletian von *adscriptitii* die Rede sein, wie in Cod. 8, 51, 1, wenn anders hier nicht eine Interpolation vorliegt. Die *inquilini qui praediis inhaerent* in l. 112 pr. D. de legat. I aber können sicher nicht von den hier in Rede stehenden *adscriptitii* verstanden werden, denn sie würden auf die Zeiten vor Marcus und Commodus führen, also auf die Zeiten der klassischen Juristen, denen doch ein solches Rechtsverhältniss nicht bekannt war.

731) Cod. 3, 38, 11. In C. Theod. 2, 25, 1 fehlen freilich die Worte *vel colonorum adscr. cond.*, aber *servorum agnatio*, wie es dann heisst, ist doch wohl kaum zu ertragen.

732) Cod. 11, 48, 2.

733) C. Theod. 11, 1, 26.

734) C. Theod. 11, 24, 6. *Homologi* heissen sie, weil sie in den Professionen (ὁμολογίαι) beim Census angegeben werden mussten.

Verordnungen erlassen.[735] Ueber die Colonen in Sicilien geben Briefe des Pabstes Gregor des Grossen[736] Auskunft. Im 12. Jahrhundert bezeugen die Fortexistenz der *adscriptitii* und *servi glebae* die Normännischen Assissen[737], im 13. Jahrhundert die Constitutiones Siculae.[738] Im Orient aber hat nicht lange nach Justinian das An- und Eindringen barbarischer Völkerschaften, und die damit verbundene Umwandlung in den Bestandtheilen der Bevölkerung, namentlich des platten Landes, tief in die bäuerlichen Verhältnisse eingegriffen. Die wenigen Nachrichten, die sich darüber in den spärlichen Quellen finden, sollen für die Zeit bis zur Herrschaft der Macedonischen Dynastie in den folgenden Paragraphen zusammengestellt werden.[739]

§. 58.

Der Zuschlag (ἐπιβολή).

In Beziehung auf die Besteuerung des Grundes und Bodens unterscheidet das Justinianische Recht[740] ὁμόκηνσα und ὁμόδουλα.

735) Coll. I, Nov. 6. 13.

736) Vgl. Anm. 725.

737) In der Handschrift von Monte Casino c. 4 §. 2. c. 6 §. 1. c. 39.

738) In der griechischen Uebersezung heissen sie noch ἐναπόγραφοι.

739) Wegen Verkennung des Einflusses der Diocletianisch-Constantinischen Steuerreformen und des Unterschiedes zwischen den *liberi coloni* und den *adscriptitii* sind die neueren Schriften über den sogenannten Colonat — denn *colonatus* bedeutet in den Quellen etwas Anderes (Anm. 711) — nur mit grosser Vorsicht zu gebrauchen. Hervorzuheben sind v. Savigny über den römischen Kolonat in den Verm. Schriften II, S. 1 ff. Καλλιγᾶς περὶ δουλοπαροικίας — auch ein neu erfundenes Wort! — Revillout Hist. du Colonat in der Revue hist. du droit français et étranger to. III (1857) p. 216. — Mommsen im Hermes XXIV S. 242 „das ganze Institut des Colonats (?) beruht darauf, dass der Leibeigene als freier Mann behandelt wird, um ihn zum Eintritt in das Heer fähig zu halten“ (?). — Alle auf diese Verhältnisse bezüglichen Rechtsfragen zu erörtern, würde hier zu weit geführt haben. Es fragt sich z. B. ob das Verhältniss durch Verjährung aufgehoben werden konnte (l. 22. 23 Cod. 11, 48), ob durch gegenseitiges Einverständniss (l. 16 Cod. 1, 3 verb: *invito* domino), ob auch die Kinder des Colonen bei seinen Lebzeiten an die Scholle gebunden waren (l. 22 §. 1 Cod. 11, 48, Nov. CVII (162) c. 2 u. s. w.

740) Suidas s. v. ἐπιβολή macht Justinian zum Urheber des Zu-

Da es zur Zeit noch fehlt an einer genauen Kenntniss des damaligen Katasterwesens, so lässt sich über die Bedeutung des Unterschiedes nicht Viel mehr sagen, als aus den Worten hervorgeht. Danach sind ὁμόκηνσα im Census ohne Rücksicht auf die Eigenthümer zusammengefasste Grundstücke (also Gemeindefluren), ὁμόδουλα aber vom Gemeindeverband eximirte Grundstückscomplexe, die zur Zeit des Census einem und demselben Eigenthümer gehört haben.

Die Besizer von ὁμόκηνσα d. i. die zur Gemeindeflur gehörigen Freibauern haben die auf die Flur gelegte Steuer zusammen abzutragen und sind dafür (wie §. 57 Anm. 692 bemerkt) solidarisch verhaftet: sie heissen daher *consortes, contributarii.* Fällt ein Bauer aus, indem er verdirbt oder stirbt, oder sich der gesezlichen Fesselung an die Scholle entzieht, so müssen die verbleibenden Bauern für den Ausfall aufkommen. Dagegen wird ihnen alsdann der Antheil des Abgegangenen in und an der Gemeindeflur zugeschlagen. Dies ist die ἐπιβολὴ ὁμοκήνσων[741], der Zuschlag der ἄπορα an die εὔπορα, des

---

schlagverfahrens, weil es unter Justinian mit Strenge angewendet wurde: s. Procop. 'Ανέκδ. π. 23. Denn dass es älteren Rechtes ist, beweist schon das Edict. Zotici vom J. 512 (Nov. 168). Auch kommt es vor in The chronicle of Joshua the Stylite composed in Syria a. 507 by W. Wright Cambridge 1882. Dort ist wie mir Herr Prof. Sachau mitgetheilt hat S. 30 das Ende von §. 39 ungenau übersezt und muss heissen: „Er (Anastasius 499—510) erliess nach einer Hungersnoth die ἐπιβολαὶ den Dorfbewohnern und die τιμὴ die sie zu geben pflegten, und befreite die Städter davon für die Soldaten Wasser zu schöpfen".

741) Auch ἐπιφορά. Vgl. meine 'Ανέκδ. p. 256. Im Authenticum Nov. 133 wird *superindictio* übersezt, Julian hat *impositio sive injectio.* Von einem zur Strafe erfolgenden Zuschlag der ἄπορα an die, welche fremde bäuerliche Arbeiter zurückhalten, handelt Nov. XXI (17) c. 14. Vgl. Julian. ed. Haenel p. 181 no. XXII. Uebrigens kommen in der Justinianischen Zeit auch Steuerzuschläge vor, die nicht mit einer Uebertragung von Eigenthum verknüpft sind, Zuschläge von Territorium zu Territorium, von Eparchie zu Eparchie. Beispiele in Cod. 11, 59, 1 und bei Theodoretus episc. Cyri (Ep. 22) und Cyrillus Scythopolitanus (unter Anastasius).

ager desertus an das noch bewirthschaftete Land, der *steriles agri* an die *fertiles*, wovon im Cod. 1, 34, 2, dem Edict. *Pr. Pr. Zotici* 24 (Nov. 168) und Nov. CLII (128) c. 7. 8 die Rede ist.

Für die Besizer eximirter Grundstückscomplexe hatte der Zuschlag zunächst keinerlei Bedeutung: verödete ein Theil des Gutes, so hatte der Besizer die volle Steuer fortzuentrichten, indem der Minderertrag des Oedlandes mit dem Mehrertrag des fruchtbaren Landes compensirt wurde.[742] Anders aber gestaltete sich die Sache, wenn die Besizung zerstückelt wurde, sei es durch Erbgang sei es durch Veräusserung, und ein Theil an diesen, andere Theile an andere Eigenthümer gelangten. Hier blieben die Theile zusammen verhaftet für die ganze auf das ursprüngliche Gut gelegte Steuer, und wurden in so fern ganz bezeichnend ὁμόδουλα oder *conserva* genannt.[743] Trat nun der Fall ein, dass ein Theil des Gutes, welcher an einen besonderen Eigenthümer gelangt war, defect oder unfruchtbar wurde, während die übrigen noch steuerfähigen Theile anderen Eigenthümern gehörten, so fragte es sich nur noch, welchem dieser Eigenthümer oder in welcher Reihenfolge und Masse von diesen Eigenthümern das defect oder unfruchtbar gewordene Stück mit der Steuerlast zuzuschlagen sei. In Betreff der Durchführung dieser ἐπιβολὴ ὁμοδούλων[744] scheint zu Justinian's Zeit eine gewisse Unsicherheit geherrscht zu haben. Wie der Praefectus Praetorio Demosthenes in einem Edict aus den Jahren

742) C. Theod. 13, 11, 4. 9. 15. C. Just. 11, 59, 10.

743) Den lateinischen Ausdruck hat das Authenticum Nov. 133. Julianus bedient sich der nicht minder richtigen Bezeichnung *agri ejusdem substantiae* oder *de eodem patrimonio*, wie auch der Präfect Demosthenes in Nov. 166 von Grundstücken ἐκ τῆς αὐτῆς περιουσίας spricht. Danach sind in Cod. 11, 59, 10 die Worte *ex eadem substantia* interpolirt.

744) Ducange s. v. denkt an ὁμόδουλοι γεωργοί, ganz irrig, da Nov. CLII (128) c. 8 ausdrücklich von ὁμόδουλα χωρία spricht. Ein noch mangelhafteres Verständniss des Ausdrucks in Reitz und Heimbach Glossar. ad Harmenopul. Auch Lyd. III, 70 erwähnt ὁμόδουλα und ὁμόκηνσα neben einander. Der uns erhaltene Auszug von Cod. I, 34, 2 erwähnt die ἐπιβολὴ ἀπόρων ἢ ὁμοκήνσων, wo gewiss ὁμοδούλων nach ἀπόρων zu ergänzen ist. Noch im 13. Jahrhundert kommt der Ausdruck ὁμόδουλα δίκαια vor: vgl. meine Supplem. Basil. p. V.

521—523 anführt, sagten Manche, man müsse die unfruchtbaren Theile denjenigen zuschlagen, welche von den aus derselben Substanz kommenden fruchtbaren Grundstücken die nächstgelegenen besässen.[745] Andere wollten die *sterilia* denjenigen zugeschlagen wissen, deren aus derselben Substanz stammende *opima praedia* zulezt noch mit jenen verbunden gewesen seien: noch Andere endlich wollten ohne Unterschied den Zuschlag an alle Besizer von *fertilia* aus derselben Substanz (nach Verhältniss ihres Besizes) ertheilen.[746] (Manche scheinen noch weiter gegangen zu sein, und, wie ursprünglich eine Compensation oder Verhaftung für die Gesammtsteuer eintrat, nicht blos wenn der Besizer von *sterilia* zugleich auch *fertilia*, sondern selbst dann, wenn er ausser den *steriles agri* überhaupt noch hinreichendes Vermögen besass[747], so scheinen sie auch die Zulässigkeit des Zuschlags der *sterilia* des einen Rechtsnachfolgers an einen Rechtsnachfolger in andere der Grundsteuer nicht unterliegende Vermögensstücke des ersten katastrirten Eigenthümers behauptet zu haben: diese ausschweifende Behauptung war aber schon im J. 512 durch ein Edict des Praefectus Praetorio Zoticus[748] verworfen worden.) Diese Meinungsverschiedenheiten haben zulezt den Präfecten Demosthenes veranlasst, eine ganz bestimmte Reihenfolge für den Zuschlag von *sterilia* an Besizer von *fertilia praedia* aus demselben Complex festzusezen. Und dieses für jene Zeit wichtige Edict ist uns sowohl als Nov. 166 in der verbreiteten Sammlung von 168 Stücken, als auch in einer besonderen Sammlung von Edicten der Praefecti Praetorio wenigstens im Auszuge erhalten.[749]

---

745) Julian. ed. Haenel p. 180 no. XVIII.

746) So verstehe ich die Worte in Nov. 166: τῶν μὲν τοῖς ἐκ τῆς αὐτῆς περιουσίας εὔπορα κτησαμένοις ἐγγυτέροις καὶ προσεχέσι ταύτας ἐπάγεσθαι ἀξιούντων, τῶν δὲ πρὸς τὰ ἀνωτέρω καὶ παλαιοτέρας ὁμοδούλους κτήσεις ἀναβαίνειν βιαζομένων, τῶν δὲ ἐφ' ἅπαντας ἅμα τοὺς πρὶν κτησαμένους ἀδιακρίτως χωρούντων.

747) C. Theod. 13, 11, 4.

748) Nov. 168. Vgl. meine 'Ανέκδ. p. 255. 274.

749) Ed. Pr. Pr. 1. Vgl. meine 'Ανέκδ. p. 266.

Für die eine wie für die andere Art des Zuschlags gelten im Justinianischen Rechte folgende Regeln[750]:

1) Zugeschlagen werden Grundstücke, deren Eigenthümer entweder nicht zu ermitteln oder aber unfähig sind, die Steuern und anderen öffentlichen Leistungen zu tragen.

2) Der Zuschlag erfolgt immer nur an tragbare Grundstücke, welche grundsteuerpflichtig sind. Häuser, Gärten und überhaupt Sachen, die dem Census nicht unterliegen, haben auch keinen Zuschlag zu erleiden.[751]

3) Die zugeschlagenen Grundstücke gehen mit allen etwa vorhandenen Colonen, sowie mit sämmtlichem lebenden und todten Inventar (μετὰ πάντων τῶν . . εὑρισκομένων γεωργῶν καὶ πεκουλίων αὐτῶν καὶ ἐνθηκῶν καὶ καρπῶν καὶ ζώων, καὶ παντὸς ἄλλου ἰνστρούκτου καὶ ἰνστρουμέντου τοῦ ἐκεῖσε εὑρισκομένου) in das Eigenthum derer über, deren Grundstücke den Zuschlag erleiden.

4) Wenn es zweifelhaft ist, wem die Grundstücke mit der Steuerlast zuzuschlagen sind, haben einstweilen die Steuerbeamten deren Umfang und Bestand actenmässig festzustellen, und sind verpflichtet, dieselben dereinst in demselben Zustande denjenigen zu übergeben, denen sie später definitiv zugeschlagen werden.

5) Der Zuschlag erfolgt immer nur nach vorgängiger schriftlicher Verhandlung durch ein Decret des Provincialstatthalters.

---

750) Sie finden sich im Wesentlichen in Nov. CLII (128) c. 7. 8 ausgesprochen. Die älteren Verordnungen enthält C. Theod. 13, 11.

751) Edict. Pr. Pr. 24 oder Nov. 168. Ueber den Begriff eines Gartens l. 198 D. *de V. S.* Anastas. Vitae Pontif. ad a. 314 zählt neben einander auf *massae, fundi, domus, horti.* Noch nach Jahrhunderten werden daher in Urkunden, besonders Urbarien, von den *singulae tum terrae et possessiones quam stasiae* unterschieden die *saleriae* (Salinen), *vineae, domus, . . . tabernae, ecclesiae, giardeni* u. dgl. Der P. Callistus unterscheidet a. 1354 χωραφιαίαν γῆν, ἀμπέλιον, ὑδρομόλωνα, περιβόλιον ἢ αὐτούργιον. *Acta* I p. 332. — Bei der den Gemeindebehörden überlassenen Untervertheilung konnte indessen wohl auch auf Häuserbesiz Rücksicht genommen werden. Darauf weist hin das χωρίον οἴκων μέρος in dem Kataster von Thera und der *fundus duae casae* bei Anastas. Vitae p. 7.

6) Gegen das Decret des Provincialstatthalters kann der, dem die *sterilia* zugeschlagen worden sind, binnen Jahresfrist an den Praefectus Praetorio appelliren.[752]

7) Derjenige, dem ein ertragloses Grundstück zugeschlagen worden ist, hat die Steuer und die andern öffentlichen Lasten von demselben erst vom Tage des Zuschlags an zu tragen, steht also nicht für die rückständigen Steuern ein.[753]

8) Einem Zuschlag nicht unterworfen sind kaiserliche Privatgüter[754], und eben so wenig Kirchengüter.[755]

Bald nach Justinian ist eine kaiserliche Verordnung über den Zuschlag, wie es scheint von dem Kaiser Tiberius, ergangen[756], von deren Inhalt leider nichts überliefert ist. Dass sie den Zuschlag keineswegs aufgehoben hat, beweist die fortdauernde Anwendung desselben im byzantinischen Reiche. Aber die Anwendung erfolgt, wie gezeigt werden soll, nicht mehr ganz nach Massgabe des Edicts des Präfecten Demosthenes, und es ist möglich, dass diese Aenderung auf die Verordnung des Kaisers Tiberius zurückzuführen ist.

Die fortdauernde principielle Anerkennung des Instituts des Zuschlags im byzantinischen Reiche erhellt unzweifelhaft aus den Rechtsquellen. Die Basiliken haben die wichtigsten auf den Zuschlag bezüglichen Stellen des Codex, die Nov. CLII (128) c. 7. 8, und sogar die Edicte der Präfecten aus Nov. 166 und 168 in Buch LVI aufgenommen. Die Synopsis hat daraus die Nov. CLII (128) c. 7. 8 wiedergegeben, indem sie die Bemerkung voranschickt: ἐστὶ δὲ ἐπιβολὴ ἐπίδοσις ἀπόρου κτήσεως πρὸς συγκληρονόμους ἢ συντελεστὰς καὶ ὁμοχώρους καὶ ὁμοκήνσους, — eine Bemerkung, die auch Harmenopulus[757]

752) Theodor. Nov. 128 §. 8.

753) Athanas. XX, 1 ed. Heimbach p. 172. Ed. Pr. Pr. 1 (Nov. 166) in fine. Theod. Nov. 128 §. 7. Die l. 13 C. Theod. *de censitor.* 13, 11 gab eine *biennii immunitas.*

754) l. 2 C. *de off. com. sacri pal.* 1, 34. — S. jedoch über die ähnliche *diacatochia* bei *fundi patrimoniales* l. 7 C. XI, 59.

755) l. 5 C. *de SS. ecclesiis.* Theod. Nov. 120 §. 19.

756) Coll. I Nov. 14.

757) Harm. Append. tit. III §. 30.

wiederholt. Die **Epitome** endlich kennt wenigstens eine beschränktere Geltung des Zuschlags.[758]

Ist hienach an der fortdauernden theoretischen Anerkennung des Zuschlags nicht zu zweifeln, so ist er doch keineswegs immer gleichmässig zur Anwendung gekommen. Der Zuschlag erscheint zwar auf den ersten Blick als ein sehr wirksames Mittel, die volle Einnahme des Steuer-Solls zu sichern. Allein statt die Ursachen zu beseitigen, durch welche Ausfälle an der katastrirten Steuer entstanden, war der Zuschlag vielmehr selbst geeignet, den Grund und Boden zu überbürden und dadurch immer unfähiger zu machen zur Tragung der öffentlichen Lasten. Die Erkenntniss dieser üblen Wirkung mag es zum Theil bewirkt haben, dass der Zuschlag zuweilen gar nicht[759], und dann wieder nur in modificirter Gestalt angewendet worden ist. Stets erwähnen es die byzantinischen Geschichtsschreiber als eine ausserordentliche und unerträgliche fiscalische Härte, wenn einmal die beschränkte staatswirthschaftliche Einsicht eines Kaisers der Steuer-Einnahme auf diesem Wege zu Hülfe zu kommen suchte.

So erwähnt es **Theophanes**[760] als eine schädliche Massregel des Kaisers **Nicephorus Generalis**, dass er befohlen habe, die Einwohner eines Gemeindebezirks (ὁμόχωροι) sollten für ihre Steuern dem Fiscus ἀλληλεγγύως d. i. sammtverbindlich haften. Von der Zeit nach der grossen Hungersnoth unter **Romanus Lacapenus** beklagt eine Erzählung von **Simeon**

---

758) **Epitome** XV, 35. 43. »Ἐάν τις ἔχων οὐσίαν ἐκποιήσῃ καθ' οἱονδήποτε τρόπον τινὶ ἀγρὸν μὴ ἐπιβαλὼν αὐτῷ τὰ ἀνήκοντα τελέσματα καὶ ἀπορήσῃ ἡ λοιπὴ κτῆσις, χρὴ τὸν δοθέντα ἀγρὸν ἐπαναδραμεῖν εἰς τὰ ὁμόδουλα, κἂν διὰ μέσου πολλοὶ οἱ διάδοχοι ὤφθησαν τοῦ τὸ ἴδιον χωρίον χωρὶς δημοσίου ἐκποιήσαντος. νεαρὰ ξ'.« Weist dieses corrupte Citat auf Nov. 166, so beruht die Beschränkung der ἐπιβολὴ auf den in der **Epitome** angegebenen Fall wohl nur auf einem Missverständnisse.

759) So scheint sie unter den Bilderstürmern ausser Uebung gesezt gewesen zu sein. Vgl. die **Leges rusticae** I, 13, 14 in Harm. ed. **Heimb.** p. 832.

760) **Theophanes** ed. Paris. p. 411. Vgl. **meine** Novellae p. 61 not.

Metaphrastes[761], dass damals der Zuschlag in ausgedehntem Masse geübt worden sei. (Und zwar scheint nach dieser Erzählung damals der Zuschlag nicht nach der alten Regel an die ὁμόδουλα und ὁμόκηνσα, sondern in anderer Weise zumeist an die Angrenzer und Nachbarn — πλησιόχωροι und γείτονες — erfolgt zu sein. Vgl. §. 59.)

Noch grösseren Unwillen erregte **Basilius Porphyrogenitus**, da er verordnete, die caducen Steuern der Plebejer sollten von den Mächtigen eingezogen werden (τὰς τῶν ἀπολωλότων ταπεινῶν συντελείας εἰσπράττεσθαι ἐκ τῶν δυνατῶν).[762] Das ältere Recht kannte in der ἐπιβολὴ ὁμοκήνσων und ὁμοδούλων einen Zuschlag von Theilen einer Gemeindeflur zu eben solchen Theilen, sowie von Theilen eines Gutes zu andern Theilen desselben Gutes: Basilius aber führte dazu noch einen Zuschlag von bäuerlichen Fluren zu den grossen Grundherrschaften ein. Dieses vorzugsweise sogenannte ἀλληλέγγυον[763] hat von Anfang an grossen Widerstand gefunden, und ist nach etwa fünfzig Jahren von **Romanus Argyrus** wieder aufgehoben worden.[764]

---

761) Die betreffende Stelle theilt mit **Alemannus** ad Procop. ed. Paris. p. 163. Sie lautet: Λιμὸς ὁμοῦ καὶ λοιμός, τὰ δύο ταῦτα κακὰ καὶ ἀναιρεῖν ὁμοίως δυνάμενα, τισὶ τῶν κειμένων ὑπὸ τῇ ῥωμαίων ἀρχῇ χωρίων ἐνσκήψαντα, πολλοὺς μὲν οἴκους ἀνθρώπων ἐκένωσε, κώμας δὲ ὅλας καὶ συνοικίας καὶ ἀγροὺς ἐρήμους τῶν οἰκούντων εἰργάσατο. σκεψάμενοι τοίνυν οἱ τῶν κοινῶν ἐπιμεληταί, οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ βασιλεὺς αὐτός, ὅπως μὴ τὸ κοινὸν τοὺς δι' ἔτους ἐκείνων φόρους ζημιωθῇ, ψηφίζονται τοὺς πλησιοχώρους καὶ αὐτὰ τὰ ἐκτριβέντων τέλη καὶ οἰχομένων εἰσπράττεσθαι. καὶ τοῦτο κατὰ πάσης ἐκράτει τῆς ὑπηκόου, καὶ πᾶς ὁ ἐκ γειτόνων οἰκῶν καὶ τοὺς τῶν πλησίον παρέχειν ἠναγκάζετο φόρους, εἴτε ὑπὸ τοῦ λοιμοῦ καὶ τῆς ἐνδείας ἐκτριβέντες ἦσαν, εἴτε τῶν οἰκιῶν ἀνάστατοι διὰ τὴν ἀνάγκην γεγενημένοι.

762) **Zonaras** ed. Paris. II p. 224. **Cedrenus** ed. Paris. p. 706. **Meine** Novellae p. 320 not. 3.

763) Oder bedeutet dasselbe nur, dass die bis dahin von den Colonen gezahlten Steuern, nachdem die Colonen ausgestorben oder entflohen waren, von den Grundherrn eingezogen werden sollten? — Etwas Anderes war die sammtverbindliche (ἀλληλέγγυος) Haftung der ὁμόχωροι unter **Nicephorus Generalis** (Anm. 760), in so fern unter den ὁμόχωροι wohl nur die Besizer von ὁμόκηνσα zu verstehen sind. S. jedoch **Zonaras** ed. Paris. II p. 123.

764) **Cedren.** ed. Paris. p. 723. **Meine** Novv. p. 321 not. 1.

Von da an konnte nur noch von einem Zuschlagsverfahren nach dem älteren Rechte die Rede sein, und auch dieses scheint immer mehr ausser Uebung gekommen zu sein. Zwar geschieht noch unter Manuel Comnenus Erwähnung »τῶν ἀπὸ ταπεινῶν στίχων«[765], aber die gleichzeitige Nennung[766] der »ὁλοπτώτων ἢ ἀπὸ ταπεινῶν τελουμένων διαρίων ἢ ἀπὸ ταπεινῶν χλασματισθέντων« weist auf eine wesentlich andere Behandlung der *sterilia* hin, als sie nach dem älteren Rechte vorgeschrieben war.

Vielleicht ist die Vermuthung zulässig, dass der Untergang des alten Zuschlagsverfahrens, abgesehen von der Einsicht in dessen Unzulänglichkeit und Verderblichkeit, zusammengehangen habe mit einer Veränderung in der Steuererhebung. Früher ein wesentliches Geschäft der Staatsbehörden, wurde die Steuererhebung später — gewiss unter Alexius Comnenus[767] — für je ein Jahr an Steuerpächter vergeben. Seitdem hörte der Zuschlag jedenfalls auf von officiellem Interesse für die Statthalter der Provinzen zu sein, und hätten etwa die Steuerpächter einen Antrag auf Zuschlagung stellen wollen, so würde die Kürze der Pachtperiode nicht hingereicht haben, das Zuschlagsverfahren ordnungsmässig zu Ende zu führen. Unter diesen Umständen musste schliesslich der Zuschlag ganz von selbst ausser Gebrauch kommen.

§. 59.

Das Näherrecht (προτίμησις).[768]

Der Zuschlag oder der Grundsaz, dessen Ausdruck er ist, dass nemlich alle Besizer von Theilen oder Stücken einer Guts- oder Gemeindeflur nach einer gewissen Ordnung für die Steuer der ganzen Guts- oder Gemeindeflur solidarisch einzustehen

765) Meine Novv. p. 448.

766) Ebenda p. 451.

767) Vgl. meine Novv. p. 393.

768) Der Ausdruck προτίμησις wird technisch auch z. B. von dem vertragsmässigen Vorkaufsrechte, ferner von der Bevorrechtung der πένητες gegenüber den δυνατοί beim Ankauf von Grundstücken (§. 63) gebraucht. Hier ist nur von der προτίμησις in der engeren Bedeutung von Näherrecht die Rede.

haben, war allenfalls dann zu rechtfertigen, wenn denselben Besizern als Correlat ein Recht der Einmischung eingeräumt wurde, auf dass kein Mitbesizer zur Tragung der Steuer unfähig werde. Wenn ein Theilbesizer schlecht wirthschaftete, so dass sein und seines Grundstücks Ruin zu befürchten stand, hätte da nicht den übrigen von dem Zuschlag bedrohten Theilbesizern ebendeshalb eine Art Cura zugestanden werden sollen? Oder, — wenn eine solche Berechtigung als ein zu grosser Eingriff in das Recht der Persönlichkeit und des Eigenthums erscheinen mochte, musste nicht wenigstens alsdann, wenn ein Theilbesizer seinen Theil oder sein Stück an einen Fremden verkaufen wollte, dem etwa dadurch bedrohten Nebenbesizer gestattet werden, zum Schuze seiner Interessen in den Kauf einzutreten?

In der That finden wir, dass etwa seit Constantin des Grossen Zeit[769] »*proximis consortibusque concessum erat, ut extraneos ab emtione removerent.*[770] Genaueres über dieses Näherrecht ist freilich eben so wenig bekannt, als über die Regeln des Zuschlags zur Zeit seiner Einführung. Es wurde bereits im Jahre 391 wieder aufgehoben als eine ungerechtfertigte Beschränkung der freien Disposition.[771] Indessen bald kommt der ursprüngliche Gedanke, dass denen, welche für die Grundsteuer mitverhaftet sind, bei Veräusserungen von Grundstücken eine Bevorzugung gebüre, wiederum zur Geltung, wenn auch in etwas anderer Gestalt und nur in Beziehung auf die zusammen

---

769) Gothofred. ad l. 6 C. Th. 3, 1. Ueber Ursprung und Zusammenhang dieses Näherrechts ist freilich Gothofredus durchaus im Unklaren.

770) Sind unter *proximi* die nächsten Verwandten oder die Anlieger und Nachbarn zu verstehen? Sind *consortes* soviel als Besizer von ὁμόκηνσα? Die Byzantiner übersezen συγγενεῖς καὶ κοινωνοί. Vgl. meine Novv. p. 238 not. 6. 7. Ueber die *consortes* vgl. noch Cod. Theod. II, 5, 1. VII, 18, 7. XI, 13, 1. 22, 2. 24, 1.

771) l. 6 C. Th. *de contrah. emtione* 3, 1 oder l. 14 C. Just. eod. 4, 38. Es wird hier bezeichnet als eine *injuria, quae inani honestatis colore velatur.* Wurde vielleicht von der ἐπιβολή vorübergehend kein Gebrauch gemacht, so dass man sich zur Rechtfertigung des Näherrechts nur noch auf die Rücksichten berufen konnte, die man überhaupt *proximis consortibusque* schuldet?

censirten Gemeindefluren.[772] Es verordneten nemlich im J. 415 die Kaiser Honorius und Theodosius, dass Niemand ausser den *convicani* Grundbesiz in den Metrokomien erwerben solle.[773] Und noch bestimmter und allgemeiner wiederholten die Kaiser Leo und Anthemius im Jahre 468, dass kein *extraneus* in Metrokomien Grundbesiz erwerben solle, und dass, wenn ein *vicanus* seinen Grundbesiz veräussern wolle, dies nur an einen in den Katastern derselben adscribirten Bewohner der Metrokomie geschehen dürfe.[774]

Hiebei ist das Justinianische Recht stehen geblieben, und die Bestimmungen desselben sind in die Basiliken unverändert aufgenommen worden.[775]

Bald nachher aber ist, wie oben erwähnt[776], der Zuschlag in etwas veränderter Gestalt zur Anwendung gebracht worden, und dies musste nothwendig auf eine entsprechende Umgestaltung jenes Näherrechts führen. So entstand im Jahre 922 die berühmte und für alle Folgezeit massgebende Novelle des Kaisers Romanus Lacapenus über das Näherrecht (περὶ προτιμήσεως).[777]

Obwohl diese Novelle ausdrücklich erklärt, dass sie aus der Fürsorge für die Steuerpflichtigen sowohl als für die Staatssteuern entsprungen sei, mit andern Worten, dass sie mit dem Steuerwesen zusammenhänge, so ist doch dieser Zusammenhang

---

772) Wohl deshalb, weil dadurch den Bauern Gelegenheit gegeben werden sollte sich des Eindringens städtischer Kapitalisten in die freien Bauerschaften zu erwehren.

773) l. 6 §. 1 C. Th. *de patrociniis vicorum* 11, 24. Der Nachsaz weist ausdrücklich hin auf den Zusammenhang dieser Vorschrift mit der Steuerzahlung.

774) l. un. C. *non licere habitatoribus metrocomiae loca sua ad extraneum transferre* 11, 56.

775) Basil. XIV, 5, (20) ed. Heimb. II p. 280 und LV, 5, 1 ed. Heimb. V p. 146.

776) Vgl. §. 58 zu Anm. 761.

777) Coll. III Nov. 2. Wie vielfach sie nach dieser Zeit in den byzantischen Rechtsbüchern wiederkehrt, ist dort in not. 1 ausführlich nachgewiesen worden.

theils von den späteren Byzantinern[778], theils von neueren Auslegern[779] entweder gar nicht oder doch nur mangelhaft erkannt worden, und es hat ihnen daher an einem befriedigenden Verständnisse der Novelle gefehlt.

Der Zuschlag erfolgte damals an die Angrenzer (πλησιόχωροι) und Nachbarn (γείτονες) statt an die ὁμόκηνσα, und dem entsprechend wurde in Veräusserungsfällen ein Näherrecht der Angrenzer und Nachbarn anstatt der *convicani* anerkannt. Eine Novelle des Kaisers Leo des Weisen[780], deren Aechtheit indessen bezweifelt werden kann, verfügt bereits, dass zwar Jeder sein Grundstück an einen Dritten frei veräussern könne, dass jedoch die Nachbarn oder Angrenzer (innerhalb sechs Monaten) dem Käufer unter Rückgabe des gezahlten Preises das Grundstück sollten entwähren können. Ausführlicher und präciser wird dieser Gedanke in der Novelle des Romanus formulirt, indem diejenige Ordnung oder Reihenfolge, in welcher vermuthlich der Zuschlag an die Nachbarn erfolgte, zugleich als massgebend für das ihnen zukommende Näherrecht festgesezt wurde.

Die Novelle gibt nemlich, wenn ein Grundstück veräussert wird, ein dingliches Vorkaufs- oder Näherrecht

A. denjenigen, deren Grundstücke mit dem verkauften Grundstücke vermengt zusammenliegen (ἀναμὶξ συγκείμενοι oder οὕτως συμπεπλεγμένοι oder ἀναμεμιγμένοι). Als in einem solchen engsten Zusammenhange[781] stehend sollen angenommen werden

---

778) Insbesondere von dem unbekannten Verfasser des kleinen Commentars zur Novelle des Romanus, der in meinen Novv. p. 234 sqq. abgedruckt ist.

779) Zu nennen sind Cujacius Opp. ed. Neap. II p. 342. J. Gothofredus ad l. 6 C. Theod. 3, 1. D. Gothofredus in notis ad l. 14 C. Just. 4, 38. Reitz ad Harm. III, 3, 103 sqq. Καλλιγᾶς 'Ρωμ. Δίκ. III p. 266. Παπαῤῥηγόπουλος 'Ενοχικὸν Δίκ. II p. 26.

780) Coll. II Nov. 114. Zweifel an der Aechtheit erregt die ganze Stylisirung.

781) Der Anm. 778 angeführte Commentar braucht dafür den substantiven Ausdruck ἀναμιγή. (Ebenda wird berichtet, dass zu damaliger Zeit Manche die ἀναμιγὴ als ἀναμιγὴ τοῦ αἵματος hätten verstehen wollen, eine Meinung, die ebenso lächerlich ist, als der Grund, den der Verfasser dagegen vorbringt.) — In Coll. III Nov. 20 scheint mit dem Aus-

zunächst die, welche das Grundstück kraft Verwandtschaft *pro diviso* oder *pro indiviso* gemeinschaftlich besizen (ὡς ἀπὸ συγγενείας διαιρέτως ἢ ἀδιαιρέτως . . . . ἐπίκοινον . . . . ἀκίνητον ἔχοντες). — Unter den Worten »kraft Verwandtschaft« kann doch wohl nur verstanden werden der Erwerb durch gesezliche (allenfalls auch testamentarische) Erbfolge wegen Verwandtschaft. Wo mehrere Erben dieser Art vorhanden sind, hat jeder derselben an jedem Grundstück der Erbmasse nach Massgabe seines Erbtheiles einen Antheil *pro indiviso*, und in so fern ist das Grundstück wirklich ein gemeinschaftliches. Dieses gemeinschaftliche Eigenthum hört zwar auf, wenn die Erbschaft getheilt und etwa *partes certae* des Grundstücks den einzelnen Erben zugewiesen werden. Die Novelle fingirt aber in diesem Falle für das Näherrecht eine Fortdauer der Gemeinschaft.[782] (Wahrscheinlich galt dieselbe Fiction bei dem Zuschlag, wie ja auch bei der alten ἐπιβολὴ ὁμοδούλων die fortdauernde Zusammengehörigkeit der *ex eadem substantia* stammenden Grundstücke angenommen wurde. Daraus erklärt sich auch, wie die Synopsis in der §. 58 angeführten Definition von einem Zuschlag an Miterben — συγκληρονόμοι — sprechen kann.)

Zweitens sollen hieher gerechnet werden diejenigen, welche das Grundstück durch gemeinschaftlichen Kauf oder eine andere ähnliche gemeinschaftliche Erwerbsart gemeinschaftlich besizen (ὡς ἐκ κοινῆς ἀγορασίας ἢ ἄλλης τοιουτοτρόπου κτήσεως... ἐπίκοινον . . . ἀκίνητον ἔχοντες), — also Gesellschafter, die eine unbewegliche Sache in gemeinschaftlichem Eigenthum haben. Dass auch hier der Zusammenhang angenommen werden soll, nicht blos so lange sie die Sache *pro indiviso* besizen, sondern auch nachdem sie dieselbe getheilt und also *pro diviso* besizen, sagt die Novelle wenigstens nicht ausdrücklich.

---

druck προτίμησις ἐξ ἀνακοινώσεως auf die ganze Klasse der ἀναμεμιγμένοι hingedeutet zu werden.

782) Die Worte διαιρέτως ἢ ἀδιαιρέτως haben offenbar schon den Byzantinern Schwierigkeiten gemacht. Wohl eben deshalb hat sie Harm. III, 3, 103 weggelassen. Ebenso ignorirt sie der angeführte byzantinische Commentar.

Endlich werden als solche ἀναμεμιγμένοι, obgleich sie dem Veräusserer völlig fremd sind d. i. in keinem Verwandtschafts- oder Gemeinschaftsverhältniss zu ihm stehen, von der Novelle betrachtet diejenigen, deren Grundstücke anderweit und nicht wegen Gemeinschaft mit dem veräusserten benachbarten Grundstücke zu einem Theile im Gemenge liegen (οἱ ἄλλως καὶ οὐχ ὡς ἐξ ἐπικοίνου τοῖς ἐγγίζουσι κτήμασι κατά τι μέρος ἀναμεμιγμένοι).[783] — Ein byzantinischer Ausleger[784] führt folgenden Fall an: Es will Jemand sein Grundstück verkaufen. Zwei *socii* kaufen zwei Theile desselben *pro indiviso:* ein Anderer für sich den dritten Theil. Will einer der *socii* seinen Antheil verkaufen, so geht der andere *socius* vor: will jedoch dieser in den Kauf nicht eintreten, so geht der Eigenthümer des dritten Theiles jedem Anderen vor. Aehnlich lautet des Cujacius Meinung, der hier an diejenigen denkt, *qui rem communem habent citra societatem.* Allein dieser Auslegung stehen doch wohl die Worte »οὐχ ὡς ἐξ ἐπικοίνου« deutlich entgegen. — D. Gothofredus will unter den Genannten diejenigen verstanden wissen, *qui ont leurs terres enclavées dedans et parmy celle qui se vend.* Diese Erklärung ist wohl die richtigere. Die Novelle spricht hier nicht, wie in den beiden vorhergehenden Fällen, von der Veräusserung eines einzelnen Hauses, Feldes oder Weinberges, sondern von der Veräusserung ganzer Grundstückscomplexe (κτήματα), und will den Nachbar auszeichnen, der zwar in Beziehung auf diese Grundstücke in keinem Erb- oder Communionsverhältnisse zu dem Veräusserer steht, dessen Besizung aber theilweise (κατά τι μέρος) mit den veräusserten Grundstücken im Gemenge liegt oder von denselben enclavirt ist. Die Novelle fingirt gewisser Massen, dass die beiderseitigen Besizungen ein

---

783) Die Uebersezung, in welcher die Novelle angeblich von Kaiser Friedrich publicirt worden ist, nennt sie einfach *conjuncti.* — Παπαῤῥηγόπουλος, der freilich nur den abgekürzten und interpolirten Text des Harmenopulus III, 3, 103 sqq. vor Augen hat, leugnet mit Unrecht, dass hier von einer besonderen Art der προτιμήσεως die Rede sei. Uebrigens macht schon Psellus v. 1369 aus Nummer 2 und 3 nur einen Grad der προτιμήσεως.

784) Vgl. Anm. 778.

zusammenhängendes Ganzes bilden, und erinnert auch in dieser Bestimmung an den alten Zuschlag der Grundstücke *ex eadem substantia.* Nur ist nicht zu übersehen, dass die Novelle diese Bestimmungen nicht blos auf die ὁμόδουλα beschränkt, sondern ganz allgemein hinstellt; sie scheinen also eben so wohl für Grundstücke oder Besizungen im Gemeindeverbande, und nicht blos für selbständige Grundstückscomplexe (κτήματα) gelten zu müssen.[785]

Nächst den ἀναμεμιγμένοι erhalten durch die Novelle ein Näherrecht

B. die συμπαρακείμενοι, d. i. die Anlieger oder Angrenzer. Unter diesen unterscheidet die Novelle wiederum zwei Klassen.

Die erste Klasse bilden diejenigen, welche ihre Abgaben zusammen entrichten (ὁμοτελεῖς). Hier knüpft die Novelle ganz deutlich an den Zuschlag an. Indessen während früher alle ὁμόδουλα und ὁμόκηνσα nach Verhältniss ihrer Grösse oder Steuerfähigkeit dem Zuschlag verfielen, scheinen zu den Zeiten des Kaisers Romanus nur die an die *sterilia* angrenzenden herangezogen worden zu sein, so dass folgerichtig auch nur den angrenzenden ὁμοτελεῖς ein Näherrecht zu bewilligen war. Die Novelle sagt übrigens: ὁμοτελεῖς δέ φαμεν τοὺς ὑπὸ τὸν αὐτὸν ὑποτεταγμένον ἀναγραφομένους, κἂν ἐν διαφόροις τόποις τὰ ἴδια τελέσματα καταβάλλωνται.[786] Leunclavius und D. Gothofredus halten den ὑποτεταγμένος für gleichbedeutend mit *censitor*, indem sie übersezen: *qui sub eodem censitore descripti sunt.* Kalligas und Paparrigopulos halten den ὑποτεταγμένος für eine Bezeichnung der Grundsteuereinheit, des *caput*, und verstehen also unter ὁμοτελεῖς diejenigen, deren Grundstücke zusammen als ein *caput* in den Steuerrollen verzeichnet sind. Beide Erklärungen sind entschieden falsch: die erstere, weil

---

785) Man wird durch diese Bestimmungen erinnert an die *proximi et consortes.* Vgl. Anm. 770.

786) Psellus v. 1373 sqq. drückt diese Definition so aus: οἱ τῆς αὐτῆς ὑποταγῆς τυχόντες, κἂν διαφόρων ἔχωσι τελέσματα τοπίων. — Cujacius begnügt sich mit der allgemeinen Bezeichnung »*qui communi census vinculo tenentur*«, was allenfalls auch von sämmtlichen Unterthanen des Reichs gesagt werden könnte.

zwar der *censitor* einschäzt, aber Niemand unter ihn eingeschäzt wird; die leztere, weil es sprachlich unmöglich ist, τὸν ὑποτεταγμένον für gleichbedeutend mit *caput* zu halten.[787] Die richtige Erklärung gibt unstreitig der byzantinische Commentator der Novelle, indem er jene Definition der ὁμοτελεῖς dahin versteht, dass sie an einen Grundherrn ihre Abgaben entrichten.[788] Aehnlich erklären sie das Μικρὸν κατὰ στοιχεῖον[789] und der neugriechische Harmenopulus.[790] Es hatten nemlich die Kataster der Steuersprengel je nach den Hebungsbezirken ihre Unterabtheilungen (ὑποταγαί): für jeden Grundherrn (Kirchen und Klöster, einzelne grosse Grundbesizer), der von seinen in dem Sprengel wenn auch an verschiedenen Orten belegenen Besizungen die Steuern zusammen abzuführen hatte, war eine solche Unterabtheilung gebildet, und er wurde in so fern als ein ὑποτεταγμένος bezeichnet.[791] Innerhalb der Unterabtheilung waren dann die betreffenden Besizungen und die zu denselben gehörigen Colonen und Häusler mit den ihrerseits an den Grundherrn zu leistenden Abgaben verzeichnet (ἀναγραφόμενοι). Jeder derselben hatte die Abgaben auf der Besizung zu entrichten, zu welcher er gehörte: waren diese Besizungen auch räumlich von einander getrennt, so waren die Bauern und Häusler doch Hintersassen eines und desselben Grundherrn. Solche Hintersassen, denen ein nuzbares Eigenthum zugeschrieben wurde[792], nennt die Novelle im engern Sinne ὁμοτελεῖς.

---

787) Die zweite *Sententia Cosmae Magistri* in Leuncl. JGR. II p. 167 und die Πεῖρα XV, 10. XXXVII, 2 brauchen ὑποταγή, τὸ ὑποτεταγμένον in der Bedeutung von Localkataster oder Urbar.

788) Vgl. Anm. 778. Meine Novv. p. 236. »τελοῦσιν ὑπὸ ἕνα δεσπότην οἷον ὑπὸ μίαν ἀρχιεπισκοπήν«.

789) Μικρόν N c. 42: οἱ ὑφ' ἕνα δεσπότην ὑπάρχοντες καὶ τῷ αὐτῷ καὶ ἑνὶ τοὺς φόρους καὶ τὰ τέλη καταβαλλόμενοι καὶ ἀποδιδόντες.

790) Vgl. meine Delineatio p. 93 sqq. In der Ausgabe vom J. 1820 p. 148 heissen sie γείτονες ὁποῦ δίδουν τὰς δεκατίας καὶ τὰ δοσίματα εἰς ἕνα αὐθέντην. Die *Constitutio Friederici de jure* προτιμήσεως übersezt daher »*qui sunt sub uno servitio*«.

791) Die Steuerzettel und Steuerquittungen gaben danach in den späteren Zeiten das Steuersoll des ὑποτεταγμένος blos nach der Gesammtsumme an. Coll. IV Nov. 34 in fine.

792) Vgl. darüber unten §. 62.

Sie beschränkt aber das Näherrecht nicht allein auf diese Art der ὁμοτελεῖς, sondern fügt alsbald hinzu, dass insbesondere auch in den selbständigen Ortschaften und Weilern (ὁμάδες τῶν καλουμένων χωρίων ἢ ἀγριδίων — sie heissen anderwärts ἀνακοινώσεις χωρίων oder κοινότητες χωρίων)[793] die grundbesizenden Bauern (κτήτορες) gegenseitig ein Näherrecht haben sollen. Denn auch für diese gab es in den Katastern besondere ὑποταγαὶ und sie waren daher in einem weiteren Sinne ebenfalls ὁμοτελεῖς.[794]

Die **zweite** Klasse der συμπαρακείμενοι, welchen als solchen ein Näherrecht zustehen soll, bilden die einfachen Anlieger oder die einem Theile des veräusserten Grundstücks entlang Angrenzenden (ἁπλῶς πλησιάζοντες oder ἁπλῶς ἔν τινι μέρει συναπτῶς ἡνωμένοι), diejenigen Angrenzer oder Anstosser, welche nicht noch ausserdem eine der vorgedachten besonderen Qualificationen haben. Sie heissen auch schlechtweg πλησιασταί.[795]

So sind es denn **fünf**[796] Klassen, in welchen der Reihe nach zur προτίμησις gerufen werden

I. οἱ ἀναμὶξ συγκείμενοι συγγενεῖς,
II. οἱ οὕτως συμπεπλεγμένοι κοινωνοί,
III. οἱ μόνον ἀναμεμιγμένοι,
IV. οἱ ὁμοτελεῖς,
V. οἱ ἁπλῶς πλησιάζοντες.

Es sind nun noch die besondern Grundsäze darzustellen, welche die Novelle des Kaisers **Romanus** über das Näherrecht aufstellt, und es mögen dabei sofort einige spätere

793) Vgl. z. B. die Rubriken von Coll. III Nov. 5. 6 und p. 284. 315 **meiner** Novv. Πεῖρα XV, 10. Es sind die alten ὁμόκηνσα.

794) In der alten Rubrik der Novelle werden sie geradezu als solche bezeichnet. Auf sie bezieht sich auch vorzugsweise die προτίμησις ἐξ ὁμοτελείας in Coll. III Nov. 20. Sie heissen συντελοῦντες in Coll. III Nov. 5 c. 2.

795) Μικρόν N c. 42. — Es sind »οἰκήτορες τῶν ὁμορούντων ἀγρῶν ἢ χωρίων« nach Coll. III Nov. 5 c. 1, während die früher genannten προτιμώμενοι regelmässig οἰκήτορες τῶν αὐτῶν ἀγρῶν ἢ χωρίων sind. Als ὁμοροῦντας ἀγροὺς ἢ χωρία betrachtet Coll. III Nov. 6 c. 3 nur τὰ ὑπὸ τὴν αὐτὴν μητροκωμίαν χωρία ἤτοι ὑπὸ τὴν αὐτὴν κωμητούραν.

796) Die fünf Klassen (ε΄ βαθμοὺς) unterscheidet ebenso der byzantinische Commentator zur Novelle des **Romanus**.

Abänderungen, Erweiterungen oder Beschränkungen erwähnt werden.

1. Das Näherrecht hat statt, wenn irgend eine unbewegliche Sache veräussert wird. Es werden beispielsweise genannt Felder, Weinberge und insbesondere auch Häuser. Auch in der Pira[797] ist bei Häusern die Rede von Gemeinschaft oder Nachbarschaft oder einem anderweiten das Näherrecht begründenden Verhältniss (ἀνακοίνωσις ἢ πλησιασμὸς ἢ ἄλλο τι ὅπερ προσποιεῖ τὴν προτίμησιν). Nach Justinianischem Rechte unterlagen Häuser und Gärten dem Reichscensus nicht, und ein Zuschlag konnte daher bei denselben nicht eintreten.[798] In so fern aber das Näherrecht mit dem Zuschlag gewisser Massen als ein Correlat zusammenhängt, muss man wohl annehmen, dass Häuser und Gärten doch wohl bei der Untervertheilung der Steuer[799] unterworfen worden waren, und deshalb auch bei ihnen Zuschlag und Näherrecht vorkommen konnte.

2. Das Näherrecht soll dann statt haben, wenn ein Grundstück verkauft, in Emphyteuse gegeben oder sonst auf längere Zeit ausgethan wird (κατὰ πρᾶσιν ἢ ἐμφύτευσιν ἢ μίσθωσιν, wo unter μίσθωσις nicht die gewöhnliche Zeitpacht zu verstehen ist, sondern eine der Emphyteusis ähnliche Verleihung von längerer Dauer, eine ἔκδοσις, in welcher eine Art Veräusserung erblickt werden kann). Bei einer Veräusserung des Grundstücks durch Bestellung desselben zur *dos* oder *propter nuptias donatio*, oder durch *simplex* oder *mortis causa donatio*[800], oder durch Legat, oder durch Tausch, oder im Wege des Vergleichs, gilt das Näherrecht nicht, vorausgesezt, dass diese Geschäfte nicht zur Verschleierung eines Verkaufs oder einer μίσθωσις gebraucht worden sind, worüber die Näherberechtigten nöthigenfalls einen Eid deferiren können. Wird festgestellt, dass das

---

797) Πεῖρα V. 10. L, 1. 2. 3. Proch. auct. XXXVIII, 137.

798) Vgl. §. 58 Anm. 751.

799) An das καπνικόν ist wohl hiebei nicht zu denken: vgl. meine Abhandlung in Mém. de l'Acad. de Petersbourg VII Série to. VI no. 9. Zonaras ed. Paris. II p. 123. Cedren. ed. Paris. p. 500.

800) Vgl. hiezu Πεῖρα II. 6. XXXVIII. 11.

Geschäft nur ein Scheingeschäft war, so treten eigenthümliche Folgen ein. Dasselbe soll aber nach einer Novelle des Manuel Comnenus vom Jahre 1166[801] auch dann gelten, wenn Jemandem ein Grundstück als Antichrese gegeben wird, oder wenn Jemand beim Verkauf seines Grundstückes, um das Näherrecht eines Nachbars auszuschliessen, sich einen kleinen an Lezteren anstossenden Streifen Landes vorbehält. — Harmenopulus[802] erwähnt übrigens, dass zu seiner Zeit das Näherrecht bei Emphyteusen und Verpachtungen nicht mehr praktisch gewesen sei.

3. Dem Näherberechtigten oder dessen Vertreter muss von der erfolgten Veräusserung Anzeige gemacht werden. Von wem oder durch wen, und in welcher Form, spricht die Novelle nicht klar aus.[803] Harmenopulus[804] spricht von einer Denuntiation (προφώνησις) vor Zeugen durch den Käufer, und von einer Denuntiation durch richterliches Decret.

4. Vom Tage der Denuntiation an hat der Näherberechtigte dreissig Tage Zeit, um den Preis[805] zu zahlen und das Grundstück von dem Erwerber an sich zu ziehen. Ist der Näherberechtigte entschuldbar abwesend oder minderjährig, so haben seine Curatoren vier Monate Frist, und können, wenn sie die Verantwortung scheuen, durch schriftliches Decret des Gerichts entscheiden lassen, ob sie von dem Näherrechte Gebrauch machen sollen oder nicht.[806] (In Kap. 2 der Novelle

---

801) Coll. IV Novv. 66 c. 6.

802) Harm. III, 3, 112 in fine.

803) Sie scheint eine προφώνησις διὰ μαρτυρίας zu verlangen. Jedoch finden sich grade hier abweichende Lesarten. In Πεῖρα L, 1 ist von einer προφώνησις durch den Verkäufer die Rede.

804) Scholium in edit. Heimb. p. 374. Harmenopulus beruft sich hier auf Stellen der Πεῖρα, die wahrscheinlich in dem zur Hälfte verloren gegangenen Titel περὶ προτιμήσεων gestanden haben.

805) Τὸ ἄξιον τίμημα (er kann also auch auf Würderung antragen) ἢ ὅπερ ἀρραδιουργήτως ὁ ἀληθὴς δίδωσιν ἀγοραστὴς (er muss also auch die nicht chikanösen Nebenbedingungen erfüllen, sowie ihm wohl auch die gestatteten Zahlungstermine in der Regel zu Gute kommen müssen).

806) Ist der Veräusserer ein δυνατὸς und der προτιμώμενος ein πένης, so wird diesem allgemein eine Frist von 4 Monaten zur Beschaffung des

ist von einer Frist von 10 Jahren die Rede, binnen welcher die Grundstückskäufe der Mächtigen (der δυνατοί) rückgängig gemacht werden können. Diese Frist ist irrthümlich auch auf das eigentliche Näherrecht bezogen worden, und hat die Byzantiner[807] hinsichtlich der Fristen verwirrt.)

5. Des Näherrechts geht verlustig, wer innerhalb der 30 Tage, bezüglich 4 Monate, den Preis nicht zahlt, oder wer schon vor Ablauf der Frist darauf verzichtet[808], endlich wer sich absichtlich an Vermögen oder Leib und Leben des Veräusserers vergriffen hat.

6. So lange ein Berechtigter aus einer vorhergehenden Ordnung vorhanden und seines Rechtes nicht verlustig geworden ist, bleibt der in einer nachstehenden Ordnung Berufene ausgeschlossen. Wenn aber der Erstere auf sein Recht verzichtet hat oder dessen verlustig ist, muss dem Berechtigten der nachstehenden Ordnung denuntiirt werden.

7. Wenn Mehrere in einer und derselben Ordnung zur προτίμησις berufen sind, so muss die Denuntiation an Alle gleichmässig erfolgen. Machen sie Alle von dem Näherrechte Gebrauch, so haben sie sich über ihre Theilnahme unter einander zu verständigen oder nöthigenfalls trifft die Obrigkeit darüber Entscheidung. Wie es zu halten ist, wenn Einige der Berufenen sich des Näherrechts bedienen wollen, Andere dagegen nicht, darüber ist die Novelle unklar[809]: es scheint darüber ein späteres uns nicht erhaltenes Gesez oder der Gerichtsgebrauch Bestimmungen getroffen zu haben, wovon sich in der Pira[810] Spuren finden.

Preises gegeben in Coll. III Nov. 6 c. 3 in fine. Auch einem Kloster wird eine solche Frist von 4 Monaten bewilligt in der Πεῖρα XXXVIII, 13. Vgl. auch Proch. auct. XXXVIII, 136.

807) Vgl. Πεῖρα L, 1: das Scholium in meinen Novv. p. 221 not. 7: Μικρόν Π schol. ιδʹ: Proch. auct. XXXVIII, 137: Harm. III, 3, 111. 112 und das Schol. in ed. Heimb. p. 374.

808) Der byzantinische Commentator sagt: εἰ κληθεὶς . . . εἰς τὴν ἀγορὰν παραιτήσηται ἐνώπιον ἀξιολόγων μαρτύρων.

809) Sie gibt nur dunkle Andeutungen in den Worten: ὅσοι δὲ μὴ ἐμπροθέσμως — πρὸς ἀναλογοῦν συνεισέρχονται.

810) Πεῖρα L, 2, 3.

8. Nach den Bestimmungen der Novelle kann es vorkommen, dass der Veräusserer ein Mächtiger (δυνατὸς), der Näherberechtigte ein Armer (πένης) ist, und umgekehrt. In so fern ist das Näherrecht von Nicephorus Phocas[811] aufgehoben worden: ein Näherrecht steht fortan einem Mächtigen nur gegen einen Mächtigen, einem Armen nur gegen einen Armen zu.

In späteren Zeiten — wohl nachdem der Zuschlag theils von Romanus Argyrus aufgehoben, theils sonst ausser Gebrauch gekommen war[812] — schwand das Bewusstsein von dem Zusammenhange des Näherrechts mit dem eigenthümlichen Steuerzuschlagsverfahren.[813] Man glaubte die προτίμησις einfach auf Verwandtschaft, Gemeinschaft und Nachbarschaft begründen zu können. Die Anfänge dieser Umwandlung der Grundbegriffe und damit des Rechts der προτίμησις finden wir z. B. in dem byzantinischen Commentare zu unserer Novelle, im Μικρὸν κατὰ στοιχεῖον und anderswo. Und in dieser neuen Bedeutung und Gestaltung hat sich das Näherrecht in dem ganzen Bereiche des byzantinischen Rechts das ganze Mittelalter hindurch[814] bis auf die neueste Zeit erhalten.[815]

---

811) Coll. III Nov. 20 c. 1. Diese Novelle berücksichtigen Mich. Psellus und Mich. Attaliata, indem sie dieselbe in ihren Auszügen der Novelle des Romanus interpoliren. Psellus v. 1365 betrachtet die προτίμησις danach als ein nur die χωρῖται angehendes Institut: Mich. Attaliata (App. I. §. 10) beschränkt sie wenigstens auf den Fall »ἀπὸ ἴσου προσώπου πρὸς ἴσον τῆς πράσεως γενομένης«. — Dass ein χωρίτης einem δυνατὸς gegenüber eine προτίμησις haben kann, erkennt noch an Coll. III Nov. 6 c. 3.

812) Vgl. §. 58 Anm. 759 ff.

813) Acta et Diplomata II p. 392. 427.

814) Vgl. z. B. Θέμις VII p. 255.

815) Ueber die Geltung der προτίμησις in Griechenland vgl. die Handbücher Καλλιγᾶς und Παπαῤῥηγόπουλος. Das Walachische Gesezbuch handelt davon Τμ. γ' κεφ. ϛ' §. 7 sqq., das Moldauische §. 1432—1436. — Schliesslich möge hier noch bemerkt werden, dass die byzantinischen Juristen durch die Einführung der προτίμησις verschiedene Bestimmungen des Justinianischen Rechts über die Unstatthaftigkeit gewisser Verträge als abgeändert betrachteten. Vgl. darüber Basil. ed. Heimb. I p. 639 sq.

§. 60.

Der νόμος γεωργικός.

Einen Einblick in die bäuerlichen Zustände des VIII. Jahrhunderts gewähren die sogenannten *Leges rusticae* oder der Νόμος γεωργικὸς κατ' ἐκλογὴν ἐκ τῶν Ἰουστινιανοῦ βιβλίων.[816]

Dieser νόμος γεωργικὸς ist uns in zahlreichen Handschriften hauptsächlich in den Anhängen der kleinen kaiserlichen Gesezbücher und deren Ueberarbeitungen erhalten, kommt aber in denselben in verschiedenen Recensionen vor, von denen bis jezt leider nur die jüngste, welche Harmenopulus seinem Handbuche als Anhang beigefügt hat, im Drucke erschienen ist. Die älteste Recension besteht aus 83 Paragraphen ohne alle Titelabtheilung. Die Reihenfolge der Paragraphen ist eine ganz andere als bei Harmenopulus, und die ältesten Handschriften, z. B. Cod. Paris. gr. 1367 und Marcian. 579, weichen auch im Text der einzelnen Paragraphen bedeutend ab. Endlich fehlen in der ältesten Recension eine grössere Anzahl von Paragraphen, die bei Harmenopulus vorkommen und hier ebendeshalb als spätere Zusäze erscheinen.[817] Unter Berücksichtigung dieser Abweichungen können aber immerhin die gedruckten Ausgaben der *leges rusticae* für die gegenwärtige Erörterung benuzt werden.

Den νόμος γεωργικὸς lässt die gangbare Meinung nach meinem Vorgange eine Compilation irgend eines Juristen aus

---

816) Vgl. meine Delineatio §. 21. Mortreuil Hist. I p. 393.

817) Es sind in den Ausgaben von Reitz und Heimbach folgende: *Prooemium*, tit. I §. 17, tit. IV §. 2, tit. V §. 3, tit. VI §. 6. 7. tit. VII §. 5. 6, tit. VIII §. 6, tit. X §. 2. 3. 5. 10. 11. Tit. IV §. 8 und X §. 9 steht zwar auch in Paris. 1367 am Schlusse (Marc. 579 ist am Ende defect), ich halte aber beide ebenfalls für Zusäze: den ersteren, weil er in einigen HSS fehlt; den lezteren, weil er den sonst im νόμος γεωργικὸς nicht gebrauchten Ausdruck δεσπόται τῶν χωραφίων hat. Die Ecloga freilich hat sowohl κύριος als δεσπότης als Bezeichnung des Eigenthümers. — Das Prooemium und die Eintheilung in gezählte Titel findet sich übrigens keineswegs in allen HSS des Harmenopulus, und eben so wenig in allen Ausgaben der *leges rusticae*, z. B. nicht in der Princeps von Suallemberg 1540.

dem achten oder neunten Jahrhundert sein.[818] Die späteren Zusäze, deren so eben gedacht worden ist, gaben den *leges rusticae* den Schein einer Compilation, und der Umstand, dass dieselben in Handschriften einen Theil der alten Appendix Eclogae bilden, führte auf das achte oder neunte Jahrhundert. Allein ein genaueres Studium der ältesten Recension zeigt, dass diese Meinung nicht haltbar ist.[819] Ein grosser Theil des Inhalts gibt durchaus neues Recht[820], so dass er aus älteren Quellen nicht compilirt sein kann. Dabei herrscht durchgängig der bestimmt befehlende Gesezesstyl, und deutet durchaus auf officiellen Ursprung. Fragt man aber nach der Zeit, in welcher der νόμος γεωργικὸς gegeben worden sein mag, so weist theils das Vorkommen in der Appendix Eclogae, theils die innere Verwandtschaft mit der Ecloga[821] darauf hin, dass er gleichzeitig mit dieser oder bald nachher von den Isauriern Leo und Constantinus publicirt worden ist.

Seinem Inhalte nach kann der νόμος γεωργικὸς im Wesentlichen als eine ländliche Polizeiordnung charakterisirt werden.

---

818) Früher dachte man wegen der Ueberschrift »ἐκ τῶν Ἰουστινιανοῦ βιβλίων« an den Kaiser Justinian II: Andere glaubten, dass Harmenopulus der Verfasser sei.

819) Was hier von dem Charakter und Zeitalter des νόμος γεωργικὸς ausgeführt wird, kann in ähnlicher Weise auch für die ältesten Bestandtheile des νόμος στρατιωτικὸς (der Kriegsartikel) behauptet werden. S. auch §. 72 über den νόμος ναυτικός.

820) Eigenthümlich ist das Anlehnen an biblische Vorschriften, auf welches schon Reitz in seinen Anmerkungen aufmerksam gemacht hat. Aehnliches ist in der Ecloga charakteristisch.

821) Z. B. das »τηρείτωσαν οἱ ἀκροαταὶ« kommt, wie in Ecl. XVII, 47, so in den Leges rust. I, 9 vor. — Man vergleiche ferner Ecloga XVII, 7 mit Leges rust. I, 18: Ecl. XVII, 40. 41 mit Leges rust. tit. VIII, 2, 4: Ecl. XVII, 47 mit Leg. rust. III, 7. — Die Ecloga und die Leges rusticae ergänzen sich auch zuweilen gegenseitig. So Ecloga XVII, 9. 13 (— in den Leges rust. VI, 6, 7 steht dafür ein neuerer Zusaz —) einerseits und Leges rust. VI, 4 andererseits. — Endlich die Strafen, welche die Leges rusticae androhen, tragen ganz denselben Charakter, wie die Strafen in Ecloga tit. XVII. — Die Abweichungen der Leg. rust. II, 1 sqq. und 7 von Ecl. XVII, 11 und 13 sind als Besonderheiten des Bauernrechts aufzufassen.

Er handelt in der Hauptsache von Diebstählen, namentlich an Feld- und Baumfrüchten und Holz, von Vergehen und Versehen der Hirten, von Beschädigungen durch Thiere und an Thieren und dergleichen mehr; und wiederholt hier bald mehr oder weniger modificirt[822] die Bestimmungen des Justinianischen Rechts, bald gibt er ganz neues Recht. Indessen ab und zu, hauptsächlich zu Anfang, werden auch Säze aufgestellt, die man füglich als Grundzüge eines eigenthümlichen Bauernrechts bezeichnen kann[823], und welche einigen Aufschluss über die bäuerlichen Verhältnisse in der Mitte des achten Jahrhunderts gewähren.

Der νόμος γεωργικὸς kennt wohl Sklaven, nicht aber freie ὑπὸ δεσποτείαν τελοῦντες γεωργοὶ oder ἐναπόγραφοι, und weiss nichts von einem Gefesseltsein an die Scholle noch von einer Frohnpflicht Freier gegenüber einem Gutsherrn. Auch der Gutsbauer kann das ihm verliehene Land verlassen, wenn er den Grundherrn entschädigt.[824] Das Edict des Präfecten Zoticus[825], welches die Aufnahme fremder ländlicher Arbeiter verbietet und deren Zurückführung anordnet, bildet keinen Theil des ursprünglichen νόμος γεωργικὸς, sondern ist erst in neuere Bearbeitungen desselben[826] aufgenommen. Man kann daher als charakteristisch für die Gesezgebung der Isaurischen Kaiser (um moderne Ausdrücke zu gebrauchen) die Aufhebung der Dienstpflicht und die Einführung der Freizügigkeit bezeichnen. Auch weiss der νόμος γεωργικὸς nichts von einem

---

822) Das *interdictum de arboribus caedendis* wird z. B. auf den Fall beschränkt, wo der Baum neben einem Garten steht. Leg. rust. VII, 2.

823) So z. B. Leg. rust. I, 15: »Wenn es sich zeigt, dass Gläubiger, welche anstatt der Zinsen Aecker [zur Nuzung] erhalten haben, von denselben länger als sieben Jahre (— vgl. 2 Mos. 23, 10. 11 und 3 Mos. 25, 3 ff. —) die Früchte gezogen haben, so soll der Richter von den sieben Jahren an und aufwärts zählen und den ganzen Ertrag zur Hälfte (κατὰ τὴν ἡμίσειαν) auf die Kapitalschuld abrechnen.«

824) Leg. rust. I, 11.

825) Edict. Pr. Pr. 25. S. meine Ἀνέκδ. p. 275.

826) So in diejenige, welche sich hinter Harmenopulus findet: vgl. daselbst I, 17.

πατρωκίνιον und der daraus entspringenden Abhängigkeit von Bauerngemeinden.

Der erste Paragraph des νόμος γεωργικὸς ermahnt den Landbauer, welcher eigenen Grund und Boden (τὸν ἴδιον ἀγρὸν) bewirthschaftet, keine Furche von der μερὶς seines Nachbars abzupflügen. Was den öfters wiederkehrenden Ausdruck μερὶς[827] betrifft, so gedenkt der νόμος γεωργικὸς vielfach derer, welche in einem Gemeindeverbande leben und ihren Plan (μερὶς) oder ihr Loos (σκαρφίον)[828] oder ihr Stück Landes (τόπος) in Folge einer Gemeinheitstheilung (μερισμὸς, μερισία)[829] zu Sondereigenthum erhalten haben. So lange eine solche Theilung nicht statt gefunden hat, leben die Gemeindeglieder in voller Gemeinschaft (τοῦ χωρίου κοινότης)[830]: nur thatsächlich finden Einzelbenuzungen statt.[831] So kann ein Gemeindeglied, wenn es einen dazu passenden Plaz innerhalb der Gemeindeflur findet, eine Mühle daselbst anlegen: die übrigen Gemeindeglieder können aber den Plaz als einen gemeinschaftlichen in Anspruch nehmen, und, wenn sie die Anlagekosten ersezen, auch an der Mühle Theilhaber werden.[832] Ist eine Theilung erfolgt, so kann dieselbe angefochten werden, wenn ein Gemeindeglied bei der Theilung verkürzt worden ist, worauf eine neue Theilung statt findet.[833] Aber auch sonst scheint, so lange nicht eine dreissigjährige Verjährung eingetreten war, der Antrag auf neue

---

827) Leg. rust. I, 1. V, 1. In tit. X §. 7 heisst der Theil τὸ ἐπιλαχὸν μέρος, μοῖρα in meinen Novv. p. 313. Die στάσεις in Πεῖρα 36, 23 und Coll. III Nov. 2 c. 2 scheinen etwas Aehnliches zu bedeuten.

828) In Leg. rust. I, 8 ist σκαρφίοις (z. B. nach Cod. Marc. 579) statt des sinnlosen σκάφαις zu lesen.

829) Leg. rust. VII, 1. X, 7.

830) Leg. rust. X, 6.

831) Leg. rust. VII, 1. Ἐὰν δένδρον ἀνατραφῇ ὑπό τινος ἐν τόπῳ ἀμερίστῳ κτλ.

832) Leg. rust. X, 6. In der Ecloga ad Prochiron mutata 25, 21 wird fortgefahren: εἰ δὲ διωγμὸς χώρας ὑπὸ ἐθνῶν γένηται, καὶ μετὰ χρόνον εἷς τῶν ἀδελφῶν ἀναλύσας οἰκοδομήσῃ μύλον μετὰ διελεύσεως τῶν λοιπῶν ἀδελφῶν (der übrigen Gemeindeglieder), πᾶσαν τὴν ὀφειλομένην ἔξοδον δωσάτωσαν καὶ ἀκωλύτως εἰσερχέσθωσαν.

833) Leg. rust. I, 8.

Theilung zulässig gewesen zu sein. Denn in einem Erkenntniss des Magister **Kosmas**[834] aus dem Anfange des 10. Jahrhunderts heisst es: „Wenn ein Ort in einem Kataster unter einer Gesammtsteuer zusammengefasst ist und die einzelnen Theile eine Gemeinschaft bilden, so kann, wenn seit der Theilung noch nicht 30 Jahre verflossen sind, die ganze Steuerabtheilung wieder als Gemeinheit behandelt und die begrenzten einzelnen Theile können zusammen geworfen werden, und sodann kann eine Neutheilung in gleiche Loose statt finden, wobei das Ackerland nicht blos nach der Grösse der Fläche, sondern auch unter Berücksichtigung der Güte des Bodens zu vertheilen ist."

Auffallend ist hier besonders, dass die Theilung nach **gleichen** Theilen geschehen soll.[835] Man wird dabei einerseits an das Verfahren bei der Gründung von Colonien erinnert, andererseits aber an slavisches Gemeinderecht. Und es mag wohl hier die eine, dort die andere Veranlassung zur Entstehung[836] der Rechtsansicht geführt haben, dass die Gemeindeflur grundsäzlich als gemeinschaftliches Eigenthum gleich-

---

834) Sie ist erhalten in den HSS der **Synopsis** und von **Leunclav.** herausgegeben. Sie lautet: Εἴπερ ἐστὶ τοῦ τόπου μία ὑποταγὴ καὶ εἷς τελεσμὸς καὶ αἱ μερίδες ἀνακεκοίνωνται, οὔπω δὲ διῆλθε τριακονταετία ἀφ' οὗπερ γέγονε μερισμός, ἵνα καὶ πάλιν κοινοῦται πᾶσα ἡ ὑποταγὴ καὶ συγχέωνται τὰ ὅρια, καὶ γένηται μερισμὸς πρὸς ἕκαστον αὐτῶν κατὰ κλήρων ἰσότητα, τῆς γῆς τοῦ ἀγροῦ οὐ μόνον κατὰ ποσότητα μεριζομένης ἀλλὰ καὶ κατὰ σύγκρισιν ποιότητος διανεμομένης. Vgl. hiezu Πεῖρα 37, 2.

835) In Πεῖρα 36, 23 untersucht **Eustathius** zuerst wie viel μερίδες in dem Kataster verzeichnet seien, und theilt dann mit der gefundenen Anzahl die ausgeworfene Steuer (den εἷς τελεσμὸς), so dass jede μερὶς einen gleichen Theil zu tragen haben soll. In anderen Stellen spricht er von einem Antheil nach Verhältniss der von den Einzelnen bezahlten Steuern, z. B. 9, 19. 15, 10. 37, 1. 2.

836) An das Recht zu Zeiten **Papinian's**, wo die Einzelnen *pro modo praediorum* steuerten (l. 5 D. *de censibus*), oder an das Recht der ὁμόκηνσα (§. 58) anzuknüpfen ist kaum zulässig. Bei Lezteren ist in den Quellen weder von gleichen Theilen noch von Theilungen die Rede. Wahrscheinlicher ist, dass durch die neue Rechtsansicht das Recht der ὁμόκηνσα (wo dergleichen noch vorhanden waren) umgestaltet worden ist. S. jedoch Anm. 838.

berechtigter Gemeindeglieder bezw. der Familienhäupter in der Gemeinde zu betrachten sei, und dass ein Sondereigenthum an Theilen der Flur nur aus einer Gemeinheitstheilung hervorgehen könne. Denn seit der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts haben sich ganze Haufen der eingedrungenen, besonders slavischer Völkerschaaren gemeinschaftlich in verödeten Bezirken niedergelassen: ebenso ganze Haufen der verjagten einheimischen Bevölkerung auf anderen Gebieten gemeinschaftlich eine Unterkunft gesucht: endlich sind in verlassenen Bezirken ganze Gemeinden aus anderen Theilen des Reichs gleichzeitig angesezt worden. In allen diesen Fällen war nichts natürlicher, als die neu angesiedelten Bauernschaften als gemeinschaftliche Eigenthümer der besiedelten Flur zu betrachten, und zwar um so mehr, als sie solidarisch für die auferlegte Steuer hafteten.[837] Wie dem auch sei, die Ansicht, dass die Dorfgemeinden eine gewisse Gemeinschaftlichkeit der Mitglieder in sich schliessen, ist auch später im byzantinischen Reiche herrschend geblieben. In diesem Sinne ist noch nach Jahrhunderten die Rede von ὁμάδες τῶν χωρίων, von ἀνακοινώσεις χωρίων oder πενήτων, und gilt als Folgerung aus jenem Grundsaze die Regel, dass niemals ein Stück der Gemeindeflur als herrenloses Gut betrachtet werden könne, so lange auch nur noch ein Mitglied der Dorfgemeinde (χωρίτης) vorhanden[838] sei,

---

837) Leg. rust. I, 13. 14. Lesart und Uebersezung sind freilich in den gedruckten Ausgaben sehr mangelhaft. Es lässt ein γεωργὸς seine μερὶς im Stich und bezahlt seinen Steuerantheil nicht: dann können οἱ τῷ δημοσίῳ ἀπαιτούμενοι λόγῳ d. i. die welche die Steuer dafür bezahlen müssen, die μερὶς nüzen und der zurückkehrende γεωργὸς kann sie deshalb nicht in Anspruch nehmen. Wenn aber der γεωργὸς ἀποδράσας ἐκ τοῦ ἰδίου ἀγροῦ τελῇ κατ' ἔτος τὰ ἐξόρδινα τοῦ δημοσίου λόγου (so lesen die alten HSS) d. i. die ordentlichen Abgaben an die Staatskasse jährlich entrichtet, und seine Genossen dennoch seinen Acker benuzen, so müssen sie ihm seiner Zeit die gezogenen Früchte doppelt ersezen. Vgl. auch die folgende Anm.

838) Πεῖρα 9, 9. 15, 10. Mit anderen Worten, es mussten die übrig bleibenden χωρίται als συντελεσταὶ für die volle Steuer der ganzen ἀνακοινώσεις aufkommen. Dass der ἀνακεκοινωμένος für seine Genossen mit einzustehen habe, deutet Coll. III Nov. 6 c. 2 durch den Gegensaz an:

und dass ein herrenlos werdender Theil den übrigen Mitgliedern der Dorfgemeinde gewisser Massen zuwachse.

Neben den Bauern, welche den eigenen Acker bestellen, kommen Pächter vor. Die Ecloga kennt Pachtungen zu bestimmtem jährlichen Preise[839] sowohl von κτήματα und χωρία als von einzelnen Grundstücken (ἀγρῶν ἢ καὶ λοιπῶν, Weinbergen oder dergleichen), der νόμος γεωργικὸς aber beschränkt sich auf Erwähnung der üblichen Theilpacht. Und zwar kommt als Theilpächter vor der ἡμισειαστής (im Neugriechischen μισυαρικὸς, μεσιακὸς oder μεσιακάρης) und der μορτίτης (im Neugriechischen ἐμορτιάρης oder ἐπίμορτος).

Μορτίτης heisst derjenige Landbauer, welcher fremdes Ackerland mit seinen eigenen Mitteln bestellt und dem Grundbesizer (dem χωροδότης oder κύριος τῆς χώρας) dafür einen Theil der erbauten Früchte abgibt. Er ist dem μισθωτὸς oder Colon im engeren Sinne, wie er im Justinianischen Rechte vorkommt, zu vergleichen. Die μορτὴ[840] ist ein sehr altes Institut. Nach Solonischem Gesez soll die Abgabe an den Grundbesizer den sechsten Theil der Früchte betragen haben.[841] Wo diese Abgabe herkömmlich war, gewährte es eine grosse Erleichterung, dass der νόμος γεωργικὸς[842] im Anschluss an das Mosaische Recht[843] vorschreibt: „Des μορτίτης Antheil sind neun Garben,

---

ἰδίᾳ τὴν ἑαυτοῦ κατάσχεσιν (κατάστασιν?) ἀφορίσας διὰ τὸ ἀνενόχλητον. Vgl. auch Coll. III Nov. 8 c. 2: πρὸς τὸ μὴ διαπίπτειν τὸν ἐκ τοῦ κήνσου φόρον.

839) Ecloga tit. 13.

840) Anderwärts wird μόρτη accentuirt. Man hat auch ein Zeitwort μορτάζομαι gebildet. Vgl. überhaupt Stephanus thesaur. s. v. und die dort citirten Stellen und *Acta* I p. 508. II p. 62. 201. IV p. 35. 39. 40. 145. 217. 220. VI p. 211 sq. Besonders wichtig ist die Stelle aus einem πρόσταγμα von 1271 in *Acta* IV p. 254: εἰσέρχονται ἄνευ εἰδήσεως τῶν μοναχῶν καὶ κατασπείρουσι τὰ τούτων χωράφια εἰς τὸ διδόναι πρὸς τοὺς μοναχοὺς μορτὴν, und p. 293: ἐνεμόμεθα τὸ προάστειον ... ἄνευ δόσεως μορτῆς. Wo später von einer Abgabe des Zehnten die Rede ist, mag überall an die μορτὴ anzuknüpfen sein.

841) S. Leist Altarisches Jus gentium S. 449.

842) Leg. rust. I, 21.

843) Levit. 27, 30 sq. Num. 18, 21 sq. Auf diese Gebote konnte um so eher Rücksicht genommen werden, als die hier in Betracht kommen-

des Grundherrn Antheil eine. Wer anders theilt sei gottverflucht".

Ἡμισειαστής heisst derjenige Landbauer, welcher ein fremdes Grundstück mit den Mitteln des Grundbesizers bestellt und seinerseits nur die Arbeit versieht, von dem Ertrage aber die Hälfte an den Grundbesizer abgibt, die andere Hälfte aber für sich behält.

Bei der μορτή wird die dem Grundbesizer zukommende Bodenrente zu $^1/_{10}$ des Jahresertrags angesezt: der Halbbau veranschlagt die Jahresarbeit zu $^5/_{10}$: es bleiben $^4/_{10}$ als Ersaz und Nuzen des aufgewendeten Betriebskapitals. Es hängt mithin — gleiche Bodenqualitäten vorausgesezt — von der erforderlichen Höhe des Betriebskapitales ab, ob Halbbau oder μορτή zu wählen, ob Leztere vortheilhafter für den Grundbesizer oder für den Bauern ist. Es begreift sich daher, warum der νόμος γεωργικὸς bei einem Weinberg[844] des Halbbaues, bei einem Getreidefeld der μορτή gedenkt.[845]

Beide Arten der Theilpacht können nach dem νόμος γεωργικὸς eben so wohl bei Grundstücken, die einem Grossgrundbesizer, als bei denen vorkommen, die einem Bauergutsbesizer gehören.

Wer ohne Wissen des Grundbesizers dessen Acker bestellt und besäet, erhält für Arbeit und Aussaat keine Entschädigung,

---

den Grundbesizer in der Wirklichkeit vorwiegend Kirchen und Klöster waren.

844) Ducange s. v. μέσος citirt aus einer HS einen ἄκτος ἐκδόσεως ἀμπέλου ἐφ' ἡμισαρικόν. In *Acta* II p. 499. 506 finden sich Beispiele vom Halbbau bei Weinbergen.

845) Leges rust. I, 20. 21. 23. Vgl. meine Bemerkungen in der Zeitschr. d. Savignystift. XII Rom. Abth. S. 80 ff. Die Theorie der Theilpacht ist von den deutschen Juristen sehr vernachlässigt worden, weil diese Art von Pacht wegen deren grosser Bedenklichkeit in Deutschland keinen Anklang gefunden hat: anders in südlichen Gegenden, z. B. in Italien. Für diese Gegenden dürfte es von Interesse sein, die Bestimmungen des νόμος γεωργικὸς z. B. über die Pflichten des ἡμισειαστής (I, 20. 22. 23), über das Reurecht desselben (I, 24. 25) mit dem landesüblichen Rechte zu vergleichen. Thalelaeus meinte, man könne die Theilpacht als eine Art κοινωνία betrachten. Bas. I p. 648.

die Früchte fallen vielmehr dem Grundbesizer zu[846]: dasselbe gilt in dem Falle, dass der Besteller zuvor Bäume hat roden müssen.[847] Hat dagegen ein Bauer das durch Dornen verwilderte Land eines anderen Bauern wieder in Cultur gebracht, so darf er es drei Jahre lang nuzen und hat es erst alsdann dem Eigenthümer zurückzugeben.[848] Wenn Einer sich auf dem verödeten Lande eines Anderen anbaut oder einen Weinberg anlegt, so muss sich dies der Eigenthümer, wenn er nach einiger Zeit heimkehrt, gefallen lassen, sobald ihm ein anderes gleich grosses Stück Land (ἀντιτοπία) überlassen wird.[849]

§. 61.

Die bäuerlichen Verhältnisse der späteren Zeit.

Die Aufhebung der Frohnden, die Freizügigkeit und die Herabsezung der dem Eigenthümer zukommenden Bodenrente konnte nicht durchgeführt werden, ohne die Interessen der Gutsherrn, insbesondere auch der Kirchen und Klöster wegen ihres grossen Grundbesizes, empfindlich zu schädigen. So erhob sich, wie gegen die kirchenreformatorischen Bestrebungen der Isaurischen Kaiser, so gegen deren auf die Hebung des Bauernstandes berechnete Massregeln eine starke Reaction. Wie dort die Orthodoxie, so erkämpfte hier das geeinte Interesse der Mächtigen, der Geistlichen und Mönche mit der Zeit den Sieg.

---

846) Leges rust. I, 2. Hier ist nach den alten HSS zu lesen μὴ λαμβανέτω μήτε ἐργατίας (d. h. Arbeitslohn) ὑπὲρ τῆς νεάσεως μήτε ἐπικαρπίαν ὑπὲρ τοῦ σπόρου, ἀλλ' οὐδὲ τὸν κόκκον τὸν καταβληθέντα. Für den Fall dass Jemand an einem Orte ohne Wissen des Grundherrn eine Mühle anlegt, schiebt die Ecloga ad Prochiron mutata 25, 20 eine eigenthümliche Bestimmung ein: Ἐάν τις οἰκῶν ἐν χωρίῳ ἀγνώμῃ τοῦ κυρίου αὐτοῦ ποιήσῃ μύλον, ἐὰν ξένος ἐστὶν, ἐχέτω αὐτὸν ιθ' χρόνους καὶ ἐξωθείσθω.

847) Leges rust. I, 7.

848) Leges rust. I, 12. Indessen gebe ich anheim, ob nicht die Worte διὰ τριετίας zu dem vorhergehenden ἐργάσηται zu ziehen sind, so dass die Früchte in diesem Falle ausnahmsweise nicht dem Grundbesizer, sondern dem Anbauer gehören sollen.

849) Leg. rust. X, 4.

Der νόμος γεωργικὸς[850] deutet selbst an, dass ein ἐκλαμβάνεσθαι eines fremden Grundstücks auf Grund von Bedingungen geschehen könne, die durch Uebereinkunft festgesezt sind. Von diesem Verfahren ist nun in der Art Gebrauch gemacht worden, dass bei der ἔκδοσις des Grundstücks dem Belehnten die mannichfaltigsten Abgaben als Bedingungen der Verleihung auferlegt wurden. Daher wird die Bezeichnung πάκτον für diese Abgaben üblich[851], und in den späteren Urbarien ist von dergleichen *appactuaciones* vielfach die Rede.

Dass die Bauern an die Scholle gefesselt sind, ward wiederum (und für alle Zukunft) geltendes Recht. Jedenfalls lassen die Basiliken keinen Zweifel darüber, indem sie die betreffende Bestimmung des Justinianischen Codex reproduciren[852], dass οἱ γεωργοὶ ὤφελον τῇ βώλῳ ἤτοι τῇ γεωργίᾳ ἐμπεπῆχθαι. Damals ist denn auch, wenn nicht vielleicht schon früher, das *Edictum Zotici* περὶ τῶν ὑποδεχομένων ἀλλοτρίους γεωργοὺς in den νόμος γεωργικὸς[853] interpolirt worden. In seinen polizeilichen Bestim-

850) Leg. rust. I, 11.

851) Πεῖρα 15, 2.

852) Nach Ausweis der ῥοπαὶ I, 10 not. — In der Praxis scheint man übrigens sich nicht immer an die Basiliken gekehrt zu haben. Ja man hat sogar Fälschungen des Basilikentextes vorgenommen. So gibt der Cod. Paris. gr. 1385 A fol. 110 verso einige Stellen aus Basil. lib. LV in folgender Gestalt: Τῆς ἑξηκονταβίβλου βι. νε΄ περὶ γεωργῶν ἐναπογράφων καὶ μισθωτῶν. Ἰουστινιανοῦ βασιλέως. — α΄. Ὁ γεωργὸς ἀσχολούμενος περὶ τὴν συλλογὴν τῶν καρπῶν μὴ ἀφελκέσθω εἰς ἑτέραν δουλείαν, ἐπεὶ ἀναγκαίως ἠσχόληται. — β΄. Ὁ πιπράσκων ἢ δωρούμενος χωρίον δύναται τοὺς γεωργοὺς παρακατέχειν καὶ ἀλλαχοῦ μετενέγκαι τὸ χωρίον. ὁ γὰρ χρησίμους νομίζων αὐτοὺς εἶναι καλῶς τοῦτο ποιεῖ (vgl. dagegen l. 2 C. 11, 48). — γ΄. Οἱ δεσπόται τῶν χωρίων τοὺς ἐξ αὐτῶν καρποὺς λαμβανέτωσαν [μ]ὴ χρήματα ἐξ αὐτῶν ζητοῦντες, εἰ καὶ ἀπὸ συνηθείας τὸ χωρίον τοῦτο οὐκ εἶχεν (vgl. l. 5 C. eod. mit Leg. rust. I, 21).

853) S. oben Anm. 825. 826. Vgl. noch über die Zulässigkeit des Fortziehens der Bauern das erste Erkenntniss des Magister Cosmas in Leuncl. JGR. II p. 166. Wenn sie bereits rechtsverjährte Zeit (30 Jahre) hindurch angesiedelt waren, waren sie (nach der Verordnung des Anastasius, s. §. 60) als μισθωτοὶ an das Land gefesselt. Harm. III, 8, 10. Der Kaiser Andronicus der Aeltere bestätigt noch im Jahre 1319 der Stadt Joannina das hergebrachte Recht, ἵνα . . . οὐδὲ δέχηταί τις τῶν ἁπάντων ἐξ αὐτῶν εἰς κτῆμα αὐτοῦ πάροικον ἑτέρου. *Acta* V p. 83. Auch unter

mungen ist Lezterer in Geltung geblieben, wie das Vorkommen desselben in zahlreichen Handschriften und namentlich die Aufnahme in den Anhang des Handbuchs von Harmenopulus deutlich beweist.

Im Wesentlichen erscheinen nach den Basiliken die Bauern in zwei grosse Klassen getheilt, in die freien aber steuernden Bauern (χωρῖται in ihren κωμητοῦραι, ὁμάδες oder ἀνακοινώσεις) und in die abhängigen Bauern.[854]

Unter den Lezteren treten jezt wieder als besonders bedeutsam hervor die ursprünglich freien und grundbesizenden Bauern, welche gemeindeweise unter die Herrschaft oder den Schuz eines Mächtigen gerathen waren oder sich freiwillig darunter begeben hatten. Es geschah dies theils in Zeiten grosser Noth, wie in den Jahren 927—933[855] als Hungersnoth und Pest wütheten, theils allmählich durch das Umsichgreifen der Kirchen und Klöster[856], theils endlich durch kaiserliche Verleihungen.[857] Die also begründeten Abhängigskeitsverhältnisse erinnern zum Theil an das alte *Patrocinium*. Sie mögen bei ihrer Entstehung je nach den Umständen sehr mannichfaltig gewesen sein: die-

---

der fränkischen Herrschaft in Griechenland war es Rechtens *compelli homines et villanos ad resumendam habitacionem pristinam*. Buchon Nouv. recherches II p. 157. Einen kaiserlichen Befehl flüchtige Paröken zurückzuführen (vom Jahre 1229?) geben die *Acta* IV p. 261. Vgl. noch Thomas Commission des Dogen Andreas Dandolo. (Abh. der bayr. Akad. d. Wissensch. I Cl. XIV Bd. 1. Abth.) 1877 S. 11 ff.

854) Vgl. Anm. 838. — Ueber den Unterschied zwischen ἐλεύθεροι und πάροικοι in Cypern s. Leunclav. Pand. hist. Turc. p. 405, in Cypern, Negroponte und Creta Thomas in der Anm. 853 citirten Schrift.

855) Der *Incertus Continuator* in Romano Lacapeno c. 27 und nach ihm mehrere Chronisten lassen die Kälte und Hungersnoth mit dem 25. Dec. der Ind. VI (932) beginnen. Allein die Novelle des Romanus vom Sept. 934 sezt den Anfang der Noth auf Ind. I, d. i. auf das Jahr vom 1. Sept. 927 bis 1. Sept. 928.

856) Coll. III Nov. 29 c. 3.

857) Namentlich an solche, die den κάστρα vorgesezt wurden. Coll. IV Nov. 7. *Acta* VI p. 27. Χρονογραφία τῆς Ἠπείρου. Athen 1856 to. II p. 300. 312, oder *Acta* V p. 80. Ein anderes Beispiel einer solchen Verleihung vom J. 1296 in Coll. V Nov. 22.

jenigen aber, die sich auf die Dauer erhielten, sind denen der gutsherrlichen Bauern immer ähnlicher geworden.[858]

Was die eigentlichen guts- oder grundherrlichen Bauern betrifft, so war es nunmehr wieder anerkannten Rechtens, dass ein Gutsbauer, der durch rechtsverjährte Zeit auf der Scholle gesessen, wie er selbst nicht mehr beliebig fortziehen durfte, so von dem Gutsherrn nicht wieder vertrieben werden könne. Da lag es denn nahe, dem Gutsbauer auch ein Recht an dem Boden zuzuschreiben, — gewisser Massen ein nuzbares Eigenthum gegenüber dem Obereigenthum des Gutsherrn. Ganz bestimmt hat diese Rechtsansicht ausgesprochen Eustathius Romanus, indem er sagt, dass die Gutsbauern durch dreissigjährigen Besiz Eigenthümer werden, oder gleichsam als Eigenthümer erscheinen, und nur ihre Abgaben an den Grundherrn fortzuentrichten verpflichtet sind.[859]

Uebrigens kommt bald nach dem νόμος γεωργικὸς als allgemeine Bezeichnung für die Gutsbauern der Name πάροικοι auf. In einer Inschrift vom J. 834 wird von dem Kaiser Theophilus gesagt, dass er seinen Paröken ein milder Herr gewesen sei.[860] Auch die Basiliken gebrauchen oft den Ausdruck πάροικοι statt des lateinischen *coloni*.[861] Zuweilen heissen sie auch δουλοπάροικοι.[862] — Den ursprünglichen Begriff des πάροικος gibt die l. 239 §. 2 D. *de verborum significatione* dahin an, dass es der *incola* sei, *qui aliqua regione domicilium suum contulit*, ohne, wie man hinzudenken muss, der Gegend durch seine *origo* anzugehören. Justinian aber, der einige Male[863] des παροικικὸν oder παροικικὸν δίκαιον gedenkt, versteht

858) Von einem ἐννόμιον (Hutgeld) und einer δεκάτη (Blutzehnten), die sie an den Herrn entrichten, ist die Rede in Πεῖρα XXXVII, 2. S auch *Acta* VI p. 6.

859) Πεῖρα XV, 2, 3.

860) Banduri Imp. Orient. ed. Ven. II p. 158.

861) Basil. XLIV, 1, 107 und in den Titelrubriken des Lib. LV.

862) Nicht als ob sie Sklaven gewesen wären, sondern zum Unterschiede von den κληρικοπάροικοι. Ueber diese vgl. meine Novv. p. 319. 366. Ducange s. v. πάροικοι.

863) l. 24 §. 1 C. *de SS. eccles.* 1, 2. Nov. 7 praef. §. 1. Nov. 120 c. 1 pr. Das Authenticum übersezt: »*colonarium jus*«. Eine alte

diesen Begriff dahin, dass der Paröke sich auf fremdem Grund und Boden angesiedelt hat[864], und zwar ohne förmliches Uebereinkommen mit dem Grundherrn, blos in Folge einer Duldung desselben. Das παροικικὸν ist also anfänglich ein precäres, beiderseits unter gewissen Modalitäten auflösbares Verhältniss zwischen Grundherrn und Häusler.[865] Es kann aber durch Ablauf eines *longum* oder *longissimum tempus* in ein dauerndes gutsherrlich-bäuerliches Verhältniss übergehn. Bald nach Justinian wurde ein grosser Theil des Reichs durch den Einbruch barbarischer Völkerschaften heimgesucht und die alte bäuerliche Bevölkerung zum Theil verdrängt. Da mögen denn die meisten neuen Ansiedelungen auf den grossen Grundbesizungen in der Form des παροικικὸν statt gefunden haben. Und so erklärt sich, wie allmählich der Name πάροικοι als ein allgemeiner für die Hintersassen der Grundherrn in Gebrauch kommen konnte.

Die Paröken traten zunächst an die Stelle der alten *inquilini* oder *casarii*. Gestattete ihnen der Grundherr Stücke seines Grundbesizes zu cultuviren und zu nuzen, so waren sie nach

---

Glosse dazu (ed. Heimbach p. 71 not. p. 1294) gibt die ganz schiefe Erklärung: *Colonarium jus est, veluti si domum valentem centum solidos et praestantem pensionem decem solidorum accipiat quis ab ecclesia et det pro ea solidos centum seu amplius aut certe minus et quasi jam de proprio aggravet se dare singulis annis quasi pensionis nomine solidos tres. Iste ergo appellatur paroecus, sed ipsam domum sub tam parva pensione in perpetuum et ipse et heredes ejus possidebant.* — Viel deutlicher wird der Begriff des παροικικὸν durch Basil. LVII, 5. 2 — welche Stelle eine Paraphrase der l. 2 C *de metatis* 12, 40 aus dem Commentare des Anatolius oder Isidorus ist, — und besonders durch die erste Sententia Cosmae magistri in Leuncl. JGR. II p. 166. Vgl. auch Cod. I, 34, 1: γεωργοῖς ἢ παροίκοις ἢ ἐμφυτευταῖς. In der angegebenen Bedeutung steht das Wort Exod. 20 (ὁ προσήλυτος ὁ παροικῶν ἐν σοὶ) und Ephes. 2, 19. Auch das Kataster von Thera braucht es, indem es die *regio* nennt, aus welcher der Paröke stammt, in diesem Sinne lin. 18: παροίκους θεόφ[ιλ]ο[ν] χώρας πολιτικῆς. Dorotheus und Cyrillus brauchten πάροικος für *inquilinus* Bas. 60, 19, 1 th. 2.

864) In gleichem Sinne werden die *consistentes in provincia cives Romani* auch παροικοῦντες genannt. Mitteis Reichsrecht S. 144.

865) Vgl. Leg. rust. X, 1.

πατρωκίνιον und der daraus entspringenden Abhängigkeit von Bauerngemeinden.

Der erste Paragraph des νόμος γεωργικὸς ermahnt den Landbauer, welcher eigenen Grund und Boden (τὸν ἴδιον ἀγρὸν) bewirthschaftet, keine Furche von der μερὶς seines Nachbars abzupflügen. Was den öfters wiederkehrenden Ausdruck μερὶς[827] betrifft, so gedenkt der νόμος γεωργικὸς vielfach derer, welche in einem Gemeindeverbande leben und ihren Plan (μερὶς) oder ihr Loos (σκαρφίον)[828] oder ihr Stück Landes (τόπος) in Folge einer Gemeinheitstheilung (μερισμὸς, μερισία)[829] zu Sondereigenthum erhalten haben. So lange eine solche Theilung nicht statt gefunden hat, leben die Gemeindeglieder in voller Gemeinschaft (τοῦ χωρίου κοινότης)[830]: nur thatsächlich finden Einzelbenuzungen statt.[831] So kann ein Gemeindeglied, wenn es einen dazu passenden Plaz innerhalb der Gemeindeflur findet, eine Mühle daselbst anlegen: die übrigen Gemeindeglieder können aber den Plaz als einen gemeinschaftlichen in Anspruch nehmen, und, wenn sie die Anlagekosten ersezen, auch an der Mühle Theilhaber werden.[832] Ist eine Theilung erfolgt, so kann dieselbe angefochten werden, wenn ein Gemeindeglied bei der Theilung verkürzt worden ist, worauf eine neue Theilung statt findet.[833] Aber auch sonst scheint, so lange nicht eine dreissigjährige Verjährung eingetreten war, der Antrag auf neue

---

827) Leg. rust. I, 1. V, 1. In tit. X §. 7 heisst der Theil τὸ ἐπιλαχὸν μέρος, μοῖρα in meinen Novv. p. 313. Die στάσεις in Πεῖρα 36, 23 und Coll. III Nov. 2 c. 2 scheinen etwas Aehnliches zu bedeuten.

828) In Leg. rust. I, 8 ist σκαρφίοις (z. B. nach Cod. Marc. 579) statt des sinnlosen σκάφαις zu lesen.

829) Leg. rust. VII, 1. X, 7.

830) Leg. rust. X, 6.

831) Leg. rust. VII, 1. Ἐὰν δένδρον ἀνατραφῇ ὑπό τινος ἐν τόπῳ ἀμερίστῳ κτλ.

832) Leg. rust. X, 6. In der Ecloga ad Prochiron mutata 25. 21 wird fortgefahren: εἰ δὲ διωγμὸς χώρας ὑπὸ ἐθνῶν γένηται, καὶ μετὰ χρόνον εἷς τῶν ἀδελφῶν ἀναλύσας οἰκοδομήσῃ μύλον μετὰ διελεύσεως τῶν λοιπῶν ἀδελφῶν (der übrigen Gemeindeglieder), πᾶσαν τὴν ὀφειλομένην ἔξοδον δωσάτων καὶ ἀκωλύτως εἰσεργέσθωσαν.

833) Leg. rust. I, 8.

Theilung zulässig gewesen zu sein. Denn in einem Erkenntniss des Magister **Kosmas**[834] aus dem Anfange des 10. Jahrhunderts heisst es: „Wenn ein Ort in einem Kataster unter einer Gesammtsteuer zusammengefasst ist und die einzelnen Theile eine Gemeinschaft bilden, so kann, wenn seit der Theilung noch nicht 30 Jahre verflossen sind, die ganze Steuerabtheilung wieder als Gemeinheit behandelt und die begrenzten einzelnen Theile können zusammen geworfen werden, und sodann kann eine Neutheilung in gleiche Loose statt finden, wobei das Ackerland nicht blos nach der Grösse der Fläche, sondern auch unter Berücksichtigung der Güte des Bodens zu vertheilen ist."

Auffallend ist hier besonders, dass die Theilung nach **gleichen Theilen** geschehen soll.[835] Man wird dabei einerseits an das Verfahren bei der Gründung von Colonien erinnert, andererseits aber an slavisches Gemeinderecht. Und es mag wohl hier die eine, dort die andere Veranlassung zur Entstehung[836] der Rechtsansicht geführt haben, dass die Gemeindeflur grundsäzlich als gemeinschaftliches Eigenthum gleich-

---

834) Sie ist erhalten in den HSS der **Synopsis** und von **Leunclav.** herausgegeben. Sie lautet: Εἴπερ ἐστὶ τοῦ τόπου μία ὑποταγὴ καὶ εἷς τελεσμὸς καὶ αἱ μερίδες ἀνακεκοίνωνται, οὔπω δὲ διῆλθε τριακονταετία ἀφ' οὗπερ γέγονε μερισμός, ἵνα καὶ πάλιν κοινοῦται πᾶσα ἡ ὑποταγὴ καὶ συγχέωνται τὰ ὅρια, καὶ γίνηται μερισμὸς πρὸς ἕκαστον αὐτῶν κατὰ κλήρων ἰσότητα, τῆς γῆς τοῦ ἀγροῦ οὐ μόνον κατὰ ποσότητα μεριζομένης ἀλλὰ καὶ κατὰ σύγκρισιν ποιότητος διανεμομένης. Vgl. hiezu Πεῖρα 37, 2.

835) In Πεῖρα 36, 23 untersucht **Eustathius** zuerst wie viel μερίδες in dem Kataster verzeichnet seien, und theilt dann mit der gefundenen Anzahl die ausgeworfene Steuer (den εἷς τελεσμός), so dass jede μερίς einen gleichen Theil zu tragen haben soll. In anderen Stellen spricht er von einem Antheil nach Verhältniss der von den Einzelnen bezahlten Steuern, z. B. 9, 19. 15, 10. 37, 1. 2.

836) An das Recht zu Zeiten **Papinian's**, wo die Einzelnen *pro modo praediorum* steuerten (l. 5 D. *de censibus*), oder an das Recht der ὁμόκηνσα (S. 58) anzuknüpfen ist kaum zulässig. Bei Lezteren ist in den Quellen weder von gleichen Theilen noch von Theilungen die Rede. Wahrscheinlicher ist, dass durch die neue Rechtsansicht das Recht der ὁμόκηνσα (wo dergleichen noch vorhanden waren) umgestaltet worden ist. S. jedoch Anm. 838.

§. 62.

Massregeln zum Schuze der freien Bauernschaften.

Nächst den Bauern auf den kaiserlichen Domänen, welche, um ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten, in mancherlei Weise begünstigt wurden, waren die freien Bauernschaften von besonderer Wichtigkeit für den Staat, weil sie die vorzüglichste Quelle für die Recrutirung der Heere waren, und weil die mancherlei öffentlichen Abgaben von denselben leichter als von den mächtigeren und durch Privilegien geschüzten Grundherren beizutreiben waren.

Gleichwohl drängte die Entwickelung der Verhältnisse immer mehr zum Untergange der freien bäuerlichen Grundbesizer.

Frommer Eifer, Sehnsucht nach Erlösung von den Plagen oder Wechselfällen der weltlichen Existenz, endlich der den Orientalen eigene Hang zu einer beschaulichen Lebensweise trieb zum Eintritt in den geistlichen oder Mönchsstand, und zur Stiftung von Kirchen und Klöstern. Dadurch kamen — mittelbar oder unmittelbar — Massen von Grundstücken[874] in den Besiz von Kirchen und Klöstern, welche dieselben entweder durch Mönche bewirthschaften liessen, oder durch Emphyteuten, Pächter und Paröken nuzten.

Wie auf diese Weise ein Theil freier Bauergüter in kirchlichen Besiz überging, so suchten andererseits die Reichen und Mächtigen ihren Grundbesiz durch das Auskaufen der Bauern immer mehr zu vergrössern. Die hauptsächlichste Veranlassung zu dieser Tendenz lag nicht so sehr in dem Streben nach Machterweiterung, — denn in der orientalischen Despotie war auf den Bestand solcher Macht nicht zu rechnen, — als vielmehr in den mangelhaften Creditverhältnissen. Denn in einer Zeit, in welcher Handel und Gewerbe darniederlagen, Zinsdarlehne zeitweise verboten, und Hypotheken völlig unsicher

874) Coll. III Nov. 19 »γῆς πλέθρα μυρία« und »πολυπλέθρων ἀγρῶν καὶ χωρίων κτῆσις«. Coll. III Nov. 29 c. 3 »ὅτι πολλὰ τῶν χωρίων εὑρίσκονται βλαπτόμενά τε καὶ ἀδικούμενα, τινὰ δὲ ἀφανιζόμενα παρ' ὀλίγον ἀπὸ τῆς τῶν μοναστηρίων ἀφορμῆς«.

waren[875], war jede andere Geldanlage als die in Grundbesiz fast zur Unmöglichkeit geworden. Und am begierigsten wurden zu diesem Zwecke die Zeiten ausgebeutet, in welchen die bäuerlichen Grundbesizer von allerlei Noth besonders hart bedrückt und heimgesucht waren.

Der Kaiser Leo der Weise[876] hatte gegen das Justinianische Verbot ausdrücklich gestattet, dass alle höheren Staatsbeamten (ἄρχοντες) — mit Ausnahme des Strategen in seiner Eparchie — Grundbesiz erwerben dürften. Es mochte diese Erlaubniss begierig ergriffen worden sein, und nun das Auskaufen der Bauern durch die mächtigeren Beamten Bedenken erregen.[877] Deshalb bestimmte der Kaiser Romanus Lacapenus in derselben Novelle vom J. 922, in welcher er schon durch das Näherrecht (§. 59) den Bauern einen gewissen Schuz gegen ein derartiges Auskaufen gewährt hatte, schliesslich noch ganz besonders[878], die Mächtigen (δυνατοί) sollten von geringeren Leuten, wenn diese nicht etwa Verwandte von ihnen seien, überhaupt nichts annehmen[879], und bei hoher Strafe von bäuerlichen Grundbesizern in Gemeinden, in welchen sie nicht bereits Grundbesiz haben, Grundstücke weder kaufen noch eintauschen dürfen. Nur erst, wenn sie zehn Jahre lang ein so erworbenes Grundstück ruhig besessen, sollten sie weder von dem Näherberechtigten noch von dem Fiscus behelligt werden.

Bald darauf — in den Jahren 927—932[880] — trat in Folge von Missernten und kalten Wintern grosse Noth ein. Der

---

875) Vgl. §. 73.

876) l. un. C. *de contract. judicum* 1, 53. Coll. II Nov. 84.

877) Auf das Gefährliche des Grunderwerbs Seitens der δυνατοί machen schon die Justinianischen Juristen aufmerksam. Basil. ed. Heimb. I p. 750 sch. Πρῖμος.

878) Coll. III Nov. 2 c. 2. — In der Πεῖρα XV, 10 wird der Gegensaz zwischen der Leonischen und der neueren Zeit in Beziehung auf die δυνάσται recht prägnant hervorgehoben. Es wurde seitdem in den Katastern genau bemerkt, ob das betreffende Grundstück einem δυνατὸς gehöre oder nicht. Daher die Unterscheidung von στίχος δυνατὸς und ταπεινὸς in Σύντ. τῶν κανόν. II p. 323.

879) Namentlich nicht ὡς ἐπί τινι προστασίᾳ καὶ συνδρομῇ. Anm. 694.

880) Vgl. Anm. 855.

des Grundherrn Antheil eine. Wer anders theilt sei gottverflucht".

Ἡμισειαστής heisst derjenige Landbauer, welcher ein fremdes Grundstück mit den Mitteln des Grundbesizers bestellt und seinerseits nur die Arbeit versieht, von dem Ertrage aber die Hälfte an den Grundbesizer abgibt, die andere Hälfte aber für sich behält.

Bei der μορτή wird die dem Grundbesizer zukommende Bodenrente zu $^1/_{10}$ des Jahresertrags angesezt: der Halbbau veranschlagt die Jahresarbeit zu $^5/_{10}$: es bleiben $^4/_{10}$ als Ersaz und Nuzen des aufgewendeten Betriebskapitals. Es hängt mithin — gleiche Bodenqualitäten vorausgesezt — von der erforderlichen Höhe des Betriebskapitales ab, ob Halbbau oder μορτή zu wählen, ob Leztere vortheilhafter für den Grundbesizer oder für den Bauern ist. Es begreift sich daher, warum der νόμος γεωργικὸς bei einem Weinberg[844] des Halbbaues, bei einem Getreidefeld der μορτή gedenkt.[845]

Beide Arten der Theilpacht können nach dem νόμος γεωργικὸς eben so wohl bei Grundstücken, die einem Grossgrundbesizer, als bei denen vorkommen, die einem Bauergutsbesizer gehören.

Wer ohne Wissen des Grundbesizers dessen Acker bestellt und besäet, erhält für Arbeit und Aussaat keine Entschädigung,

---

den Grundbesizer in der Wirklichkeit vorwiegend Kirchen und Klöster waren.

844) Ducange s. v. μίσος citirt aus einer HS einen ἄκτος ἐκδόσεως ἀμπέλου ἐφ' ἡμισαρικόν. In *Acta* II p. 499. 506 finden sich Beispiele vom Halbbau bei Weinbergen.

845) Leges rust. I, 20. 21. 23. Vgl. meine Bemerkungen in der Zeitschr. d. Savignystift. XII Rom. Abth. S. 80 ff. Die Theorie der Theilpacht ist von den deutschen Juristen sehr vernachlässigt worden, weil diese Art von Pacht wegen deren grosser Bedenklichkeit in Deutschland keinen Anklang gefunden hat: anders in südlichen Gegenden, z. B. in Italien. Für diese Gegenden dürfte es von Interesse sein, die Bestimmungen des νόμος γεωργικὸς z. B. über die Pflichten des ἡμισειαστής (I, 20. 22. 23), über das Reurecht desselben (I, 24. 25) mit dem landesüblichen Rechte zu vergleichen. Thalelaeus meinte, man könne die Theilpacht als eine Art κοινωνία betrachten. Bas. I p. 648.

die Früchte fallen vielmehr dem Grundbesizer zu[846]: dasselbe gilt in dem Falle, dass der Besteller zuvor Bäume hat roden müssen.[847] Hat dagegen ein Bauer das durch Dornen verwilderte Land eines anderen Bauern wieder in Cultur gebracht, so darf er es drei Jahre lang nuzen und hat es erst alsdann dem Eigenthümer zurückzugeben.[848] Wenn Einer sich auf dem verödeten Lande eines Anderen anbaut oder einen Weinberg anlegt, so muss sich dies der Eigenthümer, wenn er nach einiger Zeit heimkehrt, gefallen lassen, sobald ihm ein anderes gleich grosses Stück Land (ἀντιτοπία) überlassen wird.[849]

§. 61.

Die bäuerlichen Verhältnisse der späteren Zeit.

Die Aufhebung der Frohnden, die Freizügigkeit und die Herabsezung der dem Eigenthümer zukommenden Bodenrente konnte nicht durchgeführt werden, ohne die Interessen der Gutsherrn, insbesondere auch der Kirchen und Klöster wegen ihres grossen Grundbesizes, empfindlich zu schädigen. So erhob sich, wie gegen die kirchenreformatorischen Bestrebungen der Isaurischen Kaiser, so gegen deren auf die Hebung des Bauernstandes berechnete Massregeln eine starke Reaction. Wie dort die Orthodoxie, so erkämpfte hier das geeinte Interesse der Mächtigen, der Geistlichen und Mönche mit der Zeit den Sieg.

---

846) Leges rust. I, 2. Hier ist nach den alten HSS zu lesen μὴ λαμβανέτω μήτε ἐργατίας (d. h. Arbeitslohn) ὑπὲρ τῆς νεάσεως μήτε ἐπικαρπίαν ὑπὲρ τοῦ σπόρου, ἀλλ' οὐδὲ τὸν κόκκον τὸν καταβληθέντα. Für den Fall dass Jemand an einem Orte ohne Wissen des Grundherrn eine Mühle anlegt, schiebt die Ecloga ad Prochiron mutata 25, 20 eine eigenthümliche Bestimmung ein: Ἐάν τις οἰκῶν ἐν χωρίῳ ἀγνώμῃ τοῦ κυρίου αὐτοῦ ποιήσῃ μύλον, ἐὰν ξένος ἐστὶν, ἐχέτω αὐτὸν ιθ' χρόνους καὶ ἐξωθείσθω.

847) Leges rust. I, 7.

848) Leges rust. I, 12. Indessen gebe ich anheim, ob nicht die Worte διὰ τριετίας zu dem vorhergehenden ἐργάσηται zu ziehen sind, so dass die Früchte in diesem Falle ausnahmsweise nicht dem Grundbesizer, sondern dem Anbauer gehören sollen.

849) Leg. rust. X, 4.

eine Zwischenperson. Auf die Art des Erwerbs kommt es dabei nicht an, bestehe er nun in einem Kauf, einer Schenkung, einer Erbschaft[888] oder dergleichen. — Erwirbt künftig ein Mächtiger einen solchen Besiz, so muss er ihn mit allen Meliorationen ohne Entschädigung (ἀναργύρως) den Veräusserern und deren Verwandten oder, im Falle dergleichen nicht vorhanden sind, den Bewohnern (οἰκήτορσι) der Dorfschaft oder des Weilers herausgeben, und muss dem Fiscus den Werth zur Strafe zahlen oder soll sonst angemessen bestraft werden.[889] — Dass gegen diese Folgen eines verbotenen Erwerbs jemals eine Verjährung schützen könne, sagt die Novelle des Romanus Lacapenus nicht. Es scheint aber in der Praxis die Ansicht aufgekommen zu sein, dass eine vierzigjährige Verjährung Schuz gewähre, vielleicht nach Analogie dessen, was bei den Soldgütern Rechtens war.[890] Basilius Porphyrogenitus hat jedoch diese Ansicht schlechthin verworfen.[891] — Eine Ausnahme von der Regel ist durch Nicephorus Phocas zugelassen worden. Wenn ein Mächtiger in einem Dorf oder Weiler ein altererbtes Besizthum hat, und dazu von Gemeindegliedern kleine Parzellen erwirbt und darauf kostbare Gebäude aufführt, so braucht er dieselben nicht wieder herauszugeben, sondern muss nur den Verkäufern oder deren Erben den doppelten

---

888) Coll. III Nov. 5 c. 1 nennt die κληροδοσία. Erbschaft *ab intestato* ist jedenfalls zulässig: Coll. III Nov. 2 c. 2 gestattet überhaupt die Erwerbung von Verwandten und Coll. III Nov. 20 scheint sogar die γονικὴ κληροδοσία für statthaft zu halten.

889) Coll. III Nov. 2 c. 2. Nov. 5 c. 1 und Epilog. — Es ist auffallend, dass nicht genauer bestimmt ist, welchem von mehreren Verwandten zu restituiren sei. Bemerkenswerth ist auch, dass die Restitutionsberechtigten nicht ganz identisch mit denen sind, welchen ein Näherrecht zusteht. — Sind mit dem Besize selbst auch die gezogenen Früchte zu restituiren? Πεῖρα IX, 2.

890) Πεῖρα IX, 4. Coll. III Nov. 8 c. 1. Nov. 20 c. 2.

891) Coll. III Nov. 29 c. 1. — Man hatte auch behauptet, dass die χωρῖται im Umkreise von 100 Meilen von Konstantinopel, als zur Stadt selbst gehörig (l. 1 §. 4 D. *de off. Praef. Urbi*) nicht unter die Novelle des Romanus fallen. Diese Behauptung aber wurde als durch die Novelle des Basilius beseitigt angesehen. Πεῖρα LI, 9.

Kaufpreis oder doppelt so viel anderes Land geben.[892] — Wenn ein Mächtiger das Besizthum, welches er in einem Dorfe oder Weiler von Alters her hatte, verkaufen wollte, so konnte nach der Novelle des Romanus Lacapenus ein anderer dort nicht angesessener Mächtiger auch in diesem Falle nicht als Käufer eintreten. Nicephorus Phocas verordnete dagegen, dass in diesem Falle die Veräusserung gerade nur an einen Mächtigen statthaft sein solle. Der neue Erwerber solle jedoch seines Besizes verlustig werden, wenn er den Gemeindegliedern eine Unbill zufüge.[893] — Wenn ein bäuerlicher Grundbesizer Mönch werden will, so kann er nach der Novelle des Romanus Lacapenus seinen Grundbesiz dem Kloster nicht zubringen.[894] Nicephorus Phocas erweiterte dies dahin, dass überhaupt Niemand mehr Kirchen oder Klöstern Grundbesiz übermachen solle.[895] Diese allgemeine Bestimmung hob aber Basilius Porphyrogenitus wieder auf[896], und stellte mit einigen Modificationen das ältere Recht wieder her.[897]

3. Wenn ein Mächtiger Dörfer oder Weiler ganz oder theilweise vor dem Erlass der Novelle des Romanus d. i. vor dem September des Jahres 934 (oder vor Indictio VIII) erworben hat, so ist zu unterscheiden, ob der Erwerb vor der Zeit der Hungersnoth statt gefunden hat, oder aber zwischen Ind. I und VIII. Im ersteren Falle ist der Erwerb gültig, wenn er nur sonst rechtmässig erfolgt ist.[898] Im lezteren Falle muss der

892) Coll. III Nov. 21. Unter den Erben des Verkäufers werden auch dessen συγκληρονόμοι genannt. Sind damit die συγχωρίται gemeint?

893) Coll. III Nov. 20 c. 1.

894) Cap. 8 der Novelle, welches dem Kloster wenigstens den Werth des Besizes zukommen zu lassen scheint, bezieht sich wohl nur auf die vor Erlass derselben vorgekommenen Fälle. Anders wird cap. 8 verstanden von Mich. Attaliata. Vgl. meine Novv. p. 242 not.

895) Coll. III Nov. 19. Er erlaubte nur »κελλία καὶ τὰς καλουμένας λαύρας ἐν ἐρήμοις οἰκοδομεῖν, μὴ πρὸς κτήσεις καὶ ἀγροὺς ἑτέρους ἐκτεινομένας«.

896) Coll. III Nov. 26.

897) Coll. III Nov. 29 c. 3.

898) Coll. III Nov. 5 c. 4. Nov. 20 c. 2. Πεῖρα IX, 10. Die Beweislast hat der δυνατός und ist in Beziehung auf die Beweismittel nach der Novelle des Basilius Porphyrogenitus beschränkt. Coll. III Nov. 29 c. 1. 2. Πεῖρα IX, 6. XXIII, 3. Coll. IV Nov. 35 c. 1.

Erwerb wieder herausgegeben werden an die früheren Eigenthümer oder deren Erben und Verwandten, oder an die sonst zur gemeinsamen Tragung der Abgaben Verpflichteten (συντελοῦντες) oder an die Gesammtheit der Gemeinde. Und zwar unentgeltlich alsdann, wenn der Erwerb durch Schenkung oder Vermächtniss (κληροδοσία) oder durch eine andere derartige Liberalität (σεσοφισμένη ἐπίκτησις) oder auf ungerechte Art (ἁρπαγή)[899] geschehen war: war ein wirklicher Kauf erfolgt, so müssen diejenigen, welche dem Mächtigen seinen Erwerb entwähren, den Kaufpreis regelmässig ersezen.[900] Diese Ersazpflicht ist jedoch nach Zeit und Mass verschieden.[901] Constantinus Porphyrogenitus hat an die Stelle des von Romanus gesezten Termins d. i. des Septembers 934 den Tag seiner Thronbesteigung im Jahre 945 gesezt, im Uebrigen aber die obigen Bestimmungen bestätigt.[902] Dasselbe ist in einem Rescript des Romanus junior geschehen, welches nur einige praktische Erläuterungen enthält.[903]

Das Verbot der Erwerbung von Dörfern oder Weilern oder von bäuerlichem Grundbesiz überhaupt durch einen Mächtigen ist zwar Jahrhunderte hindurch als gültig betrachtet worden. Michael Psellus und Michael Attaliata im elften, die Ecloga lib. I—X Basilicorum im zwölften, das Μικρὸν κατὰ στοιχεῖον und das Prochiron auctum im dreizehnten Jahrhundert geben Zeugniss davon.[904] Aber allmählich scheint es doch ausser Gebrauch gekommen zu sein: Harmenopulus nennt es längst veraltet.[905]

So mögen in der lezten Zeit des byzantinischen Reichs freie Bauernschaften eine immer grössere Seltenheit geworden

899) Z. B. ein Kauf unter der Hälfte des Werthes. Coll. III Nov. 5 c. 6.

900) Coll. III Nov. 5 c. 2.

901) Coll. III Nov. 5 c. 5—8.

902) Coll. III Nov. 6.

903) Coll. III Nov. 15.

904) S. die betreffenden Stellen in meinen Novv. p. 234 not. p. 242 not. p. 307 not.

905) Harm. III 3, 112 »ἀργῆσαν πάλαι«.

sein. Und deren Untergang hat gewiss auf den Verfall des Reichs einen nicht gering anzuschlagenden Einfluss geübt. Für die ländliche Bevölkerung handelte es sich während der lezten Agonien des Reichs nur um die Vertauschung des einen Herrn gegen einen anderen: wie sollten die armen gedrückten Bauern statt mit Furcht nicht vielmehr mit der Hoffnung auf bessere Zustände einem neuen Herrn entgegengesehen haben?[906]

§. 63.

Die Soldgüter.

Neben den grossen Possessionen (d. h. den kaiserlichen Domänen, den Kirchen- und Klostergütern, und den Besizungen oder Herrschaften der Mächtigen) und den freien Bauergemeinden kommen im byzantinischen Reiche als eine ausgezeichnete Art von Grundbesizungen noch vor die Soldgüter (στρατιωτικὰ κτήματα, στρατιωτοτόπια).[907]

Nach einer Einrichtung, die bis in die erste Zeit des römischen Kaiserthums hinaufreicht, wurden den Grenzsoldaten sowie Freiwilligen meist fremder Völkerschaften an den Grenzen und zum Theil auch im Innern anstatt des Soldes Ländereien (*terrae limitaneae vel castellorum*) mit der Verpflichtung zum Kriegsdienste und insbesondere zur Beschüzung der Grenzen zugetheilt.[908] Auch die Veteranen pflegten solche Ländereien mit der Massgabe zu erhalten, dass ihre Söhne dienen sollten. Dergleichen Ländereien durften nicht frei veräussert werden,

---

906) Dieselbe Erscheinung trat ein, als germanische Eroberer sich des weströmischen Reichs bemächtigten. Vgl. Lyd. III, 70.

907) In Coll. III Nov. 11 c. 4 werden sie genannt τόποι τῆς στρατείας ἤγουν ὑπὲρ τοῦ στρατεύειν οἰκονομίαι, in Coll. III Nov. 8 c. 1 κτήματα ἐξ ὧν αἱ στρατεῖαι ὑπηρετοῦνται. — Auf die Aehnlichkeit dieser Soldgüter mit den *feuda* ist schon von Cujacius und Anderen aufmerksam gemacht worden. K. Παπαῤῥηγόπουλος Ἱστορ. IV S. 55 ff. hat für die Erklärung der überlieferten nicht immer begreiflichen Nachrichten verschiedene Hypothesen aufgestellt.

908) Cantacuzen. Hist. I, 33 zeigt wie die Löhnung der Miethstruppen noch in später Zeit theilweise durch Anweisung von Ländereien erfolgte.

und gingen wenigstens wie auf die Kinder so auch auf andere Erwerber immer nur mit der ihnen anhaftenden Dienstpflicht über.

Zu Justinian's Zeiten bestand diese Einrichtung noch fort[909], sie hat vielleicht sogar bei den vielen Kastellen, welche Justinian zum Schuze der Grenzen und Pässe (κλεισοῦραι) entweder neu anlegte oder doch wiederherstellte, eine erneuerte oder erweiterte Anwendung gefunden. Dagegen in den Völker- und Kriegsstürmen, die seit dem siebenten Jahrhunderte über das Reich dahinbrausten, scheint die ganze Einrichtung sehr in Verfall gerathen zu sein.

Erst im zehnten Jahrhunderte haben die Kaiser wieder mit Nachdruck gestrebt, die alten Soldgüter in ihrer Integrität wiederherzustellen oder zu erhalten.

Zuerst verordnete Romanus Lacapenus im Jahre 922 am Schlusse seiner oftgenannten Novelle über das Näherrecht[910] allgemein Folgendes: »Hiezu befehlen wir, dass alle Soldgüter, welche innerhalb 30 Jahren auf irgend eine Weise veräussert worden sind oder in Zukunft veräussert werden sollten, ohne Schadloshaltung zur Verpflichtung und Function für ihre Kriegsdienstpflicht wieder zurückkehren sollen, wenn nicht etwa nach der Veräusserung dem Soldaten so viel übrig bleibt, als ihm zur Bestreitung einer neuen Ausrüstung genügt.[911] In so weit, als etwas daran fehlt, wird die Veräusserung aufgehoben.«

Ausführlicher verbreitet sich über den Gegenstand eine Novelle des Kaisers Constantinus Porphyrogenitus aus den Jahren 945—959[912], und auf Grund dieser Novelle sind dann noch einige ergänzende oder abändernde Bestimmungen theils

---

909) L. 2. 3. C. *de fundis limitrophis* 11, 60.

910) Coll. III Nov. 2 c. 3.

911) So verstehe ich die Worte »ὅσον τῷ στρατευομένῳ πρὸς τὴν τῆς νέας στρατείας σύστασιν ἐξαρκεῖ.« — Theophanes ed. Paris. p. 256 versteht unter νέα στρατεία die ausgehobenen Recruten, p. 263 ein neues Heer.

912) Coll. III Nov. 8. Es ist auffallend, dass Constantinus die Novelle des Romanus von 922 völlig ignorirt (vgl. Anm. 882) und sich nur auf früheres Gewohnheitsrecht beruft.

von Constantinus selbst[913], theils von Romanus junior[914] und von Nicephorus Phocas[915] ergangen.

Ausser einigen, die Verwendung der Soldaten überhaupt betreffenden Verfügungen[916] stellen diese Novellen folgende Grundsäze auf:

1. Die Soldgüter (κτήματα ἐξ ὧν αἱ στρατεῖαι ὑπηρετοῦνται) sollen einen Werth haben von vier Pfund Goldes bei den Reitern und der Mannschaft der Aegaeischen, Samischen und Cibyrrhaeotischen Flotte, bei der übrigen Flottenmannschaft aber einen Werth von zwei Pfund Goldes. — Nicephorus verlangt allgemein einen Werth von vier Pfund, und für die Schwerbewaffneten (κλιβανοφόροι und ἐπιλωρικοφόροι) insbesondere einen Werth von zwölf Pfund Goldes. — Nöthigenfalls soll der Soldat aus seinem übrigen Vermögen sein Soldgut auf diesen Werth bringen.

2. Aus solchem Gut hat der Soldat — nicht blos der active, sondern auch wer eine *honesta* oder eine *causaria missio* erhalten[917] — seine Ausrüstung und seinen Unterhalt zu bestreiten. Es geht mit der Verpflichtung zum Dienste auf seine gesezlichen oder testamentarischen Erben[918] über. Sind der Erben Mehrere, so haben sie zusammen nach Verhältniss ihrer Erbantheile einen Mann zu stellen.

---

913) Coll. III Nov. 11 c. 4.

914) Coll. III Nov. 15 und 16 (vom J. 962).

915) Coll. III Nov. 18 und 20 (vom J. 967) und 22.

916) Nov. CXLII §. 2 u. Nov. CXXXVIII (116). Der Soldat soll von Niemand ἐν παροίκου λόγῳ oder zu Privatdiensten gebraucht werden, widrigenfalls je nach der Verschiedenheit der Umstände 36 oder 24 oder 6 νομίσματα Strafe zu zahlen sind. Coll. III Nov. 8 c. 3. Dieses Strafmass erinnert an die gesezlichen Preise der Tironen im Cod. Theod. VII, 13, 7. 13. Vgl. übrigens Const. Porphyrog. de caerimoniis II, 49 ed. Bonn. I p. 695, wo die Höhe des Werths anders normirt ist.

917) So verstehe ich die Worte in Nov. 8 c. 1: οὐ τοὺς καθοσιωμένους μόνον ταῖς ἱεραῖς λεγεῶσι τῶν στρατιωτῶν, ἀλλὰ γὰρ δὴ καὶ τούτους, οἳ διά τινα τύχης ἐπήρειαν (Alter oder Invalidität) ἐπιδεεῖς ὀφθέντες ἀδωρείας (der Immunität) ἐνδίκως τετυχήκασι. In c. 3 wird die *missio* ἀστρατεία genannt.

918) Als Erben lässt Constantin nur die Verwandten bis zum sechsten Grade berufen werden. Vgl. Anm. 400, und l. 2 D. *de veteran. et mil. successione* 38, 12.

3. Soldgüter dürfen nicht verkauft werden, oder doch nur ausnahmsweise. Es ist zu unterscheiden, ob dieselben als solche in den hergebrachten[919] Katastern (ἐν τοῖς στρατιωτικοῖς κώδιξιν) verzeichnet sind oder nicht. Von den katastrirten darf durchaus nichts verkauft werden, auch wenn der Gesammtwerth ein höherer als der vorgeschriebene ist. Von den nicht katastrirten darf nur so viel verkauft werden, dass ein Werth von vier Pfund Goldes dem Soldaten übrig bleibt. Eben so wenig, wie der Soldat selbst sie verkaufen darf, können sie confiscirt oder vom Fiscus anderweit verkauft werden.

4. An Würdenträger oder Mächtige darf Soldgut unter keinen Umständen vererbt oder veräussert werden. — Nach Nicephorus Phocas dürfen auch erlaubte Veräusserungen nur an Soldaten geschehen.

5. Veräussertes Soldgut kann, so lange keine Verjährung eingetreten ist[920], dem Erwerber evincirt werden, zunächst von den Verkäufern selbst, sodann, der Reihe nach, von ihren Erben, ihren Mitgestellern und Mitkämpfern (συνδόται καὶ σύναιχμοι), den mit ihnen zusammen steuernden ärmeren Soldaten (συντελεσταὶ ἀπορώτεροι στρατιῶται), endlich selbst den städtischen Mitsteuernden (πολιτικοὶ συντελεσταί).[921] Der Evincirende hat selbstverständlich die Last der Dienstpflicht zu übernehmen, und je nach der Verschiedenheit der Fälle den Käufer schadlos zu halten oder nicht.

Das Institut der Soldgüter scheint im Ganzen bis zum Untergange des byzantinischen Reichs fortbestanden zu haben. Nicht nur Michael Attaliata und das Μικρὸν κατὰ στοι-

---

919) l. 2 C. *de fundis limitr.* 11, 60 »*quibus adscripta sunt et de quibus judicavit antiquitas*«.

920) Eine Verjährung von vierzig Jahren wird in Coll. III Nov. 8, in Nov. 18 dagegen eine von dreissig Jahren (wie in Nov. 5 c. 3) erwähnt. Die Nov. 18 sezt auch noch einige besondere Fristen für die Armenischen Soldaten.

921) Die alte Steuerfreiheit der Soldgüter scheint hienach in der späteren Zeit nicht mehr fortbestanden zu haben.

χεῖον, sondern sogar noch Harmenopulus[922] behandeln die betreffenden Verordnungen als ganz praktisch. Ob und wie sich die türkischen Eroberer dasselbe angeeignet haben, mögen Kundigere zu erforschen suchen.

§. 64.

Schluss.

Die bisherigen Erörterungen haben ein eigenthümliches Bild der Eigenthumsverhältnisse am Grund und Boden in den lezten Jahrhunderten des byzantinischen Reichs entrollt. Ein grosser Theil desselben war in kaiserlichem oder fiscalischem Besiz: einerseits die einzelnen Domänen mit ihren Paröken, die sich zuweilen mehrten durch Confiscation des Vermögens gestürzter Grossen, oder verminderten durch kaiserliche Vergebungen[923]: andererseits alle nicht in Privatbesiz befindlichen Ländereien, wie z. B. die anscheinend vielfach vorhandenen einen Steuerertrag nicht gewährenden Grundstücke (ὀλόπτωτα und κλασματισθέντα)[924], von denen der Fiscus theils durch Verkauf, theils durch Gestattung der Benuzung gegen verschiedene Abgaben eine Einnahme zu erzielen suchte. — Ein ebenfalls sehr grosser Theil des Grundbesizes gehörte Kirchen und Klöstern: das ganze Land war mit grösseren oder kleineren Klöstern und Einsiedeleien gleichsam übersäet, und alle diese Klöster und Klösterchen hatten mehr oder weniger Grundbesiz, den entweder die Mönche selbst bebauten oder die darauf wohnenden abgabenpflichtigen Paröken. Dieser Grundbesiz hatte zwar in der Regel die alte Grundsteuer zu entrichten, war aber von allen anderen ausserordentlichen Leistungen und Abgaben frei. — Derjenige Theil des Grundes und Bodens, der im eigentlichen Privateigenthum stand, vertheilte sich auf ἰδιόστατα, στρατιωτικὰ, und die ἀνακοινώσεις χωρίων. Die ἰδιόστατα, d. h. die ausserhalb eines Gemeindeverbandes stehenden und

922) Mich. Attal. in Append. Μικρόν N c. 43. Harm. I, 16, 7 sqq. III, 3, 114. — S. auch Anm. 908.

923) Coll. IV Nov. 64. 73. 83.

924) Vgl. Anm. 765. 766.

im Steuerkataster als selbständige Complexe aufgeführten Grundbesizungen befanden sich, sofern sie nicht kirchliches oder klösterliches Eigenthum waren, in den Händen der Mächtigen, welche sie wohl zuweilen selbst bewirthschaften liessen, grösstentheils aber entweder durch Ausleihungen (ἐκδόσεις) oder durch ihre Paröken nuzten. Die Soldgüter waren im Besize der Soldaten und Veteranen: sie waren insbesondere mit der Dienstpflicht belastet. Die zu Gemeindefluren verbundenen Grundstücke gehörten bäuerlichen Besizern, theils als Gemeinheiten, theils abgetheilt in einzelne Loose (μερίδες oder στάσεις). Beschwert nicht blos mit einer Grundsteuer, sondern auch mit zahlreichen ausserordentlichen oder besonderen Leistungen an den Staat[925], oder immer regelmässiger an einzelne Herren, unter deren Schuzherrschaft sie entweder gestellt worden waren oder mehr oder weniger freiwillig sich begeben hatten, waren diese bäuerlichen Grundbesizer in trauriger Lage: sie waren und hiessen darum im Allgemeinen arme Leute (πένητες).[926] — Kein Grundbesiz konnte frei veräussert werden. Die Veräusserung war theils absolut verboten, wie grundsäzlich bei kaiserlichen Domänen und Kirchen- und Klostergütern: theils wenigstens relativ. Die Verordnungen über die Mächtigen und die Soldgüter waren so eingreifend gewesen, dass Nicephorus Phocas[927] ganz allgemein verordnen konnte, dass Mächtige nur von Mächtigen, Soldaten und arme Leute nur von Personen gleicher Art Grundstücke sollten erkaufen können. Nächst dieser allgemeinen Regel waren es auch noch die fünf Grade

925) Vgl. Anm. 868—870.

926) In einem engeren Sinne jedoch gelten auch jezt noch, wie in gewisser Beziehung nach älterem römischen Recht (l. 10 C. *de accusat.* 48, 2), nur diejenigen als πένητες, welche nicht 50 νομίσματα im Vermögen haben. Coll. III Nov. 6 c. 2. Nov. 15. (Vgl. auch Proch. XXVII, 22. Basil. ed. Heimb. II p. 385 schol. 2. Πεῖρα XXX, 2. Mich. Attal. XIII, 4. Harm. I, 6, 33.)

927) Coll. III Nov. 20. — Der Kaiser Andronicus confirmirte noch im J. 1319 den Einwohnern von Jannina das alte Recht, dass sie »οὐδὲν ἔχωσιν ἄδειαν πωλεῖν τινα ἀπὸ τούτων (nemlich von ihren κτήματα) πρὸς ἄρχοντα τοπικὸν ἢ στρατιώτην, εἰ μὴ διαπωλεῖν αὐτὰ πάλιν πρὸς καστρινούς« Χρονογραφία τῆς Ἠπείρου II p. 305.

des Näherrechts, welche den freien Verkehr mit Grundstücken wesentlich einschränkten. Und es bedarf keiner besonderen Ausführung, dass durch diese geseczlichen Vorschriften ein jeder Realcredit gründlich vernichtet werden musste.[928]

Dieses Bild der Rechtsverhältnisse am Grund und Boden erinnert lebhaft an die ähnlichen Zustände, welche sich im Mittelalter in den occidentalischen Ländern finden, an den Unterschied zwischen adeligen, Ritter- und Bauergütern, an den Gegensaz zwischen Herren und »Arme Leut«.

Aber bei einer Vergleichung der orientalischen und occidentalischen Zustände darf nicht übersehen werden, dass immerhin in manchen Beziehungen eine grosse Verschiedenheit blieb. Die wesentlichsten Unterschiede sind:

1. dass die Byzantiner kein anderes Erbrecht für die verschiedenen Arten des Grundbesizes kannten, als dasjenige, welches für das bewegliche Vermögen des Erblassers galt.[929]

2. dass den Byzantinern ein eigentlicher Feudalnexus fremd geblieben ist.

Die fränkischen Eroberungen im Morgenlande haben zwar auch dorthin die Einrichtung der Lehne (φία) mit allen ihren Eigenthümlichkeiten verpflanzt.[930] Aber der orientalische Geist blieb der Idee einer gegenseitigen und zwar erblichen Lehnstreue innerlich verschlossen. Selbst als ein rein persönliches Verhältniss, wie es in den δοῦλοι τῆς βασιλείας und dem θητεύειν einen Ausdruck suchte, hat das Lehnsverhältniss nicht dauernd Eingang zu finden vermocht.[931] Die kleinen Despoten hatten

---

928) Vgl. §. 63.

929) Vgl. §. 53. — Die besonderen Successionsordnungen in Armenien und die dortigen *progenitorialia praedia* (γενεσιαρχικὰ) hatte schon Justinian in Nov. XXXIII und XLVII (Edict. 3 und Nov. 21) aufgehoben. Doch kommen dort γενεάρχαι auch noch später vor. *Exec. de legationibus* ed. Paris. p. 167. Und die Stammburgen der Kurden unserer Tage erinnern lebhaft an jene *praedia*.

930) Am deutlichsten zeigen dies die Assisen von Jerusalem.

931) Δοῦλοι τῆς βασιλείας werden vielfach erwähnt, z. B. in der Chronik des Michael Attaliata; in den Acta et Diplomata kommen οἰκεῖοι

kein Verständniss für den Gedanken einer feudalen Verbindung. Das Lehnswesen verschwand daher wieder sofort mit dem Untergange der lateinischen Herrschaft. Freilich wohl nicht, ohne Spuren seiner vorübergehenden Einführung zu hinterlassen: denn dem feudalen Grundsaze »*Nulle terre sans seigneur*« ist es wohl zuzuschreiben, dass nachher von selbständigen Bauernschaften kaum mehr die Rede ist.

Nach dem Untergange des byzantinischen Reichs haben sich die geschilderten Rechtsverhältnisse am Grund und Boden, wenn auch unter mancherlei Modificationen, fort und fort zum Theil bis auf unsere Zeiten erhalten.[932]

Die türkische Eroberung hat im Wesentlichen nur die Staatsdomänen, die Kirchengüter, die Soldgüter und die Besizungen der Mächtigen betroffen. Die Kirchengüter wurden zum grossen Theil in Moscheengüter verwandelt: die Soldgüter und die Besizungen der Mächtigen wurden von den Sultanen — bald willkürlich, bald nach bestimmten Regeln — an ihre Günstlinge und Soldaten verliehen. Die Lage der Bauern aber, die nur den Herrn wechselten, blieb im Ganzen dieselbe.[933]

τοῦ βασιλέως vor. — Das θητεύειν kennt schon Constantinus Porphyrogenitus, jedoch nur in untergeordneter Stellung. Coll. III Nov. 8 c. 3. Manuel Comnenus hat es gänzlich verboten. Meine Novv. p. 504 not. 1. Der Name erinnert an die homerischen θῆτες.

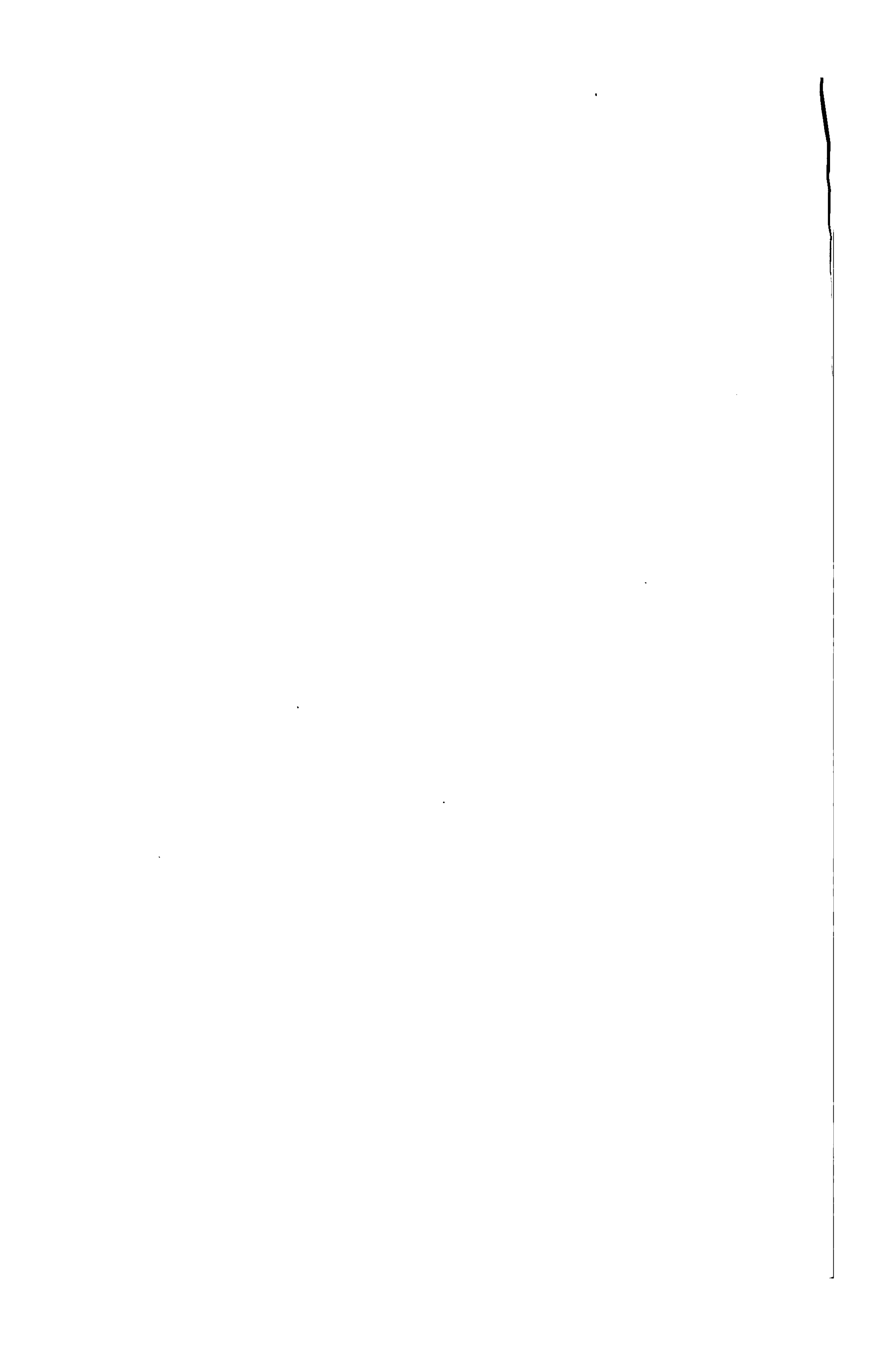
932) Einzelne Notizen über die bäuerlichen Verhältnisse nach dem Untergange des Reichs s. bei Leunclav. Pand. Turcic. no. 18. Ducange s. v. πάροικοι. — Manches ist sogar später von Konstantinopel nach Russland verpflanzt worden. Der gleiche Antheil der Bauern an der Gemeindeflur und die Theilungen derselben (Anm. 835) scheinen zwar auch altslavisches Recht zu sein: aber die Leibeigenschaft, deren Spuren sich bereits in dem Gesezbuche Johann's III vom J. 1497 finden, ist wohl nur eine durch politische Gründe veranlasste Copie der byzantinischen bäuerlichen Verhältnisse.

933) Etwas abweichend und dem türkischen Organisationstalente irrig eine grössere Einwirkung zuschreibend sind unter Anderen die Darstellungen von Geib Rechtszustand Griechenlands S. 38 ff. v. Maurer das Griech. Volk I S. 152 ff. Möchten jezt, nachdem in dem Obigen die byzantinischen Zustände aufgeklärt worden sind, atheniensische Rechtsgelehrte ihre Forschungen der Fortentwicklung derselben unter türkischer Herrschaft zuwenden!

In der neuesten Zeit ist — freilich nicht in der Türkei — wohl aber in den Donaufürstenthümern und im Königreiche Griechenland viel geschehen für die Sicherung des Grundeigenthums und die nothwendig gewordene Emancipation desselben aus den mittelalterlichen Fesseln.[934] Möge man nur bei den ferneren Reformen sich stets bewusst sein und bleiben, dass die moderne Agrargesezgebung der abendländischen Staaten in jenen Ländern nicht ohne Weiteres zum Muster genommen werden kann, sondern dass Landesart und Landessitte gerade hierin die sorgsamste und concreteste Beachtung erheischen!

---

934) Das ältere Recht enthält noch das Walachische Gesezbuch Τμ. γ' κεφ. ϛ'. (Vgl. Mittermaier Zeitschr. f. d. Gesezg. des Auslandes XII S. 425.) Das Moldauische Gesezbuch gibt nur die allgemeine Theorie des Eigenthums und sagt §. 1531: Τὰ δίκαια καὶ αἱ ἐνοχαὶ ἀναμέσον τῶν δεσποτῶν τῶν ὑποστατικῶν καὶ τῶν ἐπ' αὐτοῖς κατοικούντων χωρικῶν ἀποφασίζονται ἐν τοῖς περὶ τούτων Κώδιξι (d. h. wohl Urbarien) τῆς Βεστιαρίας.« In beiden Donaufürstenthümern sind seit Erlass jener Gesezbücher gerade in der hier in Frage stehenden Beziehung grosse Veränderungen durch neue Geseze herbeigeführt worden, z. B. die Emancipation der Bauern, die Säcularisation der Klostergüter. — Im Königreich Griechenland ist das Recht des Grundbesizes noch nicht ganz geordnet. Daher zum Theil der dort so hohe Zinsfuss und die grossen finanziellen Schwierigkeiten!



§. 65.

Einleitung.

Obligationen entstehen nach Justinianischem Rechte aus Verträgen, aus Delicten und aus analogen Verhältnissen.

Schuldverträge, d. i. solche Verträge, welche auf Begründung einer Obligation gerichtet sind, haben jedoch diese Wirkung nicht schlechthin, erzeugen namentlich nicht immer eine Klage auf Erfüllung.[935]

Vielmehr gibt es nur einige wenige Verträge, die schon als solche eine klagbare Obligation entstehen lassen: die alten sogenannten Consensualcontracte *emtio venditio*, *locatio conductio*, *societas*, *mandatum* und einige im späteren Rechte mit gleicher Wirkung anerkannte Verträge. Hier bewirkt allerdings die einfache Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner eine so vollkommen rechtsbeständige Obligation, dass keiner derselben einseitig von dem Vertrage zurücktreten kann, falls nicht die Bestellung eines Reugeldes (ἀῤῥαβών) oder dergleichen dem Einen oder dem Anderen ausdrücklich die Befugniss dazu verliehen hat.[936]

---

935) Der Ausspruch des Ulpianus in l. 1 pr. D. *de pactis* 2, 14 »... *congruum fidei humanae, ... ea, quae inter eos placuerunt, servare*« hat eine ganz beschränkte Bedeutung. Die Basiliken (lib. XI tit. 1) lassen daher diese Stelle wohl absichtlich ganz weg, um Missverständnissen vorzubeugen. — Ueber den tieferen oder entfernteren Rechtsgrund der verbindlichen Kraft der Verträge spricht sich der Kaiser Romanus der Jüngere in einer Novelle (Coll. III Nov. 17) also aus: καλὸν ἐῤῥῶσθαι τὰς μεταξὺ τῶν ἀνθρώπων συμφωνίας ... ἐπεὶ μηδὲ βιωτὸν ἑτέρως μηδὲ πολιτείαν ἄλλως συστῆναι καὶ βίον τὸν κοινὸν ἐγχωρεῖ· ἄλλως τε καὶ τὸ μὴ ἀδικεῖν ... καλὸν μηδὲ ἐπηρεάζειν μηδὲ τὸν πλησίον ἀκώλυτα παραβλάπτειν.

936) Alsdann aber betrachtet die Ecloga IX, 2 einen solchen Vertrag als ἀτελὲς συνάλλαγμα. Für Pachtungen war entgegen dem älteren

Gibt oder leistet Jemand Etwas einem Anderen, nicht aus Liberalität, sondern weil dieser dafür seinerseits vertragsweise eine entsprechende Verpflichtung übernimmt[937], so entsteht auch in diesem Falle eine klagbare Obligation.

Allein es ist hier nicht der Vertrag, sondern vielmehr die *ob causam* geschehene Leistung als die Quelle der Obligation zu betrachten. (*Re contrahitur obligatio*). Daher stand es nach dem älteren Rechte ganz im Belieben des Schuldners, ob er die übernommene Verpflichtung erfüllen wolle: obligirt war er nur zum Ersaz des Empfangenen.[938] Bestand freilich die übernommene Verpflichtung darin, dass er eben nur[939] das Empfangene restituiren wolle (— wie bei *mutuum*, *commodatum*, *depositum*, *pignus* —), so fiel die Obligation des Schuldners auf

---

Rechte und obigem Grundsaze kurz vor Justinian bestimmt worden, dass Pächter sowohl als Verpächter innerhalb Jahresfrist von dem Pachtvertrage wieder sollten abgehen können, wenn sie nicht etwa auf diese Befugniss ausdrücklich verzichtet hätten. L. 34 C. *de locato*. Die Ecloga tit. XIII hebt diese Bestimmung besonders hervor; ebenso die Basil. XX, 1, 95, die Synopsis und das Μικρὸν κατὰ στοιχεῖον lit. M c. 102. Cujacius charakterisirt diese Verordnung dahin: *Elle fait qu'aujourdhuy aedilitium edictum pertinet etiam ad locationes et conductiones.*

937) Oder, wie es in l. 7 §. 4 D. *de pactis* ausgedrückt wird, weil *subest causa* (scil. *dandi vel faciendi*) *propter conventionem*. Die von dem Einen übernommene Verpflichtung (die *conventio*) ist für den Andern die Veranlassung (*causa*) zu seiner Leistung: aber nicht diese *causa*, sondern die *res*, d. i. das *dare* oder *facere* macht den Vertrag klagbar. — Ganz falsch versteht die Stelle Stephanus (Basil. ed. Heimbach I p. 559), indem er an eine εὔλογος τῆς κονβεντίονος αἰτία denkt, und hinzufügt: εὔλογον δὲ λέγω τὴν μὴ ἄσεμνον. Daher ist hier seine Darstellung des römischen Conventionensystems unklar und fehlerhaft. Auch sonst (z. B. Basil. ed. Heimb. III p. 1 schol.) tritt das Missverständniss bei ihm wieder hervor, und hat später die byzantinischen Juristen irre geführt. (Z. B. Basil. ed. Heimb. I p. 667 schol. 2.) Aehnlich versteht die εὔλογος αἰτία a. a. O. Dorotheus, und Thalelaeus ad l. 11 C. *de pactis*. Ob Anonymus und Cyrillus richtigere Ansichten gehabt haben?

938) *Ultra hoc quod accepit re obligari neminem posse*. l. 9. C. *de n. n. pec.*

939) Also nicht etwa noch etwas Weiteres, z. B. Zinsen. Darum sind diese sogenannten *contractus reales nominati* streng *gratuita negotia*.

Ersaz des Empfangenen völlig zusammen mit der übernommenen Verpflichtung, und man konnte in diesen Fällen die Sache auch so ansehen, als ob die Klage unmittelbar aus dem Vertrage entstehe. In Erweiterung dieser Ansicht hat dann das spätere Recht auch in den anderen Fällen, wo die bei Empfang einer Leistung übernommene Verpflichtung nicht gerade in der Restitution des Empfangenen bestand, dem Gläubiger eine Klage aus dem Vertrage auf Leistung des Versprochenen gewährt. Die verbindende Kraft eines solchen Vertrages ist aber immerhin eine unvollkommene geblieben, in so fern dem Gläubiger, so lange der Schuldner die übernommene Verpflichtung noch nicht erfüllt hat, in der Regel die Wahl gelassen ist, ob er aus dem Vertrage auf Erfüllung oder mit der *condictio ob causam datorum*[940] auf Ersaz des Geleisteten klagen will.

Abgesehen von den Fällen, in welchen *consensu* oder *re contrahitur obligatio*, entsteht eine klagbare Obligation aus Schuldverträgen nur dann, wenn dieselben in bestimmter Form eingegangen sind.

Die wichtigste und allgemeinste Form ist eine mündliche, wo *verbis contrahitur obligatio:* die Stipulation (ἐπερώτησις). Das Wesen dieser Vertragsform besteht darin, dass der Eine mündlich den Anderen in bestimmten Worten fragt, ob er eine bestimmte Verbindlichkeit übernehmen wolle, und dieser ebenso mündlich in entsprechenden Worten eine gleichlautende bejahende Antwort auf die Frage ertheilt. Die Stipulation sezt mithin die gleichzeitige Anwesenheit der Parteien voraus. Sie kann an sich nur eine einseitige Verpflichtung begründen, indem immer nur der Antwortende verpflichtet wird. Es kann jedoch, um wenigstens der Sache nach eine gegenseitige Verpflichtung zu begründen, der Antwortende seinerseits wieder fragen und von dem früheren Frager eine bejahende Zusage erhalten. Dadurch wird es möglich, nicht blos einseitige, sondern auch wechselseitige Schuldverträge in die Form von Stipulationen einzukleiden. Und dies war vielfach üblich, selbst

---

940) Diese Klage heisst in so fern wohl auch ὁ ἐκ μεταμελείας κονδικτίκιος. Basil. XXIV, 1, 5 schol. 2.

bei solchen Verträgen, die schon *consensu* oder *re* eine klagbare Obligation erzeugten, theils um den Gegenstand und den Umfang der Uebereinkunft durch die Form der Stipulation schärfer zu fixiren, theils um statt der gewöhnlichen Klage aus jenen Verträgen vielmehr die strengeren Klagen aus der Stipulation[941] anstellen zu können. So pflegten denn auch, wo über einen Schuldvertrag eine schriftliche Urkunde aufgenommen wurde, die Notarien eine Stipulationsklausel hinzuzufügen, und die Parteien bemerkten bei ihrer Unterschrift, die eine dass sie rogirt, die andere dass sie promittirt habe.[942] War nun in solchen Fällen die Uebereinkunft auch nicht in der Form directer Frage und Antwort aufgezeichnet, waren aber die Parteien darüber einverstanden gewesen, dass sie eine Verbalobligation hatten abschliessen wollen, so wurde der Vertrag als eine gültige Stipulation betrachtet[943]: es kam dann nicht darauf an, ob in Wirklichkeit eine Frage gestellt und eine Zusage darauf gegeben war[944], und dass die Parteien gleichzeitig anwesend gewesen seien, wurde so lange angenommen, als nicht der Beweis des Gegentheils geführt wurde.[945]

Neben dem Verbalcontracte kannte das ältere römische Recht noch eine andere Form, durch welche ein Schuldvertrag klagbar werden konnte. Diese alte *literis contracta obligatio* kennt jedoch das Justinianische Recht nicht mehr: was

941) Ueber diese Klagen — die *certi condictio* und die *actio ex stipulatu* — vergl. die Scholien von Thalelaeus in Basil. ed. Heimb. I p. 663. 695.

942) l. 7 §. 12 D. *de pactis.* l. 27 C. eod. Basil. ed. Heimb. p. 571 schol. 27. p. 695 schol. 4.

943) Das ist der wahre Sinn der Verordnung Leo's vom J. 469 in l. 10 C. *de contrah. stipul.* 8, 37. Es ergibt sich dies aus den Worten »*compositae sunt*«: *componere* ist hier das, was Thalelaeus in Basil. ed. Heimb. I p. 702 schol. 1 mit ὑπαγορεύειν ausdrückt, und bezieht sich, wie Lezteres, auf die schriftliche Abfassung durch die Notarien. Denselben Sinn hat der Auszug jener Verordnung, welcher (nach Tipucitus) in den Basil. lib. XLIII tit. 5 stand. Vgl. auch Theophil. III, 15, 1.

944) §. 17 J. *de inutil. stip.* 3, 19.

945) l. 14 C. *de contrah. stipul.* §. 12 J. *de inutil. stip.* und Theoph. ibid.

Justinian an deren Stelle erwähnt[946], betrifft nicht die Entstehung eines klagbaren Vertrags, sondern nur die Beweiskraft einer darüber aufgenommenen Urkunde.

Dagegen kennt das Justinianische Recht noch andere Formen, die einen Schuldvertrag klagbar machen. Eine solche Form ist die Abschliessung eines Vergleichs (διάλυσις) unter Anrufung Gottes oder bei dem Heile des Kaisers[947]: ein solcher Vergleich erzeugt nicht nur eine Klage, sogut wie ein in Form der *stipulatio* abgeschlossener, sondern diese Klage hat sogar für den verurtheilten Beklagten noch besonders Ehrlosigkeit und Verlust der empfangenen Vortheile zur Folge.

Zuweilen sind bei sonst vollkommen wirksamen Schuldverträgen wegen der Eigenschaften des Gläubigers oder des Schuldners noch besondere Formalitäten zur Rechtsbeständigkeit des Vertrages erforderlich. So z. B. ist die Aufnahme einer schriftlichen Urkunde erforderlich bei den Ehepacten der *illustres*[948], bei den Intercessionen von Frauenspersonen.[949] Sonst ist die schriftliche Abfassung eines Schuldvertrags nur für den Beweis von Wichtigkeit.[950] Wenn aber die Parteien die Absicht haben, den Vertrag, er sei welcher Art er wolle, schriftlich einzugehen, so tritt in diesem Falle auch die verbindliche Kraft des Vertrags erst dann ein, wenn die schriftliche Abfassung, wie sie die Parteien gerade beabsichtigt haben, genau vollendet ist.[951]

---

946) Instit. III, 22 und dazu Theophilus. — Vgl. jedoch Basil. ed. Heimb. II p. 516 schol. 1, und die Bestimmungen über die Handelsbücher und *syngraphae* der Argentarien in Nov. XLIX (136) und Nov. LIX (Edict. 9).

947) l. 41 C. *de transact.* 2, 4. Basil. ed. Heimb. I p. 722.

948) Vgl. §. 5.

949) l. 23 §. 2 C. *ad SC. Vellejanum.* Auch überhaupt bei Bürgschaften, weil dieselben sonst nach zwei Monaten hinfällig werden. Cod. 8, 40, 27. Ai þonal 14, 16. S. noch das Syrische Rechtsbuch herausg. von Bruns und Sachau S. 205.

950) l. 4 D *de fide instr.* 22, 4. Basil. ed. Heimb. II p. 483.

951) l. 17 C. *de fide instrum.* 4, 21. pr. J. *de emt.* 3, 23. Basil. ed. Heimb. I p. 570 schol. 24. p. 694. II p. 502. Ueber die gesezlichen Formalitäten schriftlicher Urkunden über Rechtsgeschäfte vgl. Nov. LXI. LXV. LXVI. XCIII. (44. 47. 49. 73.)

Alle Schuldverträge, die nicht in eine der oben bezeichneten Kategorien fallen, heissen *nuda pacta* (ψιλὰ σύμφωνα). Als Nebenberedungen unmittelbar bei Abschluss des Hauptvertrages getroffen, sind sie zwar bestimmend für die Gestaltung der Klage aus dem Hauptvertrage: aber ein selbständiges Klagerecht begründen sie weder in diesen noch in anderen Fällen.

Formlose Verträge über den Erlass einer Schuld können durch Einrede geltend gemacht werden. (*Nuda pactio actionem non parit, sed parit exceptionem.*)[952] Im Uebrigen ist die Verpflichtung aus einem *nudum pactum* nahe verwandt anderen *naturales obligationes*, welche zwar ebenfalls keine Klage begründen, aber doch als rechtliche Grundlage für andere Rechtsgeschäfte anerkannt werden.

§. 66.

Entwickelung des Systems der klagbaren Schuldverträge im byzantinischen Rechte. — I. Bis zu den Basiliken.

Die Theorie, welche das Justinianische Recht über die Klagbarkeit der Schuldverträge aufstellt, ist mit und nach der Reception des Römischen Rechts im Abendlande dahin entwickelt worden, dass man jeden nach allgemein-rechtlichen Voraussezungen gültigen Schuldvertrag auch ohne besondere Form als klagbar anerkannt hat. Die germanischen Völker vermochten sich nicht darein zu finden, dass regelmässig eine ihnen ungewohnte Form — die Stipulation — zur Klagbarkeit eines Schuldvertrags erforderlich sein sollte, und hielten auch ohne diese Form fest auf Treu und Glauben.

Ein anderer war der Gang der Entwickelung im byzantinischen Reiche. Hier war der Volkscharakter in einem entgegengesezten Sinne von Einfluss. Die Byzantiner hatten über äussere Ehrenhaftigkeit, über Treu und Glauben im Verkehr

952) l. 7 §. 4. 5 D. *de pactis*. Vgl. dazu den Commentar von Stephanus in Basil. ed. Heimb. I p. 560. — Anderweite Aeusserungen über Begriff und Natur der ψιλὰ σύμφωνα besonders in Basil. ed. Heimb. I p. 651. — Beispiele sogenannter *pacta vestita* führt an Stephanus im Index von l. 6 D. *de pactis*.

mit Dritten[953] Begriffe, welche von den germanischen vielfach abweichen. Das »*naturaliter licere contrahentibus se circumvenire*«[954] hatte für sie nichts Unwürdiges: das einfache Festhalten am gegebenen Wort galt nicht als selbstverständlich[955], sondern wer sich von einer übernommenen Verbindlichkeit loszumachen verstand, der wurde vielmehr für besonders klug gehalten. Es war dies in dem Masse der Geist des Volkes, dass nicht nur zu Justinian's Zeiten die *Praefecti Praetorio* in ihren Edicten[956] die Unterthanen besonders ermahnen mussten die Vertragstreue zu halten (τῆς ἐν τοῖς συναλλάγμασιν ἔχεσθαι πίστεως) oder in ihren Geschäftsbeziehungen billig zu sein (περὶ τὰ συναλλάγματα μετρίους εἶναι), sondern dass auch der Kaiser Romanus der Jüngere[957] ausdrücklich bezeugen muss, dass es Vieler Gewissen nicht rühre, um Geld und weltlichen Nuzens willen zu betrügen und Verträge zu übertreten, dass sie vielmehr dies sogar als eine richtige Handlungsweise betrachteten. Es ist einleuchtend, dass bei solchen Sitten und Gesinnungen nicht erwartet werden kann, dass die Voraussezungen für die Klagbarkeit der Schuldverträge allmählich vereinfacht worden wären. Sie mussten vielmehr dahin führen, dass die volle Gültigkeit der Schuldverträge sogar von neuen Formalitäten abhängig gemacht wurde.

---

953) Mit Dritten — denn im Familienverkehr, sowie in Societätsverhältnissen möchte umgekehrt ihre Treue und Redlichkeit zu rühmen sein. Was ihre Begriffe von äusserer Ehrenhaftigkeit betrifft, so genügt es daran zu erinnern, dass ihnen im Gegensaz zu den abendländischen Völkern das Duell völlig fremd geblieben ist. — Charakteristisch ist, dass auch die griechische Kirche sich nicht veranlasst gefühlt hat, eine andere Verkehrsmoral zu predigen. Dass ein geistlicher Würdenträger abzusezen sei, wenn er sich einer übernommenen Verpflichtung zu entziehen suche, ist zwar in Πεῖρα XLV, 6 gesagt: in den kirchlichen Rechtsquellen aber finde ich nichts darüber erwähnt.

954) l. 16 §. 4 D. *de minoribus* 4, 4. Die byzantinischen Juristen lieben es, diesen Grundsaz hervorzuheben, z. B. Harm. III, 3, 70. 72.

955) Die Πεῖρα XLV, 8 sagt ausdrücklich: ἡ ἁπλῆ συναίνεσις πρόκριμα οὐκ ἐπάγει τινί.

956) Ed. Pr. Pr. 4, 6 in meinen Ἀνέκδ. p. 268. 269.

957) Coll. III Nov. 17.

Schon die Ecloga enthält Spuren einer solchen Entwickelung. So überaus dürftig das Obligationenrecht in derselben dargestellt ist (tit. IX—XIII, dazu noch tit. IV und XV), so findet sich darin[958] doch die neue Vorschrift, dass Vergleiche stets schriftlich vor drei Zeugen abgeschlossen werden sollen. Die Ecloga privata aucta[959] lässt zwar einen Vergleich auch gültig abschliessen durch mündliche Stipulation (ὁμολόγησις) vor Zeugen. Im Uebrigen aber begünstigt sie die schriftliche Abfassung der Verträge noch mehr als die Ecloga selbst. Sie scheint[960] ein mündliches Kaufgeschäft nur anzunehmen, wo Zug um Zug die Sache übergeben und der Preis bezahlt wird: bei schriftlichen Kaufgeschäften lässt sie eine Gewähr für Mängel nur dann statt finden, wenn sie in der Vertragsurkunde ausbedungen ist. Sie verlangt ferner[961] bei einem mündlichen Darlehn, dass drei Zeugen zugezogen werden.

Alles dieses sind Spuren einer mehr und mehr sich geltend machenden Anschauung, dass, um das Leugnen oder einseitige Zurücktreten von vornherein abzuschneiden, Zuziehung von Zeugen und schriftliche Abfassung des Vertrags nicht nur rathsam, sondern für die Rechtsbeständigkeit des Geschäfts geradezu nothwendig sei.[962] Zum vollen Ausdruck gelangte diese Anschauung in einer Novelle der Kaiserin Irene (Coll. I Nov. 27).

Diese merkwürdige Novelle geht davon aus, dass der Herr und Heiland, sowie die Apostel[963] und Kirchenväter das Schwören überhaupt untersagt hätten, und dass es daher verwerflich

---

958) Ecl. tit. XV §. 1. — Aehnliches bei Schenkungen, s. unten §. 69. Auch die Nothwendigkeit schriftlicher Eheverträge (προικῷα) ist in der Ecl. II, 3 weiter ausgedehnt.

959) Tit. XVI.

960) Tit. X §. 2. 3.

961) Nachdem sie vom schriftlichen Darlehn gehandelt, fährt sie tit. IX so fort: κατὰ τὸν ὅμοιον δὲ τρόπον ἐπὶ γ' μαρτύρων καὶ τὸ ἄγραφον συνίσταται δάνειον. Man darf indessen auch hier nicht vergessen, dass die Ecloga privata aucta möglicher Weise das Recht, wie es in Süditalien gehandhabt wurde, vor Augen hat.

962) Vgl. auch die Leges navales §. 12.

963) Matth. 5, 33—37. Jacob. 5, 12.

sei Rechtsstreitigkeiten durch Eide zu entscheiden (τὰς στραγγαλιὰς τῶν φιλονεικιῶν δι' ὅρκου λύεσθαι). Von dieser Ansicht ausgehend reformirt sie hauptsächlich Justinian's Nov. XCIII (73) über Abfassung und Beweiskraft der συμβόλαια, indem sie die dort geforderten oder nachgelassenen Eide beseitigt, dagegen die Zahl der erforderlichen Zeugen erhöht. Allein sie verordnet zugleich allgemein, es sollen alle Verträge[964], schriftliche sowohl als mündliche, unter Zuziehung von 7 oder 5 Zeugen geschlossen werden (προσκληθέντων ἑπτὰ ἢ πέντε μαρτύρων προέρχεσθαι). Was insbesondere die Aufnahme schriftlicher Verträge betrifft, so sollen bei den προικῷα und ἐμπερίγραφα παντοῖα[965] die Notarien (ταβουλάριοι und νομικοί) die Urkunde schreiben und die Zeugen unterschreiben, wie es Gebrauch sei. Bei anderen Verträgen aber soll der sich verpflichtende Schuldner das Ganze schreiben und die Zeugen unterzeichnen; kann derselbe nicht schreiben, so soll er ein Kreuz machen[966] und das Uebrige soll durch einen Notar, oder aber von einem anderen χειρόχρηστος[967] geschrieben werden: in bestimmten Fällen[968] haben auch hier die Zeugen zu unterschreiben, sonst sind deren Namen zu verzeichnen.

Es ist einleuchtend, dass in diesen Bestimmungen eine eingreifende Umgestaltung des Justinianischen Conventionensystems begriffen war. Allein es fragt sich: war nun jeder vor 7 oder 5 Zeugen abgeschlossene Schuldvertrag ohne Wei-

---

964) Ausser den unten zu nennenden werden speciell erwähnt διαλύσεις, δωρεαί, πράσεις, ἀγορασίαι, δάνεια, παραθῆκαι, — also gerade diejenigen Verträge, welche auch in der Ecloga behandelt werden.

965) Ἐμπερίγραφα bedeuten hier wohl die Emphyteusis und ähnliche Verträge. Vgl. die Rubrik von tit. XII der Ecloga. Sie heissen auch ἐκδόσεις, ἐκληπτορικὰ ἔγγραφα. Eine solche Urkunde habe ich herausgegeben in meinem Supplement. Basilicorum p. IV sq.

966) Diese σιγνογραφία (vgl. Anm. 272) findet sich auch in der eben angeführten Urkunde, obgleich sie ein ἐμπερίγραφον betrifft.

967) Ueber die Bedeutung dieses Wortes vgl. Anm. 441.

968) Die Schlussworte von c. 1 bezeichnen diese Fälle blos so: »εἰ ἐστιν ἀναγκαῖον τὸ ὑπογράψαι τοὺς μάρτυρας.« Es ist wohl zu denken an die Fälle, wo *instrumenta quasi publica* nöthig sind.

teres klagbar, auch wo er nach Justinianischem Rechte der Stipulationsform bedurft hätte, oder war in solchen Fällen die Stipulationsform[969] auch bei der Zuziehung der 7 oder 5 Zeugen zu beobachten? Sollte diese neue Form auch nöthig sein für Schuldverträge, deren Object geringfügig, etwa nur ein Pfund Goldes oder weniger im Werth[970] war? Waren alle ohne Zeugen oder vor weniger Zeugen abgeschlossenen Schuldverträge *nuda pacta* im Sinne des älteren Systems? Ueber diese und ähnliche Fragen lassen leider unsere Quellen einen genügenden Aufschluss vermissen.

Es mag gleich hier noch bemerkt werden, dass Leo der Weise in seiner Nov. 72 alle schriftlichen Verträge[971], wenn entweder die Parteien eigenhändig ein Kreuz dazugesezt haben, oder wenn darin gesagt ist, dass sie im Namen der heiligen Dreieinigkeit abgeschlossen seien, ohne Weiteres[972] für vollkommen rechtsbeständig erklärt hat. Es ist dies nur eine Ausdehnung der in l. 41 C. *de transactionibus* für die Vergleiche gegebenen Vorschrift[973], welche jedoch von um so grösserer praktischer Bedeutung wurde, als die Aufnahme von Vertragsurkunden unter Beobachtung jener Form sehr gewöhnlich gewesen zu sein scheint.[974]

---

969) Die Ecloga privata aucta kennt noch die ἐπερώτησις, namentlich für Zinsversprechen.

970) Vgl. Nov. XCIII (73) c. 8.

971) Harmenopulus (schol. ad I, 9, 7) bezieht dies auf die von Notarien aufgenommenen Verträge (ταβελλιωνικά).

972) D. h. χωρὶς ἐπερωτήσεως καὶ προστίμου, wie Harm. l. c. sagt.

973) S. §. 65 Anm. 947. — Diese Vorschrift wird in der Ecloga lib. I—X Basilicorum X, 10 sogar dem Kaiser Leo geradezu zugeschrieben. Vgl. meine Coll. Novell. p. 170 not. 1.

974) So in der Anm. 965 angeführten Urkunde. So wurden auch Staatsverträge eidlich bekräftigt. Die Kaiser zwar bestätigten sie anfangs nur durch ihr kaiserliches mit einer Goldbulle verbrieftes Wort (χρυσόβουλλος λόγος, vgl. mein JGR. III p. 434. 439. 493. 495. 497. 543) seit Theodor Lascaris aber auch ihrerseits durch Eid (ebenda p. 567. 575. 582). Der Patriarch jedoch missbilligte dies. *Acta* I p. 431. — Καλλιγᾶς III §. 47 und Παπαῤῥηγόπουλος I p. 19. 208 sind geneigt, der Leonischen Novelle eine noch weiter gehende Bedeutung beizulegen

§. 67.

Fortsezung. — II. Seit den Basiliken.

Mit der Republication des Justinianischen Rechts in den **Basiliken** ist auch die Theorie jenes Rechts über die verbindliche Kraft und Klagbarkeit der Schuldverträge gesezlich wiederhergestellt worden. Wenn auch die Novelle der Kaiserin **Irene** in einige spätere Rechtscompendien oder deren Anhänge aufgenommen worden ist[975], so findet sich doch keine Spur, dass sie auch nach den Basiliken praktisch angewendet worden wäre. Auch das Recht der **Ecloga**, nach welchem Vergleiche stets schriftlich vor drei Zeugen abgeschlossen werden sollten, galt nach den Basiliken nicht mehr.[976]

Allein über die Anwendung der Justinianischen Vertragstheorie nach den Basiliken hat in vielen und wichtigen Puncten nicht wenig Unklarheit geherrscht.

1. Das Recht der Stipulation, d. h. dass die *stipulatio* eine Vertragsform sei, mittelst welcher ein jeder Schuldvertrag durch *condictio* oder *ex stipulatu actio* klagbar werde, hat die wissenschaftliche Theorie seit den Basiliken allerdings stets anerkannt. So in der **Epitome**, und theilweise auch in der **Pira.**[977] Noch **Constantinus Nicaeus** und **Gregorius Doxapatri** zeigen in ihren Scholien zu den Basiliken[978] ein ganz richtiges Verständniss des Rechts der Stipulation, und behandeln sie durchaus nicht als etwas Fremdartiges oder Antiquirtes. — Auch haben die Notarien bei Abfassung schriftlicher Vertragsurkunden von **Justinian** ab[979] bis in die spä-

---

975) Vgl. meine Novv. p. 55 sq. not.

976) Πεῖρα VII, 10. 13. 14.

977) Epitome XI, 12. 13. XIX, 1. 26. Πεῖρα XI, 1. XIX. 7.

978) Basil. ed. Heimb. I p. 556. 563 (schol. 2). 564. 565. 572. 580. 608. 630. 639. 653. 655. 661. — Leider sind diejenigen Bücher der Basiliken, welche von der Stipulation handelten, nicht ächt erhalten, sondern nur restituirt: die Scholien würden wahrscheinlich über manche Zweifel der vorliegenden Untersuchung einen willkommenen Aufschluss ertheilt haben.

979) Basil. ed. Heimb. I p. 571 schol. 27.

testen Zeiten[980] gewisse herkömmliche Klauseln gebraucht, wie sie nach den Verordnungen Justinian's und seiner unmittelbaren Vorgänger[981] dem Schuldvertrage die Geltung einer Stipulation geben sollten. — Allein im lebendigen bewussten Gebrauche des gewöhnlichen Verkehrs kann die *stipulatio*, wie sie schon in der Ecloga und in der Novelle der Irene nicht mehr erwähnt wird, so auch in der Zeit nach den Basiliken nicht mehr gewesen sein. Es würde sonst kaum zu begreifen sein, warum in den vielen Rechtsstreitigkeiten aus Schuldverträgen, die in der Pira referirt werden, der Stipulation kaum gedacht wird. Es würde noch unverständlicher sein, warum die vielen kleinen, für die tägliche Praxis berechneten Manualia juris und dergleichen entweder die Stipulation ganz ignoriren oder doch über dieselbe nur ganz beiläufige und oft schiefe Bemerkungen machen. Man findet da wohl Definitionen, wie z. B. »Ἐξστιπουλατίων ἐστὶ τῆς βέρβις ἀγωγὴ καὶ συνίσταται ἐξ ἐπερωτήσεως καὶ ἀποκρίσεως« oder »Ἐπερώτησις ἐστὶ συνθήκη ῥημάτων δι' ὧν ἀποκρίνεταί τις πρὸς τὴν ἐπερώτησιν ποιεῖν τι ἢ διδόναι. καὶ ἐπενοήθη παρὰ τοῦ ἀκουϊλίου γάλλου τοῦ νομικοῦ, ἔχει δὲ ἰσχὺν ἀναιρεῖν πάσας τὰς πρὸ αὐτῆς ἀγωγὰς κτλ.«[982] oder »Ὅταν εἴπω σοί· ὁμολογεῖς χρεωστεῖν; καὶ κατατιθέμενος εἴπῃς· ὁμολογῶ, τοῦτο ἐπερώτησίς ἐστι, καὶ λύεται δι' ἀκκεπτιλατίονος κτλ.«[983] Von den Grundsäzen der *stipulatio* aber wird nur erwähnt, dass ein nicht durch Stipulation bedungener Zins (selbst nicht auf Grund eines zwar formlosen, jedoch schriftlichen Versprechens) beim Darlehn nicht eingeklagt werden könne, dass aber auch

---

980) Romanus junior bezeugt in Coll. III Nov. 17 »τίθεται καὶ νῦν ἐπερώτησις . . . τοῖς συμφώνοις.« Noch in einer in Athen im Jahre 1431 abgefassten Vertragsurkunde wird die Formel »ἐξ ἐπερωτήσεως καὶ ὁμολογίας« gebraucht. Buchon Nouv. recherches II p. 290.

981) Vgl. Anm. 943 ff.

982) Glossae nomicae s. v. Ebenda »στιπουλάτους ἐγγύη«. Harm. App. III §. 29. S. auch Basil. XXIII, 1, 2 schol. 15.

983) Diese Erklärung, welche ebenfalls von der *stipulatio* nur die *stipulatio Aquiliana* kennt, ist wohl vom Verfasser der Synopsis. Basil. ed. Heimb. III p. 131 not. k. — Michael Attaliata IV, 1 nennt statt der *stipulatio* die συμφωνία überhaupt.

eine mündliche Stipulation genüge.[984] Aber dass ein selbstständiger Schuldvertrag, der nicht schon *consensu* oder *re* klagbar ist, in der Regel nur *verbis*, mit anderen Worten durch Anwendung der Stipulationsform klagbar werde, das ist in diesen Büchern nirgends ausgesprochen.

Wenn also hienach anzunehmen ist, dass die Stipulationsform bei Schliessung von Schuldverträgen in der Wirklichkeit wohl regelmässig nicht angewendet worden ist, so entsteht

2. die Frage, wie die byzantinischen Juristen diejenigen Schuldverträge, welche nicht schon *consensu* oder *re* oder kraft einer besonderen gesezlichen Bestimmung, z. B. nach Leo's Nov. 72, klagbar waren, behandelt haben.

Nach dem Rechte der Basiliken, welches hierin in keiner Weise von dem Justinianischen abweicht, mussten solche Verträge einfach als *pacta nuda* angesehen und beurtheilt werden. Als solche konnten sie, wenn sie anderen klagbaren Verträgen beim Abschlusse hinzugefügt wurden, auf Gestaltung und Inhalt der Klage aus denselben von Einfluss sein: sie konnten auch wohl durch Exception, niemals aber durch selbständige Klagen geltend gemacht werden.

Dass diese Grundsäze in der Zeit nach den Basiliken von den byzantinischen Juristen nach dem Masse ihrer Erkenntniss befolgt worden sein werden, ist nach dem, was oben über Geist und Charakter des byzantinischen Vertragsverkehrs ausgeführt worden ist, an sich schon wahrscheinlich. Es fehlt aber auch nicht an directen Beweisen dafür. So ist schon bemerkt, wie auch die Praktiker stets hervorheben, dass Zinsen von einem Darlehn nur auf Grund einer schriftlichen oder mündlichen Stipulation eingeklagt werden können. So wird ein Vertrag der angegebenen Art in der Pira[985] als *nudum pactum* behandelt, obgleich sogar eine schriftliche Urkunde darüber aufgenommen worden war. Endlich in dem uns erhaltenen Votum

---

984) Mich. Attal. XV, 15. Harm. III, 7, 2. 4. 6. Μικρόν Τ, 4.

985) Πεῖρα XLV, 12. — In Πεῖρα XLV, 9 wird eine Klage gegeben nicht aus der ψιλὴ ἐπαγγελία, sondern nach Vollziehung der Heirath (einem *facere*) *praescriptis verbis* auf das versprochene *facere*.

eines Konstantinopolitanischen Gerichtsbeisizers, — der *Meditatio de nudis pactis*,[986] — wird mit Nachdruck und ausführlich für die praktische Anwendung der Theorie von den *nuda pacta* gekämpft. Und wenn man auch einen Vergleich — entgegen den Bestimmungen des Justinianischen Rechts und der Ecloga[987] — selbst als *nudum pactum* entschieden für vollgültig gehalten hat[988], so ist es doch mehr als wahrscheinlich, dass dies nicht auf einer neuen Ansicht über die Klagbarkeit der Verträge beruhte, sondern eine Ausnahme war, die ihre besonderen Gründe hatte.[989]

Das Studium der Quellen macht freilich auf den ersten Blick oft den Eindruck, als ob nach den Basiliken allmählich neue Anschauungen in dieser Lehre Eingang gefunden hätten. Aber bei näherer Untersuchung findet sich doch wieder, dass auch in diesen Beziehungen in der That eine Abweichung von dem Basilikenrechte nicht vorliegt.

So fühlt man sich beispielsweise oft versucht, die Vermuthung aufzustellen, dass schriftliche Schuldverträge, wenigstens die vor Notar und Zeugen aufgenommenen, schlechthin als klagbar betrachtet worden seien. Ganz abgesehen von dem möglichen Zusammenhange dieser Ansicht mit altgriechischer Sitte musste schon das Misstrauen, welches man in das einfache Worthalten Anderer sezte, zu dem allgemein verbreiteten Gebrauche schriftlicher Vertragsurkunden selbst bei geringfügigen Objecten führen. Die Abfassung solcher Urkunden lag in den Händen von Schreibern (συμβολαιογράφοι), welche

986) Delineatio §. 41. Wie diese μελέτη so ganz nur das πλάτος des Stephanus wiedergibt, ersieht man erst jezt aus den neuerdings in der Ausgabe von Heimbach herausgegebenen Scholien zu Basil. XI, 1. Die Πεῖρα XLV, 12 ist mit dem Inhalte der μελέτη nur entfernt verwandt, und es ist kein Grund vorhanden, den Verfasser der μελέτη mit dem Verfasser der Πεῖρα oder gar mit Eustathius Romanus für identisch zu halten.

987) Vgl. Anm. 947. 958.

988) Πεῖρα VII, 10. 13. 14. Mich. Att. V, 4. Harm. I, 10.

989) Die Epanag. XXVII, 14 lässt auf specielle Einwirkung der Gesezgebung schliessen.

über das ganze Land verstreut von sehr verschiedener Art waren. So kommt in der Hauptstadt sogar ein Collegium von Tabularien vor, in welches die Aufnahme an das Bestehen einer Prüfung in der Rechtskenntniss geknüpft war[990]: in anderen Städten haben Stadtschreiber dieses Amt[991]: in Dörfern kommen Winkelschreiber vor (γραμματεῖς): auch Bischöffe, Kirchen und Klöster hatten ihre ταβουλάριοι, νοτάριοι, γραμματικοί.[992] Es ist begreiflich, dass der Grad der Rechtskenntniss dieser mannichfaltigen Arten von Schreibern ein sehr verschiedener, zum Theil sehr niedriger war. Und so hat es nicht an sinnloser Anwendung hergebrachter Formeln gefehlt, die nicht immer als Ueberbleibsel volksthümlicher Rechtsauffassungen betrachtet werden dürfen.[993] Wie dem auch sei, auf die Theorie des Rechts haben diese Vorgänge in der Praxis keinen Einfluss geübt, und eine nähere Prüfung ergibt auch meist, dass der schriftliche Vertrag nur darum als klagbar betrachtet worden ist, weil dabei entweder die Anwendung der herkömmlichen Stipulationsklauseln oder — nach Nov. Leonis 72 — die Beifügung eines Kreuzes oder die Anrufung der heiligen Dreieinigkeit vorgelegen hat.

---

990) Vgl. die Verordnung von Leo dem Weisen in Coll. II Nov. 115.

991) Glossae nomicae: Ταβελλίων ὁ τὰ τῆς πόλεως γράφων συμβόλαια, ὁ παρὰ τοῖς πολλοῖς νομικὸς λεγόμενος, ἅπαντα ἐπιτελῶν τὰ τῶν πολιτῶν γραμματεῖαι, ἕκαστον αὐτῶν οἰκείοις ἐπισφραγίζων γράμμασι.

992) Die Geschichte des Notariats hat ausführlich behandelt Mitteis Reichsrecht S. 171 ff. Für die Zeiten der türkischen Herrschaft vgl. v. Maurer das griechische Volk I S. 47. 89.

993) Das Syrische Rechtsbuch scheint die Klagbarkeit schriftlicher Verträge ohne Weiteres anzunehmen. Vgl. den Commentar von Bruns S. 215 und Mitteis S. 514 f. Aber ob hierin die Gegensäzlichkeit eines Volksrechts gegen das Reichsrecht erblickt werden muss, möchte ähnlich wie bei noch anderen von Mitteis angeführten Fällen doch einiger Massen zweifelhaft sein. Ich bemerke übrigens, dass die Urkunden über Rechtsgeschäfte, deren eine grosse Zahl aus dem 12. und den folgenden Jahrhunderten in den Acta ac diplomata besonders to. IV. VI abgedruckt ist, ganz neue Formeln zur Bestätigung u. s. w. anwenden. Vielleicht gelingt es noch die τέχνη τῶν γραμματέων wieder aufzufinden, deren Ducange s. v. μισὸς gedenkt (Anm. 844): sie dürfte über diese Dinge reichen Aufschluss geben.

Ebenso erscheint auf den ersten Blick der Grundsaz, dass Jeder ohne Conventionalpön geschlossene Vertrag ein *pactum nudum* sei (ἅπαν σύμφωνον ἀπροστίμητον ψιλὸν ὑπάρχειν), von dem Leo in Nov. 72 berichtet, als ein ganz neuer. Und je öfter derselbe wiederkehrt[994], desto mehr ist man geneigt, das Entstehen einer neuen Theorie von den *pacta nuda* zu vermuthen. Aber auch hier ergibt sich bei genauerer Forschung, dass überall eine Stipulation des πρόστιμον vorausgesezt wird[995], und dass also nur das damit gesagt werden soll, was z. B. Basil. XLIII, 5, 5 so ausdrückt: Οὐκ ἀεί τις ἀπὸ ψιλῆς ἐπαγγελίας κατέχεται· εἰ μέντοι προσομολογήσοι, ὅτι, εἰ μὴ ποιήσω, ποινὴν δίδωμι, ὅσου ἄξιον ἦν τὸ ἐπαγγελθὲν, παραβαίνων τὴν ἐπαγγελίαν δίδωσι τὸ πρόστιμον.

So bleibt es mithin bei dem Resultate, dass die Byzantiner consequent bei dem Justinianischen Rechte[996] (mit der aus Leo's Novelle hervorgehenden Modification) stehen geblieben sind. Obwohl der thatsächliche Nichtgebrauch wenigstens der mündlichen Stipulationsform eine Lücke im Vertragssysteme entstehen liess, so sind sie doch nicht, wie später die Praxis im Abendlande, zur Annahme einer allgemeinen Klagbarkeit auch formloser Schuldverträge gelangt. Es soll zwar nicht behauptet werden, dass die byzantinischen Juristen überall mit voller Einsicht in die gesezliche Theorie entschieden haben. Sie haben sich vielfach mit kleineren, gerade in dieser Lehre ganz mangelhaften[997] Enchiridia juris als Quelle ihrer Rechts-

---

994) So in Coll. III Nov. 17 »οὐδὲν χωρὶς τούτων (scil. τῶν προστίμων) πλὴν μόνων τῶν γαμικῶν τὰ συμπεφωνημένα δύναται«. — Basil. ed. Heimb. I p. 564 schol. 6 »λέγεται ψιλὸν τὸ ἄνευ προστίμου γενόμενον«. Ebenso p. 706 schol. 2. — Πεῖρα XLV, 1 »Τῶν συμφώνων ὅσα μὲν ἔχουσι πρόστιμα καὶ ἀνάγκην τοῦ πληροῦσθαι, ταῦτα κρατοῦσι κτλ.« und daraus Harm. I, 9, 6. Proch. auct. XVII, 76.

995) Basil. ed. Heimb. I p. 564 schol. 6 »ἀπὸ ψιλοῦ συμφώνου ποινὴ οὐκ ἀπαιτεῖται, εἰ μὴ καὶ ἐπερώτησις γένηται«. Harm. I, 9, 7 schol. »ψιλὰ, ἅπερ εἰσὶ τὰ χωρὶς ἐπερωτήσεως καὶ προστίμου γενόμενα«.

996) Selbst was die Unterscheidung der *stricti juris* und *bonae fidei actiones* betrifft. Vgl. Basil. ed. Heimb. I p. 563. III p. 22. Πεῖρα LI, 4.

997) Man vergleiche z. B. Mich. Attal. tit. V.

kenntniss behelfen müssen, und mögen daher in der Beurtheilung der *pacta nuda* oft fehlgegriffen haben. Aber zur Entstehung und Durchbildung einer neuen Vertragstheorie ist es bis zum Untergange des byzantinischen Reichs gewiss nicht gekommen.[998]

§. 68.

Einzelne Schuldverträge.

Besondere Bestimmungen über einzelne Schuldverträge sind nur einige wenige anzuführen. Sie betreffen

1. den **Kauf** (ἀγορασία, πρᾶσις).[999] Der **Tipucitus** XIX, 10 hat fol. 90 recto der Handschrift folgende Stellen, welche **Harmenopulus** III, 3 59. 62 unter dem Titel ἐπαρχικὸν anführt: Γίνωσκε δὲ ὅτι ἐν τῷ ἐπαρχικῷ βιβλίῳ περὶ τῶν βόθρων (? βιτίων ?) διαλεγόμενος ὁ σοφὸς ἐν βασιλεῦσι λέων φησὶν ἰδικὸν νόμον· καὶ γὰρ ἐπικρατύνων τὸν νόμον καὶ τοὺς ϛ́ μῆνας τῆς ἀντιστροφῆς καὶ τὸν ἐνιαυτὸν τῆς μειώσεως τοῦ ὑπαιτίου ζώου προστίθησι, ὅτι· εἰ μὴ στρατιώτης ἦν ὁ ἠγοραχώς. εἶτα διέξεισι, τὰς αἰτίας τῶν ζώων τὰς ἀπὸ φανεροῦ οὔσας λεγέτωσαν οἱ ἀπεμπολοῦντες, ὁμοίως καὶ τὰς ἐν κρυπτῷ· καὶ εἰ εὑρεθῶσιν οἱ ἐξωνήσασθαι βουλόμενοι καὶ μὴ ἐσφραγισμένην τὴν τιμὴν παράσχουσιν, μὴ ἐχέτωσαν ἐξουσίαν ἀντιστρέψειν εἰ μὴ μέχρι φόρου (? χρόνου ?) ἑνὸς ἀναγγέλλοντες τὴν αἰτίαν δι' ἣν ταῦτα ἔστρεψαν· εἰ δὲ ἐσφραγισμένη ἡ τιμὴ δοθῇ, κατὰ τὴν συμφωνίαν οὕτω γινέσθω. Es ist nicht klar, was die bei dem Soldaten gemachte Ausnahme bedeutet, eben so wenig was die Unterscheidung zwischen schriftlichem und mündlichem Verkauf sagen will. Von dem Einen wie von dem Anderen ist in den Quellen des byzantinischen Rechts sonst nicht die Rede.[1000]

Die Käuflichkeit von gewissen Aemtern und Würden hat im byzantinischen Reiche fortgedauert, nachdem sie unter

---

998) Abweichend ist Παπαῤῥηγόπουλος Ἐνοχ. δίκαιον I p. 206.

999) Wie sich die Lehre von der Rescission wegen *laesio enormis* in der byzantinischen Rechtswissenschaft und Praxis gestaltet hat, habe ich auszuführen gesucht in der Zeitschr. der Savignystiftung IV Rom. Abth. S. 49.

1000) Vgl. übrigens Prochir. 14, 11.

Justinian zu einer Einnahmequelle des Fiscus gemacht worden war.[1001] Näheres aus der Zeit Leo's des Weisen berichtet das Buch *De caerimoniis* II, 49. Danach konnte man verschiedene ἀξιώματα — vom μανδάτωρ bis zum πρωτοσπαθάριος — zum Preise von zwei bis achtzehn Pfund Goldes erkaufen: ausserdem für weitere vier Pfund ein jährliches Gehalt (ῥόγα) zu denselben. Ferner waren die unteren Hofbeamtenstellen käuflich und konnten vererbt oder weiter veräussert werden: der Preis richtete sich nach den mit den Stellen verbundenen jährlichen Bezügen. (Der Kauf einer mit einem ἀξίωμα verbundenen ῥόγα war in der That Kauf einer Leibrente, der Kauf der mit einer Unterbeamtenstelle verbundenen ῥόγα dagegen Kauf einer ewigen Rente: jene betrug ungefähr 10 pCt., diese 2,5 pCt. des bezahlten Preises.)[2] Etwas abweichende Preise hat Psellus bezahlt.[3]

Was 2. die Pacht (μίσθωσις, ἐκμίσθωσις) betrifft, so ist oben[4] erwähnt, dass zufolge einer Verordnung des Kaisers Anastasius diejenigen Pächter, welche die Pacht 30 Jahre fortgesezt hatten, für die Zukunft an die Scholle gebunden blieben, den Pachtzins als Kanon fortzuentrichten hatten, ihrerseits aber nicht vertrieben werden konnten. Um den Eintritt dieser Verordnung zu verhindern, sind verschiedene Massregeln ergriffen worden. So zunächst die *pulcherrima lex, qua cavetur licere intra annum sine poena a contractu in conductionibus recedere.*[5] Sodann das Verbot, Verpachtungen auf eine die Verjährungsfristen übersteigende Zeit abzuschliessen.[6] Die Ec-

1001) Procop. Ἀνέκδ. c. 24. Agathias lib. V ed. Paris. p. 159. Lib. de caerimon. I, 86.

2) In beiden Fällen wurde eine Staatsschuld contrahirt, dort eine vorübergehende, hier eine dauernde. Andere Staatsschulden hat das öffentliche Recht des byzantinischen Reiches nicht gekannt. Vgl. meine Abhandlung *Principj di un debito pubblico nell impero bizantino* in den *Rendiconti del R. Istituto Lombardo* Serie II vol. XVI fasc. XVIII. 1883.

3) Satha μεσαιων. βιβλ. V p. 205. 211.

4) S. §. 57 Anm. 701. Cod. 11, 48, 19.

5) Dictat. de consiliariis. Epit. 7, 21. Vgl. Anm. 936.

6) Cod. 1, 2, 24 §. 3 spricht bei kirchlichen Verpachtungen von

loga[1007] schreibt ganz allgemein vor, dass keine Verpachtung über 29 Jahre ausgedehnt werden dürfe, lässt aber Verzicht auf das innerhalb Jahresfrist gestattete Reurecht zu. In einem Erlass des Patriarchen Alexius vom Jahre 1028 wird die Verpachtung für Klöster und Bisthümer gänzlich untersagt[8], und ein Scholiast[9] lässt wenigstens die fünf Jahre übersteigenden ἐκδόσεις der dem Patriarchen untergebenen Klöster ungültig sein.

Von der Verpachtung um die Hälfte des Fruchtertrages, sowie von der μορτή ist schon §. 60 die Rede gewesen.

3. Das Darlehn (δάνειον)[10] wird in der Ecloga in dem Titel περὶ δανείου (Tit. 10) auffälliger Weise mit dem Gesellschaftsvertrage (κοινωνία) zusammen abgehandelt. Hatte man damals eine ganz andere Anschauung von der rechtlichen Bedeutung eines Darlehns? Oder hängt diese Darstellung damit zusammen, dass die Ecloga Zinsen nicht kennt (§. 71), daher thatsächlich ein nuzbares Ausleihen von Geldern nur möglich war entweder auf dem Wege des Gesellschaftsvertrages, wo man als Geschäftstheilhaber sich eines hinreichenden Gewinnes von dem vorgeschossenen Gelde versichert hielt[11], oder zwar als Darlehn, jedoch nur gegen Verpfändung und gestattete Nuzung einer fruchttragenden Sache (ἀντίχρησις). Damit der leztere Weg nicht zur Bedrückung des Schuldners gemiss-

---

20 Jahren (vgl. auch αἱ ῥοπαὶ c. 39 not. 9), dagegen Nov. CXLVIII (120) c. 3 von 30.

1007) Ecl. tit. 13. Ecl. priv. aucta tit. 14. Ecl. ad Proch. mut. tit. 15 c. 1. Daher noch in der Πεῖρα 15, 9. 17 Verpachtung auf 29 Jahre.

8) Σύντ. V p. 31.

9) Basil. II p. 708.

10) Δανειστής heisst sowohl der Darleiher (ὁ δανείζων) als der Empfänger (ὁ δανειζόμενος). Harmenop. 3, 5, 57 schol. Ebenso wird χρεώστης in doppelter Bedeutung gebraucht.

11) Auf die Umgehung des Zinsverbotes auf diesem Wege weist schon hin Anonymus in Basil. ed. Heimb. I p. 754 schol. 19. Bei dieser Art κοινωνία wurde häufig verabredet, dass der Gläubiger am Gewinn, nicht aber am Verluste Theil nehmen solle (Zonaras und Balsamon ad c. 17 Syn. Nic. I). Die Ecloga erklärt dies für unzulässig, offenbar um die damit beabsichtigte Umgehung des Zinsverbotes zu verhindern.

braucht werde, war im νόμος γεωργικὸς[1012] bestimmt, dass die Nuzung dem Gläubiger nur sieben Jahre lang zustehen solle, alsdann aber solle die Hälfte des Fruchtertrages von Anfang an auf das Schuldkapital in Anrechnung gebracht werden Aehnlich hatte die Epanagoge, welche das Zinsennehmen schlechthin verbietet, eine Bestimmung vorgeschlagen, wonach der Gläubiger die Früchte nur drei Jahre lang für sich beziehen, danach aber die Früchte auf die Schuld anrechnen sollte.[13] Allein diese Bestimmung ist ebenso wie die Epanagoge überhaupt nur Entwurf geblieben und wird daher von den Späteren nicht erwähnt.[14]

§ 69.

Schenkungen (δωρεαί).

Eine besondere Erörterung erheischt noch das Schenkungsversprechen. Während eigentlich selbst dann, wenn auch *nudae pactiones* regelmässig eine Klage erzeugten, dem Donatar aus einem Schenkungsversprechen, welches nicht besonders förmlich gegeben ist, eine Klage gegen seinen Wohlthäter billig versagt werden müsste, hat Justinian auffallender Weise[15] gerade umgekehrt gegen die damalige Regel ein jedes einfache, gleichviel ob mündliche oder schriftliche Schenkungsversprechen für klagbar erklärt.[16]

Diese Anomalie ist durch die Ecloga wenigstens in so fern beseitigt worden, als sie die Gültigkeit der Schenkungen von einer bestimmten Form abhängig machte. Sie verordnet tit. IV c. 1. 2: »Mündlich hat eine einfache (— d. i. nicht *mortis causa* erfolgende —) Schenkung Bestand, wenn ein Volljähriger vor 5 oder 3 Zeugen Etwas von seinen Sachen verschenkt: vor 5

1012) Leg. rust. I, 15.

13) Epanag. 28, 2.

14) Nur die Epitome ad Prochiron mutata tit. 17 reproducirt dieselbe, und das Prochir. auctum tit. 17 c. 4.

15) Das Motiv war wohl, wie auch die Verordnung andeutet, eine Begünstigung der üblichen *donationes ad pias causas*. Vgl. §. 54.

16) l. 35 §. 5 C. *de donationib.* 8, 53. §. 2 J. *de donat.* 2, 7.

Zeugen an bewohnten Orten und wo sich Menschen finden, vor 3 Zeugen an einsamen Orten und wo sich das Mass von 5 Zeugen nicht auffinden lässt. — Schriftlich hat eine einfache Schenkung Bestand, wenn dieselbe von einem Volljährigen aufgesezt oder unterschrieben, und in vorgedachter Art von 5 oder 3 dazu berufenen Zeugen bezeugt und vollzogen wird.«

Durch die Novelle der Kaiserin Irene[1017] ist diese Form dahin verstärkt worden, dass 7 oder 5 Zeugen zugezogen werden sollten.

Allein diese Bestimmungen haben, wie oben bemerkt, nur vorübergehend Geltung gehabt. Mit der Wiedereinführung des Justinianischen Rechts durch die Basiliken würde auch ein formloses Schenkungsversprechen wieder klagbar geworden sein, wenn nicht Leo der Weise in seiner Nov. 50 zum Theil im Anschluss an die Ecloga verordnet hätte, dass Schenkungen bis zu 500 Nomismata vor 3 Zeugen gemacht, grössere Schenkungen aber noch dazu schriftlich verbrieft werden sollten. Bei dieser nothwendigen Form ist es geblieben: wenn auch in der Mehrzahl der kleinen Rechtsbücher der Leonischen Novelle keine Erwähnung geschieht, so bezeugen doch deren praktischen Gebrauch die Pira und Harmenopulus.[18]

Die Leonische Form gilt übrigens nicht für Schenkungsversprechen allein, sondern für Schenkungen überhaupt.

Schenkungen, mögen sie nun in einem *sese obligare* oder in einem *dare* oder *liberare* bestehen, haben ausserdem auch noch andere Grundsäze gemeinsam. Insbesondere ist noch der Insinuation der Schenkungen (ἐμφάνισις τῶν δωρεῶν) zu gedenken.[19]

1017) Coll. I Nov. 27. Vgl. §. 66. — Die Ecloga privata aucta IV, 1—4 spricht ausnahmslos von 5 Zeugen.

18) Πεῖρα LIII, 2. Harm. III. 1, 17. — Das Moldauische Gesezbuch verlangt §. 1269 für jedes Schenkungsversprechen zu dessen Klagbarkeit ein δωρεαστικὸν συμβόλαιον, das Walachische Gesezbuch dagegen kennt diese Beschränkung nicht.

19) Die Erklärung, welche die Πεῖρα LIII, 2 von der Entstehung und Bedeutung der Insinuation gibt, ist gewiss irrig: eine Insinuation würde dann nur bei geschenkten Grundstücken, und bei diesen ohne alle

Die Insinuation der Schenkungen hing wahrscheinlich zusammen mit der *lex Julia vicesimaria*, in so fern diese eine Abgabe nicht nur auf testamentarische Erbschaften und Vermächtnisse, sondern auch auf Schenkungen anderer Art gelegt zu haben scheint.[1020] Um dem Aerarium die Erhebung möglich zu machen, musste dann wohl wie bei Testamenten die solenne Eröffnung[21], so bei den Schenkungen eine ähnliche Verlautbarung vor einer öffentlichen Behörde eingeführt werden[22], und diese Einrichtung ist dann gerade so, wie jene, beibehalten worden, auch nachdem die *vicesima* aufgehoben war. Die *insinuatio apud acta*, welche früher bei jeder Schenkung über 200 *solidi* zu ihrer Gültigkeit erforderlich war, ist schliesslich von Justinian nur noch bei Schenkungen von 500 *solidi* und darüber und auch hier nur mit vielen Ausnahmen für nothwendig erklärt worden.[23]

In der Ecloga[24] und der Novelle der Kaiserin Irene ist von dem Erforderniss der Insinuation nicht mehr die Rede: es liegt die Vermuthung nahe, dass sie, nachdem eine allge-

---

Werthbestimmung erforderlich gewesen sein. Der Magister Eusthatius verwechselt die Insinuation mit dem Umschreiben in den Censustafeln, wenn ein Eigenthumswechsel bei Grundstücken erfolgt. Einen eben so falschen Begriff von der Insinuation hat der Scholiast in Basil. ed. Heimb. II p. 524 schol. 10.

1020) Dio Cassius LXXVII, 9 spricht wenigstens von der εἰκοστὴ κλήρων καὶ δωρεᾶς πάσης. Mit der *vicesima manumissionum* und der *vicesima hereditatum* waren dann in der That alle Liberalitäten besteuert.

21) Vgl. §. 38. Auf diese Analogie weist hin Theodorus in Basil. ed. Heimb. to. IV p. 587. Und Nov. XXXV (15) c. 3 stellt die ἐμφάνισις διαθηκῶν καὶ δωρεῶν neben einander.

22) Dass dies nicht erst durch Constantinus M. geschehen ist, sagt dieser selbst l. 3 C. Theod. *de donat.* 8, 12. Vgl. auch Vatic. Frr. §. 266. 268. — Was Constantin l. 5 C. Theod. cit. über die Gründe sagt, auf welchen die Einrichtung beruhen soll, ist vielleicht richtig in Beziehung auf die Beibehaltung derselben. Vgl. dazu Isidorus ad l. 27 C. *de donat.* in Basil. ed. Heimb. IV p. 585.

23) §. 2 J. *de donat.* 2. 7. l. 34 C. *de donat.*

24) Die Ecl. priv. aucta freilich tit. IV c. 1. 2 supplirt das Erforderniss der Insinuation aus dem Justinianischen Rechte.

meine Form für Schenkungen gegeben war, als völlig bedeutungslos übergangen wurde.

In die Basiliken[1025] sind allerdings die Justinianischen Bestimmungen wieder aufgenommen worden. Allein zu gleicher Zeit hat Leo der Weise in seiner Nov. 50, indem er seinerseits eine neue Form für Schenkungen vorschrieb, jene alte Insinuation[26] für überflüssig erklärt. In späteren Rechtsbüchern[27] finden sich zwar vereinzelt Notizen aus den Basiliken über die Insinuation, z. B. bei Harmenopulus[28]; aber wenigstens dieser gedenkt sofort der Aufhebung dieses Erfordernisses durch die Leonische Novelle.

So ist denn die Insinuation der Schenkungen seit den Zeiten der Bilderstürmer aus dem byzantinischen Rechte für immer verschwunden.[29]

§. 70.

Conventionalstrafen (πρόστιμα).[30]

Es war bei den Römern sehr üblich, für den Fall des Nichterfüllens einer Verbindlichkeit von dem Schuldner eine beliebige Strafsumme auszubedingen.

Regelmässig wurde eine Conventionalpön festgesezt, wo die Verbindlichkeit des Schuldners in einem *facere* bestand: die Pön hatte hier den Zweck, dem Gläubiger im Falle ausbleibender Leistung die Formulirung seines Klagantrags zu erleichtern; statt auf sein Interesse, welches schwieriger festzustellen war, stand es in seiner Wahl, einfach auf Zahlung der Strafe zu klagen.

1025) Basil. XLVII, 1 ed. Heimb. IV p. 588 sqq.

26) 'Ακριβολογίαν, ἣν οὐδὲ τηρηθεῖσαν ἐπὶ δωρεαῖς ὅλως ἴσμεν, sagt Leo. Ganz ähnlich die Πεῖρα LIII, 2. S. auch schol. ad Syn. Γ, 5, 1.

27) Bei Mich. Attal. XXIX, 6, im Prochiron auctum XIII, 6. 7.

28) Harm. III, 1, 17.

29) Auch dem Walachischen und Moldauischem Gesezbuche ist sie unbekannt: ebenso dem neugriechischen Rechte fremd. Καλλιγᾶς III §. 131.

30) Mitteis Reichsrecht und Volksrecht. Leipzig 1891 S. 523 ff.

Zuweilen wurde eine Conventionalpön ausgemacht, um dem Gläubiger eine grössere Bereitwilligkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit dadurch zu sichern, dass der Schuldner für den Fall der Säumniss ein Mehr über den ursprünglichen Gegenstand seiner Verpflichtung hinaus zu bezahlen sich anheischig machte: hier konnte dann der Gläubiger Beides, die Erfüllung und zugleich die Zahlung der Strafsumme, fordern.

Ferner konnte eine *stipulatio poenae* den Zweck haben, für einen nicht klagbaren Schuldanspruch dem Gläubiger überhaupt eine Klage zu verschaffen: hier konnte er, wenn jener Anspruch nicht erfüllt wurde, wenigstens auf Erlegung der Strafe klagen.

Endlich wurde eine Pönalclausel wohl auch zum Vortheil des Schuldners beliebt, in der Absicht, es solle demselben gegen Erlegung der Strafe freistehen, seine Verbindlichkeit unerfüllt zu lassen. Hier hat der Gläubiger zunächst nur eine Klage auf Erfüllung: sie kann sich aber verwandeln in einen Anspruch auf Zahlung der Strafe.

Bei den Byzantinern, welche übrigens ganz richtig die verschiedenen Arten und Wirkungen der Conventionalpön unterscheiden[1031], ist das vertragsmässige Festsezen solcher πρόστιμα, wie es scheint, noch häufiger und allgemeiner gewesen, weil man da noch weniger auf die Bereitwilligkeit des Schuldners zur Erfüllung des gegebenen Wortes rechnen zu können glaubte.[32] Man ging daher so weit, jeden Schuldvertrag ohne πρόστιμον ein ψιλὸν σύμφωνον zu nennen.[33] Man häufte sogar zuweilen Reugeld und Wandelpön bei einem und demselben Vertrage zusammen.[34] Die Kaiser schärften wiederholt ein, dass die

1031) Ausführlich handeln davon die alten und neuen Scholien in Basil. ed. Heimb. I p. 563. 579 sq. 702 sq. Jedoch macht sich daselbst Gregorius Doxapatri einer ungehörigen Einmischung der Lehre von den auf eine *poena privata* gehenden Klagen schuldig. — Den Fall einer Wandelpön hebt noch hervor Πεῖρα XLV, 6.

32) Vgl. den Text zu Anm. 954.

33) Anm. 995.

34) Πεῖρα XLIV, 1.

πρόστιμα auch eingefordert werden sollten[1035]: ja Manuel Commenus scheint sogar anzuordnen, dass der Gläubiger nicht blos in der Regel die Wahl haben solle, ob er das πρόστιμον oder sein Interesse fordern wolle, sondern dass er regelmässig beides zusammen verlangen könne.[36] Zuweilen wurden überaus hohe πρόστιμα vertragsmässig festgesezt, so dass sich die Richter wohl genöthigt glaubten, den Betrag herabzusezen.[37] Umgekehrt aber machten auch zuweilen die Richter, wo eine Strafe vertragsmässig nicht festgesezt war, von ihrem *jus mulctae* Gebrauch, und verhängten über den chikanösen Schuldner eine Geldstrafe[38]; diese Strafe wurde, wie die *mulcta* überhaupt, ebenfalls πρόστιμον genannt.

Es scheint übrigens, als ob diese Gleichheit der Benennung zu dem Missverständnisse Veranlassung gegeben habe, dass die Conventionalpön nicht dem Gläubiger, sondern ebenso, wie die *mulcta*, dem Fiscus zu zahlen sei. Die erste Spur einer solchen Ansicht findet sich in der Epanagoge[39]: sie mochte eine Bestärkung darin finden, dass es in neueren Gesezen[40] allgemein hiess, die vertragsmässigen Strafen sollten erlegt werden (»κατατίθεσθαι« »ἀπαιτεῖσθαι« »ἐκδικεῖσθαι«), weshalb denn auch

1035) So Coll. I Nov. 27 c. 1 »τὸ ἐγκείμενον τῷ προκομισθέντι ἐγγράφῳ πρόστιμον ζημιοῦσθαι τὸν τὴν ἀγωγὴν ποιησάμενον (— nicht der Kläger, sondern der *temere litigans* ist gemeint —) παρὰ τοῦ δικαστοῦ καὶ παρέχεσθαι τῷ διαδίκῳ αὐτοῦ«. Eine Novelle des Romanus junior (Coll. III Nov. 17) beschäftigt sich allein mit der Nothwendigkeit des »πρόστιμα κατατίθεσθαι«. Noch Coll. V Nov. 6 befiehlt: »τὰ τιθέμενα πρόστιμα συμβαλαίοις καὶ συμφωνίαις ἐκδικείσθωσαν«.

36) Coll. IV Nov. 66 c. 8 »διοριζόμεθα, καὶ ταῦτα (nemlich τὰ πρόστιμα τὰ τοῖς ἐγγράφοις ἐντιθέμενα ἐξ ὁμολογίας τῶν συναλλαττόντων) ἀπαιτεῖσθαι . . . καὶ μέντοι καὶ καρποὺς καὶ πᾶν διαφέρον . . .« Manuel scheint zugleich den Richtern zu untersagen, den Betrag der Pön aus Philanthropie zu mindern.

37) Πεῖρα XLV, 2.

38) Harm. Append. III §. 44 schol. »τὸ πρόστιμον ἢ ἀπὸ τοῦ δικαστοῦ ἐπιφέρεται ἢ ἀπὸ τῆς τῶν συναλλαττόντων συμφωνίας καὶ ἀρεσκείας«.

39) Epanag. XIV, 11. Vgl. §. 6 Anm. 160. Diese Stelle wird z. B. in dem Prochiron auctum I, 8 wiederholt. Aehnlich redet Coll. II Nov. 18 von einer εἴσπραξις des πρόστιμον.

40) Anm. 1035. 1036.

die Synopsis in der Rubrik von Basil. XLIII, 7 Conventionalpön und *mulcta* zusammenwirft. Alexius Comnenus[1041] hat diese Ansicht adoptirt, indem er befahl, die in Verträgen enthaltenen πρόστιμα sollten die Richter unerbittlich einziehen und an den Fiscus abführen (ἀποταμίζειν τῷ δημοσίῳ). Ob und in wie fern dieser Befehl befolgt worden ist, steht dahin: er hat sich nur in einer einzigen Handschrift erhalten und sonst findet sich keine Spur desselben.[42] Möglicher Weise bezieht sich derselbe nur auf schriftliche Verträge, wo für den Fall dass einer der Contrahenten seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Zahlung einer Geldstrafe an irgend eine kaiserliche Kasse stipulirt ist.[43] Dagegen hebt freilich ein neueres Scholium zu Basil. VII, 2, 42 hervor, dass man die Worte in l. 1 pr. D. *de jure fisci* »*poenam fisco ex contractu privato deberi*« durchaus nicht so verstehen dürfe.

§. 71.

Zinsen (τόκοι).

Nach Justinianischem Rechte kann der Schuldner einer Summe Geldes oder anderer vertretbarer Sachen theils schon kraft Gesezes theils auf Grund vertragsmässiger Bestimmung verpflichtet sein, als Aequivalent für die Benuzung jenes Kapitals (*sors*, κεφάλαιον) Zinsen (*usurae*, τόκοι) zu bezahlen. Die Höhe der Zinsen wird bezeichnet nach monatlich zu zahlenden Quoten des Kapitals; das Kapital wird betrachtet als getheilt in 100 Theile, jede *centesima* in 12 Theile (*unciae*). Es heissen also

---

1041) Coll. IV Nov. 20 c. 1.

42) Proch. auct. XVII, 77 könnte allenfalls davon verstanden werden.

43) Derartige Verabredungen finden sich bei Kaufverträgen und bei Schenkungen, und ähnlich in Testamenten, wie sie in *Acta* IV und VI zahlreich vorkommen. Angriff eines Testaments soll die lex terrena mit der Strafe des an den Fiscus zu zahlenden Duplum heimsuchen: so das Testament um 690 gemacht in Marini Pap. diplom. LXVII. Vgl. übrigens noch das Vertragsformular in JGR. III p. XIV und den Vertrag in meinem Ἀνέκδοτον Heidelb. 1842 p. VI. (Hier ist lin. 21 πρὸς ἡμᾶς zu lesen).

centesimae usurae (ἑκατοστιαῖος τόκος), was wir 12 Procent (nemlich *per annum*) nennen: *besses usurae* (ἀπὸ διμοίρου oder διμοιρίας ἑκατοστῆς) sind 8 Procent: *semisses* (ἡμιεκατοστιαῖος τόκος oder ἀπὸ ἡμίσεος ἑκατοστῆς) sind 6 Procent: *quincunces* (πενταουγγιαῖος τόκος oder ἀπὸ τρίτης δωδεκάτης ἑκατοστῆς) sind 5 Procent: *trientes* (ἀπὸ τρίτου ἑκατοστῆς) sind 4 Procent: *quadrantes* (ἀπὸ τετάρτου ἑκατοστῆς) sind 3 Procent, und so fort.

Die Höhe der kraft Gesezés zu zahlenden Zinsen hat im Zweifel der Richter zu bestimmen: nach l. 26 C. *de usuris* sollten sie in der Regel *semisses usurae* sein, wo nicht in der Gegend ein niedrigerer Zinsfuss üblich war.[1044]

Die Höhe der vertragsmässigen Zinsen wird durch den Vertrag selbst bestimmt: es dürfen jedoch nach Justinian's Verordnung (l. 26 C. *de usuris*) in der Regel nur *semisses usurae*, von *illustres* (später πρωτοσπαθάριοι) und Personen höheren Ranges sogar nur *trientes usurae* dagegen von Wechslern und Händlern *besses usurae* ausgemacht werden.[45] *Centesimas usuras* gestattete Justinian bei der *trajectitia pecunia* und bei den *specierum foenori dationes*: so konnte auch von einem *rusticus* für dargeliehene Früchte der achte Theil derselben[46] als Jahreszins genommen werden, während dagegen für das einem *rusticus* dargeliehene Geld nur ein κεράτιον auf jedes νόμισμα an Jahreszinsen[47] gerechnet werden sollte.[48]

1044) Basil. XXIII, 3, 1 schol. 1 sqq. passim. S. jedoch ibid. c. 74 schol. 4.

45) Basil. XXIII, 1, 42 schol. 3. Basil. XXIII, 3, 74 (womit Basil. XXV, 1, 11 schol. 7 zu vergleichen ist) enthalten folgenden Zusaz zu l. 26 C. *de usuris*: εἰ δὲ πρὸς οἶκον εὐαγῆ τὸ δάνειον εἴη, τότε πάντες οἱ εἰρημένοι μόνον τὸν ἀπὸ τετάρτου ἑκατοστῆς τόκον λαμβανέτωσαν. Vgl. Nov. CXLVIII (120) c. 4. 6 §. 2. Schol. h ad Syn. T, 11, 9. Blastares T, 7.

46) Das sind — mit üblicher Weglassung der Brüche — 12 Procent oder die *centesimae usurae* für *specierum foenori dationes*, ein allerdings für die Bauern sehr drückendes Mass.

47) Das ist $4^1/_6$ Procent, oder mit Weglassung des Bruches *trientes usurae*, wie sie die Grundherrn höheren Ranges allein nehmen durften.

48) Nov. XXIX. XXX (32. 34).

Die leztere Bestimmung hängt damit zusammen, dass seit das Pfund Goldes (λίτρα χρυσίου) zu 72 νομίσματα ausgeprägt[1049] und das νόμισμα zu 24 κεράτια gerechnet wurde, der einfacheren Rechnung wegen die Höhe der Zinsen durch die jährlich von einem νόμισμα zu zahlenden κεράτια, statt durch monatlich zu zahlende Theile des Kapitals ausgedrückt wurde, obgleich jene und diese Berechnung nicht genau mit einander stimmte: 4 Procent drückte man aus durch ἐφ' ἑκάστῳ νομίσματι κεράτιον ἕν, 6 Procent durch ἐφ' ἑκάστῳ νομίσματι κεράτιον ἓν ἥμισυ, 8 Procent durch ἐφ' ἑκάστῳ νομίσματι κεράτια δύο, obwohl dieser neue Ausdruck genau genommen $4^1/_6$, $6^1/_4$, $8^1/_3$ Procent bedeutet.[50] So berechnet z. B. Thalelaeus zu l. 28 C *de usuris*[51] den ἡμιεκατοστιαῖος τόκος von 200 νομίσματα zwar auf 12 νομίσματα (also auf 6 Procent), von 12 νομίσματα aber auf 18 κεράτια (also auf $6^1/_4$ Procent).[52]

1049) l. 5 C. *de susceptorib.* X, 72 vom J. 367. Basil. 23, 3, 9 sch. 1 in fine.

50) Aehnlich rechnet die Westgothische Interpretation zu l. 2 C. Th. *de usuris* II, 33 *tres siliquas in anno per solidum* als 12 Procent. — Die kleine Abweichung im Procentsaz konnte um so weniger auffallen, als das κεράτιον, eine silberne Scheidemünze, wohl um ein Weniges geringer als $^1/_{24}$ νόμισμα ausgemünzt wurde.

51) Basil. ed. Heimb. II p. 732. Es muss dort zweimal κεράτια ιή statt ις' gelesen werden. Und die ganze Stelle ist so zu übersezen: *Exempli gratia, si mutuos tibi hodie dem CC solidos, ut mihi reddas post annum CCXII, h. e. cum usuris semissibus, possumne dicere: Etiam illorum XII (solidorum) usurae (semisses) per annum sunt siliquae XVIII, promittisne igitur expleto anno dare mihi solidos CCXII et siliquas XVIII?*

52) Ganz bestimmt rechnet auf die angegebene Weise die Ecloga privata aucta tit. XI, woselbst die l. 26 C. *de usuris* also lautet: Ἐάν τις ἐγγράφως ἢ ἀγράφως ἐγγαίως ἐπὶ τόκων δανείσῃ τινί, εἰ μὲν ἀξιωματικός ἐστιν, εἰς τὸν δωδεκαμηνιαῖον καιρὸν τρίτον ἑκατοστῆς ἐπερωτάτω καὶ λαμβανέτω, τουτέστιν ἐφ' ἑκάστῳ νομίσματι κεράτιον ἕν. εἰ δὲ ἀργυροπράτης ἐστίν, τὴν διμοιρίαν τῆς ἑκατοστῆς λαμβανέτω τόκον, τουτέστι καθ' ἕκαστον χρόνον ἐφ' ἑκάστῳ νομίσματι χρυσοῦ κεράτια δύο, εἰ καὶ μὴ ἐπερώτησις περὶ τόκου προῆλθεν. οἱ δὲ λοιποὶ παγανοὶ τὸν ἡμιεκατοστιαῖον κατ' ἔτος λαμβανέτωσαν τόκον, τουτέστιν ἐφ' ἑκάστῳ νομίσματι κεράτιον ἓν ἥμισυ κτλ. Vgl. Anm. 1062 die Stelle aus der Epanagoge aucta. — Ebenso bezeichnet der Kaiser Leo in Coll. II Nov. 83 den ἀπὸ τρίτης ἑκατοστῆς τόκον als κεράτιον ἓν ἐφ' ἑνὶ ἑκάστῳ νομίσματι ἀνὰ πᾶν ἔτος.

In der Anpassung der Zinsberechnung an den gangbaren Münzfuss von 72 νομίσματα auf ein Pfund Goldes ist man dann später noch weiter gegangen. Wie man früher bei der Zinsberechnung das Kapital als eine Summe von 100 gesezt hatte, so nahm man jezt als Einheit die λίτρα oder eine Summe von 72 νομίσματα. Nach dieser Anschauung waren nun z. B.

semisses usurae	6	νομίσματα	von der	λίτρα,	d. i.	8,33	Proc.,
besses usurae	8	„	„ „	„	„	11,11	„
trientes usurae	4	„	„ „	„	„	5,55	„ [1053]

Und auf diese Weise ist durch eine einfache Aenderung in der

1053) So die Πεῖρα XIX, 1. Ebenda §. 4 heisst ἑκατοστιαῖος τόκος 12 auf die λίτρα d. i. 16, 66 . . Procent. In Πεῖρα XX, 1 wird deshalb eine Jahresrente von 4 νομίσματα zu einer λίτρα kapitalisirt. Auf dieselbe Berechnungsart bezieht sich der (wohl von einem Neueren herrührende) Zusaz zu einem alten Scholium in Basil. ed. Heimb. II p. 689 ima. — Πεῖρα I, 14 wird der Zins von 8 λίτραι, der nach XIX, 1 eigentlich 32 νομίσματα betragen würde, zu 33 gerechnet, um bei der Theilung in drei Theile Brüche zu vermeiden. — Die neue Berechnungsart findet sich in der Syn. T, 11, 9 schol. h, bei Mich. Attal. XV, 16, in der Ecl. lib. I—X Basil. V, 2, im Μικρόν Γ, 6 und Schol. ια', bei Harm. I, 4, schol. ed. Heimb. p. 94. III, 7, 17 und schol. ed. Heimb. p. 431. — Balsamon ad c. 17. Syn. Nic. (im Σύντ. τ. καν. II p. 153) rechnet ebenso, scheint sich aber über den Grund nicht klar zu sein. Darüber Syn. T, 11, 17 schol. p. Vgl. auch Bals. respons. V im Σύντ. τ. καν. IV p. 451. Indessen beweisen die Ecl. lib. I—X Basil. IX, 2 und Blastares T, 7. dass man wohl fühlte, wie diese Rechnungsweise die gesezlichen Schranken eigentlich überschreite. — Die Excerptensammlung im Cod. Vindob. jur. gr. 3 hat auf fol. 26a Folgendes: Περὶ τόκου νομίμου ἀριθμοῦ ἐπὶ λεκτῷ κεφ. ιδ'. Τὰ χίλια πεντακόσια νομίσματα ἡμίση ἔχουσιν ἑκατοστιαῖον τόκον τοῦ ἐνιαυτοῦ νομίσματα ἐννενήκοντα, τὰ δὲ ἑκατὸν νομίσματα ἔχουσι τὸν ἐνιαυτὸν νομ. ξ'. ἡ δὲ λίτρα ἔχει τὸν ἐνιαυτὸν νομίσματα δ' μιλιαρήσια γ' φόλλεις ιη', τὸ δὲ ἓν νόμισμα ἔχει τόκον φόλλεις ιζ' τρίτον. ὥστε ὁ ἑκατοστιαῖος τόκος ρ' νομισμάτων ἔχει τὸν ἐνιαυτὸν νομ. ιβ', ἡ δὲ λίτρα ἔχει τὸν ἐνιαυτὸν νομίσματα η' μιλιαρήσια ζ' φόλλεις ιβ', τὸ δὲ ἓν νόμισμα ἔχει φόλλεις λδ' ἥμισυ. τὸ δὲ δίμοιρον τῆς ἑκατοστῆς ἔχει τόκον τὰ ρ' νομίσματα τὸν ἐνιαυτὸν νομίσματα η', ἡ δὲ λίτρα νομίσματα ε' μιλιαρήσια η' φόλλεις ιβ', τὸ δὲ ἓν νόμισμα φόλλεις κα' τρίτον. ὁ δὲ ἀπὸ τρίτης ἑκατοστῆς τόκος ἔχει τὰ ρ' νομίσματα τὸν ἐνιαυτὸν νομίσματα δ', ἡ δὲ λίτρα τὸν ἐνιαυτὸν νομίσματα γ' μιλιαρήσιον ἓν φόλλεις κα', τὸ δὲ ἓν νόμισμα τὸν ἐνιαυτὸν φόλλεις η' τέταρτον. Die Rechnungsfehler zeigen, dass wir es hier wesentlich mit einer unverstandenen historischen Notiz zu thun haben.

Zinsberechnung etwa seit dem 10. Jahrhunderte der gesezliche Zinsfuss in der That nicht unbedeutend erhöht worden.

Uebrigens ist es nach Justinian nicht immer gestattet gewesen, Zinsen zu nehmen oder sich auszubedingen. — Nach den Bestimmungen der heiligen Schrift[1054] hatten die Kanones[55] das Zinsennehmen verdammt und ihnen ist im 8. und 9. Jahrhunderte die weltliche Gesezgebung gefolgt. Schon die Ecloga weiss nichts von Zinsen.[56] Von Nicephorus Generalis wird erzählt[57], dass er das Ausleihen von Geldern auf Zins allgemein verboten habe. Das Prochiron[58] verordnet: es solle Niemand gestattet sein bei keinerlei Geschäft Zinsen zu nehmen, damit nicht Gottes Gesez überschritten werde, während das weltliche Gesez beachtet wird. Die Epanagoge[59] verbietet ebenso Zinsen zu nehmen, ausgenommen bei Minderjährigen. Leo aber[60] gestattete wieder mit Rücksicht auf das praktische Bedürfniss Geld auf Zins auszuleihen, wie es den früheren Gesezgebern gut erschienen sei, nemlich zu *trientes usurae* d. i. mit einem jährlichen Gewinne für den Gläubiger von 1 κεράτιον auf jedes νόμισμα. Und die Basiliken[61] enthalten daher wieder das reine Justinianische Recht. Dabei sind dann die Byzantiner stehen geblieben, ja es ist sogar, wie oben bemerkt, durch eine neue Berechnungsart der gesezliche Zinsfuss gesteigert worden. Freilich herrscht in den Rechtsbüchern einige Verwirrung, in so fern dieselben gewöhnlich auch das Zinsverbot aus Pro-

---

1054) Exod. 22, 25. Levit. 25, 36. Deuteron. 23, 19. Psalm. 15, 5.

55) Apost. c. 44. Syn. Nic. I c. 17. Syn. Trull. c. 10. Syn. Laod. c. 4. Syn. Carthag. c. 5. 16. S. Basilii c. 14. Nicephori Confess. c. 32. Vgl. Nomoc. XIV titulorum IX, 27. (Will das Verbot nicht bezogen wissen auf die Verzugszinsen bei *bonae fidei actiones*). Basil. ed. Heimb. II p. 702 schol. 2 ad c. 20.

56) Vgl. §. 68.

57) Meine Novv. p. 61 not.

58) Proch. XVI, 14.

59) Epanag. XXVIII, 2.

60) Coll. II Nov. 83.

61) Basil. XXIII, 3.

chiron oder Epanagoge mittheilen[1062]: aber dass dieses in der Praxis weiter nicht beachtet wurde, ergibt sich sowohl aus der Pira, als auch daraus, dass Balsamon[63] seine Freude darüber ausspricht, dass sogar den Geistlichen Zins unter der Form des *id quod interest* zu nehmen nach richtiger Interpretation der Kanones als gestattet betrachtet werden könne.

Im heutigen Königreiche Griechenland erlaubt das Gewohnheitsrecht 12 Procent Zinsen[64]: das Walachische Gesezbuch[65] 10 Procent, ebenso das Moldauische.[66]

§. 72.

Der νόμος ναυτικός.

Ein ganz eigenthümliches Schifffahrts- und Seerecht enthalten die sogenannten Leges navales oder der Νόμος ῥοδίων ναυτικὸς κατ' ἐκλογὴν ἐκ τοῦ ιδ' βιβλίου τῶν διγέστων. Die neueste

1062) So findet es sich selbst als Zusaz zu den Basilikenscholien: vgl. Basil. ed. Heimb. II p. 673 schol. 2. — Ueber die Ecloga privata aucta s. Anm. 1052. — Die Epitome (XVII, 85) scheint noch an dem Zinsverbote des Prochiron festzuhalten, ebenso die Epit. ad Proch. mut., welche tit. XVI c. 109 und 110 die Stellen des Prochiron und der Epanagoge gibt. — Die Epanagoge aucta hat tit. XXII c. 24 die Stelle des Prochiron (nicht die der Epanagoge), daneben aber heisst es c. 38: Ἐάν τις ἐγγράφως ἔγγαια ἐπὶ τόκῳ δανείσῃ τινί, εἰς τὸν δωδεκαμηνιαῖον χρόνον λαμβανέτω ἐφ' ἑκάστῳ νομίσματι κεράτιον ἕν· εἰ δὲ ἀργυροπράτης ἐστίν, ἀνὰ κεράτια δύο, εἰ καὶ μὴ τὸ σύνολον συμπεφώνηται· οἱ δὲ λοιποὶ πάντες ἀνὰ κεράτιον ἓν ἥμισυ, ἐὰν συνεφώνησαν.. — Das Μικρὸν Τ' schol. 12 macht darauf aufmerksam, dass ἕτερον κεφάλαιον νόμου παντελῶς τὸν τόκον ἀπείργει. — Das Prochiron auctum gibt tit. XVII c. 4 die Stelle der Epanagoge und c. 39 die l. 26 C. *de usuris* neben einander. — Harmenop. III, 7, 23 steht die l. 26 C. *de usuris* und c. 24 die Stelle des Prochiron unter der falschen Ueberschrift Νεαρὰ τοῦ καίσαρος λέοντος τὸν τόκον ἀπαγορεύουσα. Ebenso Blastares T, 7.

63) Bals. ad Nomoc. IX, 27 im Σύντ. τ. καν. I p. 205. — Vgl. auch Bals. respons. V ebenda IV p. 451.

64) Kalligas Buch III §. 304 ff. Paparrigopulos Ἐνοχ. Δίκ. I p. 71 sqq. besonders p. 81.

65) Τμ. γ' κεφ. ι' §. 2.

66) §. 1332.

Ausgabe[1067] und Bearbeitung desselben findet sich in Pardessus *Collection des lois maritimes* to. I ch. 6. Sie bedarf jedoch noch mancher Berichtigungen, so dass Etwas näher auf Beschaffenheit und Bedeutung dieses Rechtsbuchs eingegangen werden muss.

Der νόμος ῥοδίων ναυτικὸς ist uns handschriftlich nur[68] erhalten in den Anhängen der Ecloga, des Prochiron, der Epanagoge und ihrer Bearbeitungen[69], oder als Bestandtheil der Epitome[70] und der Ecloga ad Prochiron mu-

---

1067) Die *editio princeps* von Schard Basil. 1561 beruht auf vier HSS — wohl Laurent IX, 8. Vatic. 847. 1168 und 1185 (olim A. Augustini no. 170). Die Ausgabe von Leunclavius (1596) im JGR. II p. 265 sqq. folgt Schard und hat Varianten aus einer Pithou'schen HS. Vinnius (1647) hat zu den älteren Ausgaben noch eine HS des Heinsius benuzt — wohl die jezt in Leyden befindliche HS des Isaacius Vossius (Uffenbach Reisen III S. 428). Pardessus endlich hat vier Pariser HSS (no. 1356. 1367. 1391 und 1720) verglichen. Sowohl Text als lateinische Uebersezung bedürfen noch wiederholter kritischer Bearbeitung: jener insbesondere in so fern, als manche Säze (z. B. §. 16) spätere Einschiebsel zu sein scheinen.

68) Ausserhalb eines solchen Zusammenhangs kommt er vor in Monac. 149, Vind. philos. gr. 90, Scorialens. II, X, 6 und dem Vossianus. Es sind dies aber neuere im Abendlande verfertigte Abschriften.

69) Im Anhang der Ecloga in Paris. 1384, Biener. (hodie Lips.) 4, Laurent. IX, 8, Vind. jurid. gr. 2, Bodlej. 264 (Roe 18), Mosquens 56. 302, Ἰβήρων 21, Λαύρας 6, Vallicell. F, 47; — im Anhang des Prochiron in Biener. 5, Bodlej. 715 (Laud. 73), Neapol. 202, Paris. 1391, Vind. jur. gr. 7, Vatic. 1168. 1185, Cryptoferrat. V, 60; — im Anhang der Epanagoge in Paris. 1367, Vatic. 847, Palat. 55, Marc. 181; der Epanagoge aucta in Biener. 2. 3, Bodlej. 716 (Laud. 64), Paris. 1381 A. 1383, Monac. 303; — im Anhang des Prochiron auctum nur bruchstücksweise in Paris. 1356. 1368.

70) Ueber den Cod. Basil. 114 (Vatic. 2075) vgl. mein JGR. II p. 286 not. 42. 44. — Im Vind. jur. gr. 3 kommen die *leges navales* unter den Titeln der Epitome nicht vor. Dagegen finden sie sich in der Epitome Laurentiana (Laur. LXXX, 6) als Τί. ν΄. Νόμος ῥοδίων ναυτικὸς περὶ ναυκλήρων καὶ πιστικῶν καὶ ναυτῶν καὶ πανδοχέων καὶ τῆς κατ' αὐτῶν καὶ ὑπὲρ αὐτῶν ἀγωγῆς (nicht aus Basil. 53, 1). In der Epitome Marciana (Marc. 172) stehen sie zweimal, vor tit. 1 und in tit. 61. Endlich in der Epitome ad Prochiron mutata gibt sie Marcian. 579 fol. 82 unter der Ueberschrift Νόμος ῥοδίων ναυτικὸς κατ' ἐκλογὴν ἐκ τοῦ ιδ΄

tata.[1071] Die Handschriften theilen ihn meist in 47 Paragraphen: vier auf dieselben folgende Stellen (§. 48—51) sind aus Cod. XI, 2, 3. 5, 1 und Dig. XLVII, 9, 3 §. 8 und 4 §. 1 entlehnt und wohl späterer Zusaz.

Was die Zeit der Abfassung des νόμος ναυτικὸς betrifft, so hält ihn Pardessus für älter als die Basiliken, und charakterisirt ihn als eine Privatarbeit, welche, wo sie sich von dem Justinianischen Rechte entfernt oder dasselbe ergänzt, eine Zusammenstellung localer Gewohnheiten sein soll. Allein der Umstand, dass der νόμος ναυτικὸς ohne allen Hinweis auf entstandenes Gewohnheitsrecht vielfach neues Recht gibt, und der

---

βι. τῶν διγέστων. κεφάλαια ξγ'. In den beiden Marcianischen HSS finden sich gegen den Schluss des νόμος ναυτικὸς folgende bemerkenswerthe Stellen: Στάσις τοῦ ν' διατάγματος περὶ δούλου μισθίου. Ἐὰν δοῦλος ὑπὸ τοῦ ἰδίου δεσπότου μισθωθῇ εἰς ἐργαστήριον ἢ εἰς ἐργασίαν, λεγέσθω ὁ κύριος αὐτοῦ τὸ τῆς πίστεως αὐτοῦ. εἰ δὲ μὴ εἴπῃ καὶ ὁ δοῦλος σύλα ποιήσῃ καὶ ἀποδράσῃ, τῷ ἰδίῳ δεσπότῃ αὐτὰ τὰ σύλα καὶ ἡ φυγὴ καὶ ὁ θάνατος διὰ τοῦ μισθοῦ αὐτοῦ ἐκδιδόσθω. — Ἐκ τοῦ μ' διατάγματος περὶ ἐλευθέρου μισθουμένου ἑαυτόν. Ἐάν τις ἐλεύθερος ἑαυτὸν μισθώσῃ, πιστὰ τηρείτω γνοὺς ἑαυτὸν εἰς δοῦλον παραδόντα. ἐὰν δὲ σύλα ποιήσει χρυσίου ἢ ἀργυρίου, ἀπολέσας τὴν ἐλευθερίαν καὶ τὴν μίσθωσιν δοῦλος γενέσθω ἑαυτὸν παραδόσας εἰς τιμωρίαν. Ἐὰν πλοῖον ἐπὶ χειμῶνι καταληφθῇ καὶ ἐκβολὴν ποιήσει τοῦ γόμου καὶ κεράτων κλάσιν καὶ καταρτίων καὶ αὐχένων καὶ ἀγκύριων καὶ ἐφολκίων, τὰ μὲν ἀπὸ τῆς ζάλης αὐτομάτως ἐκβλησκόμενα τὰ δὲ αὐτομάτως θραυόμενα ταῦτα πάντα εἰς συμβολὴν ἐρχέσθωσαν τῇ τιμῇ τοῦ πλοίου καὶ τῶν σωζομένων φορτίων (eine etwas abweichende Redaction des §. 43 der Ausgaben). Στάσ[ις] περὶ πλοίου διαφθαρέντος ἢ στραφέντος. Τοῦ ἀποσώζοντος ἀπὸ πελάγους εἰς τὴν γῆν πλοῖον καὶ τῶν εὑρισκομένων ἐν τῷ πλοίῳ λαμβανέτω πέμπτας. Στάσεις τοῦ γ' διατάγματος περὶ πλοίου δοθέντος πρὸς ναύκληρον ἐμπλεῦσαι. Ἐὰν ὁ ναύκληρος πιστευθεὶς πλοῖον εἰς ἄλλην χώραν ἀποδράσῃ μετὰ χρυσίου βουλήσει τῶν ναυτῶν, τὰς μὲν οἰκίας αὐτῶν ἅμα γυναιξὶ καὶ τέκνοις, κινητοῖς τε καὶ ἀκινήτοις, πάντα ὅσα ὑπάρχει αὐτοῖς κατασχεθήσονται. καὶ ἐὰν μὴ τὸ ἱκανὸν ποιήσωσιν τοῦ πλοίου καὶ τῆς ἐργασίας τοῦ χρόνου, τὰ κατεχόμενα ἐν πράσει διατιμείσθωσαν, οἱ δὲ ναῦται ἅμα τῷ προναυκλήρῳ τιμωρίᾳ ὑποκείσθωσαν θανάτου. εἰ δὲ βουληθῇ ὁ κύριος τοῦ πλοίου παρακληθεὶς τὴν τιμωρίαν συγχωρῆσαι δούλους ἰδίους ἀργυρωνήτους ἐπιγραφέτωσαν. ἐὰν δὲ εἴπωσιν οἱ ναῦται οὐ βουλήσει ἡμετέρᾳ ἀποδράσαμεν, διὰ τὸ συγχωρῆσαι τῷ(?) ὑπεύθυνοί εἰσι τῷ δικαστηρίῳ. Vgl. hiezu den §. 8 des νόμος ναυτικός.

1071) In Paris. 1381. 1720. Palat. 371. Vatic. 640. Desgl. tit. 40 meiner Ausgabe der Ecloga ad Prochiron mutata in JGR. to. IV

durchgängig in demselben herrschende befehlende Gesezesstyl lassen um so weniger an dem officiellen Charakter desselben zweifeln, als nur dadurch dessen allgemeine Aufnahme in die gangbarsten Rechtsbücher erklärlich wird. Wie die *Leges rusticae* und *militares*, neben welchen er in den Anhängen dieser Rechtsbücher vorkommt, so scheint auch der νόμος ναυτικὸς der Gesezgebung der Bilderstürmer anzugehören. Unverkennbar sind die Anklänge an das Recht der Ecloga.[1072] Und gleichwie diese sich als einen Auszug aus Institutionen, Digesten, Codex und Novellen gibt, obwohl sie das Justinianische Recht wesentlich abändert (— was in der Ueberschrift der Ecloga durch die Worte καὶ ἐπιδιόρθωσις εἰς τὸ φιλανθρωπότερον bezeichnet wird —), so wird auch der νόμος ναυτικὸς in der Ueberschrift ein Auszug, eine ἐκλογὴ aus den Digesten genannt, obwohl er mit Dig. XIV, 2 wenig gemein hat, vielmehr ebenfalls von dem Justinianischen Rechte in wesentlichen Puncten abweicht.[73]

Es zeichnet sich nemlich der νόμος ναυτικὸς durch mehrere charakteristische Eigenthümlichkeiten aus, durch welche er sich von dem Justinianischen Rechte unterscheidet. Zunächst ist hervorzuheben, dass er nur Schiffer (ναύκληροι) und Schiffsleute (ναῦται), Kaufleute oder Befrachter (ἔμποροι) und Mitreisende (ἐπιβάται) kennt, von einem Verhältniss eines *exercitor*

1072) Man vergleiche §§. 1—3 mit den Bestimmungen der Ecloga über den Diebstahl (unten §. 80), §§. 12—14 mit Ecl. XI, die Strafe des Meineids in §. 14 mit Ecl. XVII, 2 (vgl. §. 77 Anm.), die §§. 12—14. 20 ff. mit dem was oben (Anm. 958 ff.) über die Schriftlichkeit der Verträge und die Zuziehung von drei Zeugen nach dem Rechte der Ecloga gesagt ist, endlich das δάνειον ἐπὶ κοινωνίᾳ in §. 17 mit dem §. 68 unter no. 3 Bemerkten.

73) Auch die Aehnlichkeit der Sprache in der Ecloga, den Leges rusticae, militares und navales ist nicht zu verkennen, wiewohl einige wahrscheinlich unächte Paragraphen der Lezteren einen noch mangelhafteren sprachlichen Ausdruck haben. — Ueber die ὁλοσηρικὰ ὅμοια τῷ χρυσῷ in §. 40 vgl. meine Abh. »Eine Verordnung Justinian's über den Seidenhandel« (in den Memoiren der Petersburger Akademie to. IX no. 6) II, 2 Anm.

zum *magister navis* und zu Dritten ist nirgends die Rede.[1074] Sodann ist eigenthümlich, dass als gewöhnlich der Fall vorausgesezt wird, dass die Befrachtung nicht auf Grund einer Miethe, sondern in Form eines Compagniegeschäfts erfolgt, wo Befrachter und Schiffer Gewinn und Verlust theilen.[75] Ebenso wird einer Gemeinschaft zwischen zwei Schiffern gedacht.[76] Endlich ist das Recht der *Lex Rhodia de jactu* dahin abgeändert, dass alle Unfälle, die Schiff oder Ladung ohne Schuld des Einen oder des Anderen treffen, von Schiffer, Befrachter und Reisenden gemeinschaftlich zu tragen sind. So findet gewisser Massen eine gegenseitige Assecuranz von Schiff und Ladung gegen Seegefahr und Seeraub statt, und es sind die Grundsäze oder Antheile, nach welchen Schiffer, Befrachter und Reisende zum Ersaz des Schadens beizutragen haben, genau bestimmt.[77]

Diese Eigenthümlichkeiten des νόμος ναυτικὸς erklären sich aus der Lage, in welcher sich Handel und Schifffahrt in damaliger Zeit befanden. Seit den Zeiten des Kaisers Heraclius war das Reich dem Anstürmen der Slaven, Saracenen und Normannen ausgesezt, und zu dieser äusseren Bedrängniss kamen die durch den Bilderstreit hervorgerufenen inneren Unruhen. Unter diesen Umständen mussten Handel und Schifffahrt schwer leiden und das Unwesen der Seeräuberei überhand nehmen.

1074) Der §. 8 wo ein ναύκληρος πιστευθεὶς τὸ πλοῖον. der §. 12 wo ein πιστικός, und der §. 26 wo ein δεσπότης τοῦ πλοίου vorkommt, müssen nicht nothwendig vom *magister navis* und *exercitor* verstanden werden.

75) Vgl. §. 9 in f. §. 27. 28. 32 des νόμος ναυτικός.

76) Vgl. §. 21 daselbst. — Ja es scheint sogar häufig eine Art Compagnie zwischen Schiffer und Schiffsleuten bestanden zu haben, wo dann Schiffer und Schiffsleute verhältnissmässige Antheile am Gewinn erhielten. Ein ναύτης, der statt bestimmten Lohnes einen solchen Antheil erhält, heisst μερίτης, im Gegensaze zu einem ἀποτακτάρις, d. h. einem solchen, der auf einen Gewinnantheil verzichtet hat und festen Lohn erhält. (Das Wort ἀποτακτάρις in Ecl. ad Proch. mut. XL, 40 hat Pardessus p. 258 ganz irrthümlich mit *mandatarius* übersezt.) Die verhältnissmässige Höhe der Antheile war durch Gewohnheit bestimmt, wie sie in dem später anzuführenden zusäzlichen νόμος ναυτικὸς in §. 1—7 je nach Anzahl und Dienst der Schiffsmannschaft festgestellt ist.

77) Vgl. §§. 9. 10. 27. 31. 33. 36. 40. 41 des νόμος ναυτικός.

In Folge dessen hörte das Rhedereigeschäft fast gänzlich auf, und den Handel zur See wagten Schiffer und Kaufmann nur noch auf gemeinschaftliches Risiko zu betreiben.

Die Macedonischen Kaiser haben, wie in anderen Beziehungen, so auch in Beziehung auf das Seerecht, das reine Justinianische Recht wiederherzustellen versucht. Denn nach dem Zeugniss des Titelverzeichnisses im Codex Coislinianus 151 hat lib. LIII der Basiliken, welcher das Seerecht enthält, nur aus sieben Titeln bestanden, deren Inhalt lediglich aus Digesten, Codex und Novellen geschöpft war.[1078] Allein die Praxis scheint an dem νόμος ναυτικὸς festgehalten zu haben, und zu mehrerer Bekräftigung desselben hat wohl in dieser Zeit ein Fälscher eine historische Einleitung erfunden, in welcher die Bestätigung des νόμος ῥοδίων ναυτικὸς auf den Kaiser Tiberius zurückgeführt wird. Andere haben dann diese angebliche Geschichte des νόμος ναυτικὸς noch weiter ausgemalt, und Bestätigungen von Vespasianus, Trajanus, Hadrianus, Antoninus, Verus[79], Pertinax, Septimius Severus hinzugedichtet. Gleichzeitig sind einige gewohnheitsrechtliche Normen[80] ebenfalls unter dem Titel νόμος ναυτικὸς in 19 §§. zusammengestellt und nach der Vorrede eingeschoben worden. Diese apokryphen Vervollständigungen finden sich in vielen der oben angeführten Handschriften[81] dem ursprünglichen

---

1078) Von lib. LIII habe ich eine lateinische Uebersezung aufgefunden und in den Monatsberichten der Berliner Akademie 1881 S. 1 ff. herausgegeben.

79) So deute ich das handschriftliche Νιρεὺς oder Ηιρεὺς. Pardessus liegt Νέρων.

80) Und Auszüge aus verschiedenen Rechtsquellen. Der §. 14^{b}. 15 stimmt mit §. 13 des ursprünglichen νόμος ναυτικὸς überein, §§. 14^{a} und 19 sind Summen von Dig. IV, 9, 1 pr. §. 1 und XIV, 1, 1 §. 2.

81) Der πρόλογος lautet übrigens in den verschiedenen Handschriften verschieden, wodurch die fortgehenden Fälschungen recht anschaulich werden. Alle stimmen mehr oder weniger überein bis zu den Worten οὐεσπασιανῷ, ὃς καὶ αὐτὰ σφραγίσας ἐπὶ τῆς λαμπρᾶς συγκλήτου ἀπέλυσεν. Dann aber fahren Einige so fort: οὔλπιος τραϊανὸς ὁ βασιλεὺς ἅμα καὶ τῇ φαιδροτάτῃ συγκλήτῳ σφραγίσαντες ἀπέλυσαν. νιρεὺς ὁ βασιλεὺς σφραγίσας ἀπέλυσεν. αὐτοκράτωρ ἀδριανὸς ἐπὶ ὑπάτων κλαύρου καὶ ἀλεξάνδρου σφραγίσας ἀπέλυσεν εἶναι τὸν ῥόδιον νόμον δίκαιον καὶ ἐπίκρισιν ἔχοντα.

νόμος ναυτικὸς vorangestellt, und haben auch in den gedruckten Ausgaben Aufnahme gefunden.

Nachdem aber der νόμος ναυτικὸς in der Praxis seine Geltung behauptet hatte, musste das Bedürfniss dahin führen, ihn dem Basilikenrechte einzuverleiben. So haben ihn die Verfasser der Synopsis und des Tipucitus[1082] in ihren Handschriften als tit. 8 in lib. LIII Basilicorum vorgefunden und excerpirt.[83] In späteren Handschriften der Basiliken scheint er sogar die Titel 1—7, welche das Justinianische so vielfach abweichende Recht enthielten, gänzlich verdrängt zu haben: wenigstens citiren spätere Scholiasten lib. LIII der Basiliken, als ob dieses Buch nur aus einem den νόμος ναυτικὸς enthaltenden Titel bestanden habe.*)

Man darf wohl annehmen, dass wie der νόμος ναυτικὸς einer Zeit der gesunkenen Schifffahrt sein Entstehen verdankt, so die Fortdauer seiner Gültigkeit ein Zeichen ist, dass die byzantinische Handelsschifffahrt sich nicht wieder zu erheben vermocht hat. Italiener und Spanier waren mittlerweile die Herren des mittelländischen Meeres geworden, und hatten ihr besonderes Seerecht. Mit dem Verfalle der byzantinischen Handelsschifffahrt kam auch der νόμος ναυτικὸς ausser Anwendung, und es begreift sich, dass schon das Prochiron auctum, noch mehr aber Harmenopulus und Blastares denselben gänzlich ignoriren.

§. 73.

Schluss.

Für das Gedeihen des byzantinischen Reichs war es ein trauriges Verhängniss, dass es in dem Justinianischen Rechte eine der mangelhaftesten Creditgesezgebungen ererbt hatte.

Das Recht der selbständigen Forderungen und Verbindlichkeiten, welches nach dem römischen Systeme wesentlich

---

1082) Tipucitus scheint sogar als titt. 8 und 9 die 2 Theile der Leges navales vor Augen gehabt zu haben. Bas. ed. Heimb. V p. 119 not. n.

83) Auch das Titelverzeichniss in Cod. Paris. 1357 führt den νόμος ῥοδίων ναυτικός als tit. 8 auf

*) Basil. XXIII, 1, 62 schol. 8. XXVIII, 2, 1 schol.

auf der Anwendung der Stipulation beruhte, war im Justinianischen Rechte durch die neuesten Vorordnungen über die Stipulation unsicherer und unbestimmter geworden. Im byzantinischen Reiche wurde diese Unsicherheit und Unbestimmtheit noch dadurch gesteigert, dass dort die Stipulation überhaupt nicht eigentlich gebräuchlich war.[1084]

Ebenso hinderlich war für eine gedeihliche Entwickelung der Creditverhältnisse im byzantinischen Reiche, dass Pfand und Bürgschaft im Justinianischen Rechte sich so gestaltet hatten, dass sie nur noch wenig geeignet waren, einem Gläubiger Sicherheit für seine Forderung zu gewähren. Die Hypothek hatte ungemein von ihrer Bedeutung verloren, seit die Menge der gesezlichen Hypotheken und die vielen Privilegien einzelner Hypotheken beim Mangel aller Specialität und Publicität dem Gläubiger jede Zuversicht auf Befriedigung aus dem bestellten Unterpfande raubten. Auch die Bürgschaft hatte als Sicherungsmittel für einen Gläubiger viel von ihrem Werthe verloren, seit Justinian[85] aus falscher Humanität den Bürgen das sogenannte *beneficium excussionis sive ordinis* bewilligt hatte.[86]

Endlich es fehlte dem Justinianischen Rechte ein scharfes Processverfahren, welches den Gläubigern gegen böswillige oder saumselige Schuldner schnell zu ihrer Befriedigung hätte verhelfen können.[87]

In allen diesen Beziehungen war eine Reform des Justinianischen Rechts erforderlich, wenn der Personalcredit sowohl als der Realcredit im byzantinischen Reiche gehoben werden sollte.

Indessen scheint den Byzantinern die Einsicht in die Mängel der Creditgesezgebung verschlossen geblieben zu sein, wie überhaupt dem Alterthume die Erkenntniss richtiger volkswirthschaftlicher Principien abging.[88]

1084) Vgl. oben §. 67.

85) Nov. XI (4).

86) Die Ecloga ignorirt daher Hypothek und Bürgschaft gänzlich

87) S. §. 95.

88) Vgl. meine Abhandlung »Eine Verordnung Justinian's über den Seidenhandel« in den Memoiren der Petersburger Akademie to. IX no. 6.

Die Gesezgebung der Bilderstürmer Leo und Constantinus scheint zwar auch für das Obligationenrecht mancherlei neue und eigenthümliche Bestimmungen getroffen zu haben. (Von den Vorschriften über die Eingehung der Schuldverträge ist oben die Rede gewesen: und die Ecloga[1089] kennt nur das Faustpfand, weiss aber nichts von Hypothek oder eigentlicher Bürgschaft.) Aber diese neuen gesezlichen Bestimmungen der Isaurischen Kaiser waren jedenfalls nicht der Art, um eine Wiederherstellung und Stärkung des Credits zu bewirken. Mit der Restauration des Justinianischen Rechts geriethen sie überdies in Vergessenheit, und nach den Basiliken ist auch nicht einmal der Versuch gemacht worden, durch eine Reform der Gesezgebung eine günstigere Gestaltung der Creditverhältnisse anzustreben.[90]

Auch der Handelsstand hat sich niemals während der ganzen Dauer des byzantinischen Reichs zu einer gesunden Reaction gegen die Mängel des Schuldverkehrs emporgerafft. Es waren die Keime dazu vorhanden in den althergebrachten Privilegien der *argentarii* oder ἀργυροπρᾶται[91]: der Gebrauch von Wechseln, dessen erste Anfänge in Italien bereits im dreizehnten Jahrhunderte vorkommen, musste den Byzantinern durch die italienischen Factoreien in den Handelsstädten des Morgenlandes bekannt geworden sein. Aber es findet sich keine Spur, dass auf jener Grundlage und nach diesem Beispiele ein neues kaufmännisches Recht sich zu entwickeln begonnen habe.[92]

Dem dort über die falschen Massregeln betreffs des Seidenhandels Gesagten ist hinzuzufügen, dass nachdem durch Roger die Seidenzucht und Manufactur nach Sicilien gezogen worden war, Joannes Ducas Vatatzes durch das Verbot seidener Kleidung den Abfluss der Edelmetalle nach Sicilien hemmen zu können geglaubt hat. Niceph. Gregor. I, 6, 4. Coll. V Nov. 4.

1089) Ecloga tit. 10.

90) Die byzantinischen Juristen beschäftigen sich dagegen vielfach mit bekannten Controversen, z. B. über einzelne Säze des Justinianischen Pfandrechts. S. Πεῖρα VI, 1. 2. 13, und den *Tractatus de creditis* in Heidelb. Jahrbüch. 1841 S. 540 ff.

91) Nov. XLIX. LIX (136. Edict. 9) Bas. XXIII, 4. Coll. IV Nov. 71.

92) Die Publicationsverordnung zum Moldauischen Gesezbuche

Der Creditmangel, der eine nothwendige Folge der Justinianischen und byzantinischen Creditgesezgebung war, hat den verderblichsten Einfluss auf die Zustände im byzantinischen Reiche gehabt. Der Zinsfuss stieg sehr hoch, Handel und Gewerbe lagen darnieder, und fielen immer mehr in die Hände der aufblühenden italienischen Städte und ihrer Handelscolonien in den byzantinischen Städten.[1093] Geld wurde fast nur noch in Grundbesiz angelegt: Werthpapiere kannte man damals noch nicht. Jenes liess keinen erwerbsthätigen kräftigen Bürgerstand aufkommen, dieses führte zur vollen Unterdrückung des freien Bauernstandes. So waren denn ein mangelhaftes Obligationen- und Pfandrecht einerseits, und andererseits ein falsches Grundsteuersystem die tiefer liegenden Ursachen des Verfalls des römisch-byzantinischen Reichs.

Das nachfolgende türkische Regiment hatte und hat noch heut zu Tage kein Verständniss für die hier so nöthigen Reformen. Möge es den christlichen Staaten, die sich in unserem Jahrhundert aus und neben der Türkei gestalten, nicht an Staatsmännern fehlen, welche zu einem gesunden socialen Bau den Grund mit Einsicht zu legen verstehen!

---

von 1816 verheisst noch ein besonderes Handelsgesezbuch, und verweist §. 1859 auf dasselbe wegen der ἐμπορικαὶ ἀσσιγνατσίονες, d. h. der Wechsel. Das Walachische Gesezbuch berührt auch das Handelsrecht, und handelt insbesondere Τμ. γ' κεφ. θ' περὶ πολιτζῶν, d. i. von den Wechseln. Im Königreich Griechenland ist das französische Handelsgesezbuch recipirt worden. Vgl. Heidelb. Jahrb. 1839 S. 1165 ff. (Der Wechsel heisst in Griechenland συναλλαγματική.)

1093) Diesen Colonien waren grosse Privilegien — ähnlich denen der verschiedenen fränkischen Nationen in der Türkei — durch Staatsverträge von den byzantinischen Kaisern verliehen. Den ältesten bekannten Vertrag dieser Art vom J. 992 s. Coll. III Nov. 27. Ebendaselbst und in den *Acta* to. III sqq. finden sich zahlreiche spätere Verträge dieser Art.

FÜNFTES BUCH.

STRAFRECHT.

§. 74.

Einleitung.

Während die Geschichte des byzantinischen Civilrechts dadurch von besonderem Interesse ist, dass sie uns die naturgemässe Fortentwickelung des Justinianischen Rechts zeigt und dadurch zur lehrreichen Kritik desselben wird, bietet die Geschichte des byzantinischen Strafrechts keinen Gewinn für die bessere Erkenntniss und Beurtheilung des Justinianischen Strafrechts. Sie lehrt uns im Wesentlichen nur, wie im byzantinischen Mittelalter durch die Gesezgebung der Isaurischen Kaiser ein Strafsystem Geltung erhält, welches so nachhaltig auf die Anschauungen der Bevölkerung eingewirkt hat[1094], dass sich die in neuester Zeit auf der Balkanhalbinsel verübten Grausamkeiten zum Theil als ein Ausfluss derselben darstellen.

In der Geschichte des byzantinischen Civilrechts und zumal in der Geschichte des Grundeigenthums stösst man vielfach auf rechtliche Gestaltungen, wie sie sich gleichzeitig oder später in den germanisch-romanischen Staaten des Abendlandes entwickelten. Die Geschichte des byzantinischen Strafrechts bietet ähnliche Erscheinungen nicht. Insbesondere ist dem byzantinischen Strafrechte das Recht der Compositionen für Verbrechen fremd geblieben. Denn die Privatstrafen — Geldstrafen zu Gunsten des durch ein Verbrechen oder Vergehen Verlezten —, welche das byzantinische wie das Justinianische Recht kennt und welche in jenem zum Theil noch eine weitere Ausbildung erfahren haben[95], sind ihrem innersten Wesen nach von dem

1094) Noch in dem Walachischen Gesezbuch von 1818 kommt die Strafe des Handabhauens vor.

95) Z. B. für die *rustici* in den Leges rusticae. S. auch Coll. III Nov. 18 c. 1. 2.

Systeme der germanischen Compositionen verschieden.[1096] Bei der Mangelhaftigkeit der byzantinischen Strafrechtspflege darf es nicht Wunder nehmen, dass im gewöhnlichen Leben der Verlezte geneigt war sich mit dem Verbrecher vergleichsweise abzufinden[97]; aber noch Constantinus Porphyrogenitus[98] verbietet ausdrücklich für Verwundungen und dergleichen von dem Thäter Etwas zu fordern.

In der Geschichte des byzantinischen Civilrechts lässt sich eine Einwirkung der christlichen Lehren nur im Personenrechte und auch hier nur in beschränktem Masse erkennen. Das byzantinische Strafrecht zeugt noch weniger von ächt christlichem Geiste: die Beziehungen auf das strenge Mosaische Strafrecht haben nur nachtheilig eingewirkt. Dagegen hat allerdings das Recht der orthodoxen Kirche einen wesentlichen Einfluss auf die Strafrechtspflege geübt. Es hatte sich in der Kirche ein ausgebildetes Pönitentiarsystem entwickelt: es lag der Gedanke nahe, dass der Sünder, der seine Unthat durch kirchliche Strafen gebüsst, nicht auch noch weltliche Strafe verdiene. Wie dieser Gedanke durch das Asylrecht der christlichen Kirchen zu praktischer Geltung gelangte, wird sich im Nachstehenden zeigen.

§. 75.

Das Asylrecht.

Das Asylrecht (ἀσυλία, ἐκ τῶν ὅρων ἀσφάλεια) der christlichen Kirchen[99] gab dem Verbrecher, wie dem Schuldner bis auf

---

1096) Die in Ecl. ad Proch. mut. XVIII, 31—38 (vgl. meine Ausgabe des Prochiron p. CLIII not. 90 mit Leg. Rhod. §. 7) enthaltenen Spuren von Compositionen entstammen den in Süditalien geltenden Leges Rotharis 112. 113 und den Assisse Norm. c. 32. Von Compositionen für παρθενοφθορία und φόνος wird weiter unten §. 81 zu Ende die Rede sein.

97) Die Πεῖρα LXVI, 27 zeigt, wie selbst die Richter darauf hinzuwirken suchten. Ueber das *transigere de crimine* handelt Cod. 2, 4, 18.

98) Coll. III Nov. 13 c. 3. — Nach dem Walachischen Gesezbuche VI, 1 §. 4 hat sich der Todtschläger mit den Verwandten des Getödteten durch Geld abzufinden.

99) Ueber dieses Asylrecht und die von gewissen Behörden ertheilten Freibriefe (λόγοι) handelt ausführlicher Cujac. expos. Nov. 17

Weiteres Schuz.[1100] Flüchteten sie bewaffnet in das Asyl, so mussten sie vor allen Dingen die Waffen niederlegen. In den ummauerten Höfen oder Gärten (ὅροι, περίβολοι) der Kirchen konnten sie sich unbehelligt bewegen und schlafen: Nahrung und Kleidung wurde ihnen von der Kirche gewährt. Wer sie gewaltsam diesem Zufluchtsorte entriss, wurde wie ein Majestätsverbrecher oder als *sacrilegus* mit dem Tode bestraft. Auch konnten sie von dem Bischoff oder den Kirchenvorstehern nicht verstossen werden, ausgenommen wenn sie die Waffen, die sie bei sich führten, niederzulegen sich weigerten. Die Kirchenvorsteher hatten sie bei ihrem Eintritte zu verhören: es konnten ihnen kirchliche Bussen wegen etwa verübter Unthaten auferlegt werden, nach deren Verbüssung Loszettel deshalb ausgestellt wurden: ausserdem aber musste dem competenten Richter, in Konstantinopel aber dem Kaiser Bericht über sie erstattet werden. Sie konnten sich während ihres Aufenthalts im Asyle[101] gegen Civilklagen ihrer Gläubiger eventuell durch Mandatare vertheidigen: wurde gegen sie erkannt, so wurde die Execution in ihr Vermögen vollstreckt: hatten so die Gläubiger ihre Befriedigung erhalten, oder waren dieselben sonst durch Zahlung oder Vergleich befriedigt worden, so hatte der Schuldner kein Recht länger in dem Asyle zu verweilen. Verbrecher aber wurden auch durch Verbüssung der auferlegten kirchlichen Strafen nicht frei, der ertheilte Loszettel gab ihnen keine Sicherheit vor gerichtlicher Verfolgung, falls sie das Asyl verliessen, wenn nicht der Kaiser oder sein Stellvertreter ihnen einen Freibrief (λόγος) ertheilte. Erst dann, wenn sie sich mit ihrem Ankläger oder dem Verlezten, sofern dies zulässig war,

---

und Obss. VIII, 40. Gothofred. ad Cod. Theod. IX, 45. Heimbach in den Krit. Jahrb. f. deutsche RW. IX S. 360 ff. S. auch Ducange s. v. λόγος und ὅροι. Zu den alten heidnischen Asylen im Morgenlande vgl. Tacit. Annal. 3, 61. Ein Beispiel besonderer Verleihung des Asylrechts in den Script. post Theoph. ed. Par. p. 67.

1100) L. 3. 6 C. *de his qui ad ecclesias confugiunt.* Edicta Praef. Praet. X, 1. XVII.

101) Auch konnte ihnen von dem Magistrate ein Freibrief auf 30 Tage gegeben werden, damit sie ohne Furcht vor Personalexecution für ihre Vertheidigung ausserhalb des Asyls sorgen konnten.

abgefunden hatten, oder wenn ihr Verbrechen verjährt, oder Abolition oder Begnadigung erfolgt war, fiel jeder Grund für ihren Aufenthalt im Asyle hinweg.

Gewisse Schuldner oder Verbrecher waren indessen von der Wohlthat dieses Asylrechts ausgeschlossen, und zwar

1. Juden, Kezer und Nichtchristen, auch wenn sie zum Schein sich zur orthodoxen Religion bekennen zu wollen erklärten.[1102]

2. Flüchtige Sklaven; diese sollen ihren Herren mit den etwa gestohlenen Sachen wieder ausgeliefert werden, sobald ihnen der Leztere eidlich die straffreie Rückkehr verspricht.[103] Aehnlich wird mit Allen verfahren, die einer gewissen *conditio* unterliegen.

3. Die Steuererheber, welche die vereinnahmten Steuern nicht abgeführt haben; diese soll auch ein von dem Provincialstatthalter ausgestellter Freibrief (λόγος ἀσυλίας) nicht schützen.[104]

4. Diejenigen, welche rückständige Steuern schulden: diese sollen zwar gegen Bedrückungen der Steuerheber geschützt, die Steuer aber von ihnen beigetrieben werden.[105]

5. Mörder, Ehebrecher und Entführer von Jungfrauen.[106]

6. Endlich Hochverräther.[107]

1102) L. 1 C. I, 12. Nov. XXXIV (37).

103) L. 4. 6 §. 5 C. eod. (Vgl. auch l. 2 D. I, 6.) Nov. XIII (5) c. 2 §. 1 spricht hier von πίστιν διδόναι, wofür Theodorus Brev. V c. 2 λόγον ἀπαθείας sezt. Näheres bestimmt eine angebliche Verordnung Justinian's, welche unter der Ueberschrift Τὸ παρὰ τοῦ βασιλέως Ἰουστινιανοῦ τῇ μεγάλῃ ἐκκλησίᾳ γενόμενον χρυσόβουλλον in meiner Ausgabe der Justinianischen Novellen I p. XI herausgegeben ist. Ein Beispiel in *Acta* II p. 462.

104) L. 10 C. X, 19. Nov. XVI (Edict. I) prooem. Flüchten sie dennoch in die Kirche, so sollen sie mit sicherem Geleite (λόγος) in eine andere Eparchie transportirt werden. Nov. VI (Edict. 10). Vgl. auch Nov. CLII (128) c. 13.

105) Nov. XXI (17) c. 7 §. 1. Vgl. auch Nov. V. XCVI c. 10. 23 (Edict. 2. 13).

106) Nov. XXI (17) c. 7 pr. — Auch der Statthalter sollte nach seiner Absezung auf ein Asyl keinen Anspruch haben. Coll. I Nov. 9.

107) Malalas in Chronogr. ed. Ven. p. 83: ἐκβληθεὶς ἐκ τῶν ὅρων οἷα κατὰ τοῦ βασιλέως σκεψάμενος.

Es konnte nicht fehlen, dass das Asylrecht der christlichen Kirchen vielfach zu Eingriffen in die geordnete Strafrechtspflege Veranlassung gab, was um so mehr empfunden wurde, je strenger die auf eine Verlezung desselben gesezte Strafe war. Aus diesem Grunde haben die Isaurischen Kaiser in dem vom Strafrecht handelnden Titel der Ecloga eine das Asylrecht wesentlich einschränkende Bestimmung vorangestellt.[1108] Einerseits soll der geistliche Vorsteher gehalten sein, auf den begründeten Antrag des Verlezten den Kirchenflüchtigen herauszugeben[109], damit dessen Sache vor dem weltlichen Richter untersucht und abgeurtheilt werde. Andererseits soll derjenige, welcher den Kirchenflüchtigen gewaltsam dem Asyle entreisst, nur körperliche Züchtigung erleiden, im Uebrigen aber gegen den Flüchtigen das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden.

Nachdem aber die Kirchenreformation zu Gunsten der orthodoxen Geistlichkeit unterdrückt worden war, kam auch das Asylrecht der Kirchen wieder zu erweiterter Geltung. Zwar die Todesstrafe, mit welcher das ältere Recht jede Verlezung desselben bedrohte, wurde nicht wieder eingeführt. Sondern eine Verordnung[110] bestimmte, dass der geistliche Vorsteher, der den Flüchtling verräth, seiner geistlichen Würde beraubt und denselben Uebeln unterworfen werden solle, mit denen der Flüchtling heimgesucht werde. Der Archon, der den Flüchtling dem Asyle entreisst, solle ebenfalls seiner Würde verlustig

---

1108) Ecl. XVII, 1.

109) Die Ecloga sezt hinzu »μετὰ ἀσφαλῶν«, oder nach anderen Lesarten μετὰ ἀσφαλειῶν. Es ist wohl die eidliche Zusicherung gemeint, dass dem Flüchtling ausser der eventuellen gerichtlichen Bestrafung kein Leid widerfahren solle.

110) Diese Verordnung, oder ein Stück derselben, ist neuerdings unter der Ueberschrift Ἐκ τῆς διατάξεως ἐκτεθείσης ὑπὲρ τῶν προσφύγων τῆς μεγάλης ἐκκλησίας καὶ τῶν ἁπανταχοῦ τῆς οἰκουμένης θείων ἐκκλησιῶν gedruckt erschienen in meiner Ausgabe der Justinianischen Novellen I p. XIII. Sie findet sich wiederholt im Proch. auct. XXXIX, 249, und zwar hier unter der Ueberschrift Νομοθεσία τοῦ ἰουστινιανοῦ περὶ τῶν προσφύγων. Allein die Aehnlichkeit der in ihr enthaltenen Strafbestimmungen mit denen des Prochiron ist wohl ein genügender Beweis für das jüngere Alter der Verordnung.

gehen, und ausserdem gegeisselt und bestraft werden und der Vermögensconfiscation verfallen. Das Prochiron[111] aber verordnete, dass Jeder, der einen Kirchenflüchtigen gewaltsam aus dem Asyle reisst, gegeisselt, geschoren und in ewige Verbannung geschickt werden soll. Diese Bestimmung ist in die Basiliken aufgenommen worden[112], und praktisches Recht geblieben.[113] Die Missbräuche des Asylrechts haben zwar wiederholt die Kaiser zum Einschreiten veranlasst[114], gleichwohl aber ist das gesammte Asylrecht insbesondere der Sophienkirche in Konstantinopel noch im J. 1343 vom Kaiser Joannes Palaeologus (unter der Vormundschaft des Joannes Cantacuzenus) ausdrücklich bestätigt worden.[115] Und es hatte das Asylrecht allmählich eine um so grössere Bedeutung erhalten, als die Anschauung aufkam[116], dass der Kirchenflüchtling, wenn er im Asyle kirchliche Busse gethan und einen Loszettel[117] erhalten habe, nicht auch nochmals von dem weltlichen Richter körperlich bestraft werden könne.

§. 76.

Strafarten.

Das System der Strafen, wie es die Geseze der Isaurischen Kaiser (— die Ecloga, die Leges rusticae, militares und navales —) aufstellen, weicht nicht unwesentlich von dem Systeme ab, welches dem Justinianischen Rechte zum Grunde liegt.

Als regelmässige Kapitalstrafe (κεφαλικὴ oder ἐσχάτη τιμωρία) sezt die Ecloga die Enthauptung durch das Schwert (das

111) Proch. XXXIX, 7. Epan. XL, 9.

112) Basil. LX, 45, 18.

113) Vgl. Basil. LX, 51, 37 schol. 1. Harm. II, 9, 3.

114) Bals. ad c. 74 S. Basilii. Vgl. unten §. 82.

115) Acta et diplomata I p. 232 sq.

116) Vgl. Πεῖρα LXVI, 24 sqq. In den Quellen des Justinianischen Rechts findet sich keine Spur dieser Rechtsansicht.

117) Coll. IV Nov. 68 prooem. braucht den Ausdruck γράμμα ἀπαθείας.

ξίφει τιμωρεῖσθαι).[118] Nur für besondere Fälle kennt sie die Strafe des Feuers (das πυρὶ παραδίδοσθαι)[119] und des Galgens (das φουρκίζεσθαι).[120] Andere Kapitalstrafen des älteren Rechts, wie das *bestiis objici*, das Säcken, kommen in der Ecloga nicht mehr vor.[121]

Dagegen ist charakteristisch für die Ecloga ein ausgebildetes System von verstümmelnden Leibesstrafen. In den älteren römischen Strafgesezen waren verstümmelnde Strafen nicht angedroht: nur die Magistrate scheinen, in so weit ihnen Strafgerichtsbarkeit zustand, zuweilen *extra ordinem* auf solche Strafen erkannt zu haben. Erst in der späteren kaiserlichen Gesezgebung wird für einige wenige Verbrechen das Abhauen des Fusses oder der Hand als Strafe gesezt.[122] Die Isaurischen Kaiser aber drohen mit Vorliebe verstümmelnde Strafen an, Abhauen der Hand (χειροκοπεῖσθαι)[123], Ausschneiden der Zunge (γλωσσοκοπεῖσθαι)[124], Blenden oder Ausstechen der Augen (τυφλοῦσθαι)[125], Abschneiden der Nase (ῥινοκοπεῖσθαι)[126] oder des männlichen Gliedes (καυλοκοπεῖσθαι).[127]

Die niedrigste Leibesstrafe ist die Prügelstrafe. Die Ecloga und die Leges rusticae gebrauchen hier die Ausdrücke τύπτεσθαι, δαίρεσθαι oder δέρεσθαι, ἀλλακτὰ λαμβάνειν oder τύπτε-

---

118) Ecl. XVII, 33. 38. 41. 42. 43. 45. 46. 52. In anderen Quellen werden die Ausdrücke ἀποτέμνεσθαι oder ἀποκεφαλίζεσθαι gebraucht.

119) Ecl. XVII, 41. Leges rust. 8, 4.

120) Ecl. XVII, 50. Leges rust. 9, 2. 3. In anderen Quellen finden sich die Ausdrücke εἰς φοῦρκαν ἀναρτᾶσθαι (Proch. XXX, 17) oder ἀνασκολοπίζεσθαι (Epan. XL, 20).

121) Vgl. auch Bals. ad Nomoc. IX, 25 in Σύντ. I p. 190.

122) Cujac. Obss. VII, 13.

123) Ecl. XVII, 10. 11. 13. 14. 16. 18. 46. 47. In den Leges rust. 8, 2. 3 kommt auch ein Brandmarken der Hand vor. Dass nicht beide Hände abgehauen werden durften, wiederholt das Proch. XXXIX, 23 ausdrücklich aus Justinian's Nov. CLXVI (134) c. 13.

124) Ecl. XVII, 2. Leges rust. 3, 6.

125) Ecl. XVII, 5. Leges rust. 2, 7. 12.

126) Ecl. XVII, 23—27. 30—34.

127) Ecl. XVII, 39.

σθαι, μαστίζεσθαι oder μάστιγας τύπτεσθαι.[128] Ob durch diese verschiedenen Ausdrücke verschiedene Arten der körperlichen Züchtigung bezeichnet werden sollen, ist nicht ganz klar.[129]

Von Freiheitsstrafen kennt die Ecloga nur die Verbannung oder Ausweisung (ἐξορία): sie erscheint im Ganzen als eine niedrigere Strafe: in der Regel ist sie mit vorgängiger körperlicher Züchtigung und Abscheeren der Haare (κουρὰ) verbunden.[130] Gefängniss kommt, wie regelmässig im Justinianischen Rechte, so auch in der Ecloga[131] nur als Untersuchungshaft (φυλακὴ) vor. Von einem Einsperren in ein Kloster ist in der Gesezgebung der mönchsfeindlichen Isaurischen Kaiser begreiflicher Weise nicht die Rede.

Vermögensstrafen endlich werden in gewissen Fällen zu Gunsten des Verlezten angedroht.[132] Eine Confiscation des Vermögens (δήμευσις) ist aber nur in einem Falle aus dem Justinianischen Rechte beibehalten.[133]

Wenn man auf den ersten Blick geneigt sein könnte, das Strafrecht der Ecloga wegen der zahlreichen verstümmelnden Strafen für ein barbarisches zu halten, so wird man sich doch vergegenwärtigen müssen, dass die Isaurischen Kaiser diese Strafen wegen der Worte des Herrn Matth. 5, 29. 30 für gerechtfertigt halten mochten, und dass sie jedenfalls mit der Einführung dieser Strafen eine Milderung des Justinianischen

---

1128) Ecl. XVII, 1. 5. 13. 15. 19. 20. 22. 26. 35. 37. Leges rust. 2, 2. 6 sqq. 5, 1. 2. Im Proch. XXXIX, 6 kommt vor der Ausdruck ῥοπαλίζεσθαι.

129) Vgl. 10 pr. D. *de poenis*. Ecl. lib. I—X Basil. VI, 4 »ῥοπαλίζει τούτους καὶ φραγελλίζει ἤτοι διὰ σχοίνου πλεκτῆς τύπτει«. Cod. Paris. gr. 1384 fol. 179 sq. »ἀλλακτὸν ὅ ἐστιν ἑβδομήκοντα (?) φραγγέλια. — Τὸ φραγγέλιον μῆκος πηχέος ἢ καὶ πλείονος, πλάτος δακτύλων δύο, ἁπαλὸν λίαν μεμερσεμένον καὶ ἀκίνδυνον.« Basil. LX, 51, 26 schol. 3. Ducange s. v. ἀλλακτὸν, μαγκλάβιον, ξυλαγώγιον, φραγέλλιον.

130) Ecl. XVII, 4. 11. 13. 15. 24. 28. 29. 36. 44. 47. 48. Besondere Arten der ἐξορία werden nicht hervorgehoben. Bei dem κουρεύειν ist an ein einfaches Abscheeren des Haupt- und Barthaares zu denken, nicht an die κουρὰ beim Mönchwerden. Vgl. Ducange s. v. κουρεύειν.

131) Ecl. XVII, 3. Vgl. Bas. LX, 51, 8 §. 9 sch. 11.

132) Ecl. XVII, 22. 29. 31. Leges rust. passim.

133) Ecl. XVII, 44.

Strafrechts beabsichtigten, indem dieselben in den meisten Fällen an die Stelle von Kapitalstrafen gesezt worden sind.[1134] Hält man dies damit zusammen, dass die qualificirten Todesstrafen des Justinianischen Rechts ebenso wie die Confiscationen des Vermögens in der Ecloga grösstentheils beseitigt sind, und dass von dem gewaltsamen Einsperren in ein Kloster nirgends mehr die Rede ist, so möchte das Urtheil über die Strafgesezgebung der Bilderstürmer weniger ungünstig ausfallen. Und auch das dürfte zu Gunsten derselben angeführt werden können, dass die Ecloga die gleiche Strafe[135] Hohen und Niedrigen, Reichen und Armen droht, während das Justinianische Recht für jene und diese nicht selten ohne genügenden Grund eine verschiedene Ahndung eintreten lässt.[136]

Das Strafsystem der Ecloga ist im Ganzen für die späteren Zeiten massgebend geblieben.[137] Die betreffenden Stellen der Ecloga sind grösstentheils theils wörtlich theils in etwas anderer Fassung oder mit geringen Abänderungen in das Prochiron, die Epanagoge und selbst in die Basiliken[138] aufgenommen worden. Allerdings aber ist das Strafsystem der Ecloga nicht in seiner Reinheit beibehalten oder durchgeführt worden. Die das Strafrecht enthaltenden Titel der Digesten

---

1134) Wohl auch mit Rücksicht hierauf wird die Ecloga in ihrer Ueberschrift als eine ἐπιδιόρθωσις εἰς τὸ φιλανθρωπότερον bezeichnet. So wird z. B. die Strafe des Falschmünzers, welche nach l. 2 C. *de falsa moneta* der Tod durch Feuer und die Vermögensconfiscation ist, in der Ecloga XVII, 18 in das Abhauen der Hand ermässigt.

135) Nur wo es sich um Vermögensstrafen handelt, ist selbstverständlich für Unvermögende statt deren eine andere Strafe gesezt.

136) l. 9 §. 11 sqq. l. 28 §. 2. 5. 11. l. 38 §. 2. 5. 7—9 D. *de poenis.* — Die Privilegien der πρωτοσπαθάριοι hinsichtlich der Bestrafung verwirft nochmals Coll. III Nov. 29 c. 5.

137) Darauf bezieht sich hauptsächlich die Stelle im Prooem. Prochiri §. 2 »ἀποτρόπαιος . . . . γέγονεν ὁ πρῴην ἐγχειρίδιος, οὐχ ὅλος μέντοιγε ὁλικῶς, ἀλλ' ὅσον ὤφειλεν«.

138) Das Recht der Basiliken rühmt deshalb Blastar. M, 9. Die l. 3 C. *de cust. reor.* 9, 4 ist in den Basiliken ausgelassen wegen Nov. CLXVI (134) c. 9. — Ueber die τῶν ἐνόχων τιμωρία s. Basil. 60, 36, 17. 39, 28. — Das schol. I zu Bas. 60, 51, 26 verbreitet sich über die Stufenfolge der Strafen.

und des Codex haben im Ganzen ebenfalls Aufnahme in die Basiliken gefunden, und so finden sich insbesondere für Verbrechen oder Vergehen, welche in der Ecloga nicht ausdrücklich berührt werden, die alten Strafen, die vielfach mit dem Geiste des neuen Strafsystems im Widerspruch stehen.

Auch spätere kaiserliche Verordnungen führen wieder Strafen ein, die die Ecloga absichtlich beseitigt hatte. So wird vielfach wieder die Confiscation des Vermögens angedroht.[1139] So wurde durch Leo den Weisen und Constantinus Porphyrogenitus[140] die Einsperrung in ein Kloster wieder eingeführt, welche indessen von Manuel Comnenus[141] als eine unpassende Strafe bezeichnet und durch lebenslängliches Gefängniss ersezt wird.

Mehr im Geiste der Ecloga war es, dass in der späteren Zeit die Vollstreckung der Todesstrafe immer seltener geworden zu sein scheint. Nicht nur, dass der Kaiser Nicephorus Botaniates[142] die Theodosische Verordnung[143] wieder einschärfte und vorschrieb, dass ein auf den Tod[144] lautendes Urtheil nicht vor dem dreissigsten Tage und erst dann vollstreckt werden solle, wenn der Kaiser dasselbe bestätigt habe. Sondern es wird auch berichtet[145], dass während der Regierung des Joannes Comnenus (1118—1142) kein Todesurtheil vollstreckt worden sei, und Balsamon scheint[146] überhaupt die Todesstrafe als nicht mehr gültig zu betrachten.

1139) Coll. II Nov. 35. 63. Coll. III Nov. 11 c. 2. Coll. V Nov. 26 c. 5. 8.

140) Coll. II Nov. 32. Coll. III Nov. 11.

141) Coll. IV Nov. 68.

142) Coll. IV Nov. 12.

143) l. 20 C. *de poenis*.

144) Oder verstümmelnde Strafen »τῆς ἄλλης εἰς σῶμα διὰ σιδήρου πληγῆς«?

145) Nicetas Choniat. in Joanne Comneno in fine. Gibbon ch. 48 drückt dies so aus, als ob damals die Todesstrafe aufgehoben worden sei.

146) Bals. ad Nomoc. IX, 25 im Σύνταγμα I p. 190 sq. Die Stelle ist freilich sehr verdorben.

§. 77.

Meineid.

Die Ecloga und die spätere[1147] byzantinische Gesezgebung bieten an sich oder dem Justinianischen Rechte gegenüber mancherlei Eigenthümlichkeiten, theils in so fern sie überhaupt gewisse Handlungen als strafwürdig ansehen, theils in so fern sie gewisse verbrecherische Handlungen mit mehr oder minder strengen Strafen bedrohen. Das Wichtigere soll nach der Ordnung der Ecloga hervorgehoben werden, so dass zuerst vom Meineid (ἐπιορκία) zu handeln ist.

Das Justinianische Recht[148] geht von dem Grundsaze aus, dass ein Meineid oder Eidbruch an sich von dem weltlichen Richter nicht zu bestrafen sei.[149] Nur für einzelne besondere Fälle ist Strafe gedroht[150]; ausserdem tritt Strafe ein, wo der Meineid mit einem anderen Verbrechen concurrirt.[151] Die Ecloga[152] dagegen geht von einem anderen Gesichtspuncte aus. Sie verordnet:

»Wer auf Grund eines richterlichen Urtheils oder zur Bekräftigung des abgelegten Zeugnisses oder einen von dem Geg-

---

1147) Eine ältere Sentenz des Mauricius über den Mörder eines Schiffbrüchigen s. Coll. I Nov. 21.

148) Eine Zusammenstellung der betreffenden Stellen gibt der Nomoc. XIV titt. XIII, 18. Τὸ τῆς ἐπιορκίας ἔγκλημα, von welchem Theod. Brev. Nov. 51 ungenauer Weise spricht, wird von Balsamon ad Nomoc. XIII, 18 im Σύντ. τ. καν. I p. 320 gar auf die *lex Julia peculatus* gedeutet. — Justinian, der in Nov. XXVIII (77) c. 1 §. 1 das blosse Fluchen verpönt hatte, hätte consequenter Weise jeden Meineid oder Eidbruch unter Strafe stellen müssen.

149) l. 2 C. *de reb. cred.* Vgl. zu dieser Stelle den Stephanus zu l. 13 §. 6 D. eod. in Basil. ed. Heimb. II p. 542.

150) L. 13 §. 6 D. *de jurejur.* (Vgl. Bas. XXII, 5, 26 sch. 2. 3.) l. 16 D. *de testib.* l. 41 C. *de transact.* l. 13 C. *de testib.* (Vgl. Bas. XXI, 1, 37 sch. 1. 3. 4.) l. 37 C. *de dignitat.* Nov. CLV (123) c. 20. (Vgl. hiezu Coll. II Nov. 76.)

151) L. 4 D. *stellionat.* Nov. XXVIII (77).

152) Ecl. XVII, 2. Die Leges navales c. 14 kennen ebenfalls die Strafe der ἐπιορκία. Ebenso die Novelle des Romanus Lacapenus JGR. III p. 240.

ner zugeschobenen Eid unter Berührung der heiligen Evangelien schwört, und später als Meineidiger erwiesen wird, dem soll die Zunge ausgeschnitten werden.«

Diese Bestimmung ist in etwas anderer Wortfassung in das Prochiron und die Epanagoge[1153] aufgenommen worden; dass sie aber dem Justinianischen Rechte widerspreche, hebt der Scholiast der Epanagoge[154] ausdrücklich hervor. Die Basiliken dagegen kennen dieselbe nicht, sondern reproduciren einfach das Justinianische Recht. An die Basiliken halten sich deren Scholiasten, sowie die Pira[155]; in den späteren Rechtsbüchern[156] aber kehrt neben den betreffenden Stellen der Basiliken auch die Bestimmung der Ecloga wieder, so dass in der Praxis der Gerichte eine grosse Unsicherheit geherrscht haben muss.

§. 78.

Hochverrath und Majestätsbeleidigung.

Der Hochverrath (καθοσίωσις) wird nach Justinianischem Rechte mit dem Tode und mit Confiscation des Vermögens bestraft.[157] Wegen einer blossen Majestätsbeleidigung soll aber der Thäter nicht gleich bestraft werden. Denn wenn er aus Leichtsinn gehandelt, verdiene er Verachtung; wenn aus Wahnsinn, so sei er zu bedauern: wenn wegen erlittenen Unrechts[158], so sei er zu entschuldigen. Darum soll jedesmal erst dem Kaiser Bericht erstattet werden, damit er entscheide, ob und wie die Beleidigung geahndet werden solle.[159]

1153) Proch. XXXIX, 46. Epan. XL, 70.

154) Epan. XL, 70 schol. a.

155) Πεῖρα LXIX, 1. Auch Bals. ad Nomoc. XIII, 18.

156) Proch. auct. XXXIX, 146. Harm. I, 7, 19. Blast. E, 32 in f. — Bemerkenswerth ist noch Proch. auct. XXXIX, 53, wo eine sonderbare Geldstrafe für die κοσμικοὶ ψευδομαρτυροῦντες vorkommt.

157) Cod. IX, 8, 5.

158) Das »*ab injuria*« übersezt Anatolius (im Nomoc. XIV titt. IX, 36) mit ὡς ἀδικούμενος, Thalelaeus (Basil. LX, 36, 13) mit ἐξ ἀδικίας. S. jedoch Cujac. Obss. XVI, 10.

159) Cod. IX, 7. Vgl. Epanag. II schol. a.

Die angegebenen Gründe, auf die auch Balsamon[1160] besonders aufmerksam macht, hätten dahin führen müssen, auch bei einem Hochverrath zuvörderst die Meinung des Kaisers einzuholen. Dies hat nun die Ecloga consequenter Weise vorgeschrieben, indem sie sagt[161]:

»Wer gegen den Kaiser oder den christlichen Staat agitirt oder sich in Verschwörungen einlässt, den gehörte es sich als Einen, der den Untergang des Ganzen anstrebt, zur selben Stunde hinzurichten. Allein damit nicht Richter etwa aus Feindschaft gegen Jemand denselben ohne Recht tödten und sich zulezt damit entschuldigen, dass er gegen den Kaiser geredet habe, so gebürt sich, dass der Thäter am betreffenden Orte in strengen Gewahrsam genommen und an den Kaiser Bericht erstattet werde, damit dann geschehe, was dieser zu thun entscheidet und beschliesst.«

Das spätere byzantinische Recht[162] hat aber diese Bestimmung wieder fallen lassen. Prochiron und Epanagoge[163] sagen ganz kurz: »Wer gegen das Heil des Kaisers agitirt, verfällt dem Tode und der Confiscation des Vermögens«; die Basiliken[164] reproduciren nur das Justinianische Recht, und auch in die späteren Rechtsbücher[165] ist die Stelle der Ecloga nicht aufgenommen.[166]

§. 79.

Verbrechen gegen den orthodoxen Glauben.

Wie die Gesezgebung seit Constantin dem Grossen und besonders auch unter Justinian reich ist an Privilegien

1160) Bals. ad Nomoc. IX, 36.

161) Ecl. XVII, 3.

162) Die Ecloga priv. aucta XVII, 3, 4 stellt der Stelle der Ecloga eine Summe von Cod. IX, 7. 8, 5 voran.

163) Proch. XXXIX, 10. Epan. XL, 12.

164) Basil. LX, 36.

165) Vgl. z. B. Harm. VI, 14.

166) Es mag hier noch bemerkt werden, dass Leo der Weise in Nov. 62. 63. 67 für einige Fälle, die den Majestätsverbrechen zugerechnet zu werden pflegen, gelindere Strafen eingeführt hat. Von diesen Novellen wird wenigstens die Nov. 67 von den Späteren als praktisch behandelt. Vgl. meine Novellae p. 163 not. 1.

für die Kirche und ihre Diener, für Klöster und Mönche, so ist sie auch fruchtbar gewesen an Strafgesezen gegen Nichtchristen und die Häretiker der verschiedensten Secten. Auch von den Nachfolgern Justinian's sind derartige Geseze erlassen worden, so von Justinus II über die Samariter.[1167]

Nicht ganz klar ist, wie sich die Isaurischen Kaiser dieser Gesezgebung gegenüber verhalten haben. Nach dem, was von den byzantinischen Chronisten[168] über ihr Verfahren gegen die Juden und gegen die Anbeter der Heiligen und ihrer Bilder berichtet wird, müsste man erwarten, dass es in der Ecloga an Strafgesezen gegen dieselben nicht fehlen werde; in anderer Richtung müsste man in der Ecloga nach Spuren von Duldsamkeit suchen wenigstens gegen diejenigen christlichen Secten, welche die Verwerfung des Bilderdienstes mit den Ikonoklasten gemein hatten. Diesen Erwartungen entspricht jedoch die Ecloga nicht. Als ein Zeichen der Toleranz könnte gedeutet werden, dass die Ecloga[169] zur Bekehrung Abtrünniger die Beihülfe weltlichen Zwanges verweigert und dieselbe allein der Kirche überlässt: allein andererseits[170] bedroht sie doch wenigstens die Manichäer und Montanisten mit der Strafe des Schwertes. Was aber die Verfolgung der Juden und des Cultus der Heiligen und Bilder betrifft, so schweigt darüber die Ecloga gänzlich. Es muss dahin gestellt bleiben, ob dies damit zusammenhängt, dass die Ecloga noch bei Lebzeiten des Kaisers Leo promulgirt worden, der Bildersturm aber in vollem Umfange erst unter seinem Sohne Constantinus ausgebrochen ist, oder damit, dass die erhaltenen Handschriften vielleicht grade den lezten

---

1167) Coll. I Nov. 7. Die Juden haben im Justinianischen Rechte noch eine bevorzugte Stellung vor anderen Nichtchristen. Unter Heraclius soll ihnen der Aufenthalt in Jerusalem und Umgegend verboten worden sein. Theophanes Chronogr. ed. Paris. p. 273.

168) Theophanes ed. Paris. p. 336. 342.

169) Ecl. XVII, 6.

170) Ecl. XVII, 52. — Es scheint diese Strafbestimmung mit dem zusammenzuhängen, was Theophanes p. 336 vom sechsten Regierungsjahre des Leo Iconomachus erzählt: τούτῳ τῷ ἔτει ἠνάγκασεν ὁ βασιλεὺς τοὺς ἑβραίους καὶ τοὺς μοντανοὺς βαπτίζεσθαι.

vom Strafrecht handelnden Titel der Ecloga nicht ganz vollständig und ächt wiedergeben.[1171]

Mit der Wiederherstellung des »orthodoxen« Glaubens sind begreiflicher Weise die älteren Bestimmungen des kanonischen sowohl als des weltlichen Rechts gegen Nichtchristen und Häretiker wieder in volle Kraft getreten. Die Vorschriften des Justinianischen Rechts wiederholen mit einigen Abänderungen hinsichtlich der Art der Bestrafung Prochiron und Epanagoge[172], vollständiger die Basiliken. Und die spätere Gesezgebung hat nur noch einige wenige Strafbestimmungen hinzugefügt[173], in der Hauptsache aber sich auf die Bestätigung und Erweiterung der den Kirchen und Geistlichen, Klöstern und Mönchen gewährten Privilegien beschränkt.

§. 80.

Diebstahl (κλοπή).

Im Justinianischen Rechte wird der Diebstahl als Privatdelict geahndet, d. i. der Bestohlene kann die gestohlene Sache zurückfordern und gleichzeitig ein Mehrfaches ihres Werthes als Privatstrafe einklagen. Nur in besonderen Fällen wird der Dieb *extra ordinem* mit öffentlicher Strafe belegt.[174]

Die Ecloga dagegen fasst den Diebstahl überhaupt mehr als ein mit öffentlicher Strafe zu ahndendes Verbrechen auf. Sie verordnet nemlich Folgendes.[175]

»Wer aus dem Heerlager stiehlt, der soll, wenn es Waffen sind, geprügelt, wenn Pferde oder Lastthiere, durch Handabhauen gestraft werden.«[176]

1171) Denn die HSS der Ecloga und deren spätere Bearbeitungen weichen gerade in diesem Titel mehrfach von einander ab. Vgl. Ecloga XVII not. 1. 170. Ecloga priv. aucta tit. XVII not. *.

172) Proch. XXXIX, 20. 21. 27—34. Epan. XL, 23. 24. 29—36.

173) Coll. II Nov. 55. 58. 65. 79. 86. 87. Vgl. auch Coll. IV Nov. 80.

174) S. jedoch Dig. 47, 2, 93.

175) Ecl. XVII, 10. 11. Vgl. Proch. XXXIX, 53. 54. Epan. XL, 71. 72. Die Basil. LX, 15, 6 haben nur die erstere Stelle aufgenommen.

176) Vgl. auch die Leges militares §. 41.

»Wer aber an einem anderen Orte des Reiches stiehlt, der soll das erste Mal, wenn er ein Freier und vermögend ist, das gestohlene Gut herausgeben und den doppelten Werth desselben erlegen: wenn er aber unvermögend ist, soll er geprügelt und verbannt werden. Das zweite Mal soll ihm die Hand abgehauen werden.[1177]

Ausserdem sezt sie noch besonders Strafen fest für *abigei* (ἀπελάται)[178], *sepulcrorum violatores* (τυμβωρυχοῦντες)[179], *sacrilegi* (ἱερόσυλοι)[180], *plagiarii* (ἀνδραποδισταί).[181]

Diese Bestimmungen der Ecloga sind im Wesentlichen für alle Folgezeit massgebend geblieben. Sie sind in Prochiron, Epanagoge und die Basiliken übergegangen, und wenn Leztere auch die Hauptstelle der Ecloga nicht, sondern an deren Stelle die Justinianischen Vorschriften aufgenommen haben[182], so fehlt dieselbe doch nicht in den späteren Rechtsbüchern.[183] Die correctorischen Verordnungen von Leo dem Weisen aber über den Diebstahl aus einem Schiffbruch (Nov. 64), über *plagium* (Nov. 66) und über die *sepulcri violatio* (Nov. 96) sind nur theilweise von der späteren Praxis befolgt worden.[184]

1177) Von dem Falle, wo der Dieb ein Sklave ist, handelt Ecl. XVII, 12. Vgl. hiezu l. penult. D. *de cond. causa data.* Proch. XXXIX, 55. Epan. XL, 76. Harm. VI, 5, 12.

178) Ecl. XVII, 13. Vgl. Dig. XLVII, 14. Proch. XXXIX, 56. Epan. XL, 73. Basil. LX, 25, 4.

179) Ecl. XVII, 14. Vgl. Dig. XLVII, 12. Proch. XXXIX, 57. Epan. XL, 68. Die Basil. LX, 23, 3 th. 8 gehen auf das Justinianische Recht zurück. S. Harm. VI, 5, 14.

180) Ecl. XVII, 15. Vgl. Dig. XLVIII, 13, 4. 6. 9. 11. Proch. XXXIX, 58. Epan. XL, 69. Basil. LX, 45, 12. Harm. VI, 5, 15.

181) Ecl. XVII, 16. 17. Vgl. Dig. XLVIII, 15. Proch. XXXIX, 5. 22. Epan. XL, 5. 25. Basil. LX, 48, 20. Harm. VI, 8, 7. 13, 4. — Für die Diebstähle auf dem Lande haben die Leges rusticae tit. 2. 3. besondere Vorschriften.

182) Wie dies Alles in den vorstehenden Anmerkungen bemerkt ist.

183) Ecl. ad. Proch. mut. XVIII, 9. 10. Epan. aucta LII, 46. 47. Proch. auct. XXXIX, 154. 155. Harm. VI, 5, 9. 11. Blast. K, 23.

184) Vgl. die Anmerkungen in meinen Novellae und Epan. aucta LII, 109. Proch. auct. XXXIX, 79. — Nach der Ordnung der Ecloga wäre hier noch anzuführen, dass dieselbe tit. XVII c. 18 den

§. 81.

Fleischesverbrechen.

Was die Fleischesvergehen betrifft, so hat die Ecloga ein vielfach von dem Justinianischen Rechte abweichendes System aufgestellt, und dieses ist im Wesentlichen für das spätere byzantinische Recht massgebend geblieben.

Wie die Kanones, so betrachtet auch die Ecloga jede Befriedigung des Geschlechtstriebes ausserhalb der Ehe als unerlaubt und strafbar.[1185] Sie bestraft daher vor Allem jede widernatürliche Lust: die Päderastie (ἀσέλγεια, ἀρσενοκοιτία) mit dem Tode, die Vermischung mit Thieren (ζωοφθορία, ἀλογευόμενοι ἤγουν κτηνοβάται) durch Abschneiden des männlichen Gliedes.[186] Bei der natürlichen aber ausserehelichen Befriedigung des Geschlechtstriebes (πορνεία im weiteren Sinne) werden drei Fälle unterschieden.

I. Zunächst werden verschiedene Strafen denjenigen gedroht, welche mit Personen den Beischlaf vollziehen, mit denen sie wegen entgegenstehender Hindernisse eine Ehe nicht eingehen können.[187] Die Blutschande (αἱμομιξία) zwischen Eltern und Kindern und zwischen Geschwistern wird mit dem Schwerte bestraft.[188] Wenn sich aber der Vater mit der Schwiegertochter,

---

Falschmünzern (παραχαράκται μονῆτας) statt der strengeren Strafen des Justinianischen Rechts nur mit Handabhauen droht, und dass diese Bestimmung praktisches Recht geblieben ist. Proch. XXXIX, 14. Epan. XL, 17. Basil. LX, 60, 1. Harm. VI, 14, 3.

1185) Vgl. §. 2.

186) Ecl. XVII, 38. 39. Vgl. c. 16. 17 syn. Ancyr. c. 63 S. Basilii. c. 4 Gregorii Nyss. — Ueber das Justinianische Recht s. l. 30 C. IX, 9. Nov. XXVIII (77). CLXXI (141). S. auch Ecl. priv. aucta XVII, 11. — Die Vorschriften der Ecloga werden wiederholt im Proch. XXXIX, 73. 74. Epan. XL, 66. 67. Basil. LX, 37, 85. (Die Basiliken übergehen auffallender Weise sowohl die angeführten Stellen des Justinianischen Rechts als die Stelle der Ecloga über die ἀσελγεῖς.) Epan. aucta LII, 66. 67. Proch. auct. XXXIX, 190. 191. 214. Harm. VI, 4. 3. 4. Blast. A, 5.

187) S. oben §. 4.

188) Ecl. XVII, 33. Proch. XXXIX, 69. Epan. XL, 61. Basil. LX, 37, 75.

der Sohn mit der Schwiegermutter, der Stiefvater mit der Stieftochter, der Bruder mit des Bruders Frau, Onkel mit Nichte oder Neffe mit Tante, oder wenn sich Jemand mit zwei Schwestern oder mit einer Mutter und deren Tochter vermischt, so soll ihnen die Hand abgehauen werden.[1189] Ebenso trifft die Strafe des Handabhauens diejenigen, welche durch den Taufact geistliche Geschwister geworden sind und sich dennoch mit einander vermischen.[190] Endlich wenn sich Vetter und Muhme oder Andergeschwisterkinder mit einander verbinden, oder Vater und Sohn mit Mutter und Tochter, oder zwei Brüder mit zwei Schwestern, so sollen sie geprügelt und von einander getrennt werden.[191]

II. Abgesehen von den Fällen einer Blutschande wird die Hurerei strenger bestraft, wenn sie mit einem Unrecht gegen Andere verbunden ist.[192] Daher wird Nasenabschneiden demjenigen gedroht, der eine Nonne beschläft, und die Nonne wird von der gleichen Strafe getroffen, weil durch diese That zugleich die Kirche verlezt wird.[193] Wer eine Jungfrau schwächt (φθορὰ) mit deren Einwilligung, muss ihr, wenn er sie nicht heirathet, je nach seinem Vermögen entweder ein Pfund Goldes oder die Hälfte seines Vermögens geben: der ganz Mittellose

---

1189) Ecl. XVII, 33. 34. Die Ecloga geht hier noch über die Beschlüsse der Syn. Trull. c. 54 hinaus. Ecl. priv. aucta XVII, 18. Proch. XXXIX, 69, Epan. XL, 61, Basil. LX, 37, 75 verschärfen die Strafe durch Hinzufügung körperlicher Züchtigung und des Abscheerens der Haare. Harm. VI, 4, 1.

190) Ecl. XVII, 25. Proch. XXXIX, 63. Epan. XL, 60. Bas. LX, 37, 78. Harm. VI, 3, 4.

191) Ecl. XVII, 37. Vgl. syn. Trull. c. 54. Ecl. priv. aucta XVII, 17. — Proch. XXXIX, 72, Epan. XL, 62 und danach Basil. LX, 37, 76 gehen noch weiter, indem sie die fleischliche Vermischung zweier Brüder mit Mutter und Tochter, des Neffen mit der Wittwe des Oheims, des Oheims mit der Wittwe des Neffen ebenso bestrafen.

192) Vgl. c. 4 Gregorii Nysseni und dazu den Commentar von Balsamon.

193) Ecl. XVII, 23. Proch. XXXIX, 62. Epan. XL, 59. Bas. LX, 37, 77.

wird geprügelt, geschoren und verbannt.[1194] War die Jungfrau einem Anderen verlobt, so tritt schlechthin die Strafe des Nasenabschneidens ein.[195] Dieselbe Strafe trifft den, der einer Jungfrau Gewalt anthut[196]: ist dieselbe noch nicht 13 Jahre alt, so muss er ihr ausserdem die Hälfte seines Vermögens geben.[197] — Wenn ein Mann mit einer verheiratheten Frau Unzucht treibt, so werden Beide wegen Ehebruchs (μοιχεία) mit Nasenabschneiden bestraft. Der Frau kann von ihrem Ehemanne der Ehebruch nicht verziehen werden: die Ehe wird vielmehr getrennt, und die Frau erhält ihr Eingebrachtes zurück. Von dem Manne aber, der mit ihr die Ehe gebrochen hat, kann sich dessen Ehefrau, wenn er verheirathet ist, nicht scheiden.[198]

III. Das Huren eines verheiratheten Mannes, wenn es nicht mit der Ehefrau eines Anderen statt gefunden hat, wird mit körperlicher Züchtigung bestraft, ebenso, nur in minderem Grade, das Huren eines unverheiratheten Mannes mit einer ledigen Weibsperson.[199] Einen straffreien Concubinat kennt die Ecloga nicht.[200]

1194) Ecl. XVII, 29. Vgl. Exodus 21, 16. — Proch. XXXIX, 65. Epan. XL, 56. Basil. LX, 37, 79. Πεῖρα XLIX, 4. Harm. VI, 3, 5.

195) Ecl. XVII, 32. Vgl. syn. Trull. c. 97. — Proch. XXXIX, 65, Epan. XL, 55, Bas. LX, 37, 82 unterscheiden, ob es mit oder ohne Willen des Mädchens geschehen ist.

196) Ecl. XVII, 30. — Proch. XXXIX, 66, Epan. XL, 53, Basil. LX, 37, 80 lassen ihn ausserdem den dritten Theil seines Vermögens an die Genothzüchtigte abtreten. — Eigenthümlich ist Ecl. ad Proch. mutata XVII, 16. — Für den Vormund, der seine Mündel schwächt, trifft besondere Verordnung Leo der Weise in Nov. 34.

197) Ecl. XVII, 31. Leges milit. §. 40. — Proch. XXXIX, 67. Epan. XL, 54. Bas. LX, 37, 81. Harm. VI, 3, 9. Vgl. auch Basil. LX, 51, 34 th. 3 ibique scholia.

198) Ecl. XVII, 27. 28. (Vgl. Ecl. priv. aucta XVII, 26.) Ist die Ehebrecherin mit dem Ehebrecher geistlich verwandt, so wird Lezterer ausser dem Nasenabschneiden auch noch gestäupt. Ecl. XVII, 26. Proch. XXXIX, 63. Basil. LX, 37, 78. Harm. VI, 3, 4.

199) Ecl. XVII, 19. 20. Ecl. priv. aucta XVII, 21. 22. Ist es eine Sklavin, so treten andere Folgen ein. Ecl. XVII, 21. 22. — Proch. XXXIX, 59—61. Epan. XL, 57. 58. Basil. LX, 37, 83. Harm. VI, 3, 1. 2. — Eine abweichende Bestimmung s. in der Ecl. priv. aucta XVII, 29.

200) Vgl. oben §. 2.

Das spätere Recht hat dieses System der Ecloga im Wesentlichen beibehalten; nur Einzelnes ist ergänzt oder abgeändert worden.[1201]

Die Hurerei lediger Weibspersonen hatte die Ecloga straffrei gelassen. Hier griff zuerst das Prochiron ergänzend ein, indem es eine Wittwe, die es mit ihrem Sklaven hält, besonders bestraft.[202] Sehr strenge Strafen drohen zulezt die von Andronicus dem Aelteren im Jahre 1306 bestätigten Synodalbeschlüsse aller Hurerei überhaupt und insbesondere den Weibspersonen, die sich freiwillig den Männern hingeben.[203]

Von der Entführung (ἁρπαγή) handelt die Ecloga nur, wo Nonnen entführt sind.[204] Das Prochiron aber und die Basiliken[205] reproduciren, jedoch mit wesentlichen Abänderungen, eine Verordnung Justinian's[206], welche Leo der Weise in Nov. 35 bestätigt hat.[207]

Abgeändert hat die spätere Gesezgebung die Bestimmungen der Ecloga über den Ehebruch.[208] Das Prochiron verordnet, dass diejenigen, welche die Ehe gebrochen haben, geprügelt, geschoren und mit Nasenabschneiden bestraft, die Helfershelfer aber geprügelt, geschoren und verbannt werden sollen, und diese Verordnung ist in die Basiliken[209] übergegangen. Hinsichtlich der Trennung der Ehe der Ehebrecherin und der Ehe des Ehebrechers, wenn dieser verheirathet ist, und hinsichtlich der vermögensrechtlichen Strafen, folgt das Prochiron der Nov. CXLI (117) c. 8 §. 2[210], die Basiliken[211] aber der Nov.

1201) Einiges ist schon in den vorstehenden Anmerkungen erwähnt.
202) Proch. XXXIX, 44 (nach Cod. IX, 11, vgl. Ecl. ad Proch. mut. XXXI, 1. 2). Diese Stelle kehrt wieder in Epan. XL, 50. Basil. LX, 37, 74. Harm. VI, 2, 25.
203) Coll. V Nov. 26 c. 2. 3. 8. — S. oben §. 2.
204) Ecl. XVII, 24. Vgl. Ecl. priv. aucta XVII, 10
205) Proch. XXXIX, 40. Epan. XL, 45. Basil. LX, 58, 1.
206) Cod. IX, 13.
207) Vgl. Bals. ad Nomoc. IX, 29 im Σύντ. τ. καν. I p. 213.
208) Proch. XXXIX, 45. Epan. XL, 51.
209) Basil. LX, 37, 72. Harm. VI, 2, 19.
210) Proch. XI, 7. Vgl. Epan. XXI, 5 ibique scholium.
211) Basil. XXVIII, 7, 1. — Vgl. Πεῖρα XXV, 23.

CLXVI (134) c. 10. Leo der Weise[1212] hat diese Bestimmungen mit einigen Abänderungen bestätigt, und dabei ist es geblieben.[213]

Bemerkt mag noch werden, dass wir in Verordnungen des 13. und 14. Jahrhunderts einer wegen παρθενοφθορία an den Fiscus zu leistenden Geldstrafe begegnen.[214]

§. 82.

Mord (φόνος).

Die Ecloga hatte, indem sie das Asylrecht der Kirchen regelte (§. 75), nicht auch ausgesprochen, dass Mörder, Ehebrecher und Jungfrauenräuber, wie nach Justinianischem Rechte, von den Asylen ausgeschlossen sein sollten. Vielleicht auf dieses Stillschweigen hin ist späterhin auch Mördern Asyl gewährt worden, und obwohl jene Ausnahme in den Basiliken[215] wieder eingeschärft worden war, scheint sie doch in der Praxis wenig beachtet worden zu sein.

Der Kaiser Constantinus Porphyrogenitus suchte die abweichende Praxis mit dem Geseze zu vereinigen, indem er zwar den bekannten Mörder von dem Asylrechte ausgeschlossen sein und dem weltlichen Richter verfallen lässt, wie dies auch das Mosaische Recht[216] vorschreibe. Sei aber der Mörder unbekannt, und flüchte sich von Reue getrieben in die Kirche und beichte seine That, so soll es bei der ihm ertheilten Absolution bewenden.[217]

1212) Coll. II Nov. 32.

213) Epan. aucta LII, 38. 108. Proch. auct. XII, 10—13. XXXIX, 140. Harm. VI, 2, 14 sqq. Blast. M, 14. — Ueber Bigamie s. Ecl. XVII, 35. Proch. XXXIX, 70. Epan. XL, 63.

214) Coll. IV Nov. 44. V Nov. 26 c. 3. *Acta* V p. 261. VI p. 249. 258. 436. Miklosich Blutrache bei den Slaven. Wien 1887 S. 28.

215) Basil. VI, 3, 28. (Die Stelle V, 1, 12 in der Ausgabe von Heimbach gehört nicht zum Text der Basiliken: es ist ein wohl aus Athanasius entlehntes Einschiebsel.)

216) Exod. 21, 14.

217) Coll. III Nov. 10.

Später hat er seine Ansicht zu Gunsten der kirchlichen Ansprüche geändert.[218] Der in das Asyl geflüchtete Mörder soll dort nach den kanonischen Vorschriften Busse thun, dann aber für immer von dem Orte seiner That verbannt werden und als ein Ehrloser keinerlei Amt bekleiden können, vielmehr soll er, wenn er den Mord mit voller Ueberlegung begangen hat, geschoren und für immer in ein Kloster gesteckt werden. Ausserdem soll er um sein Vermögen gestraft werden, und zwar soll dieses zu einem Theile unter die Erben des Gemordeten, zum anderen Theile unter Frau, Kinder und Eltern des Mörders vertheilt werden, und wenn der Mörder freiwillig ein Mönch wird, seinem Kloster auch ein Antheil zustehen.

Diese Novelle ist praktisches Recht geworden[219], und in dem Sinne aufgefasst worden, dass der Mörder, welcher sich in das Asyl flüchtet, nur der kirchlichen Busse unterliege, dann aber der Lebensstrafe, die den nicht kirchenflüchtigen Mörder trifft, ganz entgehe und nur noch die angeführten Vermögensstrafen zu erleiden habe.

Im J. 1166 ist der Kaiser Manuel Comnenus auf die Novelle des Constantinus Porphyrogenitus zurückgekommen und hat durch eingerissene Missbräuche veranlasst[220] einige Abänderungen derselben vorgenommen.[221] Mörder in den Provinzen sollen dort sofort ergriffen und gefesselt nach Konstantinopel transportirt werden, um dort vom Kaiser oder dem Stadtpräfecten nach Vorschrift der Geseze bestraft zu werden. Hat sich ein Mörder in das Asyl der Sophienkirche geflüchtet, so soll derselbe nach Verbüssung der kirchlichen Strafen vom Kaiser oder in dessen Abwesenheit vom Stadtpräfecten in eine vom Orte der That entfernte Eparchie auf immer verwiesen werden. Wenn aber der Mörder die That mit voller Ueberlegung begangen habe, so solle er lebenslänglich ins Gefäng-

---

1218) Coll. III Nov. 11.

219) Vgl. die Citate in meinen Novellae p. 272 not. 1, die Πεῖρα LXVI, 24—27 und besonders Basil. LX, 39, 3 schol. 2 et 6.

220) Worüber zu vergleichen ist Bals. ad c. 8. 74 s. Basilii.

221) Coll. IV Nov. 68.

niss gesteckt werden; es sei unangemessen ihn nach Constantin's Novelle zum Eintritt in ein Kloster zu zwingen, und nur wenn er freiwillig Mönch werden wolle, so könne dies nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung gestattet werden.

An den Vermögensstrafen der Constantinischen Novelle hat Manuel nichts geändert. Der von dem Kaiser Andronicus dem Aelteren im J. 1306 bestätigte Synodalbeschluss[222] will aber das Vermögen des Mörders anders vertheilt haben, so dass auch dem Fiscus ein Theil zufällt: es ist indessen nicht deutlich, ob dies allein für den kirchenflüchtigen oder für jeden Mörder überhaupt Geltung haben sollte.

Schliesslich möge hier noch der Abtreibung der Leibesfrucht (ἔκτρωσις) gedacht werden, von welcher bezeugt wird, dass sie noch heutigen Tages bei Ehefrauen sehr im Schwange gehe.[223] Das Justinianische Recht[224] bestrafte sie nur ausnahmsweise, wenn sie wider den Willen des Ehemanns oder in betrügerischer Absicht erfolgte. Die Ecloga[225] beschränkte die Strafbarkeit auf den Fall, dass eine Ehefrau geboren hatte und nicht von ihrem Manne schwanger war. Prochiron und Epanagoge[226] aber lassen diese Beschränkung weg und bestrafen die Abtreibung der Leibesfrucht einer Ehefrau ganz allgemein. Die Basiliken gehen noch weiter, indem sie jede absichtliche Abtreibung — also auch die einer unverheiratheten Weibsperson — strafbar sein lassen[227], und die

---

222) Coll. V Nov. 26 c. 5. Harm. VI, 6, 6. Von einer fiscalischen Geldstrafe wegen Todschlags (φόνος) handeln Verordnungen des K. Andronicus II vom J. 1299 (*Acta* V p. 89) und des serbischen Königs Stefan Dusan (Miklosich Blutrache S. 28). Hievon ist auch zu verstehen, wenn es in der Verordnung des K. Andronicus vom J. 1319 (*Acta* V p. 82) heisst: ἵνα ὁ μέλλων ἐμπεσεῖν εἰς φόνον παιδεύηται ὑπὲρ τούτου κατὰ τὴν ἐκεῖσε συνήθειαν.

223) Geib Rechtszustand in Griechenland S. 79.

224) D. XLVII, 11, 4. XLVIII, 8, 8. 19, 39.

225) Ecl. XVII, 36. Vgl. c. 21 syn. Ancyr.

226) Proch. XXXIX, 71. Epan. XL, 65.

227) So geben die Basiliken (LX, 22, 4) die l. 4 D. *de extraord. crim.* wieder, und lassen dann die l. 8 D. *ad. l. Cornel. de sic.* ganz weg.

späteren Rechtsbücher wiederholen meist diese Bestimmungen.[1228] Um so auffallender ist, dass Harmenopulus[229] gänzlich schweigt: sein Schweigen mag aber theilweise die heutige Unsitte erklären.

§. 83.

Neuestes Recht.

Wie schon oben[230] bemerkt worden ist, hat die Ecloga, und nach ihr Prochiron und Basiliken, auch noch für verschiedene andere Verbrechen die Strafen abweichend vom Justinianischen Rechte bestimmt. Es genügt auf das dort Gesagte hinzuweisen, sowie darauf, dass sich in den *Leges rusticae* und *militares* für Bauern und Soldaten eigenthümliche Strafbestimmungen finden, und dass Leo der Weise eine ganze Reihe neuer Strafgeseze von untergeordneter Bedeutung erlassen hat.[231]

Mit der türkischen Eroberung hat das byzantinische Strafrecht seine Gültigkeit verloren. Eine eigentliche Strafgewalt hatten nur die türkischen Richter, die sich an das ihnen unbekannte byzantinische Recht nicht kehrten. In dem Rechtsbuche des Manuel Malaxus sind daher auch die byzantinischen Strafgeseze völlig übergangen.

In so fern wegen Verbrechen oder Vergehen von Griechen vor den Bischöffen Klage erhoben wurde, haben diese theils kirchliche Strafen nach Massgabe des kanonischen Rechts verhängt, theils aber sich mit dem türkischen Richter über die Bestrafung des Schuldigen benommen.[232]

1228) Ecl. ad Proch. mut. XXI, 18. Epan. aucta LII, 64. Proch. auct. XXXIX, 182. Blast. Γ, 28. Das Proch. auct. XXXIX, 185 hat auch die l. 8 D. *ad l. Cornel. de sicariis* aus der Epitome.

229) Ebenso zählt das Walachische Gesezbuch die ἔκτρωσις unter den Verbrechen nicht auf. Das Ἀπάνθισμα τῶν ἐγκληματικῶν (§. 83) aber bestraft sie.

230) Vgl. §. 76.

231) Coll. II Nov. 32—35. 60—67. 70. 76. 77. 86. 87. 91. 92. 96.

232) Näheres in Geib Rechtszustand in Griechenland S. 68 ff.

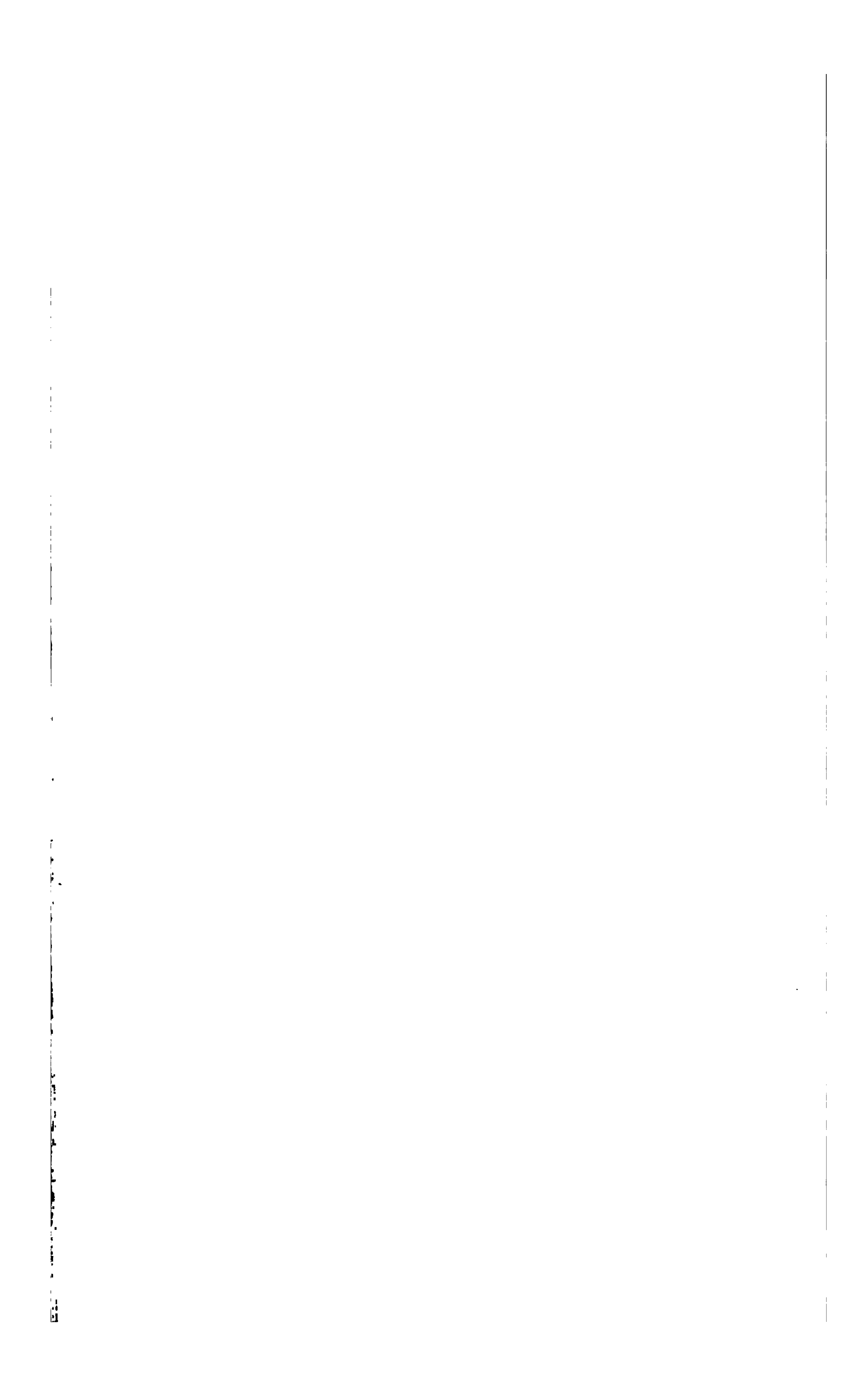
So trat denn in unserer Zeit, als frühere Theile des byzantinisches Reiches von türkischer Herrschaft befreit wurden, hinsichtlich des Strafrechts eine vollständige Rechtslosigkeit oder richterliche Willkür ein. Dem abzuhelfen suchte für die Walachei das kleine Walachische Gesezbuch vom J. 1818 in seinem fünften Abschnitt, und für Griechenland zuerst das Ἀπάνθισμα τῶν ἐγκληματικῶν vom J. 1823.[1233] Lezteres ist durch ein noch jezt geltendes in modernem Geiste verfasstes Strafgesezbuch Ende des J. 1833 ersezt worden.[234]

1233) S. darüber Geib a. a. O. S. 123 ff. Es findet sich in französischer Uebersezung bei v. Maurer das griechische Volk III S. 43 ff.

234) Deutsch bei v. Maurer a. a. O. S. 361 ff. Einen ausführlichen Commentar zum Strafgesezbuch hat Kostis verfasst in 3 Bänden 1871—79.

SECHSTES BUCH.

PROCESS.



Erster Titel. Die Gerichtsverfassung.

---

§. 84.

Einleitung.

Die Quellen der byzantinischen Rechtsgeschichte fliessen für die drei Jahrhunderte nach Justinian so spärlich, dass es nicht möglich ist, die Veränderungen, welche die Justinianische Reichsverfassung und Gerichtsorganisation[1235] in dieser Zeit erlitten hat, im Einzelnen zu verfolgen.

Unter oder bald nach Heraclius ist eine neue Militärorganisation eingeführt und zu diesem Behufe das Reichsgebiet in Themata eingetheilt worden, welche unter besonderen Militärbefehlshabern (στρατηγοὶ) standen und grossentheils mehrere der alten Provinzen (ἐπαρχίαι) umfassten.[236] Wohl im Zusammenhange damit verschwindet der Praefectus Praetorio.[237] Es treten auf Logotheten der Reichsfinanzen (λογοθέτης τοῦ γενικοῦ)[238], und λογοθέται τῶν οἰκειακῶν an Stelle der alten *comites* und *ratio-*

1235) Die klassischen Untersuchungen über diese Organisation in Bethmann-Hollweg Gerichtsverfassung und Process des sinkenden römischen Reichs Bonn 1834 müssen als bekannt vorausgesezt werden, und sollen nur in dem Folgenden bis zum Untergange des byzantinischen Reiches fortgeführt werden. An sich von geringerem Interesse sind doch diese Untersuchungen für das Verständniss der Quellen unentbehrlich.

236) Hierüber sind zu vergleichen des Constantinus Porphyrogenitus libri de thematibus und die Ausgabe des lib. II von Tafel Tubingae 1846. Παπαῤῥηγόπουλος Ἱστορία τοῦ ἑλληνικοῦ ἔθνους IV p. 35 sqq.

237) Dessen Tribunal kommt noch im J. 629 vor. Coll. I Nov. 25 c. 2.

238) Leo in Coll. II Nov. 44 lässt den λογοθέτης τοῦ γενικοῦ an die Stelle des Magister census getreten sein.

nales sacrarum largitionum und *rerum privatarum*: ein Befehlshaber der Lagerwache (δρουγγάριος τῆς βίγλας), der mit der Zeit eine immer höhere Stellung erhält: ein Logothet der Reichspost (λογοθέτης τοῦ δρόμου), später eine Art Minister der auswärtigen Angelegenheiten mit Jurisdiction über Fremde: und mit der Zeit immer mehr neue Behörden, theils ganz neu geschaffene, theils früher untergeordnete jezt zu einem höheren Range beförderte.

In der Ecloga der Kaiser Leo und Constantinus erscheinen im Jahre 740 als richterliche Behörden in der Reichshauptstadt der Quästor mit seinen Unterbeamten[1239], in den Eparchien (— für Verwaltung und Rechtspflege muss die alte Eintheilung in Eparchien fortbestanden haben[240] —) deren Archonten, welche die Justiz theils unmittelbar theils durch ihre Assessoren oder delegirte Richter (ἀκροαταί oder δικασταί) verwalten, und für geringere Sachen die Defensoren der Städte (ἔκδικοι).[241] Unklar ist, warum die Ecloga nirgends den Stadtpräfecten als richterliche Behörde aufführt, obwohl derselbe auch unter den Bilderstürmern erwähnt wird und später unter Theophilus als Criminalrichter hervortritt.[242]

Ueber die Gerichtsverfassung in den Zeiten der Kaiser aus der Macedonischen Dynastie geben uns reichlichere Aufschlüsse die Epanagoge, die Basiliken, die Novellen Leo's des Weisen und seiner Nachfolger, die Pira, endlich die Sammlung *de caerimoniis aulae Byzantinae* und insbesondere die darin enthaltene *Notitia dignitatum et administrationum* des Philotheus vom Jahre 900.[243] Je weiter aber das byzantinische

---

1239) Ecl. in prooemio »κοιαίστωρ ἀντιγραφεῖς καὶ πάντες οἱ ἐπὶ τοῖς δικαστικοῖς κεφαλαίοις καθυπουργοῦντες«.

240) Theophanes ed. Paris. p. 321 unterscheidet daher im J. 714 καβαλλαρικὰ und πολιτικὰ θέματα, jene unter militärischen, diese unter Verwaltungs- und Justizbeamten. Vgl. auch Basil. LX, 35, 15 schol. 4 et 36, 3 schol. 5.

241) Ecl. IV 5. 8. VIII, 5—7. X, 1. 2. XI, 1. XIV, 1. 5. 10. XV, 2. 3. XVII, 5. 21. 27. 41. 47. Vgl. auch Leg. rust. I, 9 15 und Ecl. priv. aucta IV, 2. VIII, 2. 4.

242) Cedren. in Theophilo passim.

243) In der Bonner Ausgabe p. 712—720.

Reich seinem Verfalle zueilt, desto vereinzelter und lückenhafter werden die Nachrichten, welche sich in den Quellen der byzantinischen Rechtsgeschichte hinsichtlich der Gerichtsverfassung finden, so dass von den mannichfachen Veränderungen, welche dieselbe im Laufe der lezten Jahrhunderte erlitten hat, nur schwer ein anschauliches Bild zu gewinnen ist.

Vor der Darstellung des Einzelnen möge hier noch im Allgemeinen bemerkt werden, dass die Quellen unterscheiden weltliche und geistliche Gerichte (κοσμικὰ — ἐκκλησιαστικὰ κριτήρια oder δικαστήρια): erstere sind entweder bürgerliche oder Militärgerichte (πολιτικὰ oder στρατιωτικὰ κριτήρια), die bürgerlichen entweder hauptstädtische (πολιτικὰ in diesem Sinne) oder Provincialgerichte.

Diese Dikasterien vereinigen in sich Verwaltung und Rechtspflege (Civil- und Criminaljurisdiction). Sie zerfallen in obere und niedere Dikasterien. Jedes derselben hat einen besonderen Geschäftskreis, so jedoch dass besonders die oberen coordinirten Dikasterien grundsäzlich mit einander concurriren und deren Competenz vielfach mehr durch Gewohnheit als durch Gesez bestimmt ist.[1244]

§. 85.

Die Gerichte in der Reichshauptstadt. — I. Der Kaiser als oberster Richter.

In der Machtvollkommenheit des Kaisers lag nicht nur das Recht, die richterlichen Behörden zu beaufsichtigen und wegen Pflichtwidrigkeiten zu bestrafen, sondern auch das Recht selbstthätig in die Rechtspflege einzugreifen. Je mehr er dies that, desto mehr wurde er von den Byzantinern gepriesen. Gewisse Sachen — Verbrechen der höchsten Würdenträger — waren seiner Entscheidung geradezu vorbehalten.[245] In anderen Sachen

1244) Coll. I Nov. 12 c. 2 lässt Streitsachen entscheiden von irgend einem der ἐνδοξότατοι ἄρχοντες, den die Parteien auswählen oder den der Kaiser mit der Entscheidung beauftragt. Coll. II Nov. 44 nennt neben dem **Praefectus urbi** und dem **Quästor** τοὺς μεγαλοπρεπεστάτους μαγίστρους καὶ πατρικίους . . . καὶ τοὺς ἄλλους, οἳ ἐπὶ τῶν κρίσεων καθεστήκασι.

245) **Basil.** VII, 5. 91. — Die Ecl. lib. I—X **Basil.** VII, 5 sagt: ὁ ἔπαρχος τοῖς συγκλητικοῖς ἀπρόσφορος δικαστὴς ἄνευ διορισμοῦ βασιλέως.

konnte er zur Entscheidung oder zum Eingreifen veranlasst werden durch Relation (ἀναφορά, ὑπόμνησις), Appellation (ἔκκλητος), oder Supplication (δέησις).

Relationen von Beamten, um in zweifelhaften Fällen oder Fragen eine kaiserliche Entscheidung zu erlangen, waren häufig. In Rechtsstreitigkeiten waren sie eigentlich verboten[1246], sind aber trozdem, wenigstens wo die Rechtsfrage streitig war, gebräuchlich geblieben.[247]

Die Appellation an den Kaiser ist von den Erkenntnissen aller Magistrate gestattet, vorausgesezt, dass sie nicht für gewisse Fälle ein für allemal an andere Behörden verwiesen[248] und dass in derselben Sache nicht bereits zweimal appellirt worden ist.[249]

Durch Supplication kann sich Jedermann mit seinem Anliegen unmittelbar an den Kaiser wenden (προσέρχεσθαι βασιλεῖ), und es ist ein eigener Beamter (ὁ ἐπὶ τῶν δεήσεων) zur Bearbeitung dieser Eingaben angestellt.[250] Indessen war verordnet, dass in rechtshängigen Sachen eine Supplication an den Kaiser nicht statthaft sein, oder dass wenigstens des Kaisers darauf etwa ergehendes Rescript von dem Richter nicht berücksichtigt werden solle[251]: freilich gegenüber der Machtvollkommenheit des Kaisers wurde auch dieses Verbot nicht immer

---

1246) Basil. VII, 1, 18.

247) Πεῖρα LXVI, 27. Coll. III Nov. 15. 18. 22. Coll. IV Nov. 3. 6. 26. 31. 34. 35. 38. 55. Schol. ad. Basil. VII, 1, 17.

248) Epanag. XI, 7—9.

249) Basil. VII, 1, 7. IX, 1, 159.

250) Die Notitia des Philotheus erwähnt ihn unter der Kategorie der εἰς κριτὰς λογιζόμενοι. Const. Porph. *de caerimon*. ed. Bonn. p. 715. Er kommt auch vor Coll. III Nov. 22 und *Acta* VI p. 142. Noch Codin. *de offic.* V, 65 erwähnt ihn als den Beamten, der währeud der Feldzüge τὰς ἀναφορὰς τῶν αἰτούντων καὶ τῶν ἀδικουμένων annimmt.

251) Basil. II, 5, 11, 12. VII, 1, 16, 17. Ecl. Basil. II, 3: ἐνήγαγέ τις παρὰ τῷ πρωτοασηκρήτις κατὰ τοῦ πέτρου καὶ παρελθουσῶν τῶν κ' ἡμερῶν τοῦ λιβέλλου ἐπορίσατο λύσιν μεταθεῖσαν τὴν ὑπόθεσιν εἰς τὸν δρουγγάριον ἢ διδοῦσαν αὐτὸν συνδικαστὴν τῷ πρωτοασηκρήτις. οὐκ ὀφείλει παραδεχθῆναι. Coll. IV Nov. 74 ist hienach doch wohl dem Alexius Comnenus I zuzuschreiben. Vgl. auch Coll. IV Nov. 21.

beachtet.[252] In nicht rechtshängigen Sachen aber können alle Klagen und sonstigen Anträge unmittelbar bei dem Kaiser angebracht werden, wenn die zuständige Behörde nicht Abhülfe schafft.[253]

Auf die Relationen erfolgt die Entscheidung (λύσις) entweder direct durch den Kaiser oder durch einen mit der Entscheidung beauftragten Beamten.[254]

Die Appellationen gelangen an den hohen kaiserlichen Gerichtshof (τὸ αὐτοκρατορικὸν καὶ βασιλικὸν δικαστήριον oder βῆμα)[255], der aus den höchsten Reichsbeamten und Würdenträgern[256] zusammengesezt ist, und auf kaiserliche Einladung zu Sizungen (σιλέντιον) zusammentritt. Den Vorsiz führt der Kaiser: in dessen Abwesenheit der Eparch, später der δρουγγάριος τῆς βίγλας.[257] War der Kaiser bei der Beschlussfassung nicht gegenwärtig, so muss ihm Bericht erstattet und seine Genehmigung der Entscheidung eingeholt werden.[258]

Was die Supplicationen betrifft, so musste selbstverständlich deren Behandlung je nach dem Inhalte eine mannichfaltige sein.

1252) In der Πεῖρα LXIII, 1 wird fein unterschieden ob das Rescript ὡς ἀπὸ ἐξουσίας ἢ ἀποφάσεως γέγραπται, oder nicht: im ersteren Falle διορθώσεως οὐ δεῖται.

253) Vgl. Nov. XXIV (25) c. 3, wiederholt in *De actionibus* ed. Heimbach p. 61.

254) Coll. III Nov. 15.

255) Epan. XI, 5. Πεῖρα XXX, 76. Coll. IV Nov. 18. — Gleichbedeutend ist wohl τὸ τῶν πρωτοσπαθαρίων δικαστήριον Πεῖρα XXV, 3 und τὸ τοῦ ἱπποδρόμου δικαστήριον Coll. IV Nov. 26. 31, obwohl Beides auch auf das Dikasterium des Eparchen gedeutet werden kann.

256) Als Mitglieder des kaiserlichen Gerichtshofes erscheinen in der Pira die πατρίκιοι und πρωτοσπαθάριοι, ὁ δρουγγάριος, ὁ βέστης, ὁ μάγιστρος, ὁ ἔπαρχος, ὁ κοιαίστωρ, ὁ ἐπὶ τοῦ κανικλείου, ὁ πρωτασηκρήτις, ὁ ἐξάκτωρ und die πολιτικοὶ δικασταὶ oder κριταί. Zuweilen nehmen an den Sizungen auch geistliche Würdenträger Theil. Balsam. ad Nomoc. VIII, 13. Coll. IV Nov. 85. 86. (Den Patriarchen hat schon Justinian zugezogen. Theophanes ed. Paris. p. 202.)

257) Der Kaiser führt den Vorsiz Πεῖρα VII, 6. XV, 4. XVII, 14. 19. XXXI, 1. XLIV, 1. XLIX, 10. LXIV, 1; der Eparch Basil. VI, 1, 13. 14; der Drungar (welcher schon in der Pira hervortritt) Coll. IV Nov. 26. 31. 38.

258) Πεῖρα XLIX, 4. 26. LXIII, 4. LXVI, 27.

In Rechtssachen tritt, wenn der Kaiser nicht vorzieht den Bittsteller einfach an die zuständige Behörde zu verweisen, je nach den Unständen ein verschiedenes Verfahren ein. Entweder trifft der Kaiser sofort die erbetene Entscheidung[1259], womit dann die Sache erledigt ist, wenn nicht etwa der Bittsteller eine unvollständige oder wahrheitswidrige Darstellung der Thatsachen gegeben hat.[260] Oder der Kaiser verweist die Entscheidung an den kaiserlichen Gerichtshof, wo dann die Sache in erster und lezter Instanz entschieden wird.[261] Oder endlich der Kaiser ernennt zur Verhandlung und Aburtheilung der Sache einen oder mehrere Commissarien, von deren Entscheidung dann wieder an den kaiserlichen Gerichtshof oder an den Kaiser appellirt werden kann.

Justinian[262] hatte für diesen besonderen Zweck zwölf kaiserliche Richter (θεῖοι δικασταί) mit festen Gehalten und je zwei Schreibern und zwei Gerichtsboten angestellt; Einzelnen oder einer Mehrzahl derselben sollten ausschliesslich dergleichen Commissorien ertheilt werden. An diese leztere Anordnung haben sich nun zwar die späteren Kaiser nicht gebunden: es kommen

1259) Basil. II, 6, 23.

260) Basil. II, 5, 17. 18.

261) Ein Beispiel in der Πεῖρα XV, 9 und Σύντ. τῶν καν. V p. 62. — Gegen die Entscheidung ist höchstens noch eine Vorstellung zulässig, auf welche eine ἀναψηλάφησις erfolgen kann. Epan. XI, 5. Ueber die Bedeutung der ἀναψηλάφησις vgl. Schol. ad Basil. VII, 1, 15.

262) Nov. CII (82). Cujac. ad Nov. 82. In Nov. CXII (90) c. 5 kommen sie als παρ' ἡμῶν ὡρισμένοι ἐλλογιμώτατοι δικασταὶ wiederum vor. Zur Kenntniss der diesen Novellen vorangegangenen Verordnung des Kaisers Zeno trägt Einiges bei Basil. I p. 418 (Scholium aus des Thalelaeus Codex). Die zwei Schreiber sind wohl die δύο ἄνδρες in Cod. 2, 12, 27. Das Verständniss der Nov. CII (82) wird durch Athanas. Epit. und Theod. Breviar. Novv. nicht gefördert: insbesondere entscheiden sie nicht die Streitfrage, ob die θεῖοι δικασταὶ selbständige Jurisdiction in Civilprocessen (bis zur Summe von 300 solidi?) gehabt haben. Wahrscheinlich wird dies besonders durch Lyd. III, 65 (τῶν ἐπὶ χρήμασι δικῶν). Auch weist die Bezeichnung διαιτηταὶ auf eigene *juris dictio* hin. Vgl. Leist Graeco-Ital. RG. S. 292. S. auch Anm. 1277. — Die θεῖοι δικασταὶ sammt ihren ἐξκέπτορες und λιβελλίσιοι kommen auch noch vor in den Scholien zu Theophil. IV, 6, 4. Ueber deren Vorkommen in den Provinzen s. Zeitschr. f. Rechtsg. VIII Rom. Abth. S. 223 f.

dergleichen Delegationen[1263] auch an Andere, Würdenträger oder Beamte, zahlreich vor.[264] Die Institution der zwölf Richter scheint aber daneben durch alle Zeiten beibehalten[265] oder doch unter der Macedonischen Dynastie wiederhergestellt worden zu sein.

Die Nov. CII (82) ist (mit Ausschluss des c. 1, welches die zwölf Richter einzeln und namentlich aufzählt)[266] in die Basiliken[267] aufgenommen worden, und die δικασταὶ und κριταὶ der Pira[268] sind nichts Anderes als diese kaiserlichen Richter. Sie hatten in den damaligen Zeiten ihre Geschäftsräume (κελλία)[269]

1263) Der Kunstausdruck für das Delegiren ist παραπέμπειν δίκην oder παραπέμπειν δικαστῇ. Es erfolgt durch eine πρόσταξις oder ἀντιγραφὴ βασιλικὴ, die entweder eine einfache Ueberweisung der Sache ist oder zugleich eine Instruction enthält. Beispiel in der Πεῖρα LXV, 1, wo unter der δουλεία eine δουλεία δημοσιακὴ (VI, 2) zu verstehen ist. Ein anderes Delegationsrescript in Σύντ. τῶν καν. V p. 62 und in *Acta* IV p. 307.

261) Coll. IV Nov. 38. *Acta* IV p. 290. Und zwar erfolgt die Delegation nicht immer blos an höhere Beamte, sondern auch an mehr untergeordnete, z. B. an den ἐξάκτωρ (Πεῖρα XVI, 11. XXV, 8. XXXVI, 18), an den πράκτωρ (Coll. IV Nov. 55).

265) Denn an dieselbe ist wohl bei den δικασταὶ und ἀκροαταὶ der Ecloga Leonis et Constantini zu denken (vgl. S. 354). Vielleicht enthält auch die Notiz, dass unter Leo Conon der οἰκουμενικὸς διδάσκαλος mit zwölf Collegen sammt der Bibliothek verbrannt sei, eine Spur der zwölf θεῖοι δικασταί. Vgl. Codin. de orig. CP. ed. Paris. p. 42. 189 sq. Ducange CP. christ. ed. Paris. II p. 151.

266) In der Ecl. Basil. VII wird noch erwähnt das κεφάλαιον .... ὅπερ ἐκ τῶν συνηγόρων ὀκτὼ ἄνδρας ἐκλεξάμενον δικαστὰς αὐτοὺς προεχειρίζετο, ἀκριβῆ τῶν νόμων εἴδησιν ἔχοντας, καὶ τέσσαρας ἐκ τῶν ἐνδοξοτέρων καὶ ἀρξάντων καὶ παρὰ πᾶσι θαυμαζομένων, καὶ διωρίσατο τούτους ἀκροάσασθαι ... τῶν δικῶν καθεζομένους ἐπὶ τῆς βασιλικῆς στοᾶς, καὶ πάντας τοὺς ἄρχοντας τοὺς ἔχοντας δικαιοδοσίας εἴπερ ποτὲ βουληθῶσιν ἑτέρῳ παραπέμψαι ὑπόθεσιν, τούτοις τοῖς ἐκλεγεῖσιν αὐτὴν παραπέμπειν κτλ. Vgl. Agathias lib. III initio: ἥμενος ἐν τῇ βασιλείῳ στοᾷ βιβλίδια πολλὰ δικῶν ... ἐκμελετῶ.

267) Basil. VII, 1, 4 sqq.

268) Die Πεῖρα führt deren Mehrere mit Namen an. Vielleicht sind auch die πρωτοσπαθάριοι oder σπαθαροκανδιδάτοι oder σπαθάριοι καὶ κριταὶ im *Lib. de caerimon.* ed. Bonn. p. 732 sqq. hieher zu rechnen: ebenda p. 442 werden erwähnt οἱ κριταὶ οἱ ἐν τῷ ἱπποδρομίῳ καθεζόμενοι.

269) Πεῖρα LXI, 6. Dieselben erwähnt noch Ibn Batuta saec. 14.

am Hippodrom.[1270] Wenigstens seit dem Jahre 1045 kommen sie unter der Bezeichnung κριταὶ τοῦ βήλου καὶ ἐπὶ τοῦ ἱπποδρόμου vor[271]: mit der lateinischen Herrschaft verschwinden sie.[272] Mög-

1270) Schon Const. Porph. de admin. imp. c. 51 erwähnt einen κριτὴς ἀπὸ (ἐπί?) τοῦ ἱπποδρόμου. S. auch μυστικὸς κριτὴς ἐπὶ τοῦ ἱππ. *Acta* IV p. 307 im J. 967.

271) Die Identität derselben mit den θεῖοι δικασταὶ beweist der Scholiast Basil. I p. 242, »τῶν θείων δικαστῶν ἤτοι τῶν τοῦ ἱπποδρόμου κριτῶν«.

272) Ich finde genannt 1045 Ἰωάννης . . βέστης καὶ κριτὴς τοῦ βήλου und βασίλειος . . κριτὴς ἐπὶ τοῦ ἱπποδρόμου ὁ τζιρίθων (*Acta* V p. 2. Doch ist zweifelhaft ob hier nicht eine Fälschung vorliegt, denn der βασίλειος ὁ τζιρίθων erscheint in den Unterschriften von Coll. IV Nov. 34 nach 1094 als λογαριαστὴς τοῦ σεκρέτου τοῦ γενικοῦ· aber um 1045 war wenigstens nach der Novelle περὶ τοῦ νομοφύλακος der spätere Patriarch Joannes Xiphilinus κριτὴς ἐπὶ τοῦ ἱππ. und ἐξάκτωρ), um 1077 μιχαὴλ ἀτταλειάτης κριτὴς ἐπὶ τοῦ ἱπποδρόμου καὶ τοῦ βήλου (Mich. Att. Hist. ed. Bonn. p. 71, Satha μεσαιωνικὴ βιβλιοθ. to. I p. 34), 1088 mehrere in *Acta* VI p. 49 sqq. 54 sq., 1094 ἰωάννης μανουηλίτης κρ. τ. β. καὶ ἐπὶ τ. ἱπποδρ. (Coll. IV Nov. 34), 1095 Euphemius Protocuropalates und κριτὴς τοῦ βήλου πραιτωρίων καὶ ἀναγραφεὺς (meine Novv. p. XIX), um 1142 in der Ecloga lib. I—X Basil. οἱ τοῦ βήλου κριταὶ und ὁ κριτὴς τοῦ βήλου ἢ τοῦ ἱπποδρόμου (II, 3. VII, 8), 1145. 1147 und 1148 Basilius Pecules (*Acta* VI p. 51) κοιαίστωρ καὶ κρ. τ. β. καὶ ἐπὶ τ. ἱππ. und Jo. Alopas κρ. τ. β. (*Acta* VI p. 105. Σύνταγμα τ. καν. V p. 308. Coll. IV Nov. 55), noch vor 1180 Nicephorus Caspax ἐκ τοῦ βήλου κριτῶν εἷς ὢν (Cinnam. VI, 6), um 1180 Demetrius Tornicius, Leo Monasteriota und Constantinus Patrenus ἐκ τῶν τοῦ βήλου κριτῶν (Nic. Chon. in Alexio II c. 17. in Isaacio II, 6), um 1181 Jo. Tyras κρ. τ. β. (Nic. Chon. in Andron. II lib. II c. 9), 1186 Demetrius Drimys und Joannes Melissenus (*Acta* VI p. 121), 1196 Theodorus Pyropulus (*Acta* IV p. 307), Constantinus Balsamon (*Acta* VI p. 133) und 1197 Joannes Melissenus (*Acta* VI p. 140), 1199 aliquis judicum veli et epi tu yppodromi (Coll. IV Nov. 95), um dieselbe Zeit Gabriel Splenarius, Jo. Apotyras, Joannes und Nicetas Spanopulus κριτ. τοῦ βήλου (Σύντ. τ. καν. V p. 396). Endlich wird Nicetas Choniates, der noch die lateinische Herrschaft erlebte, in der Ueberschrift seiner Annalen genannt λογοθέτης τῶν σεκρέτων καὶ ἐπὶ τῶν κρίσεων γεγονὼς καὶ ἔφορος καὶ κριτὴς τοῦ βήλου καὶ προκαθήμενος τοῦ κοιτῶνος, und Demetrius Chomatenus (saec. XIII ineunte) erwähnt im Cod. Monac. 585 fol. 87b ein ψήφισμα der κριταὶ τοῦ βήλου. — Von Codinus *de officiis* werden sie nicht mehr aufgeführt, in anderen späteren Verzeichnissen der officia, so dem angeblichen von Matthaeus Blastares, allerdings noch, aber wohl nur als historische Reminiscenz.

lich, dass mit dem neuen Titel ein höherer Rang[1273] verbunden war, oder eine Aenderung in Stellung und Jurisdiction.[274] Auch für diese Richter ist die Zwölfzahl bezeugt.[275] Die Pira[276] lässt es als wahrscheinlich erscheinen, dass sie auch an den Sizungen des kaiserlichen Gerichtshofes Theil nehmen, sowie dass sie nicht blos *ex delegatione* erkennen, sondern auch eigne Jurisdiction haben.[277]

§. 86.

Fortsezung. — II. Die richterlichen Behörden in der Hauptstadt.

1. Allgemeines.

Die hauptstädtischen Gerichte zerfallen in Obergerichte und Niedergerichte.

Die oberen Dikasterien bestehen aus einem Vorsizenden (προκαθήμενος) und Beisizern (σύμπονοι, πάρεδροι, συνεδριάζοντες)

1273) Darauf weist die Bezeichnung κριτής τοῦ βήλου hin. Die Bezeichnung der *vela* erhellt aus Const. Porph. *de caerimon.* ed. Bonn. p. 61. Ueber die Rangverhältnisse der κριταὶ vgl. ebendaselbst p. 732. 733. 735. 752. 784. Im Catalogo officiorum palatii hat der κρ. τ. β. den 54. Plaz. Psellus (bei Satha V p. 205) verschafft dem Bräutigam seiner Tochter die Stelle eines κριτής ἐς τὸν ἱππόδρομον, sodann κριτὴν τοῦ βήλου ποιεῖ, ἔπειτα θεσμογράφον τιμᾷ καὶ μετὰ ταῦτα μυστογράφον, καὶ οὕτως ἀνάγει εἰς τοὺς ἐξάκτωρας. Bei A. Mai Scriptor. nova coll. IV p. 56 sqq., wo mehrere κριταὶ τοῦ βήλου καὶ ἐπὶ τοῦ ἱππ. genannt werden, findet sich folgende Rangordnung: ὁ λογοθέτης τοῦ δρόμου, ὁ ἐπὶ τοῦ κανικλείου, ὁ ἔπαρχος, ὁ ἐπὶ τῶν δεήσεων καὶ φύλαξ (νομοφ.?) μιχαὴλ ὁ καμαστρὸς, ὁ κοιαίστωρ, ὁ δικαιοδότης, ὁ ἐπὶ τῶν κρίσεων.

274) Man ist versucht die Aenderung an des Constantinus Monomachus Organisation des σέκρετον δικῶν ἰδιωτικῶν (wovon unten) anzuknüpfen, da Balsamon (Σύντ. IV p. 536) das Beglaubigungsrecht (αὐτοπιστία) dieser Richter betont. Dem scheint jedoch entgegenzustehen, dass nach Ducange s. v. der Anonym. Barensis bereits beim J. 1032 einen Michael Protospatha Criti tu Bilu ke tu Ypodromu erwähnen soll.

275) Ecl. Basil. VII, 2 »ὁ κυρίως δικαστής, οἷοι εἰσὶν οἱ δώδεκα κριταί«. Balsamon im Σύντ. IV p. 536. »ἡ δωδεκὰς τῶν τοῦ βήλου [καὶ] τοῦ ἱπποδρόμου κριτῶν«.

276) Vergleiche z. B. Πεῖρα XV, 14. XVI, 9. XXX, 76. XLIX, 4. LXIV, 1.

277) Darum wohl stellt sie die Πεῖρα LI, 10 den χαμαιδικασταὶ gegenüber: darum nennt sie wohl die Ecl. Basil. VII, 2 κυρίως δικασταί.

nebst zahlreichen Subalternbeamten.[1278] Denselben ist eine bestimmte Anzahl von Advokaten (συνήγοροι)[279] und Tabularien (ταβουλάριοι)[280] beigeordnet.

Der Vorsizende muss nach einer Verordnung des Kaisers Manuel Comnenus vom Jahre 1166 wöchentlich mindestens dreimal Gerichtssizung halten, und seine Beisizer haben sich zu diesen Sizungen einzufinden.[281]

Da die oberen Magistrate bei den vielen Hoffeierlichkeiten zu erscheinen hatten[282], und da die Zahl der kirchlichen Feiertage eine überaus grosse war[283], würden kaum 156 Gerichtstage für diese Sizungen verfügbar geblieben sein. Der Kaiser Manuel erliess daher gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Patriarchen und der Synode eine Verordnung[284], welche die Zahl der gerichtlichen Ferien beschränkte, indem sie diejenigen Tage, an welchen eine jede gerichtliche Handlung untersagt ist (ἡμέραι τέλεον ἄπρακτοι), und diejenigen, an welchen nur von früh bis nach beendigtem Gottesdienste eine gerichtliche Handlung nicht

---

1278) Die alte *Notitia dignitatum et administrationum* unterscheidet scharf zwischen denen, die *sub dispositione* sind und dem *officium* eines oberen Magistrats. Die *Notitia* des Philotheus kennt diese Unterscheidung nicht. Ὀφφίκιον bedeutet jezt regelmässig das Amt des Magistrats, ὀφφικιάλιοι sind diejenigen, welche ein wirkliches Amt und nicht blos dessen Titel haben (ἔμβαθμοι oder ἔμπρατοι im Gegensaze zu den ἄπρατοι). Die *Notitia* des Philotheus führt bei den einzeln aufgezählten Beamten (ἀρχαί) hauptsächlich nur deren Subalternbeamte jedoch mit der Bemerkung an, dass auch diese ὀφφίκια genannt würden.

279) Nach Bals. ad Nomoc. VIII, 13 scheint dies eine Zeit lang nicht mehr der Fall gewesen zu sein. Manuel Comnenus aber schärfte die Vertheilung der συνήγοροι wie der Beisizer auf die verschiedenen Dikasterien wieder ein. Coll. IV Nov. 66 c. 1. 9.

280) Ueber deren Bestallung und Zuweisung an ein bestimmtes Dikasterium hat Leo der Weise in Coll. II Nov. 115 Bestimmungen getroffen.

281) Coll. IV Nov. 66 c. 1.

282) Nach dem *Liber de caerimoniis.*

283) Zu den *feriae*, welche die Basil. VII, 17, 19 sqq. kennen, fügte Leo der Weise noch mehrere hinzu. Coll. II Nov. 54. 88.

284) Coll. IV Nov. 67.

statt finden darf (ἡμέραι ἐν μέρει μὲν ἄπρακτοι, ἐν μέρει δὲ ἔμπρακτοι), einzeln aufzählt.[1285]

Dem Vorsizenden mussten alle Klagen, Beschwerden oder Appellationen vorgelegt werden: die Zwischenverhandlungen konnte er seinen Beisizern überlassen: bei der Fällung des Endurtheils musste er aber wieder mitwirken.[286] Wollte oder konnte er sich aber mit der Aburtheilung der Sache überhaupt nicht befassen, so war er befugt dieselbe an einen oder mehrere der kaiserlichen Richter (§. 85) zu delegiren[287]; die Execution aber hat er auch in diesem Falle zu verfügen[288], und von dem Erkenntnisse des delegirten Richters kann an ihn appellirt werden.[289] Gegen Endurtheile des Gerichtshofes selbst geht die Appellation an den kaiserlichen Gerichtshof.[290]

Unter den Magistraten, welche die Vorsizenden der oberen Dikasterien sind, stehen meist noch Beamte mit beschränkter Competenz, denen die Befugniss eine Sache einem anderen Richter zu übertragen nicht zukommt. Von der vermuthlich unvollkommenen Organisation dieser Niedergerichte ist wenig oder nichts bekannt. Appellationen von deren Entscheidungen gehen an das vorgesezte Dikasterium.

Für die verschiedenen Gerichtshandlungen hatten die Parteien allerlei Sporteln (σπόρτουλα, συνήθειαι, παραμυθίαι, ἐφόδια, ἐκταγιατικά) zu bezahlen.[291] Dieselben fliessen nicht in die Staatskasse, und kommen auch nicht dem vorsizenden Magistrate oder dessen Beisizern zu gute, sondern sind theils an die für die

---

1285) Die späteren Anordnungen über die Feier der Sonntage und besonderer kirchlicher Feste — Coll. V Nov. 26 c. 7. 10 und Nov. 39 — scheinen die Gerichtsferien nicht berührt zu haben.

286) Basil. VII, 1, 3.

287) Basil. VII, 1, 4.

288) Basil. IX, 3, 15. Schol. ad Harm. I, 4, 15 (wohl aus der Ecl. lib. I—X Basil.) S. jedoch Πεῖρα XXXIII, 1. XLIX, 22. Schol. ad Harm. I, 4, 31.

289) Basil. VII, 1, 6. Πεῖρα LI, 6.

290) Epan. XI, 9. Schol. ad Harm. I, 4, 42.

291) Die nachfolgenden Bemerkungen beziehen sich zugleich auf die bei den Provincialgerichten zu entrichtenden Sporteln.

einzelne Sache ernannten Richter, theils an die Subalternbeamten zu entrichten. Die den θεῖοι δικασταὶ zufliessenden Sporteln heissen eben deshalb δικαστικὰ[1292]: die Gebüren der Subalternbeamten haben je nach der Verschiedenheit der Veranlassung und des zum Bezuge Berechtigten verschiedene Bezeichnungen.[293] Die Höhe dieser Sporteln ist theils durch Gesez oder Gewohnheit[294] bestimmt, theils wird sie im einzelnen Falle vom Richter festgesezt.[295]

Die Isaurischen Kaiser Leo und Constantinus haben, wie es scheint, die Rechtspflege zu einer ganz unentgeltlichen machen wollen.[296] Wie dem auch sei, in den Basiliken werden die Bestimmungen der Justinianischen Gesezbücher und Novellen wiederholt, mit Ausnahme einer über die ἐκβιβαστικὰ handelnden Verordnung des Codex.[297] Constantinus Porphyrogenitus aber hat in zwei Novellen (Coll. III Nov. 7

1292) Theodor. Nov. 82 §. 6 nennt die καθεδρικά.

293) Die ἐκβιβαστικὰ erhielt der Gerichtsbote für Ladung und Execution; die ἰνδούκεντα (*pro inducenda cognitione*), die ἀναγνώσιμα (für Verlesung des Urtheils), die ἐκδόσιμα (für die Ausfertigung) erhielt das Kanzleipersonal. Vgl. Coll. I Nov. 12 c. 2.

294) Daher die lückenhaften Nachrichten in den Rechtsquellen und die Bezeichnung durch συνήθεια, auf welche auch Coll. III Nov. 9 pr. Bezug nimmt.

295) Bei den ἐκβιβαστικά, da die Mühwaltung des ἐκβιβαστής eine sehr verschiedene sein kann, und überhaupt da, wo Gesez und Herkommen nur ein Maximum für die Höhe der Sporteln festsezen.

296) Ecl. prooem. in fine: ἐκ τοῦ εὐσεβοῦς ἡμῶν σακκελλίου ὡρίσαμεν τῷ τε ἐνδοξοτάτῳ κοιαίστωρι τοῖς ἀντιγραφεῦσι καὶ πᾶσι τοῖς ἐπὶ τοῖς δικαστικοῖς κεφαλαίοις καθυπουργοῦσι τοὺς μισθοὺς παρέχεσθαι, πρὸς τὸ ἐξ οἱουδήποτε προσώπου παρ' αὐτοῖς κρινομένου μηδὲν αὐτοὺς λαμβάνειν τὸ σύνολον.

297) Die — verloren gegangene — l. 5 C. *de sportulis*, welche wohl nur von den ἐκβιβαστικὰ handelte, ist in den Basiliken wahrscheinlich absichtlich weggelassen worden, weil die gesezliche Fixirung der Gebüren des Executors bedenklich schien. Vgl. Anm. 1295. Dass die l. 5 cit. nicht erst später von den Schreibern in den Basiliken ausgelassen worden ist, ergibt die Synopsis, welche ebenso wie die Handschriften in Basil. VII, 6 auf die l. 4 C. *de sport.* unmittelbar die l. 1 C. *de plus petitionibus* folgen lässt. Uebrigens ist über Zeit und Inhalt der l. 5 C. cit. zu vergleichen Malalae Chron. ed. Ven. p. 73.

und 9) das Sportelwesen zu ordnen versucht. Es ist nicht ganz klar, in welchem Verhältniss diese beiden Novellen zu einander stehen. Die zweite wird in Handschriften als die neuere und als solche bezeichnet, welche die erste abrogire: in späteren Rechtsbüchern[1298] aber werden nicht die Bestimmungen der zweiten, sondern die der ersten angeführt. Die erste enthält wesentlich neue Bestimmungen: die zweite aber geht wie sie sagt, auf das alte Recht[299] zurück.

§. 87.

Fortsezung.

2. Der Eparch.

Die Basiliken[300] handeln in einem und demselben Titel von dem *Praefectus urbi* und dem *Praefectus Praetorio*, und geben dadurch den deutlichen Hinweis, dass die leztere Dignität in damaliger Zeit mit der ersteren verschmolzen war. In der Zeit der Macedonischen Kaiser existirt in der Hauptstadt nur noch ein einziger Präfect, gewöhnlich als ἔπαρχος oder ὕπαρχος τῆς πόλεως bezeichnet, obwohl auf denselben nunmehr auch dasjenige zu beziehen ist, was in den Basiliken an verschiedenen Stellen über den *Praefectus Praetorio* vorkommt. Auch die Epanagoge[301] und die Notitia des Philotheus[302] kennen nur noch den ἔπαρχος τῆς πόλεως, und wo die Basiliken[303] den *Praefectus Praetorio* als Appellationsrichter erwähnen, nennt ihn die Epanagoge[304] einfach ἔπαρχος. Die

---

1298) Proch. auct. Parat. 26. Harm. I, 4, 45. 46.

299) Und zwar auf die συνήθεια, so dass von dem, was über die ἐνταγιαστικὰ der προελευσιμαῖοι bestimmt wird, wohl kaum auf das geschlossen werden kann, was die l. 5 C. *de sportulis* (Anm. 1297) über die ἐκβιβαστικὰ verordnet hatte.

300) Basil. VI, 4.

301) Epan. tit. 4.

302) In dem Buche *de caerimon*. ed. Bonn. p. 306 lin. 11 wird allerdings noch ein ὕπαρχος τῶν πραιτωρίων erwähnt. Allein diese Stelle ist unstreitig aus einem älteren Ceremonienbuche abgeschrieben.

303) Basil. IX, 2, 7.

304) Epan. XI, 9.

Notitia des Philotheus, welche LX *dignitates* aufzählt, gibt dem Eparchen die achtzehnte Stelle inmitten der Strategen der Themata, und lässt ihm vierzehn Arten von Beamten untergeordnet sein (nemlich σύμπονος, λογοθέτης τοῦ πραιτωρίου, κριταὶ τῶν ῥεγεώνων, ἐπισκεπτῆται, πρωτοκαγκελλάριοι, κεντυρίων, ἐπόπται, ἔξαρχοι, γειτονιάρχαι, νομικοὶ, βουλωταὶ, προστάται, καγκελλάριοι, ὁ παραθαλασσίτης).[1305]

Der Eparch ist nun nicht blos Vorsizender des kaiserlichen Gerichtshofes, und in Gemeinschaft mit dem Quästor ständiger Commissar für die Appellationen aus gewissen Provinzen, sondern auch und zwar hauptsächlich der ordentliche Richter der Reichshauptstadt.[306] Unter ihm stehen alle Corporationen und Collegien und sämmtliche Einwohner der Hauptstadt. Insbesondere gehören vor sein Dikasterium

1. alle Strafsachen;
2. die *liberales causae* und die Ansprüche der Patrone an ihre Freigelassenen;
3. das Verfahren gegen verdächtige Vormünder;
4. die Sitten- und Marktpolizei;
5. alle Streitsachen der Geldwechsler.[307]

1305) *De caerimon.* ed. Bonn. p. 713. 717. Ueber die feierliche Einführung des Eparchen, seines σύμπονος und des λογοθέτης τοῦ πραιτωρίου s. ebendas. lib. I c. 52. 53. 57. — Der σύμπονος, bei dem kaum an einen gewöhnlichen Beisizer gedacht werden kann, erinnert an den etwas räthselhaften *vicarius urbis.* Als eine Art Vicarien charakterisirt die συμπόνους auch die Ecloga lib. I—X Basilicorum: sie sagt (VII, 3) πολλάκις οἱ ἄρχοντες ἤτοι οἱ τῶν δικαστηρίων προκαθήμενοι οὐκ ἴσασιν ἀκριβῶς τοὺς νόμους, προβαλλόμενοι οὐχὶ διὰ τὸ καλῶς εἰδέναι τοὺς νόμους, ἀλλὰ διὰ τὴν ἀξίαν καὶ τὴν περὶ τὸν βασιλέα ἢ πίστιν ἢ συγγένειαν, und deshalb ὡρίσθησαν σύμπονοι. — Die hervorragende Stellung des σύμπονος und λογοθέτης τοῦ πραιτωρίου ergibt sich aus *De caerim.* ed. Bonn. p. 13. Die andern Subalternbeamten werden ebenda p. 12. 20. 772 erwähnt. Der λογοθέτης τοῦ πραιτ. kommt im J. 1081 vor Σύντ. τῶν. καν. V p. 55. Ebenda p. 57 wird genannt ὁ ἐπὶ τῶν δεήσεων Βασίλειος σπαθαροκανδιδάτος καὶ σύμπονος.

306) Und für den Umkreis bis zum hundertsten Meilensteine? Basil. VI, 4. 2. Epan. IV. 4.

307) So noch Coll. IV Nov. 71. — Ueber die Competenz des Eparchen ist zu vergleichen Basil. VI, 4 und Epan. IV. — In Beziehung auf die Strafgewalt concurrirt mit dem Eparchen der Praetor plebis. Vgl.

Mit der Zeit haben sich in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit des Eparchen und sein Dikasterium grosse Veränderungen zugetragen. Das Dikasterium des Eparchen in seiner vollen Organisation erscheint noch im Jahre 959[1308], und ein neueres Scholium der Basiliken erwähnt noch den Eparchen als richterlichen Beamten.[309] Aber schon in der Pira[310] ist nur noch von der Competenz des Eparchen in Sachen der Handwerker die Rede. In der Ecloga lib. I—X Basilicorum wird zwar der Eparch noch im Allgemeinen als ein Archon, der Jurisdiction habe, erwähnt, speciell aber heisst es von ihm nur, dass er über die Zünfte und Handwerker Macht habe.[311] Als hoher Beamter mit Strafgewalt kommt der Eparch auch noch unter den Comnenen vor.[312] Codinus[313] sagt von ihm, dass er keinen Hofdienst mehr habe.

§. 88.

Fortsezung.

3. Der Quästor.

Wie die Basiliken den Praefectus Praetorio mit dem Praefectus urbi verschmolzen haben, so werfen sie auch mit dem, was Digesten, Codex und Novellen über den *Quaestor sacri*

---

§. 89. — Eine allgemeine Civiljurisdiction der Eparchen ist nirgends ausdrücklich hervorgehoben. Nach Coll. II Nov. 44 sollte er auch für Testamentseröffnungen competent sein.

1308) Script. post Theophan. ed. Paris. p. 294.

309) Basil. VII, 1 schol. ad rubricam.

310) Πεῖρα LI, 29. Im Zusammenhange mit dieser Beschränkung der Competenz des Eparchen gibt dann Πεῖρα LI, 7 eine ganz sonderbare Erklärung der σωματεῖα und συστήματα, die nach Basil. VI, 4, 2 in f. und 13 der Competenz desselben unterlagen.

311) Ecl. Bas. II, 2: ὁ ἔπαρχος ἐξουσίαν ἔχει ἐπὶ πᾶσι τοῖς συστηματικοῖς καὶ ἰδιώταις τέχνην οἱανδήτινα μετερχομένοις. Ebenso wird VII, 5 sein Dikasterium lediglich als Forum τῶν συστηματικῶν erwähnt.

312) Coll. IV Nov. 68. Σύντ. τῶν κανόν. V p. 57. 307. Nicetas Chon. ed. Paris. p. 151. 307. — Im J. 1077 verordnet Michael Attal. bei Stiftung eines Klosters und Armenhauses, dass Processe nicht ohne Beirath des Praefectus urbi geführt werden sollen. Satha βιβλιοθ. I p. 34 sq.

313) Codin. de offic. c. 5.

palatii enthalten, die Bestimmungen über den von Justinian in Nov. XCIX (80) neu eingesezten *Quaesitor* (ἐρευνητής) zusammen.[1314] So wählt auch die Epanagoge[315] die Bezeichnung Quaestor (— nicht Quaesitor —), obwohl sie die Bestimmungen der Nov. XCIX (80) wiedergibt.

Dieser neue Quaestor hat nicht den hohen Rang, der dem *Quaestor sacri palatii* gebürt haben würde: er nimmt vielmehr in der Notitia des Philotheus[316] erst die 34. Rangstufe ein. Als seine Unterbeamten werden ebenda aufgeführt: ἀντιγραφεῖς, σκρίβας, [ἐκ]σκέπτωρ, λιβελλίσιος, πρωτοκαγκελλάριος, καγκελλάριοι.[317] Die Pira[318] und eine Novelle des Constantinus Porphyrogenitus[319] geben ihm ausserdem zwei Notare, die jedoch vielleicht mit dem *exceptor* und *libellisius* identisch sind.[320]

Der Quaestor ist προκαθήμενος δικαστηρίου.[321] Zu dessen ordentlicher Competenz gehört nach den Basiliken und der Epanagoge:

1. Die Aufsicht über die Zureisenden: er hat dafür zu sorgen, dass sie ihre Geschäfte schnell erledigen und sodann wieder abreisen. Insbesondere hat er

2. Beschwerden der nach der Hauptstadt gekommenen Colonen gegen ihre dort wohnenden Grundherrn auszugleichen oder darüber zu entscheiden. Er hat ferner

3. die Aufsicht über Bettler und Bedürftige zu führen, die arbeitsfähigen entweder fortzuweisen oder bei öffentlichen Arbeiten zu beschäftigen.

1314) Basil. VI, 6. Vgl. über den *quaesitor* Procop. hist. orc. c. 20.

315) Epan. tit. V.

316) *De caerimon.* ed. Bonn. p. 713. 717 sq. Ebenda lib. I c. 54. 58 handeln von der Einführung des Quästor und der ἀντιγραφεῖς.

317) *De caerim.* ed. Bonn. p. 20 kommen Leztere auch vor.

318) Πεῖρα XIV, 11. LI, 21.

319) Coll. III Nov. 7 c. 2.

320) Vgl. Anm. 1352.

321) Ecl. Basil. VII, 3 »ὁ ἔχων δικαιοδοσίαν καὶ ὧν ἄρχων, τουτέστι προκαθήμενος δικαστηρίου, ὡς ὁ κοιαίστωρ«. Das δικαστήριον τοῦ κοιαίστωρος erwähnt Πεῖρα XVI, 20, das κοιαιστώριον σέκρετον das Schol. Basil. ed. Heimb. I p. 643 ima.

4. Wenn bei ihm Beschwerden über erlittenes Unrecht, insbesondere über zuviel erhobene Gebüren, angebracht werden, so hat er die Schuldigen zu bestrafen.[1322]

5. Er kann über etwaige pflichtwidrige Amtsführung der Magistrate und ihrer Unterbeamten dem Kaiser Anzeige erstatten. Endlich

6. ist er der competente Richter für alle Sachen, wo Fälschungen (πλαστογραφία) in Betracht kommen.

Im Zusammenhange hiemit fand die Eröffnung und Bestätigung der Testamente vor dem Quästor statt[323], ferner daran anknüpfend das Antreten oder Ausschlagen der Erbschaft[324], und in Folge dessen die Aufsicht über die Testamentsexecutoren[325], und über die hinterlassenen Minderjährigen. Der Quästor und in dessen Vertretung der *Scriba* — obwohl nicht eigentlicher δικαστής — bestellt Vormünder und beaufsichtigt die Verwaltung des Vermögens der Minderjährigen.[326] Auch scheint das Tribunal des Quästors in erbrechtlichen Streitsachen überhaupt angegangen worden zu sein.[327]

Nach der Mitte des XI. Jahrhunderts wird nirgends mehr ein Dikasterium des Quaestor erwähnt. Der κοιέστωρ selbst

---

1322) Er soll auch — vielleicht auf Grund dieser Competenz — *cautio damni infecti* verlangen können. Ecl. Basil. VII, 3 »ταύτην τὴν ἀσφάλειαν ἐκεῖνος ἀπαιτεῖ ὁ ἔχων ἀρχὴν καὶ κράτος, οἷον . . . . ὁ κοιαίστωρ . .«

323) Vgl. §. 38. Coll. II Nov. 44. Coll. III Nov. 7 c. 2. Πεῖρα XIV, 11. LI, 29.

324) Vgl. Anm. 617. 618. Basil. ed. Heimb. I p. 643 ima.

325) Πεῖρα XVI, 2. 13. 20. LVIII, 4.

326) Basil. XXXVII, 12, 1. Πεῖρα XVI, 5. XVII, 11. Coll. III Nov. 7 c. 2. Ecl. Basil. VII, 3 »οὐκ ὀφείλει προσέρχεσθαι ἁπλῶς δικαστῇ . . . . ἀλλὰ . . . . τῷ δρουγγαρίῳ ἢ τῷ κοιαίστωρι« und erbitten »ἐπίτροπον ἢ κουράτωρας τοῖς ἀφήλιξιν«. Uebrigens concurrirt hier mit dem Quästor der Eparch (Proch. XXXVI, 6) und später an dessen Stelle der Drungar. S. auch Schol. zu Theophil. in Anm. 363.

327) Πεῖρα LXV, 1. Nach Σύντ. τῶν. καν. V p. 366 ist auch vom Quästor (— ob *incidenter* oder ἐκ προστάξεως βασιλικῆς, steht dahin —) über die Gültigkeit einer Ehe wegen verbotener Verwandtschaftsgrade entschieden worden.

wird zwar noch von Codinus und Anderen[1328] unter den *officia palatii* aufgeführt, jedoch bemerkt Codinus, dass er neuerdings einen Hofdienst nicht mehr habe.

§. 89.

Fortsezung.

4. Niedergerichte.

Es ist einleuchtend, dass der kaiserliche Gerichtshof und die Dikasterien des Eparchen und des Quästor nicht im Stande waren alle Civil- und Criminalsachen in der Reichshauptstadt mit ihrer Million Einwohner und ihrem regen Verkehr zu bewältigen, zumal sie nicht blos für Justiz, sondern auch noch für Verwaltung und Polizei bestellt waren. Wenn auch den Vorsizenden ein zahlreiches Beamtenpersonal zur Seite stand und überdem das Recht zustand, einzelne Sachen zu delegiren, so würden sie doch neben den Pflichten, die ihnen dem Kaiser gegenüber und bei den vielen Ceremonien des kaiserlichen Hofes oblagen, nicht hinreichende Zeit gefunden haben, auch nur die Anmeldung der Klagen und Beschwerden selbst entgegen zu nehmen und die Executionen zu verfügen, wie es doch das Gesez vorschrieb. Und es ist schon darauf hingewiesen worden, dass in den Quellen von einer Civilgerichtsbarkeit erster Instanz besonders bei dem Eparchen kaum die Rede ist.

Ist es nun auch wahrscheinlich, dass den kaiserlichen Richtern — den θεῖοι δικασταὶ oder κριταὶ τοῦ βήλου καὶ ἐπὶ τοῦ ἱπποδρόμου — eigne Gerichtsbarkeit zustand[329], so vermochte doch auch diese Institution um so weniger zu genügen, als diese Gerichtsbarkeit sich wohl nur auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und nicht auf Strafsachen bezog.

Diese Betrachtungen führen mit Nothwendigkeit zu der Annahme, dass es in der Hauptstadt Unterrichter mit einer wenn auch beschränkten Competenz gegeben haben muss, die

---

1328) Codin. de offic. c. 2. 5. — In Σύντ. τῶν. καν. V p. 307 kommt im J. 1147 vor ὁ μέγας ἐπιφανέστατος κοιέστωρ καὶ κριτὴς τοῦ βήλου βασίλειος ὁ πεκούλης.

329) Vgl. §. 85 Anm. 1277.

unter den oberen Dikasterien standen und von denen an diese appellirt werden konnte.

Ueber das Vorhandensein und die Organisation dieser Niedergerichte geben uns indessen die Quellen nur dürftige Auskunft. Was die Zeiten der Kaiser aus der Macedonischen Dynastie betrifft, so beschränkt sich diese Auskunft auf Folgendes:

1. Nach der Justinianischen Gerichtsverfassung gab es in Konstantinopel drei vom Senate zu ernennende Prätoren, bei denen Manumissionen und Emancipationen vorgenommen werden konnten, und denen die Ertheilung von Wiedereinsezungen in den vorigen Stand und die Bestellung von Vormündern zustand.[1330] Auch die Cognition über Alimente scheint Einem dieser Prätoren übertragen gewesen zu sein[331], ingleichen die über Veräusserung von Mündelgütern. Die Erwählung der drei Prätoren durch den Senat hat Leo der Weise abgeschafft.[332] Die Aufnahme der betreffenden Constitutionen des Codex in die Basiliken[333] könnte die Vermuthung veranlassen, dass die drei Prätoren fortbestanden hätten, jetzt aber vom Kaiser bestellt worden seien. Indessen es findet sich von deren Fortbestand keine Spur[334], und die Sachen, die von ihnen zu erledigen waren, gehören seitdem vielmehr zur Competenz anderer Behörden.[335]

1330) Cod. I, 39, l. 2. Vgl. Gothofred. ad Cod. Theod. VI, 4, 16. — Nach l. 17 C. VII, 62 ging die Berufung von diesen Prätoren an den Praefectus urbi: der Index dieser Stelle, welcher sich Basil. IX, 1, 110 findet, lässt den Quästor hiebei mit dem Eparchen zusammenwirken. Die Interpolation ist wohl erfolgt, weil die Stelle auf den πραίτωρ θέματος bezogen wurde. — Vgl. auch Anm. 363.

331) Basil. XI, 2, 25 schol. 1. Hier gibt der Index des Thalelaeus den freilich nicht zu entziffernden Namen dieses Prätors.

332) Coll. II Nov. 47.

333) Basil. VI, 7, 7. Die Stelle fehlt jedoch bei Fabrot, und ist vielleicht ein unächter Zusaz des Cod. Coislin. 151.

334) Die Stelle Ecl. Basil. II, 3 »ἐὰν καταλειφθῶσί τινι διατροφαὶ καὶ ἀμφιβάλλῃ ὁ κληρονόμος πόσον ὀφείλει διδόναι, ὁ πραίτωρ μόνος περὶ τούτου διαγινώσκει καὶ οὐ μεταντέλλεται ἑτέρῳ« enthält eine solche Spur nicht, da ein Prätor hier wie in den Basiliken genannt wird, ohne dass damit der Uebergang seiner Befugnisse auf einen andern Beamten ausgeschlossen würde. Der δικαστὴς πραίτωρ in der Πεῖρα LI, 29 kann eben so wohl der πραίτωρ τοῦ δήμου als ein πραίτωρ θέματος gewesen sein.

335) S. §. 87. 88.

2. Justinian hat in Nov. XXXVIII (13) den alten *Praefectus vigilum* (νυκτέπαρχος), der dem *Praefectus urbi* subordinirt war, umgewandelt und dafür *praetores plebis*[1336] eingesezt, und die Justinianische Verordnung ist in die Basiliken aufgenommen worden. Der Prätor plebis bekleidet zwar eine geringere Magistratur als der Praefectus urbi, so dass ihm von diesem Sachen zur Untersuchung und Urtheilsfällung überwiesen werden können[337]: aber er steht unmittelbar unter dem Kaiser, so dass die Appellationen gegen seine Urtheile an den Kaiser gegangen sein müssen. Der Prätor plebis hat ein vollständig organisirtes Dikasterium mit einem Beisizer und Bureaubeamten, und zur Hülfe 20 Soldaten und 30 Matrikarier (Löschmannschaften). Die Aufgabe desselben ist auf Ruhe und Ordnung zu sehen, Feuersbrünste zu unterdrücken, Verbrechern nachzuspüren und dieselben zu bestrafen: er ist selbst berechtigt die Todesstrafe zu verhängen.[338] — Weder die Epanagoge noch die Notitia des Philotheus kennen diesen Magistrat: auch in der Pira wird derselbe nirgends erwähnt. Indessen kann doch nach dem entsprechenden Titel der Basiliken, aus dem auch Stellen in die Synopsis aufgenommen sind[339], an der Existenz desselben als einer ἔμπρατος ἀρχὴ in den Zeiten der Macedonischen Dynastie um so weniger gezweifelt werden, als ein Praetor plebis wenigstens als Titel noch in später Zeit vorkommt.[340]

1336) Und zwar nach dem Texte der Novelle und nach Theod. Breviar. Nov. 13 mehrere. Athanasius Epit. Nov. IV, 2 spricht jedoch nur von einem praetor plebis, und ebenso kennen die Basiliken VI, 5 nur einen solchen Prätor.

337) In solchem Falle sollte er an den Praefectus urbi vor der Urtheilsfällung berichten. Basil. VI, 6, 7 pr.

338) Doch wird seine Criminalgerichtsbarkeit sich nicht auf die eximirten Stände bezogen haben, welche allein der Praefectus urbi vor sein Forum ziehen konnte. Auch sonst war der Praetor plebis nicht der alleinige Criminalrichter, sondern concurrirte in der Strafrechtspflege mit dem Praefectus urbi. Zu vergleichen ist Procop. Hist. arc. c. 20.

339) Syn. A, 66, 34. 35.

340) Cantacuzen. Hist. IV, 9. Codin. *de offic.* c. 2. 5.

3. Unter den dem Eparchen untergebenen Beamten wird in der Notitia des Philotheus ὁ παραθαλασσίτης genannt.[1341] Diesem sollen nach der Pira[342] die πλέοντες τὴν θάλασσαν, also wohl Schiffskapitäne, Matrosen, Fischer unterworfen gewesen sein. Derselbe Beamte kommt in einem Chrysobull vom Jahre 992 als Hafenbeamter vor, ebenso noch 1186, 1195 und 1199.[343]

4. Die Notitia des Philotheus zählt auch noch unter den Unterbeamten des Eparchen, und zwar unmittelbar nach den beiden obersten derselben und vor dem παραθαλασσίτης, *judices regionum* (κριταὶ τῶν ῥεγεώνων) auf.[344] Es ist nicht wohl zu zweifeln, dass sie mit richterlichen Befugnissen versehene Vorsteher der Regionen oder Quartiere der Hauptstadt waren. Etwas Näheres über ihre Competenz findet sich nicht angegeben, die vorhin hervorgehobene Nothwendigkeit von richterlichen Unterbeamten für die Hauptstadt berechtigt aber zu der Annahme, dass ihre Competenz sich nicht nur auf Verwaltung und Polizei, sondern auch wenigstens auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erstreckte. Dass von ihren Erkenntnissen an den Eparchen appellirt werden konnte, folgt aus ihrer Unterordnung unter denselben.[345]

1341) Vgl. §. 87 zu Anm. 1305.

342) Πεῖρα LI, 29. — Wenn die Πεῖρα a. a. O. noch die Jurisdiction des ἑταιρειάρχης, des πρωτοβεστιάριος, des δρουγγάριος (τοῦ πλοΐμου) erwähnt, so ist dies keine ordentliche Jurisdiction niederen Grades, sondern die ausserordentliche Gerichtsbarkeit, wie sie jeder Chef eines Verwaltungszweiges über seine Unterbeamten hat. In dieselbe Klasse gehört die Jurisdiction des πρωτοσπαθάριος τῆς φιάλης über die Mannschaft der kaiserlichen Schiffe. Const. Porph. *de admin. imperio* c. 51.

343) Coll. III Nov. 27 »notarii parohalassari«. *Acta* VI p. 120. 124. 128. 138. 144.

344) Vgl. §. 87 zu Anm. 1305. Sie werden wiederholt angeführt p. 750 der Bonner Ausgabe des Buches *de caerimoniis*.

345) Es liegt auf der Hand, dass diese κριταὶ τῶν ῥεγεώνων identisch sind mit den *curatores, qui totius regionis curam gerunt*, in der vorjustinianischen *Descriptio urbis Constantinopolitanae*. S. Ducange Constantinop. Christiana I, 20. Ist dem so, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass auch diesen *curatores* eine gewisse Jurisdiction zustand. Und dadurch würden die von Hollweg Gerichtsverf. u. Process S. 84 Z. 3. 4 geäusserten Bedenken sich am einfachsten erledigen.

§. 90.

Fortsezung.

5. Veränderungen im XI. und XII. Jahrhundert.

Es ist schon in dem Vorstehenden darauf hingewiesen worden, dass nach der Mitte des XI. Jahrhunderts in der Gerichtsorganisation Veränderungen eingetreten sind.

1. Den Eparchen als stellvertretenden Vorsizenden des kaiserlichen Gerichtshofs hat der δρουγγάριος τῆς βίγλας verdrängt, der, wie es scheint — unter Michael Ducas — zum μέγας δρουγγάριος erhoben wird.[1346] Ferner hat Constantinus Monomachus (1042—1054) ein Secretum (Tribunal) für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten neu eingerichtet, dessen Vorsteher den Namen ἐπὶ τῶν κρίσεων erhielt, und in welchem die τῶν ἐπάρχων δικασταὶ d. i. die Richter des Velums und des Hippodroms die schriftlichen Ausfertigungen machen und die Concepte aufbewahren lassen sollten.[347] Die Ecloga lib. I—X Basilicorum lässt dem ἐπὶ τῶν κρίσεων auch das Recht zustehen einen Richter für eine Streitsache zu delegiren.[348] Daher zählt nun ein Basilikenscholiast[349], welcher der Zeit der Ducas (1059—1068) anzugehören scheint, als Vorsizende von Dikasterien beispielsweise folgende auf: ὁ δρουγγάριος, ὁ ἐπὶ τῶν κρίσεων, ὁ κοιαίστωρ, ὁ ἔπαρχος. Das Amt des ἐπὶ τῶν κρίσεων hat bis zur fränkischen Eroberung Konstantinopels Bestand gehabt. Eine

---

1346) Coll. IV Nov. 6 und Basil. ed. Heimb. to. II p. 573 schol. 4 haben schon den neuen Titel unter Michael Ducas. Der Erzbischoff von Bulgarien Theophylactus (1081—1118) schreibt seine Epist. 7 τῷ γαμβρῷ τοῦ μεγάλου δρουγγαρίου.

347) Mich. Attal. Hist. ed. Bonn. p. 21 sq. Dass hier σέκρετον statt δέκρετον und ἐπάρχων statt ἐπαρχιῶν gelesen werden muss, leuchtet von selbst ein. Vgl. auch Coll. III Nov. 33.

348) Ecl. Basil. VII, 3 »τῷ ἐπὶ τῶν κρίσεων συγκεχώρηται διδόναι δικαστήν«.

349) Schol. ad rubr. Basil. VII, 1. — In einer Synodalentscheidung vom J. 1092 oder 1107 (Σύντ. τ. καν. V p. 58) werden als πολιτικοὶ δικασταὶ aufgeführt ἰωάννης ὁ μέγας δρουγγάριος τῆς βίγλης, γεώργιος πρωτοπρόεδρος τοῦ μαγγάνη, ἰωάννης πρωτοπρόεδρος τοῦ σολομῶντος.

Abhandlung von **Balsamon**[1350] ist gerichtet an einen κριτὴς καὶ ἐπὶ τῶν κρίσεων. **Nicetas Choniates**[351] war κριτὴς τοῦ βήλου καὶ ἐπὶ τῶν κρίσεων. Nach dieser Zusammenstellung möchte man übrigens vermuthen, dass der ἐπὶ τῶν κρίσεων ein Richter des Velums war, der als Vorsteher und Archivar fungirte.

2. In einer Novelle des Kaisers **Manuel Comnenus** vom Jahre 1166[352] werden vier Dikasterien und als deren Vorsizende der Grossdrungar, ὁ προκαθήμενος τῶν δημοσιακῶν δικαστηρίων, ὁ πρωτοασηκρήτης und ὁ δικαιοδότης aufgeführt. Die um Etwas ältere **Ecloga** lib. I—X **Basilicorum**[353] zählt zwar ausserdem noch unter den ὀφφικιάλιοι oder προκαθήμενοι den Eparchen, den Quästor und den ἐπὶ τῶν κρίσεων auf; Lezteren aber als einen dem Grossdrungar untergeordneten Beamten. Bei Ersteren ist zweifelhaft, ob deren Anführung nicht auf historischer Reminiscenz nach dem Texte der Basiliken beruht: ist dies anzunehmen, so stimmen die Nachrichten der **Ecloga** lib. I—X **Basilicorum** mit denen der Novelle im Wesentlichen überein.[354]

1350) Σύντ. τῶν καν. IV p. 523.

351) Vgl. Anm. 1272.

352) Coll. IV Nov. 66 c. 9. Die πολιτικοὶ δικασταὶ d. i. die Richter des Velums und des Hippodroms sollten auf die vier Dikasterien gleichmässig (als Beisizer? für Delegationen?) vertheilt werden.

353) **Ecl. Bas.** II, 3. Τῶν δικαστῶν οἱ μὲν ἔχουσι δικαιοδοσίαν καὶ δύνανται καὶ προστιμᾶν καὶ τιμωρεῖσθαι τοὺς ἁμαρτάνοντας, ὁποῖοι εἰσὶ σήμερον ὁ δρουγγάριος καὶ ὁ ἔπαρχος κτλ..«. VII, 2 »οἱ τῶν δικαστηρίων προκαθήμενοι, οἷον ὁ δρουγγάριος, ὁ δικαιοδότης«. VII, 3 »πᾶς ἄρχων προκαθήμενος ἢ ἔχων ἀρχὴν ἔχει καὶ δικαιοδοσίαν καὶ κράτος. προκάθηνται δὲ δικαστηρίων οἱ ὀφφικιάλιοι, ὡς ὁ μέγας δρουγγάριος, ὡς ὁ δικαιοδότης . . . οἷον τοῦ δρουγγαρίου ἢ τοῦ κοιαίστωρος, τοῦ ἐπὶ τῶν κρίσεων«. »ὁ ἔχων δικαιοδοσίαν καὶ ὢν ἄρχων, τουτέστι προκαθήμενος δικαστηρίων, ὡς ὁ κοιαίστωρ, ὁ μέγας δρουγγάριος, ὁ δικαιοδότης καὶ οἱ λοιποὶ οἱ ὄντες ὀφφικιάλιοι καὶ προκαθήμενοι δικαστηρίου.» »ὁ ἔχων ἀρχὴν καὶ κράτος, οἷον ὁ μέγας δρουγγάριος, ὁ κοιαίστωρ, ὁ ἔπαρχος.« VII, 5 »τῷ ἐπάρχῳ, τῷ μεγάλῳ δρουγγαρίῳ, τῷ δικαιοδότῃ, τῷ ἐπὶ τῶν κρίσεων ἐκ τῆς συνηθείας συγκεχώρηται διδόναι δικαστὴν . . . ὡς προκαθημένοις δικαστηρίου.« IX, 1 »οἱ μεγάλοι δικασταί, ὡς ὁ δρουγγάριος, ὁ ἐπὶ τῶν κρίσεων, ὁ πρωτασηκρήτης«.

354) Das λογοθετικὸν δικαστήριον, welches ein κριτὴς τοῦ βήλου καὶ ἐπὶ τοῦ ἱπποδρόμου im J. 1196 erwähnt (*Acta* IV p. 305), ist ein zur Entscheidung eines einzelnen Falles vom Kaiser delegirtes Collegium.

Genauere Nachrichten über die Competenz der genannten vier Dikasterien, und über das Verhältniss dieser neuen Gerichtsorganisation zu der bis dahin bestandenen fehlen, und man ist auf unsichere Vermuthungen beschränkt.

Der Drungar tritt schon in der Pira in den Vordergrund.[1355] Nach der Ecloga lib. I—X Basilicorum[356] ist er jezt der competente Richter für alle Laien mit Ausnahme der Personen senatorischen Ranges und der hohen Würdenträger: er ist also völlig an die Stelle des Eparchen getreten. Und zwar schon unter Alexius Comnenus, wo sich zum ersten Male im Jahre 1082 ein δρουγγαρικὸν δικαστήριον erwähnt findet.[357] Unter dem Grossdrungar fungirt der ἐπὶ τῶν κρίσεων, jener kann an diesen delegiren und nimmt die gegen Entscheidungen des Lezteren eingelegten Appellationen entgegen.[358]

Der προκαθήμενος τῶν δημοσιακῶν δικαστηρίων ist schwieriger zu erklären. Man hat an die ausserordentlichen Gerichte für fiscalische Streitsachen gedacht.[359] Da aber die vier Dikasterien ordentliche Gerichtshöfe gewesen zu sein scheinen, so muss man wohl die δημοσιακὰ δικαστήρια mit *publica judicia* übersezen, und wird dann zu der Vermuthung geführt, dass der Stadtpräfect als Vorsizender des Criminalgerichtshofs gemeint sei.[360]

1355) Πεῖρα VII, 6. XV, 9. 14. XXIII, 7. XXV, 47. 69. XLV, 6. XLIX, 10.

356) Ecl. Basil. VII, 5 »πρόσφορος δικαστής ἐστιν . . . τοῖς λαϊκοῖς τοῖς μήτε συγκλητικοῖς μήτε ἀξιωματικοῖς ὁ δρουγγάριος«. In demselben Titel wird von dem alten Eparchen gesagt »τοῖς συγκλητικοῖς ἀπρόσφορος δικαστὴς ἄνευ διορισμοῦ βασιλέως«. Vgl. Anm. 1245.

357) Coll. IV Nov. 21. Es heisst hier auch σεβαστοκρατορικὸν δικαστήριον, weil der damalige Grossdrungar der Sebastokrator war.

358) Ecl. Basil. IX, 1 »ὁ πέτρος ἐνήγαγε κατὰ τοῦ παύλου παρὰ τῷ ἐπὶ τῶν κρίσεων κυρῷ κωνσταντίνῳ τῷ μαγγιλίτῃ . . . ἐζήτησεν ἔκκλητον . . . αἰτῶμαι τὴν ἀπόφασιν τοῦ ἐπὶ τῶν κρίσεων κυροῦ κωνσταντίνου . . . καὶ ζητῶ ταύτην ἀναθεωρηθῆναι κατ' ἔκκλητον παρὰ τοῦ πανσεβάστου σεβαστοῦ καὶ μεγάλου δρουγγαρίου κυροῦ κωνσταντίνου . . .«

359) Ducange Constantinop. Christiana II, 13.

360) Dass der Stadtpraefect unter Manuel noch die Strafgerichtsbarkeit hatte, ergibt Coll. IV Nov. 68. Vgl. zu Anm. 1312.

Der πρωτοασηκρήτης ist der Vorsteher des kaiserlichen Secretariats.[1361] In der Pira werden viele Fälle angeführt, in denen er zusammen mit anderen hohen Beamten und Würdenträgern als Richter auftritt.[362] Als Vorsizender eines Gerichtshofs erscheint er aber erst in der angeführten Novelle. Alexius Comnenus[363] hat dahin zu wirken gesucht, dass Rechtssachen regelmässig vor den ordentlichen Gerichten abgeurtheilt, und nicht an den Kaiser als obersten Richter gebracht würden. Damit scheint der kaiserliche Gerichtshof an Bedeutung verloren zu haben, und soweit noch kaiserliche Gerichtsbarkeit auszuüben war, scheint dieselbe auf ein Dikasterium unter dem Vorsize des Protasecretis übertragen worden zu sein.[364]

Was endlich den δικαιοδότης und dessen Dikasterium betrifft, so ist derselbe wahrscheinlich eine Schöpfung des Kaisers Manuel Comnenus[365] und kommt unter diesem Kaiser und seinem Sohne und bis 1197 vor.[366] Das Amt des δικαιοδότης erscheint unter Alexius II Comnenus als ein ausgezeichnetes[367]; Näheres über seine Competenz wird nirgends auch nur ange-

1361) Ducange Glossar s. v. ἀσηκρῆτις.

362) Πεῖρα XIV, 1. XXV, 69. XLIII, 8. LIII, 1.

363) Coll. IV Nov. 74. Dass diese Novelle nicht von Manuel herrührt, sondern dem Alexius zugeschrieben werden muss, ist Anm. 29 und 1251 wahrscheinlich gemacht worden.

364) Codin. *de offic.* c. 5 sagt von dem Protasecretis: Τὸ τοῦ πρωτασηκρῆτις ὑπηρέτημα δῆλον καὶ ἀπ' αὐτοῦ τοῦ ὀνόματος· πρῶτος γὰρ τῶν σεκρέτων (*alii* κριτῶν) λέγεται. ἐστὶ δὲ ὅτε συγκρίνουσι μετ' αὐτοῦ βασιλικῷ ὁρισμῷ καὶ ἕτεροι ἐντιμότεροι τούτου.

365) Er kommt zum ersten Male vor in der Ecloga lib. I—X Basilicorum, welche in dem Jahre 1142 verfasst ist. (Aus dieser Quelle stammt das Scholium zu Harm. I, 4, 50.) Bald darauf erscheint Alexius Aristenus als δικαιοδότης. Vgl. noch Anm. 1363 zu Ende.

366) Stellen, wo der δικαιοδότης unter Manuel erwähnt wird, finden sich in meinen Novv. p. 457, Σύντ. τῶν καν. II p. 9 und V p. 307. und *Acta* VI p. 119. 139.

367) Nicetas in Alexio Manuelis filio c. VI »παντέχνῃ Θεοδώρου, ἐπάρχου ὄντος τῆς πόλεως καὶ τὸ τῶν οἰκειακῶν διέποντος σέκρετον, τῷ δικαιοδοτικῷ τε θρόνῳ ἐμπρέποντος«. — In Σύντ. τ. καν. V p. 307 erscheint Joannes Taronites ebenfalls als ἔπαρχος καὶ δικαιοδότης.

deutet: die Vermuthung, dass sein Dikasterium das veränderte des Eparchen gewesen sei, lässt sich nicht durch Zeugnisse der Quellen unterstützen.

§. 91.

Die richterlichen Behörden in den Provinzen.

Was die Rechtspflege ausserhalb der Hauptstadt betrifft, so führt die Notitia des Philotheus die militärischen Befehlshaber der Themata mit ihren militärischen Unterbeamten, und die unter dem λογοθέτης τοῦ γενικοῦ stehenden Provincial-, Steuer-, Zoll- und Domänenbeamten auf, aber auffallender Weise keinerlei sonstige Provincial-, Verwaltungs- und Gerichtsbeamte.[1368] Die Epanagoge gibt die hauptsächlichsten Stellen des Digestentitels *de officio praesidis*[369], und führt noch an, dass von den Dikasterien der Provincialstatthalter (ἀρχοντικὰ κριτήρια) an den Kaiser, an den Patriarchen, und auch an den Praefectus urbi und den Quaestor appellirt werden könne.[370] Die Basiliken[371] endlich reproduciren einfach die Bestimmungen der Justinianischen Gesezbücher und Novellen: ja selbst die Bestimmungen der Nov. XXXV (15) c. 1 über die Wahl von Defensoren[372], und die Novelle des Kaisers Justinus II[373], welche den Provincialen die Wahl der Präsides überlässt, obwohl den Curien das Recht der Wahl von städtischen und anderen Magistraten durch Leo den Weisen ausdrücklich

---

1368) Const. Porph. *de caerimon.* ed. Bonn. p. 712 sqq. Jedoch ebendaselbst p. 61 kommen ἀνθύπατοι τῶν θεμάτων καὶ ἔπαρχοι vor.

369) Epanag. tit. VI.

370) Epanag. XI, 9.

371) Basil. lib. VI, 1. 2. 8—24. (Vgl. auch Bas. LX, 43, 4 sch. 1.) Wenn auch der Text, wie ihn die Ausgaben nach Cod. Coisl. 151 und Paris. gr. 1352 geben, nicht durchaus ächt ist, so hat doch nach dem Zeugnisse der Synopsis, der Ecloga lib. I—X Basil. und anderer Quellen auch der ächte Text das Wesentliche der Justinianischen Bestimmungen reproducirt.

372) Bas. VI, 18, 1.

373) Coll. I Nov. 5. Basil. VI, 3, 43.

genommen war.[1374] Man muss hienach annehmen, dass die alte Eintheilung in Eparchien mit ihren Statthaltern und den Defensoren der Städte — jedoch unter kaiserlicher Anstellung derselben — für die Zwecke der Verwaltung und Rechtspflege neben der militärischen Organisation der Themata unter Strategen zu Zeiten des Kaisers Basilius und seines Sohnes im Wesentlichen noch fortbestanden hat. Und zwar scheint aus Verordnungen des Kaisers Leo des Weisen hervorzugehen, dass die Richter in den Eparchien dem Range nach unter den Strategen der Themata standen, und dass für Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowohl jene wie diese competent waren.[375]

Jedes Thema hatte nun dreierlei kaiserliche Beamte neben einander: die militärischen Befehlshaber mit ihren Offizieren, die fiscalischen Beamten, die richterlichen und Verwaltungsbeamten.[376] Die alten Praesides provinciarum und die alten städtischen Strategen und Defensoren hatten somit eine ganz andere untergeordnetere Bedeutung und Stellung erhalten, und es erklärt sich hieraus, dass allmählich für dieselben ganz neue Bezeichnungen aufkamen. Jene konnten nicht mehr einfach

---

1374) Coll. II Nov. 46 nimmt den städtischen Curien das προνόμιον ἀρχῶν τινων προβολῆς καὶ διοικήσεως αὐτεξουσίου τῶν πόλεων, Nov. 47 nimmt den Curialen das Recht στρατηγούς τινας (d. i. duumviros, nicht »οἵους ἡ νῦν στρατηγικὴ ἀρχὴ«) καὶ τιμιωτέρους δέ τινας καὶ ἄλλην ἐγκεχειρισμένους φροντίδα zu erwählen.

375) Coll. II Nov. 44. 84.

376) Ein Scholium zu Bas. 60, 35, 15, welches spätestens aus dem 12. Jahrhundert stammt, sagt, indem es das militärische Verhältniss ausser Acht lässt: ἑκάστης ἐπαρχίας δύο ἄρχοντες προΐστανται, ὁ μὲν πολιτικὸς ὁ δὲ στρατιωτικός· ἐπὶ μὲν τὸ ἀπαιτῆσαι τὰ δημόσια τέλη ὁ στρατιωτικός, ἐπὶ δὲ τῷ δικάζειν τὰς ἀναφυομένας δίκας ὁ πολιτικός. Dies erinnert an den *magistratus Stratici et Capitani* in Apulien und Neapel. Die verschiedenen oberen Beamten der Eparchie werden in Coll. IV Nov. 35 A zusammen genannt τῶν ἐπαρχιωτικῶν προεστῶτες. In Coll. IV Nov. 30 werden mehrmals neben einander gestellt στρατηγοὶ oder ἄρχοντες, κριταὶ oder δικασταί, und πράκτορες oder ἀπαιτηταί. Ducange Glossar. s. v. κατεπάνω citirt aus einer HS (angeblich Leonis Philos. de regno) eine Rubrik: περὶ ἀρχόντων λαμβανόντων δούλους, κριτῶν, κατεπάνω, ἀντιδιοικητῶν, ἐπισκεπτητῶν καὶ λοιπῶν.

ἄρχοντες τῶν ἐπαρχιῶν genannt werden, da es neben ihnen noch andere obere Magistrate in den Eparchien oder Themata gab: sie heissen daher jezt κατὰ τὴν ἐπαρχίαν δικάζοντες[1377], gewöhnlich aber θεματικοὶ δικασταὶ oder κριταί.[378] Die kaiserlichen Obersten der Städte aber führen vorzugsweise den Titel κατεπάνω.[379]

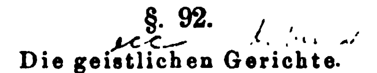
1377) Πεῖρα LVIII, 5. Sie hatten mitunter besondere auszeichnende Titel. So erwähnt Leo in Tactic. c. 4 §. 31 den Πραίτωρ ἤγουν τοῦ θέματος δικαστής.

378) Coll. III Nov. 7. Πεῖρα XV, 8. XLIII, 5. LXVI, 24. Ein κριτὴς θράκης καὶ μακεδονίας kommt vor Coll. IV Nov. 20, Satha V p. ος', ein δικαστὴς πελοποννήσου καὶ ἑλλάδος bei Mich. Attal. Hist. ed. Bonn. p. 182, bei Cedren. p. 753 δικαστὴς ἑλλήνων. ὁ κριτὴς ἑλλήνων wird schon unter Leo dem Weisen genannt. Const. Porph. *de caerim.* ed. Bonn. p. 657. Von Michael Psellus existiren Briefe an einen πραίτωρ oder κριτὴς τῶν θρακησίων, an die κριταὶ τοῦ ὀψικίου, τῶν ἀνατολικῶν, τῶν ὀπτιμάτων, αἰγαίου, τῶν κιβυρραιωτῶν, παφλαγονίας, ἀρμενιακοῦ, χαρσινοῦ, καππαδοκίας, μακεδονίας, ἑλλάδος, πελοποννήσου, φιλαδελφείας, εὐχαΐτων u. s. w. Im J. 1040 wird erwähnt in Cod. Heidelb. gr. 281 ῥωμανὸς ἀσηκρῆτις καὶ κριτὴς σελευκείας. Im J. 1026 ein κριτὴς λογγιβαρδίας καὶ καλαβρίας, ἰταλίας καὶ καλαβρίας. S. Ducange s. v. βασιλικὸς, κριτὴς und πραίτωρ. Satha V.

379) Κατεπάνω heisst der oberste Beamte in einem wichtigeren Geschäftskreise, z. B. κατεπάνω τῶν βασιλικῶν (*De caerim.* I p. 6, II p. 26), τῶν ἀξιωμάτων (Alexias p. 94), τοῦ στρατοῦ (Const. Porph. *de admin. imp.* c. 27). Im mittelalterlichen Latein lautet der Titel *Catapan*, was zu dem Wortspiele Veranlassung gegeben hat, dass der Beamte κατὰ πᾶν geheissen habe, weil er *juxta . . . omne ministrat.* C. Paparrigopulus Ἱστορ. IV p. 41 vermuthet, dass die Strategen der Grenzprovinzen den Titel κατεπάνω als Auszeichnung geführt hätten. Allerdings scheint diese Vermuthung durch die Erwähnung von κατεπάνω παφλαγονίας, ἰβηρίας, ἰταλίας, κρήτης und anderer Provinzen bestätigt zu werden. Indessen kann hier κατεπάνω im allgemeineren Sinne gebraucht sein. Für die im Texte ausgesprochene Behauptung sprechen die Erwähnung von κατεπάνω in Fällen wo die Beziehung auf Grenzprovinzen ausgeschlossen ist (*Acta* V p. 4. Coll. IV Nov. 81) und die häufige Erwähnung von κατεπάνω einzelner grösserer Städte, z. B. νικοπόλεως Const. Porph. *de admin. imp.* c. 45, κατεπάνω ἀντιοχείας, θεοδοσιουπόλεως und δρίστρας Mich. Attal. Hist. ed. Bonn. p. 96. 205, κατεπάνω ἐδέσσης Scylitzes ed. Paris. p. 843. Der Ausdruck κατεπάνω kommt in weiterer Bedeutung für den oberen Civilbeamten grösserer zur Stadt gehöriger Districte vor, welche κατεπανίκιον heissen. S. Ducange Glossar. s. v. Mich. Att. cit. p. 168 κατεπανίκιον τῆς ἐδέσσης, *Acta* IV p. 86 κατεπανίκιον σμύρνης.

In wie fern den κατεπάνω Jurisdiction zustand, lässt sich nicht ermitteln. Der ordentliche Richter blieb wohl der θεματικὸς κριτής. Solcher θεματικοὶ κριταὶ hat es vielleicht in manchen Themata mehrere für einzelne Unterabtheilungen der lezteren gegeben. Nach der Pira[1380] scheint ihnen die Befugniss der Delegation einer Sache an einen *pedaneus judex* (χαμαιδικαστής) verblieben zu sein: von diesem konnte dann an den ordentlichen Richter appellirt werden, während die Appellation von Urtheilen des Lezteren an den Kaiser oder an den Praefectus urbi und Quaestor ging.

Die Reichstheilung nach Themata ist übrigens im Laufe der Zeiten vielfach nach Bedürfniss und besonders in denjenigen Gegenden geändert worden, die vorübergehend fremder Herrschaft unterworfen worden waren.[381] Im Zusammenhange damit sind auch vielfache Modificationen der Beamtenorganisation eingetreten. Diese im Einzelnen zu verfolgen, ist jedoch wegen der wechselnden Titulaturen mehr als schwierig, und würde nur für Localgeschichten von Interesse sein.



§. 92.

Die geistlichen Gerichte.

Die byzantinische Gerichtsverfassung in ihren Wandelungen bis zur Eroberung Konstantinopels durch die Lateiner ist in dem Voranstehenden im Wesentlichen nur in so weit behandelt worden, als es sich um die allgemeine oder ordentliche Rechtspflege handelt. Es würde zu weit geführt haben, wenn der Versuch gemacht worden wäre, auch die Verfassung der Militärgerichte, die fiscalische Gerichtsbarkeit der Logotheten τοῦ γενικοῦ und τῶν οἰκειακῶν in der Hauptstadt und der fiscalischen Beamten in den Themata, die Gerichtsbarkeit des Logotheten

---

1380) Πεῖρα LI, 10. Vgl. Basil. ed. Heimb. I p. 327. 339 sq. Den χαμαιδικαστής kennt auch noch die Ecl. lib. I—X Basil. VII, 3.

381) Zahlreiche Beispiele werden erwähnt in Constantin. Porph. *libri de thematibus* und *de administrando imperio*, besonders c. 50. — Ein Verzeichniss der einzelnen Bezirke, in welche das Reich im J. 1199 zerfiel, gibt Coll. IV Nov. 95.

τοῦ δρόμου (cancellarius viae) in Rechtshändeln zwischen Fremden und Griechen, die Gerichtsbarkeit aller Chefs von Verwaltungszweigen über ihre Untergebenen, und andere Besonderheiten der Gerichtsverfassung[1382] in gleicher Ausführlichkeit zu behandeln. Nur über die geistlichen Gerichte und deren Entwickelung bis zum Eintritt der fränkischen Oberherrschaft soll hier noch Einiges nachgeholt werden, da diese Gerichte in der nachfolgenden Zeit von immer grösserer Bedeutung werden.

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist auf bürgerliche Rechtshändel beschränkt. Wegen religiöser oder sittlicher Vergehen Kirchenbussen (ἐπιτίμια ἐκκλησιαστικά) aufzuerlegen, ist mehr ein Ausfluss der Disciplinargewalt[383], und eine strafgerichtliche Competenz ist den Bischöffen erst nach Wiederherstellung der byzantinischen Herrschaft in Konstantinopel, und auch da nur bei Verbrechen geistlicher Personen zugestanden worden.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hatte schon Justinian den Bischöffen Jurisdiction verliehen, wo Geistliche oder Mönche belangt werden.[384] Im Jahre 629 hat der Kaiser Heraclius[385] diese Jurisdiction zum Theil anders normirt, und besonders dahin erweitert, dass der Bischoff seine Sentenz auch vollstrecken kann, und dass auch bei Verbrechen eines Geistlichen oder Mönches die Untersuchung zunächst bei dem Bischoff geführt, und der Verbrecher erst nachdem er hier schuldig befunden dem weltlichen Richter überantwortet werden soll. Zugleich ist auch in dieser Verordnung das Nähere über Appellationen bestimmt, und den Bischöffen das Recht gewährt die Verhandlung und Entscheidung einer Streitsache weiter zu delegiren. Eine noch weiter gehende Bestimmung enthält die freilich Entwurf gebliebene Epanagoge[386], indem sie sogar die Verbrechen der Geistlichen (mit Ausnahme des Hochverraths) dem

---

1382) Ueber den στρατηγὸς τοῦ στενοῦ und dessen Gerichtsbarkeit über die Juden s. Coll. IV Nov. 54. 80.

383) Nov. CIV (83) c. 1.

384) Nov. XCVIII. CIV. CLV (79. 83. 123) c. 8. 21—23. Vgl. den Nomocanon XIV titt. IX, 1—7.

385) Coll. I Nov. 25.

386) Epan. XI, 11. 14.

weltlichen Richter gänzlich entzieht. In die Basiliken[1387], welche nur die Justinianische Nov. CLV (123) reproduciren, ist allerdings diese leztere Bestimmung eben so wenig aufgenommen worden, als die Novelle des Heraclius. Leztere ist aber von den Kanonisten stets als gültig betrachtet, und die Vorschrift der Epanagoge als für die lezten Zeiten der byzantinischen Herrschaft massgebendes Recht von Blastares und Harmenopulus wiederholt worden.[388]

Bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Geistlichen und Laien galt nach Justinianischem Rechte die allgemeine Regel, dass die Klage an das Forum des Beklagten zu richten sei.[389] Nur wenn der beklagte Laie damit einverstanden war, die Sache vor den Bischoff zu bringen, so konnte von diesem die Entscheidung getroffen werden, die aber im Wesentlichen nur wie eine schiedsrichterliche galt. Es macht sich jedoch schon früh die Tendenz geltend, diese schiedsrichterliche Gewalt zu einer wirklichen Gerichtsbarkeit umzugestalten. Es lag nahe, alle sittlich-religiösen Verhältnisse, also z. B. die Fragen der Ehehindernisse, der Eingehung und Trennung der Ehe, und alle Streitfragen, wo es sich um das Seelenheil eines Verstorbenen handelte, also z. B. über Stiftungen zu frommen Zwecken, als rein kirchliche Sachen zu betrachten und zu behaupten, dass sie ebendeswegen das weltliche Forum nicht berührten. Schon die Epanagoge[390] hatte die Absicht, dieser Tendenz zu entsprechen, und der Kaiser Alexius Comnenus hat dann im Jahre 1086 ausdrücklich angeordnet, dass Ehesachen und ψυχικὰ von den geistlichen Oberen abgeurtheilt werden sollen.[391] Gleichwohl haben in diesen Sachen die welt-

---

1387) Basil. lib. III tit. 1.

388) Blast. Δ, 9. Harm. App. tit. IV §. 15. — Die Jurisdiction über Geistliche ist später gegen Uebergriffe der weltlichen Behörden durch kaiserliche Verordnungen wiederholt geschüzt worden. Vgl. Coll. IV Nov. 49. 65. Coll. V Nov. 3. 27. Proch. auct. XL, 95. *Acta* I p. 458.

389) Dies schärft wiederholt ein Coll. IV Nov. 18.

390) Epan. III, 11.

391) Coll. IV Nov. 27.

lichen Richter fortwährend die Jurisdiction — zum Theil im Widerstreite mit Entscheidungen der geistlichen Gerichte — ausgeübt.[1392]

Die Streitsachen, welche bei dem Bischoff, Metropoliten oder Patriarchen anhängig gemacht werden, werden hier in ähnlicher Weise zur Entscheidung gebracht, wie bei weltlichen Gerichten, mithin bald von dem Bischoff selbst, bald durch Delegation[393] an einen anderen Erzpriester oder Beamten, bald durch Verhandlungen in der Synode, die sich bei dem geistlichen Oberhirten versammelt. Und ebenso finden auch hier Appellationen statt, von dem Bischoff an den Metropoliten, von diesem an den Patriarchen.[394] Es kann aber auch an den Kaiser appellirt werden.[395]

§. 93.

Die richterlichen Behörden in den lezten Zeiten des byzantinischen Reichs.

War schon vor der Eroberung Konstantinopels durch die Lateiner durch das Abbröckeln vieler Theile des Reichs dessen Organisation überhaupt und mit ihr die Gerichtsverfassung durchlöchert worden, so wurde die Zerrüttung durch die *Partitiones regni* unter die Lateiner nur noch vermehrt. Nach der Wiederaufrichtung des byzantinischen Kaiserthrones in Konstantinopel musste sich daher ein lebhaftes Bedürfniss nach einer Herstellung geordneter Rechtszustände geltend machen.

1392) Vgl. Anm. 116. 121. In Coll. IV Nov. 35 B scheint jedoch der Kaiser kein Bedenken über die Anfrage des Erzbischoffs von Thessalonich gehabt zu haben. Vgl. noch Πεῖρα XXXI, 5.

393) Ein Beispiel gibt die Ecl. Basil. II, 2 — ὑπέμνησε τὴν πατριαρχικὴν περιωπήν· ἐπορίσατο λύσιν ὀπισθογράφον· »οἱ θεοφιλέστατοι ἄρχοντες ὅ τε ἐπὶ τῆς σακέλλης καὶ ὁ πρωτονοτάριος ἵνα ἐρευνήσωσι περὶ τῆς τοιαύτης ὑποθέσεως καὶ καθὼς ἂν γνῶσιν ἵνα ποιήσωσι τὸ ἐνδεχόμενον.«

394) Von dem Erkenntniss des Patriarchen kann eben so wenig als von einer Entscheidung des Kaisers appellirt werden. Doch ist eine Revision (ἀναψηλάφησις) statthaft. Epan. XI, 6. *Acta* II p. 57.

395) Coll. IV Nov. 69. 78. 79. 84.

Diesem Bedürfniss versuchte zuerst der Kaiser Andronicus der Aeltere abzuhelfen. Während der fränkischen Herrschaft mochten die Stellen der Richter am Hippodrom eingegangen sein. Im Jahre 1296 sezte daher der Kaiser wiederum einen Gerichtshof von zwölf Richtern ein, welcher die Gerichtsbarkeit ausüben sollte, und wählte dazu hohe Geistliche und Laien. Er verpflichtete dieselben durch Eidschwur und versprach ihre Erkenntnisse jedenfalls dann zu bestätigen, wenn sie einstimmig gefällt seien.[1396]

Freilich hat nach Pachymeres dieses Gericht nicht lange Bestand gehabt, sondern ist allmählich eingegangen. Längere Dauer hat eine Einrichtung gehabt, welche Andronicus der Jüngere im Jahre 1329 getroffen hat. Nicephorus Gregoras[397] erzählt, dieser Kaiser habe vier Männer, darunter einen Bischoff, als besonders geeignet für die Schlichtung der hauptstädtischen Rechtshändel[398] erwählt, und diesen das Evangelium und das kaiserliche Schwert übergeben, auch die Einkünfte von genügenden Grundstücken zu ihrer Besoldung angewiesen. Wir besizen noch die eidlichen Verpflichtungen (ὁρκωμοτικὰ), welche zwei von den damals ernannten[399] gemeinen Richtern (καθολικοὶ κριταὶ τῶν ῥωμαίων) — der Metropolit von Apro[400] und der Archidiakon Gregorius Klidas*) — aus-

1396) Dies Alles erhellt aus der Erzählung des Pachymeres in Andron. sen. III, 16. 17 und der uns erhaltenen Oratio des Kaisers. Vgl. Coll. V Nov. 38.

397) Nic. Greg. hist. IX, 9 §. 5.

398) Diese sind unter den πολιτικαὶ δίκαι zu verstehen, nicht Civilprocesse, da sonst das vom Kaiser den Richtern übertragene *jus gladii* keinen Sinn hätte. — Die vier Richter erinnern übrigens an die früheren vier hauptstädtischen Dikasterien.

399) Von diesen soll sich nur Einer bewährt haben: nach einer feierlichen Untersuchung ihrer Geschäftsführung mussten die Anderen abgesezt und bestraft werden. Nic. Greg. XI, 3. Acta et Diplom. I p. 226.

400) Im Jahre 1329 war es Joannicius. *Acta* I p. 166.

*) Der Gregorius Klidas erscheint 1332 als δικαιοφύλαξ in *Acta* III p. 105.

gestellt haben[1401] und mehrere auf die Bestallung dieser Richter bezügliche kaiserliche Verfügungen.[402] Die erste bezieht sich auf die vier kaiserlichen Richter und verspricht diesen, sofern sie ohne Ansehn der Person Recht sprechen, für sich und ihre Familie den kaiserlichen Schuz; die zweite betrifft die Jurisdiction der καθολικοὶ κριταὶ τῶν ῥωμαίων über alle Kastra und Territorien des Reichs und befiehlt, dass die Ober- und Unterbeamten derselben allen Requisitionen der Richter bei Vermeidung der von diesen zu verhängenden Absezung nachkommen sollen, und dass die Richter gegen andere Ungehorsame Executionen und Ordnungsstrafen sollen verfügen können.

Diese Einrichtung scheint bis zum Untergange des byzantinischen Reichs fortgedauert zu haben. In der Hauptstadt finden wir die καθολικοὺς κριτὰς τῶν ῥωμαίων vom Jahre 1330[403] bis 1453[404] in Thätigkeit. Wie deren Gericht organisirt war, ist unklar. Sie werden in ihrer Gesammtheit angegangen[405], es werden schriftliche Erkenntnisse der sämmtlichen gemeinen Richter erwähnt[406], so dass man an ein Richtercollegium zu denken genöthigt ist; andererseits wird erzählt, dass der Metropolit von Apro als gemeiner Richter seinen besonderen Gerichtssecretär gehabt habe[407], so dass er als Einzelrichter thätig

1401) Ich habe dieselben herausgegeben in den Heidelb. Jahrb. 1836 S. 867 ff.

402) Coll. V Nov. 41. 42. 43. Die lezte dieser Verordnungen wiederholt eine alte Bestimmung, dass auch die Vornehmen vor diesen Richtern stehend verhandeln und ihr Urtheil empfangen sollen. Basil. VI, 1, 114. Ein Erkenntniss derselben von 1334, bestätigt durch ein kaiserliches πρόσταγμα, hat Florinsky herausgegeben.

403) *Acta* I p. 153.

404) Der nachmalige erste griechische Patriarch unter türkischer Herrschaft war vor 1453 Καθολικὸς σεκρετάριος τοῦ βασιλέως ἰωάννου καὶ καθολικὸς κριτὴς τῶν ῥωμαίων. S. Ducange s. v. κριτὴς in Append. — Was die Zwischenzeit betrifft vgl. Acta et Dipl. I p. 177. 195. 273. 345. III p. 129. 169. Βρετὸς I p. 120. Ducange Familiae ed. Ven. p. 199. Niceph. Greg. ed. Bonn. III p. 152.

405) *Acta* I p. 153. Sie richten auch im βασιλικὸν σέκρετον. *Acta* II p. 55.

406) *Acta* I p. 273. II p. 236.

407) *Acta* I p. 226.

gewesen zu scheint. — Neben den gemeinen Richtern werden in der Hof- und Rangordnung jener Zeiten[1408] auch noch die früheren hohen Gerichtsbeamten, der Eparch, der Drungar, der Quästor, ja sogar der Praetor plebis aufgezählt, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass diese Bezeichnungen nur Titel ohne Amt seien.[409] Um so mehr bleibt es dunkel, ob und welche richterliche Unterbehörden unter den gemeinen Richtern für die hauptstädtische Rechtspflege in damaliger Zeit bestanden haben.

Auch ausserhalb der Hauptstadt kommen καθολικοὶ κριταὶ vor, so in Thessalonich und in Mystra (Sparta).[410] Aber hier ist deren Amt und Stellung noch weniger aufzuhellen. Was von dem byzantinischen Reiche ausserhalb Konstantinopels übrig geblieben war, zerfiel in einzelne Stadt- und Landbezirke, deren Vorsteher auch κεφαλαττικεύοντες heissen[411]: von den alten

---

1408) Codinus *de officiis*. — Vgl. auch *Acta* I p. 66. 188. 298. Die καθολικοὶ κριταὶ werden in der Hof- und Rangordnung gar nicht erwähnt. Ein πραίτωρ τοῦ δήμου kommt auch in *Acta* III p. 119 und bei Cantacuzen. IV, 9 vor.

409) Harm. Append. tit. 1 (περὶ ἀξιωμάτων) wird also nur historische Notizen haben geben wollen.

410) Harmenopulus war καθολικὸς κριτὴς in Thessalonich; vgl. edit. Heimbach p. 822. Der Cod. Paris. gr. 2005 hat folgende Notiz fol. 274 verso: τέλος τοῦ παρόντος νομίμου βιβλίου τοῦ κατὰ στοιχεῖον ἐν τῷ μυζηθρᾶ ἐν ἔτει ϛՊνε' ἰνδ. ι' ὅτε καὶ τὸ ἑξαμήλιον ἐχάλασε τὸ δεύτερον τῇ ι' δεκεμβρίου τῆς αὐτῆς ι' ἰνδ. ἡμέρᾳ σαββάτων ὥρᾳ α'. ἡ δὲ βίβλος αὕτη ἐτελειώθη μηνὶ μαΐῳ . . . ἡμέρᾳ κυριακῇ διὰ χειρὸς ἐμοῦ τοῦ δικανικοῦ καὶ καθολικοῦ κριτοῦ τοῦ μοραίου νικολάου βουλλωτοῦ τοῦ ἀγάλλωνος.

411) Coll. V Nov. 27. 44. *Acta* I p. 188 οἱ κεφαλαττικεύοντες . εἰς . . κωνσταντινούπολιν. Andre Ausdrücke sind: εὑρισκόμενοι εἰς κεφαλὴν τῶν κάστρων Coll. V Nov. 28, εἰς κεφαλὴν ἐν τῇ πελοποννήσῳ τυγχάνων *Acta* I p. 52, ὁ εἰς κεφαλὴν εὑρισκόμενος τοῦ κάστρου χανίνων, τοῦ αὐλῶνος καὶ τῶν ἄλλων ἐκεῖσε χωρῶν *Acta* III p. 109, κεφαλὴ τῆς νήσου κρήτης *Acta* III p. 237, κεφαλὴ τῆς πόλεως συληβρίας *Acta* II, p. 401, κάντε κεφαλὴ κάντε ἀρχων *Acta* IV p. 172, εἰς κεφαλὴν τῆς βλαχίας Cantacuz. III 55, κεφαλὴ τοῦ τόπου *Acta* VI p. 187. In dem Chrysobull des Andronicus des Aelteren vom J. 1319 ist von der κεφαλὴ ἰωαννίνων die Rede. *Acta* V p. 80. Eben dort befiehlt der Kaiser, dass ἐκλεγῶσιν ἄνθρωποι καλοὶ ἀπὸ τῶν ἐποίκων τῆς τοιαύτης πόλεως καὶ ταχθῶσιν ὡς κριταὶ καὶ κρίνωσι τὰς παρεμπιπτούσας ἐν αὐτῇ ὑποθέσεις μετὰ τοῦ εὑρισκομένου εἰς κεφαλὴν αὐτῶν.

θέματα mit ihren θεματικοὶ ἄρχοντες und κριταὶ ist nicht mehr die Rede. Es ist ebenso möglich, dass den κεφαλαττικεύοντες überall gemeine Richter zur Seite standen, als dass der Gerichtssprengel der Lezteren ein grösserer war, und die κεφαλαττικεύοντες unter ihnen standen und vielleicht in geringeren Sachen Jurisdiction hatten.[1412]

Sehr bemerkenswerth ist übrigens, wie in den lezten Jahrhunderten des byzantinischen Reichs die Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit immer mehr verwischt werden. Im Rathe des Kaisers sizt die hohe Geistlichkeit, und umgekehrt nehmen kaiserliche Würdenträger an den Sizungen der Patriarchalsynode Theil.[413] Bei den Ernennungen und Versezungen der Bischöffe wirkt der Kaiser mit, und umgekehrt der Patriarch bei der Einführung und Beaufsichtigung der καθολικοὶ κριταί. An den theologischen Streitigkeiten betheiligen sich Kaiser und Laien überhaupt, und umgekehrt finden sich Rechtskundige und zu Richtern geeignete Personen fast nur unter den Geistlichen. Hiemit hängt zusammen, dass die Jurisdiction der Patriarchal- und Episkopalsynoden eine immer grössere Ausdehnung erhält: während früher deren Competenz selbst in Ehesachen bestritten war, sehen wir sie jezt nicht allein über Fragen des ehelichen Güterrechts, sondern sogar über Fragen des Eigenthums, Erbrechts, des Obligationenrechts Entscheidungen treffen.[414] Eine Veranlassung zu dieser er-

---

Der Herausgeber (Ἀραβαντηνὸς) bemerkt, dass dieses ein ausserordentliches Privilegium der Stadt gewesen sei. — Ὁ κεφαλαττικεύων heisst im Latein des Mittelalters *capitaneus*, eine Bezeichung, die nicht aus einer Verdrehung des Titels *catapanus* (Anm. 1379) entstanden sondern von *caput* abzuleiten ist.

1412) Im Schol. ad Harm. I, 12, 11 ed. Heimb. p. 142 wird ὁ τῆς πόλεως δικαστής erwähnt.

413) In den Synodalschlüssen, welche im Σύντ. τῶν καν. to. V und in den *Acta* gedruckt sind, werden zuweilen diese Würdenträger namentlich aufgeführt, gewöhnlich aber heisst es παρισταμένων und in späterer Zeit συνεδριαζόντων καὶ δεσποτικῶν ἀρχόντων. Ob und in welchen Fällen deren Zuziehung Rechtens sei, darüber schwebten Zweifel. *Acta* II p. 271.

414) *Acta* I p. 32. 38. 44. 61 passim. Ebenso finden sich solche Entscheidungen von dem Erzbischoff Demetrius Chomatenus aus dem XIII. Jahrhundert, und im Cod. Gothan. no. 386 aus späterer Zeit.

weiterten Competenz mochte in der mangelhaften Fürsorge für die Rechtspflege unter der lateinischen Herrschaft gelegen haben, nach der Wiederaufrichtung des byzantinischen Thrones in Konstantinopel aber in dem Umstande, dass das Institut der gemeinen Richter nur wenig den gehegten Erwartungen entsprach. Jenes musste bewirken, dass die streitenden Parteien sich freiwillig an die geistlichen Gerichte wendeten; der leztere Umstand aber berechtigte sogar die geistlichen Gerichte zum Einschreiten, da es von Alters her Rechtens war, dass der Bischoff, wenn der weltliche Richter verdächtig oder saumselig war, den Streit an sich ziehen könne.[1415] Und wo sich Laien nicht gutwillig dem geistlichen Gerichte unterwerfen wollten, da versuchten sie die Bischöffe durch Androhung und Verhängung von geistlichen Strafen zu zwingen.[416] So hatte sich denn die geistliche Gerichtsbarkeit schon vor dem Untergange des byzantinischen Reiches in dem Masse entwickelt, in welchem wir sie unter türkischer Herrschaft wirksam finden.[417]

Das Walachische Gesezbuch trifft über die Frage: ob eine Ehe gültig sei, keine Entscheidung, es will sie daher wie es scheint der geistlichen Behörde überlassen. Das Moldauische Gesezbuch §. 109 verweist dieselbe ausdrücklich an das πνευματικὸν δικαστήριον. Im Königreich Griechenland ist im Grundgesez der heiligen Synode vom 9. Juli 1852 Art. 16 die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen, καθόσον ἀφορᾷ τὸ πολιτικὸν αὐτῶν μέρος, schlechthin beseitigt.

1415) Nov. CIII (86) Basil. VI, 22, 1 sqq.

416) Hiezu waren die Geistlichen eigentlich nicht befugt. Vgl. Nomoc. XIV titt. IX, 9. Wie dies aber verdeckt wurde, berichtet sehr naiv Ἀραβαντηνός in der Χρονογραφία τῆς Ἠπείρου II p. 257.

417) Geib Darstellung des Rechtszustandes in Griechenland S. 5 ff. Meine Recension in Heidelb. Jahrb. 1836 S. 859 ff. — Der Cod. Gothan. no. 386 chart. in fol. enthält mehrere Schreiben und Entscheidungen der konstantinopolitanischen Synode aus saec. XVI, welche vielfach Licht über die geistliche Gerichtsbarkeit unter türkischer Herrschaft verbreiten. Gedruckt in Mémoires de l'Académie de St. Pétersbourg VII Série to. XXVIII no. 7 p. 43 sqq.

Zweiter Titel. Das Gerichtsverfahren.

§. 94.

Quellen.

Abgesehen von den Basiliken, welche im siebenten Buche das Justinianische Recht reproduciren, und einigen Novellen der byzantinischen Kaiser[1418], findet sich in den Quellen kaum irgend eine Auskunft über Art und Normen des gerichtlichen Verfahrens. Die drei kleinen officiellen Gesezbücher schweigen darüber ebenso wie Justinian's Institutionen: die Epitome[419] enthält zwar allerlei Säze über die Parteien, über die Magistrate und deren Erkenntnisse, sowie über die Beweislast und die Beweismittel, von der Art des Verfahrens aber gibt sie eben so wenig ein Bild, als die auf jenen officiellen Compendien und auf der Epitome beruhenden und aus ihnen zusammengesezten Rechtscompendien.

Aber auch diejenigen Quellen, von denen man recht eigentlich genauere Aufschlüsse erwarten sollte, geben höchstens nur Andeutungen.

Die Abhandlung De actionibus[420] — wohl nur ein Bruchstück aus einer alten processualischen Schrift — beschränkt sich auf die Bemerkung, dass bei Uebersendung des Klaglibells

---

1418) Vgl. insbesondere Coll. IV Nov. 21.

419) Epit. tit. XII—XIV.

420) Herausgegeben von Heimbach Observation. juris GR. pars prima. Lipsiae 1830.

die Art der Klage angegeben werden müsse[1421], und zählt dann einzelne Klagen auf.[422]

Die Pira, deren Titel sie als eine Darstellung des praktischen Rechts aus Gerichtsacten charakterisirt, ist sehr lehrreich als eine Sammlung von Präjudicien, das Verfahren aber, welches in den angeführten Entscheidungen seinen Abschluss gefunden hatte, wird nur selten berührt.

Ganz dasselbe gilt von den Entscheidungen von Streitsachen, welche in den Acta der Patriarchalsynode von Konstantinopel verzeichnet sind.

Ausführliche Beschreibungen des Processverfahrens finden sich in einer Pariser griechischen Handschrift, Nummer 1391 der öffentlichen Bibliothek.[423] Diese Handschrift enthält eine Compilation aus Epitome, Prochiron, Ecloga, Michael Attaliata und Synopsis[424], die sich irgend ein Advokat auf Cypern Ende des dreizehnten oder Anfang des vierzehnten Jahrhunderts gemacht hat.[425] Sie zeigt uns dadurch welche Rechtsbücher von den griechischen Juristen auf Cypern in damaliger Zeit gebraucht wurden, und ist besonders deshalb interessant, weil sie fünf ausführliche Beschreibungen von dem Processverfahren in dem Gerichtshofe eines griechischen Bischoffs gibt. Diese Beschreibungen, auf welche weiter unten zurückzukommen sein wird, können indessen nur mit Vorsicht für die Geschichte des byzantinischen Processes benuzt werden. Denn

---

1421) Als ob dies auch nach l. 2 C. *de formulis sublatis* (Basil. VII, 14, 18) noch erforderlich wäre.

422) In der Heimbach'schen Ausgabe folgt hierauf p. 59 eine Reihe von Stellen aus den Basiliken und deren Scholien.

423) Pardessus Collection des lois maritimes to. I p. 163 und to. IV p. 482.

424) Vgl. meine Ausgabe des Prochiron p. CXCVI.

425) Pardessus sezt die HS in das 13. Jahrhundert: ich halte sie für Etwas jünger. Da sie zu Anfang eine Bulle des Pabstes Alexander IV über Zwistigkeiten zwischen dem lateinischen und griechischen Erzbischoff von Cypern enthält, so kann sie jedenfalls erst aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammen.

das Verfahren, welches in den lateinischen Gerichtshöfen der Insel statt fand, scheint nicht ohne Einfluss auf das Verfahren in dem Gerichte des griechischen Bischoffs geblieben zu sein.

§. 95.

Der Civilprocess.[1426]

Wie sich zu Justinian's Zeiten das Civilprocessverfahren vor dem Magistrate aus der *extraordinaria cognitio* des älteren Rechts, das Verfahren vor einem delegirten Richter aber, ohne dass derselbe noch an eine Formula gebunden worden wäre[427], im Uebrigen aus dem älteren Verfahren *in judicio* herausgebildet hatte, so ist es im Wesentlichen in der byzantinischen Zeit geblieben.

Wiederholt wurden die Vorschriften eingeschärft, welche das Justinianische Recht zur Sicherung einer schnellen und unparteiischen Justiz über die Beeidigung der Magistrate[428], über die Rechtsprechung unter Vorlage der heiligen Evangelien[429], und über die nicht zu überschreitende dreijährige Dauer der Civilprocesse[430] enthält. Ebenso die Massregeln zur Sicherung der Parteien gegen Chikanen und Beeinträchtigungen durch die von denselben oder ihren Vertretern bei Beginn des Processes

---

1426) Auch bei diesem Abschnitte wird die Darstellung des Justinianischen Rechts in Hollweg Gesch. d. röm. Civilprocesses als bekannt vorausgesezt. Neue Aufschlüsse haben die von mir herausgegebenen Edicta Praefectorum Praetorio geliefert, worüber zu vergleichen ist Heimbach in Richter Krit. Jahrb. IX S. 345 ff.

427) Es konnte jedoch bei Gelegenheit der Delegation dem Richter zugleich eine nähere Anweisung über die von ihm zu treffende Entscheidung gegeben werden. Vgl. Anm. 1263.

428) Nov. XVI (8) c. 7 ist bestätigt worden von Leo dem Weisen in Coll. II Nov. 97. Vgl. auch Basil. VI, 3, 6.

429) l. 14 C. *de judiciis* ist aufgenommen in die Basil. VII, 6, 14, und daraus in die Synopsis, die Ecloga lib. I—X Basil. u. s. w. Vgl. auch *De actionib.* p. 71.

430) l. 13 C. *de judiciis* findet sich in Basil. VII, 6, 13. Ihr Inhalt ist wieder eingeschärft worden durch Manuel Comnenus Coll. IV Nov. 66 c. 2. Vgl. auch Πεῖρα LI, 2. Harm. I, 4, 14.

zu schwörenden Eide[1431], durch zu leistende Cautionen[432], durch die Folgen der Contumacia (ἀπείθεια).[433] Ferner die Bestimmungen

1431) Leo der Weise Coll. II Nov. 97 hat die Vorschriften bestätigt, welche die l. 14 C. *de judiciis,* die l. 2 C. *de jur. propter calumniam,* Nov. LXV (49) c. 3 und Nov. CLIII (124) c. 1 über diese von den Parteien und ihren Vertretern zu leistenden Eide enthalten. Dieselben finden sich daher in den Basil. VII, 6, 14. 14, 20. 21. 4, 5. Vgl. auch Basil. ed. Heimb. II p. 527. Julian. ed. Haenel p. 195*. Epit. XIV, 48. Das Schol. 1 Basil. XXI, 1, 33 bezeugt indessen, dass diese allgemeinen Eide in späterer Zeit aufgehoben worden oder ausser Gebrauch gekommen sind. Der Gefährdeeid (ὅρκος τῆς συκοφαντίας) aber, der im Laufe des Processes in besonderen Fällen zu leisten war, ist praktisch geblieben. Coll. IV Nov. 55. 99. Harm. I, 7, 9. 10. S. jedoch Basil. ed. Heimb. II p. 557 lin. 16.

432) Die von dem Kläger zu leistende Caution (ὁμολογία, ἐγγύη, ἱκανοδοσία, ἀσφάλεια) wegen Durchführung des Processes und wegen der Kosten — Nov. CXXXI (112) c. 2, Basil. VII, 4, 2. 12, 7 — schreibt wiederholt vor Coll. III Nov. 7 c. 5. (Proch. auct. I, 26.) Die von dem Beklagten zu bestellende Caution wegen der προσεδρεία kennen zwar die Basil. VII, 6, 20. 12, 7, — die späteren Rechtsquellen schweigen aber davon. Die Ecl. lib. I—X Basil. II, 1 sagt geradezu, dass sie nicht mehr praktisch sei. Wenn der Kaiser richtete, war von den Cautionen nicht die Rede. Bas. VIII, 2, 1 sch.

433) Das Contumacialverfahren bei Civil- und Criminalklagen (ἐρημοδίκιον oder Verfahren κατὰ μίαν μοῖραν) ist zuletzt von Justinian geregelt worden durch Nov. LXXI (53), LXXXIX (69) und CXXXI (112). (Die Bestimmungen der l. 13 §. 2—7 C. *de judiciis* sind dadurch ersezt, und deshalb nicht in die Basiliken aufgenommen. Basil. ed. Heimb. II p. 527 ima. Noch mag hier darauf aufmerksam gemacht werden, dass nach Theodor. Breviar. Novell. 53 §. 7, 65 §. 2, 69 §. 4 und 112 §. 7 auch die Nov. LXXXV (65) hieher gehörige, in dem erhaltenen lateinischen Originale nicht aufzufindende Bestimmungen enthalten haben soll.) Die betreffenden Stellen der Nov. LXXI, LXXXIX und CXXXI sind reproducirt in Basil. VI, 21, 1—4. VII, 4, 2. 12, 7. 14, 22. Die Coll. II Nov. 108, III Nov. 7 c. 5, IV Nov. 6, 46. 66 c. 1. 2. 3 wiederholen deren Bestimmungen mehr oder minder vollständig: ob und in wie fern durch diese späteren Novellen das Justinianische Recht modificirt werden sollte, ist nicht ganz klar. Vgl. noch Harm. I, 4 schol. in fine tituli. Im Cod. Paris. 1351 fol. 408b findet sich hinter Eustathius περὶ ὑποβόλου folgende Stelle: Ἴσθι ὡς ὁ πολιτικὸς νόμος κατὰ τῶν φυγοδίκων ἐγκελεύεται διαμαρτυρίας στέλλεσθαι τρεῖς, καὶ εἰ μὴ παραγίνονται διὰ μηνῶν τριῶν ἢ τὸ πολὺ ἕξ, τότε τὰς ἐπὶ νομῇ παραδόσεις γίνεσθαι. μὴ οὖν οὕτως ταῖς ἐπὶ νομῇ παραδόσεσιν ἑτοίμως ἐπιτρέχῃς· δεῖ γὰρ τὸν δικαστὴν μὴ πρόκριμα

über die den Parteien zur Beschaffung der Angriffs- und Vertheidigungsmittel zu gewährenden geräumigen Fristen.[1434]

Auch im Uebrigen hat der Civilprocess im byzantinischen Reiche die Gestaltung behalten, die ihn im Justinianischen Rechte charakterisirt, und die ganze Leitung des Verfahrens ist dem Ermessen der richterlichen Magistrate oder der delegirten Richter im Wesentlichen anheimgestellt geblieben.

Nachdem der Kläger seinen Anspruch in einem schriftlichen Aufsaze (λίβελλος) kurz angegeben hat, wird eine Tagfahrt angesezt, in welcher der Kläger seine Klage umständlicher zu begründen und Beklagter seine Einwendungen anzugeben hat. Die Ladung erfolgt nicht unter der Verwarnung, dass die thatsächlichen Ausführungen des Klägers als zugestanden betrachtet werden sollen, falls Beklagter ausbleibe oder sich über dieselben nicht erkläre: daher auch in diesen Fällen dem Kläger obliegt den Beweis zu führen.[1435] Erhebt der Beklagte Einwendungen gegen die Competenz oder Person des Richters, so wird zuvörderst über diese Einwendungen verhandelt und ent-

---

θηρεύειν, ἀλλ' ἐκ διανοίας καὶ μελέτης τὸ πρᾶγμα σκοπεῖν, ὡς ἂν κατευθύνηται καλῶς.

1434) Abgesehen von den dreimaligen Ladungen mit zehntägiger oder Monatsfrist und dem Abwarten eines Jahres, ohne welche ein Contumacialverfahren nicht eintritt (vgl. die in Anm. 1433 angeführten Stellen), ist besonders hervorzuheben 1. die Frist von 20 Tagen, welche dem Beklagten nach Zustellung des Klaglibells zu seiner Erklärung auf die Klage bewilligt ist: Nov. LXXI (53) c. 3. Basil. VII, 12, 7. — 2. Die Frist von 3 bez. 6 und 9 Monaten zur Beschaffung der Beweise und Gegenbeweise, sowie zur Begründung der Beweiseinreden: l. 1 C. *de dilationib.* Basil. VII, 17, 11. (Die 15 Tage der l. 19 C. *de testibus,* Basil. XXI, 1, 43, sollen nach Coll. IV Nov. 21 in dieser Frist inbegriffen sein.) Vgl. auch Πεῖρα XXX, 31. LVIII, 4. — 3. Die Frist von dreimal einem Monate, welche, wenn die eine Partei auf weiteres Vorbringen verzichtet, der Gegenpartei bewilligt wird, um auch ihrerseits ihre angeblichen noch übrigen Gründe oder Beweise beizubringen: Nov. CXXXVI (115) c. 2. Basil. VII, 4, 4. — Ueber die Fristen bei Appellationen vgl. Coll. IV Nov. 38. 66 c. 4. Ueber eine 18tägige Recusationsfrist vgl. Πεῖρα LI, 29.

1435) Coll. III Nov. 7 c. 5.

schieden.[1436] Seine übrigen Einwendungen gegen den Klaganspruch braucht er nicht gleich sämmtlich in dieser ersten Tagfahrt aufzustellen, er kann sie vielmehr successiv im Laufe des Verfahrens vorbringen, wie es ihm zweckmässig scheint. Ebenso steht es bei dem Richter, ob er über diese Einwendungen erst im Endurtheile oder schon im Laufe des Verfahrens durch Zwischenurtheile (διαλαλιαί, μέσαι ἀποφάσεις) erkennen will.[437]

Ist bei mangelndem Zugeständniss Beweisaufnahme erforderlich, so hat zuerst der Kläger seinen Beweis zu führen: erst wenn derselbe geführt ist und von dem Beklagten nicht umgestossen werden kann[438], kommt es zur Beweisaufnahme über die der Klage entgegenstehenden von dem Beklagten behaupteten Thatsachen.[439] Auch das Beweisverfahren wird von dem Richter nach seinem Ermessen geleitet. Er kann producirte Zeugen verwerfen oder unter denselben eine Auswahl treffen[440] und wiederholte Productionen gestatten[441]: er kann den Parteien Eide auferlegen und überhaupt Alles anordnen, was ihm zur Erforschung der Wahrheit erforderlich scheint.[442]

Am Schlusse des Verfahrens (der διαγνωστικοὶ ἀγῶνες) sind die Parteien ausdrücklich zu fragen, ob sie noch Etwas vorzubringen haben[443], und die Rechtsgründe oder Geseze, welche die Parteien für sich anzuführen vergessen haben, hat der Richter zu suppliren.[444] So ergeht das Endurtheil (αὐτοτελὴς

1436) Einem Gesuche des Beklagten, die Sache sofort an das kaiserliche Gericht zu verweien, wird nicht statt gegeben. Coll. IV Nov. 74.

437) Ein Beispiel solcher Zwischenurtheile über die παραγραφαί (so ist statt περιγραφαί im gedruckten Texte zu lesen) gibt die Πεῖρα XVII, 14.

438) Vgl. Bas. II p. 533 schol. 4b.

439) Πεῖρα XXIII, 5.

440) Basil. XXI, 1. 1 th. 3 et schol. 3. Coll. IV Nov. 26.

441) Πεῖρα XXX, 18.

.442) Πεῖρα XXXVIII, 10. LXIX, 2.

443) Basil. VII, 6, 9. — Das »*audiatur et altera pars*« war durchweg massgebend. Folgerungen aus diesem Grundsaze siehe in Πεῖρα XXIX, 2. XXXVIII, 19. LI, 5.

414) Basil. VIII, 1, 43. — Sind die Geseze, auf welche sich die Parteien berufen haben, dem Richter nicht gegenwärtig, so kann er deren Vorlage verfügen. Coll. IV Nov. 21 »ὡρίσθη τοὺς νόμους προκομίσαι«.

ἀπόφασις) durch den Magistrat oder den delegirten Richter, falls derselbe nicht aus besonderen Gründen die Entscheidung durch den Kaiser herbeizuführen sich bewogen findet.[1445] Hat eine Mehrzahl von Richtern das Erkenntniss zu fällen und dieselben sind verschiedener Meinung, so geben sie ihre Vota (ψῆφοι) schriftlich ab (in Form von μελέται), und es gilt das Urtheil der Mehrzahl oder es gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsizenden den Ausschlag.[446].

Abgesehen von dem Klaglibell sind alle Processverhandlungen mündlich, werden aber genau und ausführlich zu Protokoll gebracht. Diese Acten (ὑπομνήματα, πεπραγμένα) müssen den Parteien auf Verlangen vollständig oder im Auszuge mitgetheilt werden.[447] Die Erkenntnisse sind schriftlich abzufassen und von dem Richter unterschrieben den Parteien zuzufertigen[448]: wo die Urtheile der Mitglieder eines Richtercollegiums von einander abweichen, erhalten die Parteien die Vota der Mehrheit sowohl als die der Minderheit.[449]

Im Einzelnen möge noch Folgendes bemerkt werden:

1445) Vgl. Anm. 1247. Relation an den Kaiser fand besonders statt, wo die Rechtsfrage zweifelhaft oder das strenge Recht der Billigkeit nicht entsprechend schien. Aber Eustathius Romanus hat sich bei seinen Richtersprüchen oft mehr durch das, was ihm angemessen oder zweckmässig schien, als durch das strenge Recht leiten lassen. Πεῖρα I, 14. XV, 8. XXII, 6. XXIII, 4. XLII, 20. LI, 22. LVII, 1. — Ueberhaupt liefert die Πεῖρα viele Beispiele, wie die Richter ihr freies Ermessen bei den Processverhandlungen und Entscheidungen walten liessen: man vgl. Πεῖρα XXIV, 13. XXV, 62. S. auch Epit. XIV, 42.

446) Πεῖρα passim, besonders LI, 16. Coll. IV Nov. 66 c. 1.

447) Ein Beispiel eines solchen Auszugs verbunden mit dem erfolgten Decret liefert Coll. IV Nov. 21.

448) Beispiele von Erkenntnissen (σημειώματα) mit Geschichtserzählung und Gründen bei Satha V p. 197 sqq.

449) Nov. CXLIV (125) c. 1 in fine. Coll. II Nov. 45. Πεῖρα LI, 16. — In wie fern das bei geringfügigen Sachen zugelassene Verfahren *sine scriptis* und κατὰ παρασημείωσιν sich von dem bisher beschriebenen unterschied, ist nicht ganz klar. Vgl. darüber Cujac. in expos. Nov. 82 und Πεῖρα LI, 19. — Von einem tumultuarischen Verfahren erzählt Πεῖρα LXI, 6.

1. An die *litis contestatio* (προκάταρξις) sind auch jezt noch wichtige Folgen geknüpft, es ist aber sehr unklar, wann dieselbe als erfolgt zu betrachten ist. Die Stelle des Codex[1450], auf welche die Theorie der Litiscontestation im Justinianischen Processe hauptsächlich begründet wird, fehlt im Texte der Basiliken. Andere dafür angeführte und in die Basiliken aufgenommene Stellen lassen verschiedenartige Erklärungen zu.[451] Auch die übrigen byzantinischen Rechtsquellen geben keine genügende Auskunft.[452]

2. Nach Justinianischem Rechte sollen die producirten Zeugen vereidigt werden, bevor zum Verhöre geschritten wird.[453] Nach der Ecloga und einer Novelle der Kaiserin Irene genügt aber eine nachträgliche Betheuerung der Wahrheit an Eidesstelle[454], und Novellen der Kaiser Michael Ducas und Alexius Comnenus kennen ebenfalls nur eine nachträgliche Beschwörung der gemachten Aussagen.[455] Ueber dieselbe hat der Richter besonders zu befinden: die Gegenpartei ist nicht schlechthin berechtigt dieselbe zu verlangen. (Im kirchlichen

---

1450) Cod. III, 9. — Eine griechische Summe dieser Constitution findet sich Basil. ed. Heimb. to. V p. 341 in einem Scholium: ἡ ἔκδοσις τῆς ἀγωγῆς οὐ ποιεῖ προκάταρξιν, ἀλλὰ τὸ τὸν δικαστὴν διὰ τοῦ διηγήματος (in der ersten Tagfahrt?) γνῶναι τὸ πρᾶγμα.

451) l. 14 §. 1 C. *de judic.* l. 2 pr. C. *de jurejur. propter calumniam* (Basil. VII, 6, 14. 14, 20) lassen immer noch die Deutung zu, dass *post narrationem propositam et contradictionem objectam* die *litis contestatio* durch einen formalen Act constatirt worden sei. Vgl. Anm. 1472.

452) Basil. ed. Heimb. I p. 242 schol. Damit ist zu vergleichen Epit. XIV, 47.

453) l. 9. 16 C. *de testibus.* — l. 21 C. *de testam.* (§. 5 in f. *testium juratorum*) Mitteis Reichsrecht S. 519. In Basil. XXI, 1, 33 schol. 1 hat Constantinus Nicaenus diese Stelle so verstanden, als ob die Zeugen hätten schwören müssen, dass sie nicht wüssten δι' ἣν αἰτίαν παρεκλήθησαν. Zugleich bemerkt er, dass dieser Eid ausser Gebrauch gekommen sei. — Das Walachische Gesezbuch Γμ. ς' §. 33 lässt die Zeugen vorher schwören, und zwar entweder vor dem Gericht, oder — in schwereren Fällen — in der Kirche!

454) Ecl. XIV, 5. Coll. I Nov. 27 c. 1. 2.

455) Coll. IV Nov. 6. 45. Hiezu vgl. Πεῖρα XXXV, 3. LVIII, 4. LXVIII, 1, 4.

Gerichtshofe wird i. J. 1383 der Zeuge verhört δεξάμενος βάρος ἀφορισμοῦ, ἵνα τὴν ἀλήθειαν εἴπῃ *Acta* II. 55. Aeltere Beispiele siehe in *Acta* IV. p. 87. VI. p. 152 sq.)

3. Dem klagenden Fiscus ist durch Alexius Comnenus das Vorrecht verliehen worden, dass er, wo die Originalurkunden verloren gegangen sind, sich auf zwei gleichlautende Abschriften stützen kann.[1456]

4. Was die Beweiskraft von Privaturkunden betrifft, so findet sich im Cod. Rehdiger. 215 im Anhange folgende eigenthümliche Stelle: 'Ο ποιήσας χειρόγραφον ὑπὲρ ν' λίτρας χρυσίου ὀφείλει γ' μαρτύρων ὑπογραφὰς ἐντάττειν· ἄλλως γὰρ οὐ χρὴ τὸ τοιοῦτον ἐῤῥῶσθαι χειρόγραφον. τὰ δὲ αὐτὰ καὶ περὶ ἀποδείξεως ὑπὲρ ν' λίτρας νομοθετεῖ.

5. Die Entscheidung von Streitigkeiten durch Ableistung eines zugeschobenen Haupteides hat die Kaiserin Irene abzustellen versucht.[457] Das spätere Recht beschränkt nur noch die Eidesdelation auf diejenigen Fälle, wo es an anderen Beweismitteln fehlt.[458] — Ist die Entscheidung von der Ableistung eines Eides abhängig, so wird gegen den erkannt, welcher selbst oder dessen Zeuge den Eid verweigert oder zum Schwure sich nicht stellt. In lezterem Falle muss eine dreimalige Ladung mit Frist von 30 Tagen[459], oder nach neuestem Recht von 15 Tagen[460] vorangehn.

6. Die Führung eines directen Gegenbeweises ist ausnahmsweise in gewissen Fällen beschränkt oder völlig untersagt.[461]

Gegen die Urtheile erster und zweiter Instanz ist binnen bestimmter Frist Appellation (ἔκκλητος oder ἔγκλητος) statthaft, gegen ein Urtheil der höchsten Instanz kann noch Revision (ἀναψηλάφησις) nachgesucht werden.[462]

1456) Coll. IV Nov. 43.
457) Coll. I Nov. 27.
458) Πεῖρα LXIX, 2. Coll. IV Nov. 45.
459) Coll. IV Nov. 6.
460) Coll. IV Nov. 66 c. 3
461) Coll. III Nov. 29 c. 1. IV Nov. 35 c. 1. Πεῖρα XXIII, 3.
462) Basil. IX, 1. Epanag. XI, 4—9. Πεῖρα LXXV.

Ist der Beklagte rechtskräftig verurtheilt, so muss er innerhalb 4 Monaten dem Urtheil genügen.[1463] Dann erst kann der Kläger die zwangsweise Vollstreckung des Urtheils beantragen, durch welche er mittelst einer *pignoris capio* oder *missio* (ἐπὶ νομῇ παράδοσις) Befriedigung erhält.[464]

§. 96.

Processverfahren um 1300.

Es ist oben erwähnt worden, dass in der Pariser griechischen Handschrift Nummer 1391 fünf Beschreibungen von Processen stehen, die als Musterformulare zu dienen bestimmt waren. Sie finden sich fol. 10 sqq. in Titel 1. 3. 5. 7 und 9. Sie handeln von folgenden Streitfällen:

1. Von denen, welche ein Verlöbniss abgeschlossen haben, aber die Ehe verweigern (περὶ τοὺς ἔχοντας μνηστεία καὶ ἀποστρέφοντας τὸν γάμον):

2. Von Ehemännern, die des ehelichen Beischlafs mit ihren Frauen nicht pflegen können (περὶ τοὺς ἄνδρας τοὺς μὴ δυναμένους μιγνύναι ταῖς γυναιξὶν αὐτῶν ἐν γάμῳ):

3. Von Ehemännern, welche die Frau verlassen und nicht mit ihr leben wollen (περὶ τοὺς ἔχοντας τέλειον γάμον μετὰ γυναικὸς καὶ ἀποστρέφοντας τὸν γάμον καὶ οὐ βούλοντας εἶναι μετ᾽ αὐτῆς):

4. Von denen, welche die Ehe oder das Verlöbniss aus dem Grunde auflösen, weil der Vater des andern Theils sie aus der Taufe gehoben (περὶ τοὺς λυομένους τὸν γάμον ἢ τὴν μνηστείαν ἀφορμῇ ὅτι ἐνελαβόθη αὐτοὺς ὁ πατὴρ διὰ τῆς ἁγίας κολυμβύθρας ἤγουν τοῦ ἁγίου βαπτίσματος):

5. Von Eltern, welche zur zweiten Ehe schreiten ohne ihre Kinder abzufinden oder für die Mitgift ihrer Mutter Vorsorge zu treffen (περὶ τοὺς γονεῖς τοὺς λαβόντας δεύτερον γάμον καὶ μὴ ληγατεύσαντας τοὺς παῖδας αὐτῶν ἢ ἐπιτροπεύσαντας τὴν προῖκα τῆς μητρὸς αὐτῶν).

1463) Πεῖρα LVIII, 1. Harm. I, 4, 72 schol.

464) Basil. IX, 6. 7. Πεῖρα XXXIII. XL, 1. 10. LVIII, 2.

Sie schildern den ganzen Gang des Processes von dem ersten Erscheinen des klagenden Theils vor Gericht. Der Kläger reicht seinen Klaglibell ein, der Beklagte beantwortet die Klage und schützt allerlei Exceptionen vor, der Kläger replicirt, es werden Interlocute erlassen, Beweis wird geführt, Eide (deren Formeln angegeben sind) werden geschworen, und zulezt erfolgt das Endurtheil. Da diese Beschreibungen ein anschauliches Bild von dem Gerichtsverfahren geben, wenn sie auch nur das Verfahren vor dem Gerichtshofe eines griechischen Bischoffs und zwar in dem Königreiche Cypern unter lateinischer Herrschaft schildern, so möge die kürzere in deutscher Uebersezung[1465] folgen und mit einigen Erläuterungen begleitet werden.

Ueber Ehemänner, die des ehelichen Beischlafs mit ihren Frauen nicht pflegen können.

Es muss der Rechtsvertheidiger mit der Jungfrau vor Gericht gehen, und zu dem Erzpriester oder dem Vikar also sprechen[466]:

Herr, die gegenwärtige N ist Tochter des N, und kommt zu Dir, um Deiner Heiligkeit vorzutragen, dass ihr Vater Herr N sie mit dem X verlobte und vermählte. Es sind heute vier Jahre, dass sie beisammen gelebt haben, und der X hat mit ihr des ehelichen Beischlafs nicht pflegen und was den Männern zusteht nicht erfüllen können. Sie bittet daher Deine Heiligkeit, dass Du diese Ehe auflösen mögest,

---

1465) Das griechische Original ist in der κοινὴ διάλεκτος verfasst: meine Abschrift stammt aus einer Zeit, wo ich des Neugriechischen noch weniger mächtig war und in der Auflösung der Abkürzungen der HS öfters geirrt haben mag. Ich nehme deshalb Anstand das Original hier abdrucken zu lassen, da ich für die diplomatische Treue meiner Abschrift nicht einzustehen vermag. Die nachfolgende Uebersezung habe ich bereits 1836 in den Heidelberger Jahrbüchern S. 861 ff. drucken lassen: ich gebe sie hier wieder mit einigen Verbesserungen. Uebrigens habe ich dort die fünfte Processbeschreibung zu erwähnen vergessen.

466) Dieses ganze Vorverfahren erinnert an die *litis denuntiatio* des vorjustinianischen Rechts. Vgl. Hollweg S. 247. Es scheint fast, als ob sich dasselbe, wenn gleich mit Modificationen, in der Praxis erhalten habe, auch nachdem es in den Justinianischen Sammlungen ausgemerzt worden war.

wie es das Recht erheischt[1467], damit sie einen andern Mann heirathen könne. Sie kann nicht länger ertragen, dass sie so des Mannes beraubt sei. — Und wenn nun der Mann es eingesteht, so sei Gott gepriesen, und es soll der Richter ihm einen Eid auferlegen, dass er dieses nicht vorgebe, um von ihr getrennt zu werden, oder weil er seine Frau hasse, oder weil er nach der Scheidung eine Andere zu heirathen wünsche, entweder weil diese schöner oder weil ihre Mitgift reicher sei, sondern dass er es sage, weil er wirklich nicht den Beischlaf nach der Weise der Männer mit ihr zu vollstrecken vermögend sei. Darauf muss auch der Vater und die Mutter des Mädchens schwören, dass die Tochter noch Jungfrau sei: ebenso soll das Mädchen schwören, und eine Hebamme, dass es Jungfrau sei.[468] — Wenn aber der Mann es nicht zugibt, sondern es zum Processe kommen lässt, und eine Klagschrift verlangt, so muss ihr eine Frist gesezt[469] und von ihr folgende Klagschrift eingereicht werden:

Die Klagschrift. (Ὁ λίβελλος.)

Vor Euch, dem sehr heiligen und gottgeehrten Bischoff von Arsinoe, Herrn N, in der Proedria, Stadt und Enoria von Paphos[470], erscheine ich N, Jungfrau und Tochter des N, und trage vor gegen den X, meinen angetrauten Gemahl, dass mein Vater mich vor einiger Zeit, vor so und soviel Jahren, mit ihm verlobt und vermählt hat, und er mir nicht beiwohnen kann, wie andere Männer, sondern dass ich bis jezt noch Jungfrau bin. Daher bitte ich Eure Heiligkeit, dass sie durch kirchliches Urtheil[471] den besagten X von mir scheide,

---

1467) Proch. XI, 2. Basil. XXVIII, 7, 4 aus Nov. XLVIII (22) c. 6. Danach ist die dreijährige Unfähigkeit des Mannes genügend zur Scheidung. Vgl. auch c. 5. 7 X. *de frigidis* 4, 15.

468) Das Geständniss allein reicht nicht hin, damit nicht durch Collusion eine Scheidung herbeigeführt werde. c. 5 X. *de eo qui cognovit* 4, 13.

469) Es kann hiebei an die Fristen der *litis denuntiatio* oder an das *triduum* der lex Rom. Burgund. tit. 12 gedacht werden.

470) Der Richter ist der Bischoff von Arsinoe, der, im Westen der Insel, nördlich von Paphos gelegenen Stadt. Arsinoe und Paphos sind alte Bischoffssize, Paphos aber scheint damals keinen griechischen Bischoff gehabt zu haben, sondern mit dem Sprengel des griechischen Bischoffs von Arsinoe vereinigt gewesen zu sein.

471) Auflösung einer geschlossenen Ehe erheischt nach kirchlichem Recht ein ausdrückliches Erkenntniss. Vgl. Anm. 194. Balsamon ver-

da die von den Gesezen bestimmte dreijährige Frist[1472] vorüber ist, und er nicht vermocht hat, mir ehelich beizuwohnen, und die Pflicht des Ehemannes zu erfüllen, wie es das Recht will. Dieses sage ich unter Vorbehalt des Rechts u. s. w. (ταῦτα δὲ λέγω σωζομένου τοῦ δικαίου καὶ τὰ ἑξῆς), und submittire (προβάλλομαι δὲ τοῦ αὐξῆσαι καὶ τοῦ ἐλαττῶσαι). — Du musst aber drei Klaglibelle schreiben, den einen dem andern gleich: den einen behältst du[473], den zweiten gibst du dem Gerichte[474], und den dritten gibt der Richter der Gegenpartei. Auf denjenigen Libell, den das Gericht erhält, schreibt der Gerichtsschreiber (ὁ νοτάριος) hinten drauf: Präsentirt (προσεκομίσθη) an dem so und sovielten Tage des und des Monats, und der Gegenpartei zur Erklärung (σκέψασθαι) binnen vier Tagen mitgetheilt, d. h. bis zum so und sovielten Tage.[475] An dem Tage, wo er sich über den Process zu erklären hat (ἡ ἡμέρα τῆς σκέψεως), kommt dann der Gegner, und wenn er sich auf den Process einlassen will, so läugnet er; wenn er sich aber noch nicht einlassen will, so gibt ihm der Richter weitere vier Tage oder weniger, damit er seinen Schriftsaz einreiche, weil wie gesagt das Recht vier Tage erheischt. Wenn aber jener die Zahl etwa vermindern und eine kürzere Frist nehmen will, so muss ihm der Richter sie geben. Wenn nun die vier Tage vorüber sind, so reicht der Beklagte seine Beantwortungsschrift ein, wie folgt:

Der erste Schriftsaz. (τὰ πρῶτα δίκαια.)[476]

In Bezug auf den Klaglibell, welchen die N, welche nach beiderseitiger Uebereinkunft meine Ehefrau geworden ist, gegen mich ein-

---

langt eine δικαστικὴ ἀπόφασις (s. jedoch Anm. 1391), das Recht der abendländischen Kirche ein *judicium ecclesiae*.

1472) Vgl. Anm. 1467.

473) Oder der ἀβουκάτος, wie in den andern Processbeschreibungen gesagt wird.

474) Den Gerichtshof nennt der griechische Text αὐλή — offenbar nach lateinischem Gebrauche.

475) Die Frist sollte nach Justinianischem Rechte ursprünglich 10, später 20 Tage betragen. Vgl. Anm. 1434. Indessen die Consultatio c. 6 nimmt an, dass das Libell am vierten Tage beantwortet werden müsse.

476) Das weitere schriftliche Verfahren ist nicht byzantinischen Rechtens, sondern wohl von dem lateinischen Gerichtsverfahren herübergenommen in den Process vor dem griechischen Bischoff. c. 1 X. *de libelli oblat.* 2, 3.

gereicht hat, glaube ich keiner Vertheidigung zu bedürfen, noch auch braucht Eure Heiligkeit sie anzuhören oder ihr die Erlaubniss zur Eingehung einer andern Ehe zu geben, weil ich von meinem Unvermögen geheilt und gesund zu werden hoffe, besonders da ich ja sonst auch ein Mann bin wie andere Männer. Deshalb glaube ich, dass ich nicht nöthig habe mich zu vertheidigen. Da wir Tag und Nacht beisammen sind, und uns gut vertragen, so braucht Eure Heiligkeit sie nicht anzuhören. Unter Vorbehalt übrigens meiner Rechte u. s. w. (σωζομένων τῶν δικαίων μου).

Nachdem der vorstehende erste Schriftsaz eingereicht ist, bemerkt der Gerichtsschreiber hinten drauf, da wo er auch die erste Verfügung (σημείωμα) hingeschrieben hat: den und den Tag des so und sovielten Monats wurde der vorstehende erste Schriftsaz eingereicht, und der Gegenpartei eine Frist von vier Tagen zur Einreichung des zweiten Schriftsazes bis zu dem und dem Tage gegeben. Der Kläger erhält dann die gedachte Frist und kommt an dem gesezten Tage und bringt seine Erklärung schriftlich also vor:

Der zweite Schriftsaz der Frau. (δεύτερα δίκαια τῆς γυναικός.)

Wenn mein Mann, der Herr X, in seiner eingereichten Schrift behauptet, er brauche sich gar nicht zu vertheidigen, und Eure Heiligkeit solle mich nicht anhören, so versteht er nicht, was er sagt, weil er selbst eingesteht, was ich bei meinem Antrage im Libelle behauptet habe: indem er sagt, dass er täglich mit mir zusammenschlafe, aber unvermögend sei mir beizuwohnen, jedoch davon geheilt zu werden hoffe. Allein das Gesez der höchstseligen Kaiser sagt nichts von weitaussehenden und fruchtlosen Hoffnungen, sondern sezt fest, dass die Frau mit ihrem Manne drei Jahre in der Ehe leben solle, und wenn er binnen dieser Zeit ihr nicht beigewohnt habe, so solle sie es der Kirche anzeigen, und die Kirche diese Ehe scheiden. Deshalb ersuche ich Eure Heiligkeit, mich zu scheiden und mir durch ein Endurtheil zu erlauben, dass ich einen andern Mann heirathen kann, wie es das Recht erheischt.

Auch diese Schrift wird von dem Gerichtsschreiber präsentirt: und die Frau wird vom Richter gefragt, ob sie noch Etwas schriftlich oder mündlich vorzutragen habe, und erwiedert sie Etwas, so wird auch dieses aufgeschrieben.[1477] Darauf submittiren beide Parteien dem

1477) Vgl. Anm. 1443.

Richter und suchen um ein Zwischenurtheil nach. Und der Richter sezt einen Termin (ἡμέρα) für dessen Fällung an, und spricht an diesem Tage schriftlich, wie folgt:

Zwischenurtheil. (μέση ἀπόφασις.)[1478]

In Sachen der beiden Parteien, der N, Tochter des N und Frau des N, ... erkennen wir X, durch Gottes Erbarmen Bischoff von Arsinoe in der Proedria, Stadt und Enoria Paphos, nach genauer Einsicht der Verhandlungen (πράξεις) und nach eingeholtem Rath rechtsgelehrter Männer (ἔχοντος βουλὴν μετὰ λογίμων ἀνδρῶν), und erlassen schriftlich folgendes Zwischenurtheil: Wir verwerfen die von dem Herrn X eingereichte Vertheidigung, und erkennen, dass er sich auf die Klage der Frau N einzulassen habe. — Dabei wird der Tag bemerkt, an welchem das Zwischenurtheil erlassen ist: an dem und dem Tage des Monats gegeben, vorgelesen (ἀνεγνώσθη), publicirt (ἐκηρύχθη) in Gegenwart des und des. — Das Zwischenurtheil wird rechtskräftig in zehn Tagen.[479] Wenn weiter nichts erfolgt und die zehn Tage vorüber sind, so kommt die Gegenpartei (der Kläger) und hebt den Process an. Beide Theile schwören einen Gefährde-Eid (ὁ ἔνδικος ὅρκος)[480], und die Frau stellt Artikel (προβάλματα) auf[481]:

1478) Seinem Inhalte nach ist dieses Interlocut lediglich eine richterliche Constatirung, dass *lis* contestirt sei, und man könnte danach geneigt sein anzunehmen, dass überhaupt im byzantinischen Processe die *litis contestatio* durch ein solches Interlocut fixirt worden sei. Vgl. Anm. 1451. — Bedenken erregt, dass in Folge des Interlocuts die Klägerin Beweisartikel aufstellt, was Ersterem den Charakter eines Beweisinterlocuts zu verleihen scheint: dagegen spricht für die aufgestellte Vermuthung, dass die Parteien nunmehr erst den Gefährdeeid leisten.

479) Die bekannte Appellationsfrist.

480) Es ist von dem allgemeinen Gefährdeeid die Rede, den das spätere byzantinische Recht nicht mehr kennt (vgl. Anm. 1431), wohl aber das Recht der römischen Kirche. c. 7 X. *de juramento calumniae* 2, 7. Der Ausdruck ἔνδικος ὅρκος bezeichnet sonst nicht das *jur. calumniae*, sondern das *juramentum in litem*.

481) Die Aufstellung von Artikeln und die Antwort auf dieselben kommt in dem byzantinischen Processe sonst nicht vor, und ist wohl aus dem lateinischen Gerichtsverfahren entlehnt. c. un. X. *de litis contestatione* 2, 5.

Ich N, Tochter des N, behaupte:
dass ich mit dem X verlobt und vermählt worden bin,
dass es heute so und so viele Jahre sind,
dass mein genannter Ehemann mir nicht beiwohnen kann, und dass ich noch Jungfrau bin,
und dass ich um dessentwillen um Scheidung bitte.

Hierauf wird der Mann der Frau Artikel für Artikel (κεφάλαιον πρὸς κεφάλαιον) befragt: und wenn er läugnet, so werden als Zeugen vorgeführt eine Hebamme, welche die Frau untersucht, und ihr Vater und ihre Mutter. Und was diese drei Zeugen aussagen, nimmt der Gerichtsschreiber zu Protokoll[1482]: und der Richter beraumt eine Tagfahrt an, wo die Aussagen des Vaters, der Mutter und der Amme des Mädchens vorgelesen werden, und gibt dem Gegner noch eine Frist, wenn er Etwas zu sagen habe; und wenn er nichts vorbringen will, so sezt der Richter einen Termin zur Verkündigung des Urtheils an, und berathet dann und verkündet an diesem Tage das Urtheil schriftlich, wie folgt:

Endurtheil. (πληρεστάτη ἀπόφασις.)[483]

Kund und zu wissen sei Allen, welche dieses Endurtheil sehen und hören, dass wir N, durch Gottes Erbarmen Bischoff von Arsinoe in der Proedria, Stadt und Enoria Paphos, nachdem wir den Fall der zwischen der N und dem X geschlossenen Ehe untersucht haben, in welchem von der N gegen ihren Mann eine Klagschrift eingereicht wurde, welche also lautet:

Vor Euch, dem sehr heiligen und gottgeehrten Bischoffe N (hier schreibe die ganze Klagschrift, wie sie oben steht, bis zu Ende ab, und schreibe dann weiter:)

und nachdem das gesezliche Verfahren eingeleitet und ein Eid geschworen worden ist, dass die Wahrheit gesagt werden solle, und nachdem Frage und Antwort auf Artikel erfolgt ist, auch Zeugen angehört worden sind, nachdem sie beeidigt worden waren, und ihre Aussagen getreulich niedergeschrieben, auch unter Zustimmung der

1482) Die Vernehmung der Zeugen erfolgt also nicht, wie das römische Recht verlangt, in Gegenwart der Parteien. Eine Vereidigung der Zeugen wird nicht erwähnt, ist aber nach dem Eingangs Gesagten sowie nach dem Endurtheile anzunehmen.

483) Anders lautet das Urtheilformular in dem bekannten Briefsteller περὶ πῶς γράφεται τὸ διαζύγιον. Vergl. auch das Πηδάλιον p. 528.

Parteien vorgelesen und publicirt worden sind; hierauf das Verfahren geschlossen und das Urtheil erbeten, auch ein Tag zur Verkündigung des Endurtheils anberaumt worden ist: und nachdem wir während dieser Frist die Acten (τὰς πράξεις) genau durchgangen, auch bei rechtsgelehrten Männern uns Raths erholt haben, erkennen und schriftlich das Endurtheil dahin erlassen, dass, dieweil die Ehe drei Jahre gedauert hat, und der X nicht vermögend gewesen ist, seiner Lebensgenossin beizuwohnen, die Ehe für nicht den Rechten gemäss zu erachten sondern zu trennen sei, es auch der besagten N, weil sie noch Jungfrau ist, freistehe, mit einem anderen Manne in gesezliche Verbindung zu treten. Gegeben, vorgelesen, publicirt in Gegenwart des und des. Schreibe das Datum hin, wo das Urtheil publicirt worden ist, und die Namen der gegenwärtigen Zeugen.

§ 97.

Der Criminalprocess.

In Strafsachen ist der Justinianische Accusationsprocess, von dessen feierlichem Verlauf vor einem kaiserlichen Commissar Agathias[1484] ein Beispiel gibt, bis zum Untergang des byzantinischen Reichs in Kraft geblieben. Die Nothwendigkeit der *Inscriptio* (ἐγγραφή) hat Leo der Weise[485] bestätigt: Beispiele finden sich in der Pira[486]: die Basiliken und ihre Scholien[487], Michael Attaliata[488] und zulezt Harmenopulus[489] handeln von der *Inscriptio.*[490]

Das Verfahren im Accusationsprocess ist ungeachtet vieler Verschiedenheiten im Einzelnen[491], doch im Ganzen dem Ver-

1484) Agathias lib. IV ed. Paris. p. 107 sqq.

485) Coll. II Nov. 107. Derselbe Kaiser hat Coll. II Nov. 108 eingeschärft, dass der Angeklagte dreimal mit 30 tägiger Frist vorzuladen sei, bevor gegen ihn *in contumaciam* erkannt werden könne.

486) Πεῖρα XVII, 18. LXVI, 1. 24. 27.

487) Basil. LX, 34. Vgl. besonders schol. 3 ad c. 6 ibid.

488) Mich. Attal. XXXV, 73.

489) Harm. I, 2, 8 passim. Das Scholium zu c. 33 ibid. ist sich indessen über die Bedeutung der Inscriptio nicht ganz klar.

490) Im geistlichen Gerichtshofe werden noch im J. 1387 erwähnt diejenigen, welche λιβέλλους δόντες ἐνεγράψαντο. *Acta* II p. 78.

491) Man denke an die beschränkte Befugniss zur Erhebung einer Anklage, an die beschränkte Vertretung, an die *custodia reorum*, an die Folgen der συκοφαντία, an die Tortur der Zeugen u. A. m.

fahren im Civilprocess ähnlich[1492], und manche Verbrechen oder Vergehen führten in einem und demselben Verfahren zur gleichzeitigen Verhängung von öffentlichen und Privatstrafen, so dass es nicht Wunder nehmen kann, wenn der Unterschied zwischen Klage und Anklage, zwischen privater und öffentlicher Genugthuung von den Richtern nicht immer festgehalten wurde.[493]

Ausser diesem Verfahren kennt das byzantinische wie auch das Justinianische Recht in Straffällen eine Verfolgung der Uebelthäter von Amtswegen (Inquisitionsprocess). Es ist den richterlichen Behörden überhaupt zur Pflicht gemacht, Verbrechen und deren Urheber aufzuspüren und zu bestrafen.[494] Der Accusationsprocess gilt nur für die *publica judicia*; andere Vergehen werden *extra ordinem* bestraft.[495] Das Einschreiten der Magistrate von Amtswegen findet statt bald auf erfolgte Anzeige eines Unterrichters[496] oder der zum Sicherheitsdienste bestellten Subalternen[497], bald auf Befehl des Kaisers.[498] Das Verfahren ist ein durchaus formloses[499], obwohl die allgemeinen Grundsäze über Ladungen, Untersuchungshaft, Tortur u. s. w. auch bei dem Inquisitionsverfahren beobachtet worden sein werden.[500]

1492) Die ἔγγραφή heisst auch λίβελλος, Citationen und Kautionen gleichen denen im Civilprocesse, die Verhandlungen sind zu protokolliren u. s. w.

493) So wird häufig (z. B. Πεῖρα LXVI, 1) ἐνάγειν oder κινεῖν statt κατηγορεῖν gebraucht, so löst sich Πεῖρα LXVI, 27 die Anklage des Mordes in einen Anspruch auf Geldentschädigung auf.

494) Basil. VI. 3, 26. 4, 2. 19, 4.

495) Danz Rechtsgesch. §. 84.

496) Basil. VI, 18, 6.

497) Der στατίζοντες, εἰρηνάρχαι u. s. w. Bas. LX, 33, 20 sch. 2 und 35, 6.

498) Beispiele liefert der Befehl des Kaisers Theophilus an den Stadtpräfecten (Leo Grammat. ed. Paris. p. 449), der Hochverrathsprocess gegen die Kaiserin Wittwe unter Andronicus I (Nicet. Chon. in Alexio Manuelis fil. c. 17).

499) Deshalb können auch geringere Fälle ἐξ ἐπιπέδου und ἀγράφως abgemacht werden. Bas. LX, 34, 6.

500) So gross auch in den lezten Zeiten des byzantinischen Reichs der Einfluss abendländischer Sitten gewesen ist, so finden sich doch in den Quellen des byzantinischen Rechts keine Spuren eines Fehderechts

Insbesondere gilt sowohl für den Accusationsprocess wie für den Inquisitionsprocess die Vorschrift, dass das Verfahren zu beschleunigen ist. Daher wird auch an Feiertagen verhandelt[1501], und jedenfalls sollen, was auch Manuel Comnenus wieder einschärft, alle Criminalsachen in höchstens zwei Jahren zu Ende geführt werden.[502]

§ 98.

Schluss.

Die Dunkelheit, die über viele Theile der byzantinischen Gerichtsverfassung verbreitet ist, ist ein deutliches Anzeichen, dass es überhaupt an einer klaren und einfachen Organisation der richterlichen Behörden gefehlt hat. Dieser für die Rechtspflege so nachtheilige Mangel wurde noch verstärkt dadurch, dass die kaiserliche Gerichtsbarkeit nur zu leicht in eine verwerfliche Cabinetsjustiz ausartete. Hiezu kam, dass die byzantinischen Magistrate, welche des Kaisers Gunst oder Ungunst nach Belieben ein- oder absezte, den altrömischen Magistraten eben so wenig vergleichbar waren, als die auf Gesezkenntniss beschränkte Bildung der byzantinischen Juristen (νομικοί) der hohen Wissenschaftlichkeit der klassischen römischen Jurisconsulti; wenn daher im Anklang an die Stellung und Bedeutung der römischen Magistrate und an die *auctoritas prudentium* auch jezt noch dem Ermessen der Richter ein grosser Spielraum

---

oder eines Beweises durch Gottesurtheile. Fälle aber, in denen thatsächlich zu Gottesurtheilen geschritten worden ist, werden erwähnt von Geo. Acropolita c. 50. Pachym. in Mich. Palaeol. 1, 12. (Ebenda 2, 1 wird berichtet, dass der Kaiser später das μονομάχιον und das Gottesurtheil durch glühendes Eisen verboten habe.) Allerdings, als im J. 1283 ein heftiger kirchlicher Streit entbrannt war, kamen die Parteien auf einer Versammlung in Atramyttium überein, die entgegengesezten Meinungen in zwei verschiedenen Schriften zusammenzufassen und diese der Feuerprobe zu unterwerfen: aber keine blieb unversehrt, sondern beide verbrannten. Nicephorus Gregoras (VI, 1, 8) giesst die Lauge seines Spottes über diesen Versuch aus.

1501) Bas. LX, 33, 12. Harm. I, 4, 8.

502) Bas. LX, 35, 21. Coll. IV Nov. 66 c. 2.

eingeräumt wurde, so musste dies eine fühlbare Rechtsunsicherheit hervorrufen.

Die Folgen blieben nicht aus. Auf der einen Seite wurde dadurch ein Misstrauen gegen die weltlichen Gerichte hervorgerufen, welches die Rechtsuchenden immer mehr dahin brachte, ihre Zuflucht zu den Bischöffen zu nehmen, um durch deren Vermittelung zu ihrem Rechte zu gelangen.[1503] Auf der anderen Seite trug die mangelhafte Rechtspflege zur Verstärkung der Creditlosigkeit bei, welche einen Hauptkrebsschaden der byzantinischen Zustände bildet und wesentlich zum Verfalle des Reiches beigetragen hat.[504]

Die Erbschaft dieser byzantinischen Zustände haben die Türken angetreten, und es hat ihnen, nachdem der Lauf ihrer Eroberungen zum Stillstand gekommen war, an der schöpferischen Kraft gefehlt, eine geordnete Rechtspflege einzuführen. So ereilt auch den türkischen Staat die Nemesis, und unseren Tagen scheint es vorbehalten zu sein der »türkischen Wirthschaft« ein Ende zu machen.[505]

1503) Vgl. §. 92. 93.

504) Vgl. §. 73.

505) Zum Schlusse möge noch bemerkt werden, dass das Walachische Gesezbuch das ganze Τμῆμα ς′ dem Gerichtsverfahren unter der Ueberschrift Δικανικὸν gewidmet hat, jedoch nur dürftige Säze gibt. Das Königreich Griechenland dagegen erfreut sich ausführlicher Gesezbücher, betreffend die Gerichtsordnung vom 2. Febr., das Strafverfahren vom 22. März, das Civilverfahren vom 14. April 1834, deren Abfassung in deutscher Sprache zu finden ist bei v. Maurer das griech. Volk Bd. III.

I.

Verzeichniss griechischer Kunstausdrücke.

Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen; bei vorgeseztem A die Zahlen der Anmerkungen.

A.

ἀβιωτίκιον 142. 263.
ἀγορασία 299.
ἀγράφως A[1449]. [1499].
ἀγρίδιον A[887].
ἄγροικοι 154.
ἀγρὸς A[887].
ἀγχιστεία 65.
ἀγωγὴ περὶ ἀκαθηκούσης διαθήκης 179. A[631].
ἀγῶνες διαγνωστικοὶ 395.
ἀδελφοὶ πνευματικοὶ A[186].
ἀδελφόπαιδες 384.
ἀδελφοποιΐα 118.
ἀδωρεία A[916]. [917].
ἀερικὸν 28.
αἱμομιξία 341.
αἴτησις τῆς διακατοχῆς A[602]. [603].
ἀκροαταὶ 354.
ἀκτήμονες 222.
ἀλλακτὸν 331. A[1129].
ἀλληλέγγυον 234. 235.
ἀλογευόμενοι 341.
ἀμνημόνευτον ἐάσαι A[620].
ἀναγινώσκειν 404.
ἀναγνώσιμα A[1203].
ἀνακαλυπτήρια A[263].
ἀνακοίνωσις 244.
ἀνακοινώσεις χωρίων s. πενήτων 244.
ἀναμεμιγμένοι 240.
ἀναμιγὴ A[781].
ἀναργύρως 268.
ἀναρτᾶσθαι εἰς φοῦρκαν A[1130].
ἀνασκολοπίζεσθαι A[1130].
ἀνασφραγισμὸς διαθήκης 158.
ἀναφαίνεσθαι A[601].
ἀνάφανσις A[601].
ἀναφορὰ 356.
ἀναψηλάφησις 398. A[1261].
ἀνδραποδισταὶ 340.
ἀνδρόγυνον A[41].
ἀνεψιὸς μικρὸς 64.
ἄνηβος 121.
ἀνήλικες 122.
ἄνοιξις διαθήκης 158.
ἀντίπροιξ A[255].
ἀντιτοπία 257.
ἀντίφερνα 87.
ἀντίχρησις 301.
ἀνυπόστατοι 222.
ἀξιώματα XIII.
ἀπάθεια A[1108].
ἀπείθεια 393.
ἀπελάται 340.
ἀποδεκατώσεις A[868].
ἀποκατάστασις 122. A[653].

ἀποκεφαλίζεσθαι A[1118].
ἀποκήρυξις A[296].
ἀπόκληρον ποιεῖν A[620].
ἄπορα 229.
ἀποστάσιον 77. A[178].
ἀποτακτάρις A[1076].
ἀποτέμνεσθαι A[1118].
ἀπόφασις αὐτοτελὴς 395, πληρεστάτη 405, μέση 395.
ἄκρατος A[1278].
ἀπροσπόριστα A[867].
ἀργυροπρᾶται 321.
ἁρπαγὴ 344.
ἀῤῥαβὼν 74. 283.
ἀῤῥαβωνισμὸς A[166].
ἀρσενοκοιτᾶν A[188], ἀρσενοκοιτία 341.
ἄρτοι πολιτικοὶ 11.
ἀρχαὶ XIII. A[1278].
ἄρχοντες 265. 267. A[1244].
ἀσέλγεια 341.
ἄσκησις A[193].
ἀσσιγνατίων A[1092].
ἀστρατεία A[917].
ἀσυλία 326.
ἀσφάλεια A[1100]. [1432].
ἄσωτος 149.
ἀτελὴς ἡλικία 122.
αὐλὴ A[1474].
αὐτεξούσιος, αὐτεξουσιότης 106. A[808].
ἀφήλικες 122.
ἀφορισμὸς X.
ἀχαριστίας αἰτίαι 167. 170.

B.

βάϊουλος A[346].
βεβαίωσις τῆς διαθήκης 157.
βουττάριος δεσπότης A[678].

Γ.

γαμικὰ κέρδη 88.
γάμος A[41].
γείτονες 235. 239.
γενεσιαρχικὰ A[929].
γεωργοὶ ὑπὸ δεσποτείαν τελοῦντες 222.
γήμορος A[867].
γλωσσοκοπεῖσθαι 331.
γνήσιοι A[840].
γράμμα ἀπαθείας A[1117].
γραμματεῖς 297.

Δ.

δαίρεσθαι s. δέρεσθαι 331.
δάνειον 301.
δάνειον ἐπὶ κοινωνίᾳ A[1073].
δανειστὴς A[1010].
δέησις 356.
δεκάτη A[858].
δεκατίαι A[868].
δεσμός, δεσμὰ A[167].
δεσπότης XV. A[817].
δευτερογαμία 82.
δήμευσις 332.
διαγνωστικοὶ ἀγῶνες 395.
διαδοχὴ A[881].
διάζευξις A[171].
διαθήκη A[427]. ἀνυπόστατος, ἄκυρος, ἀτελὴς 166. ῥηγνυμένη 166. ἀκαθήκουσα A[524].
διαίσιον 77.
διακατοχὴ 193. A[603]. [618].
διαλαλιὰ 395.
διάλυσις 287. τοῦ γάμου A[171].
διγένεια 67.
δίκαια, πρῶτα, δεύτερα 402. 403.
δικασταὶ 354. θεῖοι δικασταὶ 358. θεματικοὶ 380.
δικαστικὰ 364.
δισεξάδελφοι 63.
δουλεία A[1363].
δουλευταὶ A[867].
δοῦλοι τῆς βασιλείας 277.
δουλοπάροικοι 260.
δυνατοὶ 235. 265. 267.
δυνάσται A[879].
δωρεὰ 302.
δωρεὰ πρὸ γάμου 87.

E.

ἐγγραφὴ 406.
ἐγγύη A[1482].

ἐγχειρίζειν τὴν κληρονομίαν Α[601].
ἔθιμα 104. 114. 128.
ἐθνικὸς Α[806].
ἐκβιβαστικὰ Α[1298. 1295].
ἐκδίκησις τῆς κληρονομίας Α[599].
ἔκδοσις 258. Α[965].
ἐκδόσιμα Α[1293].
ἔκκλητος 356. 398.
ἐκλαμβάνεσθαι 258.
ἐκληπτορικὸν ἔγγραφον Α[965].
ἐκταγιατικὰ 363. Α[1299].
ἔκτρωσις 347.
ἐλεύθεροι Α[864].
ἔμβαθμος Α[1278].
ἐμοριάρης 255.
ἐμπερίγραφα 291. Α[966].
ἔμποροι 316.
ἔμπρατος Α[1278].
ἐμφάνισις τῶν δωρεῶν 303.
ἐνάγειν Α[1493].
ἐναντίωσις τῆς διαθήκης 166. 180. Α[532].
ἐναπόγραφοι 221.
ἔνδικος ὅρκος 404. Α[1489].
ἐνήλικος 122.
ἐννόμιον Α[869].
ἔνστασις 161.
ἐξ ἐπιπέδου Α[1490].
ἐξάδελφοι 63.
ἐξελληνισμὸς 22.
ἐξορία 332.
ἐξουσία πατρικὴ, μητρικὴ 106. Α[815].
ἐξώπροικα 84. 95. Α[867].
ἐπαρχίαι XIV. 353.
ἐπαρχικὰ Α[638].
ἐπερώτησις 285. 294.
ἐπιβάται 316.
ἐπιβολὴ 228.
ἐπίγνωσις τῆς διακατοχῆς Α[602. 603].
ἐπιλωρικοφόροι 273.
ἐπίμορτος 255.
ἐπιορκία 335.
ἐπίσκεψις XIV.
ἐπιτίμια 382.
ἐπιτροπὴ Α[855. 801].
ἐπίτροπος 162. Α[855. 801].
ἐπιτροποκηδεμονία Α[856].
ἐπιφορὰ Α[741].
ἐργατία Α[846].
ἐρευνητὴς 368.
ἐρημοδίκιον Α[1438].
ἐρυθρὰ γράμματα Α[35].
ἑταίρα Α[43].
εὐλογία 72.
ἔφηβος 121.
ἐφόδια 363.

Ζ.

ζωοφθορία 341.

Η.

ἡμέρα 404.
ἡμισαρικὸν Α[844].
ἡμισειάστης 256.
ἧττονες 122.

Θ.

θεῖος μικρὸς 64.
θέματα XIV. 353. Α[1340].
θέσις 69.
θεώρητρον 98.
θησαυρὸς Α[693].
θητεύειν 277.

Ι.

ἰδιόκτητα Α[807].
ἱερολογία 72.
ἱερόσυλοι 340.
ἱεροτελεστεία 72.
ἱκανοδοσία Α[1482].
ἰνδούκεντα Α[1293].

Κ.

καθοσίωσις 336.
καμινιὰ 143. Α[661].
καπνικὸν 27. Α[700].
κάσσος ἀπὸ τελευτῆς, ἐξ ἀπαιδίας s. ἀτεκνίας 88. 90.
καταδοχὴ τῆς κληρονομίας Α[613].
κατεπάνω 380.

κατηγορεῖν 1493.
καυλοκοπεῖσθαι 331.
κελλία 359.
κέρδη γαμικὰ 88.
κεφάλαιον 308.
κεφαλοχώρια A^{601}.
κηδεμὼν A^{365}.
κηρύττειν 404.
κινεῖν A^{1457}.
κληρικοπάροικοι A^{863}.
κληροδοσία A^{858}.
κληρονομία A^{381}.
κληρονόμος ἀναγκαῖος 165.
κλιβανοφόροι 273.
κοινοκτημοσύνη 105.
κοινότης τοῦ χωρίου 244. 252.
κονδικτίκιος ἐκ μεταμελείας A^{910}.
κουρὰ 332.
κουρετωρεία A^{356}.
κριταὶ τῶν ἐπαρχιῶν XLV. 157. θεματικοὶ 380.
κριτήρια ἀρχοντικὰ 378.
κτηνοβάται 341.
κτήτορες 244.
κύριος 255. A^{817}.
κώδικες στρατιωτικοὶ 274.
κωμητοῦρα 218. 259.

Λ.

λίβελλος 394. 401. A^{1403}.
λόγος 327. A^{1104}.
λόγος ἀπαθείας A^{1106}. ἀσυλίας 328.
λόγου ἐνδεεῖς 125.
λοξότης 65.
λύσις A^{771}. 357.

Μ.

μαγκλάβιον A^{1130}.
μάστιγες, μαστίζεσθαι 332.
μείζονες 122.
μελέτη 396.
μέμψις τῆς διαθήκης 167. 179. A^{568}.
μερὶς 252.
μερισία 252.
μερισμὸς 252.
μερίτης A^{1076}.
μεσιακάρης 255.
μητροκωμία 218.
μίσθωσις 245. 300.
μισθωτοὶ 221.
μισυαρικὸς 255.
μνημόσυνα 139.
μνηστεία 73. κυρίως μνηστεία 76.
μοιχεία 343.
μορτὴ 255.
μορτίτης 255. 262.

Ν.

ναύκληρος 316.
ναῦται 316.
νέοι 122.
νόθοι 58. 116.
νομικὸς 291. A^{991}.
νόμιμον ποστημόριον 167.
νόμιμος μοῖρα 167. 203. A^{641}.
νοτάριος 297. 402.

Ξ.

ξένια A^{365}.
ξίφει τιμωρεῖσθαι 331.
ξυλαγώγιον A^{1130}.

Ο.

οἰκεῖοι τοῦ βασιλέως A^{981}.
οἰκήτορες 268.
ὀλόπτωτα 236.
ὀλοσηρικὰ A^{1073}.
ὁμάδες τῶν χωρίων 244. 259.
ὁμόδουλα 228. A^{744}.
ὁμόκηνσα 228. A^{770}.
ὁμολόγησις 290.
ὁμολογία A^{734}. ^{1439}.
ὁμοροῦντες ἀγροὶ A^{786}.
ὁμοτελεῖς 242.
ὁμόχωροι 234. A^{768}.
ὀνύχων τιμωρία A^{1136}.
ὀπτήρια A^{233}.
ὁρισμὸς A^{35}.

ὅρχος τῆς συκοφαντίας A[1431].
ὁρκωμοτικὰ 385.
ὁρμάζειν A[66].
ὁρμασία A[66].
ὅροι 326.
ὀρφανοὶ νήπιοι 123.
ὀρφανοτροφεῖον 123. 142.
ὀφφίκιον, ὀφφικιάλιοι A[1378].

Π.

πάκτον 258.
παλλακὴ 58. A[42. 48].
παράγραμμα A[406].
παραγραφαὶ 12. A[1437].
παράδοσις ἐπὶ νομῇ 399.
παραίτησις τῆς κληρονομίας A[618].
παραμυθίαι 363.
παραπέμπειν δίκην A[1263].
παρασημείωσις A[1419].
παράτιτλα 177.
παράφερνα 86.
παραχαράκται μονήτας A[1184].
πάρεδροι 361.
παρθενοφθορία 345.
παροικικὸν 261.
πάροικοι 260. A[884].
πατρικὴ ἐξουσία 106. 115.
πατρωκίνιον 219.
πεκούλια παγανικά, κανστρέσια s. στρατιωτικὰ A[304. 306].
πένητες 248. 276. A[926].
πεπραγμένα 396.
περίβολοι 327.
πιστικὸς A[1074].
πίστιν διδόναι A[1103].
πλαστογραφία 369. A[483].
πλησιασμὸς 245.
πλησιασταὶ 244.
πλησιόχωροι 235. 239.
πολιτικὸς 355. A[1306].
πολίτζα A[1092].
πορνεία 58.
πράκτορες XIV.
πράξεις 401.
πρᾶσις 299.
προβάλματα 401.
προγαμιαία δωρεὰ 87.
προελευσιμαῖοι A[1209].
προικοϋπόβολον 87.
προικῷα 71. 88. 291. A[146. 151. 958].
προὶξ 84.
πρακτικὰ 262.
προκαθήμενος 361. A[1306].
προκομίζειν 402.
προκάταρξις 397. A[612].
προσεδρεία A[1432].
προσέλευσις τῆς κληρονομίας A[601].
προσέρχεσθαι βασιλεῖ 356.
προσήκοντες 139.
προσκαθήμενοι 262.
πρόσταγμα A[35].
προστασία 219. A[870].
προστιμήματα 74.
πρόστιμον 296. 305.
προσφεγκτήρια A[268].
προτίμησις 236. A[768].
προφώνησις 246.
πυρὶ παραδίδοσθαι 331.

Ρ.

ῥινοκοπεῖσθαι 331.
ῥόγα 300.
ῥοπαλίζειν A[1128].

Σ.

σημείωμα 403.
σιγνογραφία A[272. 966].
σιλέντιον 357.
σκαρφίον 252.
σκέψις 402.
σκότιοι A[840].
σπόρτουλα 363.
στάσεις A[837].
στεφάνωμα A[148].
στίχος δυνατός, ταπεινὸς 236. A[879].
στρατεία 271.
στρατηγὸς XIV. 157. 353. A[1874. 1878].
στρατιωτικὰ κτήματα 271.

στρατιωτοτόπια 271.
συγγένεια δι' αἵματος 65. ἐξ ἐπιγαμίας, ἀπὸ λοξότητος 65. διὰ θέσεως ἤτοι υἱοθεσίας 69. ἐκ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος 69.
συγγνώμη ἡλικίας 122.
συγκληρονόμοι 240. A^{898}.
σύγκλητος XIII.
συμβόλαια 291.
συμπαρακείμενοι 242.
συμπενθερία 65.
συμπεπλεγμένοι 244.
σύμφωνα ψιλὰ 288. A^{962}.
σύναιχμοι 274.
συναλλαγματικὴ A^{1092}.
συνδόται 274.
συνεδριάζοντες 361.
συνεισφορὰ 196.
συνήγοροι 362.
συνήθεια 363.
συνοικέσιον 49.
συντελεσταὶ 254.
σωφροσύνη A^{198}.

Τ.

ταβελλίων A^{901}.
ταβουλάριοι 291. 297.
τελευταία βούλησις, διατύπωσις, διαταγὴ διάταξις A^{437}.
τετραούγκιον 181.
τιμωρία ἐσχάτη ἢ. κεφαλικὴ 330.
τόκος 308.
τόξου βολὴ A^{668}.
τόπος 252.
τριγένεια 68.
τριτογαμία 82.
τρίτον 182. 203. A^{641}.
τυμβωρυχοῦντες 340.
τύπτεσθαι 331.
τυφλοῦσθαι 331.

Υ.

υἱοθεσία 69.
ὑπαγορεύειν A^{943}.
ὑπανδρεία A^{41}.
ὑπεισέλευσις τῆς κληρονομίας A^{901}.
ὑπεξούσιος, ὑπεξουσιότης 106. 148. A^{308}. ^{546}. ^{646}.
ὑπόβολον 90.
ὑπομνήματα 396.
ὑπόμνησις 356.
ὑποταγὴ 243. A^{834}.
ὑποτεταγμένος 243.

Φ.

φαλκίδιος 168. 203.
φαλκιδίου ἀγωγὴ A^{624}.
φθορὰ 342.
φία 277.
φουρκίζεσθαι 331.
φραγέλλιον, φραγελλίζειν A^{1129}.
φυγόδικοι A^{1433}.
φυλακὴ 332.
φυσικοὶ παῖδες 58. 116.

Χ.

χαμαιδικαστὴς 381. A^{1277}.
χειροκοπεῖσθαι 331.
χειρόχρηστος 152. 294. A^{441}.
χωρία βουλευτικά, ἐλευθερικά, ἐξακτωρικὰ 218. 220.
χωρισμὸς τοῦ γάμου A^{171}.
χωρίτης 218. 254. 259. A^{811}.
χωροδότης 255.

Ψ.

ψῆφος 396.
ψιλὸν σύμφωνον 298. 306.
ψυχικὰ 141. A^{430}. ^{542}.
ψυχοπαίδεια A^{341}.

II.

Namen und Sachregister.

A.

Abhängige Bauern 222. 226.
Abtreibung der Leibesfrucht 347.
'Αγωγαί, αἱ, 12. 390.
Accusationsprocess 406.
Adoption 69. 116.
Adscriptitii 222.
Advocaten 362.
Aemterverkauf 299.
Agri deserti 230.
'Ακροαταί 354.
Alexander Imp. 24.
Alexius I Comnenus Imp. 33 passim.
Alexius II Comnenus Imp. 37. 352.
Alexius Angelus Imp. 38.
Alexius Ducas Imp. 38.
Alexius Patriarcha 27. 28. 64.
Alexius Aristenus 34.
Alexius Spanus 49.
'Ανακάθαρσις τῶν παλαιῶν νόμων 23.
Anastasius Imp. 15.
Anastasius ICtus 11.
Anastasius P. unter Leo Isaurus 15.
Anatolius ICtus 8. 22.
Andronicus Comnenus Imp. 37. A[1408].
Andronicus Palaeologus senior Imp. 41. 42 passim.
Andronicus Palaeologus junior Imp. 43. 263.
Annahme an Bruderstatt 118.
Anonymus ICtus 8. 9. 12. 22.
Anthimus P. unter Justinian 5.
Anthimus P. um 1850 51.
Antonius Casimatus P. 20.
Antonius Cauleas P. 23.
Antonius Studita P. 27.
Antonius P. unter Jo. Palaeol. 44. 45.
Appactuaciones A[253].
Appellation 356. 363. 378. 382. 384. 398.
Appendix Eclogae 18. 250.
Argentarii 321. 342.
Arsenius Autorianus P. 40. 41. Dessen Epitome canonum 40.
Assecuranz 317.
Asylrecht 326.
Athanasius Scholasticus 9. 11.
Athanasius P. 41. 42. 72. 140.
Aussaz 79.
Ausschliessung der dotirten Tochter 200.
Authenticum 7.

B.

Βακτηρία τῶν ἀρχιερέων 48. 49.
Balsamon, Theodorus 37.
Basilica 23.
Basilius Achridensis 37.
Basilius Bulgaroctonus Imp. 27.

Basilius Camaterus Patr. 87.
Basilius Macedo Imp. 21. passim.
Basilius Muzalon A[87].
Basilius Scamandrenus Patr. 27.
Bauernrecht 218. 251.
Baupolizeiliche Vorschriften 217.
Beneficium inventarii 189.
Bergschlupf 217.
Bestes, Theodorus 34. 37.
Beweisverfahren 395. 405.
Βῆμα βασιλικὸν 357.
Bilderstreit 16. 17. 18.
Blastares, Matthaeus 43.
Blutschande 341.
Blutzehnten A[558].
Brandmarken A[1129].
Bulgarische Kirche 27.

C.

Callinicus P. 14.
Callinicus P. um 1688. 49.
Callinicus P. um 1801. 50.
Callistus P. 44. 45.
Calocyrus Sextus ICtus IV. 81.
Canones P. Nicephori 20.
Censiti 221.
Chariton P. 36.
Christophori Epitome canonum 50.
Civilprocess 392.
Cobidas s. Cubidius ICtus 11.
Codicilli 156.
Collation 196.
Collectio XXV capitulorum 7.
Collectio LXXXVII capitulorum 8.
Collectio constitutionum ecclesiasticarum tripartita 9.
Coloni 220.
Color insaniae A[537].
Compositionen 325.
Concubinat 57. 58. 116. 321. A[42].
Conserva 230.
Constans Heraclius Imp. 13.
Constantinus Imp. a. 641. 13.
Constantinus Pogonatus Imp. 18.
Constantinus Copronymus s. Caballinus Imp. 17.
Constantinus Imp. a. 780. 18.
Constantinus Porphyrogenitus Imp. a. 913. 24. passim.
Constantinus Imp. a. 975. 27. 28.
Constantinus Palaeologus Imp. 45.
Constantinus Monomachus Imp. 29.
Constantinus Ducas Imp. 31.
Constantinus P. unter Constantinus Pogonatus 13.
Constantinus P. unter Constantinus Copronymus 17.
Constantinus Lichudes P. 31.
Constantinus Chliarenus P. 36.
Constantinus Nicaenus ICtus 32.
Constantinus Harmenopulus 43.
Consulate XI.
Contributarii 229.
Contumacialverfahren 393. A[1133].
Conventionalstrafen 74. 305.
Cosmas magister 253. A[554].
Cosmas P. unter Michael Ducas 32.
Cosmas Atticus P. 36.
Cosmas P. um 1715. 49.
Criminalprocess 406.
Cunalis Critopulus ICtus 46.
Cyriacus P. 10.
Cyrillus ICtus 8. 22.
Cyrillus Lucaris P. 48.
Cyrillus P. um 1745. 49.
Cyrus P. 14.

D.

Datirungen der kaiserlichen Erlasse A[38].
De actionibus libellus 12. 390.
ὁ ἐπὶ τῶν δεήσεων 356.
Delegation von Richtern 358.
Demetrius Chomatenus 35. A[41].
Demetrius Syncellus 28. 30.
Demetrius Tornices A[55].
Demetrius Cydones 45.
Δημοσιακὰ δικαστήρια 376.

Diebstahl 339.
Dionysius P. 46. 49. A[156].
Donatio propter nuptias 87.
Dorotheus antecessor 6.
Dos 86 receptitia A[267]. Dotalversprechen 100. Privilegium A[267]. Dotalgrundstücke 100. querela non numeratae dotis 101.
Dositheus P. 37.
Doxapatri IV. 34.
Δρουγγαρικὸν δικαστήριον 376.
Δρουγγάριος τῆς βίγλας 354. 357.
Δρουγγάριος τοῦ πλοΐμου A[1343].
Duell A[963].
Δικαιοδότης 377.
Δικασταὶ 354.
Δικαστήρια s. Κριτήρια.
Dikasterien, obere und niedere 355.
Δικαστήριον αὐτοκρατορικὸν s. βασιλικὸν 357.
Δικαστήριον τῶν πρωτοσπαθαρίων A[1365].
Δικαστήριον τοῦ ἱπποδρόμου A[1365].

E.

Ecloga Leonis et Constantini 16 passim.
Ecloga privata aucta 36.
Ecloga ad Prochiron mutata 36.
Ecloga Basilicorum cum commentario 27. 35.
Ecloga lib. I—X Basilicorum 35.
Edicta Praefectorum Praetorio 9. A[1426].
Ehe A[46]. [55]. gemischte 61. der Sklaven 60. Hindernisse 59. 119. heimliche 72. Eingehung 71. Scheidung 76. 400. Scheidungsgründe A[193]. zweite und folgende 81.
Ehebruch 77. 102. 343.
Ehesachen 383.
Eid 398.
Eigenthum 211. Obereigenthum, nuzbares Eigenthum 260.
Εἰρηνάρχαι A[1407].
Ἔκδικοι 354.
Elias Cretensis 35.
Elterliche Gewalt 107.
Emancipatio per separatam oeconomiam 113. A[318].
Enantiophanes 12.
Enterbungsgründe 172.
Entführung 344.
Ἑξάβιβλος 43. 44. 46.
Epanagoge 22. 84.
Epanagoge aucta 27.
Eparch 365. A[1245]. [1256].
Eparchica 9. A[16].
Eparchie XIV. 353.
Ἐπὶ τῆς φιάλης, ὁ A[1343].
Ἐπὶ τῶν κρίσεων, ὁ 374.
Epiphanius P. 5.
Epitomae Novellarum 8. 9. 10.
Epitome legum 25.
Epitome ad Prochiron mutata 36.
Epitome canonum Arsenii 40.
Epitome canonum Harmenopuli 44.
Epitome canonum Christophori 50.
Erbeinsezung 161.
Erbschaft, Delation 133. Erwerbung 186.
Erbverträge 147.
Esaias P. 41.
Ἑταιρειάρχης A[1343].
Eudocia Imp. 32.
Eustathius P. 27.
Eustathius Romanus 27. 30. de hypobolo A[214]. [335].
Eustratius Garidas P. 33. 34.
Eustratius Nicaen. 34.
Euthymius P. unter Leo Sapiens 23. 61.
Enthymius P. 45.
Eutychius P. unter Justinian 5. 8.
Execution 399.
Ἐξέκτωρ, ὁ A[1256].
Exheredatio bona mente 169. 178.

F.

Falcidia 202.
Fälschung 369.
Falschmünzer A[1134], [1181].
Falsches Zeugniss 335.
Familienfideicommisse 203.
Fehderecht A[1500].
Feriae 362.
Feuerprobe A[1500].
Fideicommissum heredi praesenti injunctum A[475].
Finanzen XIII.
Fleischesverbrechen 341.
Freibauern 218. 259.
Fristen 394. A[1431], [1469] ff.

G.

Gabriel P. um 1596. 48.
Gabriel P. um 1784. 50.
Garidas ICtus 31. A[27], [28].
Gefährdeeid 401. A[1431].
Gefängniss XI. 332. 346.
Geistliche Verwandtschaft 69.
Gemeindeflur 253.
Georgius P. 13.
Georgius Xiphilinus P. 37.
Georgius Cyprius 41.
Georgius Phobenus de casu mortis et de hypobolo A[286].
Gerasimus P. 41.
Gerasimus P. um 1795. 50.
Gerichte 355. Obergerichte 361 ff. 374. Vorsizende und Beisizer 361. geistliche 381.
Gerichtsbarkeit, kaiserliche 355. 381. geistliche 381.
Gerichtsverfahren 390.
Germanus P. unter Anastasius 15.
Germanus P. unter Batatzes 39.
Germanus P. unter Mich. Palaeologus 41.
Germanus P. um 1843. 51.
Gottesurtheil A[1500].
Gregorius Klidas 385.
Gregorius Doxapatri ICtus 35.
Gregorius P. unter Andron. Palaeologus 41.
Gregorius P. unter Jo. Palaeol. 45.
Gregorius P. um 1797. 50.
Gregorius P. um 1839. 51. A[76], [83], [95].
Grenzberichtigung 215.
Grundsteuerreform III.
Güterrecht, eheliches 87.
Gütergemeinschaft 89. A[346].
Gutsbauern 258. 260.

H.

Hagiotheodorites ICtus 37.
Halbbauern 256.
Handelsverträge XIV.
Harmenopulus 43. 49.
Heergeräthe 199.
Heraclius Imp. 11 passim.
Heracleonas Imp. 13.
Hochverrath 336.
Homologi coloni 227.
Hurerei 57. 58. 342.
Hutgeld A[886].
Hypobolum 90. 98.

I. J.

Jacobus archimandr. 48.
Jeremias P. um 1527. 46.
Jeremias P. um 1588. 46. 47. 48.
Jeremias P. um 1720. 49.
Ignatius P. 21.
Impositio A[761].
Index 5.
Indignität 170. 172. A[646].
Injectio A[761].
Inquisitionsprocess 407.
Inscriptio 406.
Insinuation der Schenkungen 303.
Interdictum quorum bonorum A[606].
Interlocut 395.
Intestaterbrecht 185. beschränktes der Seitenverwandten 189. A[469], [439].

Joannes Tzymisces Imp. 27. 200.
Joannes Comnenus Imp. 34. 312.
Joannes Ducas Imp. 40.
Joannes Ducas Batatzes Imp. 39. passim.
Joannes Palaeologus Imp. 43. 44. 45.
Joannes Cantacuzenus Imp. 44. 308.
Joannes Scholasticus et P. 7. Synagoge canonum 7.
Joannes Nesteutes P. 10. 11.
Joannes P. unter Constantin. Pogon. 13.
Joannes P. unter Philippicus 15.
Joannes Syncellus P. 20.
Joannes Xiphilinus P. 29. 31. 46. 47. 54.
Joannes Hieromnemon P. 33. 34.
Joannes Camaterus P. 38.
Joannes Sozopolitanus P. 41.
Joannes Glycys P. 41.
Joannes Beccus P. 41.
Joannes Calecas P. 43.
Joannes magnus Comnenus 115. 103. 200.
Joannes Cobidas antecessor 11.
Joannes Citri 38.
Joannes Euchaitorum 29.
Joannes Nomophylax 29.
Joannes Zonaras 37.
Joannicius P. 49.
Joannicius Metropolit von Apro 385. A[1403].
Joasaph P. 46.
Josephus P. unter Mich. Palaeol. 41.
Josephus P. unter Manuel Palaeol 45.
Irene Imp. 18 passim.
Isaacius Comnenus Imp. 31.
Isaacius Angelus Imp. 37. 38. 44.
Isidorus antecessor 6. 8. 10.
Isidorus P. 44.
Juden 338. A[1167]. [1382].
Judex pedaneus 381.
Julianus antecessor 6.
Juramentum calumniae 393.
Justinianus Imp. 5. Angebliche Vita auctore Theophilo A[1].
Justinianus Rhinotmetus Imp. 14.
Justinus Imp. 8. 112. 233. 353. A[668].

K.

Καβαλλίνου νόμος, ὁ A[136].
Καθολικοὶ κριταὶ τῶν ῥωμαίων 385.
Kaiser, dessen Gewalt IX. XII. dessen Hofstaat XIII. dessen Gerichtsbarkeit 355.
Κανονικὸν Ἰωάννου τοῦ νηστευτοῦ 11.
Κατὰ πόδας, τὸ 6.
Κατεπάνω 380.
Κελλία 359.
Κεφαλλαττικεύοντες 387.
Kezerei 337.
Kirchenbuch A[150].
Kirchenreform IX.
Κοπρωνύμου νόμος, ὁ A[136].
Κριταὶ τῶν ῥεγεώνων 366.
Κριτήρια ἐκκλησιαστικὰ, κοσμικὰ, στρατιωτικὰ, πολιτικὰ 355.
Κριταὶ 359. τοῦ βήλου καὶ ἐπὶ τοῦ ἱπποδρόμου 360. θεμάτικοὶ 320.
Κῶδιξ πολιτικὸς τῆς μολδαβίας XVI. 50.

L.

Ladungen 394.
Laesio enormis A[900].
Legatum ad pias causas 205.
Leges rusticae 17. 249.
Leges militares 17.
Leges navales 17. 318.
Legitima portio 202.
Legitimation. 115.
Lehnwesen 277.
Leo Isaurus Imp. 15. 235. A[1144].
Leo Chazarus Imp. 18. 58. 71. 114.
Leo Armenius Imp. 20.
Leo Sapiens Imp. 18 passim.
Leo Styppes P. 34.
Leo Chalcedon 34.
Leo philosophus 21.

Leontius Imp. 14.
Leontius P. 37.
Lex Julia de vicesima 156. 304.
Lex Rhodia de jactu 317.
Litis contestatio 397. A[1173].
Litis denuntiatio A[1406].
Λογοθέτης τοῦ γενικοῦ 353. 378. 381.
Λογοθέτης τοῦ δρόμου 354. 381.
Λογοθέτης τῶν οἰκειακῶν 353. 381.
Lucas Chrysoberges P. 36. 44.
Lucra nuptialia 88.

M.

Macarius P. 44.
Magister census 156. A[1310].
Majestätsverbrechen 336. A[1166].
Malaxus, Manuel 47. A[30]. passim.
Maleni IV.
Manuel Comnenus Imp. 36. passim.
Manuel Palaeologus Imp. 45.
Manuel Charitopulus P. 39.
Manuel P. unter Batatzes 39.
Manuel Xanthinus de nuptiis 46.
Matthaeus P. 45.
Matthaeus Blastares 43. 46.
Mauricius Imp. 10. A[60].
Maximus P. 39.
Maximus P. um 1480. 46.
Μέγα βιβλίον τῆς ἐκλογῆς 35.
Mediatstaaten XV.
Meditatio de nudis pactis (μελέτη περὶ ψιλῶν συμφώνων) 30. A[986].
Meeresufer 216.
Meineid 335.
Menas P. 5.
Methodius Homologetes P. 21.
Methodius P. unter Batatzes 39.
Metrophanes P. 45.
Michael Rhangabes Imp. 20.
Michael Amoriensis Imp. 20.
Michael Methysta Imp. 21.
Michael Paphlago Imp. 28.
Michael Calaphates Imp. 28.
Michael Stratioticus Imp. 31.
Michael Ducas Imp. 32. passim.
Michael Palaeologus I Imp. 40. 41.
Michael Palaeologus II 42.
Michael Cerularius P. 29. 30. A[116].
Michael Oxites P. 36.
Michael Anchiali P. 36.
Michael Autorianus P. 39.
Michael Psellus 29.
Michael Attaliata 32.
Michael Chumnus 37.
Michael Hagiotheodorites 37.
Μικρὸν κατὰ στοιχεῖον 40. 47.
Missio 273.
Mittelalterliche Rechtsbildung IX.
Moldauisches Gesezbuch XVI. 50.
Mord 345.
Münzwesen 11. 27.

N.

Näherrecht. 236.
Neophytus Claustrarius P. 36.
Neophytus P. um 1611. 48. A[93].
Neophytus P. um 1736. 49.
Neophytus P. um 1792. 50.
Neophytus monachus 49.
Nicephorus Genicus Imp. 19. passim.
Nicephorus Phocas Imp. 26. passim.
Nicephorus Botaniates Imp. 32. passim.
Nicephorus P. unter Nicephorus Genicus 19. 20.
Nicephorus P. unter Jo. Ducas 40.
Nicephorus Chartophylax 40.
Nicetas Eunuchus P. 17.
Nicetas Muntanus P. 37.
Nicetas Thessalonicensis 35. 40.
Nicetas Heracleae 40.
Nicolaus Mysticus P. 23. 24. 61.
Nicolaus Chrysoberges P. 27.
Nicolaus Grammaticus P. 33. 34. A[127].
Nicolaus Muzalon P. 36.
Nicolaus Cunalis Critopulus 46.
Nicolaus Doxapatri 34.

Niedergerichte 370. 381.
Nilus P. 44.
Niphon P. 41.
Νομικοὶ 291.
Nomocanon L. titt. 10.
Nomocanon XIV titt. 12. 22. 34.
Nomocanon (Photii?) 22.
Nomocanon Theodori Bestae 22.
Νομοθεσία τοῦ ἰωάννου γεωργίου καρατζᾶ βοεβόδα XVI. 50.
Nomophylax 29.
Νόμος γεωργικὸς 17. 249.
Νόμος ναυτικὸς 17. 313.
Νόμος στρατιωτικὸς 17. A[819].
Notarien 297.
Notherben 165.
Nothzucht 343. 345.
Nuzbares Eigenthum 260.

O.

Obereigenthum 260.
Οἰκουμενικὸς διδάσκαλος A[19]. [1368].
Orphanotrophium 123.

P.

Pachomius P. 46.
Pacta 258.
Pacta nuda 295. 298.
Päderastie 341.
Paisius P. 49.
Παλαιὰ 26.
Panes civiles (πολιτικοὶ ἄρτοι) 11.
Παραθαλασσίτης, ὁ 366. 373.
Paratitla 8. 9.
Paröken 260.
Parthenius P. 48. 49.
Patrenus judex 35. A[1344].
Patria potestas 106.
Patrocinium vicorum 219. 252. 259.
Paulus P. unter Constans 18.
Paulus P. unter Justinian Rhinotm. 14.
Paulus P. unter Leo Chazarus 18.
Πεῖρα 30..
Petrus P. 13.
Petrus chartophylax 34.
Πηδάλιον 50.
Pflichttheil 166. 168. A[841].
Philippicus Bardanes Imp. 15.
Philothei Notitia dignitatum 354.
Philotheus P. 44.
Phocas Imp. 11.
Photius P. 21. 22.
Polyeuctus P. 26. 27.
Praefectus Praetorio 353. 365.
Praefectus Urbi 353.
Praetores Senatus 371. A[363].
Praetor plebis 372.
Pretium virginitatis 98.
Prochiron Basilii 22.
Prochiron auctum 43.
Procopius P. um 1786. 50.
Prügelstrafe 331.
Pyrrhus P. 11. 13.
Πρωτοασηκρῆτις 377. A[1351]. [1356].
Πρωτοβεστιάριος A[1343].

Q.

Quaesitor 367.
Quaestor 156. 367.
Quarta D. Pii. 181.

R.

Rangverhältnisse A[1273].
Raphael P. 48.
Reallasten 262.
Rechtsschule III.
Reichseintheilung 353. 379.
Relation 356. A[1415].
Reugeld 74.
Romanus Lacapenus Imp. 24. passim.
Romanus junior Imp. 26. passim.
Romanus Argyrus Imp. 28. 209. 222.
Romanus Diogenes Imp. 32.
Ῥοπαί, αἱ 12.

S.

Sabbatius A[31].
Samuel P. 50.

Schaz 216.
Scheidung 76. 400.
Schenkungen 302.
Scholia Basilicorum 26. 30. 31. 35. 37.
Schuldverträge 284.
Scriba 124. 368.
Seerecht 319.
Seidenhandel A[1068].
Σέκρετον δικῶν ἰδιωτικῶν A[1374].
Senat XIII.
Sententia judicum civilium 38.
Sergius P. unter Phocas 11.
Sergius P. unter Basil. Bulgaroctonus 27. 28.
Σελέντιον 357.
Sisinius P. 27. 28. 46.
Soldgüter 271.
Sophronius P. um 1777. 50.
Sophronius P. um 1863. 51.
Soterichus 36.
Sponsalia dé praesenti A[163].
Sporteln 363.
Staatskirchenrecht IX. XII.
Staatsschulden 300.
στατίζοντες A[1497].
Stephanus P. unter Leo Sapiens 23.
Stephanus P. unter Romanus Lacapenus 24.
Stephanus Antecessor 6. 8. 12. 13.
Stephanus Ephesinus 9.
Steuerwesen 20. 25. 31. 43.
Stipulation 293.
Strafarten 330.
Στρατηγὸς τοῦ στενοῦ A[1392].
Stricti juris negotia A[996].
Stuprum 59.
Succession der armen Wittwe 101.
Summae Digestorum 8.
Summae Codicis 8.
Summae Novellarum 9.
Supplication 356.
Συλλογή 35.
Symbatius A[31].
Symeon magister 18. 27.
Σύμπονος 361. A[1306].
Synagoge canonum LX titt. 7.
Synagoge canonum XIV titt. 9.
Synodus quinisexta s. Trullana 14.
Synodus Nicaena II. 18.
Synodus primo secunda 21.
Synodus octava 21.
Synode zu Florenz 45.
Synopsis Basilicorum 26.
Synopsis canonum 9. 27.
Synopsis minor 31. 40.
Synopsis legum Pselli 29.

T.

Tarasius P. 18.
Tactica Leonis 17.
Testamente 150. Eröffnung 157. mystische; holographe A[454]. [480] Executoren 162.
Testamentum principi vel judici oblatum 153. militis 153. ruri conditum 154.
Thalelaeus antecessor 6. 8. 22.
Themata 353.
Theodora Imp. 31.
Theodorus Lascaris I Imp. 39.
Theodorus Lascaris II Imp. 40.
Theodorus P. unter Constantin. Pogon. 13.
Theodorus P. unter Michael Amor. 20.
Theodorus Irenicus P. 39.
Theodorus antecessor 6.
Theodorus scholasticus 10.
Theodorus Bestes 34. 37.
Theodorus Balsamon 37.
Theodosius Imp. 15.
Theodosius P. 36.
Theodosius P. um 1769. 50.
Theodosius Zygomalas 47. A[221].
Theodotus Cassiteras P. 20.
Theodotus P. unter Manuel 36.
Theoleptus P. 48.
Theophilus antecessor 5. 6.

Theophilus Imp. 20. 245. 330. A[1462].
Theophylactus P. 24.
Theoretrum 98.
Thomas P. unter Phocas 11.
Thomas P. unter Constans 13.
Tiberius Imp. 8. 9. 208. 226. 233. A[663. 769].
Tiberius Apsimanes Imp. 14.
Τιπούκειτος 35.
Titulaturen XIII.
Todesstrafe 330. 334.
Τόμος τῆς ἑνώσεως, ὁ 83.
Τρακταΐσται 12.
Tractatus de peculiis 30.
Tractatus de creditis 30.
Tryphon P. 24.

U. V.

Vela A[1278].
Verleihung von Metrokomien 219.
Verlöbniss 73.
Vermächtnisse 202.
Vermögensstrafen 332.
Verträge, Schriftlichkeit 290.
Vicarius urbis A[1306].
Vicesima 304.
Unterbeamte 366. 368.
Unterschriften der Kaiser A[36].
Vollstreckung 399.
Vormundschaft 120.
ὕπατος τῶν φιλοσόφων 29.

W.

Walachisches Gesezbuch XVI. 50.
Wechsel 321.

Z.

Zacharias Marapharas 47.
Zehnten 255. A[863].
Zeugen, Verhör A[1492]. Vereidigung 397.
Zinsen 225. 308.
Zonaras 37.
Zuschlag 228.
Zygomalas 47.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Druck von G. Bernstein in Berlin.






WIDENER
BOOK DUE
CANCELLED
CANCELLED
STALL-STUDY
CHARGE


WIDENER
SEP 1 0 1999
BOOK DUE
CANCELLED

